image
not
available

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB . 1921

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1864.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1864

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

		Seite
1858. Dezember. 11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer Entschädigungsklage wegen Unglücksfälle, die sich außerhalb des Fahrwassers zugetragen haben, gegen die betreffenden Beamten..	90.
1863. Oktober. 10.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Berechtigung der Polizeibehörden, hinsichtlich der Benutzung von Simultan-Kirchen, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.....	4.
10.	Desgleichen, inwiefern die Provinzial-Polizeibehörde berechtigt ist, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen	24.
21.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit desjenigen, welcher es unterläßt, vor der Uebernahme der Agentur einer Feuer-Versicherungsanstalt hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.....	2.
22.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den zum Thatbestande der Vernichtung einer Urkunde erforderlichen Dolus, wenn der Thäter sich zur Vernichtung derselben für berechtigt erachtet, um die Folgen einer gegen ihn geübten Täuschung abzuwenden	14.
31.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Versuch eines Vergehens ꝛc., zu dessen Thatbestand die Vorsätzlichkeit gehört	30.
November. 4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit des Zwanges zur Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts	32.
1863. November. 12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anfechtbarkeit der Verfügung des Untersuchungsrichters, durch welche derselbe gegen eine ihr Zeugniß versagende Person die Anwendung des Zwanges durch Körperhaft anordnet	10.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Entscheidung der Frage: ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Kommunalsteuer von einer bestimmten Person oder von einem bestimmten Grundstücke berechtigt sei..	16.
14.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit einer Besitzstörungsklage gegen Anordnungen, welche der Vertreter einer Gemeinde auf Anweisung des ihm vorgesetzten Landraths erläßt.....	42.
14.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung der von einer Stadtgemeinde geforderten Grundabgaben, wenn der Einwand erhoben wird, daß dieselben aus dem inzwischen aufgehobenen schutzherrlichen Jurisdiktionsrechte der Stadt originiren.....	47.
14.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen, welche von dem Mitgliede einer Stadtgemeinde auf Benutzung der Bürgerforst erhoben, und nicht auf einen Privatrechtstitel, sondern auf die bestehende städtische Verfassung gegründet werden.....	62.
14.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Polizeibehörde, durch welche ein vorhandener Weg für einen öffentlichen erklärt, und die Freigebung desselben zur allgemeinen Benutzung angeordnet wird.....	75.

Digitized by Google

Seite

1863.
Dezember.
5. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß der Instanzrichter seine Entscheidung nur auf die vor ihm selbst stattgehabte Beweisaufnahme, nicht auf andere in den Akten sich findende Verhandlungen stützen darf ..... 12.
16. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Berechtigung eines Försters, die der Begehung eines Holzdiebstahls aus seinem Revier verdächtigen Personen auch außerhalb dieses Reviers anzuhalten und die zur Ermittelung ꝛc. des Thatbestandes angeordneten Maaßregeln zu treffen 46.
18. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern an einer musikalischen Komposition schon vor ihrer Herausgabe ein strafbarer Nachdruck begangen werden kann. — Derjenige, welcher einen Nachdruck im Auftrage eines Anderen und ohne die Absicht der eigenen Verbreitung bewirkt, macht sich nur dann strafbar, wenn bei ihm die Voraussetzungen der strafbaren Theilnahme zutreffen..... 55.

1864.
Januar.
8. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betreffend die Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere und Militairbeamten 14.
8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwieweit der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt des Blattes als Thäter oder Theilnehmer trägt..... 39.
11. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden..... 23.
15. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verbindlichkeit eines „bis auf Weiteres“ erlassenen Ausfuhrverbotes. — Strafen für die Zuwiderhandlungen gegen ein in Gemäßheit des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 erlassenes Ausfuhrverbot..... 71.

Februar.
2. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die über die Schwurgerichts-Verhandlungen einzureichenden Berichte betreffend..... 38.
3. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, die wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind..... 54.
4. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Wirksamkeit einer im öffentlichen Interesse in gesetzlicher Weise erfolgten Strafandrohung ..... 103.
8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Aussetzung des Strafverfahrens und Verweisung der Sache zum Civilrechtswege, wenn der einer Stempeldefraudation Angeklagte die Stempelpflichtigkeit bestreitet ..... 99.

Seite

1864.
Februar.
13. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer Entschädigungsklage gegen Wegebaubeamte wegen Unglücksfälle, die sich bei einem in der Tiefe des Straßendammes befindlichen Wasserdurchlasse aus Mangel eines Geländers zugetragen haben ..... 93.
13. Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht des Fiskus zu den Zubereitungskosten bei metallischen und mineralischen Werken ..... 115.
13. Desgleichen, betreffend die Befolgung und Ausführung der von den Polizeibehörden erlassenen Anordnungen ..... 129.
13. Desgleichen, betreffend die Expropriation der bei Anlegung neuer Gemeindewege in der Rheinprovinz erforderlichen Grundstücke ..... 145.
13. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit eines Prozeßverfahrens über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeinde-Abgaben..... 230.
15. Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, die wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind..... 54.
20. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Beschäftigung und Anstellung der Referendarien und Auskultatoren im Justiz-Subalterndienste..... 58.
22. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die Bekanntmachung von Steckbriefen betreffend..... 62.
22. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestimmungen der §§. 35 und 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1852 in Beziehung auf den Herausgeber einer Druckschrift und den Verleger einer kautionspflichtigen Zeitschrift..... 82.
23. Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, daß ein Ignoranzeid über solche Thatsachen, von welchen der Schwörende aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet ist, wissentlich falsch ausgeschworen sein kann, ohne daß es dazu des Nachweises bedürfte, daß der Schwörende von der Wahrheit des Gegentheils aus eigener Wahrnehmung Kenntniß gehabt habe..... 122.
24. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestimmungen der §§. 26—29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 in Beziehung auf Abbildungen eines Original-Kunstwerkes ..... 78.
25. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung desjenigen, welcher im Umherziehen ein Gewerbe betreibt, für welches ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann..... 126.

Digitized by Google

		Seite
1864. Mäez. 2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen §§. 6—9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 241), die Zeestückelung von Grundstücken betreffend	107.
9.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee	110.
11.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen	74.
12.	Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Wiedergewährung von Militair-Invaliden-Pensionen	112.
31.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit reflektirender Zeitungsartikel über die öffentlichen Sitzungen des Landtages	159.
April. 6.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministees, betreffend die Belegung der Bestände der General-Depositorien der Gerichte	114.
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, das Züchtigungsrecht des Lehrherrn gegen den Lehrling betreffend	135.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein Angeklagter, der im Hauptverfahren persönlich erschienen ist, und vor dem Schlusse desselben sich wieder entfernt, von diesem Augenblick an nicht mehr als erschienen zu betrachten und seine Vertretung durch einen Andeeen daher unstatthaft ist	151.
9.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet, oder eine Veränderung in einer schon bestehenden Parochie angeordnet wird	191.
9.	Desgleichen, wonach Verstöße der Verwaltungsbeamten gegen die Vorschriften über administrative Exekution nicht im Prozeßverfahren, sondern im Beschwerdewege zu rügen sind. — Die Kosten für die Unterhaltung einer Gemeindeheerde, und namentlich für die Unterhaltung eines Zuchtstiers, sind in der Rheinprovinz nicht als Kommunal-Abgaben zu betrachten. Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen zu denselben sind im Rechtswege zu entscheiden	266.
9.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen, wenn die Klage gegen polizeiliche Anordnungen über die Benutzung der Simultankirche gerichtet ist; Streitigkeiten über das Recht zur Benutzung der Simultankirche in größerem oder geringerem Umfange sind der gerichtlichen Kognition unterworfen	273.

		Seite
1864. April. 9.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung, daß Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden bei diesen, und nicht bei den ordentlichen Gerichten anzubringen sind	279.
11.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die Beurlaubung der Justizbeamten zu Bade- und Erholungsreisen betreffend	98.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Haftung des Redakteurs aus § 37 des Preßgesetzes für den strafbaren Inhalt der mitgetheilten Rede eines Andeeen, sollte dieser letztere auch aus irgend einem Grunde straflos ausgehen	144.
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern der Schwurgerichtshof die Stellung einer vom Staatsanwalt auf Grund des Artikels 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beantragten besonderen Frage nicht als unzulässig ablehnen kann	155.
14.	Desgleichen, betreffend die Anmeldung eines Militairpflichtigen zum Dieuste	210.
15.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfaheen bei Wiedergewährung von Militair-Invaliden-Pensionen	111.
16.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers, beteeffend den von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1863	102.
18.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Entwuef eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypotheken-Ordnung für Preußen nebst Motiven	102.
22.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des §. 101 des Strafgesetzbuchs	139.
25.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die unentgeltliche Veeabfolgung der Amtsblättee betreffend	115.
26.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend den Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee	111.
29.	Eekenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß während der Schonzeit jedes Jagen untersagt ist, und auch derjenige die Schonzeit verletzt, welcher das Wild nur anschießt	199.
Mai. 6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Teibunals, beteeffend die Verantwoetlichkeit des Veelegers einer Schrift strafbaren Inhalts, welcher bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Veefasser der Schrift nicht nachgewiesen hat. — Den aus §. 35 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 strafbaren Verleger trifft die Rückfallsstrafe auch dann, wenn er in dem früheren Falle nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur bestraft worden ist	181.

Digitized by Google

		Seite
1864.		
Mai.		
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Fall, daß ein Zeuge beim mündlichen Verfahren nicht erscheinen kann	163.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein mit der Bewirkung einer gerichtlichen Insinuation beauftragter Briefträger bei Vollziehung dieses Auftrages als Exekutivbeamter anzusehen ist	187.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke	138.
21.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn bei Rettung von Menschen aus Seenoth	134.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafe einer Uebertretung, wenn dieselbe realiter mit einem Vergehen konkurrirt	218.
24.	Bericht des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Behandlung der schleunigen Bauprozeßsachen	159.
25.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, daß für Zoll- und Steuervergehen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist	190.
28.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Berechnung des Strafvollzuges, wenn sich der zur Strafe der Einschließung Verurtheilte in Voruntersuchungshaft befindet	204.
Juni.		
8.	Regulativ, betreffend die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln	150.
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Entscheidung über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze im Rechtswege, wenn der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage dieselbe eigenmächtig ausgeführt und den benachbarten Grundbesitzern dadurch Schaden zugefügt hat	246.
11.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Frage: welche Vorarbeiten zur Veranlagung der Gebäudesteuer auf Kosten des Staats, und welche auf Kosten der Gemeinden resp. der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke auszuführen sind	288.
11.	Desgleichen, betreffend die Ausschließung des Rechtsweges hinsichtlich der bei dem Bau neuer Eisenbahnen daeüber entstehenden Streitigkeiten, welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten ꝛc. die Eisenbahngesellschaft im Interesse der benachbarten Grundbesitzer einzurichten und zu unterhalten verpflichtet ist	314.
11.	Desgleichen, daß Streitigkeiten darüber, ob ein behauptetes Privilegium wirklich bestehe, oder nicht, und welche Folgen event. daraus herzuleiten seien, im Rechtswege entschieden werden müssen	380.
11.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Anträgen auf Wiederherstellung einer die öffentliche Kommunikation störenden und auf Anordnung der Polizeibehörde beseitigten Anlage	388.
1864.		
Juni.		
12.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Behandlung der schleunigen Bauprozeßsachen	158.
17.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kompetenz der Voluntairgerichte und die Ausführung des Gesetzes wegen Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 2. Februar 1864	167.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß eines jeden bei einem Preußischen Gericht angestellten Rechtsanwalts zur Vertretung eines Angeklagten vor einem Instanzgericht ohne Beschränkung auf einen Ort	207.
17.	Desgleichen, wonach der Instanzrichter, welcher annimmt, daß die aus gefälltem Holze geschnittenen, im Walde liegen gelassenen Dielen kein „geschlagenes Holz“ im Sinne des §. 217 Nr. 3 seien, kein Gesetz verletzt	221.
18.	Instruktion des Justiz-Ministers zu dem Gesetze vom 2. Februar 1864 über die Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein	167.
19.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend das Erscheinen eines Hauptregisters zur Gesetz-Sammlung von 1806—1863	166.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kompetenz der Voluntairgerichte und die Ausführung des Gesetzes wegen Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 2. Februar 1864	166.
22.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß die im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 aufgestellte „Vermuthung“ mit den Grundsätzen des geltenden Strafprozeßrechts über die Beweisfrage nicht vereinbar und daher als aufgehoben zu betrachten ist	214.
24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den im §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angedrohten Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe	226.
24.	Desgleichen, wonach dem §. 7 des Preßgesetzes nicht genügt ist, wenn auf einer Druckschrift statt des Namens die Firma des Druckers genannt ist	228.
24.	Desgleichen, betreffend den Dolus bei der Doppelehe	263.
28.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen im Falle der Beschäftigung außerhalb der Gefangenen-Anstalt	186.
Juli.		
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß durch die Appellation der zweite Richter mit der ganzen Sache befaßt wird; derselbe darf sich daher nicht auf die Prüfung derjenigen Punkte beschränken, welche zum Gegenstande ausdrücklicher Beschwerden gemacht worden sind	244.

Digitized by Google

Seite

1864.
Juli.
1. Desgleichen, daß das Verbot des „Machens von Handelsgeschäften“ durch einen Mäkler auch den Erwerb von Schiffsparten umfaßt ..... 259.
4. Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision in Prozessen über unschätzbare Gegenstände 234.
4. Desgleichen, betreffend die Unfähigkeit zur Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre ..... 251.
16. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Gebühren der praktischen Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten ..... 198.
18. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Aufnahme bestimmter Abreden und Festsetzungen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen in die Parzellirungs-Verträge ..... 203.

August.
22. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Uebergabe Königlicher Dienstwohnungen 243.

September.
7. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die zu vernehmenden Sachverständigen in der Hauptverhandlung bei dem Verhör der Zeugen zugegen sein können ..... 272.
8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß Atteste eines Beamten über Thatsachen und Umstände, die nicht zu seinem amtlichen Ressort gehören, in Untersuchungssachen nicht für vollgültig erachtet werden können, und daß daher die Verlesung solcher Atteste in Audienz-Terminen unzulässig ist ..... 286.
10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit der Possessorienklagen gegen polizeiliche Anordnungen ..... 397.
10. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die polizeilich verfügte Anlegung oder Räumung eines Grabens zur Verschaffung der Vorfluth. — Auch über die Frage, ob ein Graben oder Wasserabzug bereits vorhanden sei, hat nur die Polizeibehörde zu entscheiden ..... 405.
12. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Auslegung des §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 ..... 386.
15. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Diäten und Reisekosten der Referendarien in den Fällen, in welchen sie während ihrer Beschäftigung bei dem Appellationsgericht einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausführung erhalten ..... 262.
19. Verfügung der Herren Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern, sowie Bekanntmachung des Justiz-Ministers, die Ernennung von verwaltenden Forstbeamten zu Polizei-Anwalten für einige der im §. 1 Artikel I. des Gesetzes vom 14. April 1856 bezeichneten Vergehen betreffend ..... 250.

Seite

1864.
September.
21. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn zwischen mehreren gleichzeitig vor den Schwurgerichtshof gestellten Angeklagten nicht eine vollständige Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts zu Stande kommt ..... 313.
23. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach der Anmeldung beim Grenz-Zollamte alle Waaren unterliegen, welche ihrer Gattung nach zu den zollpflichtigen gehören. — An der Seeseite ist die diesseitige Küste die Zollgrenze ..... 334.
26. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Uebergabe Königlicher Dienstwohnungen 243.
26. Desgleichen, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten ..... 270.
30. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß als Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs es anzusehen ist, wenn einem Anderen das ihm zustehende Verwaltungs- und Verfügungsrecht über eine Sache (zeitweilig) entzogen wird ..... 335.

Oktober.
7. Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern eine durch Beschluß gegen einen Rechtsanwalt eingeleitete Disziplinar-Untersuchung nur durch Erkenntniß zum Austrage gebracht werden kann ... 394.
12. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß wenn ein Zeitungsartikel successive in mehrere Blätter übergeht, in Betreff jeder Veröffentlichung derjenige der Herausgeber ist, welcher dieselbe veranlaßt hat 395.
13. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ..... 271.
13. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß die Mitglieder eines Gewerbegerichts nicht „Richter“ im Sinne des Artikels 384 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung und daher nicht unfähig sind, als Geschworene zu fungiren. — Nahe, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses unfähige Verwandte können des Widerspruchs des Angeklagten ungeachtet uneidlich vom Präsidenten auf den Grund seiner diskretionairen Gewalt vernommen werden ..... 404.
15. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kassation unbrauchbarer Akten ..... 278.
20. Allgemeine Verfügung der Herren Minister der Finanzen, für Handel ꝛc., des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betreffend die Belassung und Einziehung des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden ..... 311.

November.
9. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Belassung und Einziehung des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden ..... 310.

Digitized by Google

		Seite
1864. November.		
9.	Cirkular-Verfügung der Herren Miniſter der Finanzen, des Innern und für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, betreffend die Fortgewährung der Penſion und des Wartegeldes an vorübergehend im Staatsdienſte wieder beſchäftigte Civilpenſionaire oder Wartegeldempfänger	403.
22.	Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſters, betreffend den Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für den Preußiſchen Staat	318.
23.	Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters, betreffend den Geſchäftsverkehr zwiſchen den diesſeitigen und den Königlich Polniſchen Juſtizbehörden	319.
26.	Allerhöchſte Order, betreffend die erſte juriſtiſche Prüfung	380.
1864. Dezember.		
5.	Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters, betreffend die erſte juriſtiſche Prüfung	378.
22.	Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters, betreffend die Fortgewährung der Penſion und des Wartegeldes an vorübergehend im Staatsdienſte wieder beſchäftigte Civilpenſionaire oder Wartegeldempfänger	403.
24.	Allerhöchſter Gnaden-Erlaß	402.
28.	Verfügung des Juſtiz-Miniſters, betreffend den Allerhöchſten Gnaden-Erlaß vom 24. Dezember 1864	402.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Januar 1864. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Eimbeck hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Preuß im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Laue im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Schatz aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,
der Gerichts-Assessor Melchers aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und
der Gerichts-Assessor Kurek aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Rudolph Harmening und Adolph Teuber bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Dr. jur. Karl Wilhelm Oskar Weiß bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Schuster bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Nimptsch,
der Gerichts-Assessor Lotheisen bei dem Kreisgericht in Trzemeszno, und
der Gerichts-Assessor Jensch bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Roth zu Beuthen in Oberschlesien an das Kreisgericht in Liegnitz, und
der Kreisrichter Emmel in Pleschen an das Kreisgericht in Brieg.

Der Kreisgerichts-Rath Pietsch in Frankenstein, und
der Kreisgerichts-Rath Runge in Flatow
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Roedenbeck in Grünberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal,

der Staatsanwalt Meyen und der Gerichts-Assessor Munckel sind zu Rechtsanwalten und Notaren bei dem Stadtgericht in Berlin, ersterer mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, ernannt.

Der Gerichts-Assessor Ellerbeck ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werne, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Teßmar zu Stargard in Pommern ist im Wege des Disziplinarverfahrens seiner Aemter entsetzt.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Julius in Dramburg,
der Rechtsanwalt und Notar Meyer in Landeshut, und
der Rechtsanwalt und Notar Wiedemann zu Neustadt in Westpreußen
sind gestorben.

Die Stelle des ꝛc. Meyer wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Hackenberg in Neuerburg ist an das Friedensgericht in Remscheid, und der Notar Büsterbach zu Wittlich, in den Friedensgerichts-Bezirk Rideggen, Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rideggen,
versetzt worden.

Der Notariats-Kandidat Heinrich Sell in Düren ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Waxweiler, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waxweiler, ernannt.

Der Advokat-Anwalt Lützeler in Düsseldorf, und
der Advokat-Anwalt Quadflieg in Aachen
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Oktober 1863.

Wer es unterläßt, vor der Uebernahme der Agentur einer Feuer-Versicherungsanstalt hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu machen, ist nach §. 176 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 strafbar, sollte er zur Zeit auch noch keine Versicherungen vermittelt haben.

Gesetz vom 22. Juni 1861 §§. 22, 176 (Ges.-Samml. S. 442).

In der Untersuchung wider den Tischlermeister Ludwig R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts:

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 21. Oktober 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 6. Juli 1863 zu vernichten und das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu R. vom 10. März 1863 auf den Rekurs des Polizeianwalts dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Gewerbe-Polizei-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu eintägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, und ihm die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ist begründet.

Das Gesetz vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 441), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, verordnet im §. 22 wörtlich:

»Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Orts davon Anzeige machen.«

»Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.«

»Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und der-

Digitized by Google

jenige, welcher dies Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.«

Der zweite Richter spricht nun den Angeklagten, obwohl durch sein eigenes Zugeständniß feststeht, daß er erst, nachdem ihm die in Rede stehende Agentur schon übertragen war, der Orts-Polizeibehörde Anzeige gemacht hat, von Zuwiderhandlung gegen §. 22 a. a. O. frei, weil er zur Zeit der gemachten Anzeige noch keine Feuerversicherungen vermittelt, den Betrieb des Gewerbes also noch gar nicht angefangen habe. Dies rechtfertigt jedoch die Freisprechung des Angeklagten nicht.

Es kann für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob ein bestellter Agent erst dann das Gewerbe anfängt, wenn er wirklich Feuerversicherungen vermittelt. Denn abgesehen davon, daß auch Alinea 1 des §. 22 von demjenigen spricht, der ein selbstständiges Gewerbe anfangen will, und nicht von demjenigen, der es schon angefangen hat, so handelt es sich hier doch um die Anzeige an die Kommunalbehörde, von welcher die beiden ersten Alinea des §. 22 a. a. O. sprechen, gar nicht, sondern um die im dritten Alinea des §. 22 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts. Hier ist aber klar ausgesprochen, daß diese Anzeige vor Uebernahme der Agentur erfolgen soll, ohne daß der Zeitpunkt der Anzeige irgendwie davon abhängig gemacht ist, daß der Agent wirklich Feuerversicherungen vermittelt hat. Der §. 176 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 verordnet sodann wörtlich:

»Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22 erforderte Anmeldung oder Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungsagentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, Geldbuße bis zu 30 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.«

Der zweite Richter meint nun, weil der §. 176 nur von einer übernommenen Agentur spreche, so könne die Unterlassung dieser Anzeige vor der Uebernahme der Agentur nicht mit Strafe bedroht sein. Der §. 176 hat aber allerdings auch die Unterlassung der im §. 22 vorgeschriebenen Anzeige bei der Polizeibehörde vor der Uebernahme der Agentur mit Strafe bedroht. Es soll nämlich sowohl derjenige, welcher die im §. 22 erforderte Anmeldung einer Feuer-Versicherungsagentur unterläßt (welche nach §. 22 vor der Uebernahme geschehen soll), als auch derjenige bestraft werden, welcher die Abmeldung einer übernommenen Agentur unterläßt. Der Ausdruck »übernommen« bezieht sich nämlich selbstredend nur auf die Unterlassung der im §. 22 vorgeschriebenen Abmeldung, nicht aber auch auf die Anmeldung bei der Polizei-Obrigkeit.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung der §§. 22 und 176 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war auf Grund des feststehenden Sachverhältnisses das erste, den Angeklagten gleichfalls freisprechende Erkenntniß dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Gewerbe-Polizeikontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu eintägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last.

Ob.-Trib. Nr. 993/63. Crim. I.
I. 4511. G. 64 Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, hinsichtlich der Benutzung von Kirchen, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sofern dadurch ein Interimistikum unter den streitenden Parteien festgestellt wird, ist zwar der Rechtsweg dagegen zulässig, es muß aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden, und die Polizeibehörde ist befugt, die betheiligten Personen nöthigenfalls durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen dazu anzuhalten.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1—5 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §§. 5—20 (Ges.-Samml. S. 265).
Erkenntniß vom 9. November 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz anhängigen Prozeßsache

des katholischen Pfarrers Leonhard L. zu W., Oppositionsklägers,

wider

die Steuer- und Gemeindekasse daselbst, Oppositions-Verklagte,

betreffend Einziehung von Geldbußen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Kirchengebäude zu W. wird sowohl zur Abhaltung des protestantischen als des katholischen Gottesdienstes benutzt. Indeß bestanden über die Tageszeit der Benutzung seitens des einen und des anderen Kultus Streitigkeiten, zu deren Beseitigung die Regierung zu Coblenz am 5. Juni 1826 unter Genehmigung des Kultus-Ministeriums ein Regulativ erließ, nach welchem die Protestanten in den Sommermonaten die Kirche von 7—9 Uhr Morgens, in den Wintermonaten von 7—9½ Uhr, sodann Nachmittags von 12—2 Uhr ausschließlich zu benutzen haben sollten, die Katholiken aber von 9 resp. 9½ Uhr bis 12 und von 2 Uhr ab ꝛc. 30 Jahre später brachen von Neuem diesfällig Streitigkeiten aus. Die katholische Kirche forderte in einer beim Landgericht zu Coblenz am 27. Mai 1856 erhobenen Klage, daß ihr außer dem, was ihr das Regulativ bereits bewilligt, 1) an Sonn- und Feiertagen für die Zeit vor 7 Uhr Morgens und 2) an Werktagen für den ganzen Vormittag bis 12 Uhr die Kirche zum Gottesdienste zuerkannt werde ꝛc. In diesem Sinne erkannte auch das Landgericht zu Coblenz am 2. November 1858. Der Appellationsgerichtshof zu Cöln aber wies auf erhobene Appellation am 27. Juli 1859 die Klage als verjährt ab, weil seit 30 Jahren vor der Klage bereits der Besitzstand dem Regulativ entsprochen und diejenige ausschließliche Benutzung nicht stattgefunden, welche jetzt die katholische Kirche in Anspruch genommen. Der dagegen erhobene Kassations-Rekurs wurde vom Ober-Tribunal verworfen. Nichtsdestoweniger wollten die Katholiken ihren Willen durchsetzen, indeß am 16. August 1861 hinderten die Protestanten durch einen Gerichtsvollzieher den Glöckner und Pfarrer, die Kirche zu einem vor 7 Uhr Morgens abzuhaltenden katholischen Gottesdienste zu benutzen, und der Verwaltungsrath der katholischen Kirche griff nun zu einer Besitzklage, die er gegen die evangelische Gemeinde beim Friedensgericht zu St. am 20. Februar 1862 mit dem Antrage erhob: ihn im Mitbesitze der Kirche zu handhaben, es für eine Störung dieses Mitbesitzes zu erklären, daß man dem Pfarrer L. den Zugang zur

Digitized by Google

Kirche vor und bis 7 Uhr Morgens versagt, weshalb der Verklagten dergleichen Störung für die Folge zu untersagen und dieselbe zur Schadloshaltung zu verurtheilen sei. Mit Ausschluß des Schadenersatzes hat das Friedensgericht am 9. Juli 1862 nach dem Klageantrage erkannt. Die protestantische Gemeinde appellirte, und das Landgericht zu Coblenz hat am 22. Dezember 1862 das Erkenntniß erster Instanz bestätigt.

Inzwischen war auch bei der Regierung Beschwerde über die Benutzung der Kirche seitens der Katholiken außer der regulativmäßigen Zeit, welche die Regierung als durch den petitorischen Vorprozeß bestätigt ansah, erhoben, und diese hatte dem katholischen Pfarrer L. am 12. Mai 1862 eröffnet, daß, wenn er sich nicht abhalten lasse, in die für die Protestanten reservirten Zeiten einzugreifen, er zur Aufrechterhaltung der dadurch gefährdeten öffentlichen Ordnung in eine Geldbuße von 10 bis 20 Thalern genommen werden würde. Durch Verfügung des Landraths vom 4. August 1862 und 22. dess. Mts. wurde der Pfarrer L., welcher fortgesetzt den katholischen Gottesdienst zwischen 6 und 7 Uhr Morgens versah, zuerst in 10 Thaler, dann in 20 Thaler Strafe genommen, wegen welcher Pfändungen erfolgten, worauf am 16. September 1862 der Pfarrer Opposition mit Ladung an das Landgericht zu Coblenz und mit dem Antrage einlegte: die Pfändungen nebst den vorangegangenen Zahlungsaufforderungen zu vernichten und die Opponitin, die Steuer- und Gemeindekasse, zur Entschädigung zu verurtheilen. Die Opposition, auf welche allein der Kompetenz-Konflikt sich bezieht, wird darauf gestützt, daß, nachdem der Possessorienprozeß wegen des Mitbesitzes der Kirche erhoben und sogar ein günstiges Erkenntniß erster Instanz erstritten sei, die Verwaltung nicht mehr befugt gewesen, ihm, dem Pfarrer, die Betretung der Kirche in den Frühstunden von 6—7 Uhr zu untersagen, auch nicht aus dem Standpunkte der Handhabung der Ordnung im Innern der Kirche, da diese nicht der Polizei, sondern der Kirchenobrigkeit zustehe. Ueberdies sei, was nach dem Konfliktbeschlusse faktisch richtig ist, zur Zeit der Pfändung bereits gegen die Strafverfügungen Rekurs erhoben gewesen, weshalb dieselben nicht hätten vollstreckt werden dürfen.

Vor Verhandlung der Sache hat die Königliche Regierung zu Coblenz durch Plenarbeschluß vom 6. Oktober 1862 den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und darauf stützt, daß sie polizeilich in der Sache gehandelt und die Opposition nur den Zweck habe, gegen jene gesetzliche Bestimmung, die Beurtheilung über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der erlassenen polizeilichen Verfügungen wegen der Exekutionsstrafen und deren Vollziehung an die Gerichte zu bringen. Von Seiten des Opponenten ist dagegen auf Zurückweisung des Kompetenz-Konflikts angetragen und dafür angeführt:

1) der Rechtsweg sei zulässig, weil behauptet werde, daß die polizeiliche Verfügung in das durch Urtheil anerkannte Privatrecht der katholischen Kirchengemeinde, die der Pfarrer L. nur repräsentire, eingreife, und der Besitz ebenso, wie diese Urtheile, einen speziellen Rechtstitel im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bildeten;

2) weil die Bestimmung des §. 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, nach welcher die Regierungen im Wege des Exekutionsverfahrens Strafbefehle bis zur Summe von 100 Thalern oder 4 Wochen Gefängniß erlassen und vollstrecken können, in dem Polizeigesetze vom 11. März 1850 ihr Ende gefunden habe, indem dieses in den §§. 5 und 11 den Polizeibehörden nur das Recht eingeräumt, Strafen bis zu höchstens 10 Thalern anzudrohen, nicht aber auch zu erkennen; welche letztere Befugniß nach §. 17 nur den Polizeigerichten zustehe, wie denn auch der im §. 20 gemachte Vorbehalt dieses andeute;

3) die Rheinische administrative Exekutions-Ordnung von 1843 §. 1 Nr. 5, indem sie von der Befugniß der Verwaltung, die von ihr verhängte Geldbuße zu vollstrecken, spreche, sei durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 §. 21 mit aufgehoben, ebenso der §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, insofern er den Gerichten die Kognition über die Gesetzmäßigkeit einer Polizei-Verfügung entziehe; denn der §. 17 gestatte eben den Gerichten diese Befugniß und damit die wirkliche Straferlasse der Polizeibehörden als ungesetzlich zu vernichten.

Indeß war in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ober-Prokurators zu Coblenz der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Digitized by Google

Es kann an sich, ungeachtet der entgegengesetzten Behauptung in der Opposition, einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Polizeibehörde auch bezüglich auf das öffentliche Zusammenkommen des Publikums in Kirchen für Ordnung und Gesetzlichkeit zu sorgen und, wo nöthig, dieserhalb durch polizeiliche Verfügungen einzuschreiten hat, da der §. 6. lit. d des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 bei allem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen ihr die ohnehin in ihrem Berufe an sich schon liegende Verpflichtung dazu noch besonders auferlegt; ohne die kirchlichen Zusammenkünfte auszunehmen. Es kann in Bezug auf diese besonders in der Rheinprovinz kein Zweifel bestehen, weil das Gesetz vom 16./24. August 1790 Tit. XI. Art. 3 Nr. 3 die bezeichnete polizeiliche Befugniß in Bezug auf Kirchen speziell festsetzt.

Geht man hiervon aus, so war das Einschreiten der Regierung und des Landraths bezüglich auf die Benutzung der Kirche zu W., welche beide Kulte für dieselbe Zeit als Recht in Anspruch nahmen, und wobei ohne Regelung des Gebrauchs bedenkliche Konflikte entstehen konnten, unbedenklich ein polizeiliches, da es eben solchen Konflikten begegnen wollte. Es hatten diesen Karakter ebenso das Regulativ von 1826 als die im Jahre 1862 erfolgte Androhung der Geldbußen an den Pfarrer L., wenn er außer der dem katholischen Kultus bestimmten Zeit die Kirche benutzen würde, als endlich die Festsetzung der Geldbußen, nachdem der Pfarrer sich von einer solchen Benutzung doch nicht hatte abhalten lassen, wie denn auch der Inhalt der Verfügungen darüber keinen Zweifel läßt, und auch der Opponent es nicht in Abrede stellt. Sind die betreffenden Verfügungen aber polizeiliche, so kann der Rechtsweg gegen die Behörde selbst nur dann ergriffen werden, wenn das Gesetz vom 11. Mai 1842 ihn gestattet, welches im §. 1 als Regel hinstellt, daß über polizeiliche Verfügungen jeder Art hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit nur bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde geführt werden könne, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind, wenn man sie näher ins Auge faßt, von durchgreifender Verschiedenheit insofern, als:

1) der eine Theil diejenigen Fälle betrifft, in welchen die Polizeibehörde zwar unter streitenden Betheiligten im Interesse der Ruhe und Ordnung einschreiten und eine vorläufige Ordnung zwischen ihnen polizeilich feststellen muß, aber die Regulirung ihrer Rechtsverhältnisse gegen einander dem Richter an sich schon gesetzlich gebührt. In diesem Falle findet natürlich ohne weitere Bedingung gegen die polizeiliche Regulirung unter den Betheiligten stets der Rechtsweg statt, wie das der §. 5 des Gesetzes bestimmt, und es folgt daraus, daß, sobald der Richter mit bindender Kraft für die Betheiligten die Regulirung ihrer Rechte vorgenommen hat, alsdann von selbst die polizeiliche Regulirung außer Kraft treten muß; daß sie aber auch nach ihrem Grunde und Zwecke bis dahin in voller Wirksamkeit bleibt.

Mit anderen Worten:

Es bleibt in solchen Fällen bei der Regulirung der Polizeibehörde, bis die Gerichtsbehörde für beide Theile vollziehbar die Rechte regulirt hat, also in der Regel bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung.

2) der andere Theil der Ausnahmefälle von der Regel des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der, in welchem die Polizeibehörde **definitiv** eine polizeiliche Anordnung trifft und ausführt; dann ist der Rechtsweg nur unter besonderen Bedingungen ausnahmsweise zulässig, nämlich nur dann, wenn eine dadurch geschehene Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts und zugleich (§. 1)
   a) entweder die Befreiung von der polizeilichen Anordnung durch ein jus singulare oder einen speziellen, die Polizeibehörde bindenden Rechtstitel (§. 2),
   b) oder eine solche Beschädigung behauptet wird, welche nach den Gesetzen auch den Behörden gegenüber Ersatzansprüche begründet (§. 4).

In Bezug auf den vorliegenden Fall ergiebt sich nun, daß offenbar die erste, nicht die zweite Kategorie von Fällen vorliegt. Denn die Fragen: ob beiden Kirchengemeinden das Eigenthum an der Kirche zusteht, oder welche Rechte der einen an dem Eigenthum der anderen zustehen, und zu welchen Zeiten die eine oder die andere die Kirche benutzen kann, sind rein privatrechtliche Fragen, die unter den beiden Kirchengemeinden vor

Digitized by Google

dem Richter zu erörtern und zu entscheiden sind, wie ja auch ein petitorischer und ein possessorischer Prozeß über ihre Rechte unter ihnen schon stattgefunden hat. Aber die Polizeibehörde hatte zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Verhütung bedenklicher Konflikte die Pflicht, provisorisch bis zur endgültigen Verfügung des Richters den Gebrauch der Kirche polizeilich zu regeln, und diese hat sie, vorbehaltlich der Rechte beider Parteien und deren Geltendmachung vor dem Richter, ausgeübt durch das Regulativ von 1826 und die dessen Ausführung bezweckenden Verfügungen von 1862.

Bei dem Regulativ und dessen Ausführung mußte es demnach, wie bei den Fällen sub 1 gezeigt ist, so lange verbleiben, als es nicht mit gleich bindender Kraft für beide Theile, also rechtskräftig, durch die Gerichte abgeändert war. Durch den petitorischen Prozeß war keine abändernde Entscheidung herbeigeführt, denn die katholische Gemeinde war mit ihren Ansprüchen auf eine erweiterte Benutzung der Kirche, als sie nach dem Regulativ hatte, am 27. Juli 1859 vom Appellationsgerichtshofe zu Cöln abgewiesen; es war also bei dem Regulativ verblieben.

In dem possessorischen Prozesse hatte zwar das Friedensgericht zu St. am 9. Juli 1862 die katholische Gemeinde im Mitbesitze der Kirche gehandhabt und es für eine Störung dieses Mitbesitzes erklärt, daß dem katholischen Pfarrer L. der Zugang zur Kirche vor und bis 7 Uhr Morgens von der protestantischen Gemeinde versperrt war, es war auch der letzteren für die Folge dergleichen Störung untersagt. Allein abgesehen davon, daß auch durch dieses Urtheil Konflikten nicht vorgebeugt wurde, indem kraft des beiden Gemeinden im Allgemeinen attribuirten Mitbesitzes jede zu derselben Zeit vor 7 Uhr Morgens, wie die andere die Kirche zum Gottesdienste benutzen könnte, was im Interesse der öffentlichen Ordnung das Regulativ von 1826 abstellte, war das Urtheil des Friedensgerichts noch kein für beide Theile bindendes, rechtskräftiges Urtheil. Es fand dagegen die Appellation statt und ist wirklich ergriffen worden, dadurch aber war die Vollziehbarkeit gehemmt, welche als provisorische, nach Art. 17 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung nur bei persönlichen und Mobilarklagen bis zum Betrage von 300 Franken, nicht aber bei Besitzklagen (Art. 23 ebend.) zugelassen ist.

In dieser Zeit nun also, während die Appellation schwebte, ergingen die Verfügungen vom 12. Mai, 4. und 22. August 1862, durch welche der Pfarrer zur Handhabung der öffentlichen Ordnung bei Strafe angewiesen wurde, sich des Gebrauchs der Kirche Morgens vor 7 Uhr zu enthalten, durch welche ferner die Geldstrafen von 10 und 20 Thalern festgesetzt wurden; ja selbst die Pfändung und die Opposition erfolgten, bevor in appellatorio über die Besitzklage entschieden war. Unter diesen Umständen konnte nach dem Sinne des §. 5 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 im Rechtswege nicht gegen die Ausführung des Regulativs durch polizeiliche Exekutionsmittel angekämpft werden, auch nicht auf Grund des §. 2 durch Berufung auf das Besitzurtheil und den Besitz als spezielle Rechtstitel, da der §. 2 auf Fälle provisorischer Anordnung der Polizei, wie gezeigt, unanwendbar ist, bei diesen nur die rechtskräftige Anordnung der Gerichte der weiteren Regulirung der Verwaltung ein Ziel setzt.

Zwar ist die Zulässigkeit des Rechtsweges auch noch um deswillen behauptet, weil nach §§. 5 und 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 die Polizeibehörden zwar Strafen zu höchstens 10 Thalern anzudrohen, nicht aber festzusetzen und zu vollstrecken befugt seien, diese Festsetzungsbefugniß nach §. 17 ebend. vielmehr den Gerichten zukomme, welche dabei auch die Legalität der betreffenden Polizeiverfügung zu untersuchen hätten, so daß auch für die vorliegende Sache der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht mehr den Rechtsweg ausschließe. Allein diese ganze Entwickelung des Anwalts des Opponenten beruht auf der vielfach und namentlich auch in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 9. November 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 192) ausführlich in ihrer Gesetzwidrigkeit beleuchteten Vermengung der gesetzlichen Bestimmungen über allgemeine publizirte Strafpolizei-Verordnungen der Regierungen und anderer Polizeibehörden mit denjenigen über einfache Polizei-Verfügungen und deren Exekution mittelst Androhung von Exekutivgeldbußen an die einzelne bestimmte Person, der eine polizeiliche Verpflichtung auferlegt ist, um sie zu deren Erfüllung anzuhalten, und mittelst Einziehung derselben, wenn der Verpflichtung nicht genügt wird. Nur in Bezug auf die Strafen aus allgemeinen Strafpolizei-Verordnungen bestimmen die §§. 5—19 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, begründen die Kompetenz des Polizeigerichts und gestatten demselben, auch die Gesetzlichkeit der Polizei-Verordnung seiner Prüfung zu unterziehen, während nach §. 20 ebend. die polizeilichen

Digitized by Google

Exekutivverfügungen dadurch gar nicht berührt werden, rücksichtlich dieser also auch der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 maaßgebend geblieben ist und den Rechtsweg auch zur Prüfung der Gesetzlichkeit der Polizeiverfügung und deren Exekution ausschließt, wenn, wie vorliegend, keiner der Ausnahmefälle dieses letzten Gesetzes vorliegt.

Die von der Opposition angeregte Frage, ob die Pfändung nicht habe unterbleiben müssen, da zur Zeit derselben gegen die Strafverfügung bereits Rekurs eingelegt gewesen sei, gehört nach alle dem ebenfalls nicht zur Entscheidung im Rechtswege.

Berlin, den 10. Oktober 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4570. K. 36. Vol. XIII.

In unserem Verlage ist der sechste Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Januar 1864. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Klemp im Bezirk des Kammergerichts, und der Referendarius Pütter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Johannes Müller in Cammin ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Gustav Adolph Mangelsdorff ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Schmidt in Schweidnitz ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Albrecht in Stolp ist zum Direktor des Kreisgerichts in Belgard ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rohland bei dem Kreisgericht in Delitzsch,

der Gerichts-Assessor Posseldt bei dem Kreisgericht in Bartenstein, und

der Gerichts-Assessor Splett bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Grunert bei dem Kreisgericht in Züllichau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schramke bei dem Kreisgericht in Inowraclaw, und

der Gerichts-Assessor Mitzlaff bei dem Kreisgericht in Bütow.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Ständer in Essen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen;

die Ernennung des Kreisgerichts-Raths Diepenbrock in Wesel zum Rechtsanwalt und Notar in Hattingen (Just.-Minist.-Blatt de 1863 Seite 301) ist zurückgenommen, und dagegen

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Michels in Hamm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen, versetzt worden.

Digitized by Google

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Karl Schwarz und Julius Buddeus zu Richtern,

und der Kaufleute Emil von Gahlen und Eduard de Haen zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Düsseldorf

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius von Winzingerode ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Boisserée in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1863.

Die Verfügung des Untersuchungsrichters, durch welche derselbe gegen eine ihr Zeugniß versagende Person die Anwendung des Zwanges durch Körperhaft anordnet, kann in der Rheinprovinz durch Berufung an den Anklage-Senat des Appellationsgerichtshofes angefochten werden.

Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 80.

Der Redakteur der ꝛc. Zeitung, Namens N., wurde von dem Untersuchungsrichter in Cöln zum eidlichen Zeugnisse darüber aufgefordert, wer der Verfasser eines in der Zeitung enthaltenen Korrespondenz-Artikels vom 22. Dezember 1862 sei. Da der N. die Ablegung des Zeugnisses verweigerte, so wurde er durch Ordonnanz des Untersuchungsrichters vom 27. Dezember 1862 zu einer Geldbuße von 5 Thalern verurtheilt. Der von ihm hiergegen eingelegte Kassationsrekurs ist durch Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. März 1863 verworfen worden.

Von Neuem vor den Untersuchungsrichter geladen, verblieb N. bei seiner Weigerung. Nun erließ der Untersuchungsrichter unter dem 22. April 1863 eine Ordonnanz dahin,

daß der N., um ihn zur Ablegung seines Zeugnisses in der Untersuchung, betreffend die Verletzung eines Amtsgeheimnisses, anzuhalten, festgenommen, in das Arresthaus abgeführt und daselbst bis auf weiteren Befehl bewahrt werden solle.

Gegen diese Ordonnanz ergriff N. die Berufung (Opposition) an den Anklage-Senat des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, welcher das von ihm eingelegte Rechtsmittel für gesetzlich nicht zulässig erklärte, wobei er jedoch in den Gründen ausführte, daß die Berufung zulässig sein würde, wenn der Untersuchungsrichter die ihm durch den Art. 80 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung beigelegten Befugnisse überschritten hätte. Dies sei aber nicht der Fall. Auf den hiergegen von dem N. eingelegten Kassationsrekurs erging nachstehendes Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals (Senats für Strafsachen, Abtheilung II.):

Auf das erste Kassationsmittel:

in Erwägung,

daß dieses Kassationsmittel die Verletzung des Art. 80 der Kriminal-Prozeßordnung aus dem Grunde behauptet, weil dieser Artikel die Berufung gegen eine Ordonnanz des Untersuchungsrichters, welche die contrainte par corps gegen einen renitenten Zeugen verfüge, unbedingt zulasse, und daher der Appellationsrichter die Berufung gegen die Ordonnanz des Königlichen Instruktionsrichters zu Cöln vom 22. April d. J. nicht, wie geschehen, als gesetzlich unzulässig habe zurückweisen dürfen;

daß dieses Kassationsmittel auch begründet erscheint;

daß nämlich die im Art. 80 der Strafprozeß-Ordnung enthaltenen Worte »mit Ausschluß der Berufung« (et sans appel) sowohl nach ihrer Stellung wie der ganzen Satzbildung nach, nur auf den Ausspruch der Geldstrafe und nicht auf den nachfolgenden, die contrainte par corps betreffenden Satz bezogen werden können, indem sie nur mit dem auf die Geldbuße gehenden »prononcera« in Verbindung gebracht sind und den nachfolgenden, mit der Sprachwendung beginnenden Satz »et pourra ordonner etc.« nicht von selbst beherrschen;

Digitized by Google

daß auch für die vom Appellationsrichter angenommene gegentheilige Ansicht der Art. 34 der Strafprozeß-Ordnung nicht zur Stütze angerufen werden kann, da es dadurch, daß hier die Worte: »sans autre formalité ni delai, et sans opposition ni appel«, den Schluß der ganzen Disposition bilden, gerade außer Zweifel gesetzt ist, daß sie auf den ganzen Inhalt der letzteren zu beziehen seien, während der Umstand, daß die Worte »et sans appel« im Art. 80 am Eingange der beiden folgenden Sätze sich befinden, die Folgerung noch nicht rechtfertigt, daß beide Nachsätze davon betroffen werden müssen;

daß, wenn in der fraglichen Beziehung die Auslegung des Art. 80 a. a. O. wirklich als zweifelhaft betrachtet werden könnte, in diesem Zweifel jedenfalls die auch vom Appellationsrichter anerkannte Regel, der zufolge gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters die Berufung oder die Opposition an den Anklage-Senat im Allgemeinen zulässig ist, den Ausschlag dahin geben müßte, daß gegen eine, die contrainte par corps auf Grund des Art. 80 der Kriminal-Prozeßordnung aussprechende Verfügung des Untersuchungsrichters die Berufung durch diesen Artikel nicht ausgeschlossen sei;

daß überdies auch sichtbare Gründe vorhanden sind, welche den Gesetzgeber bestimmen konnten, die Berufung in Bezug auf die vom Untersuchungsrichter verhängte Geldbuße nicht zuzulassen, wogegen der Annahme nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, daß das Gesetz eine auf körperlichen Zwang gegen einen Zeugen gerichtete Maaßregel, ohne das Recht der Berufung, in die Hände eines einzelnen Richters gelegt haben sollte;

in Erwägung,

daß daher der Appellationsgerichtshof, indem er das von dem Kassationskläger am 24. und 25. April d. J. gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht in Cöln vom 22. April eingelegte Rechtsmittel an den Anklage-Senat gesetzlich für nicht zulässig erklärte, den Art. 80 der Strafprozeß-Ordnung in der That durch irrige Auslegung verletzt hat;

in Erwägung:

daß, weil nach diesem Artikel die Berufung gegen die erwähnte Ordonnanz des Untersuchungsrichters unbedingt zulässig war, der Appellationsrichter auch die Zulässigkeit der Berufung ohne Grund von der Untersuchung abhängig gemacht hat, ob der Untersuchungsrichter sich bei der erlassenen Verfügung in den Grenzen der ihm durch den Art. 80 a. a. O. verliehenen Befugnisse gehalten habe oder nicht;

daß diese Untersuchung vielmehr für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels bedeutungslos erscheint;

in Erwägung,

daß hiernach das angegriffene Urtheil der Kassation unterliegt, die Sache selbst aber zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die zulässige Berufung nach ihrem ganzen Umfange zurückgewiesen werden muß;

aus diesen Gründen:

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abth. II., das Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 9. Mai 1863, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten und verordnet die Rückgabe der für das gegenwärtige Rechtsmittel hinterlegten Sukkumbenzgelder;

und zur Sache selbst erklärt es das gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht in Cöln vom 22. April d. J. eingelegte Rechtsmittel an den Anklage-Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes für gesetzlich überhaupt zulässig;

weist im Uebrigen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Anklage-Senat zurück ꝛc.

Berlin, den 12. November 1863.

(Unterschrift.)

Ob.-Trib. Nr. 262/63. Crim. II.
I. 4880. Criminalia 140 Vol. II.

Digitized by Google

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1863.

Der Instanzrichter darf seine Entscheidung nur auf die vor ihm selbst stattgehabte Beweisaufnahme, nicht auf andere in den Akten sich findende Verhandlungen stützen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14 *).

In der Untersuchung wider den Kaufmann Louis Sch. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeschuldigten:

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 3. Dezember 1863 ꝛc.,

in Erwägung:

daß der Appellationsrichter seine, von der des ersten Richters abweichende thatsächliche Feststellung, nach seiner in den Erkenntnißgründen geschehenen Angabe, außer auf die in dem Audienztermin zweiter Instanz, zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesene Zeugenaussage des inzwischen verstorbenen Commis L., wie solche in dem Protokoll über den Audienztermin erster Instanz protokollirt worden war, und auf das in dem Audienztermin zweiter Instanz wiederholt aufgenommene Zeugniß des Exekutors H., auch auf das Zeugniß des ꝛc. v. B., welches in dem Skrutinial-Verfahren zu Protokoll genommen war, ferner auf die am 1. und 10. Februar 1862 protokollirten Geständnisse des Angeschuldigten, sowie auf eine von dem letzteren nach dem Audienzprotokoll erster Instanz abgegebene Erklärung gegründet hat;

daß aber jene Verhandlungen des Skrutinial-Verfahrens weder in erster noch in zweiter Instanz verlesen worden waren;

daß daher der Appellationsrichter seine neue Feststellung auch auf Verhandlungen gegründet hat, durch welche eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden hatte, und über welche vor dem erkennenden Richter sich zu erklären, dem Angeschuldigten nicht Gelegenheit gegeben worden war;

daß hierdurch das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens (§§. 14 und 136 Abs. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849) und die wesentliche Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Art. 101 Abs. 2 verletzt worden sind;

daß deshalb das angefochtene Erkenntniß mit dem vor dem Appellationsrichter am 5. Juni d. J. stattgehabten Verfahren vernichtet worden, für die erforderliche anderweite Verhandlung und Entscheidung aber ein anderes Gericht zu bestimmen angemessen erscheinen mußte (Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 5. Juni 1863 und das vor demselben an diesem Tage stattgehabte Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu H. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Ober-Trib. Nr. 346/63. Cr. II.
I. 5217. Criminalia 4 Vol. XVI.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 14 Note 43.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Januar 1864. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Keller zu Insterburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Borchert ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Robert Appollinari Aloys von der Marwitz bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Gustav Alexander Heinrich Schwidam bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

Der Kammergerichts-Referendarius Karl Darko Otto Hilse ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Boretius in Meseritz ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Stadtrichter Simon hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath,

der Gerichts-Assessor Dirksen zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Wilmanns zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neuwied

ernannt worden;

der Kreisrichter Zielaskowski in Arys ist an das Kreisgericht in Heilsberg versetzt.

Der Kreisrichter Hotopf in Goldberg ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1864, — betreffend die Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere und Militairbeamten.

Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).

Die durch die allgemeine Verfügung vom 10. August 1853 den Gerichten mitgetheilte Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militairverwaltung auf Gehalts- und Pensionsabzüge zu richten sind,

ist insofern nicht mehr genügend und zutreffend, als inmittelst eine vollständige Abtrennung der Marine von dem Kriegs-Ministerium eingetreten ist, demzufolge überall, wo in jener Nachweisung, namentlich unter Nr. II. (6), III. und XIV. B. 1., eine der Abtheilungen oder der Departements des Kriegs-Ministeriums als die zu requirirende Behörde bezeichnet wird, an deren Stelle in Ansehung der zur Marine gehörenden Personen nunmehr das Marine-Ministerium als die zuständige Behörde treten muß. Es versteht sich ferner von selbst, daß an Stelle der unter Nr. XIV. der Nachweisung erwähnten Militair-Intendanturen überall, wo es sich um Personen der Marine handelt, die Marine-Intendantur in Berlin zu requiriren ist.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon zur Beachtung in den betreffenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 8. Januar 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5215. M. 53. Vol. VII.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Oktober 1863.

Der zum Thatbestande der Vernichtung einer Urkunde erforderliche Dolus wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zur Vernichtung der nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht zu Stande gekommenen Urkunde für berechtigt erachtet, um die Folgen einer gegen ihn geübten Täuschung abzuwenden.

Die gewinnsüchtige Absicht ist in einem solchen Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Thäter sich den für ihn nachtheiligen Folgen der Existenz der Urkunde entziehen will.

Strafgesetzbuch §. 243 Nr. 8*).

In der Untersuchung wider den Ackerer und Wirth Herrmann F. zu E., auf den Kassationsrekurs des Ober-Prokurators zu C.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1863 ꝛc.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 243 Nr. 8 Note 40.

Digitized by Google

das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 2. Juli 1863 kassirt, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung vor die korrektionelle Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu B. verwiesen und dem Kassationsverklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last gelegt, und zwar aus folgenden Gründen:

In Erwägung, daß in dem angegriffenen Urtheile die thatsächliche Feststellung des Urtheils erster Instanz, daß der Kassationsverklagte überführt sei, am 6. Oktober 1862 zu C. einen zwischen ihm und dem Handelsmann A. H. am 25. September 1862 gethätigten Kauf- und Tauschakt unter Privatunterschrift, unter welchem Akte sich eine von ihm ausgestellte Quittung über die Summe von 35 Thalern befand, zum Nachtheil des A. H., dem jedenfalls die Quittung gehörte, unterdrückt zu haben, in objektiver Beziehung nicht abgeändert, jedoch nach der subjektiven Seite hin erwogen worden ist, daß aus den Verhandlungen der zweiten Instanz in überzeugender Weise sich ergeben, daß der Kassationsverklagte bei Abschluß des fraglichen Tauschgeschäfts der Ansicht gewesen, sein Mitkontrahent sei nicht der Zeuge H., sondern der Dr. Kr., — sowie daß, wenn der Kassationsverklagte demnächst am 6. Oktober v. J., als der Zeuge H. ihm das von ꝛc. Kr. verfaßte Schriftstück vorlas, sich überzeugen mußte, daß statt des Letzteren der A. H. als Mitkontrahent genannt war, angenommen werden müsse, daß er, indem er dem H. jenes Schriftstück entriß, lediglich von der Ueberzeugung geleitet war, er sei zu diesem Schritte berechtigt, um die Folgen einer gegen ihn verübten Täuschung von sich abzuwenden, — hiernach aber in dem vorliegenden Thatbestande das wesentlichste Kriterium eines jeden Vergehens, das Bewußtsein der Strafbarkeit der verübten Handlung, mangle;

in Erwägung hierauf, daß es zwar im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein kann, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Handelnden eine wesentliche Voraussetzung der Strafbarkeit bildet, und daß die thatsächliche Beurtheilung des Vorhandenseins jenes Requisits zu den Attributionen der Instanzgerichte gehört;

daß indessen vorliegend aus der Motivirung der desfallsigen Feststellung des Appellationsrichters hervorgeht, daß das Wesen des strafrechtlichen Dolus verkannt und nur in Folge dieser Verkennung dessen Nichtvorhandensein festgestellt worden ist;

daß nämlich obige negative Feststellung der zweiten Instanz nicht etwa darauf gegründet worden ist, daß der Kassationsverklagte nicht gewußt, daß das qu. Schriftstück eine Urkunde sei, oder daß er geglaubt, dieselbe gehöre ihm ausschließlich zu, oder ihre Unterdrückung könne nicht zum Nachtheil eines Anderen gereichen, oder daß der Kassationsverklagte überhaupt im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt habe, im angegriffenen Erkenntnisse vielmehr nur erwogen worden ist, der Kassationsverklagte habe sich zur Unterdrückung des nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht zu Stande gekommenen Aktes für berechtigt erachtet, um die Folgen der gegen ihn verübten Täuschung abzuwenden;

daß der hiermit ausgesprochene Zweck jener Handlung aber den erforderlichen Dolus nicht allein nicht ausschließt, sondern denselben vielmehr bei der von Rechtswegen vorausgesetzten Bekanntschaft des Handelnden mit den Gesetzen des Landes insoweit involvirt, als er gerade auf dem Bewußtsein des Handelnden beruht, daß der qu. Akt nicht ihm, sondern dem A. H. gehöre und in dessen Händen diesem zum Vortheil, ihm dagegen zum Nachtheil gereichen könne;

daß aber diesem Sachverhalte gegenüber die Annahme des angegriffenen Urtheils, der Kassationsverklagte habe sich zur Wegnahme der fraglichen Urkunde für berechtigt gehalten, nur noch die Bedeutung haben kann, derselbe habe ungeachtet des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse des Strafgesetzes und ungeachtet seines, durch das angegriffene Urtheil nicht ausgeschlossenen, mithin stillschweigend feststehenden Bewußtseins hiervon sich dennoch zur Vornahme der gesetzwidrigen Handlung berechtigt erachtet; — eine Annahme, welche kraft des in ihr liegenden Widerspruchs jeder rechtlichen Bedeutung entbehrt, und nicht geeignet ist, das Vorhandensein des erforderlichen strafrechtlichen Dolus auszuschließen;

in Erwägung, daß das angegriffene Urtheil, aus der von ihm anerkannten Ueberzeugung des Kassationsverklagten, zur Wegnahme des Aktes berechtigt zu sein, um die Folgen der gegen ihn verübten Täuschung abzuwenden, gleichzeitig die weitere Annahme herleitet, daß dadurch auch die gesetzlich gegen den Kassationsverklagten nach §. 243 Nr. 8 begründete Verurtheilung beseitigt sei, daß ihm bei jener Handlung eine gewinnsüchtige Absicht beigewohnt;

daß aber diese Annahme ebenwohl auf einer Verkennung des Wesens der hier in Rede stehenden gewinnsüchtigen Absicht beruht, indem dieselbe im Falle der Unterdrückung, Beschädigung oder Vernichtung von Urkunden in der Regel nur darin liegen kann, daß der Handelnde sich den für ihn nachtheiligen Folgen der

Digitized by Google

Existenz jener Urkunde entzieht; diese wesentlich gewinnsüchtige Absicht des Kassationsverklagten aber durch das angegriffene Urtheil selbst als feststehend angenommen worden ist.

Ober-Trib. Nr. 342/63. Cr. II.
I. 4512. Crimin. 125. Vol. 2.

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1863.

Ueber die Frage: ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Kommunalsteuer von einer bestimmten Person oder von einem bestimmten Grundstück berechtigt sei, ist nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungswege zu entscheiden, und macht es dabei keinen Unterschied, ob es sich um die Ausübung des streitigen Besteuerungsrechts für die Vergangenheit oder für die Zukunft handelt.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78 ff.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35 und 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 9 ff. (Ges.-Samml. S. 243).
Erkenntniß vom 12. April 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 280).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Soest anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde B., Klägerin, wider die Gemeinde N., Verklagte, betreffend 430 Thaler 6 Sgr. Kommunalsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen den Gemeinden B. und N. bestanden seit längerer Zeit Streitigkeiten über die Grenzen ihrer Flurbezirke, die durch ein später von der Regierung zu Arnsberg und vom Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen bestätigtes landräthliches Resolut vom 13. September 1859 dahin entschieden wurden, daß die in demselben speziell bezeichneten Grundstücke der Steuergemeinde N. als zum politischen Gemeindebezirk B. gehörig zu erachten und fortan zu behandeln seien. Auf Grund dieser Entscheidung fordert die Gemeinde B. in der vorliegenden, am 18. Oktober 1861 beim Kreisgericht zu Soest angestellten Klage von der Gemeinde N. Herauszahlung der auf zusammen 430 Thaler 6 Sgr. berechneten Kommunalsteuern, welche die Gemeinde N. in der Zeit von 1842 bis 1860 von den bis dahin streitig gewesenen, jetzt als Pertinentien des Gemeindebezirks B. anerkannten Grundstücken erhoben haben soll. Die klagende Gemeinde glaubt, zu diesem Anspruch aus eigenem Recht befugt zu sein, weil die verklagte Gemeinde sich widerrechtlich im Besitze von Einnahmen befinde, welche ihr, der klagenden Gemeinde, gebührten, und deshalb verpflichtet sei, letzterer den ihr dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Fall aber, daß ihre Legitimation zur Verfolgung dieses Anspruchs nicht für begründet erachtet werden sollte, hat die klagende Gemeinde Cessionen der Besitzer der streitig gewesenen Grundstücke eingereicht, worin ihr dieselben ihre Forderungen an die Gemeinde N. auf Erstattung der seit 1842 an letztere indebite gezahlten Kommunalsteuern abtreten. Der Gesammtbetrag der auf diese Art an die klagende Gemeinde cedirten Forderungen beläuft sich nur auf 415 Thaler 3 Sgr. 7 Pf., indem ein Interessent, der 15 Thaler 2 Sgr. 5 Pf. Kommunalsteuern an die Gemeinde N. gezahlt hat, sich zur Abtretung seiner Erstattungsforderung an die Gemeinde B. nicht hat verstehen wollen. Letztere richtet deshalb ihren, auf jene Cessionen gegründeten eventuellen Klageantrag nur auf die Summe von 415 Thalern 3 Sgr. 7 Pf.

Die verklagte Gemeinde widersprach dem Klageantrage. Sie bestritt der im Jahre 1859 getroffenen administrativen Entscheidung über die Grenzen der Flurbezirke rückwirkende Kraft und behauptete, daß für die

Digitized by Google

Vergangenheit nur dem Richter und nicht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Frage zustehe, zu welchem Flurbezirk die streitig gewesenen Grundstücke gehört hätten. Im Uebrigen stellte die verklagte Gemeinde die thatsächlichen Fundamente der Klage in Abrede und setzte derselben mehrere Einwendungen entgegen. Zunächst berief sie sich auf ihren angeblichen redlichen Besitz und folgerte daraus ihr Recht, die erhobenen Kommunalsteuern zu behalten. Ferner meinte sie, die klagende Gemeinde würde, wenn sie überhaupt einen Anspruch auf die reklamirten Kommunalsteuern hätte, nicht den nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Gemeinde R. berechneten, durch letztere erhobenen Betrag, sondern nur dasjenige fordern können, was die Besitzer der streitigen Grundstücke zu zahlen gehabt haben würden, wenn sie bei Repartition des Bedarfs der Gemeinde B. herangezogen worden wären. Sodann wird in der Klagebeantwortung angeführt, die klagende Gemeinde könne gar nichts fordern, weil sie nur den jährlichen Betrag der zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Kosten zu verlangen berechtigt sei, diesen Betrag aber für die Zeit von 1842 bis 1860 bereits erhalten habe. Eventuell würden deshalb nur diejenigen Kontribuenten, von welchen wegen der unterbliebenen Heranziehung der streitigen Grundstücke zu viel für den Kommunalbedarf von B. eingezahlt worden sei, dieses Zuviel von den Besitzern der streitigen Grundstücke ersetzt verlangen können. Dem eventuellen, auf die Cessionen der Steuerzahler gegründeten Klageantrage setzt die verklagte Gemeinde die Behauptung entgegen, daß es im vorliegenden Falle an den gesetzlichen Bedingungen der condictio indebiti fehle, und beruft sich schließlich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, wonach ein etwaniges Erstattungsrecht der Cedenten erloschen sein würde.

Nach Eingang einer Replik und Duplik, und nachdem durch ein Reskript die landräthlichen Akten eingefordert und vorgelegt worden waren, erkannte das Kreisgericht zu Soest am 23. September 1862 auf Abweisung der klagenden Gemeinde. Dieselbe hat dagegen rechtzeitig Appellation angemeldet. Gleichzeitig ist von der Regierung zu Arnsberg mittelst Plenarbeschlusses vom 16. Januar 1863 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, dem in einer Gegenerklärung der verklagten Gemeinde widersprochen wird. Die betheiligten Gerichtsbehörden halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Derselbe wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung auf folgende Erwägungen gestützt:

Die Angelegenheit müsse als ein accessorium der früher vorgenommenen administrativen Grenzregulirung betrachtet werden. Wenn in diesen administrativen Entscheidungen, wenigstens im Tenor derselben, nichts darüber gesagt sei, zu welchem Gemeindeverbande die streitigen Grundstücke früher gehört hätten, so sei dies nur deshalb unterblieben, weil dazu eine Veranlassung nicht vorgelegen habe. Aus den Motiven des landräthlichen Reskripts vom 13. September 1859 und der Regierungs-Entscheidung vom 29. März 1860 ergebe sich, daß es nicht in der Absicht der Verwaltungsbehörden gelegen habe, etwas Neues festzusetzen, daß vielmehr nur eine streitige Grenze nach der von Alters richtig gewesenen Flurbegrenzung habe regulirt werden sollen. Wenn die Gemeinde B. vor Anstellung der Klage bei der Verwaltungsbehörde auf nachträgliche Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen ihr und R. angetragen hätte, so würde sich die Verwaltungsbehörde dieser Regulirung, als zu ihrer Kompetenz gehörig, unterzogen haben. Die Frage, ob und welchem Gemeindebezirk ein Grundstück angehören soll, sei eine Frage des öffentlichen Rechts und könne deshalb nicht Gegenstand eines Prozesses sein. Hieraus folge aber, daß auch die andere Frage, ob ein Grundstück in der Vergangenheit zu diesem oder jenem Gemeindeverbande mit Recht gehört habe oder hätte gehören sollen, nur durch die Verwaltungsbehörde beantwortet werden könne. Diese Frage aber sei die Vorfrage für die Ansprüche der Gemeinde B. In dem Prozesse handle es sich ferner darum, ob und welche Steuern die Gemeinde während des Streits erheben konnte, und ob, so weit dieselben unrechtmäßigerweise erhoben sind, die Zurückforderung, sei es von den einzelnen Abgabepflichtigen, oder von den benachtheiligten Gemeinden, eventuell für welche Jahre und in welchem Betrage beansprucht werden könne. Auch diese Fragen seien Fragen des öffentlichen Rechts. Es mangle daher den Ansprüchen der Gemeinde B. ein privatrechtliches Fundament, weshalb über dieselben von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei. Schließlich wird auf ein Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. April 1862 und auf den darin ausgesprochenen Grundsatz Bezug genommen, daß ein Anspruch auf Erstattung der angeordneten und im gesetzlich bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Kommunalsteuern im Rechtswege nicht geltend gemacht werden könne.

In der Gegenerklärung der verklagten Gemeinde wird nach einer, die Kompetenzfrage nicht berührenden Ausführung über die Grundlosigkeit der klägerischen Forderung bemerkt, daß, wenn überhaupt durch die Heranziehung der streitigen Grundstücke zur Kommunalbesteuerung der Gemeinde R. ein Anspruch entstanden sei, solcher jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinde B. alten Bestandes gegen jedes einzelne Mitglied der Gemeinde

Digitized by Google

N. neuen Bestandes gebühren, daß dieser Anspruch auf dem Fundament der nützlichen Verwendung beruhen, also privatrechtlicher Natur sein, daß aber durch die administrative Entscheidung ein jeder Anspruch dieser Art vernichtet werden würde, was unzulässig sei.

Das Kreisgericht zu Soest hatte sich, ungeachtet von keiner der prozeßführenden Parteien die Unzulässigkeit des Rechtsweges behauptet worden war, schon in dem Erkenntnisse vom 23. September 1862 über die Kompetenzfrage geäußert und dabei anerkannt, daß die Frage, welchem Gemeindebezirk ein Grundstück angehöre, nicht Gegenstand eines Prozesses sein könne, zugleich aber die Ansicht ausgesprochen, daß ein Streit zwischen zwei Gemeinden wegen Rückerstattung der angeblich indebite zur Kasse der einen Gemeinde gezahlten Kommunalsteuern rein privatrechtlicher Natur und deshalb der richterlichen Entscheidung nicht zu entziehen sei. In dem über den Kompetenz-Konflikt erstatteten gutachtlichen Bericht vom 7. April d. J. wiederholt das Kreisgericht diese Ansicht und fügt hinzu, daß zwar Streitigkeiten über Kommunalabgaben, der Regel nach, der Kompetenz der Verwaltungsbehörden vorbehalten seien, daß aber bei dem vorliegenden Streite über einen Anspruch auf Herauszahlung bereits gezahlter Kommunalsteuern jede der beiden prozeßführenden Gemeinden nicht als staatliche Korporation in ihren politischen Beziehungen, sondern lediglich als Trägerin rein vermögensrechtlichen Interesses in Betracht komme. Da die Gemeinde B. für die Vergangenheit ihren Kommunalbedarf aus den von ihr ausgeschriebenen Kommunalsteuern gedeckt habe, so lasse sich aus der unterbliebenen Heranziehung der streitig gewesenen Grundstücke zu den B.schen Kommunalsteuern höchstens für diejenigen Mitglieder der Gemeinde B, welche im Falle der Heranziehung dieser Grundstücke zu den Kommunalsteuern der Gemeinde B. weniger bezahlt haben würden, ein Interesse bei der Sache behaupten. Dies Interesse sei aber rein vermögensrechtlicher und privater Natur. Wollte man auch annehmen, daß dasselbe von der Gemeinde B. Namens ihrer Mitglieder verfolgt werden könne, so bleibe doch die Klage als condictio indebiti eine rein privatrechtliche Klage. Die Verwaltungsbehörde möge als Aufsichtsbehörde bei der gehörigen und ordentlichen Verwaltung des Gemeindehaushalts und bei einer gleichmäßigen und richtigen Vertheilung der Kommunalabgaben wesentlich interessirt und eben deshalb zur Entscheidung einer Beschwerde über die Ueberbürdung Einzelner kompetent sein. Im vorliegenden Falle ständen sich aber politische Gemeinden als selbstständige Korporationen gegenüber, von denen jede ihren Haushalt selbstständig ordne, und von denen die eine behaupte, durch die andere in ihren vermögensrechtlichen Interessen verletzt zu sein. Die Verwaltung habe für die Vergangenheit kein Interesse bei diesem Streite und habe sich deshalb auch nicht veranlaßt gefunden, bei ihrer für die Zukunft maaßgebenden Entscheidung die Sache für die Vergangenheit zu reguliren. Als ein accessorium der geschehenen Grenzregulirung könne der vorliegende Streit nicht angesehen werden, denn es fehle jeder innere Zusammenhang zwischen der früheren Grenzstreitigkeit und dem jetzt vorliegenden Streite. Die Fixirung der Grenzen zwischen den politischen Gemeinden berühre das öffentliche und staatliche Interesse, während die Reklamirung von Steuern Seitens der Mitglieder einer Gemeinde, gegenüber den Mitgliedern einer anderen Gemeinde, dem öffentlichen Interesse durchaus fern stehe. Schließlich wird vom Kreisgericht noch angeführt, daß nach Inhalt der — nicht mit eingesandten — Kreisakten die Regierung früher die von Seiten des Landraths beantragte Erhebung des Kompetenz-Konflikts abgelehnt habe. Das Appellationsgericht zu Hamm hat sich der Ansicht und den Ausführungen des Kreisgerichts angeschlossen.

Es kann jedoch dieser Auffassung der betheiligten Gerichte nicht beigetreten werden. Die Verwaltungsbehörden haben die früher streitig gewesenen Grenzen der Gemeindebezirke der beiden prozeßführenden Gemeinden durch ihre in den Jahren 1859 und 1860 getroffenen Entscheidungen regulirt, durch welche festgesetzt worden ist, daß die darin bezeichneten Grundstücke als zum politischen Gemeindebezirk B. gehörig zu erachten und fortan zu behandeln seien. Die Motive dieser Verfügungen liegen dem Gerichtshofe nicht vor, und es läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit beurtheilen, ob die ihrem Wortlaute nach nur für die Zukunft getroffene Festsetzung den Zweck hatte, die Flurgrenzen neu zu bestimmen, oder ob es, wie die Regierung behauptet, in der Absicht jener Verfügungen lag, die durch die Regulirungsverhandlungen ermittelten richtigen alten Grenzen wieder außer Zweifel zu stellen. Es ist indessen für die Beurtheilung der Kompetenzfrage nicht erforderlich, hierüber Gewißheit zu erlangen. Denn wenn man auch die geschehene Grenzregulirung für die Vergangenheit, wie für die Zukunft als maaßgebend ansehen wollte, so würde daraus allein noch nicht folgen, daß ein Streit über die rechtlichen Wirkungen der im Verwaltungswege geschehenen Grenzregulirung unter allen Umständen der richterlichen Kognition entzogen sei. Es kommt vielmehr bei der Beurtheilung dieser Frage hauptsächlich auf den Gegenstand des Streites und auf das rechtliche Fundament des streitigen Anspruchs an. Der Gegenstand des vorliegenden Prozesses ist ein aus der Kommunalbesteuerung herrührender Betrag, den die kla-

Digitized by Google

gende Gemeinde von der verklagten Gemeinde erstattet verlangt, weil sie behauptet, daß dieselbe ihr Besteuerungsrecht zur Ungebühr auf Objekte ausgedehnt habe, die dem Besteuerungsrechte der klagenden Gemeinde unterworfen gewesen seien. Das eigentliche rechtliche Fundament der Klage ist demnach ein behaupteter Eingriff der verklagten Gemeinde in das Besteuerungsrecht der klagenden Gemeinde. Das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Kommunalsteuern ist aber unzweifelhaft nicht eine privatrechtliche, sondern eine dem öffentlichen Rechte angehörige Befugniß. Die Entscheidung eines Streits über die Modalitäten der Ausübung dieser Befugniß, über die Grenzen derselben und über einen dabei angeblich vorgekommenen Mißbrauch kann daher von den nur zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten berufenen Gerichten nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist dazu allein die Verwaltungsbehörde befugt, zu deren Kompetenz nicht nur die dem öffentlichen Rechte angehörige Bestimmung streitiger Gemeindebezirksgrenzen, sondern auch die Oberaufsicht über die Ausübung des ebenso dem öffentlichen Rechte angehörigen Besteuerungsrechts der Kommunen gehört.

Diese aus der rechtlichen Natur des vorliegenden Streits abgeleitete Folgerung findet auch in den positiven gesetzlichen Kompetenzbestimmungen ihre Bestätigung. Nach §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, deren sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß statt. Ausnahmen treten nur in den, in §§. 79 ff. a. a. O. und in dem Gesetze vom 24. Mai 1861 §§. 9 ff. bezeichneten Fällen ein, von denen keiner hier vorliegt. Daß diese gesetzliche Bestimmung (§. 78 a. a. O.) auch auf Kommunalsteuern angewendet werden muß, folgt aus §. 41 in Verbindung mit §§. 35 und 36 der Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 284) und ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe in konstanter Praxis angenommen worden. Was aber von der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Kommunalsteuer gilt, muß ebenso von der Berechtigung zur Erhebung einer Kommunalsteuer gelten, weil die Verbindlichkeit genau der Berechtigung entspricht, mithin jeder Streit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Kommunalsteuer zugleich ein Streit über die entsprechende Steuerberechtigung ist. Es folgt hieraus von selbst, daß ein Streit über die Frage, ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Kommunalsteuer von einer bestimmten Person oder einem bestimmten Grundstücke berechtigt sei? der Regel nach und mit Ausnahme der dem Rechtswege ausdrücklich vorbehaltenen Fälle nur im Verwaltungswege entschieden werden kann. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um Ausübung des streitigen Besteuerungsrechts in der Zukunft oder in der Vergangenheit handelt. In beiden Fällen ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung oder — was dasselbe ist — die Berechtigung zur Erhebung der Steuer Gegenstand des Streits, mithin die Entscheidung darüber nach §. 78 a. a. O. der richterlichen Kognition entzogen. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergiebt sich, daß die Verfolgung des Anspruchs der klagenden Gemeinde im Rechtswege unzulässig ist. Dieser Anspruch beruht auf der Behauptung, daß die verklagte Gemeinde nicht berechtigt gewesen sei, die in der Klage spezifizirten Steuern zu erheben, daß vielmehr das Recht zur Erhebung derselben der klagenden Gemeinde zugestanden habe. Gegenstand des Prozesses ist also die Frage, ob die klagende oder ob die verklagte Gemeinde zur Erhebung der reklamirten Steuerbeträge berechtigt gewesen sei? Die Entscheidung dieser Frage ist aber nach den eben entwickelten Grundsätzen der richterlichen Kognition entzogen.

Wenn das Kreisgericht in Soest auszuführen sucht, daß ein Streit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Steuer dem Rechtswege nur dann entzogen sei, wenn derselbe zwischen dem Berechtigten einerseits und dem Steuerpflichtigen andererseits geführt werde, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Der §. 78 a. a. O. erklärt einen Prozeß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Steuer ganz allgemein für unstatthaft. Eine Beschränkung dieses allgemein im Gesetze ausgesprochenen Grundsatzes auf den Fall, wo der Steuerpflichtige seinen Widerspruch gegen die ihm angesonnene Steuerverbindlichkeit vor dem Richter zu verfolgen sucht, erscheint daher nicht gerechtfertigt. Die zu entscheidende Streitfrage ist auch genau dieselbe, mag die Behauptung, daß eine Gemeinde eine Steuer mit Unrecht erhoben habe, von demjenigen, der die Steuer entrichtet hat, oder von einer anderen dabei interessirten Gemeinde aufgestellt werden.

Die Kompetenz der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung eines solchen, zwischen zwei Gemeinden über die Grenzen ihres Besteuerungsrechts obwaltenden Streits findet überdies in dem nach §. 2 der Regierungs-Instruktion vom 31. Oktober 1817 den Regierungen über die Gemeinden zustehenden Aufsichtsrechte eine weitere Begründung. Gehört das Besteuerungsrecht einer Gemeinde, wie nicht bestritten werden kann, dem Gebiete des öffentlichen, der Kognition der Verwaltungsbehörden unterliegenden Rechts an, so ergiebt sich von selbst, daß Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden über den Umfang ihres Besteuerungsrechts — in Er-

Digitized by Google

mangelung spezieller privatrechtlicher Titel — nur im Verwaltungswege entschieden werden können. Es kommt dazu, daß bei einer Regulirung solcher Verhältnisse, wie sie durch die im vorliegenden Falle nach der Behauptung der Klägerin vorgekommene ungerechtfertigte Ausübung des Besteuerungsrechts in der Vergangenheit entstanden sind, mehrfache Rücksichten von rein administrativer Natur, Rücksichten auf den Umfang der Kommunalbedürfnisse, auf die Lage des Haushalts der streitenden Gemeinden, auf die Theilnahme der angeblich mit Unrecht besteuerten Personen oder Grundstücke an den Gemeinde-Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde, welche sie zur Steuer herangezogen hat, und dergleichen mehr in Betracht kommen, — so daß eine zweckmäßige Regulirung der gedachten Verhältnisse, eine die Gemeinde-Interessen allseitig berücksichtigende Ausgleichung der thatsächlichen Wirkungen des bei Ausübung des Besteuerungsrechts vorgekommenen Mißbrauchs nur allein von der Verwaltungsbehörde erwartet werden kann. Insofern ist denn auch die Ansicht der Regierung wohl begründet, daß die Regulirung der Sache für die Vergangenheit als ein accessorium der im Verwaltungswege getroffenen Entscheidung des Streits über die Gemeindebezirksgrenzen anzusehen sei.

Wenn aus vorstehenden Gründen der Gegenstand des vorliegenden Prozesses in allen dabei in Betracht kommenden Beziehungen dem öffentlichen Rechte angehört und deshalb der prinzipale, auf das eigene Recht der klagenden Gemeinde gegründete Klageantrag zur richterlichen Kognition nicht geeignet erscheint, so kann dies von dem eventuellen Klageantrage noch weniger zweifelhaft sein, welcher den Anspruch der Besitzer der streitig gewesenen Grundstücke auf Erstattung der seit 1842 angeblich indebite an die Gemeinde R. gezahlten Kommunalsteuern zum Gegenstande hat, und diesen Anspruch auf Grund von Cessionen verfolgt. Denn die Unzulässigkeit des Rechtsweges über einen solchen Erstattungsanspruch ist — wie das auch in dem von der Regierung zu Arnsberg angeführten Präjudikate des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. April 1862 (Just.-Minist.-Blatt S. 280) angenommen worden — die nothwendige Konsequenz des auf §. 78 Th. II. Tit. 14 Allgemeinen Landrechts beruhenden Grundsatzes, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Steuer kein Prozeß stattfindet.

Es hat demnach der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 14. November 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5163. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Januar 1864. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Stolterfoth und Reichen im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Lilienhain im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Wasa Albert Friedrich Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Wagner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Krebs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Gerstenberg ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Adolph Koschella bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Karl Heinrich Garleb bei dem Kammergericht.

Der Kammergerichts-Referendarius Heinrich Benno Darko Hilse II. ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt.

3. Subalternen.

Der Kammergerichts-Sekretair Ebers ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Kammergericht ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Franz Friedrich Arndt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bergen ernannt;

der Kreisrichter Buhrow in Neustettin ist an das Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Labes, versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Frenzel in Tilsit und dem Kreisrichter von Schultzendorff in Bromberg ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Oehlschläger in Schwetz ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Marienwerder ernannt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Staatsanwalt Hildebrandt in Naugard ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treptow a. d. Rega und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" fortan den Titel „Justizrath" zu führen.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Gladbach getroffenen Wahlen

- des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Wilhelm Prinzen in Gladbach zum Präsidenten,
- der bisherigen Handelsrichter Friedrich Wilhelm Greef in Viersen und Wilhelm Busch jun. in Gladbach zu Richtern, und
- der bisherigen Ergänzungsrichter Otto Göters in Rheydt und August Lingenbrink in Viersen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Gladbach

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

- den Landgerichts-Assessoren Schröder und van Gal in Cöln bei dem Landgericht in Aachen, sowie
- dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Renland in Rheinberg bei dem Landgericht in Saarbrücken.

Der Landgerichts-Assessor Müller in Aachen ist an das Landgericht in Cöln versetzt.

F. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. das Großkreuz des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub:

dem Staats-Minister und Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals Uhden in Berlin;

II. den rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission Bode zu Berlin;

III. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Broicher in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Seeckt in Greifswald,
dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Ersten Präsidenten des Kammergerichts von Strampff in Berlin;

IV. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Staats- und Justiz-Minister Grafen zur Lippe,
dem Appellationsgerichts-Vizepräsidenten von Branchitsch in Stettin,
dem Kammergerichts-Vizepräsidenten Büchtemann in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Rath und Professor Dr. von Daniels in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Präsidenten von Kitzing in Cöslin,
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Grafen von Schweinitz in Posen;

V. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Staatsanwalt beim Kammergericht Adlung in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Breithaupt in Havelberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Clauswitz in Torgau,
dem Ober-Tribunals-Rath Forni in Berlin,
dem Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal Hartmann in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Kretschmer in Waldenburg,
dem Kammergerichts-Rath Meier in Berlin,
dem Geheimen Justizrath Dr. Pape im Justiz-Ministerium,
dem Ober-Tribunals-Rath Stosch in Berlin,
dem Kammergerichts-Rath Theremin in Berlin,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Direktor Ukert in Danzig;

VI. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Rath Anders in Preuß. Eylau,
dem Kreisgerichts-Direktor Arndt in Culm,
dem Kreisgerichts-Direktor Bachmann zu Worbis,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Böge zu Neumark i. Schles.,
dem Geheimen Justizrath von Brandenstein im Justiz-Ministerium,
dem Kreisgerichts-Rath Buerdorf in Spremberg,
dem Appellationsgerichts-Rath Eding in Magdeburg,
dem Rechtsanwalt und Notar Engelke in Ohlau,
dem Appellationsgerichts-Rath Ernst zu Insterburg,
dem Kreisgerichts-Rath Freitag in Guben,
dem Appellationsgerichts-Rath Gallenkamp in Ehrenbreitstein,
dem Appellationsgerichts-Rath Gaerdeler in Marienwerder,
dem Stadtgerichts-Rath Grieben in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gründel in Ratibor,
dem Kreisgerichts-Rath Günther in Thorn,
dem Appellationsgerichts-Rath Hachtmann in Naumburg a. d. S.,
dem Staatsanwalt Herzog in Angerburg,
dem Staatsanwalt Hesse in Sorau,
dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Heydel in Stettin,
dem Appellationsgerichts-Rath Jancke in Cöslin,
dem Staatsanwalt Jesse in Erfurt,
dem Kreisgerichts-Rath Kähler in Frankfurt a. d. O.,
dem Kreisgerichts-Rath von Kamptz in Görlitz,
dem Kreisgerichts-Direktor Kersten in Arnsberg,
dem Ober-Prokurator Kewenig in Aachen,
dem Staatsanwalt Klinel in Ostrowo,
dem Appellationsgerichts-Rath Költsch in Bromberg,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Rath Kreich zu Greifenberg in Pomm.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kutzner in Fraustadt,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Labes in Berlin,
dem Staatsanwalt von Luck in Potsdam,
dem Appellationsgerichts-Rath Lübbe in Breslau,
dem Appellationsgerichts-Rath Martinengo in Cöln,
dem Kreisgerichts-Rath von Mengerssen in Herford,
dem Geheimen Registrator Mödinger im Justiz-Ministerium,
dem zweiten Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin von Mörs,
dem Kreisgerichts-Direktor von Nickisch-Rosenegk in Sprottau,
dem Kreisgerichts-Rath Offenberg in Rheine,
dem Appellationsgerichts-Rath Oppermann in Frankfurt,
dem Staatsanwalt Plaßmann in Arnsberg,
dem Ober-Tribunals-Rath Reichensperger in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Dr. von Reinbaben in Breslau,
dem Appellationsgerichts-Rath Schlüter in Paderborn,
dem Appellationsgerichts-Rath Schmiedicke in Ratibor,
dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Schröder in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Direktor Seotti zu Neustadt in Oberschlesien,
dem Tribunals-Rath und Universitätsrichter Dr. Senger zu Königsberg in Pr.,
dem Appellationsgerichts-Rath Siecke in Posen,
dem Kreisgerichts-Direktor Simpson in Stralsund,
dem Kreisgerichts-Rath Thiel in Posen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Viebahn in Siegen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Völtz in Danzig,
dem Kreisgerichts-Rath Weber in Salzwedel,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wegner in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Zimmermann in Ohlau;

VII. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Kammergerichts-Rath Krüger in Berlin;

VIII. das allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisgerichts-Sekretair Baier in Reichenbach,
dem Stadtgerichts-Exekutor Benecke in Berlin,
dem Gefängniß-Oberaufseher Braatz zu Stargard in Pommern,
dem Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter Buchholz in Ortelsburg,
dem Schultheiß Engels in Erpel, Kreis Neuwied,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Gehrmann zu Königsberg in Pr.,
dem Appellationsgerichts-Boten Heutschel in Posen,
dem Stadtgerichts-Boten Herfordt in Berlin,
dem Gerichtsvollzieher Hucklenbroich in Erkelenz,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Koch in Nordhausen,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Boten und Exekutor Krause in Danzig,
dem Ober-Tribunals-Kanzleidiener Marschall in Berlin,
dem Stadtgerichts-Kanzlisten Passarge zu Königsberg in Pr.,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Peisker in Beuthen,
dem Schultheißen Pinger in Irlich, Kreis Neuwied,
dem Landreiter Radomski in Graudenz,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Rohleder in Wongrowiec,
dem Gerichtsvollzieher Scheuß in Cöln,
dem Kreisgerichts-Boten Schimoneck in Münsterberg,
dem Gefängniß-Ober-Inspektor Scholtissek in Antonienhütte, Kreis Beuthen,
dem Geheimen Kanzleidiener Schütz im Justiz-Ministerium,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Sprengel zu Neustadt in Westpreußen,
dem Kammergerichts-Boten Strey in Berlin,
dem Botenmeister Thiel zu Stargardt in Westpreußen,
dem Gerichts-Boten und Exekutor Weithäuser in Schildau,
dem Gefängniß-Inspektor Wolff in Strehlen,
dem Stadtgerichts-Boten und Exekutor Zebreis in Breslau,
dem Schultheiß Zwick in Hönningen, Kreis Neuwied.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1864, — betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).
Allgemeine Verfügung vom 27. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).

Die Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, in Fällen, in denen Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden zu richten sind, diese direkt an die betreffende Kaiserliche Behörde zu richten, und die so

Digitized by Google

abgefaßten Requisitionsschreiben dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, welcher dieselben der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg zur weiteren Veranlassung zugehen lassen wird.

Berlin, den 11. Januar 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 53. Requisitionen 48. Vol. IV.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863.

Die Provinzial-Polizeibehörde ist berechtigt, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen. Wird aber von dem Mühlenbesitzer das Recht auf einen höheren oder niederen Wasserstau behauptet, so ist sowohl über die Anerkennung dieses Rechts als auch über die Entschädigungsfrage von den Gerichten zu entscheiden.

Gesetz vom 15. November 1811 §§. 1, 4—6 (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Warendorf anhängigen Prozeßsache

der Wittwe des Müllers B. in G., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Münster, Verklagten,

betreffend die verlangte Anerkennung des Rechts der Klägerin auf einen bestimmten Wasserstand bei ihrer an der Ems belegenen Mühle,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin besitzt eine in der Ortschaft G. am Flusse Ems belegene Wassermühle. Sie fühlt sich durch die von der Polizeibehörde im Jahre 1861 vorgenommene Setzung eines neuen Wasserzeichens an dieser Mühle in ihrem Rechte gekränkt und hat deshalb gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Münster, eine Klage erhoben, welche vom Kreisgericht zu Warendorf eingeleitet worden ist. Noch vor Beantwortung der Klage ist von der gedachten Regierung der Kompetenz-Konflikt erhoben und demzufolge das gerichtliche Verfahren eingestellt und die Einsendung der Akten zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt erfolgt.

Aus der Klageschrift läßt sich das Sachverhältniß im Wesentlichen, wie folgt, entnehmen. Es ist im Jahre 1786, zu Fürstlich Münsterschen Zeiten, bei der, jetzt der Klägerin gehörenden Mühle, der sogenannten neuen Mühle, ebenso wie bei zwei anderen Emsmühlen, eine Regulirung des Wasserpegels vorgenommen worden, dergestalt, daß etwa 3000 Schritte oberhalb der neuen Mühle, in dem sogenannten Kuhkamp, ein Pfahl eingeschlagen und hierbei bestimmt wurde, daß das Wasser bei der Mühle nicht so hoch gestauet werden dürfe, daß der mit Eisen beschlagene Kopf dieses Pfahles mit Wasser bedeckt würde — unter Wasser stehe. Dies

Digitized by Google

sollte auch zur Winterszeit beachtet werden, und nur beim Eisgange oder bei hohen Fluthen eine Ausnahme gelten. Indem die Klägerin dies anführt und darüber auf das beim Landrathsamt vorhandene betreffende Aktenstück sich beruft, erklärt sie es für ganz unzweckmäßig, in solcher Weise den Wasserstand bei einer Mühle von einem so weit von derselben entfernten Merkzeichen abhängig zu machen, weil der Müller das Wasser auf eine so weite Entfernung nicht in seiner Gewalt haben könne, und behauptet ferner, daß die erlangte Ueberzeugung von diesem fehlerhaften Verfahren späterhin dahingeführt habe, ein Wasserzeichen an ihrer Mühle selbst, wie an den beiden anderen Mühlen, anzubringen. Zu welcher Zeit und durch wen dies geschehen, sei zwar nicht ermittelt, aber es sei am 1. August 1818 durch eine Kommission eine Revision der Wasserzeichen dieser Mühlen vorgenommen, und bei derselben seien diese Merkzeichen an den Mühlen selbst schon vorgefunden worden. Das aufgenommene Revisions-Protokoll ergebe dies namentlich bei der, der Klägerin gehörenden Mühle, und es sei darin ferner bemerkt, daß das Zeichen an der Mühle mit dem Wasservermerk im Kuhkamp bis auf die Differenz von einem Zolle übereinstimme, soweit sich dies ohne förmliches Nivellement bestimmen lasse. Dasselbe Protokoll enthalte ferner die Erklärung der damaligen Mühlenbesitzer, daß sie in den Wintermonaten nach Belieben, ohne Rücksicht auf ein Wasserzeichen, gestauet hätten. Die Klägerin behauptet, daß das letztere auch bis zur neuesten Zeit stets geschehen sei, hat darüber Zeugen vorgeschlagen, und sie sieht in dieser fortdauernden Abweichung von der in dem Protokoll von 1786 den Müllern auferlegten Beschränkung wegen Einhaltung eines gleichmäßigen Wasserstandes, zu allen Zeiten des Jahres, wie in dem Vorhandensein eines Wasserzeichens an der Mühle selbst, den Beweis, daß die Pegelregulirung vom Jahre 1786 und die damals gegebene polizeiliche Anordnung schon lange vor dem Jahre 1818 keine Anwendung mehr gefunden habe und als antiquirt zu betrachten sei. Sie behauptet weiter, daß im September 1861 der Amtmann D. ein Nivellement vorgenommen habe, ohne sie dabei zuzuziehen, und daß darauf ein neues Wasserzeichen an ihrer Mühle gesetzt und ihr anbefohlen worden sei, das Wasser fortan unter diesem neuen Zeichen stets, auch in den Wintermonaten, zu halten. Dies neue Zeichen sei fünf Zoll niedriger als das bisherige, und durch die Befolgung dieser ihr gemachten Auflage werde der Betrieb eines Theils ihres Mühlenwerks, nämlich der Oel- und der Pochmühle, ganz unmöglich gemacht, sowie der der Mahlmühle wesentlich beschränkt. In Folge ihrer deshalb an die Königliche Regierung zu Münster gerichteten Beschwerde habe sie erfahren, daß nicht diese Behörde jene Maaßregel veranlaßt, sondern daß einige Wiesenbesitzer, welche darauf angetragen hätten, von der Regierung damit zurückgewiesen und denselben überlassen worden sei, nach Anleitung der Bestimmungen des Kultur-Edikts vom 15. September 1811 auf Pegelregulirung anzutragen, dagegen der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, an den jene Wiesenbesitzer sich beschwerend gewendet hätten, verfügt habe, daß das neue Wasserzeichen übereinstimmend mit dem im Kuhkamp noch befindlichen gesetzt werden solle. Und dies letztere stehe jetzt fünf Zoll niedriger als das bisherige, seit Menschengedenken vorhandene Wasserzeichen an der Mühle der Klägerin. Dies Zurückgreifen auf den vermeintlichen Zustand vom Jahre 1786 sei nicht gerechtfertigt. Denn nach der Revisionsverhandlung vom 1. August 1818 habe das Wasserzeichen an der Mühle, bestehend in einem starken, in einem Pfosten vor der Mühle eingeschlagenen Nagel, von der oberen Fläche des Grundbalkens im Mühlengerinne 4 Fuß 3 Zoll und von der oberen Kante dieses Pfostens 23 Zoll entfernt sich befunden; diese beiden Entfernungen halte das gedachte Zeichen noch jetzt ein, und da jenes Revisions-Protokoll auch die Uebereinstimmung desselben Zeichens mit dem Merkmale im Kuhkamp bis auf die ungefähre Differenz von einem Zolle festgestellt habe, so müsse die gegenwärtige größere Differenz zwischen diesen beiden Wasserzeichen in einer Veränderung des Merkpfahls im Kuhkamp sich gründen, die in dem dortigen sumpfigen Boden leicht vorgegangen sein können.

Die Klägerin bescheidet sich nun zwar, daß sie gegen den Fiskus nicht auf Gewährung dessen, was sie als ihr Recht in Anspruch nehme, klagen könne, hält aber den Weg Rechtens nicht für ausgeschlossen, sofern es sich um die Anerkennung des durch polizeiliche Anordnungen geschmälerten Rechts handle, um darauf einen späteren Entschädigungsanspruch zu gründen, und sie hat darauf angetragen:

den Königlichen Fiskus für schuldig zu achten, ihr bisher bestandenes Recht:

das Wasser an der neuen Mühle bis auf 4 Fuß 3 Zoll von der Oberfläche des Grundbalkens im Mühlengerinne (dem Fachbaum) resp. fünf Zoll über dem neugesetzten Zeichen und in den Monaten vom 1. November bis 1. April zur beliebigen Höhe aufstauen zu dürfen, anzuerkennen.

Digitized by Google

In dem Plenarbeschlusse der Regierung zu Münster vom 31. Dezember 1862 wird zur Begründung des Kompetenz-Konflikts gesagt, daß der Wasserstand bei der neuen Mühle in der Verhandlung vom 11. August 1786 durch Setzung des Merkpfahls im Kuhkamp regulirt worden sei, sowohl für Sommer- als Winterzeit, dieser Merkpfahl daher maaßgebend bleiben müsse, und wenn auch im Jahre 1818 außer diesem Pfahle noch an der Mühle selbst ein mit demselben ungefähr übereinstimmendes Wasserzeichen gefunden worden, diese Uebereinstimmung jetzt doch nicht mehr vorhanden sei, indem jetzt dies letztere Zeichen bedeutend höher liege, als das Wasserzeichen an jenem Merkpfahl. Da nun die Besitzer der oberhalb der neuen Mühle belegenen Wiesen, über die Anstauung des Wassers über den Merkpfahl hinaus, Beschwerde erhoben hätten, so habe zu einer Berichtigung des an der Mühle befindlichen Wasserzeichens geschritten und der Klägerin aufgegeben werden müssen, den Wasserstand nicht über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe hinaus aufzustauen. Die Regierung bezieht sich hierbei auf §§. 8 und 9 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811. Sie führt dann weiter an, daß die von der Klägerin an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, in dem Reskript vom 18. März 1862 indessen bemerkt worden sei, daß es bei der getroffenen Anordnung bis dahin verbleiben müsse, daß die Klägerin im Wege Rechtens die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues für ihre Mühle erstritten haben werde. Dessenungeachtet hält die Regierung die erhobene Klage auf Anerkennung der Berechtigung zu einem höheren Wasserstande für nicht statthaft, weil dieselbe nicht auf ein privatrechtliches Fundament, sondern lediglich darauf gegründet sei, daß die Klägerin sich durch die ihr gemachte Auflage wegen Einhaltens einer bestimmten Stauhöhe in ihren Rechten verletzt achte, diese Auflage aber polizeilicher Natur sei und nur bezwecke, einstweilen und vorläufig den Gegenstand zu ordnen, bis die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues im Rechtswege von der Klägerin erstritten sein werde, gegen eine solche polizeiliche Verfügung aber der Rechtsweg nicht stattfinde. Vielmehr könne nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in einem Falle dieser Art der Rechtsweg nur unter den Betheiligten, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 1, 4, 5, 6 des Vorfluths-Edikts, eingeschlagen werden, und nicht gegen den Fiskus, als Vertreter der Polizeibehörde.

Klägerin erwiedert hierauf, von einer nur vorläufig getroffenen polizeilichen Anordnung könne hier nicht die Rede sein, indem sie zugleich versichert, daß durch dieselbe ihre Mühle gänzlich zum Stillstand gebracht sei, und sie erklärt weiter, daß sie die Betheiligten nicht kenne, diese auch von der Regierung nicht benannt seien, gegen welche sie klagen könnte. Denn die Adjazenten eines öffentlichen Flusses seien doch nicht als solche Betheiligte anzusehen, und dieselben könnten für das, was Seitens des Fiskus geschehen sei, nicht verantwortlich gemacht werden, wenn auch einige von ihnen sich beschwert und dadurch zu den getroffenen Anordnungen Veranlassung gegeben haben sollten.

Die Gerichtsbehörden haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, und diese muß auch anerkannt werden.

Die Königliche Regierung zu Münster führt, wie schon erwähnt ist, in ihrem Plenarbeschlusse an, daß die in dem Reskript des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 18. März 1862 getroffene Anordnung, wonach an der Mühle der Klägerin ein neues Wasserzeichen, zur Bestimmung der von der Klägerin einzuhaltenden Stauhöhe, gesetzt worden ist, nur so lange Geltung haben solle, bis die Klägerin im Wege Rechtens die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues für ihre Mühle erstritten haben würde. Dennoch erklärt die gedachte Regierung die angestellte Klage gegen den Fiskus für unstatthaft und nur gegen die betheiligten Privatpersonen für zulässig, weil die getroffene Anordnung nur eine vorläufige, der Landespolizeibehörde nach dem Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811 zustehende Maaßregel sei, und überdies die Klage nicht auf einem solchen privatrechtlichen Fundamente beruhe, welches nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen zulässig mache.

Zunächst ist nun diese letztere Behauptung nicht gegründet. Denn wenn auch die Klageschrift vom 24. November 1862 mit vielen unwesentlichen Anführungen angefüllt ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Klägerin behauptet, es sei die im Jahre 1786 erfolgte Pegelregulirung bei ihrer Mühle schon vor dem Jahre 1818 durch die Anbringung eines besonderen Wasserzeichens an ihrer Mühle modifizirt worden, und nur das letztere Wasserzeichen habe seit Menschengedenken die Höhe des Wasserstaues in der Sommerzeit bestimmt, während in den Wintermonaten auch über dasselbe hinausgegangen worden sei. Es ergiebt sich dies aus den Anführungen der Klageschrift, und das Fundament der Klage besteht daher in der Behauptung eines der Klägerin zur Seite stehenden rechtsverjährten Besitzes, wenn sie auch sonderbarer Weise dieses so bekannten

Digitized by Google

Ausdruckes sich nicht bedient hat. Verjährung ist ein privatrechtlicher Titel und das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 erkennt §. 1, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthume gehörenden Rechts durch die polizeiliche Verfügung behauptet wird, unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Zulässigkeit des Rechtsweges an. Insbesondere ist dann nach §. 4 daselbst der Rechtsweg zulässig, wenn die Verletzung eines Privatrechts, für welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Entschädigung zu gewähren ist, behauptet wird, — wie hier geschieht.

Was aber die zweite Frage betrifft, ob die Klage im vorliegenden Falle nicht gegen den Fiskus, sondern nur gegen die bei der Höhe des Wasserstaues an der Mühle der Klägerin betheiligten Privatpersonen gerichtet werden könne, und zwar aus dem von der Regierung allein angegebenen Grunde, weil die polizeilichen Anordnungen, über welche Klägerin sich beschwert, nur vorläufige, in den Befugnissen der Behörde nach dem Gesetze vom 15. November 1811 liegende sein sollen, so muß diese ebenfalls verneint werden. Das gedachte Gesetz bestimmt im §. 1, daß bei den Mühlen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, jeder Besitzer sich die Setzung eines solchen Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, durch sachverständige Kommissarien gefallen lassen muß; es verordnet weiter im §. 4, daß, wenn die Höhe des Wasserstaues durch rechtskräftige Urtheile, oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten deutlich bestimmt ist, es dabei bewenden soll, und §. 5 bestimmt:

> Sind die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgewiesen werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers möglichst vereinigt werde.

§. 6 fügt hinzu:

> Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

Die §§. 8 und 9 gebieten dann dem Müller, sobald das Wasser über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe wächst, durch Oeffnung der Schleusen, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen und so überhaupt durch Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben bis auf die normalmäßige Höhe zu befördern, und wenn er dies unterläßt, so soll die Polizeibehörde, auf Antrag der Interessenten, dies Alles auf Gefahr und Kosten des Müllers vornehmen lassen, und derselbe außer dem Schadenersatze auch noch eine Polizeistrafe von 20—50 Thalern verwirkt haben.

Diese Vorschriften ergeben somit nicht, daß die Polizeibehörde berechtigt sei, auf Antrag gewisser Interessenten dem Müller, welcher behauptet, daß der Wasserstau bei seiner Mühle durch rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, kurzweg eine andere als die von ihm bisher eingehaltene Höhe des Wasserstandes vorzuschreiben, vielmehr sollen die Parteien nach §. 5 des Gesetzes hierüber zum Rechtswege verwiesen werden, und nur während der Dauer dieses Prozesses soll nach §. 6 die Provinzial-Polizeibehörde das Recht haben, interimistisch den Wasserstand festzusetzen. Was außerdem von Wegräumung blos zeitlicher Hindernisse des Wasserabflusses durch die Polizeibehörde in §§. 8—9 gesagt ist, gehört gar nicht hierher, wo die Klage darauf gegründet ist, daß die Behörde, den von der Klägerin behaupteten rechtsverjährten Besitz ihres Rechts auf einen bestimmten Wasserstand unbeachtet lassend, ihr die Einhaltung eines niedrigeren Wasserstandes bei Strafe anbefohlen habe. Die Klägerin würde, wenn es hierbei verbleiben sollte, genöthigt werden, gegen Personen, die sie nicht einmal kennt, als Klägerin aufzutreten, wenn sie, nach der Meinung der fiskalischen Vertretung nur gegen gewisse Privatpersonen ihr Recht auf einen höheren Wasserstand ausführen dürfte, während bei richtiger Behandlung der Sache jenen Interessenten obliegen würde, gegen sie zu klagen. In diesem Prozesse hätte dann, nach §. 6 des Gesetzes von 1811, der Provinzial-Polizeibehörde die Befugniß zur Regulirung eines Interimistici zugestanden. Außer diesem Falle ist derselben aber eine solche Befugniß nicht beigelegt, und wenn sie dennoch eine Festsetzung des Wasserstandes in der vorgetragenen Weise vorgenommen hat, so ist das keine blos interimistische Maaßregel

Digitized by Google

im Sinne des oben gedachten Gesetzes, sondern dieselbe stellt sich als eine selbstständige Anordnung der Polizeibehörde dar, durch welche die Klägerin sich in ihrem Privateigenthum für verletzt hält.

Die Klägerin verlangt nun nicht Befreiung von der ihr durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung, sondern nur Anerkennung ihres Rechts auf den behaupteten höheren Wasserstand, als Grundlage einer künftigen Entschädigungsklage, und es ist schon in den von der Königlichen Regierung selbst angeführten früheren Fällen von dem unterzeichneten Gerichtshofe angenommen worden, daß dies eine nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässige Klage sei, da die richterliche Entscheidung darüber gefordert werde, ob die polizeiliche Verfügung einen solchen Eingriff in ein Privatrecht enthalte, für welchen eine Entschädigung gewährt werden müsse, und es nicht nothwendig sei, diese Entschädigung sogleich mit einzuklagen, vielmehr die Präjudizialfrage: ob der Klägerin das prätendirte Recht wirklich zustehe, vorweg entschieden werden dürfe. So steht die Sache auch im gegenwärtigen Falle, und es mußte daher so, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4898. K. 36. Vol. XIII.

In unserem Verlage ist der sechste Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Januar 1864. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Lühe und Schwabbauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Neumann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
die Referendarien Lüdicke und Westhaus im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius von Bomsdorf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Mohr aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
der Gerichts-Assessor Pätter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Dem Gerichts-Assessor von Gersdorff aus Görlitz ist in Folge seiner Ernennung zum Kanzler bei dem General-Konsulat in Alexandrien die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Struensee in Charlottenburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Waldemar Otto Bacher bei dem Kammergericht und
der Auskultator George Wilhelm Schultze bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Seydell in Stettin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Reinhold bei dem Kreisgericht in Angerburg, und
der Gerichts-Assessor Eggert bei dem Kreisgericht in Flatow.

Dem Kreisgerichts-Rath Zierhold in Neuhaldensleben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Albedyll in Arnswalde,
der Kreisgerichts-Rath Fahrenholtz in Sandau, und
der Kreisrichter Keller in Groß-Strehlitz
sind gestorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Haagen hierselbst ist die etatsmäßige Gehülfenstelle der Staatsanwaltschaft bei dem hiesigen Kreisgericht verliehen, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Wiener aus Stettin (zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft des Kammergerichts beschäftigt) der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht hierselbst überwiesen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Riemann in Rheinsberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Templin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick, ernannt worden;

dem Geheimen Justizrath Dr. Kahle in Berlin ist bei seinem Ausscheiden aus seinem Amte als Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Wolff in Inowraclaw ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bernhard in Gnesen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Potthoff ist zum Friedensrichter in Castellaun, und

der Notariats-Kandidat Dicker in Opladen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wittlich, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittlich,

ernannt worden.

Der Notar Martin in Randerath ist in den Friedensgerichtsbezirk Jülich, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jülich, versetzt worden.

Der Advokat Aldenhoven in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Oktober 1863.

1) Handelt es sich von dem Versuche eines Vergehens ꝛc., zu dessen Thatbestand die Vorsätzlichkeit gehört, so bedarf es der ausdrücklichen Feststellung dieses Merkmals nicht, weil dasselbe mit Nothwendigkeit im Worte »versuchen« liegt.

Strafgesetzbuch §. 31*).

2) Der Versuch der Befreiung eines Gefangenen ist nur dann strafbar, wenn er den Voraussetzungen des §. 31 des Strafgesetzbuchs entspricht.

Strafgesetzbuch §. 94.

In der Untersuchungssache wider G. und Genossen, auf die von dem Rollkutscher Johann Julius G. und dem Hausdiener August E., beide zu Berlin, eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 31. Oktober 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß

1) die von dem Angeklagten G. gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts hierselbst vom 16. Juli 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und demselben die Kosten seines Rechtsmittels zur Last zu legen;

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 31 Note 4.

Digitized by Google

2) auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten E. das gedachte Erkenntniß, soweit es ihn betrifft, zu vernichten und die Verhandlung und Entscheidung der Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kammergerichts hierselbst vom 27. März und vom 16. Juli 1863 ist von den beiden Imploranten

1) G. wegen wörtlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung dessen Berufes und des Angriffes eines solchen bei Vornahme einer Amtshandlung,

2) E. wegen versuchter Befreiung eines Gefangenen,

beziehungsweise aus den §§. 102, 89, 94 des Strafgesetzbuchs, ein Jeder zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden, indem beide Richter thatsächlich feststellen, daß

1) G. zu Berlin in der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1863 den Nachtwächter K., während derselbe in der Ausübung seines Berufes gewesen, durch Worte beleidigt und denselben während der Vornahme einer Amtshandlung angegriffen,

2) E. zu Berlin in der angegebenen Zeit versucht habe, den Gefangenen G. aus der Gewalt des ihn begleitenden Nachtwächters K. zu befreien.

Beide Imploranten hatten den dieser Feststellung zum Grunde liegenden, vom ersten Richter als bewiesen erachteten Hergang in der Appellations-Instanz unter Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel bestritten, und beschweren sich gegenwärtig beiderseits darüber, daß ihnen

1) der Appellationsrichter durch Zurückweisung ihrer Beweisanträge unzulässiger Weise die Vertheidigung abgeschnitten habe. (Artikel 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.)

2) E. behauptet außerdem,

daß der Appellationsrichter den §. 94 unrichtig auf ihn angewendet habe, weil in der thatsächlichen Feststellung desselben das Wort »vorsätzlich« fehle.

Von diesen Beschwerden ist

zu 1) die erste unbegründet, weil das Appellations-Erkenntniß ergiebt, daß der Appellationsrichter die Beweisanträge beider Imploranten geprüft, aber aus thatsächlichen, einer Prüfung in der Nichtigkeitsinstanz nicht unterliegenden Gründen (Artikel 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) zurückgewiesen habe.

Es war deshalb die hierauf allein gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten G. zurückzuweisen, und derselbe in die Kosten seines Rechtsmittels zu verurtheilen. (§. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.)

Auch was

zu 2) die zweite Beschwerde des Angeklagten E. betrifft, so ist zwar bei Anwendung des §. 94 des Strafgesetzbuchs gefehlt, aber nicht aus den vom Imploranten angeführten Gründen. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß bei Feststellung eines vollendeten Vergehens aus §. 94 die Hinzufügung des Wortes »vorsätzlich« nothwendig gewesen wäre, so kann doch ein Gleiches nicht behauptet werden, sobald nur ein Versuch als vorhanden angenommen wird, weil es schon in dem Begriffe des Wortes »Versuch« liegt, daß mit ihm die Erreichung des zum Thatbestande eines Vergehens oder Verbrechens erforderlichen rechtswidrigen Erfolgs beabsichtigt, die als Mittel zum Zwecke dienende Handlung mithin vorsätzlich unternommen worden ist, weshalb denn auch die Rechtstheorie einen kulposen (fahrlässigen) Versuch nicht statuirt.

Vergleiche Goltdammer's Materialien Band I. Seite 253 I. und Seite 254 III.
Hälschner, System des Preußischen Strafrechts Seite 178—180.
Zachariä in Goltdammer's Archiv Band III. Seite 304, Band V. Seite 377.

Dagegen reicht aus anderen Gründen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters, welche der zweite unverändert beibehalten hat, nicht aus, um die Anwendung des §. 94 zu rechtfertigen. Das Preußische Strafgesetzbuch stellt nämlich nicht einen jeden, wenn auch entfernten Versuch, sondern nur einen solchen unter Strafe, der bis zum Akte der Ausführung vorgeschritten und nur aus zufälligen Ursachen ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben ist, wie solches der §. 31 mit deutlichen Worten ausspricht.

Es folgt hieraus, daß, sobald es sich um Anwendung der Versuchsstrafe handelt, die thatsächliche Feststellung, den Worten des Gesetzes möglichst entsprechend, die Erklärung enthalten muß, daß die Handlung des

Digitized by Google

Angeklagten ein Anfang zur Ausführung der That gewesen, und diese selbst nur durch Umstände, wie sie das Gesetz bezeichnet, verhindert worden sei.

Vergleiche das Präjudiz des Senats für Strafsachen vom 29. Juni 1853 Nr. 40, abgedruckt in den Entscheidungen Band 26 Seite 139.

Eine solche Erklärung läßt die oben mitgetheilte formulirte Feststellung beider Instanzrichter vermissen und kann auch aus dem sonstigen, vom ersten Richter mitgetheilten Sachverhältnisse nicht entnommen werden.

Zwar ist anzuerkennen, daß die an vielen Stellen des Strafgesetzbuchs vorkommenden Ausdrücke »Versuch« und »versucht« nicht immer im technischen Sinne des §. 31 zu nehmen sind, mithin auch nicht überall einer den Worten desselben entsprechenden thatsächlichen Feststellung bedürfen; so in allen den Fällen, in denen der strafbare Versuch in der auf den Willen eines Dritten gemachten Einwirkung zur Vornahme einer gewissen, wenn auch nicht immer unerlaubten Handlung besteht, und diese Aufforderung auch dann geahndet werden soll, wenn der Aufforderung nicht entsprochen worden ist

(siehe die §§. 90, 130, 212, 234, 311 bis 313 des Strafgesetzbuchs;
vergleiche Goltdammer's Archiv Band VI. Seite 401, 702);

nicht minder, wenngleich aus anderen Gründen im Falle des §. 96.

(siehe Präjudiz vom 20. April 1857 Nr. 235, abgedruckt in den Entscheidungen Band 36 Seite 393 und in Goltdammer's Archiv Band V. Seite 488; desgleichen Erkenntniß vom 10. April 1862, abgedruckt in Goltdammer's Archiv Band 10 Seite 423.)

Zu diesen Ausnahmefällen gehört indessen der hier in Rede stehende §. 94 nicht, weil es sich bei der versuchten Befreiung von Gefangenen nicht um Einwirkungen auf den Willen eines Dritten handelt, und auch sonst bei Vornahme eines solchen Versuches der nähere von dem entfernteren sehr wohl unterschieden werden kann, es mithin nothwendig ist, den Worten des §. 31 entsprechend thatsächlich festzustellen, ob der Versuch bis zu dem allein strafbaren Stadium vorgedrungen gewesen und seine Ausführung nur aus den vom Gesetze bezeichneten Gründen unterblieben ist.

Damit dieses nachgeholt werden könne, mußte das Appellations-Erkenntniß vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten E. in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Ob.-Trib. Nr. 1018/63. Crim. I.
I. 4641. Criminalia 40 Vol. II.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. November 1863.

Der Zwang zur Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts in einem bestimmten Sinne zieht die Strafe des §. 84 des Strafgesetzbuchs nach sich*).

In der Untersuchung wider den Tagearbeiter Johann K. und Komplizen aus L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 4. November 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß,

1) in Betreff des Angeklagten Martin K. das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 20. März 1863 zu vernichten, und in der Sache

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 84 Note 2.

Digitized by Google

selbst auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 12. November 1862 zu bestätigen;

2) in Betreff des Angeklagten Johann T. das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 20. März 1863, soweit es die Verurtheilung desselben wegen widerrechtlicher Nöthigung, und das Gesammt-Strafmaaß betrifft, zu vernichten, und in der Sache selbst auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 12. November 1862 dahin zu bestätigen, resp. abzuändern, daß der Angeklagte Johann T. wegen versuchter Verhinderung der Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts und wegen vorsätzlicher Mißhandlung eines Beamten in Beziehung auf die Ausübung seines Amtes, zusammen mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und einem Monat zu bestrafen;

3) jedem der beiden vorgedachten Angeklagten auch die Kosten der zweiten resp. dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten, Tagelöhner Martin K. und Johann T., auf die es gegenwärtig allein ankommt, wurden durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 12. November 1862, und zwar der Erstere auf Grund des §. 84 des Strafgesetzbuchs wegen versuchter Beeinträchtigung der Wahlfreiheit mit einem Jahr Gefängniß, der Letztere aber nach den §§. 84, 192, 56 des Strafgesetzbuchs wegen gleichen Vergehens und vorsätzlicher Mißhandlung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf mit einem Jahr drei Monaten Gefängniß bestraft.

Auf ihre Appellation verurtheilte das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder am 20. März 1863 aber den ꝛc. K. nach §. 212 des Strafgesetzbuchs wegen widerrechtlicher Nöthigung zu sechs Monaten Gefängniß, und den Johann T. wegen desselben Vergehens und außerdem wegen vorsätzlicher Mißhandlung eines Beamten zu sieben Monaten Gefängniß.

Es wurde mit dem ersten Richter für thatsächlich feststehend angenommen:

1) daß der Angeklagte K. bei Gelegenheit der Urwahlen zum Abgeordnetenhause in L. am 28. April 1862 Staatsangehörige durch Bedrohung mit der Verübung des Vergehens der vorsätzlichen Mißhandlung zu verhindern gesucht habe, in Ausübung ihres staatsbürgerlichen Wahlrechts zu wählen, indem er bei dem Beginn der Wahlen auf einen Wagen gestiegen, mit seinem Stocke gedroht und zu den umstehenden Leuten gesagt:
»Wer nicht den D. wählt, bekommt Prügel«;

2) daß dem Angeklagten T. außerdem, daß er den Ortsvorsteher C., in Beziehung auf sein Amt, vorsätzlich gemißhandelt, eine gleiche strafbare Handlung, wie der ꝛc. K. begangen, indem er vor Beginn der Wahlen die Leute aufgefordert:
»keinen Herrn zu wählen«,
und dabei gesagt habe:
»Wer einen Herrn wählt, der wirds aufs Leder kriegen.«

Der Appellationsrichter erachtete aber auf diesen Thatbestand, nicht, wie der erste, den §. 84. des Strafgesetzbuchs, sondern nur den §. 212. a. a. O. für anwendbar, indem er ausführte, daß nach dem Wortverstande der §. 84. a. a. O. nur die Verhinderung des Wählens, des Stimmens, nicht aber den umgekehrten Fall eines Zwanges zur Ausübung des Wahlrechts in einem bestimmten Sinne, begreife. Es komme daher nur der §. 212. a. a. O. in Betracht.

Hiergegen hat der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Marienwerder rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht. Es wird Verletzung des §. 84 a. a. O. behauptet und auszuführen gesucht, daß dieser den gedachten Unterschied nicht kenne, in beiden Fällen vielmehr eine Beschränkung der Wahlfreiheit vorliege, welche das Gesetz seinem inneren Grunde nach verhindern wolle.

Digitized by Google

Der Antrag geht dahin:

jeden der Angeklagten wegen dieses Vergehens mit einem Jahr Gefängniß zu bestrafen.

Die Beschwerde mußte auch für begründet erachtet werden.

Der Appellationsrichter glaubt in dem Wortlaute des §. 84 a. a. O. die Bestätigung seiner Ansicht zu finden. Allein hierin irrt er. Der Wortlaut des §. 84. a. a. O. spricht keineswegs aus:

daß nur die gänzliche Verhinderung des Wählens, des Stimmens hat mit Strafe bedroht werden sollen.

Es heißt dort vielmehr:

»Wer auf die im §. 83 angegebene Weise (d. h. durch Gewalt oder Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens) die Staatsangehörigen verhindert, oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen, oder zu stimmen,«

und hierin liegt der innere Grund der Strafbestimmung klar ausgedrückt, der dahin gegangen:

jedem Staatsangehörigen die vollkommene Freiheit seiner Wahl, seines Stimmrechts zu sichern.

Nun ist es aber nicht bedenklich, daß die Wahlfreiheit eben so sehr beschränkt erscheint, wenn die Berechtigten ganz und gar verhindert werden, zu wählen resp. zu stimmen, als wenn sie gezwungen werden, ihre Wahl nach dem Willen des oder der sie Bedrohenden einzurichten. In beiden Fällen ist ihre Willensfreiheit beschränkt, und hiergegen gerade ist der §. 84 a. a. O. gerichtet, dessen Wortlaut damit durchaus nicht im Widerspruche steht. Dem entspricht auch die Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden Gesetzes.

Die jetzigen §§. 82—86 des Strafgesetzbuchs waren die §§. 72—76 des Entwurfs von 1850, und sind den §§. 109—113 des früheren Rheinischen Strafgesetzbuchs nachgebildet. Diese letzteren kennen aber den vom Appellationsrichter gemachten Unterschied nicht, und es wird dadurch die Annahme verstärkt, daß es nicht in der Absicht gelegen, einen solchen im Strafgesetzbuch aufzustellen.

Hiernach mußte in Gemäßheit des Art. 107' des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Appellations-Erkenntniß, soweit es die Bestrafung der Angeklagten Martin K. und Johann T. nach §. 84 des Strafgesetzbuchs und bezüglich des letztgedachten Angeklagten das Gesammt-Strafmaaß betrifft, vernichtet werden.

In der Sache selbst war anderweitig auf die Appellation der beiden Angeklagten zu erkennen, da gegen sie die obigen thatsächlichen Feststellungen genügen.

Hinsichts des Angeklagten Martin K. kommt nur der §. 84 des Strafgesetzbuchs in Betracht; und da das niedrigste Strafmaaß ein Jahr Gefängniß ist, so mußte das erste Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 12. November 1862 lediglich bestätigt werden.

In Betreff des Angeklagten Johann T. dagegen konkurriren die Vergehen aus den §§. 84 und 192 des Strafgesetzbuchs. Für letzteres hat der Appellationsrichter die in erster Instanz bemessene Strafe auf einen Monat herabgesetzt, und hierbei mußte es verbleiben, da gegen diesen Theil des zweiten Erkenntnisses von keiner Seite ein Rechtsmittel eingelegt worden. Hierzu tritt aber noch für das Vergehen aus §. 84 a. a. O. ein Jahr Gefängniß, und dahin war das erste Urtheil zu bestätigen resp. abzuändern.

Der Kostenpunkt ergiebt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1853.

Ob.-Trib. Nr. 1069/63. Crim. I.
I. 4608. W. 12. Vol. III.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1863.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1863 Seite 39.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1863 343
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1862 betrug die Zahl derselben 407; es hat daher im Jahre 1863 eine Abnahme von 64 Aufträgen stattgefunden.

Aus dem Jahre 1862 war noch ein Bestand von 157

so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1863 500
betragen hat. Davon kommen jedoch 23
in Abzug, welche theils vor der Prüfung gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 477
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1862 betrug die Gesammtzahl derselben 565, im Jahre 1863 mithin 88 weniger.

Von diesen 477 Kandidaten haben 321
ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 156
sind als Bestand verblieben.

Unter den 321 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 260

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 61, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten .. 14

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 47, und zwar:

a) noch eine Relation	5	
b) noch eine wissenschaftliche Arbeit	39	
c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit	3	
		47
	Summa	61
	beträgt zusammen	321

Von diesen 321 Kandidaten haben 249 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 72 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Digitized by Google

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1856	358	138	38,54
1857	483	168	34,78
1858	470	156	33,19
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74
1861	351	81	23,08
1862	408	116	28,43
1863	321	72	22,46

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1863 in folgender Weise

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben bestanden	Davon haben nicht bestanden	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
1	Arnsberg	8	4	4	—
2	Berlin	78	68	10	71
3	Breslau	45	36	9	32
4	Bromberg	14	11	3	11
5	Cöln	22	21	1	2
6	Cöslin	5	4	1	4
7	Ehrenbreitstein	—	—	—	—
8	Frankfurt	11	8	3	10
9	Glogau	4	2	2	3
10	Greifswald	—	—	—	—
11	Halberstadt	4	2	2	3
12	Hamm	6	6	—	6
13	Insterburg	1	1	—	1
14	Königsberg	28	16	12	15
15	Magdeburg	6	3	3	4
16	Marienwerder	15	9	6	8
17	Münster	16	11	5	5
18	Naumburg	21	18	3	14
19	Paderborn	13	8	5	6
20	Posen	8	8	—	5
21	Ratibor	6	4	2	4
22	Stettin	10	9	1	9
	Summa	321	249	72	213

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (78) und das Appellationsgericht in Breslau (45) geliefert, gar keine das Appellationsgericht in Greifswald und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein. Sechs Siebentel der Kandidaten haben die Probe-Relation bei dem Ober-Tribunal angefertigt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Februar 1864. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der zweite Präsident des Ober-Tribunals, Wirkliche Geheime Rath Dr. Bornemann, ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hassel in Hamm ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Horn und Meckbach im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Friese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
die Referendarien Kirstein und Schrage im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Krause im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Freiherrn von Buddenbrock ist in Folge seiner Ernennung zum Legations-Sekretair,
dem Gerichts-Assessor Sipman in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, und
dem Gerichts-Assessor Lincke in Lüben auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Vagedes in Münster ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Eugen Erdmann Hermann Behrendt de Cuvry bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Wilhelm Friedrich August Kleinicke bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Dem Referendarius Colonius in Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Stelzer in Lauban,
der Kreisrichter Förster in Naumburg am Queis, und
der Kreisrichter Bennhold in Görlitz.

Der Rechtsanwalt und Notar Hesse in Mühlhausen ist unter Ernennung zum Kreisgerichts-Rath als Mitglied bei dem Kreisgericht in Erfurt angestellt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wegner bei dem Kreisgericht in Neustettin,
der Gerichts-Assessor von Könen bei dem Kreisgericht in Sorau, und
der Gerichts-Assessor Reisewitz bei dem Kreisgericht in Oels, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Veltmann in Rogasen an das Kreisgericht in Essen,
der Kreisrichter Krause in Polzin an das Kreisgericht in Stolp, und
der Kreisrichter Päschke in Krotoschin an das Kreisgericht in Schroda.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Ströbel zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Drewitz in Sprottau ist der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Wannovius in Elbing bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Kreisgerichts-Sekretair Biehlig in Zeitz, sowie dem Exekutor Krümpelmann in Unna das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Botenmeister Willich in Conitz das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Stadtgerichts beschäftigten Staatsanwalt Schmieden ist die zweite Staatsanwaltsstelle bei dem Kammergericht verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Körte in Glogau ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der Kreisrichter Otto zu Neustadt in Westpr. ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schneider in Glatz ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen

der bisherigen Ergänzungsrichter Nikolaus Dahr und Johann Anton Lercy
zu Richtern, und

der Kaufleute Albert Bühl und Joseph Anton Hansel, sowie des Apothekers Johann Adam Billig
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Coblenz

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Friedensrichter Dapper in Lindlar ist an das Friedensgericht in Doemagen versetzt;
dem Advokat-Anwalt, Justizrath Pelzer in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Advokat, Justizrath Lamberz in Bonn ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1864, — die über die Schwurgerichts-Verhandlungen einzureichenden Berichte betreffend.

Verfügung vom 3. Dezember 1816 (Rhein. Samml. Bd. 1 S. 428).
Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 387).
Allgemeine Verfügung vom 8. April u. 22. Oktober 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 158, 342).
Allgemeine Verfügung vom 25. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).
Allgemeine Verfügung vom 6. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 302).
Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 10).

Die Berichte, welche über die Schwurgerichts-Verhandlungen von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe an die Präsidien der Appellationsgerichte zu erstatten und von diesen dem Justiz-Minister einzusenden sind,

Digitized by Google

entsprechen vielfach nicht den darüber ergangenen Vorschriften, und erscheinen darum zum öfteren nicht geeignet, den mit den Berichten beabsichtigten Zweck, den Justiz-Minister von den hervortretenden Erscheinungen bei der Strafrechtspflege in den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Sachen in Kenntniß zu setzen und zu erhalten, angemessen zu fördern.

Während manche Berichterstatter sich auf die Angabe beschränken:

daß weder Mängel, oder Zweifel bei Anwendung der Gesetze,

noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ansichten des Schwurgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft hervorgetreten seien,

noch auf eine Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden,

wird von Anderen eine umfassende Darstellung jedes einzelnen zur Verhandlung gekommenen Falles gegeben, und dadurch ihren Berichten ein Umfang verliehen, welcher dem Zwecke derselben ebensowenig, als die oben angedeutete, nur die Form erfüllende, nicht aber dem Wesen der Sache dienende, tabellenartige Kürze entspricht.

Der Justiz-Minister sieht sich deshalb veranlaßt, daran zu erinnern, daß die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte nicht dazu bestimmt sind, einer bloßen Form zu genügen, oder das ihnen beigelegte statistische Material durch Darstellung der einzelnen Verhandlungen zu ergänzen und zu erweitern; sondern daß ihre Aufgabe darin besteht, Anhaltspunkte für die Beurtheilung zu gewähren: in welcher Art die Schwurgerichte überhaupt ihre Aufgabe lösen, ob und wo etwa Mängel in der Gesetzgebung sich bemerklich gemacht haben, oder in welchen der zur Aburtelung gekommenen Fälle Gründe hervorgetreten seien, welche auf eine Strafmilderung oder Begnadigung von Einfluß sein könnten, sowie endlich die Aufmerksamkeit des Chefs der Justiz auf diejenigen Untersuchungen zu lenken, die wegen Schwere der Verbrechen, wegen der Person der Angeklagten oder Verletzten, oder wegen Eigenthümlichkeit der Sache ein besonderes Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe haben bei Erstattung ihrer Berichte diese Gesichtspunkte im Auge zu behalten, und werden die Präsidien der Königlichen Obergerichte aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Berichte künftig in dem hier angedeuteten Sinne abgefaßt werden.

Berlin, den 2. Februar 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Präsidien der Königlichen Obergerichte.
I. 408. Criminalia 4. Vol. XVI.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1864.

Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes trägt die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt des Blattes als Thäter oder Theilnehmer, insoweit er nicht nachweist, daß er diesen Inhalt vor seiner Veröffentlichung nicht gekannt habe.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 37.

In der Untersuchung wider den Redakteur Herrmann H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Januar 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 15. Oktober 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und Implorant in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Zuvörderst beschwert sich Implorant darüber, daß der Appellationsrichter davon ausgehe, wie dem Imploranten der Beweis obliege, daß er den Inhalt des inkriminirten Artikels vor seiner Veröffentlichung nicht gekannt habe; der Appellationsrichter bemerkt jedoch nur, daß, wenn Angeklagter bestreite, von dem Inhalt des Artikels vor dessen Veröffentlichung Kenntniß gehabt zu haben, hierauf im Hinblick auf die entgegenstehende und einem wesentlichen Bedenken nicht unterliegende Annahme des ersten Richters keine Rücksicht genommen werden könne. Wenn aber auch wirklich die vorigen Richter von der rechtlichen Ansicht ausgegangen sein sollten, daß es Sache des Angeklagten gewesen wäre, nachzuweisen, daß er den Inhalt des inkriminirten Artikels vor seiner Veröffentlichung nicht gekannt habe, so ist den vorigen Richtern hierin nur beizutreten.

Denn nach §. 34 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ist zwar Jeder, also an und für sich auch der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes, für ein begangenes Preßverbrechen oder Preßvergehen nur nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar. Nichtsdestoweniger liegt es in der Natur der Sache und in der besonderen Stellung eines verantwortlichen Redakteurs im Sinne des §. 22 des Preßgesetzes, daß er, auch wenn es sich um seine Urheberschaft oder Theilnahme in Betreff eines mittelst des von ihm redigirten Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens handelt, hierin nicht jedem Dritten völlig gleichstehen kann; daß seine Verantwortlichkeit vielmehr auch in dieser Beziehung dem Staate und dem Einzelnen gegenüber dergestalt Geltung behalten muß, daß er ohne einen überzeugenden Gegenbeweis als Urheber oder mindestens doch als Theilnehmer eines mittelst des von ihm redigirten Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist. Wollte man dies nicht annehmen, so wäre in der That nicht abzusehen, zu welchem Ende es überhaupt eines besonderen verantwortlichen Redakteurs für kautionspflichtige Zeitungen und Zeitschriften bedürfte. Die ganze Verantwortlichkeit des Redakteurs als solchen würde dann wenigstens nur darauf hinauslaufen, daß er für die im §. 37 des Preßgesetzes ihm angedrohte Fahrlässigkeitsstrafe haftete. Eine solche Beschränkung seiner Verantwortlichkeit und einen verhältnißmäßig so geringfügigen Umfang derselben kann aber der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben, wenn §. 22 des Preßgesetzes ausdrücklich verordnet, daß Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen dürfen, und dies Erforderniß so unentbehrlich erachtet ist, daß nach §§. 5 und 24 des Preßgesetzes jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten muß.

Daß der verantwortliche Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes, wenn er nicht einen überzeugenden Gegenbeweis führen kann, als Urheber oder mindestens als Theilnehmer eines mittelst des von ihm redigirten Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens gelten muß, ergiebt denn endlich auch die Entstehungsgeschichte des §. 37 des Preßgesetzes unzweifelhaft. Dieser §. 37 ist an die Stelle der §§. 44 und 45 des Regierungs-Entwurfs getreten, welcher lautete:

> »§. 44. Für den Inhalt eines Erzeugnisses der periodischen Presse ist jederzeit auch der Redakteur verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises seiner Mitschuld bedarf.
>
> §. 45. Der verantwortliche Redakteur eines periodischen Blattes ist abgesehen von der sonstigen gegen ihn oder andere Personen zu erkennende Strafe wegen einer mittelst des Blattes begangenen Preßpolizei-Uebertretung mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, wegen eines Preßvergehens mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, wegen eines Preßverbrechens mit einer Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern zu belegen.
>
> Diese Geldbuße ist aus der Kaution zu entnehmen.«

Die erste Kammer nahm jedoch nach dem Antrage ihrer Kommission statt der §§. 44 und 45 des Regierungs-Entwurfs folgenden Paragraphen (als §. 43) an:

> »Der Redakteur ist für den gesammten Inhalt des von ihm redigirten periodischen Blattes verantwortlich, und zwar
>
> als Urheber,
>
> wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verfasser des strafbaren Artikels

Digitized by Google

nicht nachweist, oder der nachgewiesene Verfasser im Bereich der Preußischen Gerichtsbarkeit nicht seinen persönlichen Gerichtsstand hat;

als Theilnehmer,

wenn er den im Bereich der Preußischen Gerichtsbarkeit befindlichen Verfasser zwar nachweist, ihm aber eine Theilnahme bei der Abfassung oder Veröffentlichung des Artikels zur Last fällt.

In denjenigen Fällen, in welchen der Redakteur eines periodischen Blattes weder als Urheber noch als Theilnehmer strafbar erscheint, soll derselbe, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, mit einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern bestraft werden. Diese Geldbuße ist aus der Kaution zu entnehmen.

Der Redakteur bleibt nach diesen Bestimmungen auch dann verantwortlich, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 13 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Bis dahin, daß dies geschehen, darf das Blatt nicht erscheinen.«

In der zweiten Kammer beantragte die Kommission diejenige Fassung, welche der jetzige §. 37 des Preßgesetzes erhalten hat, das Plenum der zweiten Kammer nahm diesen Antrag an, und die erste Kammer erklärte sich demnächst hiermit einverstanden. In dem Bericht der Kommission der zweiten Kammer heißt es aber zur Motivirung ihres gedachten Antrages, daß auch bei dem verantwortlichen Redakteur eines periodischen Blattes nach seiner ganzen Stellung und Thätigkeit die rücksichtlich des Verlegers erhobene Forderung, ihn unter gewissen Bedingungen von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, nicht zutreffe, daß ihn vielmehr eine hohe Geldstrafe für jedes Preßvergehen, welches in seinem Blatt begangen werde, treffen müsse, daß diese Bestimmung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig und durch den Zweck geboten sei, wenngleich man nicht übersehe, daß unter Umständen der Redakteur ohne die geringste Betheiligung oder Verschuldung einer Geldbuße werde unterliegen können. Aus demselben Gesichtspunkt aber habe man sich gegen den ersten Theil des von der ersten Kammer angenommenen §. 43 in Betreff der Urheberschaft und Theilnehmerschaft entscheiden zu müssen geglaubt, wiewohl es in der Natur des Sachverhalts liege, daß der Redakteur ohne den bündigsten Gegenbeweis als Urheber oder mindestens als Theilnehmer gelten müsse.

Ebenso gerechtfertigt erscheint es, daß der Appellationsrichter den Einwand der Wahrheit, weil er beweislos hingestellt worden, verworfen hat, und es ist ihm auch darin rechtlich beizutreten, daß in schmähender Form gemachte Vorwürfe, auch wenn sie wahr, d. h. an und für sich begründet sein sollten, dadurch nicht straflos werden.

Mit Recht bemerkt endlich auch der Appellationsrichter, daß der vom Angeklagten hervorgehobene Umstand, der Artikel sei von dem Ausschusse des Nationalvereins wirklich ausgegangen und als ein historisches Dokument zu erachten, die Strafbarkeit seines Inhalts nicht ausschließe.

Die thatsächliche Schlußfeststellung der beiden vorigen Richter, welche dahin geht:

daß der Angeklagte durch Aufnahme eines Artikels, welcher die Ueberschrift führt: »Der Ausschuß des Nationalvereins an die Vereinsmitglieder« in die unter seiner verantwortlichen Redaktion erscheinende Zeitung demjenigen, welcher in diesem Artikel durch öffentliche Schmähungen Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt hat, in den Handlungen, welche die That vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet hat;

rechtfertigt aber die Anwendung der §§. 101 und 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie der §§. 34 und 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, so daß die Nichtigkeitsbeschwerde, als in jeder Beziehung hinfällig, zu verwerfen war.

I. 489. P. 50. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1863.

Gegen Anordnungen, welche der Vertreter einer Gemeinde auf Anweisung des ihm vorgesetzten Landraths erläßt, ist eine Besitzstörungs-Klage nicht zulässig, auch wenn die Anordnung an sich nicht gerechtfertigt sein sollte.

Verordnung vom 24. Dezember 1816 §. 13 (Ges.-Samml. von 1817 S. 57).
Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327).
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 33, 74 (Ges.-Samml. S. 276).
Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 3 (Ges.-Samml. S. 86).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brilon anhängigen Prozeßsache

des Oekonomen August K. zu E., Klägers, wider den Amtmann W. zu O., Verklagten, betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte hat, als Offizial-Mandatar der politischen Gemeinde E., 12 Eichen, welche der Kläger von den dortigen Sohlstätten-Besitzern erkauft und übergeben erhalten hatte, gegen dessen Einspruch in Beschlag nehmen und öffentlich verkaufen lassen. Der Kläger hat deshalb die Besitzstörungs-Klage angestellt, und darauf angetragen:

den Verklagten zur Wiedereinräumung des ihm widerrechtlich entzogenen Besitzes der 12 Eichenstämme zu verurtheilen, ihm auch jede weitere Störung dieses Besitzes bei namhafter Strafe zu untersagen.

Der Verklagte widerspricht diesem Antrage und bemerkt in seiner Klagebeantwortung: der Wald, in welchem die fraglichen Bäume gefällt worden, sei Eigenthum der politischen Gemeinde E. Die dortigen alten Sohlstätten-Besitzer, zu welchen auch der Kläger gehöre, hätten früher der Gemeinde dieses Eigenthum streitig gemacht und solches gemeinschaftlich für sich in Anspruch genommen, seien aber mit diesem Anspruch rechtskräftig abgewiesen worden. Um die Einmischung derselben in die Verwaltung des Waldes zu verhindern, sei darauf der politischen Gemeinde in seiner Person ein besonderer Vertreter bestellt, und habe er als solcher die Hauungen im Gemeindewalde unter Leitung des Oberförsters angeordnet. Da aber die Sohlstätten-Besitzer, namentlich der Kläger, dessenungeachtet Hauungen im Walde hätten vornehmen lassen, wozu auch das Fällen der 12 Eichen gehöre, so sei er von seiner vorgesetzten Behörde, dem Königlichen Landraths-Amte, angewiesen worden, die Eichen in Beschlag zu nehmen und für Rechnung der Gemeinde öffentlich verkaufen zu lassen, was denn auch geschehen sei.

Nachdem die Klagebeantwortung erfolgt war, ging dem Gericht ein Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 24. Februar d. J. zu, worin dieselbe auf Grund der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt erhoben hatte. In den Gründen ist ausgeführt, daß der Gemeinde E. bereits im Jahre 1835 das Eigenthum der in ihrer Flur belegenen Waldungen vorbehaltlich näherer Feststellung der den Sohlstätten-Besitzern gebührenden Nutzungsrechte rechtskräftig zuerkannt worden, die Gemeinde auch — wiewohl erst zu Ende des Jahres 1861 — in die Verwaltung eingetreten und der Verklagte wegen des konkurrirenden Interesses der Sohlstätten-Besitzer vom Kreislandrath zum Offizial-Mandatar der Gemeinde ernannt worden sei. Demgemäß habe Verklagter, nachdem der Hauungsplan für das Jahr 1863 von der Regierung mittelst Verfügung vom 11. November des früheren Jahres festgesetzt worden sei, im Einverständ-

Digitized by Google

nisse mit dem Kommunal-Oberförster vorschriftsmäßig die diesjährigen Hauungen veranlaßt. Ohne sich aber an diese von der oberen Verwaltungs-Behörde und dem Vertreter der Gemeinde getroffenen Maaßregeln zu kehren, seien die Nutzungsberechtigten auch ihrerseits eigenmächtig dazu geschritten, ebenfalls Holz hauen zu lassen. Sobald der Verklagte hiervon Kenntniß erhalten, habe derselbe wiederum seinerseits, sowohl als Offizial-Mandatar der Gemeinde, von dem geschlagenen Holze im Namen der Gemeinde Besitz genommen, als auch auf ausdrückliche Anweisung des Kreis-Landraths, in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde, sämmtliches eigenmächtig und im Forstfrevel gefällte Holz als corpus delicti mit Beschlag belegt, und diese Beschlagnahme sowie das Verbot jedweder Disposition über das betreffende Holz bei Strafe gesetzlicher Ahndung in der Gemeinde öffentlich bekannt machen lassen. Auch diese Anordnung hätten jedoch die Nutzungsberechtigten nicht respektirt, vielmehr nicht angestanden, einen Theil des geschlagenen Holzes und zwar jene 12 im Distrikt St. geschlagenen Eichen, an einen ihrer Mitinteressenten, den Kläger, zu verkaufen, worauf letzterer dieselben auf eine ihm gehörige Wiese habe schaffen lassen. Um die polizeiliche Autorität und das Interesse der Gemeinde zu wahren, habe darauf der Verklagte, wiederum im Auftrage des ihm vorgesetzten Landraths, das Holz von neuem mit Beschlag belegt, und nach A. transportiren lassen. Das Verfahren des Verklagten könne hiernach nur als in Ausübung seines Amtes vorgenommen, angesehen und wie es im ausdrücklichen Auftrage der ihm vorgesetzten Behörde erfolgt sei, auch nur als durchaus gerechtfertigt erachtet werden.

In Folge dieser Erklärung ist das Prozeßverfahren sistirt worden. Vom Sachwalter des Klägers ist erwiedert worden, daß es gleichgültig sei, in welcher Eigenschaft der Verklagte gehandelt habe, indem er sich durch Besitznahme der 12 Eichenstämme immer einer Besitzstörung des Klägers schuldig gemacht und die Rechte desselben verletzt habe. Uebrigens stehe aber auch der politischen Gemeinde zu E. die Verwaltung der fraglichen Waldungen nicht zu, die sie sich erst seit dem Jahre 1861 angemaßt habe. Bis dahin hätten die Sohlstätten-Besitzer ihr Nutzungsrecht ohne Einmischung der politischen Gemeinde nach dem vom Oberförster genehmigten Hauungsplan ausgeübt. Zwar hätten sie seit dem Jahre 1861 die Fällung des Holzes von Seiten des Verklagten geschehen lassen, aber auch sofort die Separation bei der Königlichen General-Kommission zu Münster beantragt. Dieses Verfahren sei eingeleitet und noch anhängig. Ob der Verklagte jede Disposition über das Holz untersagt habe, sei ihm unbekannt, aber auch unerheblich, weil er dazu nicht berechtigt gewesen. Der Rechtsanwalt des Verklagten ist der Ausführung der Königlichen Regierung zu Arnsberg in dem Plenarbeschlusse vom 24. Februar d. J. beigetreten.

Das Königliche Kreisgericht zu Brilon hält den erhobenen Konflikt, den es unrichtig als Kompetenz-Konflikt bezeichnet, für unbegründet, weil der Kläger sowohl, als Besitzer einer Sohlstätte, als die Gemeinde, sich im ungestörten Benutzungsrecht des Walddistrikts St. zu befinden behaupte, und beide sich auf ein Judikat des obersten Gerichtshofes bezögen. Wenn Kläger jetzt die Behauptung aufstelle, daß er durch den Verklagten, als Vertreter der Gemeinde, in seinem Besitze gestört sei, so erscheine letzterer nicht als Repräsentant der Polizeibehörde, und seine vom Kläger gerügte Handlung nicht als Ausfluß einer administrativen Polizeigewalt, sondern als ein Akt, vermöge dessen er dem Kläger den Besitz der konfiszirten Eichen im Interesse der Gemeinde und zu deren Vortheil entzogen habe. Die zu entscheidende Sache sei daher rein privatrechtlicher Natur und unterliege der richterlichen Kognition.

Dieser Ansicht ist das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg beigetreten. Es führt aus, daß die Frage, welche Dispositionsbefugniß Nutzungsberechtigte dem Eigenthümer der Substanz gegenüber haben, rein privatrechtlicher Natur sei, und es im vorliegenden Falle zur Begründung des Rechtsweges schon genüge, daß Verklagter zugestandenermaßen als Offizial-Mandatar der Gemeinde gehandelt habe. Denn es würde sich widersprechen, wenn ein und dieselbe Handlung einestheils unter den Gesichtspunkt der Besitz- und Eigenthumsausübung, anderentheils aber unter den Gesichtspunkt einer Polizei-Maaßregel gestellt werde.

Von Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern ist eine Erklärung in der Sache nicht abgegeben.

Der Konflikt erscheint begründet. Nach den amtlichen Angaben der Königlichen Regierung zu Arnsberg in dem Plenarbeschlusse vom 24. Februar d. J. und den Schriftsätzen der Parteien darf nämlich als feststehend angenommen werden:

daß der politischen Gemeinde E. das Eigenthum des fraglichen Waldes, den Sohlstätten-Besitzern aber nur gewisse Nutzungsrechte darin zustehen; daß die Gemeinde zu Ende des Jahres 1861 in die Verwaltung dieses Waldes eingetreten und ihr bei dieser Gelegenheit von Seiten des landräthlichen Amts der Verklagte zum Offizial-Mandatar bestellt worden ist; daß demgemäß letzterer auf

Digitized by Google

Grund des von der Regierung bestätigten Etats und des vom Kommunal-Oberförster festgesetzten Hauungsplans die Hauungen im Walde verdungen und demnächst hat ausführen lassen; daß darauf die Sohlstätten-Besitzer, dieser Anordnung zuwider, ebenfalls auch ihrerseits Hauungen im Walde vorgenommen, namentlich 12 Eichen haben schlagen lassen und diese dem Kläger verkauft haben, und daß wegen dieser eigenmächtigen Handlung der Verklagte auf ausdrückliche Anweisung des Landraths die 12 Eichenstämme in Beschlag genommen hat.

Nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung von 1817 Seite 57) §. 3 sind die Gemeinden der Provinz Westphalen verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Forstländereien nach den von den Regierungen genehmigten Etats zu bewirthschaften und, wenn die Forstländereien nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Benutzung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen. Den Regierungen steht das Recht der Oberaufsicht darüber zu, und sie haben nach der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327) insbesondere darauf zu achten, daß das Vermögen der Gemeinden als Korporationen nicht in Privatvermögen der Gemeinde-Mitglieder verwandelt werde.

Da nun im vorliegenden Falle der Gemeinde E. das Eigenthum der Substanz, den Sohlstätten-Besitzern aber gewisse Nutzungsrechte in dem Walde zustehen, so lag es dem Staate ob, wenn die beiderseitigen Rechte kollidirten, auch hier sein Oberaufsichtsrecht geltend zu machen.

In Bezug hierauf bestimmt der §. 33 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 276) Folgendes:

»an Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.«

Diese Vorschrift liegt dem Verfahren des Kreislandraths zum Grunde, wenn derselbe den Verklagten der Gemeinde zum Offizial-Mandatar, oder zum besonderen Vertreter bestellt. Auf Grund dieser Ernennung war der Verklagte verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Wald im Interesse der Gemeinde bewirthschaftet, die Hauungen für ihre Rechnung verdungen und bewirkt wurden und Dispositionen dritter Personen unterblieben. Wenn daher die Sohlstätten-Besitzer, seiner Anordnung entgegen, auch ihrerseits Hauungen im Walde vornahmen, so durfte er diesen Eingriff nicht dulden. Dies berechtigte ihn nun zwar in seiner Eigenschaft als Gemeinde-Vertreter noch nicht, in der erwähnten Art die Seitens der Sohlstätten-Besitzer aus dem Walddistrikte St. an den Kläger verkauften, von diesem aus dem Walde hinaus auf seine anstoßende Wiese gebrachten und dort niedergelegten 12 Eichenstämme von dessen Grund und Boden wegnehmen und für Rechnung der Gemeinde verkaufen zu lassen. Er handelte aber hierbei zugleich auf ausdrückliche Anweisung des Kreislandraths, als der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde, welche die Stämme als im Forstfrevel gefällt, bezeichnet und ihn beauftragt hatte, dieselben in Beschlag zu nehmen.

Nach §. 74 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 liegt den Amtmännern in der Provinz Westphalen auch die Verwaltung der Polizei in ihren Amtsbezirken ob. Sie sind also auch polizeiliche Unterbeamte des Landraths und schuldig, den Aufträgen desselben Folge zu leisten. Wenn der Verklagte der Anweisung des ihm vorgesetzten Landraths nachkam, genügte er daher nur der vermöge seines Amtes als Polizeibeamter ihm obliegenden Pflicht und kann deshalb nicht wegen Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse in gerichtlichen Anspruch genommen werden, vielmehr steht ihm bei dem eingeschlagenen Verfahren die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 überall zur Seite.

Hiernach mußte der Konflikt für begründet und der Rechtsweg für ungerechtfertigt erachtet, mithin überall, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 14. November 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5088. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Februar 1864. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Direktoren.

Dem Direktor des Appellationsgerichts in Arnsberg, Wichmann, ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Stahlknecht in Hamm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai d. J. ab ertheilt, und der Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Rühl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
der Referendarius Crusius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Brefeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Gerichts-Assessor Maske aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Binder aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Alexander Strahler bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Dr. jur. Traugott Adolph Hesekiel bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Reinhold Wilhelm Valentin Lenz bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Pasewaldt in Flatow, und
der Kreisrichter Rohde in Marienwerder.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Rath von Franzius in Danzig ist als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst ausgeschieden und an seiner Stelle
der Kaufmann Theodor Bischoff in Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des gedachten Gerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Kaiser ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schroda ernannt;
der Kreisrichter Selten in Neurode ist an das Kreisgericht in Frankenstein versetzt worden;
dem Kreisgerichts-Rath Eggert in Meseritz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt, und der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Knobloch in Breslau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Staatsanwalt Rocholl in Soest bei dem Appellationsgericht in Hamm, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen,
der Kreisrichter Gad in Sagan bei dem Stadtgericht in Breslau,
der Kreisrichter Gebhard in Buchholz bei dem Kreisgericht in Grünberg, und
der Kreisrichter Meißner in Schubin bei dem Kreisgericht in Dramburg.
Der Rechtsanwalt und Notar Balluseck in Bolkenhain ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glatz versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Dezember 1863.

Ein Förster ist berechtigt, die der Begehung eines Holzdiebstahls aus seinem Revier verdächtigen Personen, auch wenn er sie außerhalb dieses Reviers antrifft, anzuhalten und die zur Ermittelung ꝛc. des Thatbestandes angeordneten Maaßregeln zu treffen. Die betreffende Thätigkeit verliert den Karakter einer Amtshandlung dadurch nicht, daß sich später ergiebt, daß der Holzdiebstahl nicht im Revier des Försters, sondern in einem benachbarten Privatwalde verübt war.

Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 §§. 22 ff.*).

In der Untersuchungssache wider den Arbeiter H. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 10. Dezember 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 4. September 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Implorant auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von der Nichtigkeitsbeschwerde behauptete Verletzung der §§. 22 und 23 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 und der §§. 89 und 272 des Strafgesetzbuchs liegt nicht vor.

Denn darauf, daß der Angeklagte und seine Begleiter von dem Förster K. nicht in dem zur Königlichen Försterei N. gehörigen, unter seiner Aufsicht stehenden Begange D. betroffen, sondern außerhalb seines Terrains auf der Chaussee bei Th. mit ihren Bürden Holz von ihm angehalten worden sind, kann für die Entscheidung der Frage, ob der Förster K. bei der in Rede stehenden Gelegenheit in seiner Eigenschaft als Förster gehandelt habe, so wenig etwas ankommen, wie auf den Umstand, ob der Angeklagte mit seinen Begleitern das Holz in dem Königlichen Forstbegange D. oder in dem M.schen Forst, für welchen der Förster K. nicht verpflichtet ist, entwendet hat.

Vielmehr hat der Appellationsrichter auf die für bewiesen erachteten thatsächlichen Momente, daß

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Band 1 Seite 526.

Digitized by Google

nach der Aussage des Försters K. die Angeklagten aus der Richtung vom Jagen Nr. 27 des Beganges D. hergekommen seien, daß ferner dieser Königliche Forstort, welcher mit Kiefern bestanden, von dem M. schen Forste nur durch einen Weg getrennt ist, mit Recht die Annahme gegründet, daß der K. in seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamter der Königlichen Försterei N. berechtigt und verpflichtet gewesen sei, die Holzdiebe anzuhalten, ihnen die Bürden Holz abzunehmen, und die zu deren Befestigung dienenden Stricke abzupfänden.

Dieser Annahme liegt nämlich sichtbar die Betrachtung zu Grunde, daß der Förster K. unter den hervorgehobenen Umständen unterstellen durfte, daß der Angeklagte H. und seine Begleiter das Holz, welches sie trugen, und womit sie nach der Chaussee gingen, worauf sie später angehalten wurden, in dem Begange D. entwendet hätten, und deshalb auch das Recht gehabt habe, die Frevler anzuhalten und die zur Feststellung des Forstfrevels dienlichen Maaßregeln zu ergreifen, welche die §§. 22 und 23 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 an die Hand geben. Dies erscheint denn aber auch um so mehr gerechtfertigt, als selbst im Zweifel, ob der Frevel im D.er Begange oder im M. schen Forst verübt sei, der Förster K. zu den von ihm vorgenommenen Handlungen berechtigt gewesen sein würde.

Da die Frevler mit ihren Bürden Holz aus der Richtung des Waldes herkommend, noch unterweges auf der Straße von dem Förster K. angehalten worden sind, so lagen die Voraussetzungen der §§. 22 und 23 des Holzdiebstahlsgesetzes, wie auch selbst des §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 unbedenklich vor. —

Der Umstand aber, daß die Besenreiser in der M. schen Forst wirklich entwendet sein sollen, wie der erste Richter in seinem in der Hinsicht nicht abgeänderten Urtheil angenommen hat, kann dem Ausgeführten gemäß, der Handlung des Försters K. den Karakter der Amtshandlung nicht benehmen.

Die Gründe, auf welche die Nichtigkeitsbeschwerde die behauptete Gesetzesverletzung stützt, sind also nicht haltbar.

Im Uebrigen enthält dann auch die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters, daß der Angeklagte H. am 11. November 1862 einem Beamten, welcher zur Vollstreckung der Verordnungen der Verwaltungsbehörden berufen worden, durch Drohungen Widerstand geleistet habe, den Thatbestand des §. 89 des Strafgesetzbuchs und die weitere Feststellung, daß der Angeklagte dadurch, daß er den von dem Förster K. um die eine Hucke Holz geschlungenen und auf seinen Wagen geworfenen Strick von dort heruntergerissen, in die Tasche gesteckt und dadurch eine Sache, welche von dem zuständigen Beamten gepfändet war, der Pfändung vorsätzlich entzogen habe, den Thatbestand des §. 272 daselbst, sobald festgehalten wird, daß, wie der Appellationsrichter in seinen Urtheilsgründen ausführt, der Förster K. bei der fraglichen Gelegenheit in seiner Eigenschaft als Forstbeamter gehandelt habe.

Insbesondere ergänzt sich dadurch das zu dem Vergehen aus §. 89 erforderliche Requisit, welches die Schlußfeststellung des Appellationsrichters ausdrücklich nicht wiedergiebt, das Requisit nämlich, daß der Widerstand dem Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung geleistet sei, von selbst.

Auf den ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellten Thatbestand sind hiernach die §§. 89, 272 und 56 des Strafgesetzbuchs richtig angewendet, das Strafmaaß ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte deshalb, wie geschehen, zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 414/63. Crim. II.
I. 228. F. 52. Vol. XIX.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1863.

Gegen die Einziehung der von einer Stadtgemeinde geforderten Grundabgaben ist der Rechtsweg zulässig, wenn der Einwand erhoben wird, daß dieselben aus dem inzwischen aufgehobenen schutzherrlichen Jurisdiktionsrechte der Stadt originiren.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 1 ff. (Ges.-Samml. S. 1).
Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 §. 3 Nr. 3, 4, 10 (Ges.-Samml. S. 80).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 10 (Ges.-Samml. S. 243).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Schulzen B. und Genossen zu R., Kläger, wider die Stadtgemeinde zu K., Verklagte, betreffend: Aufhebung von Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger beantragen, die Abgaben, welche die verklagte Stadtgemeinde unter dem Namen »Geschoß und Garbengeld« bisher von allen Grundstücken ihrer Feldflur, insbesondere auch von ihnen, den Klägern, als Forensen darin gehörenden, erhoben hat, für aufgehoben zu erklären. Sie folgern deren Aufhebung aus den §§. 1 ff. der Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem §. 3 Nr. 3, 4, 10 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, weil, wie sie behaupten, beide Abgaben aus der früheren Gerichtsherrlichkeit der Verklagten über die Grundstücke ihrer Feldflur herrührten, und von ihnen, den Forensen, als Beitrag zu den Kosten dieser Real-Jurisdiktion gezahlt seien. Eventuell glauben Kläger zur Begründung ihres Antrages geltend machen zu können, daß die verklagte Stadtgemeinde bei Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen diese Abgaben zur Eintragung nicht angemeldet, mithin nach der Verordnung vom 16. Juni 1820 ihr Realrecht für dieselben durch Präklusion verloren habe, und daß insbesondere das zur Besoldung des städtischen Flurhüters bestimmte Garbengeld um deshalb von ihnen nicht mehr entrichtet zu werden brauche, weil sie bei der im Jahre 1858 erfolgten Separation der städtischen Feldflur ganz entlegene Theile derselben als Abfindung erhalten hätten, deren Mitüberwachung dem Flurhüter ganz unmöglich sei.

Der von der Regierung zu Erfurt zur Beseitigung dieses Prozesses sogleich erhobene Kompetenz-Konflikt mußte, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der betheiligten Gerichtsbehörden, für unbegründet erklärt werden. Indem die Regierung ihren Beschluß lediglich auf die Behauptung stützt:

daß die fraglichen Abgaben als Grundsteuern zu den Kommunal-Abgaben der verklagten Gemeinde gehörten, und daß Kläger ihre Befreiung von denselben im Wege des Prozesses nach §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts nur dann beanspruchen könnten, wenn sie solche, was nicht der Fall sei, aus einem Privilegium, einem Vertrage, oder aus Verjährung herzuleiten vermöchten,

hat sie unbeachtet gelassen, daß die von ihr in Bezug genommenen landrechtlichen Vorschriften durch das neuere Gesetz vom 24. Mai 1861 wesentlich abgeändert worden sind, und daß namentlich der §. 10. dieses Gesetzes in Beziehung auf Streitigkeiten über öffentliche Abgaben bestimmt:

»Der Rechtsweg findet statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruht.«

Gerade in solcher Weise aber haben die Kläger ihren vorliegenden Anspruch begründet, indem sie behaupten, daß beide in Rede stehenden, von der Verklagten noch jetzt ihnen angesonnenen Abgaben aus dem inzwischen gesetzlich aufgehobenen schutzherrlichen Jurisdiktionsrechte der verklagten Stadtgemeinde originirten. Diese Behauptung genügt zur Rechtfertigung des von den Klägern betretenen Rechtsweges, und bedarf es nicht noch der Prüfung, ob auch die übrigen, in der Klage eventuell angeführten Gründe diese Rechtfertigung darbieten.

Berlin, den 14. November 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5089. K. 36. Vol. XIV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. Oktober desselben Jahres verstorbenen Königlichen Preußischen Staats-Ministers Dr. Friedrich Karl von Savigny beging, wurde der Beschluß verkündet, das Andenken des großen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16,436 Thalern Preußisch Kourant bereits verfügbar ist, wird nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Stiftung ist:

in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern, namentlich solche, welche das Römische Recht und die verschiedenen Germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniß zu einander behandeln,
ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2) besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§. 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung Behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§. 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen »Savigny-Stiftung« die Rechte einer Korporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie von Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§. 4. Das Kapital-Vermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapital-Vermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§. 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapital-Vermögens verwendet.

5. Kuratorium der Stiftung.

§. 6. Die Stiftung wird durch ein Kuratorium von sechs Personen vertreten.

Das Kuratorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, daß die von der Akademie und der Fakultät gewählten vier Mitglieder des Kuratoriums die Wahl derselben als gültig anerkennen.

§. 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Kuratoriums besetzt worden

Digitized by Google

war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahlen die Vorschrift des §. 6 Alinea 3 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Kuratorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Kooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Kuratorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlakt des Kuratoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§. 8. Das Kuratorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, daß das Kuratorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Kuratorium hat die Befugniß, einen Syndikus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Spezial-Vollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemand, sei derselbe Mitglied des Kuratoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§. 9. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine von dem Kuratorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kuratoriums.

§. 10. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Läßt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muß die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniß jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Kuratoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 11. Das Kuratorium hat für die zinsbare und depositalmäßig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Dokumente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Kuratorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Kuratorium ertheilt.

§. 12. Das Kuratorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§. 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1) des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2) des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3) des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§. 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapital-Vermögen der Stiftung die Summe von Dreißigtausend Thalern Preußisch Kourant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.

§. 14. Der Geschäftsgang bei dem Kuratorium wird durch Geschäfts-Ordnung geregelt.

§. 15. Zu einer Abänderung der Geschäfts-Ordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§. 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des §. 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1) ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,

Digitized by Google

2) eine Preisaufgabe zur Konkurrenz auszuschreiben,
3) ein Reisestipendium zu ertheilen,
4) die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (Nr. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der konferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten zu 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte zu 3 müssen in Lateinischer, Deutscher, Englischer, Französischer oder Italienischer Sprache abgefaßt sein.

§. 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§. 16 Nr. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Kuratorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämie für ein Werk, welches im Manuskripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§. 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§. 16 Nr. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Konkurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Kuratorium hiervon in Kenntniß.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Konkurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Kuratorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniß, dieselbe Aufgabe nochmals zur Konkurrenz auszuschreiben.

§. 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§. 16 Nr. 3), so wird dieser Beschluß innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniß der Akademie, dem Perzipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluß unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Kuratorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maaßregeln treffen oder durch das Kuratorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§. 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§. 16 Nr. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniß zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultats der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Kuratorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlagen und der in der Angelegenheit von der Akademie gefaßten Beschlüsse die Zahlungs-Anweisung ertheilt.

§. 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§§. 18—19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach §. 17 resp. §. 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Kuratorium, daß sie von dem Rechte des §. 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen

Digitized by Google

zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapital-Vermögens (§. 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkostenfonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§. 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, außer der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Kuratoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Order vom 20. v. Mts., welche wörtlich, wie folgt, lautet:

»Auf Ihren Bericht vom 18. ds. Mts. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin den 27. März 1863 hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.«

Salzburg, den 20. Juli 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das Kuratorium der Savigny-Stiftung hat sich am 29. Dezember 1863 konstituirt, und besteht zur Zeit aus:

1. dem Geheimen Justizrath, Professor Dr. Rudorff und
2. dem Professor Dr. Mommsen
   seitens der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst,
3. dem Professor Dr. Bruns und
4. dem Professor Dr. Gneist
   seitens der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst,
5. dem Stadtgerichts-Rath Grafen von Wartensleben und
6. dem Justizrath Meyen
   seitens der hiesigen juristischen Gesellschaft.

Zum Vorsitzenden des Kuratoriums ist der Stadtgerichts-Rath Graf von Wartensleben und zum Syndikus der Stiftung der Justizrath Meyen erwählt.

Das Vermögen der Stiftung betrug am Tage der Einsetzung des Kuratoriums (am 29. Dezember 1863) 23,810 Thaler 14 Sgr. 10 Pf., wovon 19,600 Thaler in Pommernschen Pfandbriefen, 3000 Thaler in Pommernschen Rentenbriefen und 500 Thaler in Posenschen Rentenbriefen angelegt worden sind. Die Dokumente und Effekten der Stiftung sind im Depositorium des hiesigen Magistrats niedergelegt.

Die Rendantur der Stiftungskasse ist dem Rendanten der Berliner Stadt-Hauptkasse Kindler hierselbst übertragen.

Beiträge für die Savigny-Stiftung sind an das Kuratorium der Stiftung zu Händen des Vorsitzenden Grafen von Wartensleben (Koch-Straße Nr. 73 hierselbst) einzusenden. Die Quittungen über diese Beiträge werden außer der Namens-Unterschrift des Rendanten das Siegel der Stiftung mit der Umschrift: »Kasse der Savigny-Stiftung« führen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Februar 1864. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Weymann in Münster bei dem Appellationsgericht daselbst, und
der Kreisgerichts-Rath Schmitz in Lüdinghausen, sowie
der Stadtgerichts-Rath Hertz in Berlin
bei dem Appellationsgericht in Hamm.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Luhme und
der Referendarius Barsickow
im Bezirk des Kammergerichts.

3. Referendarien.

Der Auskultator Karl Emil Heinrich Alexander Fleck ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden;
der Referendarius Fuchs in Ratibor ist aus dem Justizdienste entlassen, und
dem Referendarius Freund in Frankfurt a. d. O. auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Kaßner in Forst bei dem Kreisgericht in Neumarkt, und
der Kreisrichter Oehler in Herzberg bei dem Kreisgericht in Guben.

Der Gerichts-Assessor Schwarz ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Dlerickx in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juni d. J. ab ertheilt worden.

Die Kreisgerichts-Räthe Honthumb in Münster und Hecht in Goldap sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Kersten in Wesel ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Büllers in Düsseldorf ist gestorben.
Der Friedensgerichtsschreiber Dethier in Saarburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 3. Februar 1864, — betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Staats-Ministerialbeschluß vom 19. Juli 1850 (J. M. Bl. S. 293).

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 19. Januar d. J. beschließt das Staats-Ministerium:

daß die in der Anlage des Staats-Ministerialbeschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß, gleichviel, sei es zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen, einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Berlin, den 3. Februar 1864.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Ihenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 15. Februar 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 568. O. 136. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1863.

1) An einer musikalischen Komposition kann schon vor ihrer Herausgabe ein strafbarer Nachdruck begangen werden.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 19, 20, 3a., 32, 34.
Bundesbeschluß vom 9. November 1837.

2) Derjenige, welcher einen Nachdruck im Auftrage eines Anderen und ohne die Absicht der eigenen Verbreitung bewirkt, macht sich nur dann strafbar, wenn bei ihm die Voraussetzungen der strafbaren Theilnahme zutreffen, insbesondere also, wenn er wußte, daß der Abdruck ein unbefugter sei.

Gesetz v. 11. Juni 1837 §§. 1, 2, 14*).

In der Untersuchung wider den Lithographen W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Dezember 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 3. September 1863 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei dem ersten und dritten Beschwerdepunkt ist die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet.

Denn mit Recht hat der Appellationsrichter angenommen, daß der strafbare Nachdruck auch in Beziehung auf noch nicht herausgegebene, also nur erst im Manuskript existirende musikalische Kompositionen begangen werde. Der Zweck der Nachdrucksgesetze ist der, dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern die ausschließliche vermögensrechtliche Nutzung seines Werkes zu sichern. Die Vereitelung dieses Zweckes geschieht aber ebensowohl dann, wenn der Herausgabe des Werkes, welche Behufs jener vermögensrechtlichen Nutzung in der Regel nur erfolgt, vorgegriffen wird, als auch dann, wenn dieselbe bereits erfolgt war. Deshalb, und um einer Beschränkung des Thatbestandes aus dem bloßen Wortsinn des Ausdrucks »Nachdruck« vorzubeugen, erwähnt der §. 3a. auch des »Abdrucks« bloßer Manuskripte, damit also sowohl den Fall, daß der Nachdrucker nicht nach bereits gedruckten Exemplaren, sondern nach dem Original-Manuskript nachdruckt, als auch den, wenn das Werk überhaupt noch nicht gedruckt und herausgegeben ist, vielmehr nur erst im Manuskript existirt. Die Nichterwähnung auch des §. 3a. in den §§. 18 und 19 berechtigt nicht, eine absichtliche Ausnahme des Grundsatzes in Beziehung auf musikalische Kompositionen anzunehmen. Der §. 3 ist überhaupt nur eine Erläuterung und Ergänzung des §. 2; er stellt dem hier definirten Begriffe des Nachdrucks den des Abdrucks von Manuskripten gleich, muß also überall in diesem Sinne auch da angewendet werden, wo der §. 2 anwendbar ist, wenn nicht, was bei musikalischen Kompositionen nicht der Fall, die Natur des Objekts, also bei solchen, deren Original eben kein Manuskript ist, entgegensteht. Mit Recht aber weist auch der Appellationsrichter auf den Widerspruch hin, welcher bei einer entgegengesetzten Annahme durch das Verbot der §§. 32 und 34 entstehen würde. Endlich aber hat sich der Appellationsrichter mit vollem Recht auf den durch das Patent vom 29. November 1837 für Preußen publizirten Bundesbeschluß vom 9. November 1837 bezogen. Der darin im Artikel I. enthaltene Satz:

»Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht u. s. w.«

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 101.

Digitized by Google

umfaßt auch muſikaliſche Kompoſitionen. Der Bundesbeſchluß beſteht aber neben dem Preußiſchen Geſetze vom 11. Juni 1837 in gleicher Kraft.

Sodann den dritten Beſchwerdepunkt betreffend, ſo erwähnt zwar der Appellationsrichter der unbeeideten Ausſage des Zeugen M., aber ohne darauf irgend eine Feſtſtellung zu gründen. Dieſe iſt vielmehr auf das zum Zweck der Beweisreproduktion verleſene Gutachten des Sachverſtändigen-Vereins allein gegründet, und nur zur Erläuterung deſſelben iſt dabei jenes Zeugniſſes, nicht alſo als eines Beweismittels gedacht.

Begründet iſt dagegen die Beſchwerde zu 2. Der erſte Richter nimmt als feſtgeſtellt nur an, daß der Angeklagte das inkriminirte Muſikſtück gedruckt, und daß er ſelbſt einzelne Exemplare davon zum Verkauf geſtellt hat. Er führt ſodann die Behauptung des Angeklagten, daß er jenen Druck nur im Auftrage des Kaufmanns N., welcher ihm das Manuſkript zu dieſem Zweck übergeben, ausgeführt habe, an, erledigt ſie aber nicht als entweder feſtgeſtellt oder unerwieſen. Der Angeklagte hat ſodann ſeine Behauptung in zweiter Inſtanz wiederholt, und der Appellationsrichter hat ſie nur aus Rechtsgründen, nicht aber wiederum thatſächlich erledigt. Jene Rechtsgründe ſind aber unzutreffend.

Daß nämlich bei dem Vergehen des Nachdrucks die beiden Kategorien ſtrafrechtlicher Betheiligung, nämlich die Urheberſchaft und die Theilnahme, gleichfalls denkbar und alſo zu unterſcheiden ſeien, hat das Ober-Tribunal bereits mehrfach anerkannt. Objektiv iſt nämlich allerdings nach §. 14 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 das Vergehen des Nachdrucks durch den Druck, d. h. durch die Herſtellung vervielfältigter Exemplare, vollendet. Subjektiv gehört jedoch dazu, wie dies die Entſcheidung vom 7. Dezember 1860 (Archiv Bd. IX. S. 111) ausſpricht, daß der Druck in der Abſicht der Verbreitung geſchehen ſein müſſe, weil die eigentliche vermögensrechtliche Gefährdung des Autors u. ſ. w. erſt durch dieſe Verbreitung herbeigeführt wird. Handelt es ſich alſo um die Frage der Urheberſchaft und der Theilnahme, ſo iſt nur derjenige der Urheber, welcher das Werk druckt oder drucken läßt, und dies in der Abſicht der Verbreitung thut, während derjenige, welcher ohne eine ſolche eigene Abſicht nur im Auftrage eines Anderen druckt, nur als Theilnehmer zu betrachten iſt, wie dies denn in dieſer Art auch die obige Entſcheidung ausführt. Allerdings wird man berechtigt ſein können, bei demjenigen, welcher ein fremdes Werk nachdruckt, auch die Abſicht der Verbreitung vorauszuſetzen, ſowie denn auch das Geſetz ſelbſt hiervon auszugehen ſcheint. Sobald aber der Angeklagte ausdrücklich den Einwand macht, er habe nur im Auftrage eines Anderen gehandelt, und zwar nach einem von dieſem ihm zu dieſem Zweck übergebenen Manuſkript, und wenn außerdem der Angeklagte hinzufügt, daß er nicht einmal gewußt habe, das Manuſkript enthalte den Krönungsmarſch, der erſte Richter endlich bemerkt, daß gegen den Angeklagten der Nachweis dieſer Wiſſenſchaft nicht geführt ſei, ſo bedurfte es einer ausdrücklichen Feſtſtellung über die Abſicht des Angeklagten bei der von ihm vorgenommenen Handlung, und dadurch ſeiner Urheberſchaft des Vergehens. Die Ausführung des Appellationsrichters, daß jene Wiſſenſchaft gleichgültig ſei, weil für das Vergehen des Nachdrucks auch die culpa genüge, iſt für die Entſcheidung der vorliegenden Frage über Urheberſchaft und Theilnahme eine irrthümliche, denn die Theilnahme als ſolche kann nur doloſe verübt werden. (§. 34. des Strafgeſetzbuchs.)

Endlich aber erledigt die Feſtſtellung, daß der Angeklagte einzelne Exemplare zum Verkauf gehalten habe, dieſe Frage nicht. Man kann aus ſolchem Umſtande etwa zugleich auf die Abſicht deſſen ſchließen, welcher das Werk auch gedruckt hat. Ohne einen ſolchen Schluß, an welchem der Appellationsrichter es, wie erwähnt, hat fehlen laſſen, iſt die Thatſache an ſich als ein Merkmal der Urheberſchaft deshalb nicht zu betrachten, weil der §. 13 des Geſetzes von 1837 das »wiſſentliche Verkaufhalten widerrechtlich vervielfältigter Exemplare« als ein beſonderes Vergehen, außer dem eigentlichen Nachdruck beſtraft.

Hiernach war die Sache zur anderweiten Entſcheidung nach dieſen Grundſätzen in die zweite Inſtanz zurückzuweiſen.

Berlin, den 18. Dezember 1863.

Ober-Trib. Nr. 1145/63. Crim. I.
I. 227. N. 3. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Februar 1864. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Seifert und Winterfeldt im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Schellong und Friese im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr.,
der Referendarius Patzki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
die Referendarien Neubert und Rapmund im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius von Heidenreich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Krause aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Gerichts-Assessor Kirstein aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Dem Gerichts-Assessor Homeyer, und
dem Gerichts-Assessor Lody
ist auf ihr Ansuchen, und
dem Gerichts-Assessor Dr. von Schlieckmann
in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Querfurter Kreises
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Schultze bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Reinhold Karl August Gadow bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
die Auskultatoren Albert Julius Theodor Herr und Johannes Gustav Triest bei dem Appellationsgericht in Stettin,
der Auskultator Friedrich Theodor Althoff aus Ehrenbreitstein bei dem Kammergericht,
der Auskultator Philipp Fischer bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
der Auskultator Johann Konrad Albrecht bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
der Auskultator Friedrich Karl Theodor Schmid bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair, Rechnungs-Rath Platz ist der rothe

Digitized by Google

Adler Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Calsow bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neumark, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Arnswalde, und

der Gerichts-Assessor Schmohl bei dem Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Polzin.

Der Kreisrichter von Wedell in Callies ist an das Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Neurode, versetzt worden.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Scherff in Liebenwalde ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der bisherige Staatsanwalt von Eisenhart-Rothe in Anclam bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter Becherer in Ellrich bei dem Kreisgericht in Mühlhausen.

D. In der Rheinprovinz.

Die Auskultatoren Joseph Constantin Stickers, Wilhelm Anton Joseph Hubert Fasbender und Ludwig Johann Theodor Schrick sind zu Referendarien bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden;

der Landgerichts-Referendarius und Notariats-Kandidat Aretz in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt, und

der Notar Claessen in Adenau in den Friedensgerichtsbezirk Geilenkirchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Randerath, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1864, — betreffend die Beschäftigung und Anstellung der Referendarien und Auskultatoren im Justiz-Subalterndienste.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 4 §. 36, Tit. 5 §§. 4, 23.
Verfügungen vom 15. Februar und 1. März 1819 (Jahrb. Bd. 13 S. 21 u. 22).
Verfügung vom 7. Januar 1828 (Jahrb. Bd. 31 S. 161).
Verfügung vom 29. Dezember 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 303).
Verfügung vom 26. November 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 475).
Verfügung vom 18. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 258).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß die Präsidien der Appellationsgerichte in Beziehung auf die Beschäftigung und Anstellung der Referendarien und Auskultatoren im Justiz-Subalterndienste nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren. Diese Verschiedenheit, welche im Wesentlichen dadurch entstanden ist, daß seit Erlaß der darüber früher ergangenen Vorschriften die Büreau-Verfassung der Gerichte vollständig umgestaltet worden, hat nach den gemachten Erfahrungen zu einer Reihe von Ungleichheiten in der Behandlung der betreffenden Beamten geführt. Um die hieraus sich ergebenden Mißstände zu beseitigen, wird im Anschlusse an diejenigen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche noch jetzt anwendbar sind, und unter Aufhebung der über die Beschäftigung und Anstellung der Referendarien und Auskultatoren im Justiz-Subalterndienste später ergangenen Verfügungen, insbesondere derer vom 15. Februar und 1. März 1819 (Jahrb. Bd. 13 S. 21, 22), vom 7. Januar 1828 Nr. 3 (ebend. Bd. 31 S. 161) und 29. Dezember 1828 (ebend. Bd. 32 S. 303), zur Beachtung für die Zukunft Folgendes angeordnet:

Digitized by Google

1) Referendarien, denen es zum Richteramt oder zur Rechtsanwaltschaft an den erforderlichen Eigenschaften fehlt, oder denen ihre Verhältnisse nicht gestatten, eine solche Anstellung abzuwarten, sollen auch ferner in Gemäßheit der Vorschrift des §. 36 Tit. 4 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Justiz-Subalterndienste angestellt werden, jedoch, wie es diese Bestimmung ausdrücklich zur Bedingung macht, nur dann, wenn sie »von gutem Verstande, einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Prozeß-Ordnung, insonderheit aber von Fleiß, Applikation, Liebe zur Ordnung und rechtschaffener Denkungsart hinlängliche Proben abgelegt haben.«

Kein Referendarius darf deshalb im Justiz-Subalterndienste angestellt werden, bevor nicht der Präsident des Landes-Justiz-Kollegiums, in dessen Bezirk er eine Anstellung sucht, die volle Ueberzeugung von seiner Qualifikation für die bestimmte Stelle, welche ihm übertragen werden soll, sowie von seinem Fleiße und seiner guten Führung erlangt hat.

2) Der Anstellung in jeder Subalternstelle erster oder zweiter Klasse muß hiernach zum Nachweise der Qualifikation eine Probe-Dienstleistung vorausgehen, deren Dauer zu bestimmen lediglich dem Ermessen der anstellenden Behörde überlassen bleibt. Hat jedoch ein Referendarius ein Jahr lang Probedienste geleistet und sich nicht so weit bewährt, daß seine Anstellung ohne Bedenken erfolgen kann, so ist er unnachsichtlich zu entlassen.

3) Soll ein Referendarius in einer Subalternstelle angestellt werden, mit welcher die Besorgung von Kassen- oder Kalkulatur-Geschäften verbunden ist, so muß er seine Qualifikation hierzu noch außerdem dadurch nachweisen, daß er vorher die Prüfung im Kassen- und Kalkulaturfache nach Vorschrift der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 zu 7 (Just.-Minist.-Bl. S. 474) besteht.

Zu solchen Stellen gehören nach der gegenwärtigen Büreau- und Kassenverwaltung die Stellen der Salarienkassen- und der Deposital-Rendanten, der Sportel-Rezeptoren, der Kalkulatoren, der Salarienkassen-Kontrolleure, der Sportel-Revisoren, und zwar bei den genannten Kategorien auch dann, wenn die betreffenden Beamten als Hauptamt das Amt eines Sekretairs bekleiden oder wenn sie den Amtskarakter als »Sekretair« führen und zugleich in den Etats in der Reihe der Kreisgerichts-Sekretaire mitaufgeführt sind. Die Prüfung als Kalkulator darf in keinem dieser Fälle von der für das Kassenwesen getrennt werden.

4) Referendarien, welche sich nach den vorstehenden Bestimmungen Nr. 1—3 für eine bestimmte Stelle vollständig qualifiziren — aber nur diese — sind bei Besetzung derselben, auch wenn sie zu den Subalternstellen erster Klasse gehört, vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Bewerbern zu berücksichtigen. Ob ein Referendar vor seiner Anstellung in einer Stelle der letzteren Art erst in einer Subalternstelle zweiter Klasse anzustellen sei, ist nach Maaßgabe seiner Qualifikation und der vorhandenen Gelegenheit, von dem Ermessen des Präsidenten und den Umständen abhängig. Wenn ein Referendar aber auch zunächst in einer Subalternstelle zweiter Klasse fungirt hat, so behält er dennoch, falls er nur für die Subalternstelle erster Klasse zur Zeit ihrer Besetzung als völlig qualifizirt nach den vorstehenden Bestimmungen Nr. 1—3 zu erachten ist — aber wiederum nur in diesem Falle, über dessen Vorhandensein lediglich die anstellende Behörde zu entscheiden hat — selbst vor älteren Subaltern-Beamten zweiter Klasse den Vorzug.

5) In den Fällen der Anweisung einer diätarischen Beschäftigung und der Besetzung von Subalternstellen zweiter Klasse, in denen bei der Konkurrenz von Civil- und Militair-Anwärtern nach Maaßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 18. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 258) zu verfahren ist, sind die Referendarien, den Militair-Anwärtern gegenüber, gleich den übrigen Civil-Anwärtern zu behandeln und diesen hinzuzuzählen. Vor den Letzteren aber haben sie auch bei Besetzung einer Snbalternstelle zweiter Klasse, im Falle der Qualifikation für dieselbe (Nr. 1—3), das unbedingte Vorzugsrecht. Ob ihnen während ihrer Probedienstleistung eine diätarische Beschäftigung anzuweisen, bleibt der Beurtheilung des Präsidenten nach den Verhältnissen des einzelnen Falles überlassen.

6) Wird ein Referendarius mit anderen Beamten, welche nicht Referendarien gewesen sind, an dem-

Digitized by Google

selben Tage zum Subalternbeamten erster oder zweiter Klasse ernannt, so hat er auch in Betreff der Anciennetät den Vorzug vor den Letzteren.

Referendarien unter sich rangiren bei einer Ernennung an demselben Tage und bei gleichzeitiger Bewerbung um eine Stelle, im Falle gleicher Qualifikation nach dem Datum ihrer Anciennetät als Referendar, unter Abzug der Zeit, wo sie etwa aus dem Dienste geschieden waren.

7) Auskultatoren, welche im Justiz-Subalterndienste angestellt zu sein wünschen, müssen außer der in Nr. 2 für die Referendarien vorgeschriebenen Probedienstleistung, in Betreff deren die obigen Vorschriften auch für sie gelten, und während welcher sie ohne weitere Prüfung als Civil- und Kriminal-Protokollführer verwendbar sind, zum Nachweis ihrer Qualifikation noch die vollständige Aktuariats-Prüfung erster, beziehungsweise zweiter Klasse zurücklegen. Ein Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern haben sie nicht; in Beziehung auf ihre Anciennetät werden sie den Civil-Supernumerarien gleich behandelt.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Justiz-Minister

Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5049. de 63. O. 5. Vol. II.

In unserem Verlage ist der sechste Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt.

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. März 1864. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Registrator Pyterke ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Götz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Köppel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster;
die Referendarien Kalohr, Tolsdorff und Römer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Hellwig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

die Gerichts-Assessoren Hugo Hoffmann und Graf von Stosch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Gerichts-Assessor Schrage aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Gerichts-Assessor Göritz II. aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Krauthofer in Pleschen ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Christian Julius Hennemann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Auskultator Moritz Werner Herzbruch bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Referendarius Koch in Naumburg ist an das Kammergericht zurückversetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Uebinck in Lötzen ist an das Kreisgericht in Rössel versetzt, und in seiner Stelle
der Kreisgerichts-Rath Niezki in Neidenburg zum Direktor des Kreisgerichts in Lötzen ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Koppers ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ahaus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stadtlohn, ernannt.
Dem Kreisgerichts-Rath Dr. von Raesfeld in Siegen ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife vom 1. Juni d. J. ab, und
dem Stadtgerichts-Rath Rodewald in Breslau, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, vom 1. April d. J. ab,
die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Geheime Kommerzienrath und technisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg i. Pr., Gustav Schnell, ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 22. Februar 1864, — die Bekanntmachung von Steckbriefen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 366).

Der Justiz-Minister hat die Wahrnehmung gemacht, daß die öffentlichen Blätter häufig Steckbriefe enthalten, in welchen Personen verfolgt werden, die sich nur geringfügiger Vergehen schuldig gemacht haben, und deren Ergreifung darum keineswegs der Art im Interesse der Strafrechtspflege liegend erscheint, daß die durch den Erlaß des Steckbriefes und demnächst durch den Transport des Ergriffenen entstehenden Kosten dadurch gerechtfertigt würden.

Die Gerichte, und im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Beamten der Staatsanwaltschaft, werden deshalb angewiesen, vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen: ob entweder die Schwere der That, oder die Gefährlichkeit des Thäters, oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen erscheinen lassen, und überhaupt darauf zu sehen: daß bei dem Erlasse von Steckbriefen mit Maaß verfahren, und jede unnöthige Häufung derselben vermieden werde.

Berlin, den 22. Februar 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 669. Criminalia 64 Vol. II.

Num. 21.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1863.

Ansprüche, welche von dem Mitgliede einer Stadtgemeinde auf Benutzung der Bürgerforst erhoben, und nicht auf einen Privatrechtstitel, sondern auf die bestehende städtische Verfassung gegründet werden, sind zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet.

Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 11, 49 (Ges.-Samml. S. 261).
Erkenntnisse vom 7. Mai und 1. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 96 u. 250).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu W. anhängigen Prozeßsache

des Brauereibesitzers B. zu W., Klägers,
wider
den Magistrat der Stadt Wernigerode, Verklagten,
betreffend Gewährung von Reiheholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist Eigenthümer des sub Nr. 523 eingetragenen nachbarberechtigten sogenannten Reihen- resp. Brauhauses zu W. und in dieser Eigenschaft berechtigt, gegen Zahlung eines auf dem Hause ruhenden Schosses von jährlich 3 Thalern 7 Sgr. 6 Pf. und eines sogenannten Lösegeldes von 1 Thaler pro Karre, jährlich 4 Karren Brennholz aus der Bürgerforst zu beziehen. Das vom Grafen Christian Ernst zu Stolberg am

Digitized by Google

2. Januar 1766 erlassene, Verwüstungen der gemeinen Stadt- und Kämmereiforst zu verhindern bezweckende Holzedikt verbietet unter Nr. 2 denen, die das Holz nicht selbst nehmen wollen, einen Zettel zu lösen, denselben zu verkaufen oder unter anderem Vorwande wegzugeben, resp. fremde Zettel anzunehmen, und bedroht den Zuwiderhandelnden mit Ausschließung vom Theilholze für das nächste Jahr, und bei fernerer Kontravention mit gänzlicher Ausschließung von der Reihe. Auf Grund dieses Edikts hat der Magistrat zu Wernigerode den Kläger wegen verbotswidrigen Ankaufs von Reiheholz im Jahre 1860 des Reiheholzes pro 1861 für verlustig erklärt, ihm dasselbe verweigert und den Kämmerer angewiesen, ihm die 4 zur Legitimation bei der Abfuhr des Holzes dienenden Holzzettel vorzuenthalten. Kläger, der das qu. Holzedikt für antiquirt resp. nicht mit Gesetzeskraft versehen erachtet, weil es niemals die landesherrliche Genehmigung erhalten, jedenfalls mit Einführung des Allg. Landrechts seine rechtliche Wirksamkeit verloren habe, auch mit §§. 1 und 13 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts im Widerspruch stehe, einen Eingriff in sein Eigenthum aber durch Vorenthaltung des Holzes um so mehr behaupten zu können glaubt, als der Magistrat in einem Possessorienprozesse wider ihn eingeräumt habe, daß die Forst, aus der das Holz verlangt werde, der Stadt, oder vielmehr den nachbarberechtigten Hausbesitzern gehöre, hat in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu W. erhobenen Klage, resp. in dem Nachtrage zu derselben, in welcher er den Schoß bezahlt, das Lösegeld angeboten zu haben behauptet, dahin angetragen:

> den verklagten Magistrat für schuldig zu erachten, das Recht des Klägers, für das Jahr 1861 4 Karren Reiheholz aus dem Bürgerforste zu beziehen, anzuerkennen, und demgemäß zur Verabfolgung der Holzzettel gegen Zahlung des Lösegeldes an den Kläger für schuldig zu erkennen.

Die Klage wurde vom Bagatell-Kommissar eingeleitet und vom Verklagten beantwortet. Derselbe wandte ein, daß es sich um Benutzung einer zum Bürgervermögen gehörigen Forst handle, die der Verordnung vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 317) zufolge Eigenthum der Stadt, als Korporation, dergestalt sei, daß den nachbarberechtigten Hausbesitzern zwar ein gewisses Nutzungsrecht zustehe, welches jedoch an die ausdrückliche Bedingung geknüpft sei, daß die Forst wirthschaftlich ausreiche und das Holz nur zum persönlichen Bedürfnisse und Verbrauche der berechtigten Hausbesitzer gegeben werde, während, wenn dieser letzteren Bedingung nicht genügt werde, das Holz verfalle und der Forst verbleibe. Er behauptet, unter Bezugnahme auf die Präjudikate des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 155) und 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 297), daß der Kommunalbehörde in Verbindung mit der die Aufsicht führenden gräflichen Regierung die Disposition über das Bürgervermögen insoweit zustehe, daß sie die Nutzungen den Bürgern ganz entziehen resp. aus polizeilichen Rücksichten zur Konservirung der Forst beschränken könne, daß das — in einem Druck-Exemplar produzirte — gräfliche Holzedikt vom 2. Januar 1766, welches durch gräfliche Verordnung vom 15. Juni 1830 erneuert worden sei, von dem zum Erlasse von Polizei-Verordnungen allein befugten Grafen auf Antrag des Bürgermeisters und Raths beider Städte Wernigerode nicht nur emanirt worden sei, sondern auch seitdem bis jetzt und ununterbrochen in Kraft bestanden habe, und daß, weil Kläger im Jahre 1860 dem in diesem Edikte enthaltenen Verbote zuwider einen, den H.'schen Eheleuten ertheilten Holzzettel von diesen wissentlich gekauft, resp. das Holz dafür aus der Bürgerforst abgeholt und für sich verbraucht habe, dem Kläger das Reiheholz pro 1861 durch die Bescheidung des Magistrats vom 2. Januar 1862 mit Recht entzogen worden sei. Er bestritt, daß das Königliche Ober-Tribunal durch eine in der Klage in Bezug genommene Entscheidung in der polizeilichen Untersuchungssache wider R. irgend etwas ausgesprochen habe, worauf Kläger sich im vorliegenden Prozesse stützen könne, indem es die Strafen des Holzedikts keineswegs für unausführbar und bedeutungslos erklärt, vielmehr nur angenommen habe, daß dieselben nicht vom Strafrichter erkannt werden könnten, sondern im Civilprozesse zu verfolgen seien, daß ferner der höchste Gerichtshof die Gültigkeit des Holzedikts in Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Wernigerode an sich zugegeben, wenigstens nicht in Zweifel gezogen, und das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt in einem Beschlusse dieselbe ausdrücklich anerkannt habe, und berief sich — indem er über seine Behauptungen Beweis durch Berufung auf Zeugen und die betreffenden Magistrats-Akten antrat — auf amtliche Auskunft des Königlichen Ober-Präsidiums und der gräflichen Regierung darüber, daß das Holzedikt bis jetzt ununterbrochen in Kraft bestanden habe. Präjudiziell wandte er noch ein, daß die Klage nicht gegen den Magistrat, sondern gegen die Stadt, als Eigenthümerin der Forst, hätte gerichtet werden müssen, und beantragte Abweisung des Klägers.

Hierauf erkannte am 15. Januar 1862 der Kommissar für Bagatellsachen auf Verurtheilung des Verklagten nach dem Klageantrage. Das Urtheil wurde dem zur Empfangnahme der Definitiv-Entscheidungen aus-

Digitized by Google

drücklich ermächtigten Mandatar des Verklagten am 20. Januar 1862 insinuirt; schon am 24. Januar dess. J. mittelst des am 4. Februar dess. J. beim Gericht eingegangenen Beschlusses aber von der gräflichen Regierung der Kompetenz-Konflikt erhoben, der jedoch, nachdem das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt und vorschriftsmäßig verhandelt worden, durch das Urtheil des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863 wegen mangelnder Legitimation der gedachten Behörde zur Erhebung eines solchen, als unzulässig verworfen wurde. Mit seiner am 3. März 1862 präsentirten Erklärung über diesen Kompetenz-Konflikt hatte der Sachwalter des Verklagten das Rechtsmittel des Rekurses eingelegt und begründet und für den Fall der Verwerfung des Kompetenz-Konflikts die Abweisung des Klägers petirt, bei dem er nach Eröffnung der Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte beharrte, und in Folge dessen die Königliche Kreisgerichts-Deputation die Akten dem Königlichen Appellationsgericht in Halberstadt zur Entscheidung über den Rekurs einsandte. Inzwischen erhob aber nunmehr der Ober-Präsident der Provinz Sachsen durch Beschluß vom 26. März 1863 seinerseits den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren anderweit vorläufig eingestellt wurde.

Die Parteien haben sich über den ihnen mitgetheilten Beschluß in durch ihre Sachwalter gefertigten Schriftsätzen rechtzeitig geäußert, Kläger widersprechend, Verklagter zustimmend. Das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt hält in seinem gutachtlichen Bericht den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Der Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

In dem Konfliktbeschlusse wird zunächst zur formellen Rechtfertigung desselben bemerkt, daß das Urtheil, nachdem der Magistrat den Rekurs eingelegt, nicht rechtskräftig geworden, und daß das Ober-Präsidium für Kommunal-Angelegenheiten, um die es sich hier handle, die Aufsichts-Instanz bilde, insbesondere nach §. 15 des Rezesses vom $\frac{\text{13. August}}{\text{17. September}}$ 1822 über die Ausführung der Königlichen Gesetze und Verordnungen in der Grafschaft Wernigerode die Aufsicht im Auftrage der Königlichen Ministerien zu führen habe. Zur materiellen Rechtfertigung des Konflikts wird auf den Beschluß der gräflichen Regierung vom 24. Januar 1862 Bezug genommen, welcher denselben dahin motivirt:

> Die Stadt Wernigerode besitze umfangreiche Gemeindeforsten, die in älteren Urkunden, z. B. in der Holzordnung vom 20. Februar 1705, mit dem Kollektivnamen »Stadtholzung« bezeichnet werden. Dieselben seien von jeher durch die städtischen Behörden, unter Aufsicht des regierenden Grafen resp. dessen Regierung in finanzieller und polizeilicher Rücksicht verwaltet worden, die nächste Aufsicht führe ein vorschriftsmäßig qualifizirter, vereideter, aus der Stadtkasse besoldeter Stadtförster. Die Nutzungen aus einem bestimmten Theile der Forst seien von jeher zur Stadtkasse geflossen und hätten zur Bestreitung des städtischen Haushalts gedient, während die aus dem anderen größeren Theile der Forst nur theilweise zur Stadtkasse geflossen seien, theilweise den einzelnen Bürgern zufielen. Das Nutzungsrecht der Einzelnen sei geknüpft an die Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft, wozu in früheren Zeiten der Erwerb und Besitz eines nachbarberechtigten Reihehauses gehörte, und habe darin bestanden, daß jeder ein Reihehaus besitzende Bürger gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe (Schoß) zur Stadtkasse seinen Holzbedarf aus der Forst entnehmen durfte. Schon früh habe dies zu Holzverwüstungen und in Folge dessen zu Beschränkungen des Nutzungsrechts geführt. So sei schon während der Kurbrandenburgschen Sequestration (1694—1714) auf Antrag und unter Mitwirkung der Stadtbehörde durch die Königliche Holzordnung vom 20. Februar 1705 bestimmt worden, daß das Holzbedürfniß der Einzelnen nach einem gewissen Verhältniß festgesetzt und das fixirte Holzquantum gegen Holzzettel auf besondere Anweisung verabfolgt werden solle, Niemand aber den Zettel oder das Holz bei Strafe verkaufen oder vertauschen dürfe. Nachdem durch den Rezeß vom 19. Mai 1714 die zwischen Sr. Majestät dem Könige und dem regierenden Grafen bestandenen Differenzen beseitigt und die Sequestration aufgehoben worden, hätten sich die Bestimmungen der Holzordnung als unzureichend dargestellt, und es sei, unter Aufrechterhaltung des Prinzips, daß das Holz nur zum eigenen Bedürfnisse der Berechtigten verabfolgt werde, von der Stadtbehörde immer mehr, und zwar darauf beschränkt worden, daß jeder Berechtigte, außer dem benöthigten Bauholze und dem hier nicht interessirenden Anspruche auf sog. Blochholz, gegen Zahlung des Schosses und des für jede Karre Holz an die Stadtkasse für den Holzzettel zu entrichtenden Lösegeldes — je nachdem er als Besitzer eines brauberechtigten oder eines sog. Kathhauses mehr oder weniger Brennholz gebrauche — jährlich 4 und 1 — unter Umständen 8 und 2 Karren —

Digitized by Google

Holz erhielt und außerdem noch Raff- und Leseholzgerechtigkeit hatte, während die Kommune, außer den von den holzberechtigten Bürgern zu entrichtenden Baarzahlungen an Schoß und Lösegeld, verschiedene Brennholz-Quantitäten zur Verwendung für Deputatholz, z. B. für städtische Schulen und Lehrer und die sog. Vornutzungen, z. B. die Erlöse aus Durchforstungen, erhielt. Dieses Verhältniß bestehe bis auf den heutigen Tag, ein spezieller privatrechtlicher Titel für die Holzungsrechte der Bürger sei nicht nachzuweisen, und könne deshalb kein Zweifel darüber sein, daß der mit den Nutzungsrechten behaftete Theil der Forst — in neuerer Zeit Bürgerforst genannt — zu dem Gemeindeglieder- oder Bürger-Vermögen gehöre. — Es wird dann — unter Bezugnahme auf die Präjudikate des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 255), 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 74), 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 296), 7. Mai und 1. Oktober 1859 (Just.-Minist. Bl. von 1860 S. 96 und 250) ausgeführt, daß die Disposition über derartiges Kommunalvermögen den Kommunalbehörden unter Genehmigung der kompetenten Aufsichtsbehörde zustehe, und daß im Umfange dieser Dispositions-Befugniß das Recht liege, Verordnungen zu erlassen, die zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze der Forst für nothwendig und zweckmäßig erachtet werden. Als solche Verordnungen werden das Königliche und gräfliche Holzedikt vom 20. Februar 1705 und 2. Januar 1766 — welches letztere durch einen in beglaubter Abschrift beigefügten Bericht der Stadtbehörde vom 2. Mai 1763 veranlaßt worden — bezeichnet. Im vorliegenden Falle handle es sich um Uebertretung des in Nr. 2 des letztgedachten Holzedikts enthaltenen Verbots und um die auf Grund dieser Verordnung erfolgte Entziehung des Reiheholzes pro 1861, und hiergegen finde, nach den in den gedachten Präjudikaten entwickelten Grundsätzen, der Rechtsweg nicht statt, da die Stadtforst zum Gemeindeglieder-Vermögen gehöre, die Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder um deswillen, weil sie durch den Besitz eines nachbarberechtigten Reihehauses bedingt seien, nach dem klaren Wortlaute der §§. 1—2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 noch nicht als auf einem privatrechtlichen, sondern immer nur als auf einem in der Gemeinde-Verfassung liegenden Titel des öffentlichen Rechts beruhend, betrachtet werden könnte. Dazu komme noch ein zweiter, die Zulässigkeit des Rechtsweges ausschließender Grund, nämlich der, daß das Holzedikt vom 2. Januar 1766 sich als eine rechtsgültig erlassene Forstpolizei-Ordnung darstelle, die weder durch das Allg. Landrecht, noch durch ein anderes Gesetz aufgehoben worden sei, so daß also die vorliegende Klage auch nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) zum Rechtswege nicht geeignet erscheine, da Kläger weder einen speziellen Rechtstitel noch eine besondere gesetzliche Vorschrift für die Befreiung seines Rechts von der fraglichen Beschränkung geltend gemacht habe.

Dieser in Bezug genommenen Ausführung des früheren Konfliktbeschlusses der gräflichen Regierung wird in dem Ober-Präsidialbeschlusse dann nur noch die Bemerkung hinzugefügt, daß, wenn Kläger als Besitzer eines nachbarberechtigten, d. h. gemeindeberechtigten Reihehauses eine Holzberechtigung in Bezug auf die Bürgerforst, also in Bezug auf ein Kommunalgrundstück in Anspruch nehme, diese Kommunal-Angelegenheit als reine Verwaltungssache dem Ressort der Verwaltungsbehörden unterliege.

Der verklagte Magistrat schließt sich — event. den eingelegten Rekurs wahrend — diesen Ausführungen im Wesentlichen an.

Der klägerische Mandatar, der in seiner früheren — den ersten von der gräflichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt betreffenden — Erklärung die Ansicht zu vertheidigen suchte, daß die qu. Nutzungsrechte, weil an den Besitz eines berechtigten Hauses geknüpft, als ein Realrecht betrachtet werden müßten, und zur Widerlegung des zweiten im Konfliktbeschlusse geltend gemachten Grundes, daß das gräfliche Holzedikt vom 2. Januar 1766 sich als Forstpolizei-Ordnung karakterisire, auszuführen suchte, daß dieses Edikt wegen Mangels landesherrlicher Bestätigung nach §. 2 der Einleitung zum Allg. Landrecht durch die Einführung des letzteren seine Wirksamkeit verloren habe, und daß eine Nothwendigkeit, die Veräußerung des Reiheholzes zum Schutze der Forst zu untersagen, nicht vorhanden sei, hält in seiner späteren — den gegenwärtig vorliegenden, vom Königlichen Ober-Präsidium eingelegten Kompetenz-Konflikt betreffenden — Erklärung den Kompetenz-Konflikt aus einem doppelten Grunde für verwerflich.

Zunächst — meint er — könne, nachdem der Gerichtshof den früheren von der gräflichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt aus formalen Motiven mit Recht zurückgewiesen habe, darüber nicht der mindeste

Digitized by Google

Zweifel obwalten, daß mit jenem Erkenntnisse des Gerichtshofes res judicata eingetreten sei, und es den Fundamental-Prinzipien des Prozeßverfahrens widerspreche, eine neue Sentenz zu extrahiren resp. zu erlassen.

Außerdem aber könne es keinem Bedenken unterliegen, daß unter den gegebenen Verhältnissen das Urtheil des Bagatell-Kommissars längst rechtskräftig geworden, da ein ungültiger Akt — nämlich der von der gräflichen Regierung als inkompetenter Behörde früher erhobene Kompetenz-Konflikt — rechtlich keine Wirkung habe äußern und folglich den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils nicht habe hindern können. — Da nach §. 30 der Verordnung vom 21. Juli 1846 Rechtsmittel gegen Erkenntnisse innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Fristen eingelegt werden müßten, der Rekurs aber, — mit dem hier die Erhebung des Kompetenz-Konflikts al pari gestanden habe — innerhalb sechs Wochen habe angebracht werden müssen, so sei der Verlust des Rechtsmittels eine vollendete Thatsache, eine Folge der Rechtskraft, die kein Richter abwenden könne, daher es dann eines Eingehens auf die materielle Seite des Kompetenz-Konflikts nicht bedürfe.

Das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt erachtet in seinem gutachtlichen Bericht zwar diese, vom klägerischen Mandatar in seiner gegenwärtigen Erklärung gegen die Zulässigkeit des erhobenen Kompetenz-Konflikts angeführten Gründe nicht für zutreffend, weil durch das frühere Erkenntniß des Gerichtshofes nur die Erhebung des Kompetenz-Konflikts durch die gräfliche Regierung formell für unzulässig erklärt, der Kompetenz-Konflikt selbst aber keiner materiellen Erörterung unterzogen worden sei, und weil eben so wenig in Ansehung des Erkenntnisses des Bagatell-Kommissars der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu W. die Rechtskraft eingetreten sei, da der Verklagte gegen dasselbe rechtzeitig den Rekurs eingelegt habe, über die Zulassung desselben aber vom Königlichen Appellationsgericht noch nicht entschieden sei. Dagegen hält dasselbe den Kompetenz-Konflikt materiell für unbegründet. Es glaubt der Ansicht des Ober-Präsidenten nicht beitreten zu können, daß der Anspruch des Klägers, weil er sich auf ein Kommunalgrundstück beziehe, als eine Kommunal-Angelegenheit, als eine Verwaltungssache zu betrachten sei, und als solche dem Ressort der Administrativbehörden unterliege, indem dies zu der Konsequenz führen würde, daß überhaupt ein Privatanspruch gegen eine Kommune niemals im Rechtswege geltend gemacht werden könne, da alle derartigen Ansprüche vom Standpunkte der Kommune als Kommunal-Angelegenheiten anzusehen seien. Objektiv betrachtet — meint das Königliche Appellationsgericht — stelle sich aber der streitige Anspruch lediglich als ein Gegenstand des Privateigenthums dar, dessen Verfolgung nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der richterlichen Entscheidung unterliege, indem kein Gesetz bestehe, das den Rechtsweg hier ausschlösse. Insbesondere sei das qu. Holzedikt vom 2. Januar 1766 — wenn auch der Graf zum Erlasse desselben befugt gewesen — als antiquirt zu betrachten, weil die darin vor fast 100 Jahren im §. 2 ausgesprochene Strafandrohung (des Verlustes des dinglichen Rechts auf das Reibeholz) den Vorschriften des allgemein geltenden Strafgesetzbuchs gerade widerstreite, auch mit der gegenwärtigen, die freie Benutzung des Eigenthums begünstigenden Civilgesetzgebung im Widerspruch stehe. Aus diesen, schon in dem den früheren Kompetenz-Konflikt betreffenden Bericht entwickelten Gründen könne nur die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites im Civil-Prozesse zulässig erscheinen, wie dies auch bereits das Königliche Ober-Tribunal in judicando in dem in der Untersuchungssache wider R. ergangenen Urtheil vom 12. Juli 1859 ausgesprochen habe.

Bei Beurtheilung der Sache ist zunächst dem Königlichen Appellationsgericht darin beizutreten, daß die vom klägerischen Sachwalter gegen die Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts geltend gemachten Gründe nicht stichhaltig sind. Denn daß die durch das frühere Urtheil des Gerichtshofes ausgesprochene Zurückweisung des von der gräflichen Regierung eingelegten Kompetenz-Konflikts — welche lediglich wegen der derselben zur Erhebung eines solchen mangelnden Befugniß erfolgte — dem Königlichen Ober-Präsidium als der nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 unzweifelhaft dazu legitimirten Provinzialbehörde nicht entgegen steht, bedarf keiner Ausführung. Wenn aber der Kläger ferner geltend zu machen sucht, daß der vom Königlichen Ober-Präsidium erhobene Kompetenz-Konflikt um deswillen nicht mehr zulässig erscheine, weil er nicht innerhalb der im §. 30 der Verordnung vom 21. Juli 1846 bestimmten sechswöchentlichen Frist eingelegt sei, indem der früher von der gräflichen Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt als ein an sich ungülliger Akt keine rechtliche Wirkung habe äußern, und den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils des ersten Richters nicht habe hindern können, so bedarf es eines Eingehens auf diese Ausführung nicht, weil sie auf unrichtiger faktischer Voraussetzung beruht, indem dabei übersehen worden ist, daß Seitens des Verklagten gegen das Urtheil des ersten Richters der Rekurs eingelegt und über denselben noch nicht entschieden worden ist. Die Insinuation des Urtheils war am 20. Januar 1862 erfolgt, die Erklärung des verklagten Sachwalters, mit welcher er zugleich den Rekurs einlegte und begründete, wurde am 3. März dess. J. beim Gericht erster Instanz präsentirt, ging also innerhalb sechs Wochen

Digitized by Google

nach Insinuation des Urtheils ein, während nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. März 1854 (Ges.-Samml. S. 115) der verklagten Stadtkommune sogar eine zwölfwöchentliche Frist zur Einlegung des Rekurses zustand.

Die Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts ist also unbedenklich.

Die Beantwortung der Frage: ob derselbe begründet ist? hängt davon ab:

ob die vom Kläger erhobene, auf Verabfolgung des ihm verweigerten Reiheholzes pro 1861 resp. der Holzzettel gegen Entrichtung des Lösegeldes gerichtete Klage auf ein privatrechtliches Fundament sich stützt? oder aber auf einen Anspruch sich gründet, den er als Bürger der Stadt auf Mitbenutzung der zum sogenannten Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Forst geltend machen zu können glaubt?

Ist letzteres — wie in dem Beschlusse des Königlichen Ober-Präsidiums behauptet wird — der Fall, so kann es mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1, 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327), §§. 11 und 49 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) nach den in dem Präjudikat des Gerichtshofes vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 270) entwickelten Grundsätzen keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage zur Verfolgung im Rechtswege sich nicht eignet, indem diese Grundsätze auch in den späteren Entscheidungen des Gerichtshofes vom 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 164), vom 11. Dezember 1858 und 12. März 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 367 und 448), vom 7. Mai und 1. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 96 und 250) — in welchen die im Wesentlichen gleichlautenden Vorschriften der Städte- resp. Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. Mai 1856 zur Anwendung kamen — in konstanter Praxis festgehalten worden sind, weshalb auf jene Ausführungen hier lediglich Bezug genommen werden kann.

Daß es sich aber im vorliegenden Falle in der That lediglich um einen, auf die bestehende städtische Verfassung sich basirenden Anspruch auf Benutzung der Bürgerforst handelt, muß nach Lage der Akten als feststehend angenommen werden.

Kläger selbst behauptet in seiner Klage nichts, was auf das Vorhandensein eines privatrechtlichen Titels für das qu. Nutzungsrecht schließen ließe. Er führt nur an:

daß er Besitzer eines sogenannten nachbarberechtigten Reihe- resp. Brauhauses sei und daß — wie die Akten des Magistrats resp. dessen Anerkenntniß in einer früheren Possessoriensache ergeben würden — er als Besitzer eines solchen Hauses gegen Zahlung des jährlich zu entrichtenden Schosses, resp. eines Lösegeldes, die fraglichen 4 Karren Holz aus der von ihm selbst »Bürgerforst« genannten Waldung zu beziehen berechtigt sei.

Die Klage beschäftigt sich dann nur noch mit den Ausführungen, daß das Holzedikt vom 2. Januar 1766, auf welches die Weigerung des Magistrats sich stütze, der gesetzlichen Kraft entbehre, und daß deshalb darin, daß ihm das gebührende Holz entzogen werde, ein Eingriff in das Eigenthum zu erblicken sei. Indem er, um — wie er glaubt — einen solchen Eingriff außer Zweifel zu stellen, noch anführt, daß der Magistrat in dem früheren Possessorienprozesse anerkannt habe, daß die Forst, aus der die Holzabgabe verlangt werde, der Stadt Wernigerode, oder vielmehr den nachbarberechtigten Hausbesitzern gehöre, so ist auch darin nicht die Behauptung eines privatrechtlichen Titels, sondern nur eine unklare Auffassung des Begriffs des sogenannten Gemeindeglieder-Vermögens zu finden; und eben so unrichtig ist es, wenn der Richter erster Instanz daraus allein, daß die Reiheholz-Berechtigung an den Besitz eines Hauses geknüpft ist, die Folgerung zieht, daß die vom Kläger beanspruchte Berechtigung »also ein Realrecht« und ein in das Bereich des Privateigenthums fallendes Recht sei. Es ist dabei die Bestimmung im §. 1 Absatz 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) gänzlich übersehen worden, wonach die Anwendbarkeit der über das nutzbare Gemeindevermögen bestehenden Vorschriften dadurch nicht ausgeschlossen wird:

»daß die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen, zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.«

Ebensowenig ist dem beizutreten, was das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt in seinem gutachtlichen Bericht für die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend zu machen sucht. Dasselbe hält den Kompetenz-Konflikt materiell nicht für begründet,

Digitized by Google

»weil es sich hier um Verfolgung der Privatrechte des Klägers handle, die nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung der richterlichen Entscheidung unterliege, und kein Gesetz bestehe, welches den Rechtsweg ausschlösse;«

und

»weil, wenn auch der Graf zu Wernigerode zum Erlasse des in Frage stehenden Holzedikts vom 2. Januar 1766 befugt gewesen, dasselbe doch als antiquirt betrachtet werden müsse, weil die darin nach beinahe 100 Jahren im §. 2 ausgesprochene Strafandrohung für die betreffende Uebertretung (Verlust des dinglichen Anrechts auf das Reiheholz) den Vorschriften unseres allgemein geltenden Strafgesetzbuchs widerstreite, und auch mit der jetzigen, die freiere Benutzung des Eigenthums begünstigenden Civilgesetzgebung unvereinbar sei«.

Denn die Voraussetzung, daß es sich um Verfolgung von Privatrechten des Klägers handle, entbehrt nicht nur jeder Begründung, sondern ist auch, wie gezeigt, unrichtig, weil der Anspruch, den der Kläger geltend macht, nicht auf einem privatrechtlichen Titel, sondern auf der Stadtverfassung, also auf einem publizistischen Fundamente beruht, und der Umstand, daß die Geltendmachung dieses Anspruchs Vortheile für das Vermögen des Klägers zur Folge hat, die Natur des Anspruchs nicht ändert, wie dies aus den Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 klar hervorgeht.

Wenn das Königliche Appellationsgericht dabei noch hervorhebt, daß die entgegengesetzte Ansicht zu dem Resultate führen würde, daß überall ein Privatanspruch gegen eine Kommune niemals im Rechtswege geltend gemacht werden könne, da alle derartigen Ansprüche vom Standpunkte der Kommune aus als Kommunal-Angelegenheiten anzusehen seien, so widerlegt sich dies durch die so eben präzisirte Verschiedenheit eines auf publizistischem oder privatrechtlichem Titel beruhenden Anspruchs von selbst.

Ob das gräfliche Holzedikt vom 2. Januar 1766 noch gültig oder antiquirt ist, ist für die Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges völlig irrelevant, sie kann nur bei Entscheidung des Rechtsstreites selbst in Betracht kommen.

Wenn endlich in der vom klägerischen Mandatar als Anlage zu seiner Erklärung über den früher von der gräflichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt überreichten Resolution des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Juli 1859 — bei der es sich lediglich um die Frage handelte, ob die in dem Holzedikt vom 2. Januar 1766 angedrohte Strafe des Verlustes des Theilholzes eine solche sei, auf welche jetzt im öffentlichen Strafverfahren erkannt werden könne? vom Senate für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals — welcher diese Frage verneinte — in den Gründen beiläufig gesagt wird, daß solche Strafe nur einen im Civilprozesse vom Civilrichter zu verfolgenden Gegenstand ausmache, so kann hierauf kein Gewicht gelegt werden, da die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges wegen eines solchen Anspruchs der Beurtheilung des Königlichen Ober-Tribunals nicht vorlag, sondern nur die über die Zulässigkeit des öffentlichen Strafverfahrens in dieser Beziehung.

Erscheint aber der Rechtsweg schon um deswillen, weil es sich nicht um Verfolgung eines auf privatrechtlichem Titel beruhenden Anspruchs handelt, ausgeschlossen, so kommt es auf den zweiten, aus dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) entnommenen Grund für die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht weiter an.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. November 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 41. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. März 1864. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Detten in Paderborn ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Haslinger in Glogau ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Martin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Harseim, Noth und Seehausen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Klein, Wiesner und Jüngling im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Nitschmann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ludwig Friedrich Klamroth bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Karl Friedrich Ferdinand Peterssen bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Theobald Alexis Röder bei dem Appellationsgericht in Posen;

der Referendarius Bartels in Magdeburg ist an das Kammergericht versetzt;

dem Referendarius Götze in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Tannen in Zielenzig ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Buchholtz bei dem Kreisgericht in Schubin,

der Gerichts-Assessor Schmiedel bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpr., und

der Gerichts-Assessor Burchard bei dem Kreisgericht in Ortelsburg.

Der Kaufmann Eduard Zimmermann in Elbing ist zum kaufmännischen Beisitzer des dortigen Kreisgerichts ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Irmler in Fischhausen ist in der Eigenschaft als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Digitized by Google

Subalternen und Unterbeamte.

Dem Auktions-Kommissarius, Kommissionsrath Reisler in Stettin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Nachstehenden Beamten sind bei ihrer Versetzung in den Ruhestand Orden und Ehrenzeichen verliehen worden:

dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzleirath Beyer hierselbst der rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Salarien-Kassen-Assistenten bei dem Kreisgericht in Stettin, Kanzlei-Sekretair Klebe, und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Müller in Cottbus das Allgemeine Ehrenzeichen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Anders in Breslau ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Schweiz ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Müller ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter von Zoltowski in Wongrowiec, und

der Gerichts-Assessor Mehrländer

bei dem Kreisgericht in Trzemeszno;

der Kreisrichter Maschke in Marggrabowa bei dem Kreisgericht in Lyck, und

der Gerichts-Assessor Baur bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sigmaringen.

Der Rechtsanwalt und Notar Hertzler in Trzemeszno ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gnesen versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Kellmann in Wolgast ist die erbetene Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weinert in Lauban, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schramm in Pleß

sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Dr. Busse in Bonn ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden;

der Landgerichts-Rath Schlechter in Cleve ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

die Referendarien Vack und Zurhellen in Elberfeld sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln,

der Notariats-Kandidat Hinderkotte zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Adenau, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Adenau, und

der Friedensgerichtsschreiber Zwirner in Trarbach zum Landgerichts-Sekretair in Coblenz

ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Elbren zu Homburg-Wiehl ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Saarburg versetzt;

der Advokat, Geheime Justizrath Friderichs in Düsseldorf, und

der Landgerichts-Referendar Schirmer in Saarbrücken

sind auf ihr Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Notar Jösten in Xanten ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Januar 1864.

1) Ein »bis auf Weiteres« erlassenes Ausfuhrverbot ist verbindlich.

2) Die Zuwiderhandlungen gegen ein in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 §. 3 erlassenes Ausfuhrverbot zieht die im Zollstrafgesetze für solche Fälle angedrohten Strafen nach sich, sollte das Verbot selbst auch eine Hinweisung auf die betreffenden Strafbestimmungen nicht enthalten.

In der Untersuchung
wider
den Lokomotivführer Adam K.,
den Malerlehrling Joseph G., und
den Kaufmann Casimir Sz.,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 15. Januar 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 7. September 1863 zu vernichten, und auf die Appellation der Staatsanwaltschaft das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Th. vom 14. Juli 1863 nur insoweit abzuändern, daß der Angeklagte K. auch noch mit dreimonatlicher, und die Angeklagten G. und Sz. jeder noch mit einmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen; auf die Appellation der Angeklagten dagegen das erste Erkenntniß zu bestätigen, den drei Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ist begründet. Der Appellationsrichter spricht die Angeklagten nur deshalb von dem Vergehen der Kontrebande frei, weil der auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 ergangene Ministerial-Erlaß vom 12. Februar 1863 nicht rechtsverbindlich sei, da er keine bestimmte Zeit der Dauer des darin angeordneten Ausfuhrverbots enthalte, welche doch in §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 vorausgesetzt sei.

Der §. 3 des Zollgesetzes bestimmt jedoch zwar, daß außer dem Verkehr mit Salz und Spielkarten, deren Ein- und Ausfuhr *für immer* ein- für allemal verboten ist, auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten Ein- und Ausfuhrverbote *auf bestimmte Zeit* angeordnet werden können. Damit ist aber im §. 3 a. a. O., wie sich aus dem Gegensatze der Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr für immer verboten ist, zu denjenigen, deren Ein- oder Ausfuhr nur auf bestimmte Zeit verboten werden darf, ergiebt, lediglich ausgesprochen, daß aus polizeilichen Rücksichten nicht *permanente* Ein- oder Ausfuhrverbote von den Verwaltungsbehörden erlassen werden dürfen, keinesweges jedoch vorgeschrieben, daß ein solches Verbot nur bis zu

Digitized by Google

einem bestimmten Tage, oder sonstigen bestimmten Zeitpunkt angeordnet werden darf, was in den meisten Fällen, z. B. wenn es sich um Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande handelt, ganz unausführbar sein würde, da sich die Dauer einer solchen Gefahr nicht zum Voraus bestimmen läßt.

Der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder publizirte Erlaß des Finanz-Ministers vom 12. Februar 1863 lautet:

»Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen ꝛc. über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zweck der Ausfuhr über die gedachte Grenze, unter Hinweisung auf die in §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 angedrohten Strafen verboten.«

Es ist also das hier in Rede stehende Ausfuhrverbot nicht für immer, sondern nur bis auf Weiteres erlassen, was der Vorschrift des §. 3 des Zollgesetzes vollkommen entspricht. Auch in dem vorliegenden Falle konnte ein bestimmter terminus ad quem nicht füglich festgesetzt werden, weil sich zur Zeit des Erlasses vom 12. Februar 1863 in keiner Weise übersehen ließ, wie lange das angeordnete Ausfuhrverbot durch die politischen Verhältnisse in Rußland und in dem Königreich Polen geboten sein wird.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und mußte, da das Sachverhältniß genügend festgestellt ist, die Verurtheilung und Bestrafung der Angeklagten wegen Kontrebande erfolgen, welche auch vom ersten Richter ausgesprochen ist. Seine Entscheidung war jedoch auf die Appellation des Staatsanwalts insofern abzuändern, als er nicht auch auf die im §. 13 des Zollstrafgesetzes angedrohte Gefängnißstrafe erkannt hat, obwohl feststeht, daß die Kontrebande von den drei Angeklagten gemeinschaftlich verübt ist, und daß der Angeklagte K. der Führer des Unternehmens im Sinne des §. 13 a. a. O. gewesen ist. Der erste Richter hält diesen §. 13 deshalb nicht für anwendbar, weil der Ministerial-Erlaß vom 12. Februar 1863 nur auf die in §. 1 des Zollstrafgesetzes angedrohten Strafen hinweise. Es versteht sich aber schon ganz von selbst, daß die Zuwiderhandlung gegen ein auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes erlassenes Ausfuhrverbot als Kontrebande mit sämmtlichen dagegen im Zollstrafgesetze angedrohten Strafen zu ahnden ist, daß also auch die Schärfung des §. 13. des Zollstrafgesetzes in dem dort vorausgesetzten Falle eintreten muß, wenn auch der Ministerial-Erlaß vom 12. Februar 1863 nur auf §. 1 des Zollstrafgesetzes, als den die Regel bildenden Fall, hinweist.

Hiernach war das erste Erkenntniß auf die Appellation des Staatsanwalts insofern abzuändern, daß die drei Angeklagten auch mit der im §. 13 des Zollstrafgesetzes angedrohten Gefängnißstrafe zu belegen, welche in Betreff des K., als des Anführers des Unternehmens, auf eine dreimonatliche, gegen jeden der beiden anderen Angeklagten aber auf einmonatliche Gefängnißstrafe festzusetzen war. Dagegen war das erste Erkenntniß auf die Appellation der Angeklagten zu bestätigen.

Ob.-Trib. Nr. 1131/63. Crim. I.
I. 539. Steuersachen 37. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. März 1864. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath von Herford ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab, und dem Appellationsgerichts-Rath Hänel in Hamm, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, die erbetene Pensionirung vom 1. September d. J. ab bewilligt worden.

2. Assessoren.

Der frühere Gerichts-Assessor Kliver ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Halberstadt überwiesen worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Bedau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Glaßer im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Scheda im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Paalzow aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Seyffarth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts, mit Ueberweisung der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht in Berlin.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Ottomar Oertel bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Feliz Karl Wilhelm Frank bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Primker in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath, und

der Kreisrichter von Grumbkow zu Königsberg i. Pr. zum Kreisgerichts-Rath

ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ackermann bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Callies, und

der Gerichts-Assessor Wittchow bei dem Kreisgericht in Anklam.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisrichter Lochmann in Pförten an die Gerichts-Deputation in Forst, mit der Funktion als Dirigent derselben, und

der Kreisrichter Hilse in Reichenbach an das Kreisgericht in Sagan.

Dem Kreisgerichts-Rath Pilaski in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Der Kreisrichter Kersten in Meinertshagen ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Wolff in Seeburg und Pliska in Allenburg ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Schliack in Spremberg ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Stellter zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Padelt in Wohlau bei dem Kreisgericht in Striegau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Volkenhain, und

der Staatsanwalt Franz Arndts in Mohrungen bei dem Kreisgericht in Wesel, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Martins in Marienwerder ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffene Wahl des Banquiers Hubert Rommel daselbst zum Richter bei dem dortigen Handelsgericht hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Advokat Reiners in Aachen ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Janning zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Trarbach

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1864, — betreffend die Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. Oktober 1856 (Ges.-Samml. S. 873).
Allgem. Verfügung vom 17. Juli 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 234).
Allgem. Verfügung vom 28. November 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 318).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Justiz-Minister die Einrichtung getroffen, daß derartige Gebühren fortan aus der Generalkasse seines Ministeriums an die Empfangsberechtigten vorschußweise gezahlt werden.

Mit Bezug hierauf werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, unmittelbar nach Eingang der den betreffenden Gutachten beigefügten Liquidationen zu veranlassen, daß die in Rede stehenden Gebühren in allen Fällen an die General-Kasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesandt werden. Die Ausgabepost ist durch die Quittung jener Kasse zu belegen.

Berlin, den 11. März 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 790 N. 3. Vol. X.

Digitized by Google

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1863.

Gegen Verfügungen der Polizeibehörde, durch welche ein vorhandener Weg für einen öffentlichen erklärt und die Freigebung desselben zur allgemeinen Benutzung angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Klage gegen die Polizeibehörde, welche die Anordnung erlassen hat, oder gegen eine Privatperson, welche bei der Benutzung des Weges betheiligt ist, gerichtet wird.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu T. anhängigen Prozeßsache

des Kolons Wilhelm A. zu M., Klägers,

wider

die Gemeinde L., Verklagte,

betreffend: Sperrung eines Weges,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der klagende Kolon A. zu M. sah sich im Februar v. J. veranlaßt, einen über sein Kolonat führenden Weg durch eine Hecke zu schließen. Der Amtmann zu L. erachtete den Weg für einen öffentlichen und erließ deshalb an den Kläger eine Verfügung, in welcher letzterem unter Berufung auf §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) über die Polizei-Verwaltung anbefohlen wurde, den Weg zur öffentlichen Benutzung wieder freizugeben. Eine Beschwerde an das Landraths-Amt war ohne Erfolg, indem dasselbe die polizeiliche Verfügung des Amtmanns aufrecht erhielt und dem Kläger nur überließ, den Rechtsweg zu beschreiten. Ohne die Beschwerde in den höheren Instanzen zu verfolgen, hat der Kolon A. bei dem Kreisgericht zu T. gegen die Gemeinde resp. das Amt L. Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß der fragliche Weg kein öffentlicher oder Kommunalweg sei, und daß der Gemeinde L. und resp. deren Amtmann nicht das Recht zustehe, die Oeffnung des Weges und Beseitigung der darauf befindlichen Schlagbäume zum Zweck der freien öffentlichen Benutzung zu verlangen. Der fragliche Weg führt nämlich von der Gemeinde L. über des Klägers Kolonat nach einigen Gehöften der Bauerschaft M., und Kläger scheint davon ausgegangen zu sein, daß der Amtmann von L., welcher zugleich das Amt L. vertritt, wesentlich in dieser Eigenschaft gegen ihn eingeschritten sei, und daß er die Verfügung desselben entkräften könne, wenn er darthue, daß die Gemeinde und das Amt L., für welche der Weg hauptsächlich von Interesse ist, kein Recht auf Benutzung des streitigen Weges habe. Die Instruktion hat sich nun hauptsächlich darum gedreht, ob der Weg ein öffentlicher sei oder wesentlich nur dazu gedient habe, das Kolonat des Klägers mit einigen zu demselben gehörigen entfernteren Grundstücken in Verbindung zu setzen.

Das Kreisgericht zu T. erkannte nach dem Klageantrage, annehmend, daß der Kläger im Besitze des über sein Kolonat führenden Weges gewesen sei und die verklagte Gemeinde nicht nachgewiesen habe, daß ihr ein besseres Recht, insbesondere das Eigenthum an demselben zustehe.

Hierauf erhob die Regierung zu Münster den Kompetenz-Konflikt, welcher darauf gestützt wird, daß der Klageantrag offenbar die Beseitigung der von dem Amtmann zu L. erlassenen polizeilichen Verfügung bezwecke, in welcher die Wiedereröffnung eines öffentlichen Weges angeordnet sei; daß aber nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1842 polizeiliche Verfügungen, sofern es sich um Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben handle, nur im Wege der Beschwerde, nicht im Wege des Prozesses angefochten werden könnten, und nach Inhalt der Klage keiner der Fälle vorliege, in welchem das Gesetz vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg wegen polizeilicher Verfügungen gestatte.

Der Kläger erachtet den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Es handle sich um einen Eingriff in Privat-Eigenthum; auch werde die Freiheit von der auferlegten Verpflichtung behauptet, indem zufolge gesetzlicher Vorschrift die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums spreche, womit wohl gesagt sein soll, daß, da

Digitized by Google

der Kläger Eigenthümer des Kolonats sei, der Weg aber theilweise über des Klägers Grundeigenthum führe, die Vermuthung dafür spreche, daß Kläger auch Eigenthümer des Weges sei, soweit derselbe über sein Kolonat führe. Die verklagte Gemeinde hat eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben. Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. hält denselben für begründet.

Das Gericht zu T. spricht sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus, weil der Klageantrag nur gegen die Gemeinde L. gerichtet sei und der Streit nur die Frage betreffe, ob der Weg Allein-Eigenthum des Klägers sei, oder ob der Gemeinde L. auch ein Recht darauf zustehe. Der Angriff geschehe nicht gegen Maaßregeln der Polizei, sondern gegen Eingriffe der Gemeinde L. in das Privat-Eigenthum des Klägers. Der Amtmann zu L. habe zwar die Wegschaffung der Sperre in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde verfügt, halte diese Verfügung aber nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Vertreter der Gemeinde L. aufrecht; er stütze sich also nicht auf das von der Polizei zu schützende öffentliche Interesse, sondern verfechte nur das Privatrecht seiner Gemeinde. Diese letztere Behauptung des Gerichts ist übrigens, wie schon hier zu bemerken, unrichtig, indem die Akten durchaus nicht ergeben, daß der Amtmann zu L. die erlassene Verfügung, worin der Weg für einen öffentlichen erklärt wird, irgendwie zurückgenommen hat; im Gegentheil ist die Vertheidigung der Gemeinde L. in dem Prozesse, konform mit der polizeilichen Verfügung des Amtmanns, darauf gerichtet, die Oeffentlichkeit des Weges, nicht das Eigenthum der Gemeinde L. an dem Wege, darzuthun. — Das Appellationsgericht zu Münster hält den Kompetenz-Konflikt für begründet, aus den von der Regierung hervorgehobenen Gründen. Im Kollegium sind nur deshalb Zweifel angeregt, weil der Weg über des Klägers Kolonat führe und daher nur Servitut sein könne. Es ist indeß angenommen, daß dies in der Sache nichts ändern könne.

Der Kompetenz-Konflikt hat als begründet angenommen werden müssen. Denn gegen polizeiliche Verfügungen, wie eine solche hier unzweifelhaft vorliegt, ist nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde, nicht der Rechtsweg zulässig. Eine besondere gesetzliche Vorschrift oder ein spezieller Rechtstitel, welcher den Kläger von der ihm auferlegten Verpflichtung befreite, liegt nicht vor (§. 2 des Gesetzes). In der allgemeinen gesetzlichen Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums kann weder eine solche besondere gesetzliche Vorschrift, noch ein spezieller Rechtstitel, welcher den Kläger von der Befolgung der polizeilichen Verfügung befreite, gefunden werden. Glaubt aber der Kläger, daß die polizeiliche Verfügung einen Eingriff in seine Privatrechte involvire, für welchen ihm nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gebühre, so findet der Rechtsweg nur darüber statt, ob ein solcher Eingriff vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine solche Entschädigungsklage hat aber Kläger nicht angestellt; der Richter soll vielmehr aussprechen, daß der fragliche Weg kein öffentlicher sei, gegen den vorliegenden Ausspruch der dazu allein kompetenten Verwaltungsbehörde, und daß die Gemeinde L. nicht befugt sei, die Beseitigungen der Sperrung des Weges zu verlangen. Der Zweck der Klage ist also nicht Entschädigung für einen im öffentlichen Interesse geschehenen Eingriff in ein Privatrecht, sondern Beseitigung der polizeilichen Verfügung des Amtmanns zu L., wenigstens soweit dabei die Gemeinde L. interessirt. Würde das erste Erkenntniß rechtskräftig, so würde die Folge doch nur die sein, daß der Kläger die Befugniß erhielte, seine Schlagbäume, wenigstens den Einwohnern von L. gegenüber, wiederherzustellen, wodurch die den Weg für einen öffentlichen erklärende polizeiliche Verfügung vereitelt werden würde. Es erhellet hieraus, daß es keinen Unterschied macht, ob die Klage gegen die Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder gegen eine Privatperson gerichtet ist, welche bei der Aufrechterhaltung betheiligt ist. Ueber die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher, also für Jedermann offen zu halten sei oder nicht, und ob polizeiliche Verfügungen, welche die Offenhaltung befehlen, gesetzmäßig, nothwendig oder zweckmäßig seien, darüber findet nach zahlreichen Präjudikaten des Gerichtshofes der Rechtsweg nicht statt. Diese Fragen gehören in das Gebiet der Verwaltung, und nur die Fragen, ob ein besonderes Gesetz oder ein spezieller Rechtstitel von der Befolgung einer polizeilichen Verfügung entbinde, ob wegen Eingriffs in Privatrechte Entschädigung von dem dazu Verpflichteten zu gewähren, und ob ein Anderer, als der Herangezogene, der Leistungspflichtige sei, gehören vor die Gerichte.

Berlin, den 14. November 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5212. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. März 1864. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Szperlinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Kummert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
der Referendarius Neumann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Paul Karl Wilhelm Bornemann hierselbst ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Thorn aus dem Civil-Justizdienste geschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Stelzer in Potsdam ist das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen;

der Stadtrichter von Wulffen ist zum Stadtgerichts-Rath, und der Gerichts-Assessor Siefart zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Hauschke in Tarnowitz,
der Kreisrichter von Schkopp in Rybnick,
der Kreisrichter Robert in Neisse,
der Kreisrichter Schäffer in Leobschütz,
der Kreisrichter von Kunowski zu Neustadt in Oberschlesien, und
der Kreisrichter Pröffel in Cosel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Bratke bei dem Kreisgericht in Rogasen, und
der Gerichts-Assessor Böthke bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Würmeling in Ibbenbühren,
der Kreisrichter von Hazfeld in Lüdinghausen, sowie
der Kreisrichter Keller in Unna
an das Kreisgericht in Münster, und
der Kreisrichter Sarrazin in Kempen an das Kreisgericht in Meseritz.

Der Kreisgerichts-Rath Otto Schmidt in Grünberg, und
der Kreisrichter Rösler in Samter
sind im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Meisner in Thorn ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Theune in Stendal ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen, und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Ungar in Dorsten der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Luchen in Labiau ist in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft zu Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Februar 1864.

1) Ein Original-Kunstwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ist dasjenige, in welchem die individuelle künstlerische Idee zuerst zur Erscheinung gelangt. Die Nachbildung eines Kunstwerks in anderem Maaßstabe ist daher kein Original.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 26 bis 28 (Ges.-Samml. S. 165).

2) Der §. 29 des citirten Gesetzes gewährt nur solchen Abbildungen einen selbstständigen Schutz, welche von Originalwerken genommen sind, die selbst keines Schutzes genießen, sondern Gemeingut sind.

3) Damit die Abbildung eines Original-Kunstwerks des Schutzes des §. 29 a. a. O. theilhaftig werde, bedarf es nicht einer Anmeldung derselben in Gemäßheit des §. 27 ebend.

4) Abbildungen eines Original-Kunstwerks sind auch dann geschützt, wenn sie nicht unmittelbar nach dem Original, sondern nach einer anderen Abbildung angefertigt sind.

5) Der §. 29 a. a. O. gestattet in dem vorgesehenen Falle eine weitere Abbildung, verbietet aber jede mechanische Vervielfältigung, ohne dabei zu unterscheiden, ob diese in demselben oder in einem anderen Kunstverfahren erfolgt.

6) Die Anfertigung eines Gypsabgusses nach einer Marmorskulptur erfolgt in einem anderen Kunstverfahren als die Herstellung der letzteren.

In der Untersuchung wider den Gypsfiguren-Fabrikanten Joseph C., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 24. Februar 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 25. September 1863 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Januar 1863 zu bestätigen, dem Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 über den Nachdruck und die unerlaubte Nachbildung enthält, was die letztere betrifft, außer den allgemeinen Vorschriften über den Thatbestand überhaupt und über den Umfang der Rechte des Künstlers und seiner Rechtsnachfolger, zwei Fälle, nämlich:

a) die unerlaubte Nachbildung des Original-Kunstwerks selbst,

und

b) diejenige einer Abbildung desselben.

Es handelt sich also vorab um die Frage: ob der Angeklagte ein Original-Kunstwerk nachgebildet habe?

Der erste Richter verneint dieselbe, der Appellationsrichter scheint dieselbe zu bejahen, und nur deshalb die, eine Nachbildung von Originalwerken betreffenden §§. 21 bis 28 nicht anzuwenden, weil der Denunziant E. geständlich bereits vor der im §. 27 vorgeschriebenen Anmeldung des Kunstwerks bei dem obersten Kuratorium der Künste einzelne Abgüsse des vervielfältigten Werks verkauft, mithin insoweit den Schutz des Originalwerks nach jenem §. 27 nicht zu beanspruchen habe.

Diese Ausführung beruht jedoch auf einem Rechtsirrthum.

Im Sinne des Gesetzes, welches, wie auf dem literarischen, so auf dem Gebiet der bildenden Kunst, vor Allem die individuelle geistige Schöpfung, bei Kunstwerken also die Darstellung der individuellen künstlerischen Idee, schützen will, ist nur dasjenige Produkt als das Original-Kunstwerk zu betrachten, in welchem diese Idee zuerst, also in dem Verhältnisse zu dem Begriff der Nachbildung, selbstständig zur Erscheinung gelangt ist. Die Ausnahme enthält nur der §. 23, welcher auch solche Nachbildungen als Originalwerke schützt,

Digitized by Google

welche die Idee des Originals mit solchen Veränderungen reproduziren, daß sie selbst als »eigenthümliche Kunstwerke« zu betrachten sind.

In diesem Sinne nun sind hier unbedenklich nur die von Thorwaldsen gefertigten, in Kopenhagen befindlichen Marmor-Reliefs als die Originalien aller davon gefertigten Nachbildungen zu betrachten. Die von dem Appellationsrichter aber in Betracht gezogene künstlerische Thätigkeit des F. bei der Herstellung der den E.'schen Abgüssen zum Grunde liegenden Modelle ist für die Frage der bloßen Nachbildung im Verhältnisse zur Schaffung eines Originalwerks selbst gleichgültig, sobald nicht festgestellt ist, daß sie sich, wenn auch im Allgemeinen als nachbildende, dennoch im Sinne jenes §. 23 bis zur Schaffung »eines eigenthümlichen Kunstwerks« erhoben habe.

Eine solche Feststellung hat aber nicht stattgefunden, die Nachbildung im verkleinerten Maaßstabe würde allein, nach der deutlichen Vorschrift des §. 23, dazu nicht ausreichen.

Vom Standpunkte des Gesetzes aus sind daher die F.-Eschen Produkte nur als Nachbildungen des Thorwaldsenschen Original-Kunstwerks zu betrachten. Sie können als solche also nur auf den Schutz von Abbildungen im Sinne des §. 29 Anspruch machen, wenn dessen Erfordernisse hier vorliegen.

Es fragt sich zuvörderst, ob der §. 29 vermöge des Ausdrucks »rechtmäßig« (angefertigt werden) nur etwa von denjenigen Abbildungen handelt, welche von dem Künstler selbst oder dessen Rechtsnachfolgern während der Dauer ihres noch geschützten Verlagsrechts genehmigt worden sind, welche also deshalb »rechtmäßige« sind. Dies ist indeß nicht der Fall. Denn der Umfang des Verlagsrechts mit seinem vollen Recht der Ausschließlichkeit begreift in sich selbst auch den Schutz aller der Abbildungen, welche der Künstler oder seine Rechtsnachfolger gefertigt haben, oder von dritten Personen, sei es unter Abtretung des Verlagsrechts selbst von Seiten jener, oder nur unter Genehmigung derselben, gefertigt worden sind. Denn nur die Frage über den Umfang des Schutzes ist davon abhängig, ob das Verlagsrecht überhaupt auf den Abbildner übertragen war, derselbe also jede andere unbefugte Nachbildung des Originals untersagen darf, oder ob ihm die bloße Gestattung der Abbildung nur den Schutz gegen die Nachbildung seines Abbildes gewährt. Der in den §§. 26 bis 28 dem Verlagsrecht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger gewährte Schutz umfaßt daher auch denjenigen aller dieser Ableitungen aus demselben, und kann somit, sowie aus anderen in dem Inhalt des §. 29 selbst liegenden Gründen nicht erst Gegenstand der besonderen Schutzvorschrift dieses §. 29 sein sollen. Da nun aber ferner Abbildungen eines geschützten Kunstwerks, welche nicht mit Genehmigung des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger gefertigt sind, als selbst unerlaubte, also strafbare, keinen Anspruch auf den Schutz gegen ihre eigene Nachbildung haben können, so folgt von selbst, daß der im §. 29 den Abbildungen gewährte selbstständige Schutz nur solche betreffen kann, welche von Originalwerken gefertigt worden, die selbst nicht mehr geschützt sind, oder von Anfang an nicht geschützt waren, die also Gemeingut sind. Ein solches sind aber für Preußen die beiden in Rede stehenden Thorwaldsenschen Reliefs in Kopenhagen, weil sie im Auslande von einem ausländischen Künstler angefertigt sind und der mit Dänemark abgeschlossene Reziprozitäts-Vertrag vom 11. Dezember 1827 (Ges.-Samml. von 1828 S. 17) sich nur auf die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig bezieht.

Sodann fragt es sich, ob die Nichtbeobachtung der in Betreff der Anmeldung des in Rede stehenden Werks im §. 27 gegebenen Vorschrift dem Denunzianten E. auch bei der Anwendung des §. 29 entgegensteht.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn einmal ist die Bedingung der Anmeldung im §. 29 nicht auch aufgestellt; sodann aber hat sie nur im §. 27, nicht aber im §. 29, ihre volle Bedeutung. Die Anmeldung soll das durch die Schaffung des Kunstwerks an und für sich ursprünglich erworbene Verlagsrecht in seinem Anspruch auf die Ausschließlichkeit des Vervielfältigungsrechts schützen, und sie gewährt dieselbe also gegen die Nachbildung des Originals in jedem Kunstverfahren. Die im §. 29 gedachte Abbildung hat aber diesen Schutz niemals, sie hat ihn nur gegen ihre eigene Nachbildung, nicht aber auch gegen die weitere Abbildung des Originals selbst, die, weil das Letztere Gemeingut ist, jedem Anderen eben so, wie dem im §. 29 gemeinten Abbildner zusteht.

Mehr Zweifel könnte jedoch die Anwendung des §. 29 auf den vorliegenden Fall alsdann finden, wenn man denselben nach seinem Marginale »Abbildungen von Original-Kunstwerken« nur auf solche Abbildungen bezieht, welche unmittelbar von dem Original-Kunstwerk selbst genommen sind. Eine solche unmittelbare Abbildung ist allerdings auch diejenige, welche zu ihrer Herstellung in vervielfältigter Form zuvor eines künstlerisch gefertigten Vorbildes, etwa einer Handkopie des Original-Kunstwerks, bedarf; denn dieses Vorbild ist immer nur ein Hülfsmittel des Abbildners. Dagegen ist die unmittelbare Abbildung nicht

Digitized by Google

vorhanden, wenn zwischen ihr und dem Originalwerk die Abbildung eines Dritten liegt und sie von dieser letzteren allein und nicht von jenem genommen ist.

Im vorliegenden Falle hat aber F. nicht unmittelbar nach dem Thorwaldsenschen Original, sondern nach denjenigen Abbildungen desselben gearbeitet, welche der in Kopenhagen bestehende Verein für die Verbreitung Thorwaldsenscher Kunstwerke hat fertigen und von denen E. Exemplare nach Berlin hat kommen lassen; er hat also in diesem Sinne nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich nach den vervielfältigten Abbildungen Dritter sein Modell hergestellt, nur diese Kopien abgebildet.

Allein das Gesetz kann in dieser Beschränkung nicht aufgefaßt werden. Seiner Bestimmung gemäß handelt es überhaupt in seinen leitenden Vorschriften nur von Original-Kunstwerken, und schließt daran nur die besondere Ausnahme des Schutzes auch von Abbildungen in §. 29 an, hat also diese nur der näheren Bezeichnung wegen »Abbildungen von Original-Kunstwerken« genannt. Sein Zweck bei dieser Ausnahme ist aber der, eine künstlerische Thätigkeit und deren Produkte zu schützen, welche zwar der Originalität in der Darstellung einer eigenen künstlerischen Idee ermangelt, dennoch aber in der Abbildung eines fremden Werks sich als eine wahrhaft künstlerische äußern und dadurch Werthvolles leisten kann.

Bei diesem Zwecke des Gesetzes erscheint es aber gleichgültig, ob das Hülfsmittel die eigene Handkopie des Originals oder ein früheres und zwar selbst bereits vervielfältigtes Abbild desselben durch einen Dritten gewesen ist, vorausgesetzt, daß diesem Abbilde selbst nicht bereits der Schutz des §. 29 gebührt, ein Fall, welcher hier nicht vorliegt, weil die von F. benutzten Kopenhagener Abgüsse so wenig wie die Thorwaldsenschen Originale hier geschützt sind.

Sind hiernach die Vorbedingungen zur Anwendung des §. 29 vorhanden, so unterliegen dessen weitere Erfordernisse hier keinem wesentlichen Bedenken.

Der Ausdruck »Kunstverfahren« in dieser Vorschrift kann einem Mißverständnisse nicht unterliegen. Es ist darunter nur im Allgemeinen die Form zu verstehen, unter welcher ein Kunstwerk zur sinnlichen Erscheinung gelangt. Es sind dies also die in den §§. 21, 22 beispielsweise genannten und ähnlichen Verfahren; sie alle bezeichnet der §. 27 mit den Worten »mittelst irgend eines Kunstverfahrens«, und in gleicher Weise der §. 29. Sie sind aber — wenn man von der ursprünglichen Schöpfung des Zeichners, des Malers und des Bildhauers absieht, die immer nur ein Exemplar hervorbringen können — zugleich die Mittel der mechanischen Vervielfältigung. Sind sie aber das letztere, so bedeutet der Ausdruck im §. 29 »rein mechanische Vervielfältigung« keinen Gegensatz gegen das zuvor dort genannte »Kunstverfahren« des Abbildners, vielmehr hat damit nur gesagt werden können, es sei zwar die weitere Abbildung, nicht aber deren mechanische Vervielfältigung in irgend einem, weder in demselben noch in einem anderen Kunstverfahren, erlaubt.

Ferner ist die Auslegung des Appellationsrichters und der Nichtigkeits-Beschwerde selbst, welche den §. 29 in dem betreffenden Satze so theilen,

a) durch ein anderes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21),
b) durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22),

verfehlt. Denn hiernach würde die Kategorie zu b. eine besondere, kein anderes Kunstverfahren darstellende sein. Allein daß auch sie Kunstverfahren sind, steht nach dem Obigen, also im Hinblick auf die §§. 21, 22 unzweifelhaft fest, und ob sie »andere« sind, ist nur in dem konkreten Falle zu entscheiden. Hier aber kann darüber im Sinne des Gesetzes kein Bedenken obwalten, möchte ein solches auch vom technischen Standpunkte vorhanden sein. Das Original ist hier eine Skulptur in Marmor, also schließlich durch den Meißel hergestellt; eine Vervielfältigung durch dasselbe Verfahren ist nicht möglich; nur die Kopie ist durch dasselbe Verfahren möglich. Welche Stadien aber dem vollendeten Kunstwerk vorhergehen, und ob in denselben der Künstler sich derselben Hülfsmittel bedienen muß, wie der in dem Kunstverfahren des Abgießens arbeitende Abbildner, so der Fertigung des Modells in Thon u. s. w., ist gleichgültig. Das Originalwerk selbst ist schließlich durch ein weiteres Verfahren erst zu Stande gekommen, und dieses Verfahren ist von demjenigen des Abbildners verschieden. Dies hat auch das Gesetz im §. 29 dadurch angedeutet, daß es eben das Abgießen augenscheinlich solchen Skulpturwerken gegenüber ein anderes Kunstverfahren nennt.

Hiernach war das Appellations-Erkenntniß zu vernichten, und da der erste Richter dem Denunzianten mit Recht für die von ihm gefertigten Abbildungen den Schutz des §. 29 gewährt hat, das erste Urtel nach seiner thatsächlichen, in der zweiten Instanz unverändert gebliebenen Feststellung zu bestätigen.

Ob.-Trib. Nr. 3,63. Crim. I.
I. 1022. N. 3. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. April 1864. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Friedrich in Stettin ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Topolski in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heßler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Albert Julius Otto Hoffmann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr.

Dem Gerichts-Assessor Study hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Hans Paul Bitter und Georg Friedrich Gustav Eduard Woywod bei dem Kammergericht,

der Auskultator Emil Friedrich Fürchtegott Zunderer bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Peter Leonhard Schilling und Johann Peter Wenzel bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator Julius Ferdinand Haase bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Boten Jägers in Münster ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter König in Landeshut ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Treplin bei dem Kreisgericht in Schrimm, und

der Gerichts-Assessor Luebke bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen.

Dem Kreisrichter Erbs in Hultschin, und

dem Kreisrichter Storm in Heiligenstadt

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kneusel in Ratibor ist der Karakter als Justizrath, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Dr. Behr in Tilsit bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Königliche Kronen-Orden III. Klasse

verliehen worden.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffenen Wahlen:

der bisherigen Richter Eduard Frings und Franz Heinrich von der Leyen, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Ludwig Kreitz

zu Richtern, sowie

der Seiden-Fabrikanten August Köttgen und Karl Weberling

zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Crefeld,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Assessor Dr. jur. Löhr in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt;

der Notar Heidegger in Grumbach ist in den Friedensgerichtsbezirk Kanten, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kanten, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

J. 395.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864.

1) Herausgeber einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ist derjenige, welcher die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt hat.

2) Der §. 35 a. a. O. findet auch auf den Verleger einer kautionspflichtigen Zeitschrift Anwendung. Hier ist unter dem Herausgeber eines einzelnen Artikels nicht der Herausgeber der ganzen Zeitschrift und ebensowenig der Redakteur derselben, sondern derjenige zu verstehen, welcher den Artikel, ohne Verfasser desselben zu sein, der Zeitschrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und so den Abdruck veranlaßt hat.

Preßgesetz vom 12. Mai 1852 §§. 35, 37*).

In der Untersuchungssache wider M. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts beim Ostpreußischen Tribunal, und des Mitangeklagten Dr. M. zu Königsberg i. Pr., hat das Königliche Ober-Tribunal in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 22. Februar 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß

1) die gegen das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 9. April 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten Dr. M. zurückzuweisen und demselben die Kosten seines Rechtsmittels zur Last zu legen;

2) auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts hingegen das gedachte Erkenntniß, soweit es sich auf den Buchdruckereibesitzer L. bezieht, zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1862 erschien zu Königsberg i. Pr. unter dem Titel »Königsberger Telegraph« eine kautionspflichtige Zeitschrift, als deren Drucker die Buchdruckereibesitzer G. und L., als deren Verleger der Buchdruckereibesitzer L. allein, und als deren verantwortlicher Redakteur bis zum 1. August 1862 der Dr. M. genannt waren und sich als solche bekannt haben.

Die am 30. April 1862 ausgegebene Nr. 35 dieser Zeitschrift enthielt eine aus der National-Zeitung entnommene, angeblich von dem Justizrath S. ausgegangene Erklärung, in welcher Amtsbeleidigungen der Regierungs-Präsidenten von P. und von K., die am 3. Mai 1862 ausgegebene Nr. 36 eine Notiz, in welcher eine schriftliche und öffentliche Beleidigung resp. Verleumdung des Gutsbesitzers Kl. auf S., endlich die am 26. Juli 1862 ausgegebene Nr. 60 einen angeblich aus dem »Neuen Elbinger Anzeiger« entnommenen Artikel, in welchem öffentliche Schmähung einer Anordnung des damaligen Königlichen Staats-Ministeriums und eine Amtsbeleidigung desselben gefunden wurde. Wegen aller drei Artikel war gegen den Dr. M. als Redakteur

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. III. S. 503.

Digitized by Google

und gegen die beiden Buchdruckereibesitzer L. und G., beziehungsweise als Drucker und Verleger des Blattes, Anklage erhoben worden. G. als bloßer Drucker ist rechtskräftig freigesprochen, so daß jetzt nur noch die beiden Anderen in Betracht kommen.

Der erste Richter, das Königliche Stadtgericht zu Königsberg i. Pr., hat den Dr. M. nur in Betreff der in Nr. 36 enthaltenen Notiz aus §. 156 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den §§. 32—34 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 wegen öffentlicher Verleumdung des Gutsbesitzers Kl. zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt, bei allen übrigen Punkten dagegen die Angeklagten freigesprochen.

Gegen dieses Erkenntniß appellirte

1) der Dr. M., weil er bei dem zweiten Punkte, wie geschehen, zu Strafe verurtheilt,

2) der Staatsanwalt, weil der Dr. M. bei den übrigen Punkten und die anderen Angeklagten überhaupt freigesprochen worden seien.

Nachdem in der Audienz zweiter Instanz der Beweis durch Wiederverlesung der inkriminirten drei Artikel wiederholt worden war, änderte der Appellationsrichter, das Ostpreußische Tribunal, in seiner Sitzung vom 9. April 1863, auf die Appellation des Staatsanwalts und unter Verwerfung der Appellation des Dr. M., das erste Erkenntniß dahin ab, daß

1) der Dr. M. bei allen drei Punkten resp. wegen öffentlicher Beleidigung von Beamten in Beziehung auf ihren Beruf, wegen öffentlicher Beleidigung des Gutsbesitzers Kl., endlich wegen öffentlicher Schmähung und Verhöhnung des Königlichen Staats-Ministeriums und der von demselben getroffenen Anordnungen mit sechs Wochen Gefängniß zu bahnden,

bestätigte dagegen

2) die erkannte Freisprechung der beiden Buchdruckereibesitzer G. und L.

Gegen dieses Erkenntniß haben gegenwärtig sowohl der Dr. M. als auch der Ober-Staatsanwalt rechtzeitig und in gehöriger Form die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Was

I. die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. M. betrifft, so hat sich dieser zwar über seine Verurtheilung bei allen drei Punkten beschwert, in Betreff seiner Verurtheilung wegen öffentlicher Beleidigung des Gutsbesitzers Kl. jedoch bestimmte Beschwerdepunkte nicht erhoben und schließlich auch nur den Antrag gestellt, ihn bei den beiden anderen Punkten freizusprechen, rücksichtlich welcher er dem Appellationsrichter Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung der §§. 102, 101 des Strafgesetzbuchs zur Last legt. Mit diesen beiden Beschwerdepunkten, auf die es demnach gegenwärtig nur noch ankommt, verhält es sich wie folgt:

1) der erste Richter verneint, daß die in Nr. 35 des »Königsberger Telegraphen« von 1862 enthaltene, aus der National-Zeitung abgedruckte angebliche Erklärung des Justizrathes S. objektiv eine öffentliche Beleidigung der darin genannten beiden Beamten von P. und von K. enthalte; der Appellationsrichter führt dagegen nach Wiederholung des Beweises unter Bezugnahme auf das in Goltdammer's Archiv Bd. 9 S. 357 abgedruckte Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. März 1861 aus, daß der Dr. M., indem er anerkanntermaaßen den fraglichen Artikel mit vollständiger Kenntniß seines Inhalts in das von ihm redigirte Blatt aufgenommen, sich zwar nicht der Theilnahme an der von dem Verfasser desselben verübten, wohl aber einer selbstständigen strafbaren Handlung schuldig gemacht und daß er dabei die Absicht zu beleidigen gehabt habe. Er stellt demnach schließlich fest,

daß der Angeklagte Dr. M. im April 1862 in Nr. 35 des »Königsberger Telegraphen« den Regierungs-Präsidenten von P. und den Ober-Regierungsrath von K. in Beziehung auf ihren Beruf öffentlich beleidigt habe;

weshalb gegen ihn aus §. 102 des Strafgesetzbuchs auf Strafe zu erkennen sei.

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf ihn bestreitet nun der Implorant, indem er ausführt, daß der Appellationsrichter zu seiner Schlußfeststellung nur durch die rechtsirrthümliche Voraussetzung gekommen sei, daß er (Implorant) durch Uebernahme des inkriminirten Artikels aus der National-Zeitung denselben zu seinem eigenen gemacht und dadurch eine selbstständige strafbare Handlung begangen habe.

2) Wegen des in Nr. 60 des »Königsberger Telegraphen« unter der Ueberschrift: »Unsere Lage unter der Reaktion«, angeblich aus dem Neuen Elbinger Anzeiger entnommenen Artikels hatte die Anklage gegen den Dr. M. als Redakteur des Königsberger Telegraphen die §§. 101, 102 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den §§. 32—34 des Preßgesetzes zur Anwendung gebracht.

Der erste Richter fand den Thatbestand der allegirten Paragraphen in dem fraglichen Artikel nicht, wogegen der Appellationsrichter nach erfolgter Wiederholung des Beweises thatsächlich feststellte,

Digitized by Google

daß der Angeklagte Dr. M. im Juli 1862 in Nr. 60 des »Königsberger Telegraphen« durch öffentliche Schmähung und Verhöhnung das Königliche Staats-Ministerium und die von demselben getroffenen Anordnungen, namentlich in Bezug auf die hervorgehobene Entlassung des Polizei-Präsidenten von W. dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt, dasselbe auch in Bezug auf seinen Beruf beleidigt habe,

weshalb der Angeklagte aus §§. 101, 102 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sei.

Zur Motivirung dieser Feststellung wird auch hier, wie in dem Falle zu 1., ausgeführt, daß der Angeklagte durch Uebernahme dieses den Thatbestand der erwähnten Vergehen enthaltenen Artikels aus dem Elbinger Anzeiger in das von ihm redigirte Blatt sich einer neuen selbstständigen strafbaren Handlung schuldig gemacht habe.

Diese Ausführung bezeichnet der Imploranut eben so wie in dem Falle zu 1. für eine rechtsirrthümliche und erachtet deshalb die allegirten §§. 101, 102 des Strafgesetzbuchs für verletzt.

Beide Beschwerden des Dr. M. mußten jedoch als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn wenngleich, wie bereits in dem vom Appellationsrichter angeführten Erkenntnisse des Ober-Tribunals ausgeführt worden, eine Theilnahme an einem durch ein Preßerzeugniß verübten und vollendeten Verbrechen oder Vergehen durch den Wiederabdruck des betreffenden Artikels in einem anderen Blatte grundsätzlich nicht begangen werden kann, so hindert dieses doch nicht, zumal wenn es sich um Beleidigungen, Verleumdungen und Schmähungen handelt, wie in dem erwähnten Erkenntnisse gleichfalls schon ausgeführt worden, hierin ein neues selbstständiges Vergehen zu finden, wenn sonst die Erfordernisse eines solchen vorhanden sind. Daß dem so sei, hat der Appellationsrichter thatsächlich festgestellt, und diese Feststellung unterliegt einer ferneren Kritik in der Nichtigkeits-Instanz nicht. Wenn demnach die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. M. zurückgewiesen werden mußte, so mußten ihm gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch die Kosten dieses Rechtsmittels zur Last gelegt werden.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts bezieht sich lediglich auf die Freisprechung des Buchdruckereibesitzers L.

Als Verleger der erwähnten Zeitschrift war nämlich L. angeklagt, der Vorschrift des §. 35 a. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zuwider, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser des inkriminirten Artikels in Nr. 60 des Telegraphen nicht nachgewiesen zu haben und deshalb der dort angedrohten Strafe verfallen zu sein. Der erste Richter hatte ihn von dieser Anschuldigung freigesprochen, weil er die Strafbarkeit des inkriminirten Artikels überhaupt verneinte. Der Appellationsrichter hat zwar, wie erwähnt, das Gegentheil angenommen, gleichwohl aber bei diesem Punkt auf die Appellation des Staatsanwalts das erste Erkenntniß bestätigt,

»weil der §. 35 des Preßgesetzes den nicht der Urheberschaft oder Theilnahme schuldigen Verleger eines strafbaren Preßerzeugnisses ausdrücklich nur dann mit Strafe bedrohe, wenn derselbe nicht den »Verfasser oder Herausgeber« nachweise, oder der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber keinen Gerichtsstand im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit habe. Herausgeber einer kautionspflichtigen Zeitung sei nun unzweifelhaft deren verantwortlicher Redakteur. Diesen aber habe der Angeklagte L. in der Person des Dr. M. nachgewiesen.«

Mit dieser Ausführung erachtet der Ober-Staatsanwalt den §. 35 a. des Preßgesetzes für verletzt, indem er die behauptete Identität von Herausgeber und Redakteur zu widerlegen sucht. Sein Antrag geht dahin, das Appellations-Erkenntniß in diesem Punkte zu vernichten und den Angeklagten L. aus §. 35 a. des Preßgesetzes zu 10 Thaler Geldbuße event. einer Woche Gefängniß zu verurtheilen.

Diese Beschwerde erscheint der Hauptsache nach begründet. Der §. 35 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, soweit er als verletzt bezeichnet wird, lautet:

»Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissionsverlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis 200 Thaler ....., wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder

b) ..... u. s. w.«

Obgleich es nun feststeht, daß der Angeklagte L. Verleger des »Königsberger Telegraphen« ist, daß die

Digitized by Google

Nr. 60 desselben einen Artikel enthält, der den Thatbestand eines Vergehens in sich schließt, und obgleich endlich angenommen zu sein scheint, daß der Angeklagte L. den Verfasser dieses Artikels nicht genannt habe, so hält dennoch der Appellationsrichter die obige Bestimmung auf den Angeklagten L. nicht für anwendbar, weil der letztere den Herausgeber in der Person des verantwortlichen Redakteurs Dr. M. wirklich nachgewiesen habe, wobei er von der Voraussetzung ausgeht, daß der Herausgeber und der verantwortliche Redakteur einer kautionspflichtigen Zeitschrift identisch seien. Hierin aber liegt ein Rechtsirrthum.

Mit Recht macht schon der Ober-Staatsanwalt darauf aufmerksam, daß das Preßgesetz, indem es einerseits in den §§. 7, 11, 18, 25, 26 vom Herausgeber kautionspflichtiger Zeitschriften spricht, und diesem gewisse Verpflichtungen, als: die Bestellung der Kaution und die Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, auferlegt, andererseits in den §§. 22, 24 verlangt, daß jede kautionspflichtige Zeitung oder Zeitschrift unter dem auf jeder Nummer abzudruckenden Namen eines »verantwortlichen Redakteurs« erscheinen müsse, zwischen dem Herausgeber und dem verantwortlichen Redakteur unterscheidet. Daß beide von einander verschieden seien, ergiebt sich ferner aus dem §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 226), insofern dort die Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß der Herausgeber mit dem Verleger identisch sei. Es kommt dazu, daß, wenn bei kautionspflichtigen Zeitschriften Herausgeber und verantwortlicher Redakteur wirklich ein und dasselbe wäre, schlechthin nicht abzusehen sein würde, weshalb der Verleger solcher Schriften, wenn dieselben den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, wie der §. 35 vorschreibt, bei Strafe genöthigt werden sollte, den Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur »nachzuweisen«, da der Name und der Wohnort des letzteren ja auf jeder Nummer der Zeitschrift gedruckt zu lesen ist, mithin eines Nachweises gar nicht bedarf.

Wenn hiermit indessen auch die Ausführung des Appellationsrichters widerlegt ist, so kann gleichwohl noch die Frage entstehen, ob nicht das angefochtene Urtheil aus einem anderen Grunde, namentlich deshalb zu rechtfertigen sei, weil der §. 35 des Preßgesetzes — wie vielfach behauptet worden — nur auf gewöhnliche Druckschriften, bei denen der Verleger den Verfasser oder Herausgeber leicht nachweisen kann, weil er mit einem von Beiden den Verlagsvertrag abgeschlossen haben muß, nicht aber auf kautionspflichtige Zeitschriften zu beziehen sei, wo ein solcher Nachweis mitunter seine Schwierigkeiten haben und die im §. 37 ausgesprochene besondere Verantwortlichkeit des Redakteurs zu der Annahme führen kann, daß durch diese die Verantwortlichkeit aller anderen bei der periodischen und kautionspflichtigen Presse betheiligten Personen ausgeschlossen sei.

Die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Ober-Tribunals, welchen diese Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, haben dieselbe jedoch aus folgenden Gründen verneint:

Abgesehen davon, daß der allegirte Paragraph von Druckschriften im Allgemeinen spricht, zu denen unzweifelhaft auch kautionspflichtige Zeitschriften gehören, und daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden darf, so folgt auch aus der Entstehung und dem unzweifelhaften Sinne des Preßgesetzes, daß eine solche Unterscheidung nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Dem gegenwärtigen Preßgesetze sind bekanntlich die beiden Verordnungen vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 226) und vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 329) vorangegangen. Die erste bestimmt im §. 12, daß für den Inhalt einer Druckschrift der Verfasser, Herausgeber, der Verleger oder Kommissionair, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich seien, ohne daß es des Nachweises ihrer Mitschuld bedürfe, daß jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden dürfe, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereich der richterlichen Gewalt des Staates sei. Dem hierdurch eingeführten System, die Schuld gewisser Personen, die nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts nicht erweislich sein würde, blos deshalb, weil die wirklich Schuldigen nicht zu ermitteln seien, zu fingiren, trat jedoch schon die Staatsregierung in ihrem zu Anfang des Jahres 1851 den Kammern vorgelegten Entwurf zu dem jetzt geltenden Preßgesetze soweit entgegen, daß sie im §. 39 dieses Entwurfs den hiernächst im §. 34 des jetzigen Preßgesetzes an die Spitze gestellten Grundsatz aussprach, daß

> »für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen Jeder verantwortlich sei, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheine.«

Zwar machten die folgenden Paragraphen des Entwurfs von diesem Grundsatze nicht allein zum Nachtheil der Redakteure periodischer Blätter (§§. 44, 45), sondern auch der Verleger, Kommissionaire, Sortimentsbuchhändler, Antiquare und gewerbsmäßigen Verbreiter von Druckschriften überhaupt, zahlreiche Ausnahmen (§§. 42, 43);

Digitized by Google

bei den Berathungen des Entwurfs wurden jedoch diese Ausnahmen zum Theil schon in der ersten und noch mehr in der zweiten Kammer unter schließlicher Zustimmung der Staatsregierung zum größten Theile beseitigt, so daß von den früheren Fiktionen der Schuld nur noch ein Rest in Bezug auf die Redakteure kautionspflichtiger Zeitschriften übrig geblieben ist. Es bestimmt nämlich der §. 37 des jetzigen Preßgesetzes, daß der Redakteur eines solchen Blattes, wenn in demselben ein Preßvergehen oder Verbrechen begangen worden ist, auch wenn er für dasselbe nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts nicht als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich gemacht werden kann, dennoch mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern beziehungsweise von 50 bis 1000 Thaler belegt werden soll. Dieser Strafbestimmung liegt der Gedanke zum Grunde, daß, wenn es zu den Pflichten des Redakteurs gehört, das einer kautionspflichtigen Zeitschrift zufließende Material zusammen zu stellen, folglich auch zu sichten und das, was strafbar ist, zu entfernen, Artikel strafbaren Inhalts zum Mindesten nicht ohne eine seinerseits bewiesene Fahrlässigkeit durchgehen können, und die Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts besteht hier nur darin, daß, während nach gemeinem Strafrecht auch bei Vergehen aus Fahrlässigkeit die letztere jederzeit dem Angeschuldigten bewiesen werden muß, das Preßgesetz dieselbe dem Redakteur gegenüber präsumirt.

Wie nun aber die Pflichten, welche das Preßgesetz dem Redakteur einer kautionspflichtigen Zeitschrift auflegt, völlig verschieden sind von denjenigen, welche dem Drucker und dem Verleger derselben obliegen, so ist auch die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung dieser Pflichten eine verschiedene, woraus sich dann die Folgerung von selbst ergiebt, daß bei Zeitschriften der gedachten Art die Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers durch die Verantwortlichkeit des Redakteurs weder gedeckt noch ausgeschlossen werden kann. Besteht nämlich nach §. 37 des Preßgesetzes die Pflicht des Redakteurs hauptsächlich darin, den geistigen Inhalt des seiner Zeitschrift zufließenden Materials zu prüfen, so haben Drucker und Verleger nach §§. 36, 35 a. a. O. einerseits den äußeren Ursprung desselben zu erforschen und der Staatsregierung die Mittel zu gewähren, um dem im §. 34 aufgestellten Grundsatze, nach welchem für Preßverbrechen oder Vergehen, ebenso wie für alle anderen strafbaren Handlungen nur die wirklich Schuldigen verantwortlich gemacht werden sollen, praktische Folge geben zu können, andererseits, so viel an ihnen liegt, aber auch dieses nur in gewissen beschränkten Fällen, die äußere Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts zu hindern.

Nun kann als Urheber einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts zunächst nur der Verfasser der inkriminirten Druckschrift oder des inkriminirten Artikels, insofern dieser aber etwa schon verstorben wäre, oder sonst die Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck nicht herbeigeführt oder gewollt hätte, der von ihm verschiedene Herausgeber desselben (editor), d. h. derjenige, der die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt hat, angesehen und verfolgt werden. Alle übrigen bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligten Personen, als: Verleger, Kommissionair, Drucker u. s. w., können dagegen, insofern sie dazu beigetragen haben, die That vorzubereiten, zu erleichtern, oder zu vollenden, nur als Theilnehmer in Betracht kommen, was jedoch voraussetzt, daß sie wissentlich gehandelt, d. h. den strafbaren Inhalt der unter ihrer Mitwirkung veröffentlichten Schrift gekannt haben (§. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs).

Wenn es sich nun fragt, auf welchem Wege die Staatsbehörde dazu gelangen kann, den Verfasser oder Herausgeber einer Druckschrift strafbaren Inhalts Behufs seiner gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung zu ermitteln, so liegt es nahe, mit der Vernehmung des Druckers zu beginnen, da von diesem erwartet werden kann, daß er wissen werde, wer den Druck der Schrift bei ihm bestellt hat. Dieses pflegt jedoch in den seltensten Fällen der Verfasser oder der Herausgeber selbst zu sein, indem gewöhnlich derjenige, der eine Schrift durch den Druck veröffentlichen will, ihren Vertrieb nicht selbst übernimmt, sondern sich an einen Buchhändler wendet und sie diesem in Verlag giebt, in welchem Falle es der Verleger zu sein pflegt, der die Schrift in den Druck giebt. Kann demnach der Drucker den Verfasser oder den Herausgeber nicht nennen, so wird er wenigstens den Verleger nennen können, mit dem er wegen des Druckes kontrahirt hat. Thut er dieses und kann demnach der Verleger vernommen werden, so genügt jener der ihm durch den §. 36 Litt. b. auferlegten Verpflichtung und ist von jeder weiteren Verantwortlichkeit frei. Die Staatsbehörde kann nun auf den Verleger zurückgehen; und da dieser im Stande sein muß, den Verfasser oder Herausgeber, von welchem er das Werk in Verlag erhalten, namhaft zu machen, so wird schließlich durch seine Vernehmung der Zweck erreicht, den eigentlichen Urheber des strafbaren Preßerzeugnisses ermitteln und gerichtlich verfolgen zu können.

Natürlich muß dabei auf die Willfährigkeit des Druckers und beziehungsweise des Verlegers gerechnet werden können, das zu offenbaren, was die Staatsbehörde von ihnen zu erfahren wünscht. Sie zu dieser Will-

Digitized by Google

fährigkeit nöthigenfalls zwangsweise zu vermögen, reichen die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses soweit aus, als darnach in der Regel Jedermann genöthigt werden kann, vor dem Richter zu erscheinen und sich als Zeuge vernehmen zu lassen. Dagegen kann nach diesen Vorschriften Niemand genöthigt werden, auch die Gelegenheit zu benutzen, um sich diejenige Kenntniß zu verschaffen, deren es bedarf, um über die Thatsachen, die man von ihm zu wissen wünscht, ein positives Zeugniß ablegen zu können. Es ist denkbar und steht sogar sehr zu besorgen, daß der Drucker, dem eine Schrift strafbaren Inhalts zum Abdruck gegeben wird, etwa nachdem ihm die Druckkosten vorschußweise bezahlt worden sind, es absichtlich unterläßt, sich nach der Person des Bestellers zu erkundigen, um dann bei seiner Vernehmung mit gutem Gewissen schwören zu können, daß ihm derselbe nicht bekannt sei.

Dieselbe Besorgniß kann bei dem Verleger gegenüber dem Verfasser oder Herausgeber entstehen, und deshalb droht der §. 36 Litt. b. dem Drucker und der §. 35 Litt. a. dem Verleger eine Strafe für den Fall an, daß jener nicht den Verfasser, Herausgeber oder Verleger, dieser nicht den Verfasser oder Herausgeber nachweisen kann, um Beide dadurch zu vermögen, die sich ihnen darbietende Gelegenheit, den einen oder den anderen zu erforschen, in geeigneter Weise zu benutzen.

Da indessen auch die Kenntniß des Verlegers, beziehungsweise des Verfassers oder Herausgebers in dem Falle nicht dahin führen kann, den wirklich schuldigen Urheber des strafbaren Preßerzeugnisses zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese Personen sich nicht unter der Gerichtsbarkeit des Preußischen Staats befinden; es dann aber umsomehr zu wünschen ist, daß dergleichen Erzeugnisse nicht an die Oeffentlichkeit gelangen, so sollen Drucker und Verleger durch die Strafbestimmungen im §. 36 Litt. c. und §. 35 Litt. b. genöthigt werden, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten und von solchen Personen Schriften strafbaren Inhalts überhaupt nicht anzunehmen, was denn natürlich voraussetzt, daß sie sich mit dem Inhalt derselben bekannt machen müssen, wozu sie außer diesem Falle nicht verpflichtet sind. Den Drucker trifft sonst eine Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift nur noch alsdann, wenn sie zu Plakaten bestimmt ist (§. 36 Litt. d.), was einerseits in der Leichtigkeit, sich von dem Inhalt solcher meist nur kurzen Schriftstücke Kenntniß zu verschaffen, andererseits in der Gefährlichkeit derselben seine Rechtfertigung findet. Jedenfalls sind übrigens die Strafen, die in allen diesen Fällen den Drucker und beziehungsweise den Verleger treffen, nicht die Strafen des durch das Preßerzeugniß verübten Verbrechens oder Vergehens, sondern lediglich Ordnungsstrafen für Vernachlässigung der ihnen durch das Preßgesetz auferlegten Pflichten.

Wenn hiernach die Tendenz der §§. 35 und 36 des Preßgesetzes dahin geht, dem Staate die Mitwirkung der bei dem mechanischen Theil der Presse betheiligten Personen zur Ausmittelung der eigentlichen Urheber strafbarer Preßerzeugnisse zu sichern, und wo deren Verfolgung nicht ausführbar ist, die Verbreitung solcher Erzeugnisse wenigstens zu verhindern, so leuchtet es ein, daß es nicht nur an jedem Grunde fehlt, die gedachten Paragraphen bei kautionspflichtigen Zeitschriften auszuschließen, sondern daß es im Gegentheil wegen der höheren Gefährlichkeit der durch die Tagespresse begangenen strafbaren Handlungen vorzugsweise nöthig ist, sie dieser gegenüber zur Anwendung zu bringen. Daß dem die bei kautionspflichtigen Zeitschriften noch besonders eintretende Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt der Druckschrift nicht im Wege steht, ist schon oben bemerkt worden.

Ebensowenig aber steht dem die größere Schwierigkeit entgegen, die es für den Verleger einer Zeitschrift hat, jederzeit die Verfasser oder Herausgeber der einzelnen derselben zufließenden Artikel oder Aufsätze zu ermitteln. Denn verhältnißmäßig ist diese Schwierigkeit nicht größer als die Schwierigkeit, ein periodisch erscheinendes Blatt zu verlegen im Verhältnisse zu dem Verlage einer einzelnen Schrift, und so wie für jenes überhaupt besondere Veranstaltungen getroffen werden müssen, um einen gewissen regelmäßigen Dienst unter den dabei betheiligten Personen zu organisiren, so kann und muß dieses auch der Absicht des Gesetzgebers gemäß von Seiten des Verlegers geschehen, um sich stets über die Persönlichkeiten derjenigen Gewißheit zu verschaffen, von denen der geistige Stoff herrührt, den sich die Zeitschrift zu Nutze macht.

Allerdings wird bei Anwendung des §. 35 auf kautionspflichtige Zeitschriften, wie auf Zeitschriften überhaupt, der Ausdruck »Herausgeber« einer von der gewöhnlichen abweichenden Erklärung unterliegen. Denn Herausgeber einer Schrift, insofern derselbe von dem Verfasser verschieden ist, heißt sonst derjenige, der den Druck derselben für seine Rechnung und Gefahr besorgt und dadurch das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung derselben erlangt, insofern er dieses nicht auf einen Dritten (den Verleger) übertragen hat. §§. 996, 998, 1031 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts; Gesetz vom 11. Juni 1837. —

Auch bei einer kautionspflichtigen Zeitschrift ist mithin der Herausgeber derjenige, für dessen Rechnung

Digitized by Google

und Gefahr dieſelbe erſcheint, der deshalb nach §. 11 des Preßgeſetzes die Kaution zu erlegen hat und mit dieſer für etwaige gegen die Zeitſchrift erkannte Strafen haftet, während die perſönliche Haftung dem von ihm zu beſtellenden verantwortlichen Redakteur obliegt, dafür aber auch die Einkünfte derſelben, namentlich die Inſertionsgebühren (§§. 25, 26 a. a. O.) zu beziehen hat.

Den Herausgeber in dieſem Sinne nun durch Vernehmung des Druckers oder Verlegers nach Maaßgabe des §. 36 Litt. b. oder des §. 35 Litt. a. erforſchen zu wollen, kann die Abſicht des Geſetzes nicht ſein, einmal weil der Herausgeber einer kautionspflichtigen Zeitſchrift für ſeine Perſon, ſoweit er nicht für einzelne Artikel nach gemeinen Strafgeſetzen als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich iſt, oder etwa die Funktionen des verantwortlichen Redakteurs ſelbſt übernommen hat, durch den Redakteur gedeckt wird, ſodann weil der Herausgeber, als die Perſon, welche die Kaution beſtellt hat, ohnehin von Anfang an bekannt iſt, mithin gar nicht erſt ermittelt zu werden braucht.

Einem einzelnen ſtrafbaren Artikel gegenüber, der in einer kautionspflichtigen Zeitſchrift erſcheint, kann demnach unter dem Herausgeber weder der Herausgeber der ganzen Zeitſchrift als ſolcher, noch deren Redakteur als ſolcher, ſondern nur derjenige verſtanden werden, der ohne der Verfaſſer ſelbſt zu ſein, dieſen Artikel der Zeitſchrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und ſo deſſen Abdruck veranlaßt hat, wie ſolches auch bereits in dem Beſchluſſe des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863 ausgeführt worden iſt, was aber ſelbſtverſtändlich nicht hindert, daß der Herausgeber der ganzen Zeitſchrift oder der Redakteur aus anderen Gründen zugleich Herausgeber des einzelnen Artikels in dem zuletzt gedachten Sinne ſein kann. Sei dem aber, wie ihm wolle, Sache des Verlegers bleibt es jedenfalls, Veranſtaltungen zu treffen, um ſich über die Perſonen derjenigen, die als die wirklichen Herausgeber der einzelnen Artikel anzuſehen ſind, in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Ob und wieweit von dieſen Grundſätzen in ſolchen Fällen Ausnahmen zu ſtatuiren ſeien, wo Artikel aus anderen ſchon gedruckten Werken, namentlich aus anderen inländiſchen Zeitſchriften übernommen worden, etwa weil man ſich hier zur Ermittelung des Verfaſſers oder Herausgebers, alſo des wirklich ſchuldigen Urhebers, an den Drucker oder Verleger des Originalwerks zu wenden haben würde, kann hier vorläufig dahingeſtellt bleiben, weil es dem Imploranten L. gegenüber jedenfalls noch an der thatſächlichen Feſtſtellung fehlt, daß der inkriminirte Artikel in Nr. 60 des »Königsberger Telegraphen« für 1862 lediglich aus einer anderen inländiſchen Zeitſchrift entnommen ſei. Theils aus dieſem Grunde, theils weil es nach Reprobirung des vom Appellationsrichter ausgeſprochenen Prinzips der weiteren thatſächlichen Feſtſtellung darüber bedarf, ob L. bei ſeiner erſten gerichtlichen Vernehmung den ihm nach §. 35 des Preßgeſetzes (wie derſelbe oben interpretirt worden) obliegenden Verpflichtungen genügt habe, konnte, nach Vernichtung des den Angeklagten L. betreffenden Theils des Appellations-Erkenntniſſes, nicht ſofort in der Sache ſelbſt erkannt, es mußte vielmehr nach Art. 116 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 die anderweite Verhandlung und Entſcheidung der Sache in die zweite Inſtanz zurückgewieſen werden.

Ob.-Trib. Nr. 710/63. Crim. I.
I. 1141. P. 50 Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. April 1864. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Tetzlaff ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt;

der bisher bei dem Landgericht in Trier beschäftigte Gerichts-Assessor Volkmar ist in das Departement des Kammergerichts zurückversetzt;

dem Gerichts-Assessor Scheffer-Boichorst in Hamm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otto Rudolph Peyer bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Eduard Heribert Benedikt Schieffer bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Eduard Ferdinand August Reinhard Koch bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Paul Johannes Rudolph Handwerker bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Gottlieb Joseph Walter Laube bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Schwartz in Hamm ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Blumenthal zu Greifenberg in Pommern, und

der Kreisrichter Gelpcke in Stettin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rudnick bei dem Kreisgericht in Darkehmen,

der Gerichts-Assessor Müllner bei dem Kreisgericht in Lötzen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rhein,

der Gerichts-Assessor Albrecht Ernst Wilhelm Fischer bei dem Kreisgericht in Wohlau,

der Gerichts-Assessor Francke bei dem Kreisgericht in Salzwedel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Beetzendorf, und

der Gerichts-Assessor Hennecke bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meinertshagen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Wutzdorff in Darkehmen als Mitglied an das Kreisgericht in Goldap, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Singelmann in Schippenbeil als Richter an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg i. Pr.

Dem Kreisgerichts-Rath Anton Müller in Ratibor ist die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Sackersdorff in Tilsit ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Stadtgerichts-Sekretair Vollensdorff hierselbst ist zum Rendanten des Gefängniß-Depositoriums des hiesigen Stadtgerichts ernannt;

dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten Lamprecht in Anklam ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen;

dem Kreisgerichts-Sekretair Jordann in Elbing ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Bornemann in Wernigerode bei seiner Versetzung in den Ruhestand

der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Willert ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Stettin ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Heydemann in Stettin ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858 und vom 13. Februar 1864.

Vorbemerkung.

Durch den §. 97 der Verfassungs-Urkunde war ein Gesetz verheißen über die Bedingungen, unter denen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden könnten. Nachdem darauf das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung S. 86) die Erledigung der Frage: ob eine solche gerichtliche Verfolgung zuzulassen, an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte verwiesen hatte, sind zahlreiche derartige Fälle zur Entscheidung gekommen, auch die Erkenntnisse, soweit es irgend auf Feststellung der Grundsätze ankam, durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neben dem Gesetze vom 13. Februar 1854 ist indeß das Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf Polizei-Verfügungen (Gesetz-Sammlung S. 192) in Kraft geblieben, und da der §. 6 dieses Gesetzes die Regreßklage gegen den Beamten von einer Mißbilligung der polizeilichen Verfügung durch die vorgesetzte Instanz abhängig macht, so konnte die polizeiliche Verfügung selbst, der Regel nach, nicht zur Beurtheilung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte gelangen; die ergangenen Entscheidungen haben daher fast ohne Ausnahme Handlungen zum Gegenstande, welche neben der polizeilichen Verfügung liegen, — eigentliche Amtsüberschreitungen. Anders liegt die Sache, wenn von Unterlassungen die Rede ist; denn der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bezieht sich nur auf polizeiliche Verfügungen, nicht auf Versäumnisse.

Solche Klagen wegen polizeilicher Versäumnisse sind seltener; nachfolgend werden zwei derartige Erkenntnisse, in denen der Gerichtshof, bei behaupteter Versäumniß, das ganze Benehmen des Beamten nach Maaßgabe der ihm obliegenden Verpflichtungen seiner Beurtheilung unterzogen hat, abgedruckt:

a. Erkenntniß vom 11. Dezember 1858.

Der §. 79 Thl. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts verpflichtet den Staat nur zur Instandhaltung der Wasserstraße, nicht des ganzen Strombettes. Eine Entschädigungsklage wegen Unglücksfälle, die sich außerhalb des Fahrwassers zugetragen haben, kann daher gegen die betreffenden Beamten nicht zugelassen werden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängig gemachten, jetzt in zweiter Instanz bei dem Appellationsgericht zu Posen schwebenden Prozeßsache

des Schiffseigenthümers K. zu B., Klägers und Appellanten,

wider

den Wasserbau-Inspektor W. zu M. und den Stromaufseher M. zu Sch., Verklagte und Appellaten,

betreffend Schadenersatz für einen zu Grunde gegangenen Kahn,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 7. August 1855 verunglückte der Schiffer Gr. mit einem Kahn des Schiffseigenthümers K. zu B. auf der Warthe in der Nähe von B. Eine dort befindliche Brücke war bei dem Eisgange im vorangegangenen Winter abgetragen, die Joche aber stehen geblieben, und beim Durchfahren durch die dritte Oeffnung vom rechten Ufer hat sich das Unglück ereignet, indem der Kahn nicht genau in der durch die Jochpfähle gegebenen Richtung durchfuhr, sondern die Oeffnung in halb diagonaler Richtung passirte, und auf einen von einem Eisbrecher übrig gebliebenen Sternpfahl stieß, dergestalt, daß ein Leck entstand, welcher den Kahn in wenigen Minuten zum Sinken brachte.

Der Kläger behauptet nun, daß der Wasserbau-Inspektor W. und der Stromaufseher M. die ihnen amtlich obliegende Sorge für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Wasserstraße vernachlässigt, indem sie, falls der Pfahl nicht wegzuschaffen gewesen, jedenfalls die gefährliche Stelle durch Warnungszeichen hätten erkennbar machen müssen. Er hat sie deswegen auf Schadensersatz belangt, und gebeten, zu erkennen:

daß beide Verklagte, Einer für Beide, und Beide für Einen, schuldig, ihm für den Schaden, welcher ihm durch das Scheitern seines Kahnes erwachsen, resp. für den dadurch entgangenen Gewinn, nach den in separato vorzunehmenden Ermittelungen vollständige Genugthuung zu gewähren.

Dem Antrage ist von den Verklagten widersprochen, und nach gehörig instruirter Sache in erster Instanz auf Abweisung des Klägers erkannt. Der Entscheidungsgrund ist darin gesetzt, daß erwiesen worden, wie die nicht passirbaren Joche durch darüber gespannte, mit Strohwischen versehene Bindfäden bezeichnet gewesen, die Schiffer aber solche mit ihren Kähnen durchfahren, und die sie darauf aufmerksam machenden Beamten verhöhnt hatten, ja die herunterhängenden Fäden mit den Strohwischen von einzelnen Zeugen nach dem Unglücksfalle noch gesehen worden. Es wird gesagt, kein Material sei so stark, daß es nicht zerstört werden könne, und wenn die Warnungszeichen einmal gemacht worden, so könne den Beamten nicht zugemuthet werden, in jedem Augenblicke gegenwärtig zu sein, um dasjenige wieder herzustellen, was der Muthwille zerstöre.

Von diesem Erkenntnisse hat der Kläger appellirt, und in zweiter Instanz einen neuen Beweis angetreten, dessen Ziel im Wesentlichen dahin geht, darzuthun, daß dem Schiffer, der den Kahn des Klägers geführt, kein Versehen zur Last falle, wohl aber den verklagten Beamten, sowie dann namentlich die Warnungszeichen erst nach dem Unglücksfall angebracht sein sollen.

Nach erfolgter Beweisaufnahme ist von der Regierung zu Posen Konflikt erhoben, weil den Verklagten überhaupt »keine Unterlassung der ihnen obliegenden Amtspflichten zur Last falle« (§. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854), indem nur die eigentliche Wasserstraße durch die Beamten von Hindernissen frei gehalten werden dürfe, und daselbst, sofern dies nicht möglich, die erforderlichen Warnungszeichen anzubringen seien, der verunglückte Kahn sich aber außerhalb der Wasserstraße befunden habe.

Das Appellationsgericht zu Posen hält diesen Konflikt für unbegründet, weil die Prämisse, welche die Regierung in dem Konfliktsbeschlusse hingestellt, daß die Wasserstraße nicht gehalten worden, keineswegs richtig sei. Hierbei waltet indeß ein Mißverständniß ob, welches sich nach Lage der Akten in folgender Weise gebildet hat.

Der Klage war von dem Beklagten von vornherein als Haupteinwand entgegengesetzt, daß sich der verunglückte Schiffer außer dem Fahrwasser befunden habe und durch eins der Nebenjoche gefahren sei. Darauf war replizirt, daß man, nachdem die Brücke in Folge des Eisganges abgetragen worden, die ganze Breite des Stromes für das richtige Fahrwasser habe halten müssen, ohne daß es darauf ankomme, wo früher der Aufzug gewesen, indem der Entschädigungsanspruch sich eben darauf gründe, daß nirgends Warnungszeichen angebracht gewesen. In erster Instanz erledigte sich dieser Streitpunkt dadurch, daß für bewiesen angenommen wurde, es seien Warnungszeichen angebracht gewesen. Da dies in zweiter Instanz wiederum bestritten wurde, so lenkte sich hierauf die Hauptaufmerksamkeit, und die Nebenfrage wegen Innehaltens des Fahrwassers bekam die Bedeutung: ob der Schiffer, welcher das Joch, durch welches er gefahren, ebenfalls nicht in der Mitte oder in der Hauptströmung passirt ist, sondern eine diagonale Richtung genommen hat, und dadurch auf den von den Eisbrechern übrig gebliebenen Sternpfahl gestoßen ist, hierdurch ein Versehen begangen habe. Wenn daher

Digitized by Google

von Mitte des Stromes, eigentlichem Fahrwasser oder Hauptwasserstraße die Rede ist, so ist dies nach den Akten erster Instanz diejenige Strömung, die, als die Brücke noch stand, durch den Aufzug bezeichnet wurde, also der Weg, den die Schiffer zu jener Zeit regelmäßig zu nehmen hatten; nach den Akten zweiter Instanz aber ist dabei an die genaue Mitte desjenigen Jochs, durch welches der Schiffer gefahren, — nicht an die Mitte des ganzen Stromes — zu denken. Von diesem Gesichtspunkt aus hat denn auch das Appellationsgericht zu Posen den auf einer anderen Anschauung beruhenden Konfliktsbeschluß der Regierung beurtheilt. Es wird gesagt, die Prämisse wegen der zu haltenden Wasserstraße sei nicht richtig, weil nach den Aussagen mehrerer Zeugen die Mitte der Strömung in der Jochöffnung von den Schiffern schlechthin nicht gehalten werden könne.

Diese Auffassung ist zum Theil mit veranlaßt durch die nicht ganz glückliche Wortstellung in dem Konfliktsbeschlusse, obwohl derselbe seinem ganzen Inhalte nach keine andere Deutung zuläßt, als diejenige, welche durch die Klagebeantwortung gegeben ist. Nachdem nämlich vorangeschickt ist, es sei nur das eigentliche Fahrwasser im Stande zu erhalten und von Hindernissen zu säubern, wird fortgefahren:

> in Erwägung nun, daß die Verklagten keine Verpflichtung hatten, die Wegnahme des außerhalb der Fahrstraße am dritten Joche befindlichen Pfahles zu veranlassen.

Liest man: »Fahrstraße am dritten Joche«, so wird anerkannt, daß sich dort eine Fahrstraße befinde. Liest man aber, sowie es nach dem vorangegangenen Satze offenbar der Sinn ist: außerhalb der Fahrstraße, — nämlich am dritten Joche, so trifft alles dasjenige, was das Appellationsgericht sagt, gar nicht den Streitpunkt, sondern bewegt sich auf einem ganz anderen Gebiet.

Der Kompetenz-Konflikt muß aus den von der Regierung zu Posen dafür angeführten Gründen anerkannt werden. Dieselbe sagt:

> in Erwägung, daß der von dem Steuermann Gr. geführte Kahn des Klägers im dritten Joche der abgetragenen Warthebrücke bei G. durch Auffrennen auf einen unter dem Wasserspiegel befindlichen Pfahl gesunken ist;
>
> ferner, daß das Fahrwasser unbestritten seit langer Zeit nicht durch jenes dem rechten Ufer nahe liegende Joch, sondern in der Mitte des Flusses, und mehr nach dem linken Ufer seine Richtung nimmt;
>
> weiter in Erwägung, daß der Staat nach §. 79 Tit. 15 Thl. II. des Allg. Landrechts zwar für die Sicherheit der Schifffahrt durch die nöthigen Anstalten zu sorgen hat, diese Sicherheit sich aber nur auf das Fahrwasser, d. i. die eigentliche Wasserstraße, erstrecken kann, und deshalb der Staat durch seine Beamten nur darüber zu wachen hat, daß aus dem Fahrwasser die Hindernisse weggeräumt, und, wo dies nicht möglich ist, die erkennbaren Warnungszeichen an passender Stelle angebracht werden u. s. w.

Der letztere dieser Sätze ist unzweifelhaft richtig, und es kann nicht zugegeben werden, daß Schiffer, welche, statt die Fahrstraße in einem Flusse inne zu halten, längs des Ufers fahren, wegen etwaiger Hindernisse der Sicherheit, auf welche sie dort stoßen, mit Entschädigungsklagen vorgehen. Hieran ändert es auch nichts, daß die Warthebrücke zur Zeit, als sich der Unfall ereignete, abgetragen war, da diejenigen, die den Strom befahren, die Fahrstraßen kennen müssen, und den aus dem Nichtinnehalten der Fahrstraße entstehenden Nachtheil nur sich selbst beizumessen haben.

Es ist daher der Fall des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, nämlich: »daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt«, vermöge der unstreitigen Thatsache, daß der Unfall, welcher sich zugetragen, dem Schiffer außerhalb der Fahrstraße zugestoßen ist, als vorhanden anzunehmen, und hat demzufolge der Konflikt, wie geschehen, anerkannt werden müssen.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

b. Erkenntniß vom 13. Februar 1864.

Die Vorschriften wegen Befriedigung der Brücken, über welche eine Kunststraße führt, sind nur auf wirkliche Brücken, nicht auf Wasserdurchlässe, die sich in der Tiefe des Straßendammes befinden, zu beziehen. Es kann daher der Wegebaubeamte wegen Unglücksfälle, die sich bei einem solchen Wasserdurchlasse aus Mangel eines Geländers zugetragen haben, nicht in Anspruch genommen werden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Schuhmachers Wilhelm Sch. zu M., Klägers,

wider

den Königlichen Bauinspektor B. zu Br., Verklagten,

betreffend: den Schadenersatz für eine Kuh,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger behauptet, daß eine ihm gehörige Kuh am 28. August 1861 auf der Arnsberg-Beverunger Chaussee von der sogenannten Sägebrücke in den Grund des Straßendurchlasses gestürzt und krepirt sei. Dieser Unfall sei lediglich dadurch entstanden, daß die Brücke nicht eingefriedigt gewesen sei. Früher habe eine solche Einfriedigung bestanden, dieselbe sei aber schon seit längerer Zeit eingegangen. Da nun der Verklagte, als Aufsichtsbeamter der gedachten Straße, verpflichtet gewesen, für die Einfriedigung der fraglichen Brücke mit einem Geländer zu sorgen, so sei er auch für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden verantwortlich. Der Kläger hat daher darauf angetragen:

den Verklagten zur Erstattung des Werths der Kuh mit 35 Thalern zu verurtheilen.

Der Verklagte hat den angegebenen Vorfall und den Werth der Kuh eingeräumt, aber bestritten, daß die Brücke nicht gehörig eingefriedigt gewesen sei, indem sich die ganze Chaussee entlang, auch über die Brücke hinaus, in nur zweifüßiger Entfernung Schutzsteine und Bäume befänden. Die vom Gemeindehirten in der Kuhheerde getriebene Kuh des Klägers sei dadurch verunglückt, daß sie vor dem Erreichen der Brücke über die Böschung getreten und, die Böschung entlang gehend, in die Oeffnung der Brücke gefallen sei. Verklagter hat zugleich eine Bescheinigung der Königlichen Regierung zu Arnsberg beigebracht, worin dieselbe die gedachten, aus Schutzsteinen und Bäumen bestehenden Schutzanlagen in polizeilicher Beziehung für völlig ausreichend erklärt. Dem widerspricht jedoch der Kläger. Er hält diese Anlagen für ungenügend, um Unglück zu verhüten, und bemerkt, daß seit dem Eingehen des früher vorhanden gewesenen Geländers schon mehr dergleichen Unfälle vorgekommen seien.

Die Bagatell-Kommission des Königlichen Kreisgerichts zu B. hat hierauf mittelst Erkenntnisses vom 7. Januar 1863 den Verklagten verurtheilt:

dem Kläger 35 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 15. November 1862 (als dem Tage der behändigten Klage) zu bezahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen.

In Bezug auf die Oertlichkeit wird im Erkenntnisse bemerkt: daß das Fahrplanum der Arnsberg-Beverunger Straße nicht unmittelbar an den Brückenöffnungen liege, diese sich vielmehr in einer Böschung von 16 Fuß Breite und 19 Fuß lothrechter Tiefe befänden. Auch sei zwar das Fahrplanum diese Böschung entlang abwechselnd mit Steinen und Bäumen in 2 Fuß Entfernung bewährt, die unmittelbaren Oeffnungen der Brücke, welche in der Böschung liegen, hätten jedoch keine Einfriedigung. Nach §. 11 Tit. 15 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts habe der Staat

gegen den Genuß der ihm von den Landstraßen zukommenden Nutzungen für die Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen,

Digitized by Google

und nach §. 12 seien

> für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden diejenigen, welche bei der von dem Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür, sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben,

verantwortlich. — Nach einer im Amtsblatt abgedruckten Verordnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 6. Februar 1817, welche unterm 20. Oktober 1851 im Amtsblatt wieder in Erinnerung gebracht worden sei, bestehe nun aber die Vorschrift:

> daß alle Brücken bei Vermeidung einer gleichen Strafe (von 2 Thalern) mit haltbaren Geländern versehen werden sollen,

und da der Schaden durch Befolgung dieser Vorschrift hätte abgewendet werden können, so hafte der Verklagte nach §. 26 Tit. 6 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ebenso, als wenn der Schaden aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Der Verklagte hat gegen diese Entscheidung rechtzeitig den Rekurs eingelegt. Zugleich aber hat die Königliche Regierung zu Arnsberg mittelst Plenarbeschlusses vom 1. Februar 1863 den Kompetenz-Konflikt dagegen erhoben. Kläger hat diesem widersprochen und auf dessen Verwerfung angetragen.

In dem Plenarbeschlusse ist ausgeführt, daß der Unglücksfall lediglich der Fahrlässigkeit des Gemeindehirten beizumessen sei, welcher — der polizeilichen Strafbestimmung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 Nr. 12 entgegen — die Kuh weit über die Fahrbahn der Chaussee hinaus auf die Straßenböschung habe gehen lassen. Die vom Richter allegirte Verordnung vom 6. Februar 1817 sei hier nicht anwendbar; denn sie beziehe sich nur auf solche Brücken, auf denen unmittelbar die Fahrbahn der Straße hinläuft und deren Oeffnungen unmittelbar neben der Kronenkante der Straße liegen, also das Publikum auch bei erlaubter Benutzung der letzteren gefährden, nicht aber auf Brücken und Durchlässe, die, wie die Sägeteichbrücke, erst in erheblicher Entfernung von der Kronenkante der Straße enden und deren Oeffnungen nur mit Uebertretung der polizeilichen Verbote des Chausseegeldtarifs erreicht werden können. Bei solchen Brücken bedürfe es keines Geländers, indem der Straßenverkehr durch die in zweifüßiger Entfernung angebrachten Schutzsteine und Bäume hinlänglich gesichert sei. Die Beantwortung der Frage, ob und welche Vorrichtungen zur Sicherung des Verkehrs nothwendig seien, gehöre übrigens nicht zur Kompetenz des Richters, sondern zum Ressort der Polizeibehörde und im vorliegenden Falle, wo es sich um eine Staatsstraße handle, zum Ressort der Regierung. Es liege daher von Seiten des Richters eine Ueberschreitung der richterlichen Kompetenz vor.

In Folge dieses Beschlusses hat das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg das Rechtsverfahren eingestellt, in dem darüber an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Bericht sich aber dahin ausgesprochen, daß es den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet halte, weil durch die im Amtsblatt publizirte Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1817 einmal bestimmt sei, daß alle Brücken auf öffentlichen Wegen mit einem haltbaren Geländer versehen sein sollen, und die Frage: ob ein Polizeigesetz beachtet sei und ob der durch die Nichtbeachtung eines solchen entstandene Schaden von demjenigen ersetzt werden müsse, dessen Schuld die Nichtbeachtung zur Last fällt, lediglich das Gebiet des Privatrechts berühre und also der richterlichen Kognition unterliege.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist die Erklärung abgegeben worden, daß der Beschluß der Regierung zwar seinem Wortlaute nach auf Erhebung des Kompetenz-Konflikts gerichtet sei, der Sache nach jedoch nicht ein eigentlicher Kompetenz-Konflikt, sondern vielmehr ein Konflikt im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 vorliege, indem der Entschädigungs-Anspruch gegen den Verklagten aus einer Unterlassung von Handlungen hergeleitet sei, die als eine Vernachlässigung von Dienstpflichten karakterisirt werde, während nach dem Urtheil der vorgesetzten Dienstbehörde ein solcher Vorwurf nicht zutreffend sei. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Herr Minister den Konfliktsbeschluß aufrecht erhalten zu dürfen geglaubt.

Es unterliegt zuvörderst keinem Bedenken, daß der Verwaltungs-Chef befugt ist, an die Stelle des von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenz-Konflikts den einfachen Konflikt treten zu lassen, da er nach §. 11 des für beiderlei Arten von Konflikten zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 8. April 1847 sogar das Recht hat, einen wie den andern ganz fallen zu lassen und das größere Recht das geringere in sich schließt.

Bei Annahme des bloßen Konflikts war nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 hier lediglich zu prüfen:

Digitized by Google

ob dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Unterlassung seiner amtlichen Obliegenheiten zur Last falle.

Um diese Frage vollständig beurtheilen zu können, dazu reichten die bisherigen Prozeßverhandlungen nicht aus, vielmehr bedurfte es einer näheren Ermittelung über den eigentlichen Hergang der Sache, namentlich über die Stelle, an welcher die Kuh des Klägers in die Tiefe hinabgestürzt ist, ob dies auf der Sägeteichbrücke selbst geschehen, und wenn nicht, ob etwa der Mangel eines Geländers an der Brücke Schuld daran gewesen, daß die Kuh den Zugang zur Brücke verfehlt habe. Auch schien es erforderlich, die ganze Lokalität durch eine Handzeichnung anschaulich zu machen.

Demgemäß ist durch das Resolut vom 4. Juli v. J. dem Königlichen Kreisgericht zu B. die Vervollständigung der Instruktion aufgetragen worden, welche folgendes Resultat ergeben hat.

Die sogenannte Sägebrücke ist keine eigentliche, auf dem Fahrplanum der Chaussee befindliche Brücke, sondern ein unterhalb desselben liegender Wasserdurchlaß des Hamekebachs. Das Thal, durch welches die Chaussee hier führt, dacht sich auf der südlichen Seite, an welcher die Kuh verunglückt ist, bis zur Sohle des Durchlasses 27 Fuß 3 Zoll tief ab, uud zwar dergestalt, daß die Kante der Brustmauer des Durchlasses 8 Fuß tiefer liegt, als die Horizontale der Chaussee, und die senkrechte Höhe der Brustmauer bis zur Sohle 19 Fuß 3 Zoll beträgt, die Böschung vom Rande der Chaussee bis zur Kante der Brustmauer aber in gerader Richtung eine Länge von 16 Fuß 6 Zoll hat.

Die in der Klage über das Verunglücken der Kuh in Vorschlag gebrachten Zeugen St. und B. sind, nach ihrer eidlichen Aussage, bei diesem selbst nicht zugegen gewesen, sondern vom Kläger erst nachher herbeigerufen worden, um die verunglückte Kuh in Augenschein zu nehmen, und sie haben dieselbe in der Tiefe, unmittelbar vor der Mündung des Durchlasses, todt liegen gesehen. Keiner der Zeugen weiß, wie sie dahin gelangt ist, jedoch haben die Zeugen oberhalb jener Stelle auf der Brustmauer in dem durchweichten Terrain zwei anscheinend von den Füßen eines Rindes herrührende Rutschungen wahrgenommen, welche sich hier bei einem kleinen Fußpfade, der sich längs der Dossirung bis an den Rand der Brustmauer hinzieht, zeigten.

Der Sachverständige Pr., welcher nach vorgängiger vom Richter in Gegenwart der Parteien und der Zeugen vorgenommenen Lokalbesichtigung einen genauen Plan von der Oertlichkeit aufgenommen und sich zugleich gutachtlich über den Befund geäußert hat, hält es nicht für wahrscheinlich, daß die Kuh sich von dem Planum der Chaussee direkt zu der Brustmauer des Durchlasses nach der Stelle hinabbewegt habe, von wo sie hinabgestürzt ist, nimmt vielmehr an, daß die Kuh sich schon früher, wo der Abhang der Chaussee erst ganz leise beginnt, auf diesem von der Chaussee entfernt habe und so — vielleicht auf dem erwähnten Fußpfade — an die Brustmauer gelangt sei. In Bezug auf die Frage, ob der mehrerwähnte Durchlaß früher mit einem Geländer versehen gewesen, haben die Zeugen St. und Br. übereinstimmend eidlich bekundet, daß, als vor vielen Jahren die Chaussee erbaut wurde, noch an beiden Seiten derselben, wo ein Abhang war, ein hölzernes Geländer, aus starken, wenigstens 3½ Fuß hohen, mit Querbalken versehenen Pfosten bestehend, sich befunden habe. Dieses Geländer sei aber allmälig verfallen und seit 10 bis 12 Jahren gänzlich verschwunden. — Dagegen hat der Lokalbefund ergeben, daß der Rand der Chaussee jetzt auf beiden Seiten, in Zwischenräumen von 4½ Fuß, mit 2½ Fuß hohen Schutzsteinen und in der Mitte von je 2 Steinen mit Bäumen von durchschnittlich 4 Zoll Durchmesser besetzt ist.

Endlich ist von den Zeugen B., K. und Br. übereinstimmend eidlich bekundet worden, daß sie den Kuhhirten mit der ganzen Heerde häufig über die Chaussee und deren Böschungen hätten treiben sehen. Der Kuhhirte H. aber hat eidlich ausgesagt, daß die Kuh des Klägers zwar zu seiner Heerde gehört habe, er will jedoch nichts davon wissen, ob sie an dem Tage, wo sie verunglückte, mit seiner Heerde ausgezogen sei.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind hiernächst der Königlichen Regierung zu Arnsberg vorgelegt worden, welche bei ihrer früheren Ansicht stehen geblieben ist, indem sie nur für festgestellt ansieht, daß die fragliche Durchlaßöffnung nicht an die allein zum Fahren und Viehtreiben gestattete Fahrbahn der Chaussee stoße, sondern nur nach vorherigem Betreten der Chaussee-Dossirung, welches unbedingt verboten sei, habe erreicht werden können. Auch sei durch die Zeugenaussagen erwiesen, daß zur Zeit, als die Kuh des Klägers verunglückte, der Straßenverkehr längs der Stelle, an welcher die Durchlaßöffnung sich befindet, durch nahe nebeneinander stehende Bäume und Steine ausreichend geschützt war. Selbst wenn aber der fragliche Durchlaß mit einem Geländer versehen gewesen wäre, würde der Unglücksfall dadurch doch nicht verhindert worden sein, da nach den aufgenommenen Verhandlungen die Kuh des Klägers wahrscheinlich nicht auf dem kürzesten Wege und

Digitized by Google

direkt von dem oberhalb gelegenen Punkte der Chaussee, sondern auf dem längs der Chaussee sich hinziehenden Fußwege an die Oeffnung des Durchlasses gelangt sei.

Der Ansicht der Königlichen Regierung muß beigetreten und der erhobene Konflikt für begründet erachtet werden.

Denn dem Verklagten würde nur dann eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Unterlassung seiner amtlichen Obliegenheiten — als worauf der Anspruch des Klägers allein gegründet wird — zur Last gelegt werden können, wenn eine bestimmte Vorschrift, die er unbefolgt gelassen, vorhanden wäre. Die Königliche Regierung spricht ihn von jeder solchen Unterlassung frei. Die Verordnung vom 6. Februar 1817, auf welche der Kläger sich beruft, findet hier keine Anwendung. Nach dieser Verordnung sollen zwar alle Brücken bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Thalern mit haltbaren Geländern versehen werden. Der mit dem Namen Sägebrücke bezeichnete Durchlaß kann aber im Sinne der gedachten Verordnung, wie schon erwähnt, nicht als Brücke angesehen werden, da derselbe sich nicht auf dem Planum der Chaussee, sondern unterhalb desselben, und zwar von dem Rande der Chaussee 16 Fuß 6 Zoll entfernt, in einer Böschung der letzteren befindet. Die Wegebaubehörde hatte aber nur für die Sicherheit der Fahrstraße, nicht auch der daneben liegenden, sich bis zur Sohle des Thals abdachenden Böschung zu sorgen.

Nach der vorgenommenen Besichtigung befinden sich an beiden Seiten der Chaussee Schutzsteine und Bäume in kurzen Zwischenräumen, und es läßt sich, wenn die Königliche Regierung diese Vorkehrungen zur Sicherung der Straße für ausreichend erachtet, nicht füglich etwas dagegen erinnern, da sie allein hierüber zu befinden hat und an die gegebenen allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung jener Vorkehrungen gebunden ist.

Es kann hiernach auch nicht weiter darauf ankommen, daß sich früher, als jener Durchlaß noch in der Fahrbahn lag, an den abschüssigen Stellen der letzteren ein Geländer befunden hat, welches allmälig eingegangen ist. Denn an die Stelle des Geländers sind bei Anlegung der Chaussee eben jene für alle Chausseen vorgeschriebenen Schutzanlagen getreten, deren es an der Durchlaßöffnung aus dem einfachen Grunde nicht bedurfte, weil diese nicht mehr auf der Fahrbahn liegt. Das Eingehen des Geländers kann daher auch nicht dem Verklagten zur Last gelegt werden. Es ging ein, weil die Fahrbahn sich verändert hatte und für deren Schutz anderweit Vorsorge getroffen war. Der Verklagte war ohne höhere Autorisation nicht einmal befugt, das eingegangene Geländer wieder herzustellen, selbst wenn er die Kosten aus eigenen Mitteln dazu hätte hergeben wollen. —

Außerdem fehlt aber auch jeder Beweis, daß der mehrerwähnte Unfall vom Mangel eines Geländers herrühre; denn aus der Aussage des Kuhhirten H. ergiebt sich, daß die Kuh an dem Tage, wo sie verunglückte, zwar in der Heerde mit ausgetrieben, aber ohne alle Aufsicht geblieben war, indem der Hirte selbst nicht wahrgenommen hatte, welchen Weg sie genommen. Wäre sie in der Heerde auf der Chaussee geblieben und von da die Böschung hinab an die Durchlaßöffnung gelaufen, so würde er dies gewiß bemerkt und zu verhindern gesucht haben, da das Treiben des Viehes auf den Böschungen im Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 93) Nr. 12 bei Strafe verboten ist. Man muß also annehmen, daß die Kuh, obwohl sie anfänglich mit der Heerde gegangen sein mag, sich doch bald nachher von derselben entfernt habe. Damit stimmt auch die Aussage der Zeugen St. und B. überein, daß, als sie Vormittags vom Kläger herbeigerufen wurden, um die schon todte Kuh in Augenschein zu nehmen, der Kuhhirt mit der übrigen Heerde noch auf den entfernter liegenden Hudeländern sich befunden habe, die Kuh also schon des Morgens beim Heraustreiben verunglückt sein müsse.

Hiernach mußte überall, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1138. O. 37. Adh. Vol. II. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. April 1864. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Insterburg, Dr. von Rohr, ist zum Vize-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath von Heyking in Preuß. Stargardt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Dassel in Stettin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Weichsel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

die Referendarien Martini, von Caprivi, Dr. jur. Wittgenstein und Georg Ernst Ferdinand Schmidt im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Golde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Huebler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Simon in Bromberg ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur, und der Gerichts-Assessor Fleck in Folge seiner Ernennung zum Vize-Kanzler bei der diesseitigen Gesandtschaft in Konstantinopel aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichts-Assessor Pohlmann in Stendal ist gestorben.

3. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Oesterreich ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Grützner in Breslau ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Koblitz in Waldenburg,
der Kreisrichter Grützner in Ohlau,
der Kreisrichter Pohler in Neumarkt,
der Kreisrichter Felscher in Glatz,
der Kreisrichter Bittner in Habelschwerdt,
der Kreisrichter Landowski in Krotoschin,
der Kreisrichter Spitzbarth in Rogasen,
der Kreisrichter Kohleis in Gostyn,
der Kreisrichter Henschke in Fraustadt, und
der Kreisrichter Lohmann in Pleschen.

Der Gerichts-Assessor Tesmer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mewe, ernannt worden.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Thiller zu Seehausen im Magdeburgischen ist an das Kreisgericht in Neuhaldensleben versetzt;
dem Kreisrichter Gehsmer in Meme ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hahn in Essen ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;
dem Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendanten Grande in Breslau ist der Karakter als Rechnungsrath,
den Kreisgerichts-Sekretairen und Kanzlei-Direktoren Kammler in Frankenstein und Borkert in Ohlau, sowie
dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Sekretair Glogau in Preuß. Holland der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Stelzer in Jauer ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Meves in Löbau ist an das Kreisgericht in Naugard, und
der Staatsanwalt von Bismarck in Cammin an die Kreisgerichte zu Anklam und Demmin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anklam,
versetzt worden.

Der Staatsanwalt von Lentzcke in Landsberg a. d. W. ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Ludwig in Oels,
der Rechtsanwalt und Notar Dehmel in Münsterberg,
der Rechtsanwalt und Notar Nolte in Lissa, und
der Rechtsanwalt und Notar Kübler in Grätz.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultze in Herford, und
der Rechtsanwalt und Notar Ballusek in Bolkenhain
sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Advokat von Kaldenberg in Coblenz ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt, und
der Notar Lürken in Neuerburg in den Friedensgerichtsbezirk Grumbach (Landgerichtsbezirk Saarbrücken)
versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 11. April 1864, — die Beurlaubung der Justizbeamten zu Bade- und Erholungsreisen betreffend.

Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 §§. 1, 8, 14 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).
Allgem. Verfügung vom 1. April 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 94).

Nach §. 14 der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 129) durfte bisher den Justizbeamten außerhalb der in den §§. 1 und 12 festgesetzten Ferienzeiten nur in solchen dringenden Fällen, welche durchaus keinen Aufschub gestatten, Urlaub bewilligt werden. Gesuche um Urlaub über die Ferienzeit hinaus unterlagen den bestehenden gewöhnlichen Vorschriften, mußten überall auf Fälle unabweislicher Nothwendigkeit beschränkt bleiben und bedurften der Genehmigung des Justiz-Ministers auch dann, wenn die Vertretung des Beamten auf Staatskosten nicht beansprucht wurde.

Nach den gemachten Wahrnehmungen haben diese Bestimmungen in denjenigen Fällen, in welchen der Urlaub zu Bade- und Erholungsreisen nachgesucht wurde, nicht überall sich als zweckmäßig erwiesen. Es hat sich einestheils herausgestellt, daß es manchen Richtern erwünschter gewesen wäre, den Urlaub zu dem gedachten Zwecke schon vor den Ferien benutzen zu dürfen, und daß dies auch ohne Belastung der Staatskasse hätte geschehen können, weil die übrigen Mitglieder zur Uebertragung der Arbeiten bereit gewesen sein würden. Anderntheils aber hat die strenge Beobachtung der bestehenden Bestimmungen häufig dahin geführt, daß die Gerichte von der Ermächtigung des §. 2 der Ferien-Ordnung, die eingehenden nicht als schleunig begründeten Gesuche bis nach Ablauf des Monats August unerledigt zu lassen, einen zu umfassenden Gebrauch gemacht und dann noch über den Monat September hinaus die Folgen der durch die Ferien eingetretenen bedeutenden Unterbrechung der regelmäßigen Thätigkeit zu bemerken hatten.

Digitized by Google

Um diesen Uebelständen für die Zukunft zu begegnen, will der Justiz-Minister die oben bezeichneten Bestimmungen abändern und die Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte, beziehungsweise für das hiesige Stadtgericht dessen Präsidenten, ermächtigen, fortan innerhalb der Zeit vom 1. Juni bis 1. September jeden Jahres den Mitgliedern der Gerichte zum Zweck von Bade- und Erholungsreisen ohne Beschränkung auf das Ziel der Reise, bis zur Dauer von sechs Wochen selbstständig Urlaub zu ertheilen, wenn dadurch Kosten für die Staatskasse nicht entstehen, sondern die Arbeiten des zu beurlaubenden Beamten von den übrigen Mitgliedern pünktlich mit erledigt werden. Zugleich ist darauf zu achten, daß in den Ferien selbst die genügende Anzahl von Mitgliedern in Thätigkeit bleibt, um auch während dieser Zeit die im Wege der Dekretur abzumachenden Sachen, selbst wenn sie nicht im strengen Sinne des Worts zu den schleunigen gehören, möglichst zu erledigen und auf diese Weise eine übermäßige Anhäufung der Geschäfte nach den Ferien zu verhüten. Uebrigens bleiben die Vorschriften der §§. 2, 10 der Ferien-Ordnung auch ferner maaßgebend.

Alle Gesuche um Urlaub innerhalb der bezeichneten Zeit sind bis zum 15. Mai bei dem Vorstande des Gerichts anzubringen.

Die Vorstände der Gerichte erster Instanz (mit Ausschluß des hiesigen Stadtgerichts) haben die desfallsigen Gesuche mit den Vorschlägen über die Stellvertretung und ihrem Gutachten dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zur Entscheidung einzureichen und demnächst streng darauf zu halten, daß den oben ausgesprochenen Voraussetzungen pünktlich genügt werde.

Im Uebrigen hat es in Betreff derjenigen Gerichte erster Instanz, bei denen die Mitglieder Urlaub nur für die Dauer der Ferien nachsuchen, bei dem §. 8 der Ferien-Ordnung sein Bewenden.

Berlin, den 11. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Herren Präsidenten und Direktoren der Gerichte.
I. 1234. U. 26 Vol. III.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1864.

1) Bestreitet der einer Stempeldefraudation Angeklagte die Stempelpflichtigkeit, so muß das Gericht das Strafverfahren aussetzen und die Sache zum Civilrechtswege verweisen.

2) Ist dieses unterblieben, so muß, selbst wenn der Angeklagte die Aussetzung ꝛc. nicht beantragt und die betreffende Unterlassung in seiner Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerügt hat, das Erkenntniß des Instanzrichters von Amtswegen vernichtet werden.

3) Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die Stempelpflichtigkeit deshalb bestritten wird, weil die Urkunde an einem aus derselben nicht zu ersehenden, ihre Klagbarkeit ausschließenden, Mangel leide.

Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 11—14 (Ges.-Samml. S. 241).

In der Untersuchung wider die Hausbesitzerin Sc., geborene G., und den ehemaligen Gutsbesitzer Mathias P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 8. Februar 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 28. März 1863 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, auf die Appellation der beiden Angeklagten aber das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau vom 6. Dezember 1862 aufzuheben, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung

Digitized by Google

in die erste Instanz zurückzuweisen; den beiden Angeklagten jedoch unter Sistirung des gegenwärtigen Strafverfahrens eine zweimonatliche Frist zu gewähren, binnen welcher sie den Rechtsweg zur Ausführung ihres Einwandes,

daß sie den geforderten Vertragsstempel zu entrichten nicht verpflichtet sind,

durch Anstellung der Klage gegen den Provinzial-Steuerdirektor in Breslau zu beschreiten, und daß solches geschehen, nachzuweisen haben.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten muß für begründet erachtet werden.

Die Angeklagten haben in zweiter Instanz behauptet, und darüber Beweis angetreten, daß der Ehemann der Angeklagten Sc., welcher die in Rede stehende Punktation mit unterschrieben habe, nur seinen Namenszug machen, sonst aber weder schreiben noch Geschriebenes lesen kann. Derselbe sei also einem Analphabeten gleich zu achten. Die Punktation entspreche mithin den Voraussetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 9. Juni 1834 nicht und sei daher auch nicht stempelpflichtig.

Diesen Einwand erklärt der Appellationsrichter deshalb für unerheblich, weil die Stempelpflichtigkeit der Punktation nur aus ihrem Inhalt selbst heraus beurtheilt werden könne, aus ihr selbst also zu ersehen gewesen sein müßte, daß der Ehemann Sc. nur seinen Namen zu schreiben vermöge, was von den Angeklagten nicht behauptet sei.

Der Appellationsrichter hat jedoch hierbei das Gesetz vom 24. Mai 1861 wegen Erweiterung des Rechtsweges außer Acht gelassen. Dasselbe verordnet im §. 11:

»Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht, oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.«

Im §. 14 des gedachten Gesetzes ist sodann bestimmt, daß, wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11 erwähnten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird, und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, der Strafrichter das Erkenntniß aussetzen und dem Angeklagten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen soll, binnen welcher er von der im §. 11. ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen, und daß dies geschehen, nachweisen muß.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen nach dem Betrage des in der Punktation verschriebenen Kaufgeldes zu bemessenden Stempel, also um einen Werthstempel im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, und wenn auch die Angeklagten weder in zweiter Instanz, noch in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich und namentlich auf das Gesetz vom 24. Mai 1861 Bezug genommen haben, so genügt es doch zur Anwendung desselben, daß die Angeklagten sich darauf berufen, daß sie zur Entrichtung einer Stempelabgabe wegen des gerügten formellen Mangels der Punktation nicht verpflichtet sein könnten.

Der Appellationsrichter war daher bei dieser Lage der Sache gar nicht befugt, wie geschehen, selbstständig über die Frage zu entscheiden, ob die Punktation stempelpflichtig ist; er hätte vielmehr unter Rückverweisung der Sache in die erste Instanz und Sistirung des gegenwärtigen Strafverfahrens nach Maaßgabe des §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 den Angeklagten eine Frist bestimmen müssen, binnen welcher sie von der im §. 11 desselben ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch zu machen und die Anstellung der Civilklage, welche nach §. 12 des gedachten Gesetzes im vorliegenden Falle gegen den Provinzial-Steuerdirektor in Breslau zu richten ist, nachzuweisen haben.

Das angefochtene Erkenntniß unterliegt hiernach nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren in Gemäßheit des Art. 108 in fine des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wegen Verletzung der für wesentlich zu erachtenden Vorschrift des Verfahrens in §. 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Vernichtung, und war in der Sache selbst auf die Appellation der beiden Angeklagten das erste Erkenntniß aufzuheben, die Sache in die erste Instanz zurückzuweisen, und den Angeklagten unter Sistirung des gegenwärtigen Strafverfahrens eine zweimonatliche Frist zu gewähren, um den Rechtsweg zu beschreiten, und daß solches geschehen, nachzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 633/63. Cr. I.
I. 923. Steuer-Sachen 30 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. April 1864. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Vice-Präsident des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, von Goßler daselbst, ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt worden.

2. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Westphal in Naumburg ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Großmann und Scherz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Werner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Theobald im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Dem Gerichts-Assessor Hammer in Braudenburg ist zum Zweck seines Uebertritts in den Kommunaldienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Caesar in Düben ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hopf bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,
die Gerichts-Assessoren Ficker und Holle bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen,
der Gerichts-Assessor Brüning bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ibbenbüren,
der Gerichts-Assessor Loewe bei dem Kreisgericht in Grünberg,
der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Kreisgericht in Schubin,
der Gerichts-Assessor Eichler bei dem Kreisgericht in Schönlanke,
der Gerichts-Assessor Dultz bei dem Kreisgericht in Cosel, und
der Gerichts-Assessor Wölffel bei dem Kreisgericht in Krotoschin.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Zieten in Sagan an das Kreisgericht in Glogau,
der Kreisrichter Lindner zu Creuzburg in Oberschlesien an das Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hultschin, und
der Kreisrichter Kischke in Ruß an das Kreisgericht in Tilsit.

Der Kreisgerichts-Rath Kind in Lübbecke und
der Kreisrichter Wehrkamp in Wongrowiec
sind gestorben.

Die Stelle in Lübbecke wird nicht wieder besetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Schmidt in Halle a. d. S. ist der Karakter als Rechnungsrath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Anfinn in Delitzsch, sowie
dem Kreisgerichts-Sekretair Huschenbett in Heiligenstadt aus

Digitized by Google

Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Siemon in Langensalza, und
der Rechtsanwalt und Notar Schuster in Eisleben.

Der Kreisgerichts-Direktor Krantz in Lyck, und
der Staatsanwalt Preuß zu Insterburg
sind zu Rechtsanwalten bei dem Kreisgericht in Tilsit und zugleich zu Notaren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg unter der Verpflichtung ernannt worden, statt ihres bisherigen Amtskarakters vom 1. Mai d. J. ab den Titel Justiz-Rath zu führen.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Pelzer in Aachen ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst, und
der Referendarius Braun in Elberfeld zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln
ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theophil Koenen bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Jakob Fingerhuth bei dem Landgericht in Bonn, und
der Auskultator Wilhelm Conen bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 18. April 1864, — betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypotheken-Ordnung für Preußen nebst Motiven.

Sämmtliche Königliche Stadtgerichte, Kreisgerichte und Kreisgerichts-Deputationen werden hierdurch benachrichtigt, daß im Justiz-Ministerium der Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypotheken-Ordnung nebst Motiven für diejenigen Landestheile, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 Gesetzeskraft hat, ausgearbeitet worden ist. Derselbe ist in dem Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. v. Decker hierselbst erschienen und für den Preis von 20 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Die Königlichen Stadtgerichte, Kreisgerichte und Kreisgerichts-Deputationen in den gedachten Landestheilen werden hierdurch ermächtigt, den gedachten Entwurf für ihre Bibliotheken anzuschaffen, und zugleich angewiesen, diejenigen Erinnerungen, zu denen derselbe Veranlassung geben möchte, dem vorgesetzten Appellationsgericht bis zum 1. Juli d. J. mitzutheilen, etwanige Abänderungsvorschläge aber formulirt beizufügen.

Berlin, den 18. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Königliche Stadtgerichte, Kreisgerichte und Kreisgerichts-Deputationen.
I. 1304. Hypotheken-Sachen 7 Vol. VIII.

Num. 31.

Bekanntmachung vom 16. April 1864, — betreffend den von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1863.

Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien,

Digitized by Google

welche im Jahre 1863 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 1407. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse. 72.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Februar 1864.

Die Wirksamkeit einer im öffentlichen Interesse in gesetzlicher Weise erfolgten Strafandrohung kann nicht von dem Umstande abhängen, ob der dabei interessirte Private sich durch Stipulirung einer Konventionalstrafe gegen Benachtheiligung sicher gestellt hat.

Strafgesetzbuch §. 6.

In der Untersuchung wider den Bäckergesellen Christian D. und den Knecht Caspar H., sowie wider den Bäcker Christian Sch. zu B., auf die von dem Ober-Staatsanwalt zu Arnsberg mit Ermächtigung des Justiz-Ministers angebrachte Beschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Februar 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die den Rekurs des Polizeianwalts in B. zurückweisende Verfügung der Rekurs-Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 23. Juni 1863 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erledigung des Rekurses an den gedachten Rekursrichter zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg einerseits und den Vertretern der Stadt Berleburg und mehrerer Landgemeinden andererseits wurde am 1. Juli 1848 ein Vertrag zur Regelung der Ausübung von Holzgerechtsamen, welche den Mitgliedern dieser Gemeinden in den fürstlichen Waldungen zustehen, abgeschlossen, in welchem spezielle Bestimmungen über das von den Berechtigten bei dem Hauen, der Klafterung und der Abfuhr des Holzes zu beobachtende Verfahren getroffen wurden, und jene für den Fall deren Nichtbefolgung eine Konventionalstrafe zu zahlen versprachen. Insbesondere wurde — wie der Richter erster Instanz angegeben hat — im §. 31 Nr. 4 und §. 19 jenes Vertrages bestimmt:

daß Holzstücke von 10 bis 15 Zoll Durchmesser bei der Aufklafterung in zwei Holzstücke zu spalten seien, und für den Kontraventionsfall eine zur fürstlichen Rentereikasse zu zahlende Konventionalstrafe von 15 Sgr. festgesetzt.

Späterhin hat die Königliche Regierung zu Arnsberg für den ganzen Regierungsbezirk Arnsberg, in welchem auch jene Waldungen liegen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) unterm 30. April 1851 eine demnächst unterm 15. Mai 1856 ergänzte, forstpolizeiliche Vorschriften enthaltende Verordnung erlassen und durch das Regierungs-Amtsblatt (Jahrgang 1851 S. 273 — 280 und Jahrgang 1856 S. 259, 260) verkündet. Es lauten in derselben:

§. 20. »Holzberechtigten, welchen der Selbsthieb des Holzes zusteht, müssen sich hierbei den forstwirthschaftlich nothwendigen Anordnungen des Waldeigenthümers oder seiner Forstbeamten fügen.

Zuwiderhandlungen sind mit 15 Sgr. bis zu 5 Thalern zu ahnden.«

§. 31. unter der Rubrik: »Allgemeine Bestimmungen«: »Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren, im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern, oder von ihren Dienstleuten begangenen Frevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Geldbuße.

Kann die Geldbuße an oder gegen — (es fehlt nämlich in dem Abdrucke hier ein Wort)

Digitized by Google

den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so soll es von dem Antrage des Polizeianwalts abhängen, ob entweder die Geldbuße von jenen vertretungsweise dafür verpflichteten Personen oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe (§. 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) an dem Verurtheilten vollstreckt werden soll.«

§. 32. »Vorstehende Bestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als es an Strafgesetzen über den Gegenstand mangelt; in zweifelhaften Fällen gelten die milderen Vorschriften.«

Ferner in der zur Ergänzung dieser Verordnung unterm 15. Mai 1856 erlassenen Verordnung:

§. 7. »Nutzungsberechtigte und deren eingestellte Holzhauer, welche in den Schlägen andere als ihnen zur Fällung angewiesene Bäume fällen, desgleichen, welche bei der Aufklafterung das Holz größer als das gesetzliche oder herkömmliche Klastermaaß anfarbeiten oder andere Holzfortimente als ihnen zustehen, in die Klafter einlegen, werden für jede Uebertretung mit einem bis zehn Thaler bestraft.«

§. 11. »Die allgemeinen Bestimmungen der Forstpolizei-Verordnung vom 30. April 1851 finden auch hier Anwendung.«

Zu den Personen, denen in den erwähnten Waldungen Holzgerechtsame zustehen, gehört auch der Bäcker Christian Sch. zu B. In das diesem für das Jahr 1863 angewiesene Brandholz haben, nach der Feststellung, dessen Geselle Christian D. und dessen Knecht Kaspar H. zu B. am 12. Februar 1863 ungespaltet zwei Holzstücke von größerer Dicke, als der in dem Vergleiche vom 1. Juli 1848 vorgeschriebenen, gelegt. Im Wege der vorläufigen Straffestsetzung (Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 245) wurde deshalb durch Verfügungen des Polizeiverwalters zu B. vom 19. März 1863 gegen jeden derselben, unter Bestimmung der Haftbarkeit des Bäckers Sch., eine zur fürstlichen Rentereikasse in Berleburg zu erlegende Geldbuße von 10 Sgr., der eventuell eintägiges Gefängniß substituirt wurde, festgesetzt, und zwar auf Grund der (obigen) §§. 20 und 31 der Regierungs-Verordnung vom 30. April 1851. Namens derselben trug der Bäcker Sch., der dabei erklärte, daß er die Vertretung der Beschuldigten, welche in seinem Auftrage gehandelt hätten, übernehme, auf gerichtliche Entscheidung an.

In dem hierauf eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren, bei welchem, auf nachträgliche Ladung, auch der Bäcker Sch. zugezogen wurde, erkannte der Polizeirichter zu B. am 4. Mai 1863:

»daß die Angeschuldigten D. und H. der gegen sie erhobenen Anklage, sie hätten das ihrem Dienstherrn Sch. pro 1863 überwiesene Brandholz nicht ordnungsmäßig aufgeklaftert, kostenfrei loszusprechen,

und der fürstlichen Rentkammer vorzubehalten, die ihr etwa gemäß dem Vergleiche vom 1. Juli 1848 zustehende Konventionalstrafe im Wege des Civilprozesses zur Geltung zu bringen.«

In den Gründen seines Erkenntnisses nahm er an, neben den Bestimmungen des Vertrages vom 1. Juli 1848, der als ein für beide Theile Rechte begründender Vergleich anzusehen sei, könnten die citirten Regierungs-Verordnungen nicht zur Anwendung kommen; es könne auf Grund der in dem vorläufigen Strafbescheide citirten §§. 20 und 31 der Regierungs-Verordnung vom 30. April 1851 oder des §. 7 der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1856 eine Strafe nicht verhängt werden. Diese Regierungs-Verordnungen hätten nur da schützend eingreifen wollen, wo noch nicht ein Anderes auf rechtsverbindliche Weise stattgefunden habe.

Weiter wurde auszuführen gesucht, daß ein national-ökonomisches Interesse die Verhängung einer Polizeistrafe bei einer Kontravention, wie die hier in Rede stehende, nicht gebieten könne, und dann bemerkt, daß, selbst wenn die gedachten Regierungs-Verordnungen neben den Bestimmungen des Vertrages vom 1. Juli 1848 anwendbar wären, doch hier (a) der §. 20 der Regierungs-Verordnung vom 30. April 1851 und (b) der §. 7 der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1856 nicht zutreffend sein würden. Denn die Angeschuldigten hätten (zu a) nur bei der Aufklafterung (nicht — wie der citirte §. 20 und zwar in Bezug auf forstwirthschaftlich nothwendige Anordnungen des Waldeigenthümers voraussetze — bei dem Selbsthiebe) Anordnungen übertreten, deren forstwirthschaftliche Nothwendigkeit nicht konstire; die Bestimmung des §. 7 der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1856 aber lasse es zu, daß der Kubikinhalt des Klaftermaaßes ganz mit Holz ausgefüllt werde, und verbiete nur die Anfarbeitung größer als das Maaß über dieses hinaus, oder das Hineinlegen nicht zuständiger Holzarten, z. B. des Eichen- statt des Buchenholzes, und von allem dem sei dem Angeschuldigten nichts zur Last gelegt.

Digitized by Google

Bei dem von dem Polizeianwalte zu B. eingewandten Rekurse beschwerte sich dieser darüber:

daß nicht die Angeschuldigten, unter eventueller Haftbarkeit ihres Lehr- resp. Dienstherrn, auf Grund der §§. 20 und 31 der Regierungs-Verordnung vom 30. April 1851 und des §. 7 der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1856 wegen forstordnungswidrigen Aufklafterns des dem ꝛc. Sch. für das Jahr 1863 zum Selbsthiebe angewiesenen Brennholzes bestraft seien.

In seiner ausführlichen Rekursschrift machte er über den Inhalt des (nicht zu den Akten gebrachten) obengedachten Vertrages vom 1. Juli 1848, namentlich der §§. 14 und 15 desselben, sowie über die hinsichts der Waldungen im dortigen Kreise und hinsichts der darauf ruhenden Holzgerechtsame obwaltenden Verhältnisse neue Anführungen, deduzirte, mit Bezug darauf, daß in einen bestimmten Raum eingelegte starke Holzstücke (nicht gespaltene Rundhölzer) in diesen Raum eine größere Holzmasse brächten, als derselbe Raum bei kleineren Stücken aufzunehmen vermöge, und folgerte daraus, daß bei der Beobachtung der im §. 31 des gedachten Vertrages getroffenen Anordnung nicht nur der Waldeigenthümer ein finanzielles und privatrechtliches Interesse, sondern auch der Staat in Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der Waldungen ein national-ökonomisches Interesse habe. Sodann wurde deduzirt, der erste Richter habe darin gefehlt, daß er den im öffentlichen Interesse erlassenen Regierungs-Verordnungen, neben den das Civil-Interesse des Waldeigenthümers betreffenden kontraktlichen Stipulationen über eine Konventionalstrafe, keine Geltung habe einräumen wollen; er habe dadurch den Grundsatz verletzt: jus publicum privatorum pactis mutari non potest, auf welchem Grundsatze auch mehr oder weniger mehrere, die Berücksichtigung namentlich auch neuerer forstpolizeilicher Vorschriften bei Ausübung von Forstgerechtsamen betreffende Entscheidungen des Ober-Tribunals — aus denen Auszüge angegeben wurden — beruhten, namentlich die Erkenntnisse des 2. Senats:

vom 10. Februar 1847, Präjudiz 1836, Entscheidungen Bd. 15 S. 283 f. 285, 286, 290,

vom 5. Juni 1847, Rechtsfälle ꝛc. I. S. 222 (Koch Landrecht I. 22 §. 213 **),

vom 24. Februar 1848, Präjudiz 2015, Entscheidungen Bd. 16 S. 208 (vergl. Präjudiz 2697 vom 15. Januar 1858, Entscheidungen Bd. 38 S. 393, 397);

und er habe die Bedeutung einer Konventionalstrafe überhaupt, gegenüber einer öffentlichen Strafe, und der Konventionalstrafe insbesondere, wie sie unter den damaligen Verhältnissen in dem Vertrage vom 1. Juli 1848 verabredet sei, gegenüber den in den Regierungs-Verordnungen vom 30. April 1851 und vom 15. Mai 1856 bestimmten forstpolizeilichen Strafen, verkannt, wie ausführlich, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 14 §. 250, Th. I. Tit. 5 §. 303, Th. I. Tit. 16 §§. 399, 400, darzulegen gesucht wurde.

Durch Verfügung vom 23. Juni 1863 wies jedoch die Rekurs-Abtheilung des Kriminalsenats des Appellationsgerichts zu Arnsberg den Rekurs als unbegründet zurück, wofür die Gründe dahin angegeben sind:

»Die Regierungs-Verfügung (Verordnung) vom 15. Mai 1856 bezweckt nur, das Interesse der Waldeigenthümer, soweit sie sich nicht selbst durch Uebereinkommen mit den Berechtigten Schutz verschafft haben, zu fördern. Wie sich aber die Waldberechtigten der fürstlichen Verwaltung gegenüber zu verhalten haben, ist kontraktlich durch das Uebereinkommen vom 18. (1.) Juli 1848 vereinbart.

Diese Bestimmung geht über den §. 7 der Regierungs-Verfügung (Verordnung) noch hinaus. So wenig wie die Waldberechtigten von der Verordnung vom 15. Mai 1856 Gebrauch machen können, da, wo ihnen diese Verordnung mehr Rechte giebt, wie die Vereinbarung vom 18. (1.) Juli 1848, ebensowenig kann der Waldeigenthümer davon einen einseitigen Gebrauch machen.

Die subsidiäre Natur der Regierungs-Verordnung geht auch einmal daraus hervor, daß sie da ihre Geltung verliert, wo das anmaßliche Verhalten des Waldberechtigten den Thatbestand eines Vergehens, Betrug ꝛc., in sich schließt, — §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 — anderentheils aber auch daraus, daß sie nur den gestraft wissen will, der sich über die gesetzliche oder herkömmliche Maaßbestimmung wegsetzt. Die fürstliche Rentkammer hat aber eine kontraktliche Maaßbestimmung eintreten lassen, und, um den Weitläuftigkeiten einer Entschädigungs-Begründung zu begegnen, gegen die Vertragswidrigkeit sich durch eine Konventionalstrafe schützen lassen, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen §. 300 Th. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts richtet.«

Zeitig — am 7. August 1863 — hat der Ober-Staatsanwalt zu Arnsberg die Aufhebung dieser, den

Digitized by Google

Rekurs zurückweisenden, ihm am 2. Juli vorgezeigten und dem Polizeianwalt zu B. am 6. Juli in Ausfertigung zugestellten Verfügung, mit Einreichung der Ermächtigung des Justiz-Ministers, beantragt.

In der Beschwerdeschrift, von der jedem der Angeschuldigten D. und H. durch eine, bei ihrer Abwesenheit ihrem Dienstherrn Sch. behändigte Verfügung, — nicht aber auch dem letzteren selbst — Abschrift zur Gegenerklärung mitgetheilt worden, auf welche aber eine solche Gegenerklärung nicht eingegangen ist, wird behauptet: der obigen Argumentation des Rekursrichters liege eine Verwechselung des Begriffes von »Strafe« in ihrer wesentlichsten Bedeutung, eine unzulässige Verlegung privatrechtlicher Bestimmungen auf das Gebiet des öffentlichen Rechts zum Grunde; sie sei daher schon in ihren rechtlichen Voraussetzungen verfehlt und hinfällig. Die in dem Vertrage vom 1. Juli 1848 lediglich zur Sicherung des Waldeigenthümers gegen Uebertretungen stipulirten, lediglich dem Gebiet des Privatrechts angehörenden und nur im Civilprozesse geltend zu machenden Konventionalstrafen hätten mit öffentlichen Strafen, wie dergleichen in den forstpolizeilichen, zum Schutze der Waldungen im ganzen Regierungsbezirk Arnsberg erlassenen Regierungs-Verordnungen vom 30. April 1851 und 15. Mai 1856 angedroht worden, nichts gemein. Eine bloß subsidiäre Bedeutung der letzteren, im Verhältnisse zu jenen kontraktlich stipulirten Konventionalstrafen, lasse sich aus dem §. 32. und resp. 11 dieser Verordnungen nicht herleiten, und wie solche in dem §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 ihre Begründung finden könnte, sei nicht ersichtlich. Der Rekursrichter habe in seiner Verfügung vom 23. Juni 1863 jenen Konventionalstrafen-Stipulationen die Bedeutung eines dem öffentlichen Rechte angehörigen Polizeistrafgesetzes beigelegt, welche ihnen nach §. 292 Th. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts nicht zukomme; er habe aber auch die Bestimmungen jener Regierungs-Verordnungen dadurch verletzt, daß er dieselben durch die dem Gebiet des Privatrechts angehörigen, vertragsmäßigen Bestimmungen über Konventionalstrafen auf den vorliegenden Fall für ausgeschlossen oder doch nur subsidiarisch für anwendbar halte. Indem wegen der weiteren Ausführung hinsichtlich dieses Rechtspunkts auf die Rekursschrift des Polizeianwalts und auf die darin allegirten Entscheidungen des Ober-Tribunals Bezug genommen wird, wird beantragt:

die Verfügung vom 23. Juni 1863 als nichtig aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über den Gegenstand der Anklage in die Instanzen zurückzuweisen.

Die Beschwerde erscheint begründet, — auch abgesehen davon, daß der Rekursrichter sich gar nicht darauf eingelassen hat, den Rekurs in Bezug auf die forstpolizeiliche Strafvorschrift zu prüfen, deren Uebertretung den Angeschuldigten in der Anklage, als welche die vorläufige Strafverfügung des Polizeianwalts galt, zur Last gelegt war, nämlich in Bezug auf §§. 20 und 31 der Regierungs-Verordnung vom 30. April 1851, er vielmehr nur den §. 7 der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1856 berücksichtigt hat.

Zu den Bestärkungsmitteln bestehender oder übernommener Verbindlichkeiten, — zu den Mitteln, die Erfüllung von (Haupt-) Obligationen oder Verpflichtungen überhaupt zu sichern — gehört auch die Vorbedingung und resp. das Versprechen einer Konventionalstrafe als accessorischer oder Neben-Obligation. Wie zu solchem Zwecke, namentlich auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Anderen oder aus der Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte, Bürgschaft als solche accessorische Obligation vorbedungen und resp. übernommen werden kann (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §. 250, 4, 178); so kann zu solchem Zwecke, auf den Fall der Uebertretung eines Verbotsgesetzes, als accessorische Obligation auch eine Konventionalstrafe, bei welcher der Zweck der Vorbedingung derselben auch oder zugleich ein anderer, als der im §. 292 Th. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts sein kann, vorbedungen und resp. versprochen werden. Durch sie wird eine durch Kontraktsklage geltend zu machende bedingte Forderung begründet (von Savigny System III. S. 131 b., 132 V. S. 59, 60). Als solche von dem Eintritt einer Bedingung abhängige accessorische oder Neben-Obligation ist die Konventionalstrafe keine eigentliche Strafe, nicht einmal eine eigentliche Privatstrafe.

Eben deshalb kann aber da, wo für den Fall, daß eine Handlung vorgenommen wird, welche auch mit öffentlicher, wenn auch nur als Uebertretung (Strafgesetzbuch §. 332), nur mit Polizeistrafe (vergl. Art. XX. des Einf.-Gesetzes vom 14. April 1851) bedroht ist oder bedroht wird, eine Konventionalstrafe bedungen ist oder wird, Rücksichts des Verhältnisses dieser, einen Civilanspruch ausmachenden Konventionalstrafe zu jener öffentlichen Strafe nicht von dem Verhältnisse prinzipaler (und zwar strafrechtlicher) Rechtsnormen zu subsidiarischen (und zwar strafrechtlichen) Rechtsnormen, es kann nicht davon die Rede sein, daß die im öffentlichen Interesse durch Gesetz oder gesetzlich erlassene Verordnung angeordnete Polizeistrafe und subsidiarisch nur für den Fall, wo nicht schon eine Privatperson durch Stipulation einer Konventionalstrafe sich gegen die auch sein privatrechtliches Interesse berührende Vornahme einer solchen Handlung zu sichern gesucht habe, angeordnet sei. Vielmehr bestehen solchenfalls die einen civilrechtlichen Anspruch, eine bedingte Forderung, begründende Stipulation der Konventionalstrafe und die Anordnung der öffentlichen Strafe unabhängig von einander.

Digitized by Google

Dies hat der Rekursrichter verkannt, der auch zur Rechtfertigung seiner Voraussetzung, daß die, allein von ihm in Betracht gezogene Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1856 nur bezweckt habe, das Interesse der Waldeigenthümer, soweit sie sich nicht selbst durch Uebereinkommen mit dem Berechtigten Schutz verschafft hätten, zu fördern, nichts angegeben hat und Rücksichts dessen Bezugnahme auf den §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 nicht abzusehen ist, wie daraus die von ihm angenommene subsidiäre Natur strafrechtlicher Rechtsnormen, nämlich der forstpolizeilichen Vorschriften der in Rede stehenden Regierungs-Verordnungen, deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit in Erwägung zu ziehen, dem Polizeirichter nicht zusteht (§. 17 a. a. O.), im Verhältnisse zu einem vertragsmäßigen Recht einer Privatperson sich ergeben soll.

Die hiernach das Gesetz verletzende Verfügung vom 23. Juni 1863 war daher aufzuheben und demzufolge die Sache an den Rekursrichter zurückzuweisen.

Ob.-Trib. Nr. 397/63. Crim. II.
I. 128. Criminalia 40 Vol. II.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. März 1864.

Eine Zuwiderhandlung gegen §§. 6 bis 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 241), die Zerstückelung von Grundstücken betreffend, ist strafbar, wenn wenigstens ein Anfang mit der Versteigerung gemacht ist, sollte es auch zu einer wirklichen Veräußerung noch nicht gekommen sein.

In der Untersuchung wider den Handschuhmacher Karl August D. aus N., auf dessen Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 9. März 1864 rc.,

für Recht erkannt:

daß Implorant mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 8. Dezember 1863 zurückzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorant, in erster Instanz freigesprochen, ist auf die Berufung der Staatsanwaltschaft in zweiter Instanz nach neuer Beweiserhebung wegen Uebertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken, zu 10 Thalern Geldbuße, event. zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

Nach den Entscheidungsgründen im Eingange hat derselbe geständlich dem Eigenthümer R. gegenüber die Verpflichtung übernommen, dessen Kolonistengut im Ganzen oder parzellenweise zu verkaufen und zu dem Ende eine öffentliche Bekanntmachung über den beabsichtigten freiwilligen Verkauf mit der Beifügung:

»Zur Annahme der Gebote bin ich zugegen in B. beim Krüger S. am 24. Februar 1862. E. D.«

in dem genannten Dorfe cirkuliren, auch in den benachbarten Krügen aushängen lassen. Er hat ferner zugestanden, daß er am gedachten Tage den in B. erschienenen Kauflustigen eröffnet habe, es seien den Wünschen derselben entsprechende Parzellen gemacht, und daß auf einzelne derselben Gebote abgegeben, resp. erhöht worden, wiewohl ein eigentliches Ueberbieten mehrerer Personen auf dieselbe Parzelle nicht stattgefunden habe.

Von dem ersten Richter war nun zwar als erwiesen angenommen, daß Angeklagter zum Kaufe öffentlich aufgefordert habe, ohne daß eine parzellirende Vertheilung der öffentlichen Lasten und die Zuziehung eines Richters stattgefunden habe, und daß in Folge dessen Gebote abgegeben seien, dagegen für nicht erwiesen, daß Angeklagter eine meistbietende Versteigerung der Theilstücke beabsichtigt und vorgenommen oder vorzunehmen versucht habe.

Die Entscheidungsgründe referiren nun ferner die Ergebnisse der neuen Beweisaufnahme und bemerken dabei:

Es könne nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, daß der in der Schenke angesetzte Termin nicht dazu dienen sollte, mit bestimmten Käufern über Grundstücke zu unterhandeln, sondern, daß die Absicht des Angeklagten darauf gerichtet war, erst Kauflustige herbeizulocken und möglichst hohe Gebote zu erlangen, weshalb er sich auch vorbehalten habe, im Termin und selbst nach demselben noch Gebote auf die einzelnen Stücke anzunehmen.

Digitized by Google

Eine so allgemeine Aufforderung zur Abgabe von Geboten und Nachgeboten und die Stipulation einer besonderen Vergütung neben der Kaufsumme könne blos bei meistbietenden Versteigerungen vorkommen.

Aus der Aussage dreier Zeugen wird endlich nachgewiesen, daß zwischen zweien Bietern eine wirkliche Steigerung der Gebote stattgefunden habe.

Die Schlußfeststellung aber geht dahin: »daß Angeklagter im Februar 1862 zu B. eine Zertheilung des R.schen Gutes daselbst, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung ohne einen Richter zuzuziehen und ohne daß vorher eine interimistische oder definitive Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die zu veräußernden Parzellen stattgefunden habe, vorzunehmen beabsichtigt habe« — ein Thatbestand, worauf das oben gedachte Gesetz §. 9 anwendbar sei.

Die rechtzeitige beglaubigte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten rügt nun die Verletzung des Gesetzes durch unberechtigte Anwendung desselben, da die vorstehende thatsächliche Feststellung nicht einmal den Versuch der Gesetzes-Uebertretung mit den Elementen des §. 31 des Strafgesetzbuchs erkennen lasse, wenn überhaupt nach §. 336 des Strafgesetzbuchs hierbei von einem Versuch die Rede sein könne, übrigens auch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die bloße Absicht, gegen dasselbe zu verstoßen, nicht unter Strafe gestellt habe. Selbst die indirekt dem Appellations-Erkenntnisse zu entnehmende thatsächliche Feststellung gehe nur darauf hinaus, daß Angeklagter in der Absicht, das R.sche Grundstück zu parzelliren, Gebote auf einzelne Stücke in einem bestimmten Termin angenommen und ein Ueberbieten auf eins derselben stattgefunden habe. Aber auch dies würde zur Anwendung des Gesetzes nicht ausreichen. Denn es wäre darin noch keine öffentliche meistbietende Versteigerung zu befinden, noch weniger eine Veräußerung, falls eine solche nach der Voraussetzung des Gesetzes zu Stande gekommen sein müßte.

Unter schließlicher Darlegung, welchen Zweck der Termin gehabt habe, beantragt Angeklagter die völlige Freisprechung.

Diesem letzteren wird Seitens der örtlichen Staatsanwaltschaft widersprochen, und ausgeführt, daß in den Entscheidungsgründen des Appellationsrichters die thatsächlichen Bedingungen zur Anwendung des in Rede stehenden Strafgesetzes zu finden seien; obwohl zugegeben wird, daß die getroffene Schlußfassung dazu nicht ausreiche.

Es liegt nun wohl am Tage, daß diese letztere an sich nicht geeignet wäre, eine Strafe aus dem qu. Gesetze zu rechtfertigen. Denn dasselbe straft nicht die Absicht, die darin gebotene Veräußerungsform bei Grundstückszertheilungen hintanzusetzen, sondern die Uebertretung selbst, d. h. die Vornahme eines öffentlichen Ausgebots- und Versteigerungsgeschäfts Behufs Veräußerung noch zu zertheilender oder abzuzweigender Grundstücke oder abzutrennender Zubehörstücke ohne Aufstellung und Vorlage eines Regulirungsplans wegen der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindelasten, ohne Bestimmungen wegen der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten, sowie etwaiger Hypotheken, endlich ohne Zuziehung eines Richters. Es bedarf also wenigstens schon des Anfangs einer Versteigerung, wie aus den Worten des §. 6 des Gesetzes hervorgeht: »darf sie, nämlich die Zertheilung mittelst Versteigerung, nicht eher vorgenommen werden, als bis« u. s. w., wenn es auch noch zu keiner wirklichen Veräußerung gekommen, sondern nur bei Veräußerungshandlungen verblieben ist.

Indessen ist aus dem Zusammenhange der appellationsgerichtlichen Entscheidungsgründe wenigstens so viel zu ersehen, daß mit der angefochtenen Feststellung nur der Zweifel des ersten Richters, ob eine meistbietende Versteigerung wirklich beabsichtigt und vorgenommen sei, beseitigt werden sollte, und daß eine solche wirklich von dem Appellationsrichter in der Sachlage erkannt worden ist. Denn er erklärt für zugestanden, daß Angeklagter am 24. Februar 1862 in Folge seines Cirkulars den erschienenen Kauflustigen Eröffnungen gemacht, daß dann auch Gebote abgegeben worden; ferner als durch Zeugen konstatirt, daß auf ein von einem Bieter abgegebenes Gebot von einem anderen ein höheres Gebot abgegeben sei.

Daß dies zur Anwendung des betreffenden Strafgesetzes, dessen übrige Voraussetzungen klar gestellt sind, genüge, unterliegt keinem Zweifel.

Es mußte daher bei dem Erkenntnisse sein Verbleiben behalten.

Ober-Trib. Nr. 202/64. Cr. I.
J. 1431. Gutsherrliche Verhältnisse 41 Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. April 1864. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath von und zur Mühlen ist das Kreuz der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Friedberg, Johann Christian Schultze und Paschke im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Schaefer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schellong aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Gerichts-Assessor Wilms aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Goetz in Lobsens ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O. beschäftigt gewesene, als Landwehr-Offizier zum Heere eingezogene Gerichts-Assessor Gustav Schultze, ist in Folge einer bei Erstürmung der Düppeler Schanzen erhaltenen Wunde gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Vagedes in Coesfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, und

dem Kriminalgerichts-Direktor Kaulfuß in Posen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

ertheilt worden.

Der Kreisrichter Bade in Wetzlar ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Theremin bei dem Kreisgericht in Landeshut,
der Gerichts-Assessor Wiedeburg bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Prettin, und
der Gerichts-Assessor Marczynowski bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schippenbeil.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Caesar in Düben an das Kreisgericht in Sagan,
der Kreisgerichts-Rath Eyssenhardt in Liegnitz an das Kreisgericht zu Creuzburg,
der Kreisgerichts-Rath Aßmann in Liegnitz an das Kreisgericht in Löbau,
der Kreisgerichts-Rath Kuntze in Thorn an das Kreisgericht in Trzemeszno, und

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath von Rozynski in Trzemeszno an das Kreisgericht in Thorn.

Der Kreisgerichts-Rath Wirth in Salzwedel ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schmidt in Guhrau, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Raeck in Groß-Salze ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit
verliehen worden.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Martens in Danzig ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Maiß ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Beuthen in Oberschlesien ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Schindler ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauban, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauban, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Baetke in Wohlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glatz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz, versetzt.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Freiherr von Fürth in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Rath in Bonn ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Brefeld aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ist dem Landgericht in Coblenz zur Beschäftigung überwiesen;

der Appellationsgerichts-Sekretair Zeller in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entschreidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 9. März 1864, — betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 293).

a. Beschluß des Staats-Ministeriums.

Das Königliche Staats-Ministerium beschließt:

1) Zu den §§. 15 und 20 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten (Nr. 4 und 11 der Zusammenstellung in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850) folgende Zusatzbestimmung:

   Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militairgehalt zusammen den Betrag von Achthundert Thalern jährlich übersteigen.

2) In der Vorschrift unter Nr. 6 der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert.

3) Nach Maaßgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staats-Ministerial-Beschluß vom 3. Februar d. J. fallenden Civilbeamten zu verfahren.

Digitized by Google

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9. März 1864.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Beschluss
St.-M. Nr. 488.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 26. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 1503. O. 136. Vol. IV.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1864, — betreffend das Verfahren bei Wiedergewährung von Militair-Invaliden-Pensionen.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 179).
Allgemeine Verfügung vom 8. August 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 358).
Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 434).

Den Königlichen Appellationsgerichten wird nachstehend eine Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 12. März d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, durch welche den Königlichen Regierungen, beziehungsweise dem Vorgesetzten der Civil-Pensionskasse hierselbst, unter eigener Verantwortlichkeit, die Anweisung resp. Wiederanweisung derjenigen Invaliden-Pensionen übertragen worden ist, die nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 den im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden bei dem Ausscheiden aus solchen Dienststellungen aus Civilfonds wieder zu gewähren sind.

Die Königlichen Appellationsgerichte haben danach in vorkommenden Fällen die bezüglichen Anträge nicht mehr an den Justiz-Minister, sondern an die oben bezeichneten Stellen zu richten. Dagegen sind Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen nach Maaßgabe der Bestimmung unter Nr. 2 des der allgemeinen Verfügung vom 8. August 1851 angeschlossenen Cirkular-Restripts des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 1. Februar 1853 auch ferner dem Justiz-Minister einzusenden.

Berlin, den 15. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte.
I. 1100. J. 26. Vol. IV.

Digitized by Google

a. Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers.

Die Militair-Invaliden-Pensionen, welche den im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden bei dem Wiederausscheiden aus solchen Dienststellungen nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 wieder zu gewähren sind, sind in den Fällen, in welchen die Zahlung aus dem Civil-Beamten-Pensions-Fonds oder aus dem Pensions-Aussterbe-Fonds zu erfolgen hat, nach der bisherigen Einrichtung in jedem einzelnen Falle durch das Finanz-Ministerium angewiesen worden, und es hat in jedem solchen Falle von der Königlichen Regierung berichtet werden müssen.

Da es sich bei der Verfügung auf derartige Anträge nicht um die Bewilligung, sondern lediglich um die Anweisung resp. Wiederanweisung einer früher bewilligten Pension handelt, auf welche ein in quali und in quanto feststehender Anspruch bereits vorhanden ist, so will ich die Bestimmung über die Zahlbarmachung solcher Pensionen für die obenbezeichneten Fälle hierdurch der Königlichen Regierung übertragen. Die Königliche Regierung hat daher fortan in derartigen Fällen nicht mehr an mich zu berichten, sondern selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit Verfügung zu treffen.

Ich bemerke hierbei gleichzeitig, daß des Königs Majestät durch eine Allerhöchste Order vom 22. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 21 und 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 bisher auf den Pensions-Aussterbe-Fonds angewiesenen Militair-Invaliden-Pensionen fortan auf den Civilbeamten-Pensionsfonds übernommen werden.

Danach fällt die in diesen Paragraphen gemachte Unterscheidung bezüglich des Fonds, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, nunmehr hinweg, und die Pensionen sind in allen Fällen der oben bezeichneten Art auf den Civilbeamten-Pensionsfonds anzuweisen.

Die Fälle, in welchen nach §. 23 a. a. O. die Uebernahme der Pension auf den Militair-Pensionsfonds stattzufinden hat, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die Grundsätze, nach welchen bei Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen zu verfahren ist, sind in dem mehrgenannten Staats-Ministerial-Beschlusse vorgeschrieben, und ich nehme nur hinsichtlich einiger Punkte, welche bisher hin und wieder Gegenstand von Zweifeln gewesen sind, Veranlassung, das Folgende zu bemerken:

1) Für den im §. 22 a. a. O. vorgesehenen Fall gilt die Vorschrift des §. 5 ebendaselbst nicht. Neben einer aus städtischen oder ständischen Fonds bewilligten Pension wird nur dann, wenn dieselbe geringer ist, als der Betrag der Militair-Invaliden-Pension, ein zur Erfüllung derselben erforderlicher Zuschuß gewährt.

2) Nach §. 23 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 werden Militair-Invaliden auch schon durch Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der Militair-Invaliden-Pensionen, nicht blos für den durch solche Verurtheilung betroffenen Zeitraum, sondern für immer verlustig.

3) Wird ein Militair-Invalide, ohne nach dem allegirten §. 23 des Strafgesetzbuchs der Invaliden-Pension gänzlich verlustig zu werden, wegen eines Vergehens aus dem Civildienste entlassen und zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so verliert er nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. März 1829 (Gesetz-Samml. Seite 42) für die Dauer der Strafzeit die Invaliden-Pension.

Berlin, den 12. März 1864.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

An sämmtliche Königliche Regierungen, excl. der zu Sigmaringen, und den Königlichen Geheimen Regierungsrath Herrn Pehlemann Hochwohlgeboren hier.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Mai 1864. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Becker in Magdeburg ist als Vice-Präsident an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Tiegs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

die Referendarien Hassert, Loewenberg und Puls im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Gützlaff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Roemer aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Hollmann aus dem Bezirk des Kammergerichts

in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. August Brinkmann bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Wilderich Jumloh bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Friedrich August Albrecht Lüdemann bei dem Kammergericht,

der Auskultator Dr. jur. Karl Wilhelm Ferdinand Fabricius bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und

der Auskultator Heinrich Karl Ludwig Voß bei dem Appellationsgericht in Posen.

Versetzt sind:

der Kammergerichts-Referendarius Stieglitz in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Rive aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Kammergerichts.

Digitized by Google

Den Appellationsgerichts-Referendarien Schönau in Arnsberg und Simons in Soest ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jantzon bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruß, und

der Gerichts-Assessor Dorendorf bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Aken.

Der Kreisgerichts-Rath von Schleusing in Berent und der Kreisrichter Schmalz in Carthaus sind an das Kreisgericht in Thorn versetzt worden;

den Kreisgerichts-Räthen Grieben in Freienwalde a. d. O. und von Groddeck in Gumbinnen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und Letzterem zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisrichter Starcke in Löbau ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Neubaus in Münstee ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Reisewitz in Ratibor aus gleicher Veranlassung der Karakter als Kanzleirath

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Plehwe zu Königsberg i. Pr. bei dem Kreisgericht in Ortelsburg, und

der Gerichts-Assessor Boettrich in Paderborn bei dem Kreisgericht in Rössel.

Der Staatsanwalt Bartels aus Luckau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W. versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Kahls in Finsterwalde ist in Folge des gegen ihn ergangenen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Nels in Rhaunen ist in den Friedensgerichts-Bezirk Neuerburg, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuerburg, versetzt, und

der Notarials-Kandidat Holler in Neuß zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Rhaunen, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 6. April 1864, — betreffend die Belegung der Bestände der General-Depositorien der Gerichte.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 118).

Die allgemeine Verfügung vom 30. April v. J., durch welche die Gerichtsbehörden aufgefordert sind, auf eine Verminderung der in den General-Depositorien befindlichen bedeutenden Bestände von Bank-Obligationen und deren anderweite Ausleihung auf Hypotheken Bedacht zu nehmen, scheint den erwarteten Erfolg nicht gehabt zu haben.

Der Verwaltungsbericht der Preußischen Bank für das Jahr 1863 ergiebt wiederum gegen das vorausgegangene Jahr 1862 eine Vermehrung der Bank-Aktiva um 133,790 Thaler.

Der Justiz-Minister sieht sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Gerichte erster Instanz anzuweisen,

Digitized by Google

innerhalb sechs Wochen durch die vorgesetzten Obergerichte summarische Nachweisungen über die Bank-Aktiva — die 3, 2½ und 2 prozentigen gesondert — sowie über die Privat-Darlehne der General-Depositorien am 1. Januar 1863 und am 1. Januar 1864 hieher einzureichen.

Berlin, den 6. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1263. D. 12 Vol. X.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 25. April 1864, — die unentgeltliche Verabfolgung der Amtsblätter betreffend.

Allgem. Verfügung vom 21. September 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 407).
Allgem. Verfügung vom 15. September 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 323).

Die Königlichen Appellationsgerichte werden hierdurch benachrichtigt, daß der Herr Minister des Innern sämmtliche Regierungen ermächtigt hat, von jetzt ab denjenigen Gerichtsbehörden, für welche das Appellationsgericht des Bezirks im dienstlichen Interesse mehr als ein Exemplar des Amtsblattes der betreffenden Regierung für erforderlich erachtet, die nöthige Zahl von Exemplaren — und nicht blos, wie dies bisher zuweilen geschehen, nur Ein Exemplar — unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

Demgemäß werden die Königlichen Appellationsgerichte hierdurch veranlaßt, sofern nicht bisher schon die Verabfolgung aller Exemplare unentgeltlich geschehen ist, der Königlichen Regierung des Bezirks, unter Angabe der erforderlichen Zahl, diejenigen Gerichtsbehörden zu bezeichnen, für welche mehrere Exemplare des Amtsblattes im dienstlichen Interesse nothwendig sind.

Berlin, den 25. April 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte.
I. 1461. A. 46. Vol. IV.

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht des Fiskus zu den Zubereitungskosten bei metallischen und mineralischen Werken.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78; Th. II. Tit. 16 §§. 101, 107, 300.
Gesetz vom 12. Mai 1851 §§. 2 ff. (Ges.-Samml. Seite 261).
Gesetz vom 21. Mai 1860 §. 1 (Ges.-Samml. Seite 201).
Erkenntniß vom 14. Januar 1860 (Just.-Minist.-Bl. Seite 306).

Vorbemerkung.

Bei Berechnung des Bergzehnten, welcher durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 251) auf den Zwanzigsten ermäßigt ist, trägt der Staat nach §. 99 Tit. 16 Th. II. des Allg. Landrechts zu den

Digitized by Google

Berggewinnungskosten nicht bei. Dagegen ist durch den §. 101 a. a. O. bei metallischen und mineralischen Werken für den Zehnten, jetzt Zwanzigsten, eine Beitragspflicht zu den Zubereitungskosten ausgesprochen. Der letztere Satz ist im §. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wiederholt.

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. Seite 201) die Einwirkung der Bergbehörden auf den Bergbau aufgehoben, resp. auf Wahrung eines nachhaltigen Betriebes, Sicherheit des Verkehrs, sowie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter beschränkt worden ist, die Gewerkschaften mithin selbstständig den Bau betreiben, ist die Frage kontrovers geworden, ob gewisse Auslagen zu den Berggewinnungskosten oder zu den Zubereitungskosten zu zählen, also bei Ermittelung des Zehnten, jetzt Zwanzigsten, in Abrechnung kommen oder nicht.

Ob über diese Frage der Rechtsweg zulässig sei, ist jetzt von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte durch zwei gleichlautende Erkenntnisse entschieden; das Eine derselben wird nachstehend mitgetheilt:

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamt zu Bonn erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Siegen anhängigen Prozeßsache

der Gewerkschaft der Grube St., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, in Vertretung des Königlichen Berg-Amts zu Siegen, Verklagten,

betreffend Bergwerks-Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von der klagenden Gewerkschaft ist für das Jahr 1860 der Zwanzigste an die fiskalische Kasse entrichtet worden. Nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. Seite 261) trägt der Staat bei Erzbergwerken, wozu die Grube St. gehört, zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei. Dieser Bestimmung entsprechend hat die Bergbehörde den auf den Zwanzigsten von dem Ertrage der genannten Grube für 1860 fallenden Antheil an den Poch- und Waschkosten, sowie an den Kosten der Setz- und Walzarbeiten bei den Walzerzen und dem Grubenklein getragen. Dagegen hat sie sich geweigert, zu den Kosten der Handscheidung, der Läuter- und Klaube-Arbeit, wie die klagende Gewerkschaft solches verlangte, beizutragen, indem sie der Ansicht ist, daß diese Kosten nicht, wie die klagende Gewerkschaft meint, zu den Zubereitungskosten, sondern zu den Berggewinnungskosten gerechnet werden müssen. In der am 12. August 1861 bei dem Kreisgericht zu Siegen angestellten Klage wird nun auszuführen gesucht, daß zu den Zubereitungskosten, zu denen Fiskus nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 nach Verhältniß des Zwanzigsten beizutragen hat, sämmtliche Kosten gehören, welche auf die zu Tage geförderten Berg-Produkte verwendet werden müssen, um solche verkäuflich zu machen, und daß bei Erzen, die in groben Stücken auf die Halde kommen, das Kleinschlagen und die Handscheidung, bei Erzen in kleinen Stücken aber die Abläuter-, Klaube- und Setzarbeit erforderlich sei, um sie verkäuflich zu machen. Hierauf wird der Antrag gegründet, den Fiskus zu verurtheilen, der Klägerin an zu wenig vergüteten Zubereitungskosten 1062 Thaler 8 Sgr. 5 Pf. nebst Zinsen zu erstatten. Von Seiten des verklagten Fiskus wurde der Klage die Präjudizial-Einrede der Inkompetenz des Gerichtsstandes entgegengesetzt, weil nicht das Bergamt zu Siegen, sondern das Ober-Bergamt zu Bonn den Fiskus in diesem Prozesse zu vertreten habe, die Klage mithin beim Landgericht in Bonn anzustellen gewesen wäre. Nachdem dieser Einwand rechtskräftig verworfen

Digitized by Google

worden war, erhob mittelst Plenarbeschlusses vom 2. Mai 1863 das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn den Kompetenz-Konflikt, dem von Seiten der Klägerin in einer rechtzeitig eingereichten Gegenerklärung widersprochen wird, und den auch die betheiligten Gerichte, das Kreisgericht zu Siegen und das Appellationsgericht zu Arnsberg, für unbegründet erachten.

Diese Ansicht ist die richtige. Der Kompetenz-Konflikt wird in dem Plenarbeschlusse des Ober-Bergamts auf die Behauptung gegründet, daß der Zwanzigste zu den allgemeinen Staatssteuern gehöre und deshalb nach §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts ein Prozeß darüber nicht stattfinde. Die Feststellung des dem Fiskus gesetzlich zur Last fallenden Antheils an den Zubereitungskosten wird als Ermittelung und Bestimmung des Betrages der zu entrichtenden Steuer aufgefaßt, und endlich die Vorschrift des §. 300 Th. II. Tit. 16 des Allg. Landrechts geltend gemacht, nach welcher die Bestimmung darüber, wann und wie viel an Verlag erstattet oder an Ausbeute bezahlt werden solle, von der Beurtheilung des Bergamts abhängt.

In der Gegenerklärung der Klägerin wird auszuführen versucht, daß es sich, nachdem der Fiskus den Zwanzigsten erhalten habe, nur um Erstattung einer für den Fiskus gemachten Verwendung und um die privatrechtliche Frage handle, welche Kosten zu den vom Fiskus antheilsweise zu tragenden Zubereitungskosten zu rechnen seien, daß deshalb der Rechtsweg selbst dann zulässig sein wird, wenn der Zwanzigste als eine allgemeine Staatsabgabe anzusehen sein sollte. Es wird sodann bestritten, daß der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts auf den Zwanzigsten Anwendung finde. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, daß der §. 78 daselbst sich nur auf solche Abgaben beziehe, welche auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhen, daß aber der Bergzehnte, an dessen Stelle der Zwanzigste getreten sei, nicht aus dem Besteuerungsrecht des Staats abgeleitet, vielmehr nur als eine Abgabe für die Benutzung des dem Staate zustehenden Bergregals angesehen werden könne, und daß nach §. 76 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts der Staat bei der Benutzung der niederen Regalien, wozu das Bergregal gehöre, nur die Rechte eines Privat-Eigenthümers habe. Zuletzt wird in der Gegenerklärung der Klägerin ausgeführt, daß der §. 300 Th. II. Tit. 16 des Allg. Landrechts auf die vorliegende Streitfrage ohne Einfluß sein würde, selbst wenn derselbe noch bestehendes Recht wäre, daß aber die in diesem Paragraphen enthaltene Vorschrift durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 aufgehoben sei.

Das Kreisgericht zu Siegen ist diesen Ausführungen der Klägerin lediglich beigetreten, und das Appellationsgericht zu Arnsberg hat sich denselben ebenfalls angeschlossen.

Die Entscheidung des vorliegenden Kompetenzstreites hängt wesentlich von der Beantwortung der Frage ab, ob der Berg-Zwanzigste zu denjenigen allgemeinen Anlagen gehört, auf welche der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts sich bezieht? Diese Frage muß verneint werden.

Der von den Staats-Einkünften handelnde Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts unterscheidet im §. 1 Staats-Einkünfte, welche auf dem Besteuerungsrecht beruhen, sehr bestimmt von denjenigen Staats-Einkünften, die aus dem besonderen Staats-Eigenthum und den nutzbaren Regalien fließen. Es folgen dann besondere Bestimmungen über das Besteuerungsrecht in den §§. 2 bis 10, über die Domainen in den §§. 11 bis 20 und über die niederen Regalien in den §§. 21 bis 34. Im §. 76 ist ferner festgesetzt, daß bei dem Gebrauch, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien dem Staate, der Regel nach, nur eben die Rechte zukommen, wie jedem Privat-Eigenthümer. Im Gegensatze hiervon schließt der §. 78 Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, vom Rechtswege aus, während nach §. 81 alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, im ordentlichen Wege Rechtens entschieden werden sollen. Aus dem Zusammenhange und den gegenseitigen Beziehungen dieser gesetzlichen Bestimmungen, sowie aus der im §. 78 enthaltenen ausdrücklichen Hinweisung auf die §§. 2 und 3 ergiebt sich, daß der §. 78 nur auf die, auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhenden Abgaben zu beziehen ist, und daß demnach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Abgaben, die nicht in dem Besteuerungsrecht, sondern in einem anderen Regale ihren Grund haben, der ordentliche Weg Rechtens stattfindet.

Das Bergwerks-Regal gehört zu den niederen Regalien (§. 22). Dasselbe wird vom Staate ent-

Digitized by Google

weder unmittelbar durch Bergbau für Rechnung der Staatskasse oder durch Verleihung an Privat-Eigenthümer genutzt. Im letzteren Falle gebührt nach §. 98 Th. II. Tit. 16 des Allg. Landrechts dem Staate der Zehnte von allen zum Bergwerks-Regal gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen. Das Bergwerks-Regal kann, nach §. 106 a. a. O., für einen gewissen Distrikt oder ein bestimmtes Objekt auch von Privatpersonen erworben werden, welchen dann, nach §. 107, der Regel nach alle darunter begriffenen Rechte des Staats zukommen. Daß hierunter auch das Recht auf den Bergzehnten zu verstehen ist, ergiebt sich ganz deutlich aus der unmittelbar folgenden Vorschrift des §. 108, wonach solche Privatinhaber des Bergwerks-Regals das Quatember- und Rezeßgeld, Abgaben, die nach §§. 103 und 104 für die Beaufsichtigung des Bergbaues durch den Staat zu zahlen sind, ebenfalls zu entrichten haben. Dasselbe folgt aus §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, indem die darin verordnete Ermäßigung des Bergzehnten auf den Zwanzigsten ausdrücklich auf den an den Staat zu entrichtenden Zehnten beschränkt, mithin der an Privatinhaber des Bergwerks-Regals zu entrichtende Zehnte in seinem bisherigen Betrage beibehalten ist. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Recht auf den Bergzehnten auf dem Bergwerks-Regal beruht und zu den Nutzungen dieses Regals gehört. Das Gesetz vom 12. Mai 1851 hat nun hinsichtlich des dem Staate gebührenden Bergzehnten außer der im §. 1 festgesetzten Ermäßigung auf den Zwanzigsten nichts Neues verordnet. Vielmehr ist im §. 2 ausdrücklich bestimmt, daß bei der Berechnung des Zwanzigsten die nämlichen Grundsätze, wie bisher bei der Berechnung des Zehnten zur Anwendung kommen sollen. Die rechtliche Natur dieser Bergwerks-Abgabe ist demnach durch das gedachte Gesetz nicht geändert worden, und wenn der frühere, für Privatinhaber des Bergwerks-Regals auch ferner beibehaltene Bergzehnte für eine aus dem Bergwerks-Regal fließende Nutzung angesehen werden muß, so gilt dies auch von dem Zwanzigsten. Der §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts findet daher auf denselben keine Anwendung, vielmehr kann, wenn über die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zwanzigsten Streit entsteht, die Entscheidung darüber dem ordentlichen Rechtswege nicht entzogen werden.

Das Ober-Bergamt zu Bonn beruft sich zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht auf das Gesetz vom 12. Mai 1851 und auf zwei Präjudikate des Ober-Tribunals. Es findet in jenem Gesetze wie in diesen Entscheidungen eine ausdrückliche Anerkennung der Richtigkeit der dem Kompetenz-Konflikt zu Grunde gelegten Behauptung, daß der Berg-Zwanzigste zu den allgemeinen Staatssteuern und Abgaben im Sinne des §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts gehöre. Was zuvörderst das Gesetz vom 12. Mai 1851 betrifft, so hat dasselbe, wie schon oben angeführt ist, in Bezug auf den Bergzehnten nichts weiter geändert, als daß solcher auf die Hälfte des früheren Betrages herabgesetzt worden ist. Aus dem Texte des Gesetzes läßt sich daher die Folgerung nicht ableiten, daß, wenn der Bergzehnte bis dahin als eine Nutzung des Bergregals aufzufassen war, nunmehr der Zwanzigste als eine auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhende allgemeine Anlage anzusehen sei.

In der Ueberschrift des Gesetzes aber »über die Besteuerung der Bergwerke«, worauf das Ober-Bergamt anscheinend das Hauptgewicht legt, ist dieser allgemeine Ausdruck, der in seiner weitesten Bedeutung alle Arten von Abgaben umfaßt, offenbar nur deshalb gewählt worden, um mit einem Worte den Hauptinhalt des Gesetzes zu bezeichnen, durch welches, neben der Herabsetzung des Zehnten auf den Zwanzigsten, eine neue Steuer, die Aufsichtssteuer, eingeführt worden ist. Eine Aenderung bestehender Grundsätze über die rechtliche Natur des auf die Hälfte ermäßigten Zehnten hat bei der Wahl jenes Ausdrucks unzweifelhaft nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Wenn daher der Zehnte nicht schon bei Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 als eine auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhende Abgabe anzusehen war, so kann aus der erwähnten Ueberschrift des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß jetzt der Zwanzigste eine solche Abgabe sei.

In den vom Ober-Bergamte angeführten Präjudikaten des Ober-Tribunals ist zwar angenommen worden, daß der Zehnte eine von allen im Privatbesitze befindlichen Bergwerken zu entrichtende landesherrliche Abgabe sei. Dagegen ist in beiden Entscheidungen die Frage, ob diese Abgabe auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhe, oder als ein Ausfluß des Bergregals anzusehen sei, unerörtert geblieben. Hierauf allein kommt es aber bei Entscheidung der vorliegenden Kompetenzfrage an. Es kann deshalb aus jenen Präjudikaten ein Argument für die Begründung des Kompetenz-Konflikts nicht entnommen werden.

Digitized by Google

Der Satz, daß der Bergzehnte eine von allen Privat-Bergwerken zu entrichtende landesherrliche Abgabe sei, ist übrigens nur in so weit richtig, als das landesherrliche Bergregal reicht. Denn, soweit das Bergwerks-Regal einem Privatbesitzer zusteht, gebührt diesem letzteren, und nicht dem Fiskus, der Zehnte von dem Ertrage derjenigen Bergwerke, die nicht von ihm, sondern von dritten Personen betrieben werden, während von denjenigen Bergwerken, die der Privatbesitzer des Bergwerks-Regals selbst betreibt, ein Zehent nicht zu entrichten ist. Alles dies wird in der Schrift des Bergraths Klostermann: »Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals«, auf welche das Ober-Bergamt zur Begründung des Kompetenz-Konflikts Bezug nimmt, S. 10 und 27 als richtig zugegeben. Es wird daselbst S. 27 anerkannt, daß der Zehnte das wesentlichste, vielfach auf eine ehemalige Gemeinschaft des Bergherrn mit den Gewerken zurückgeführte Nutzungsrecht aus dem Bergregal ausmache. Der genannte Schriftsteller meint zwar S. 10, daß das Zehntrecht zu den Bestandtheilen des niederen Bergwerks-Regals nur insofern zu zählen sei, als letzteres von Privatpersonen besessen werde, während das Zehntrecht, insoweit Fiskus das Bergwerks-Regal besitze, seinen Karakter als natürliches Hoheitsrecht des Staats, mit anderen Worten, als Ausfluß des Besteuerungsrechts des Staats, behalten habe und nicht nach den für die niederen Regalien maaßgebenden Grundsätzen zu beurtheilen sei. Diese Verschiedenheit der Auffassung der rechtlichen Natur des Zehntrechts ist aber nicht gerechtfertigt. Wenn das Zehntrecht als ein Bestandtheil des Bergwerks-Regals einer Privatperson als ein aus diesem Regal fließendes Nutzungsrecht aufgefaßt werden muß, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde das nämliche Zehntrecht, soweit Fiskus das Bergwerks-Regal besitzt, diesen rechtlichen Karakter verlieren und als Ausfluß des Besteuerungsrechts des Staats behandelt werden soll. Das positive Recht steht einer so verschiedenartigen, von der Person des Inhabers des Bergwerks-Regals abhängig gemachten rechtlichen Auffassung des Zehntrechts nicht zur Seite. Vielmehr ergiebt sich das Gegentheil aus dem oben angeführten §. 107 Th. II. Tit. 16 des Allg. Landrechts, insofern darin dem Privatinhaber des Bergwerks-Regals alle, nicht ausdrücklich ausgenommene, unter dem Bergwerks-Regal begriffene Rechte des Staats zugeschrieben werden. Denn, da dem Privatinhaber des Bergwerks-Regals das ihm unbestritten zustehende Zehntrecht durch keine andere gesetzliche Bestimmung beigelegt ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber zu den im §. 107 erwähnten, unter dem Bergwerks-Regal begriffenen Rechten des Staats auch das Zehntrecht gezählt, dasselbe mithin, auch wenn es dem Staate zusteht, als einen Ausfluß des Bergwerks-Regals und nicht als ein auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhendes Recht angesehen hat.

Das Ober-Bergamt zu Bonn sucht den Kompetenz-Konflikt endlich durch Berufung auf den §. 300 Th. II. Tit. 16 des Allg. Landrechts und auf das Präjudikat des unterzeichneten Gerichtshofes vom 14. Januar 1860 zu rechtfertigen. Diese Entscheidung betraf einen Fall, in welchem die Verpflichtung zur Entrichtung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bestritten wurde, weil die rechnungsmäßige Ausgabe eines Eisenstein-Bergwerks in einem Jahre mehr betragen habe, als Neunzehntel des rechnungsmäßigen Werthes der bis zum Jahresschlusse fertig gestellten Produkte. Der Kompetenz-Konflikt wurde damals als begründet anerkannt, weil das Kollegium annahm, daß aus der im §. 300 a. a. O. dem Bergamte beigelegten Befugniß, zu bestimmen, wann und wie viel an Verlag erstattet oder an Ausbeute bezahlt werden soll, von selbst als Recht folge, auch über die Frage zu entscheiden, ob Neunzehntel von dem in einem Jahre gewonnenen Bruttoertrage eines Bergwerkes die rechnungsmäßige Ausgabe desselben Jahres übersteigen. Im vorliegenden Falle handelt es sich von der hiervon ganz verschiedenen Frage, welche von der Klägerin wirklich aufgewendeten Kosten zu denjenigen gehören, zu denen Fiskus nach Verhältniß seines Zwanzigsten gesetzlich beizutragen hat. Auf die Entscheidung dieser Frage ist die Bestimmung darüber, wie viel von dem Ertrage des Bergwerks als Ausbeute zu zahlen sei, offenbar ohne allen Einfluß.

Allerdings stehen beide Gegenstände in einem gewissen Zusammenhange. Denn wenn Fiskus zu den Ausgaben der Klägerin für 1860 außer dem von ihm anerkannten Beitrage noch 1062 Thaler 8 Sgr. 5 Pf. zu kontribuiren hat, so vermindern sich die Ausgaben für 1860 um diesen Betrag, und die Ausbeute kann um so viel höher festgesetzt werden. Die Bestimmung der Ausbeute ist daher abhängig von der Entscheidung des vorliegenden Streites. Dagegen läßt sich in keiner Weise umgekehrt behaupten, daß die Entscheidung des vorliegenden Streites über das Maaß der Beitragspflicht des Fiskus abhängig sei von der Festsetzung der für 1860 zu zahlenden Ausbeute. Die Entscheidung des vorliegenden Streites hängt vielmehr lediglich davon ab, welche Kosten zu den nach §. 101 Th. II. Tit. 16 des Allg. Landrechts und nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Mai

Digitized by Google

1851 dem Fiskus antheilsweise zur Last fallenden Zubereitungskosten zu rechnen sind, und die Bestimmung hierüber ist den Bergbehörden weder im §. 300 a. a. O., noch sonst durch eine gesetzliche Vorschrift beigelegt. Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob der §. 300 a. a. O., wie in der Gegenerklärung der Klägerin über den Kompetenz-Konflikt behauptet und von dem Ober-Bergrath Brassert in dem im ersten Jahrgange der Zeitschrift für Bergrecht S. 304 ff. abgedruckten Aufsatze angenommen wird, durch den §. 1 des Gesetzes über die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 201) aufgehört hat, geltendes Recht zu sein.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen und der Rechtsweg in der Sache für zulässig erklärt werden müssen.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1228. K. 36. Vol. XIV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Entwurf

eines

Gesetzes über das Hypothekenwesen

und

einer Hypotheken-Ordnung

für Preußen.

Nebst Motiven.

Redigirt im Justiz-Ministerium.

1864. 8. geh. 20 Sgr.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

(Siehe Justiz-Ministerial-Blatt S. 102.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Mai 1864. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunalsrath Schuppe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Ober-Staatsanwalt Seger in Posen ist unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt;

dem Kammergerichts-Rath Mannkopff ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Ernst Friedrich Rudolph Albert Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Roestel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Noldt im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Bendix im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Martini ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Eduard Gustav Eberty bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Otto Friedrich Karl Lucanus bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Volkmann in Marienwerder ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Licht ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Humbert ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Petzenbürger zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Löbau

ernannt worden.

Digitized by Google

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Klebs in Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath von Bernuth in Soest ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Rößler in Stettin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schaper in Lyck ist nach Insterburg, und der Staatsanwalt Opitz in Johannisburg nach Lyck versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Geppert hierselbst ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar Fromm in Zehdenick ist im Wege des Disziplinarverfahrens seiner Aemter entsetzt worden.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt Hippenstiel in Laasphe ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten Bessel in Cleve ist aus Veranlassung seines sechszigjährigen Dienst-Jubiläums der Königliche Kronenorden II. Klasse verliehen worden;

der Landgerichts-Referendarius und Notariats-Kandidat Wüst in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Februar 1864.

Ein Ignoranz-Eid über solche Thatsachen, über welche der Schwörende aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet ist, kann wissentlich falsch ausgeschworen sein, ohne daß es dazu des Nachweises bedürfte, daß der Schwörende von der Wahrheit des Gegentheils aus eigener Wahrnehmung Kenntniß gehabt habe.

Strafgesetz §. 125.

In der Untersuchung wider den Schlosser Heinrich V. zu B., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Arnsberg,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — nach erfolgter Erklärung der Königlichen General-Staatsanwaltschaft und ohne mündliche Verhandlung zum Bescheide ertheilt:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 23. Februar 1864, wodurch der ꝛc. V. bezüglich der Anschuldigung, am 2. Oktober 1863 in der Prozeßsache G. wider V. wissentlich einen falschen Eid geschworen zu haben, außer Verfolgung gesetzt worden ist, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung über die Versetzung des V. in den Anklagestand an den genannten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

Gründe.

In dem durch die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu A. vom 28. Februar d. J. als rechtsirrthümlich angefochtenen Beschlusse vom 23. dess. Mts. hat der Anklage-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg den Beschuldigten V. rücksichtlich der Anschuldigung, den Eid, welchen der ꝛc. V. in seiner Prozeßsache wider G. am 2. Oktober 1863 dahin abgeleistet hat:

Digitized by Google

»Ich Heinrich B. schwöre, daß ich aller angewandten Bemühungen ungeachtet nicht erfahren habe und nicht weiß, daß der Kläger (G.) auf das von mir angepachtete Grundstück Fol. XV. Nr. 377/57 der Steuer-Gemeinde B. drei vier- und ein dreispänniges Fuder Dunger gefahren resp. hat fahren lassen, daß er dasselbe hat pflügen und mit 5 Scheffel Haser hat bestellen lassen. So wahr u. s. w.«

wissentlich falsch geschworen zu haben, außer Verfolgung gesetzt. Er hat dabei zwar nicht die Existenz der Thatsache in Zweifel gezogen, welche der Deferent des Eides, der ꝛc. G., durch Eideszuschiebung hatte beweisen wollen, und er hat auch angenommen, daß auch ein Ignoranzeid, durch dessen Leistung seitens des Schwörenden die Unrichtigkeit, — die Nichtexistenz einer von dem Prozeßgegner behaupteten Thatsache, wovon der Delat aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sein kann — Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 312 — nicht etwa bloß fahrlässig (Strafgesetzbuch §. 132), sondern auch wissentlich falsch geleistet werden könne.

Er hat aber angenommen:

»daß alsdann es des Beweises bedürfe, daß der Schwörende von der Richtigkeit solcher Thatsache aus eigener Wahrnehmung Kenntniß gehabt habe,

ein bloßes Glauben, ein Fürwahrhalten aus subjektiven Gründen zum Beweise des Meineides nicht genüge,

im vorliegenden Falle mithin zum Beweise des Meineides zu beweisen gewesen sein würde, daß dem ꝛc. B., und zwar in der Art, wie er diese Thatsachen oder eine derselben eidlich zu bewahrheiten im Stande gewesen sein würde,

— nämlich wohl, wenn er darüber als Zeuge hätte aussagen und dabei als den Grund seiner Wissenschaft (Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 10 §. 191 Abs. 1, §§. 194, 239, 241; Th. I. Tit. 13 §. 10 Nr. 3; Krim.-Ordn. §§. 320, 324, 386) eigene Wahrnehmung hätte angeben sollen, —

aus eigener Wahrnehmung bekannt gewesen sei, daß der ꝛc. G. den qu. Acker gepflügt, oder mit Dünger befahren, oder mit Haser bestellt gehabt habe.«

Mit Recht sind diese Annahmen in der Beschwerdeschrift als in sich widersprechend und rechtsirrthümlich bezeichnet. Nach der in der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 249) §. 5 lit. a. für einen solchen Ignoranzeid dahin bestimmten Norm,

»daß der Schwörende der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet nicht erfahren habe und also nicht wisse, daß ꝛc.«,

versichert der einen solchen Eid Leistende eidlich:

a) daß er Bemühungen angewendet habe, sich von dem Sachverhalte zu unterrichten,
b) daß er ungeachtet dieser Bemühungen nicht die von dem Prozeßgegner behauptete Thatsache, welche bei darüber deferirtem Eide den Gegenstand des von jenem angetretenen Beweises ausmacht, erfahren habe, und
c) daß er also diese Thatsache nicht wisse.

Wird daher die objektive Wahrheit jener Thatsache festgestellt, also festgestellt, daß die letztere ganz, oder — wo sie sich, wie namentlich da, wo es auf Quantitäten ankommt, in Theile zerlegen läßt (vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §§. 310—311 b.) — theilweise sich so verhalte, wie der Prozeßgegner des Schwörenden behauptet hat, und hat der letztere, mit dem allgemeinen, zum strafrechtlichen dolus gehörigen Bewußtsein, bei der Eidesleistung, auch in Beziehung auf jene Momente (zu a — c.) das Bewußtsein, daß sich die Sache anders verhalte, als er durch die Eidesleistung eidlich versichert, so leistet er, worauf auch dieses Bewußtsein beruhen möge, wissentlich einen falschen Eid. —

Hatte also namentlich (zu a.) der Schwörende über den wahren Sachverhalt, in Betreff der den Gegenstand der Eidesleistung ausmachenden Thatsache, von der, nach der Voraussetzung des §. 312 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung, unter welcher er den ihm deferirten Eid nur de ignorantia ableisten durfte (d. h. abzuleisten berechtigt war, Reskript vom 23. Mai 1820, von Kamptz Jahrbücher Bd. 15 S. 269), er aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sein konnte, die nämlich ein factum alienum betraf (vergl.

Digitized by Google

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §§. 261, 267, 268, 283, 293, 379), Erkundigungen einzuziehen, — vielleicht absichtlich, aus Besorgniß dadurch zu erfahren, daß jene Thatsache sich in Wahrheit so verhalte, wie der Prozeßgegner behauptete, er also dadurch eine ihn an der Eidesleistung hindernde Ueberzeugung erlangen möchte, — unterlassen, hat er also Bemühungen, sich von dem Sachverhalte zu unterrichten (über welche Bemühungen der den Eid abnehmende Richter ihn zuvor befragen soll, — Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 313), nicht angewendet und gleichwohl, mit dem Bewußtsein hiervon, durch Leistung des Eides solches eidlich versichert, —

hat er (zu b.) bei solchen Erkundigungen oder auch aliunde auf eine Weise, wie sich überhaupt eine Thatsache, von der Jemand aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sein kann, von ihm erfahren, davon Kenntniß (Wissenschaft) erlangen läßt, erfahren, daß die von seinem Prozeßgegner behauptete, den Gegenstand der Eidesleistung ausmachende Thatsache, deren Nichtwissen als das Resultat solcher Erfahrung er durch die Eidesleistung eidlich versichert, sich (ganz, oder, im Falle möglicher Zerlegung dieser Thatsache in Theile, theilweise) so verhielt, wie der Prozeßgegner behauptete, und leistet er mit dem Bewußtsein dessen gleichwohl den Eid,

oder hat er (zu c.) etwa in der, aus den eingegangenen oder sonst ihm zugekommenen Nachrichten (Erfahrungen), auf die Nichtexistenz der fraglichen, ihm bis dahin unbekannt gewesenen Thatsache gezogenen Folgerung absichtlich vielleicht unter irgend einer Mental-Reservation, einen Fehlschluß gemacht, und war er sich dessen bei der Eidesleistung bewußt, so wird von ihm wissentlich ein falscher Ignoranzeid geleistet und damit der Thatbestand des Meineides hergestellt. —

Der Beurtheilung und Feststellung des Richters der Thatfrage aber fällt es, — wie in Bezug auf jeden anderen Beweis, — anheim, ob der des Meineides Beschuldigte bei Leistung des Ignoranzeides solches Bewußtsein gehabt habe. —

Die Ansicht, daß das Vorhandensein desselben nur da angenommen werden dürfe und daß demzufolge rücksichts solchen Ignoranzeides der Thatbestand des Meineides (der wissentlich falschen Eidesleistung) nur da vorliege, wo der Schwörende von der Richtigkeit der Thatsache, deren Nichtwissen er beschworen hat, aus eigener Wahrnehmung Kenntniß gehabt habe, ist der Voraussetzung, unter welcher nur er den Eid bloß de ignorantia zu leisten berechtigt war und ihm verstattet wurde, der nämlich, daß er über den diese Thatsache betreffenden Sachverhalt aus eigener Wissenschaft nicht habe unterrichtet sein können, und ebenso der Bestimmung des §. 125 des Strafgesetzbuchs zuwider, indem auch nach dieser zum Thatbestande des Meineides nur gehört, daß wissentlich falsch geschworen sei, es aber auf die Quelle, auf den Grund, auf welchem die entgegenstehende Wissenschaft beruht, nicht ankommt. —

Die von dem Anklage-Senat des Appellationsgerichts zu Arnsberg seinem Beschlusse vom 23. Februar 1864 untergelegte Ansicht, daß von einer wissentlich falschen Ableistung eines Ignoranzeides nur da die Rede sein könne, wo dem Schwörenden der Nachweis geführt wird, daß er von der Richtigkeit der Thatsache, deren Unrichtigkeit er behauptet und durch den von ihm zu leistenden Eid hat darthun wollen, aus eigener Wahrnehmung Kenntniß gehabt habe, ist daher, indem sie die rechtliche Natur des Ignoranzeides verkannt, rechtsirrthümlich. —

Jener Beschluß war deshalb aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung auf den die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand betreffenden Antrag an den Anklage-Senat zurückzuweisen, da dieser, in Folge jener rechtsirrthümlichen Ansicht, sich einer Prüfung der Belastungsmomente in Betreff der thatsächlichen Voraussetzungen einer Anklage wegen Meineides von dem richtigen rechtlichen Standpunkte aus noch nicht unterzogen hat und solche auch der vorläufige Beschluß des Kreisgerichts zu Brilon vom 13. Februar d. J. nicht vollständig darbietet.

Ob.-Trib. Nr. 7/64. Crim. II. B.
I. 1661. Criminalia 127.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Mai 1864. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Bonseri in Stettin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Kammergerichts-Rath Stachow ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Polzin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius von Kügelgen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Honthumb im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Uhse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Kannenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Drehmann im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Redlich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Brown im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius von Goßler im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Kölpin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Assessor Hübler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Friedrich Trump bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

die Auskultatoren Johann Otto Louis Mepländer und Karl Albert Bernhard Rindfleisch bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Julius Zerlemann bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

Der Kammergerichts-Referendarius Lion ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Wettich in Langensalza ist zum Direktor des Kreisgerichts in Zielenzig ernannt worden;

Digitized by Google

die Stadtrichter Dr. Prinz, Heyer und Naether in Breslau sind zu Stadtgerichts-Räthen, und
der Gerichts-Assessor Siegert zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau
ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Dierickx in Münster ist der Königliche Kronenorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Wichert zu Königsberg in Pr. an das Kreisgericht in Braunsberg,
der Kreisgerichts-Direktor Morgenbesser in Braunsberg an das Kreisgericht zu Königsberg in Pr.,
der Kreisrichter Contenius in Schwerin an das Kreisgericht in Liegnitz, und
der Kreisrichter Büstorff in Ohlau als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau.

Dem Kreisrichter Teichen in Loitz ist zum Zweck seines Uebertritts in den Kommunaldienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Foerster in Thorn ist mit Belassung des Notariats zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden;

dem Rechtsanwalt, Justizrath Ellerbeck in Vreden ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Carp in Emmerich ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Rheindorf und Neele in Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Laufenberg in Bonn ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Februar 1864.

Auch derjenige, welcher im Umherziehen ein Gewerbe betreibt, für welches ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann (z. B. das eines Agenten einer Feuerversicherungsgesellschaft), unterliegt den Strafen des Hausir-Regulativs §§. 26 und 28.

Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §§. 26, 28 (Ges.-Samml. S. 125).

In der Untersuchung wider den Agenten Franz B. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeschuldigten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 25. Februar 1864 rc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 15. September 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, der Angeschuldigte auch die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Agent Franz B. zu M. hat, nach der Feststellung der Instanzrichter, im Jahre 1862 als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, auf den Dorfschaften (bei M.) umherziehend Versicherungen aufgesucht, ohne für den Betrieb eines derartigen Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbeschein zu besitzen. Durch Strafresolut der Regierung zu Merseburg, in welchem die seinem Gewerbebetriebe entsprechende Jahressteuer auf 16 Thaler (wohl nach Maaßgabe des Gesetzes vom 19. Juli 1861 §. 20, Gesetz-Sammlung S. 703) angenommen wurde, war deshalb gegen ihn eine ermäßigte Strafe von 32 Thalern fest-

Digitized by Google

gesetzt. Er provozirte jedoch auf rechtliches Gehör; das Gericht erster Instanz, das Kreisgericht zu Merseburg, sprach ihn am 28. Mai 1863 frei, weil das Gewerbe der Vermittelung von Versicherungen nach den §§. 17 und 18 des Regulativs vom 28. April 1824 nicht zu den Gewerben gehöre, zu deren Betriebe im Umherziehen den dasselbe Betreibenden die Verpflichtung obläge, sich einen Gewerbeschein ertheilen zu lassen, und dazu auch Gewerbescheine nicht ertheilt würden.

Auf die Appellation des Staatsanwalts hat aber der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Naumburg am 15. September 1863, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, den Angeschuldigten wegen Uebertretung des Hausir-Regulativs zu 64 Thalern Geldbuße event. 6 Wochen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt,

weil die obige Feststellung vollkommen die Voraussetzungen des §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824 enthalte,

in diesem Paragraphen eine Beschränkung dahin, daß das betriebene Gewerbe von der Art sein müsse, daß zu dessen Betriebe ein Gewerbeschein, §. 8 (die Ertheilung eines Gewerbescheins) überhaupt zulässig sei, sich nicht finde, vielmehr aus demselben, in Verbindung mit §. 7 hinreichend hervorgehe, daß die Strafbarkeit eines im Umherziehen betriebenen Gewerbes lediglich durch den Nichtbesitz des Hausir-Gewerbescheins bedingt sei;

der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen, wozu ein Hausir-Gewerbeschein überhaupt nicht erheischt werde, noch weniger zulässig sei;

bei dem Betriebe eines solchen Gewerbes im Umherziehen der Fall, daß der Gewerbetreibende sich über seine Befugniß zum Hausir-Gewerbetreiben nicht ausweisen könne, um so sicherer und klarer vorliege, und der Handelnde dem §. 26, wie der zweite Absatz des letzteren noch um so deutlicher mache, um so mehr verfalle;

und die von dem Angeschuldigten nachgewiesene Konzession zu dem stehenden Gewerbe eines Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia nebst der Steuerzahlung dafür, ihn zum Betriebe im Umherziehen in keiner Weise ermächtigen oder den §. 26 a. a. O. ausschließen könne.

Der Angeschuldigte hat gegen dies Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Dem Appellationsrichter wird vorgeworfen, die §§. 7, 8. und 26 des Regulativs vom 28. April 1824 verletzt zu haben,

kein Gesetz sage, daß der Agent einer Versicherungs-Anstalt, dessen Gewerbe, — worüber auf den §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 293) und §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 102) Bezug genommen ist, — darin bestehe, Versicherungen für die betreffende Anstalt zu vermitteln, seine Vermittelung nur in seinem Büreau anbieten dürfe. Vielmehr liege es in der Natur dieses Geschäfts, daß dieses Anbieten auch außerhalb erfolgen könne, was um so unzweifelhafter sei, als bis zur Emanation des Königlichen Erlasses vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 394) bei Erörterung der Bedürfnißfrage in Bezug auf die Konzessionirung eines neuen Agenten, die Verhältnisse des Orts, wo der Agent wohnt, und der Umgegend zu berücksichtigen gewesen seien (Kabinets-Order vom 5. Juni 1847, Ges.-Samml. S. 32), woraus von selbst folge, daß der Agent als eine Person gedacht worden sei, welche ihr Vermittelungsgewerbe auch in der Umgegend betreiben und folgeweise auch Versicherungen aufsuchen könne.

Mit Recht hat der Staatsanwalt in seiner Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde diese Ausführungen für nicht zutreffend und die Nichtigkeitsbeschwerde für unbegründet erklärt.

In dem §. 37 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 war eine Revision der die Berechtigung zum Gewerbe bestimmenden Gesetze, insbesondere auch Rücksichts der im Umherziehen betriebenen Gewerbe vorbehalten worden. Daß Rücksichts der letzteren diese vorbehaltene Revision durch das Regulativ vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 125) und durch das dasselbe ergänzende Regulativ vom 4. Dezember 1836, und zwar sowohl in Bezug auf Gewerbesteuer, als in Bezug auf Gewerbepolizei bereits erfolgt sei, wurde in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 14 (vergl. auch §§. 60 und 86) anerkannt.

Dieses Regulativ vom 28. April 1824 unterscheidet, wie in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 18. Februar 1839 (Entsch. Bd. 5 S. 147) näher angegeben ist, vier Klassen solcher Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben. Auf die in den §§. 1—5 berücksichtigten beiden ersten Klassen haben die §§. 14 bis 16 Bezug. Auf die beiden anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, deren der Schlußsatz des

Digitized by Google

§. 6 gedenkt, beziehen sich die darin allegirten §§. 17 und 18, worin die näheren Bestimmungen darüber enthalten sind, welchen Personen zu den im Umherziehen zu verrichtenden Dienstleistungen und Schaustellungen der Gewerbeschein ertheilt werden kann.

Nach der im §. 7 angegebenen Regel soll aber, die vorstehend, nämlich in den §§. 1—6 bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

Zu den in den §§. 1—6 bezeichneten Ausnahmen gehört der (umherziehend stattfindende) Betrieb des Gewerbes der Agenten von Versicherungsgesellschaften nicht.

Daß dieser Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer unterworfen sei, sprachen die Kabinets-Order vom 11. Juni 1826 ad 2 (Ges.-Samml. S. 61) und die vom 3. Mai 1828 (Ges.-Samml. S. 64) aus.

Das Gewerbe solcher Agenten und namentlich der Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften, gehört zu den stehenden Gewerben. Im Umherziehen würde es nur auf Grund eines Gewerbescheins — vorausgesetzt, daß dessen Ertheilung zulässig wäre — betrieben werden können. Es ist keineswegs seiner Natur nach der Art, daß die dasselbe ausmachende Dienstleistung oder Arbeit nicht (als stehendes Gewerbe) an einem bestimmten Wohnorte verrichtet wird, und, wenn sie außerhalb desselben im Umherziehen angeboten wird, nicht unter die Bestimmung im Schlußsatze des §. 6 des Regulativs vom 28. April 1824 fiele, wonach andere Personen, — als die zuvor im §. 6 bezeichneten, die nach Landesgebrauch unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes suchen und dieselbe an dem Orte, wo das Anbieten geschieht, auch verrichten (vergl. Plenarbeschluß vom 18. Februar 1839, Entsch. Bd. 5 S. 140, 143; Präjudiz Nr. 610, Sammlung Bd. I. S. 348), gewerbescheinpflichtig sind, wenn sie Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten.

Die erst nach Emanation des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 publizirte Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichnete im §. 49, verbunden mit §. 15, das Gewerbe solcher Agenten als ein nicht im Umherziehen zu betreibendes, — als ein stehendes — und das Gesetz vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 441), durch dessen Art. III. die §§. 7—11 nebst der auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmung des §. 29 jenes Gesetzes vom 8. Mai 1837, ebenso wie der in der Nichtigkeitsbeschwerde citirte §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 293) außer Kraft gesetzt wurden, hat darin nichts geändert, namentlich nicht dadurch, daß nach demselben (Art. I. §. 22, §. 49 Abs. 1 a. E. und §. 176) die Agenten von Versicherungsanstalten nicht mehr einer besonderen Gestattung (Konzession) ihres Gewerbebetriebes, nach vorgängiger Prüfung ihrer Zuverlässigkeit, bedürfen, sie vielmehr nur vor dem Beginne desselben der Kommunalbehörde des Orts davon, und vor der Uebernahme der Agentur der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts hiervon Anzeige zu machen verpflichtet sind.

Wenn in der hiernächst, mit Bestimmung des Wegfalls der Erörterung der Bedürfnißfrage, durch den Königlichen Erlaß vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 394) aufgehobenen Kabinets-Order vom 5. Januar 1847 (Ges.-Samml. S. 32) die Beibehaltung des bei der Bestätigung von Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften, hinsichts der Prüfung der Bedürfnißfrage, bis dahin schon beobachteten Verfahrens dahin angeordnet wurde, daß dabei eine allgemeine Würdigung des Orts und der Umgegend eintreten solle; so wurde hierdurch auf keine Weise ausgesprochen, daß ein Betrieb jenes Gewerbes im Umherziehen zulässig sei, ebensowenig als ein solcher Gewerbebetrieb für andere stehende Gewerbe, zu deren Betriebe es besonderer Konzession bedarf, als zulässig anerkannt wird, wenn dabei, — z. B. bei der Konzession der Apotheker, Verordnung vom 24. Oktober 1811 §. 2 (Ges.-Samml. S. 359) Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 42, 54 — die Bedürfnißfrage erörtert und bei dieser Erörterung die Verhältnisse nicht blos des Orts, wo das Gewerbe betrieben werden soll, sondern auch der Umgegend in Betracht kommen.

Allerdings dürfen zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes als Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft Gewerbescheine (§. 8 des Regulativs vom 28. April 1824) gar nicht ertheilt werden (Reskript vom 6. August 1840, Centralblatt für Verwaltung S. 349). Daraus folgt aber nicht, daß, wenn gleichwohl dieses Gewerbe umherziehend betrieben wird, dies straflos sei, oder doch nicht mit der im § 26, sondern nur mit der im §. 30 bestimmten Strafe zu ahnden sei. Vielmehr verfällt der Kontravenient der in dem §. 26 gedrohten Strafe, bei deren Bestimmung die Jahressteuer zu Grunde zu legen ist, welche zu entrichten gewesen wäre, wenn der Gewerbeschein zum Betriebe des Gewerbes im Umherziehen hätte ertheilt werden dürfen (vergl. Erkenntniß vom 30. November 1855, Goltdammers Archiv Bd. IV. S. 234, 235).

Denn, wie in dem Plenarbeschlusse vom 26. August 1839 (Entscheidungen Bd. 4 S. 408—411; Präjudiz Nr. 166, Nr. 661*, Sammlung I. S. 348*) ausgeführt ist, setzen die in den §§. 26—28 des Regu-

Digitized by Google

lativs vom 28. April 1824 enthaltenen Strafbestimmungen keinesweges lediglich eine Strafe für die Defraudation der Steuer fest, die Strafe der Kontravention ist unabhängig von einer zu entrichtenden Steuer und unabhängig davon, ob in dem konkreten Falle es zulässig gewesen sein würde, den Gewerbeschein zu ertheilen, welcher Grundsatz auch der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 26 zu Grunde liegt.

Hiernach hat der Appellationsrichter die §§. 7, 8 und 26 a. a. O. nicht verletzt, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde mit Bestimmung der gesetzlichen Folge in Betreff der Kosten zurückzuweisen.

Ob.-Trib. Nr. 411/63. Crim. II.
I. 1073. Steuer-Sachen 9 Vol. VIII.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, für die Befolgung der von ihnen erlassenen Anordnungen zu sorgen, und die Ausführung derselben nöthigenfalls auf Kosten des Säumigen durch einen Dritten bewirken zu lassen. Die dafür gezahlten Geldbeträge können demnächst im Wege der Exekution eingezogen werden, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 48 (Ges.-Samml. Seite 478).
Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11 (Ges.-Samml. Seite 254).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. Seite 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §§. 6, 11, 12, 17, 20 (Ges.-Samml. Seite 265).
Verordnung vom 30. Juli 1853 §. 1 Nr. 14; §. 3 (Ges.-Samml. Seite 909).

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Inspektors Sch., Klägers,
wider
das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, Verklagten,
betreffend: die Erstattung von 1 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. Streukosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß es bei der Erklärung des Königlichen Ministers des Innern, nach welcher der Kompetenz-Konflikt, in soweit als es sich um die Höhe der geforderten Beiträge handelt, zurückgenommen werde, zu belassen, im Uebrigen aber der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Inspektor Sch. soll am 22. Dezember 1862 und ebenso am folgenden Tage das polizeilich gebotene Bestreuen der Bürgersteige, bei eingetretener Winterglätte, an dem unter seiner Aufsicht stehenden Hause unterlassen haben, und es ist deshalb der dort befindliche Bürgersteig durch die dazu beauftragten Mannschaften der Straßenreinigung sofort bestreut, vom Polizei-Präsidium aber sind durch dessen Verfügungen vom 20. Februar 1863 die durch jene Maaßregeln entstandenen Kosten mit resp. 18 Sgr. 6 Pf. und 22 Sgr. von ꝛc. Sch. unter Androhung der Exekution erfordert worden. Er hält sich zu deren Zahlung nicht für verpflichtet und hat gegen das Polizei-Präsidium Klage erhoben mit dem Antrage:

dasselbe zu verurtheilen, daß es die Verfügungen vom 20. Februar 1863, wonach von ihm für das exekutivische Streuen des Bürgersteiges 18 Sgr. 6 Pf. resp. 22 Sgr. an die Königliche Direktion der Straßenreinigung, Brüderstraße Nr. 11, eingezahlt werden sollen, aufzuheben.

Er gründet diesen Antrag zunächst auf die Behauptung, daß er an den gedachten Tagen allerdings den Bürgersteig um das ganze Haus herum durch die Dienerschaft des Hauses gehörig habe bestreuen lassen, und er hat zum Beweise dessen sieben Zeugen benannt, welche theils bezeugen sollen, daß er das Bestreuen am 22. Dezember Nachmittags, wie spät Abends, persönlich geleitet habe, theils, daß die Streukolonne am 23. Dezember früh auf das bereits ausgeführte Streuen des Bürgersteiges aufmerksam gemacht und dabei an dieselbe der Zuruf gerichtet worden sei, daß nöthigenfalls sofort noch mehr gestreut werden solle, was aber nicht beachtet

Digitized by Google

worden sei. Als ferneren Beweis hierüber berief er sich darauf, daß das Präsidium in einer auf die von ihm geführte Beschwerde erlassenen Marginal-Verfügung vom 13. März v. J. anerkannt habe, daß an beiden Tagen von ihm gestreut worden sei, und er verlangte Vorlegung dieser Verfügung. Endlich bestritt er die Höhe der einzelnen Kostenansätze für die exekutivisch ausgeführte Bestreuung, und wollte event. nur den vierten Theil derselben zugestehen, weil, wie die benannten Zeugen ebenfalls bekunden würden, nur die Strecke des Bürgersteiges vor dem Hause an der Straße von den Streukolonnen bestreut worden sei.

In dem zur Beantwortung der Klage auf den 22. April 1863 anberaumten Termin erschien Niemand für den Verklagten, und die II. Kommission für Bagatellsachen des Königlichen Stadtgerichts erließ daher einen Kontumazialbescheid. Am 25. April erhob das Polizei-Präsidium aber Kompetenz-Konflikt, und in Folge dessen wurde das gerichtliche Verfahren eingestellt, und nachdem die Gegenerklärung des Klägers eingegangen war, sind die Akten mit dem Gutachten des Richters erster Instanz und des Königlichen Kammergerichts hier eingegangen. Demnächst ist auch eine Erklärung des Ministers des Innern erfolgt, durch welche der Rechtsweg in Bezug auf die Höhe der Kosten, welche der Kläger erstatten soll, für zulässig erachtet, im Uebrigen aber der Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten worden ist.

Bei den Förmlichkeiten ist hiernach nichts zu erinnern, da auch das Polizei-Präsidium als Provinzial-Behörde anzusehen und daher zur Erhebung des Konflikts befugt ist.

Das Königliche Polizei-Präsidium erklärt in seinem Plenarbeschlusse vom 28. April v. J., es sei durch die Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1862 (Amtsblatt St. 50 von 1862) den Grundbesitzern in Berlin die Verpflichtung auferlegt, bei Winterglätte den Bürgersteig vor ihren Grundstücken mit Sand oder dergleichen zu bestreuen, und zugleich den Säumigen neben der Bestrafung angedroht, daß die unterlassene Bestreuung auf ihre Kosten exekutivisch bewirkt werden würde. Diese Verordnung finde ihre Begründung in dem §. 344 sub 8 des Strafgesetzbuchs, den §§. 5, 6b. und 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, dem §. 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, ferner im §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und im §. 1 Nr. 14 der Verordnung vom 30. Juli 1853. Der Kläger sei, wie ermittelt worden, zur Besorgung dieser Bestreuung bei dem Hause verpflichtet, bestreite auch gar nicht diese Verpflichtung, habe aber dieselbe an den Tagen des 22. und 23. Dezember 1862 nicht erfüllt, und deshalb sei durch die dazu beauftragten Mannschaften der Straßenreinigung das Bestreuen bewirkt worden, dadurch im Ganzen 1 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. an Kosten erwachsen. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen sei der Rechtsweg im gegenwärtigen Falle nicht statthaft, weil der Kläger keinen der Ansprüche geltend gemacht habe, für welchen das Gesetz ausnahmsweise den Rechtsweg zulasse, und es stehe demselben daher nach der Regel des §. 1 daselbst nur der Weg der Beschwerde offen. Der Kläger erklärt dagegen den Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt, indem er meint, daß die in dem Kompetenz-Konfliktbeschlusse angeführten Gesetze der Polizeibehörde nur das Recht, eine Strafe festzusetzen, nicht aber auch die Befugniß beilegen, wenn das polizeiliche Gebot nicht erfüllt werde, das Bestreuen des Bürgersteiges auf Kosten der Säumigen exekutivisch bewirken zu lassen. Namentlich die Verordnung vom 30. Juli 1853 gestatte unter Nr. 14 nur die Beitreibung »der Geldbeiträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung durch Dritte, im Auftrage der Behörden ausgeführt worden«, und dies setze eine speziell erlassene Aufforderung an den für verpflichtet Erachteten, sowie einen speziellen Auftrag an einen Dritten Seitens der Behörde voraus. An jenem wie an diesem fehle es hier, da die allgemeine polizeiliche Verfügung vom 4. Dezember 1862, wegen Bestreuung des Bürgersteiges, keine solche spezielle Aufforderung an den Kläger sei, und die allgemeine Ermächtigung der Straßenreinigungs-Mannschaften zur Ausführung des Bestreuens, nicht den speziellen Auftrag, von welchem das Gesetz a. a. O. rede, und der doch nur nach Untersuchung des Falles ertheilt werden könne, ersetze. Die gedachten Mannschaften seien keine Polizeibeamte, es könne ihnen deshalb nicht das Urtheil darüber zustehen, ob das Bestreuen gehörig geschehen sei, zumal die polizeiliche Verordnung vom 4. Dezember 1862 keine besondere Vorschrift über die Art der Bestreuung enthalte und jene Mannschaften selbst Nutzen aus ihrem Urtheile zögen, da sie für das Bestreuen bezahlt würden. Die Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 20. Februar 1863 könne daher nur als eine vorläufige Festsetzung der liquidirten Kosten und der Nothwendigkeit der Bestreuung angesehen werden, die definitive Festsetzung aber der Polizeibehörde nicht zustehen, weil diese ein Eingriff in seine Privatrechte sein würde. Der Rechtsweg müsse ihm nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 um so mehr freistehen, als er auch gegen eine Straffestsetzung, wenn eine solche wider ihn ergangen wäre, auf richterliche Entscheidung würde antragen können.

Digitized by Google

Der Richter erster Instanz pflichtet dieser Ausführung des Klägers im Wesentlichen bei, indem er annimmt, daß nach §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den Polizeibehörden nur die Androhung einer Geldstrafe zustehe, und im §. 17 das. der Richter ermächtigt sei, zu prüfen, ob die polizeiliche Anordnung den Bestimmungen der §§. 5, 11, 15 das. entspreche. Die Verordnung des Polizei-Präsidii vom 4. Dezember 1862 sei daher nur von Wirkung, soweit sie eine Geldstrafe angedroht habe, nicht aber in der weiter gehenden Anordnung der Ausführung des Bestreuens auf Kosten des Säumigen. Die hier bewirkte Bestreuung des Bürgersteiges am Hause durch den dazu beauftragten Direktor könne daher nur als eine negotiorum gestio für den Kläger angesehen und der Rechtsweg deshalb nicht abgeschnitten werden.

Das Königliche Kammergericht hält dagegen den Kompetenz-Konflikt für begründet, weil nach §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den Polizeibehörden das Recht zusteht, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, und derjenige, der es unterläßt, das zu thun, was ihm in Ausübung dieser Befugniß von der Polizei geboten ist, zu gewärtigen hat, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird, auch die Vorschrift unter Nr. 15 der Verordnung vom 30. Juli 1853 das Exekutionsrecht der Polizeibehörde bestätigt, endlich der §. 3 dieses Gesetzes nicht vorliegt, die Klage vielmehr nur vermeintliche Mängel des Verfahrens rügt, wegen welcher nur der Beschwerdeweg offen steht.

Der Herr Minister des Innern bezieht sich ebenfalls auf den §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, ferner auf §. 48 zu 1. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und auf das Gesetz vom 11. Mai 1842, insoweit der Kompetenz-Konflikt die Befugniß des Polizei-Präsidii zum Erlasse der Verordnung vom 4. Dezember 1862 wegen Bestreuung des Bürgersteiges und zur Ausführung der nach dem Ermessen der Behörde nicht gehörig bewirkten Bestreuung auf Kosten des zu derselben Verpflichteten gewahrt wissen will. Dagegen nimmt der Minister den Kompetenz-Konflikt zurück, soweit es sich in diesem Prozesse um die Höhe der geforderten Beträge handelt.

Bei dieser Zurücknahme hat es demnach sein Bewenden, und es bleibt nur zu prüfen: ob in dem eingeleiteten und fortzusetzenden gerichtlichen Verfahren auch über die Zulässigkeit der in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom 4. Dezember 1862 angedrohten Exekution und die Art ihrer Ausführung wird verhandelt und entschieden werden dürfen?

Diese Frage ist zu verneinen und daher der erhobene Kompetenz-Konflikt in dem Umfange, in welchem er jetzt nur noch besteht, für begründet zu erachten.

Nach §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Nr. 3 das. gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: »Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«, und nach §§. 11 und 12 können die Bezirks-Regierungen Vorschriften sowohl über die im §. 6 angeführten, als über alle anderen Gegenstände erlassen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. Dieselben Gesetzstellen legen diesen Behörden das Recht bei, auf die Nichtbefolgung der erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zur Höhe von drei Thalern und beziehungsweise zehn Thalern anzudrohen. Ueber die Anwendung der so angedrohten Strafen auf den einzelnen Fall entscheiden nach §. 17 die Polizeirichter, die dabei jedoch nicht über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur über die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften urtheilen dürfen.

Ganz unabhängig von diesem Strafverfahren ist dagegen die weitere Befugniß der Polizeibehörden, in den dazu geeigneten Fällen für die Befolgung ihrer Anordnungen zu sorgen. Hierüber enthält jenes Gesetz keine spezielle Bestimmungen, aber §. 20 desselben hat das Recht selbst gewahrt durch die nachstehende Vorschrift:

> »Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.
>
> Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausübung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.«

Der §. 20 hält also nicht blos die älteren gesetzlichen Bestimmungen über die polizeiliche Exekutionsgewalt allgemein aufrecht, sondern er fügt noch die allgemeine Vorschrift hinzu, daß die Polizeibehörde ihre polizeilichen Verfügungen durch die gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen, und wenn dieselben dahin gerichtet

Digitized by Google

waren, daß Jemand etwas thun oder leisten solle und er dies unterlassen habe, die Polizeibehörde berechtigt sei, die Ausführung auf seine Kosten bewirken zu lassen.

Derselbe Grundsatz findet sich schon im §. 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, auf welchen im §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zurückgewiesen ist, indem es an der ersteren Stelle unter Nr. 1 heißt: daß die Regierungen (denen das Polizei-Präsidium für Berlin gleichsteht) bei Ausübung ihrer exekutiven Gewalt, in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Anderen geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken lassen können.

Und daß diese Vorschrift auf polizeiliche Verfügungen, durch welche eine Leistung geboten worden ist, Anwendung finde, dies ist anerkannt im §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern, Abgaben, Kosten u. s. w. In diesem §. 1 werden die Fälle aufgezählt, in welchen diese Verordnung angewendet werden soll, und darunter sind erwähnt unter Nr. 14:

> die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung durch Dritte, im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind.

In Parenthese ist hierbei §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung angeführt, dadurch also ebenfalls das Recht der Polizeibehörde als bestehend anerkannt, wenn eine von ihr gebotene, in das Gebiet der polizeilichen Wirksamkeit fallende Leistung nicht ausgeführt worden ist, dieselbe auf Kosten des Verpflichteten zur Ausführung bringen und die dadurch entstandenen Kosten beitreiben zu lassen. Im §. 3 der Verordnung vom 30. Juli 1853 ist ferner gesagt, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben (Kosten) und über die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner stattfinde, dagegen wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens — sie mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung betreffen u. s. w. — nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde stattfinde.

Das entspricht in Bezug auf polizeiliche Verfügungen, von denen es sich hier handelt, den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1842, über den Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen, dessen §. 1 Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, an die vorgesetzte Dienstbehörde verweist und den Rechtsweg in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zuläßt, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts, nach den weiterhin folgenden näheren Bestimmungen des Gesetzes, behauptet wird.

Kläger behauptet zwar eine Verletzung seines Privatrechts, diese soll aber nur darin liegen, daß nicht eine spezielle Aufforderung zum Bestreuen des Bürgersteiges an ihn ergangen, und daß die Ausführung der Bestreuung des Bürgersteiges, am 22. und 23. Dezember 1862, sofort durch die Mannschaften der Straßenreinigung geschehen sei, ohne vorgängige Untersuchung durch Polizeibeamte, ob die von ihm, wie er versichert, veranlaßte Bestreuung wirklich ungenügend gewesen sei? Diese Anführungen enthalten aber nur eine Ausstellung gegen die Form der erlassenen Anordnung, — durch eine allgemeine, gehörig publizirte Verordnung nicht eine spezielle, an jeden Hausbesitzer gerichtete — wie gegen die Form der Ausführung, also eine Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen, eignen sich also nicht zum Rechtswege. Und ebenso irrig ist die Behauptung des Klägers, daß der Polizeibehörde nur eine vorläufige Anordnung über die Nothwendigkeit der angeordneten Bestreuung und nur eine vorläufige Festsetzung der durch die ausgeführte Bestreuung entstandenen Kosten zugestanden habe, da vielmehr aus den angeführten Gesetzen klar hervorgeht, daß die Behörde definitiv in allen diesen Beziehungen zu verfahren berechtigt ist und deshalb von Anwendung der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht die Rede sein kann.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1137. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Mai 1864. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Schulz in Frankfurt a. d. O. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath von Cholitz in Jauer bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Kreisgerichts-Rath von Elmendorff in Minden bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Kreisrichter von Fischer in Neumarkt bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Staatsanwalt von Dewitz in Cöslin und der Kreisrichter Günther in Eisleben bei dem Appellationsgericht in Stettin.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Nolte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Bath und Knauff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Günther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Gerichts-Assessor Kerklau ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;

dem Gerichts-Assessor Dülberg aus dem Departement Arnsberg ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Gerichts-Assessor Jordan zu Insterburg ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Eduard Gebrke bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Moritz Rudolph Constanz von Schaewen bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Maximilian Ottomar Valentin Protzen bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Kammergerichts-Referendarius Rosenthal ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Roßmy in Sorau,

Digitized by Google

der Kreisrichter Patzschke in Cüstrin,
der Kreisrichter Voigt in Lübbenau, und
der Kreisrichter Lochmann in Forst.

Der Kreisrichter Vorberg in Arnswalde ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und
der Gerichts-Assessor Scholz in Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liegnitz
ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendanten Beyer in Frankfurt a. d. O., sowie dem Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendanten Jacobi in Cottbus ist der Karakter als Rechnungsrath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Eisermann zu Königsberg i. d. N. M. der Karakter als Kanzleirath
ertheilt worden;

dem Gerichtsboten und Exekutor Davidsohn in Heilsberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Voigt in Brandenburg ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Posen ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Plettig in Guben,
der Rechtsanwalt und Notar Massow zu Friedeberg i. d. N. M., und
der Rechtsanwalt und Notar von Herzberg in Zielenzig.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Courth in Düsseldorf ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen;
der Advokat Cumes in Cleve ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Die Gemeinde Cond, im Kreise Cochem, ist von dem Bezirk des Friedensgerichts Treis abgetrennt und die Vereinigung derselben mit dem Friedensgerichts-Bezirk Cochem vom 1. Juli d. J. ab genehmigt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1864, — betreffend den Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn bei Rettung von Menschen aus Seenoth.

Nach Art. 458 und 459 der Kauffahrtei-Schifffahrtsakte für die vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland vom 10. August 1854 hat der Eigner eines in Seenoth befindlich gewesenen Schiffs:

»bei Rettung des Lebens der zu solchem Schiffe gehörenden Personen«

den Rettern einen Bergelohn zu entrichten, für welchen er jedoch nicht persönlich, sondern nur mit dem Schiffe haftet, so daß er von jeder Verpflichtung befreit ist, wenn das Schiff verloren geht. Ursprünglich waren die betreffenden Bestimmungen nur für den Fall ertheilt, daß die Rettung innerhalb des Gebiets der Englischen Jurisdiktion erfolgt. Durch Art. 58 der Ergänzungsakte vom 29. Juli 1862 sind dieselben indessen auch auf die außerhalb jenes Gebiets sich zutragenden Fälle ausgedehnt. Die Ausdehnung soll jedoch nur in Betreff der inländischen Schiffe gelten, nicht auch in Betreff der ausländischen Schiffe, es sei denn, daß durch eine von dem Geheimenrath zu erlassende Verordnung die Ausdehnung für zulässig erklärt wird.

Nachdem die diesseitige Regierung im Hinblick auf die Bestimmung im zweiten Absatze des Art. 750 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und auf die abweichenden Rechtsgrundsätze, welche hinsichtlich der Anwendbar-

Digitized by Google

keit seerechtlicher Bestimmungen auf dem Kontinent gelten (vergl. Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Bd. 42 S. 14) der Englischen Regierung gegenüber die Erklärung abgegeben hat:

»daß die Preußische Gesetzgebung über Berge- und Hülfslohn zwischen Englischen und Preußischen Schiffen in keiner Weise unterscheide, und daß dieselbe daher die Preußischen Gerichte befähige und verpflichte, in Beziehung auf die Gewährung von Berge- und Hülfslohn, insbesondere bei Rettung von Menschenleben, die Englischen Schiffe genau ebenso wie die Preußischen zu behandeln«,

sind durch Verordnung des Englischen Geheimenraths vom 7. April d. J. die Bestimmungen der Akte vom Jahre 1862 auf Preußische Schiffe in den der Beurtheilung der Englischen Gerichte unterliegenden Fällen für anwendbar erklärt.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 21. Mai 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte.
I. 1763. Conventionen 25.

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. April 1864.

Dem Lehrherrn steht gegen den Lehrling ein Züchtigungsrecht zu; hat er von demselben Gebrauch gemacht, ohne dabei die Gesundheit des Lehrlings zu beschädigen, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen.

Strafgesetzbuch Th. II. Tit. XVI.*)
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 151.

In Erwägung, daß in den vom Appellrichter lediglich adoptirten Gründen des Urtheils erster Instanz thatsächlich festgestellt worden ist, daß der Kassationskläger seinem damaligen Lehrling Leopold T. mehrere Schläge mit der Hand an den Kopf versetzt hat, weil Letzterer seinen Befehl, Wasser zu holen, und damit das Straßenpflaster zu besprengen, nicht befolgen wollte; hieran aber die weitere Erwägung geknüpft wird, daß der Lehrling mit Rücksicht auf sein Alter und die Art des ihm zugemutheten Dienstes befugt gewesen sei, gegen den hiernach ungeeigneten Befehl zu remonstriren, mithin auch von der Ausübung des dem Lehrherrn zustehenden Züchtigungsrechts im vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne, vielmehr das Vergehen der Mißhandlung nach §. 187 des Strafgesetzbuchs vorliege;

in Erwägung hierauf, daß das dem Lehrherrn durch §. 151 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 übertragene väterliche Zuchtrecht seinem Wesen nach eine diskretionaire Gewalt darstellt, deren Ausübung im einzelnen Falle zur Erzwingung der Folgsamkeit des Lehrlings der gewissenhaften Beurtheilung des Berechtigten anheimgestellt und nicht davon abhängig zu machen ist, ob nach dem Urtheile Dritter, einschließlich der richterlichen Behörde, in dem betreffenden Falle eine zureichende Veranlassung zur Anwendung eines Strafmittels vorgelegen hat oder nicht;

daß insbesondere eine Ueberschreitung dieses Zuchtrechts nicht schon dadurch festgestellt wird, daß nach richterlicher Anschauung die vom Lehrherrn dem Lehrling zugemuthete Dienstleistung mit Rücksicht auf dessen Alter

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch S. 284 Note 3 ff.

Digitized by Google

und die Art des Dienstes eine nicht gerechtfertigte war, hierzu vielmehr die thatsächliche Feststellung erforderlich sein würde, daß entweder die stattgehabte Bestrafung ihrer Art oder ihrem Maaße nach eine unzulässige, weil der Gesundheit des Lehrlings nachtheilige, gewesen — vergl. §. 86 Th. II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts — bezüglich die Grenzen des Zuchtrechts überhaupt überschritten, oder daß der Berechtigte nicht in der Absicht wirklicher Züchtigung, sondern zum Zwecke vorsätzlicher Mißhandlung die betreffende Strafe verhängt habe;

daß dagegen die im angegriffenen Erkenntnisse lediglich festgestellte Thatsache, daß der Kassationskläger, auf welchen als Gold- und Silberarbeiter nach §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Allgemeine Gewerbe-Ordnung zur Anwendung kommen muß, ohne zureichende sachliche Veranlassung von einem innerhalb seines Zuchtrechts liegenden Straf- oder Zwangsmittel Gebrauch gemacht, nur eine Pflichtwidrigkeit des letzteren dargestellt, welchem civilrechtlich durch den Antrag auf Aufhebung des Lehrvertrages und administrativ auf dem durch §. 129 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Wege, nicht aber durch Anwendung des Strafgesetzes entgegengetreten werden kann;

daß sonach durch das angegriffene Erkenntniß das Zuchtrecht des Kassationsklägers aus unrichtigen Gründen für ausgeschlossen erklärt, hiermit aber der §. 151 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der §. 187 des Strafgesetzbuchs verletzt worden ist;

aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 26. November 1863, verordnet die Beischreibung dieses am Rande des kassirten, sowie die Rückgabe der Sukkumbenzstrafe und legt dem Kassationsverklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last, verweist endlich die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die korrektionelle Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu S.

I. 1776. G. 64. Vol. VIII.
Ober-Trib. Nr. 81/64. Cr. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juni 1864. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Prüfer, Muth und Hesse im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Thulcke und Aßmann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Eylau aus Naumburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Der Gerichts-Assessor Westhaus ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Lang in Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Johann Gerhard Bernard Hubert Coenen, Julius Rintelen und Ludwig Detmar Callenberg bei dem Appellationsgericht in Münster, sowie

die Auskultatoren Reinhold Hermann Mertens und Reinhold Emil Kullmann bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.

Dem Kammergerichts-Referendarius Kopff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Referendarius Strauch aus Breslau ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Ruhbaum in Mühlhausen, und

der Kreisrichter Hufenhäuser in Heiligenstadt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Christian Konstantin Theodor Schmidt bei dem Kreisgericht in Spandau,

der Gerichts-Assessor Poppe bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Charlottenburg,

der Gerichts-Assessor Buttmann bei dem Kreisgericht in Pleschen,

der Gerichts-Assessor Küntzel bei dem Kreisgericht in Samter,

der Gerichts-Assessor Pettang bei dem Kreisgericht in Grätz,

der Gerichts-Assessor von Colomb bei dem Kreisgericht in Kempen,

der Gerichts-Assessor Gladisch bei dem Kreisgericht in Krotoschin,

der Gerichts-Assessor Bogislav Albert Otto Friedrich Müller bei dem Kreisgericht in Posen.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisrichter Sommerwerck in Hagen an das Kreisgericht in Siegen,

der Kreisrichter Strehlke in Pr. Stargardt an die Gerichts-Deputation in Berent,

der Kreisrichter Zimmer in Deutsch-Eylau an das Kreisgericht in Pr. Stargardt, und

der Kreisrichter Czwalina in Kosten an das Kreisgericht in Posen.

Dem Kreisgerichts-Rath Surmann in Essen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Kuhbaus in Calbe a. d. S. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Bläsing in Posen der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Quittmann in Hagen bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Konstantin Schulze in Pleß ist zum Staatsanwalt in Pleß, und

der Kreisrichter Günther aus Neustadt i. O.-Schl. zum Staatsanwalt in Creuzburg i. O.-Schl.

ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lenke in Stettin,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Doenniges in Posen, und

der Rechtsanwalt Aicheler in Sigmaringen

sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1864, — betreffend die an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke.

Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. Seite 509).

Auf den Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, die auf Grund des Vertrages vom 17. November 1850 an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben schreiben zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1864.

Der Justiz-Minister

Graf zur Lippe

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Num. 45.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. April 1864.

1) Als Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des §. 101 des Strafgesetzbuchs sind alle Maaßnahmen derselben zu betrachten, sollten sie auch weder von, noch gegen Jemand zu beobachten sein, sondern sich als abgeschlossene und erledigte Thatsachen kundgeben.
2) Die Anwendung des §. 101 a. a. O. ist nicht durch die Bezeichnung gewisser Regierungsorgane, von welchen die betreffenden Anordnungen ausgegangen seien, bedingt.

Strafgesetzbuch §. 101 *).

In Sachen, betreffend die Beschlagnahme der Nr. 9 vom 26. Februar 1864 des zu G. erscheinenden Bürger- und Bauern-Freundes,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu J., in seiner Sitzung vom 22. April 1864 ꝛc., beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 9. März 1864, sowie der des Königlichen Kreisgerichts zu G. vom 27. Februar 1864 aufzuheben, und in der Sache selbst die Fortdauer der vorläufigen, polizeilich erfolgten Beschlagnahme der Nr. 9 vom 26. Februar 1864 der zu G. unter dem Titel: »Bürger- und Bauern-Freund« erscheinenden Zeitschrift auszusprechen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 9. März 1864 hat zwar thatsächlich für feststehend angenommen, daß der in der Nr. 9 vom 26. Februar 1864 des zu G. erscheinenden Bürger- und Bauern-Freundes enthaltene, mit »Andreas« unterschriebene, und mit »Lieber Michel« beginnende Artikel die von den betreffenden Ministerien gegen einzelne Beamte, die nicht im ministeriellen Sinne gewählt haben, angewendeten Maaßregeln als das Ergebniß von Rache bezeichne, und sie dadurch allerdings schmähe, indeß die Beschlagnahme desselben auf Grund des §. 101 des Strafgesetzbuchs dennoch für unzulässig erachtet, weil unter dem dort gebrauchten Ausdruck: »Anordnungen der Obrigkeit«, nur solche Beschlüsse und Bestimmungen zu verstehen seien, welche von allen Staatsbürgern resp. gewissen Kategorien derselben, oder gegen diese, allgemein und überhaupt beobachtet werden müssen. Hierin liegt aber eine rechtsirrthümliche Anschauung der Bedeutung und des Wortlauts des allegirten Strafgesetzes.

Bereits das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1854 (Goltdammer, Archiv II. S. 689) hat ausgesprochen:

daß der §. 101 a. a. O. in seinem zweiten Theile nicht allein jeden Angriff auf den Staat als solchen, oder auf die Regierung überhaupt und ohne Beziehung auf konkrete Organe derselben zum Gegenstande habe, sondern auch auf die Verdächtigung ihres Geistes und ihrer Maximen sich beziehe,

daß es also nicht darauf ausschließlich ankomme, ob generell verpflichtende Anordnungen der Obrigkeit, namentlich Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, wie sie der §. 87 des Strafgesetzbuchs im Sinne hat, angegriffen worden, sondern daß es bereits hinreiche, wenn Maaßnahmen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt werden, die weder von, noch gegen Jemand beobachtet werden sollen, sich vielmehr als abgeschlossene und erledigte Thatsachen kund geben.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich bereits aus der Stellung des §. 101 a. a. O., die dieser in dem System des Strafgesetzbuchs im Gegensatz zu der des §. 87 a. a. O., in welchem ebenfalls von »Anordnungen der Obrigkeit« die Rede ist, gefunden hat. Der letztere befindet sich im fünften Titel des II. Theils unter der Rubrik: »Widerstand gegen die Staatsgewalt«, und kennzeichnet sich schon dadurch als eine gegen den Staat in seiner Allgemeinheit als solchen gerichtete strafbare Handlung. Der §. 101 a. a. O. dagegen

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 101 Note 7.

Digitized by Google

steht im sechsten Titel des II. Theils unter den »Vergehen wider die öffentliche Ordnung«, von denen es unzweifelhaft ist, daß sie nicht nothwendig in Angriffen gegen den Staat als solchen im Ganzen bestehen müssen. Dazu kommt, daß im §. 87 a. a. O. die Stelle, in welcher von »Anordnungen der Obrigkeit« die Rede ist, in unmittelbarer Verbindung mit dem vorher erwähnten »Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen« gebracht, und dadurch dokumentirt ist, daß die demnächst gedachten Anordnungen der Obrigkeit eine gleiche Ausdehnung wie jene haben müssen, während der § 101 a. a. O. eine solche Bezugnahme nicht nachweist, indem dort die »Anordnungen ꝛc.« mit »Einrichtungen des Staats« in Parallele gestellt werden, die selbstverständlich von verschiedenartiger Natur sein können.

Außerdem ist zu beachten, daß der §. 101 a. a. O. eine Nachbildung des §. 151 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts ist, welcher denjenigen bedroht,

> der durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze oder Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßte,

eine Bestimmung, welche die enge Begrenzung, wie sie der angefochtene Beschluß aufstellt, jedenfalls nicht kannte. Die weitere Entstehungsgeschichte des §. 101 des Strafgesetzbuchs giebt auch keinen Grund zu der Annahme, daß es Absicht gewesen sei, eine solche Bestimmung, wie sie von dem Appellationsrichter behauptet worden ist, zu treffen. Aus ihr läßt sich nur entnehmen, daß in den verschiedenen Stadien der Gesetzgebung Differenzen über die zu gebende Ausdehnung der beabsichtigten Vorschrift stattgefunden haben, daß man aber schließlich von der Erwägung ausging, daß das Ansehen der Autorität gegen Schmähungen oder Verhöhnungen geschützt werden müsse, und daß daher die Bestimmung des §. 101 a. a. O. in demselben Verhältnisse bezüglich der Regierung des Staats, abstrakt aufgefaßt, stehe, wie der §. 102 a. a. O. hinsichtlich einzelner Organe des Staats. — Cfr. Verhandlungen der I. und II. Kammer über die Entwürfe des Strafgesetzbuchs, Abdruck von 1851 Seite 102.

Da nun endlich auch die bloße Wort-Interpretation des in Rede stehenden §. 101 a. a. O. gar keinen Anhalt zu der von dem Appellationsrichter angenommenen beschränkenden Bedeutung gewährt, so unterlag es keinem Bedenken, den angefochtenen Beschluß desselben vom 9. März 1864 in Folge der Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu J. vom 16. März 1864 auf Grund der Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufzuheben.

In der Sache selbst konnte alsbald eine definitive Bestimmung getroffen werden, da die Eingangs erwähnte thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters, mit Rücksicht auf die vorstehende Rechtsausführung, die Erfordernisse des im §. 101 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens enthält. Es war demnächst auch der Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu G. vom 27. Februar 1864 aufzuheben, da der von diesem angegebene Abweisungsgrund der Königlichen Staatsanwaltschaft, »daß Maaßnahmen gewisser, näher bezeichneter Behörden in dem in Rede stehenden Aufsatze nicht erfindlich seien«, ebenfalls ein rechtsirrthümlicher ist, indem die Bezeichnung bestimmter Regierungs-Organe zur Anwendbarkeit des §. 101 a. a. O. gleichfalls nicht nothwendig erscheint, wie bereits das Eingangs allegirte Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1854 ausgesprochen hat.

Demzufolge war nach §. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 die Fortdauer der polizeilich erfolgten Beschlagnahme der inkriminirten Druckschrift auszusprechen.

Ober-Trib. Nr. 86/64. Cr. I. B.
I. 1778. Criminalia 87.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juni 1864. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Kreisgerichts-Direktor Ebert in Liegnitz ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Verdion ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Paul in Thorn ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Robert Heinrich Theodor Frickel bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Schliephacke in Halberstadt bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadtgerichten.

Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

der Stadtrichter Markstein in Berlin,
der Kreisrichter von Borries in Neustadt a. d. O.,
der Stadtrichter Pappritz in Berlin,
der Kreisrichter Köhlau in Naugard,
der Stadtrichter Seidel in Berlin,
der Kreisrichter Lüty zu Königsberg i. d. N.,
der Stadtrichter Krüger in Berlin,
der Stadtrichter Bachmann in Berlin,
der Stadtrichter Deegen in Berlin,
der Stadtrichter Böttticher in Berlin,
der Stadtrichter Kirchner in Berlin,
der Kreisrichter Arndts in Ratibor, und
der Stadtrichter Ebers in Berlin.

Ferner sind:

der Kreisgerichts-Rath Henke in Thorn,
der Staatsanwalt Sterling in Berlin, und
der Kreisgerichts-Rath Robert in Neisse,

als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fromm,
der Gerichts-Assessor Dr. Bornemann,
der Gerichts-Assessor Petsch,
der Gerichts-Assessor Sack,
der Gerichts-Assessor Keibel,
der Gerichts-Assessor Adel, und
der Gerichts-Assessor Arnold.

Digitized by Google

Ferner sind:

der Kreisrichter Mebes in Egeln,
der Kreisrichter Sommer zu Beuthen in Ober-Schlesien,
der Kreisrichter Weymann in Driesen,
der Kreisrichter von Schroetter in Rogasen,
der Kreisrichter Hecker in Neustettin, und
der Kreisrichter Elsner von Gronow in Schrimm,

als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

C. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Pfotenhauer in Siegen ist an das Kreisgericht zu Falkenberg in Ober-Schlesien, und
der Kreisrichter Stiefel in Dierdorf an das Kreisgericht in Duisburg

versetzt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Braun in Schweidnitz ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Crossen ernannt, und
der Staatsanwalt von Bertrab in Glatz an das Kreisgericht in Brandenburg versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

I. Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

1) im Departement des Kammergerichts:

der Staatsanwalt Müller in Berlin bei dem Stadtgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen,
der Kreisrichter Krebs in Zossen bei dem Stadtgericht in Berlin,
der Kreisrichter Heilbron in Oderberg bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg,
der Gerichts-Assessor Lönnies bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen,
der Kammergerichts-Assessor a. D. Sprengel bei dem Kreisgericht in Brandenburg,
der Kreisrichter Engels in Alt-Landsberg bei dem Kreisgericht in Potsdam,
der Kreisrichter Illies in Joachimsthal bei dem Kreisgericht in Angermünde, und
der Gerichts-Assessor Runde bei dem Kreisgericht in Spandau;

2) im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.:

der Kreisrichter Riebe in Hoyerswerda bei dem Kreisgericht in Frankfurt,
der Kreisrichter Reincke in Regenwalde bei dem Kreisgericht in Spremberg, und
der Kreisrichter Kupfer in Bütow bei dem Kreisgericht in Luckau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Finsterwalde;

3) im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin:

der Kreisgerichts-Rath Bohm in Demmin bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen;

4) im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin:

der Kreisrichter Mannkopff in Cöslin bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Scheunemann in Rummelsburg bei dem Kreisgericht in Neustettin,
der Kreisrichter Göring in Schlawe bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Kreisrichter Furbach in Lauenburg bei dem Kreisgericht daselbst;

5) im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

der Kreisgerichts-Rath Romahn in Elbing bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Staatsanwalt Dr. Meyer in Thorn bei dem Kreisgericht daselbst,

beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen,

der Kreisrichter Knirim in Berent bei dem Kreisgericht in Culm,
der Kreisrichter Jacobi in Dirschau bei dem Kreisgericht in Schwetz, und
der Kreisrichter Boie in Carthaus bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tiegenhof;

6) im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg:

der Kreisrichter Gröning in Schneidemühl bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel,
der Kreisrichter Sauer in Wongrowiec bei dem Kreisgericht in Gnesen,
der Kreisrichter Tölle in Schönlanke bei dem Kreisgericht in Lobsens, und
der Gerichts-Assessor Fromm bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Chodziesen;

7) im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor:

der Kreisrichter Münzer zu Falkenberg in Ober-Schlesien bei dem Kreisgericht in Pleß,
der Kreisrichter Elsner zu Creuzburg in Ober-Schlesien bei dem Kreisgericht in Rosenberg,
der Gerichts-Assessor Göppert bei dem Kreisgericht in Lublinitz,
der Gerichts-Assessor Salomonsohn bei dem Kreisgericht in Cosel,
der Kreisrichter Hecke in Bauerwitz bei dem Kreisgericht in Leobschütz,
der Gerichts-Assessor Brzosa bei dem Kreisgericht in Leobschütz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Katscher, und
der Gerichts-Assessor Tarlau bei dem Kreisgericht zu Falkenberg in Ober-Schlesien;

8) im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:

der Kreisrichter Adam zu Greiffenberg in Schlesien bei dem Kreisgericht in Görlitz, und
der Kreisrichter Fränkel zu Beuthen in Ober-Schlesien bei dem Kreisgericht in Liegnitz;

9) im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:

der Kreisrichter Leonhard in Ratibor bei dem Stadtgericht in Breslau,
der Kreisrichter Petiscus in Freiburg bei dem Stadtgericht in Breslau,

Digitized by Google

der Kreisrichter Maske in Waldenburg bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Kade in Frankenstein bei dem Kreisgericht in Glatz,
der Kreisrichter Lüke in Polnisch Wartenberg bei dem Kreisgericht in Landeshut,
der Kreisrichter Mütler in Polnisch Wartenberg bei dem Kreisgericht in Jauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau,
der Gerichts-Assessor Töpffer bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau,
der Gerichts-Assessor Heidenfeld bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch,
der Gerichts-Assessor Berger bei dem Kreisgericht in Militsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg, und
der Gerichts-Assessor Koch bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck;

10) im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt:

der Kreisrichter Krämer in Erfurt bei dem Kreisgericht in Mühlhausen;

11) im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg:

der Kreisrichter Hochbaum in Hettstädt bei dem Kreisgericht in Eisleben, und
der Gerichts-Assessor Schlieckmann bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S.;

12) im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:

der Kreisrichter Hartog in Rahden bei dem Kreisgericht in Bielefeld,
der Kreisrichter Mantell in Lübbecke bei dem Kreisgericht in Paderborn, und
der Kreisrichter Gerstein in Rheda bei dem Kreisgericht in Herford;

13) im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm:

der Staatsanwalt von Basse in Dortmund bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Röder in Duisburg bei dem Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witten,
der Kreisrichter Loerbroks in Essen bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Kinkel in Gütersloh bei dem Kreisgericht in Hagen,
der Kreisrichter Schlutius in Bochum bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim,
der Kreisrichter Delius in Werden bei dem Kreisgericht in Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Unna,
der Kreisrichter Neuhaus in Hechingen bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,
der Gerichts-Assessor Cremer bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, und
der Gerichts-Assessor Köchling bei dem Kreisgericht in Soest, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werl.

II. Versetzt sind die Rechtsanwalte und Notare:

Stämmler in Prenzlau an das Stadtgericht in Berlin,
Lauè in Burg an das Stadtgericht in Berlin,
König in Leobschütz an das Kreisgericht in Neu-Ruppin,
Masche in Labes an das Kreisgericht in Stettin,
Justizrath Welß in Tiegenhof an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,
Lindner in Berent an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,
Horn in Stuhm an das Kreisgericht in Marienburg,
Hoffmann in Deutsch-Crone an das Kreisgericht in Thorn,
von Werner in Flatow an das Kreisgericht in Graudenz,
Giessing in Nakel an das Kreisgericht in Bromberg,
Jeuthe zu Falkenberg in Ober-Schlesien an das Kreisgericht in Oppeln,
Babel in Tost an das Kreisgericht in Neisse,
Loebnitz in Osterwieck an das Kreisgericht in Nordhausen,
Essellen in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Dortmund,
Sommer in Ahaus an das Kreisgericht in Bochum, und
Greve in Lüdinghausen an das Kreisgericht in Münster.

III. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hoffmann in Stettin, und
dem Rechtsanwalt und Notar Kaßner in Frankenstein
ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Gertmann in Ahlen ist gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts Aicheler in Sigmaringen erledigte Rechtsanwaltsstelle (S. 138) wird nicht wieder besetzt.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Trier, Lehmann, ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden.

Der Advokat Christian Lautz in Saarbrücken ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. April 1864.

Der Redakteur haftet aus §. 37 des Preßgesetzes für den strafbaren Inhalt der mitgetheilten Rede eines Anderen, sollte dieser letztere auch aus irgend einem Grunde straflos ausgehen.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 37*).

In der Untersuchung wider den Redakteur Wilhelm W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 13. April 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt,

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 4. Dezember 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet. Es steht nach den Feststellungen der Instanzrichter fest, daß die hier in Rede stehende Aeußerung des Stadtverordneten H. in der Stadtverordneten-Versammlung objektiv beleidigend ist, daß der H. selbst aber wegen dieser Beleidigung nicht strafbar ist, weil ihm nach §. 154 sein persönliches Verhältniß als Vertreter der Stadt zur Seite steht. Es ist also lediglich ein persönlicher, subjektiver Grund, welcher in diesem Falle und unter den obwaltenden Verhältnissen die Strafloſigkeit des H. begründet hat. Daraus folgt, daß dieser Grund dritten Personen, welche dieselbe Aeußerung wiederholen, und welche nicht selbst in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, nicht zu Statten kommen kann. Die Instanzrichter haben daher auch mit Recht erwogen, ob nicht der Angeklagte durch den Abdruck der Rede, also durch die Wiederholung der Aeußerung, aus §. 102 des Strafgesetzbuchs selbst als Thäter der strafbaren Handlung strafbar sei, und sie haben dies nur verneint, weil dem Angeklagten das Bewußtsein des strafbaren Inhalts gefehlt habe, oder weil doch der Beweis dieses Bewußtseins nicht vorliege. Dieser wiederum lediglich subjektive Grund findet aber bei dem Thatbestande des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 keine Anwendung. Hier entscheidet lediglich der objektiv strafbare Karakter des Artikels, um den Redakteur wegen dessen Aufnahme verantwortlich zu machen, sofern ihm auch hierbei nicht eine lediglich aus seinem Redaktions-Verhältnisse entnommene Entschuldigung zur Seite steht. Eine solche ist aber nicht festgestellt, und konnte nicht festgestellt werden, weil der Artikel mit der Kenntniß und Genehmigung des Angeklagten in seine Zeitung aufgenommen ist.

Ob.-Trib. Nr. 282/64. Cr. I.
I. 1777. P. 50. Vol. VII.

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band 3 Seite 424.

Digitized by Google

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864.

Bei Anlegung neuer Gemeindewege in der Rheinprovinz muß die Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke im gerichtlichen Verfahren erfolgen und auch über die dabei vorkommenden Vindikations-Ansprüche von den Gerichten entschieden werden.

Rheinisches Civilgesetzbuch Art. 545.
Gesetz vom 8. März 1810 (v. Daniels Handbuch Bd. V. S. 486).
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 505).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Erkenntniß vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgerichtshofe zu Cöln anhängigen Prozeßsache

des Ackerers Johann H., wohnhaft zu M., Klägers,

wider

die Gemeinde M., Verklagte,

betreffend: Vindikation von Grundeigenthum,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Regierung zu Trier hat bestimmt, daß die Kommunalstraße zwischen S. und M. im Bereich dieser letzteren Gemeinde höher nach dem Berge zu und zwar über die Grundstücke des Klägers gelegt werde, die sie früher gar nicht berührte. Durch Beschluß vom 19. August 1861 wies sie auf Grund des Expropriationsrechtes ihn an, die Gemeinde in den Besitz des ihm gehörigen zu der neuen Anlage erforderlichen Terrains zu setzen und legte derselben dagegen auf, dem Kläger zunächst eine zu vereinbarende, event. nach Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1857 vom Regierungs-Kommissar und durch vereidete Sachverständige ermittelte, auch von der Regierung festzusetzende Entschädigung anzubieten und zu zahlen, sodann aber, selbst wider den Willen des Klägers, den Besitz des Terrains zu ergreifen. Nach der Behauptung des Klägers ist umgekehrt verfahren, indem nach der schon im Mai 1862 erfolgten Verdingung der Straßen-Arbeiten am 4. Juni dess. J. das Terrain von dem Bau-Unternehmer in Besitz genommen ist. Am 13. Juni 1862 aber erst wurde dem Kläger durch Gerichtsvollzieher-Akt Seitens der Gemeinde von der Anordnung der Regierung und davon Kenntniß gegeben, daß die Entschädigung für die angegebene Ruthenzahl auf 4 Thaler pro Quadratruthe festgesetzt sei. Sodann wurde ihm in demselben Akte eröffnet, daß er bei dem Gemeinde-Einnehmer für M. jederzeit den Betrag der Entschädigung mit 301 Thalern 8 Sgr. 6 Pf. in Empfang nehmen könne, und im Falle er sich hierzu nicht verstehen sollte, ihm diese Auszahlung bei der im folgenden Monat statthabenden Steuer-Erhebung in M. geleistet werden würde.

Er hat das Geld nicht in Empfang genommen, sondern am 6. September 1862 beim Landgericht in Trier dahin geklagt, zu erkennen:

1) daß die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, sich das näher bezeichnete Terrain anzueignen, vielmehr ihr zu untersagen, den Weg darauf zu bauen, ihr die Beseitigung dessen, was bereits dazu dort angebracht sei, und die Herstellung des früheren Zustandes, zugleich auch Ersatz der Beschädigungen seines Eigenthums aufzuerlegen;
2) eventuell daß die Gemeinde zu verurtheilen, ihm als Entschädigung für das entzogene und das entwerthete Eigenthum die Summe von 2000 Thalern und außerdem für darauf befindliche Bäume 113 Thaler, alles mit Zinsen vom Tage der Wegnahme zu bezahlen, oder eine Expertise zur Feststellung der Entschädigung anzuordnen.

Digitized by Google

Die Gemeinde bestritt die Zulässigkeit der prinzipalen Klage und des Rechtsweges und bat auch, das eventuelle Petitum als unbegründet abzuweisen, weil Kläger sich bei der administrativen Abschätzung nicht habe betheiligen wollen, und dieselbe unparteiisch und sachgemäß erfolgt sei.

Durch Urtheil vom 10. Februar 1863 hat das Landgericht zu Trier dem prinzipalen Klage-Antrage gemäß die verklagte Gemeinde — jedoch ohne Gestattung der erbetenen provisorischen Vollstreckbarkeit — zur Rückgabe des Terrains, Herstellung des früheren Zustandes und Entschädigung wegen der Beschädigung und des Genusses verurtheilt, indem es zwar das Recht der Regierung anerkennt, auch mittelst Wegnahme adjazirenden Eigenthums, Richtung, Ausdehnung und Erweiterung in gesetzlicher Breite bei vorhandenen Gemeindewegen zu reguliren, aber ihr das Expropriationsrecht bezüglich auf neue Wegstrecken versagt, und es sich von einer solchen hier handele, da die Regierung außer dem bestehen bleibenden alten Gemeindewege den neuen angeordnet habe.

Die Gemeinde hat appellirt, die Regierung aber hierauf den Kompetenz-Konflikt am 16. Mai 1863 ergriffen, indem sie ausführt, daß nach den in der Rheinprovinz geltenden Gesetzen über Gemeindewege die Regierung zu der von ihr getroffenen Anordnung befugt gewesen, und gegen dieselbe der Rechtsweg nicht stattfinde, es sei denn blos zur Geltendmachung von Entschädigungs-Ansprüchen.

Der eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte, wie in einem früheren Falle (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 275) zurückgewiesen werden, obwohl nicht aus den vom General-Prokurator zu Cöln entwickelten Gründen. Derselbe geht nämlich davon aus, daß, weil die Anordnung der Regierung wegen Verlegung des hier in Rede stehenden Gemeindeweges in der Richtung über das Grundstück des Klägers eine wegepolizeiliche sei, der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 wegen des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen an sich den Rechtsweg auch bezüglich auf die Fragen ausschließe:

1) ob die Regierung, ohne Beobachtung der Form des Expropriations-Verfahrens, im vorliegenden Falle die Verlegung des Weges über das bisher davon nicht berührte Grundeigenthum des Klägers habe beschließen,

und

2) ob sie auch die Besitzeinweisung der Gemeinde ohne Konkurrenz der Gerichte habe bestimmen und ausführen lassen können.

Er will den Rechtsweg nur deshalb zulassen, weil die Gemeinde nicht der ihr von der Regierung gemachten Auflage gemäß, die vorläufig festgesetzte Entschädigung an den Kläger zu zahlen, oder real unter Vorlegung des Geldes anzubieten, bevor sie sich in den Besitz der Grundstücke des Klägers gesetzt habe, zu Werke gegangen sei, und weil also diese Besitzergreifung durch die Verfügung der Regierung nicht gedeckt werde.

Allein, wenn man wegen der wegepolizeilichen Natur der Anordnung der Regierung über die Verlegung der Kommunalstraße auf das Grundstück des Klägers den Rechtsweg in Beziehung auf die Befugniß der Regierung dazu ausschließen will, so muß dieser Ausschluß sich auch auf die Ausführung jener polizeilichen Anordnung durch die Gemeinde erstrecken, und Fehler bei dieser könnten nur die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ermächtigen, dieselben zu redressiren, nicht aber den Rechtsweg begründen. Deshalb hat auch die vorallegirte Entscheidung von 1856 das Gesetz vom 11. Mai 1842 bei Expropriationen zum öffentlichen Nutzen ganz außer Betracht gelassen.

Das in der Rheinprovinz geltende Gesetz vom 8. März 1810 über Expropriationen zum öffentlichen Nutzen, in Verbindung mit Artikel 545 des Civilgesetzbuchs und Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde, stellen als Norm auf, daß Niemand zur Abtretung seines Eigenthums angehalten werden kann, als nur für den öffentlichen Nutzen und gegen vorläufig wenigstens festzusetzende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes; und das Gesetz vom 8. März 1810 bestimmt die Formen, in welchen über das Dasein der Bedingung des öffentlichen Nutzens, über die Entschädigung und über die Besitzeinweisung Festsetzung getroffen werden soll.

Wenn dieses Gesetz aber für alle Fälle, in welchen zum öffentlichen Nutzen Grundeigenthum einem Privatmann entzogen werden soll, die Form bestimmt, so muß es auch zur Anwendung kommen, wo eine wirkliche Enteignung im polizeilichen Interesse vorgenommen werden soll, zumal da, seltene Fälle der Ausnahme abgerechnet, die Wegnahme von Grundeigenthum zum öffentlichen Nutzen fast immer gerade aus polizeilichen Rücksichten erfolgt, wenn man nämlich hierbei das wegepolizeiliche Interesse an besseren Kommunikationsmitteln ins Auge faßt, und die Sicherung der Benutzung der Gewässer, Anlage von Kanälen als Kommunikationsmittel, Anlage von Festungen ꝛc. von ihrer polizeilichen Seite. Auch dann also, wenn der Staat zu solchen Zwecken Privateigenthum wegnehmen will, ist er den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes un-

Digitized by Google

terworfen; insoweit in diesem Gesetze bei Expropriationen die gerichtliche Kompetenz überhaupt bestimmt ist, ist sie eben deshalb auch für die Fälle begründet, wo die Wegnahme von Privateigenthum zu polizeilichen Zwecken erfolgen soll. Daraus folgt aber, daß die allgemeine Regel des Gesetzes vom 11. Mai 1842, nach welcher der Rechtsweg wider polizeiliche Verfügungen hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit gewöhnlich ausgeschlossen ist, die Spezialbestimmungen bei Expropriationen in dieser Beziehung nicht berührt; wie denn auch das Gesetz von 1842 die wirklichen Expropriationen gar nicht erwähnt, im §. 1 nur von bloßer Verletzung zum Privateigenthum gehöriger Rechte, und im §. 4 nur von Eingriffen in Privatrechte spricht, die es nach der Natur der polizeilichen Wirksamkeit als zulässig unterstellt, und bei welchen es die Zulässigkeit des Rechtsweges regelt, zu welchen die Fälle vorübergehender Okkupation von Privateigenthum zu polizeilichen Zwecken, namentlich in Momenten der Gefahr, unzweifelhaft zu rechnen sind.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Frage, ob bei einer wirklichen Expropriation zu polizeilichen Zwecken der Rechtsweg zulässig sei, nicht nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842, sondern nach dem Expropriationsgesetze vom 8. März 1810 zu entscheiden ist. Nach diesem Gesetze, Artikel 1 und 13, geschieht die Expropriation selbst durch den Ausspruch des Gerichts, nach Artikel 2 und 3 können die Gerichte die Expropriation nicht aussprechen, wenn die Nützlichkeit im öffentlichen Interesse nicht durch einen landesherrlichen Erlaß konstatirt ist, und ihnen nicht die Beobachtung der das Privatinteresse der Betheiligten sichernden, im Gesetze vorgeschriebenen Formen dargethan ist; nach Artikel 19 soll, selbst wenn nur eine provisorische Besitzeinweisung vor Erledigung der Entschädigungspflicht von der Verwaltung gewünscht wird, diese provisorische Besitzeinweisung vom Gericht ausgesprochen werden, woran auch das Gesetz vom 25. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 473), wie die §§. 2 ff. ergeben, nichts geändert hat, indem es wesentlich nur hinsichtlich der Ermittelung der vorläufig festzusetzenden Entschädigung abändernde, resp. ergänzende Bestimmungen getroffen hat. Der Artikel 11 des Gesetzes vom 8. März 1810 begründet nur ausdrücklich die Befugniß der Gerichte, zu entscheiden

> de même de toutes réclamations relatives à l'infraction des règles prescrites par le présent titre et le précédent,

und in diesen Titeln sind eben die vorher bezeichneten Bestimmungen der Expropriation und Depossedirung aufgestellt. Auch der Artikel 26 sagt, daß, wenn der Rekurs an das Gericht gerichtet wird, um sich der Depossedirung zu widersetzen, das Verfahren summarisch sein soll, — ein Beweis, daß gegen gesetzlich unzulässige, namentlich formlose Depossedirungen des öffentlichen Nutzens wegen die Zulässigkeit des Rekurses an das Gericht unzweifelhaft ist.

Freilich handelt es sich in der vorliegenden Sache, wie in der von 1856, von einer Gemeindestraße, und auf die die Gemeindestraßen betreffenden gesetzlichen Vorschriften stützt die Regierung die Behauptung, daß in der vorliegenden Sache von der Administration richtig verfahren, darauf das Gesetz vom 8. März 1810 nicht anwendbar, und deshalb auch die Verfolgung dieser Sache im Rechtswege nicht zulässig sei. Allein auch in dieser Beziehung läßt sich nicht beitreten.

Das Gesetz vom 9. Vent. XIII. sagt im Artikel 6:

> L'administration publique fera rechercher et reconnaître les anciennes limites des chemins vicinaux, et fixera d'après cette reconnaissance leur largeur suivant les localités sans pouvoir cependant, lorsqu'il sera nécessaire de l'augmenter, la porter au delà de six mètres ni faire aucun changement aux chemins qui excèdent actuellement cette dimension.

Es ist keine Frage, daß hier der Verwaltung, mit Ausschluß der Kognition der Gerichte die Befugniß gegeben ist, ältere, also vorhandene Vizinalwege bezüglich auf Grenzen, Richtung und Ausdehnung zu bestimmen, ja deren Erweiterung, wo sie zu enge sind, in dem gesetzlichen Maaße anzuordnen, so daß also Privateigenthum der Adjazenten zur Erweiterung derselben ohne Expropriationsverfahren gegen Entschädigung genommen werden kann, ohne daß dagegen der Rechtsweg, außer bezüglich auf Entschädigung ergriffen werden kann. Aber die Befugniß, neue Gemeindewege anzulegen, ohne die, über deren Grundstücke sie gelegt werden sollen, in der gesetzlichen Form zu expropriiren, ertheilt jener Artikel 6 ihr nicht, und es muß daher in solchen Fällen nach dem Gesetze vom 8. März 1810 der Rechtsweg gegen Depossedirung zulässig sein. Die von der Regierung allegirten Dekrete vom 16. Oktober 1813 und 6. Januar 1814, sowie die Ministerial-Instruktion vom 7. Prair. XIII. enthalten hiervon Abweichendes nicht. Ebensowenig das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 im §. 2 Nr. 2, nach welchem die Regierungen entscheiden:

> »zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung

Digitized by Google

gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern dabei nicht über das Eigenthum gestritten wird.«

Denn augenscheinlich soll sich diese Bestimmung an dasjenige halten, was der Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Vent. XIII. bestimmt hatte, und die Fassung selbst zeigt, daß dabei nur von vorhandenen Vizinal- und Gemeindewegen und von dem dabei eintretenden Ausschlusse des Rechtsweges, nicht von neu zu etablirenden Vizinal- und Gemeindewegen überhaupt die Rede ist. Ist zu diesen ein Bedürfniß vorhanden und also indirekt auch ein öffentlicher Nutzen anzunehmen, dann steht die Gemeinde nicht anders, wie der Staat, und wie dieser im §. 13 ausdrücklich bei Straßenanlagen auf die Beobachtung des Expropriationsgesetzes hingewiesen wird, so kann auch die Gemeinde sich derselben nicht entziehen, wie alles dieses auch in dem Erkenntnisse von 1856 angenommen ist. Das noch allegirte Gesetz vom 11. März 1850 enthält über die vorliegende Frage gar nichts.

Im vorliegenden Falle nun hat, wie vom Kläger behauptet und vom Richter erster Instanz, wie vom General-Prokurator angenommen, auch nirgend bestritten ist, die Regierung die alte Kommunalstraße zwischen S. und M. nicht ihrer Richtung, Grenzen und Ausdehnung nach blos festgestellt, nicht eine Erweiterung derselben bis zu der gesetzlichen Breite angeordnet, sondern sie hat, weil der eine Arm derselben nicht zweckmäßig liegt, einen neuen Arm, einen neuen Kommunikationsweg über das Grundstück des Klägers gelegt, und den alten auch bestehen lassen, sie hat dies gethan, um den Kläger zu expropriiren und dessen Eigenthum dadurch der Gemeinde zuzuwenden. Dazu hatte sie, wie gezeigt, eine Befugniß nur unter Beobachtung der Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810, und ob diese beobachtet sind, ist durch eben dasselbe der Kontrole der Gerichte unterworfen.

Der Rechtsweg muß daher zugelassen werden, auch bezüglich auf die verlangte Herstellung des früheren Zustandes, da, wie gezeigt, hier das Gesetz vom 11. Mai 1842 nicht in Betracht kommt.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1292. K. 36 Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juni 1864. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kreisgerichts-Direktor Clauswitz in Torgau ist zum Ober-Tribunalsrath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Heid ist zum Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Christoph Adolph Felix Possart und Wilhelm Theodor Werner Meyer bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Ernst Graf von Strachwitz bei dem Appellationsgericht in Breslau.

3. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Böhmer in Sonnenburg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Fromm in Alt-Landsberg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Rothenburg, und

der Kreisgerichts-Rath Hellweg in Coesfeld zum Direktor des Kreisgerichts daselbst

ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Koch in Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Stockmann bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz,

der Gerichts-Assessor Freyer bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Jacobshagen, und

der Gerichts-Assessor Frentzel bei dem Kreisgericht in Cüstrin.

Der Kreisrichter Stellter in Rössel ist an das Kreisgericht in Neidenburg, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten bei diesem Gericht, versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Theremin in Spandau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Spener in Cüstrin ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Luckau und Lübben, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Nitze in Oppeln zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Löbau und Rosenberg

ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Uschner in Lübben ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Mehlhausen in Allenburg bei dem Kreisgericht in Braunsberg,

der Kreisrichter Richelot in Mehlauken bei dem Kreisgericht in Bartenstein,

Digitized by Google

der Kreisrichter Barnick in Ortelsburg bei dem Kreisgericht in Wehlau,
der Kreisrichter Stöckel in Neidenburg bei dem Kreisgericht in Rössel,
der Kreisrichter Dr. Ottmann in Saalfeld bei dem Kreisgericht in Allenstein,
der Kreisrichter Schlick in Darkehmen bei dem Kreisgericht in Ragnit,
der Gerichts-Assessor Valentin bei dem Kreisgericht in Heilsberg,
der Gerichts-Assessor Reinecke bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale, mit dem Wohnsitze in Schönebeck, und
der Gerichts-Assessor Richter bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. d. Altmark, mit dem Wohnsitze in Osterburg.

Der Gerichts-Assessor von Gerhard ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche zu Königsberg i. Pr. ihren Sitz haben, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Goldstandt in Oschersleben an das Kreisgericht zu Rosenberg in Westpr.,
der Rechtsanwalt und Notar Wilke in Egeln an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und
die Rechtsanwalte und Notare Bülowius zu Rosenberg in Westpr. und Engelmann in Heiligenbeil an die Gerichte erster Instanz, welche zu Königsberg in Pr. ihren Sitz haben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lau ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Prökuls nach Memel gestattet worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Regulativ vom 8. Juni 1864, — betreffend die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Unter Aufhebung des Regulativs über die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 29. Mai 1841 (Rhein. Samml. Band 7 Seite 301) und der Verfügung über denselben Gegenstand vom 6. August 1842 (Rhein. Samml. Band 8 Seite 84) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) Auf Ernennung eines Kurators für einen vakanten Nachlaß hat das öffentliche Ministerium von Amtswegen anzutragen, wenn die Betheiligten Anträge zu machen verabsäumt haben, und wenn nach den einzuziehenden Nachrichten der Nachlaß die Schulden, mit Einschluß der Kosten der Beerdigung, der Siegelung, Entsiegelung und Inventur, übersteigt.
2) Die aus einer vakanten Nachlassenschaft herrührenden Gelder sind bei der durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. für 1862 S. 1) für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln errichteten Depositenkasse zu hinterlegen.
3) Der Kurator hat alle diejenigen Gelder, welche sich in dem vakanten Nachlasse vorfinden oder aus der schleunigst und gegen Baarzahlung vorzunehmenden Versteigerung der Nachlaß-Mobilien gewonnen oder von den Schuldnern des Nachlasses an ihn bezahlt werden, soweit sie nicht zur Berichtigung der Kosten für die Beerdigung, Siegelung, Entsiegelung, Inventur und Erhaltung der Masse, sowie zur Zahlung der privilegirten liquiden Nachlaßschulden gleich zu verwenden sind, bei der Depositenkasse zu hinterlegen, indem er eine schriftliche Erklärung in duplo beifügt, welche den Namen des Kurators und der vakanten Nachlassenschaft, für welche er bestellt ist, das Datum des Urtheils, welches ihn ernannt hat, und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts, sowie den Betrag der hinterlegten Summe enthalten muß (§. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1861).
4) Der Kurator hat unverzüglich für die Einziehung, Einklagung und Beitreibung der zum Nachlasse gehörigen, an den Kurator nicht bezahlten Aktivforderungen zu sorgen, und die Schuldner, sowie die exequirenden Gerichtsvollzieher haben den zu zahlenden Betrag unmittelbar bei der Depositenkasse zu hinterlegen, indem sie eine schriftliche Erklärung in duplo beifügen, welche die Namen des Hinterlegenden, des Schuldners, des Kurators und der vakanten Nachlassenschaft, sowie die Bezeichnung des Gerichts, welches den Kurator ernannt hat, und den Betrag der hinterlegten Summe, oder, wenn kein kassenmäßiges Zahlmittel hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten enthält. Von der erfolgten Hinterlegung ist der Kurator in Kenntniß zu setzen.
5) Nach erfolgter Versteigerung der Immobilien des Nachlasses hat der Käufer den Kaufpreis, von welchem er jedoch den Betrag der Immobilar-Schulden behufs ihrer Berichtigung im Kollokationsverfahren einstweilen zurückbehalten kann, in gleicher Weise, wie sub Nr. 4 bei der Depositenkasse zu hinterlegen.

Digitized by Google

6) Aus den bei der Depositenkasse für vakante Nachlassenschaften hinterlegten Geldern können Auszahlungen, außer dem Falle der Nr. 3 des §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1861, auch auf Grund einer von dem Kurator ausgestellten und von der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die vakante Nachlassenschaft eröffnet ist, genehmigten Anweisung erfolgen.

7) Ueber die Erfüllung der vorstehenden gesetzlichen Obliegenheiten (Nr. 1 bis 6) hat der Kurator sich bei dem Ober-Prokurator des Bezirks auszuweisen, und der letztere ist jenen bei seiner Geschäftsführung zu kontrolliren verpflichtet. Handelt der Kurator dabei nachlässig oder sonst gesetzwidrig, und befolgt er die ihm zugehenden Verfügungen des Ober-Prokurators nicht, so hat der letztere dessen Entlassung und die Ernennung eines anderen Kurators in Antrag zu bringen, welcher alsdann nöthigenfalls im gerichtlichen Wege Rechnungslegung und Ersatz des der Kasse verursachten Schadens von dem abgehenden Kurator zu fordern hat.

8) Der Kurator hat der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Nachlassenschaft eröffnet ist, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke über seine Verwaltung, Rechnung zu legen und über die dagegen erhobenen Erinnerungen Auskunft zu ertheilen.

9) Der Ober-Prokurator hat etwaige Wahrnehmungen, welche eine ungerechte Verbringung der Masse befürchten lassen, oder sonst das eventuelle Interesse des Fiskus gefährden, der Königlichen Regierung mitzutheilen und sich auf deren Verlangen über die Erinnerungen gegen die Rechnung des Kurators (Nr. 8), sowie über die Genehmigung einer Anweisung des Kurators auf die hinterlassenen Gelder (Nr. 7) gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 8. Juni 1864.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. — Der Justiz-Minister Graf zur Lippe.

I. 2116. Rhein. Gener. 165 Vol. II.

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. April 1864.

Wenn ein Angeklagter, welcher im Hauptverfahren persönlich erschienen ist, sich vor dem Schlusse desselben wieder entfernt, so ist er von diesem Augenblicke an nicht mehr als erschienen zu betrachten; seine Vertretung durch einen Anderen ist daher unstatthaft.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 23.

In der Untersuchung wider den Privatmann Ferdinand L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. April 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 29. Oktober 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 20. April 1863 schuldig befunden:

daß er durch mehrere Stellen einer von ihm unter dem Titel: »Wissenschaft und die Arbeiter« verfaßten Schrift, die veröffentlicht und in Preußen verbreitet worden ist, die Staatsanwaltschaft bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht in Beziehung auf ihren Beruf öffentlich beleidigt habe,

und deshalb auf Grund des §. 102 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §. 34 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit einem Monat Gefängniß belegt, auch die Vernichtung der betreffenden Stellen verfügt worden. Auf seine Appellation hat das Königliche Kammergericht durch Urtheil vom 29. Oktober v. J. jenes Erkenntniß und die vorausgegangene Verhandlung wegen Abschneidung der Vertheidigung des Angeklagten in erster Instanz vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz

Digitized by Google

zurückgewiesen, wogegen der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde aus formellen und event. auch aus materiellen Gründen eingelegt hat. Ueber den Hergang der Verhandlung vor dem ersten Richter besagt das Sitzungsprotokoll vom 20. April, soweit es hierher gehört, Folgendes:

»Demnächst (d. h. nach dem Vortrage der Anklage) erfolgte die Vernehmung des Angeklagten, welcher seine frühere Auslassung wiederholt und insbesondere erklärt, daß er das Manuskript zu der inkriminirten Brochüre geliefert, und daß die Brochüre in Preußen verbreitet worden sei. Der Staatsanwalt beantragt ꝛc.«

Der Angeklagte erhält das Wort und schließt, ohne eigentlich zur Sache gesprochen zu haben, mit dem Antrage auf Freisprechung und erklärt, sich, weil er körperlich angegriffen sei, entfernen zu wollen.

Der Vertheidiger erklärt, er halte die Entfernung für zulässig, und zwar ohne daß diese Entfernung darauf, ob er selbst noch zu hören sei, irgend welchen Einfluß üben könne. Der Staatsanwalt hat gegen die momentane Entfernung, weil Angeklagter bisher anwesend gewesen, nichts zu erinnern und stellt anheim, dem Vertheidiger das Wort zu geben.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß nach Art. 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vertheidiger nur zugelassen werden könne, wenn der Angeklagte anwesend bleibe. Der Vertheidiger behauptet, daß durch den Beschluß die Vertheidigung beschränkt worden sei. Angeklagter entfernt sich.

Die Gründe des dieses Verfahren vernichtenden Appellations-Erkenntnisses lauten:

Der Angeklagte hat, abgesehen davon, daß er sich für nicht schuldig erklärt, die Vernichtung des ersten Erkenntnisses beantragt, weil ihm das Recht der Vertheidigung unzulässiger Weise verkürzt worden sei; dieser Antrag mußte für begründet erachtet werden.

Nach §§. 14 und 16 der Verordnung vom 3. Januar 1849 soll der Angeklagte bei dem mündlichen Verfahren mit seiner Vertheidigung gehört werden, und er ist befugt, sich dabei des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen. Dieses Recht hat der Verklagte dadurch nicht verloren, daß er sich nach erfolgter Erklärung über die Thatsachen unter der Angabe, körperlich angegriffen zu sein, entfernt hat. Der Art. 23 der Verordnung vom 3. Mai 1852 schreibt zwar vor, daß die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen stattfinde, die nur mit Geldbuße bedroht sind; allein diese Anordnung stand dem Angeklagten nicht entgegen. Er war erschienen, und wenn auch ein Angeklagter, der aus unerheblichen oder offenbar unrichtigen Gründen sich fortbegiebt, einem solchen gleich zu achten sein mag, der überhaupt sich nicht meldet, so befand sich doch der Angeklagte nicht in diesem Falle, da seine Angabe, körperlich angegriffen zu sein, von Niemand bezweifelt worden ist. Dazu kommt, daß ein Angeklagter, welcher durch ungebührliches Betragen seine Entfernung aus dem Gerichtszimmer veranlaßt, dennoch das Recht nicht verliert, daß sein Vertheidiger gehört werden muß. Art. 134. a. a. O.

Wenn hiernach die selbstverschuldete Abwesenheit des von Anfang an erschienenen Angeklagten den Verlust des Vertheidigungsrechts nicht nach sich zieht, so kann dies noch weniger der Fall sein, wo es ein Zufall ist, welcher dem Angeklagten unmöglich macht, der Verhandlung bis zu Ende beizuwohnen.

Hieraus erhellt, daß dem Angeklagten in erster Instanz unzulässiger Weise die Vertheidigung abgeschnitten worden ist, und darin liegt, nach Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, eine Nichtigkeit des Verfahrens.

In einem solchen Falle soll nun zwar nach Art. 102 a. a. O. der Appellationsrichter nur aus wichtigen Gründen die Sache in die erste Instanz zurückweisen, dergleichen wichtige Gründe sind aber auch hier vorhanden. Die Entscheidung der Sache hängt viel weniger von thatsächlichen Ermittelungen als von der rechtlichen Beurtheilung der Thatsachen ab, und es erscheint daher billig, dem Angeklagten den weitesten gesetzlich zulässigen Spielraum zu seiner Vertheidigung zu gewähren. Ueberdies erhellt auch aus der Feststellung des ersten Richters nicht, daß die von dem Angeklagten verfaßte Brochüre, deren Inhalt strafbar sein und welche in Preußen verbreitet sein soll, durch den Angeklagten verbreitet worden wäre, während doch nur in diesem Falle der Angeklagte bestraft werden könnte.

Unter diesen Umständen ist es für gerechtfertigt erachtet worden, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, davon ausgehend, daß der letzte Passus kein selbstständiger Stützpunkt der Entscheidung und daher nur eventuell als solcher in Betracht zu ziehen sei, führt im Wesentlichen aus:

Digitized by Google

I. Die Annahme des zweiten Richters verletze den Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sowie den Art. 23 Alinea 1 daselbst und den §. 33 der Verordnung vom 3. Januar 1849 durch unrichtige Anwendung, und verstoße gegen den aus diesen Gesetzesstellen hervorgehenden wesentlichen Grundsatz des Verfahrens, daß das Recht des Angeklagten auf Gehör seines Vertheidigers im Audienztermin in allen Untersuchungen über nicht blos mit Geldbuße bedrohte Vergehen bedingt sei durch die Anwesenheit des Angeklagten selbst im Termine und zwar zu der Zeit, in welcher der Vertheidiger das Wort ergreifen solle, daß dieses Recht sofort erlösche, sobald der Angeklagte ohne Zuthun des Richters die Sitzung vor Ende der Verhandlung verlasse, und daß in diesem Falle die Kontumaz eintrete, deren Folgen der Angeklagte nur durch einen auf bescheinigte erhebliche Hindernisse gestützten Antrag auf Unterbrechung der Verhandlung und Vertagung abwenden könne.

Die vom zweiten Richter betonte buchstäbliche Auslegung des Wortes »erscheinen« in Art. 23 würde die ganze Vorschrift zu einer unnützen Formalität machen, während ihr Zweck nach den Materialien gerade darin bestehe, ein Mittel zu schaffen, um ohne Anwendung des Alinea 2 daselbst den Angeklagten zur persönlichen Auslassung über die Anklage zu bewegen. Der zweite Richter habe selbst mit der Unterscheidung zwischen einer begründeten und einer unbegründeten Entfernung des Angeklagten den sprachlichen Begriff des »Nicht-Erscheinens« als Fundament seiner Gesetzes-Interpretation aufgegeben. Auch erscheine es unzulässig, es von der thatsächlichen Prüfung des Maaßes der Auslassung des Angeklagten im einzelnen Falle abhängig zu machen, ob er als erschienen oder nicht erschienen anzusehen, oder es dem verhandelnden Richter frei stehen müsse, das Verhör jeden Augenblick, namentlich auf Anlaß des Vortrages des Vertheidigers wieder aufzunehmen. Entscheidend im Art. 23 sei das Wort »Vertretung«, demgemäß der Vertheidiger nur durch die Anwesenheit des Angeklagten zum Reden legitimirt sei. Der Angeklagte solle sich nicht kontumaziren und dennoch über die Rechtsfrage vertheidigen lassen dürfen (Mat. S. 404). Die Kontumaz trete aber ein, sobald der Angeklagte vor Ende der Verhandlung die Sitzung verlasse und könne nach §. 33 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nur auf Grund der Bescheinigung erheblicher Hindernisse und lediglich zu dem Zwecke angewendet werden, daß dem Angeklagten die Möglichkeit gewährt werde, in einem anderen Termin das an sein Erscheinen geknüpfte Benefizium mittelst seiner Anwesenheit zu genießen. Die Anwendbarkeit des §. 33 auf das Verfahren vor den Gerichtsabtheilungen sei mehrfach anerkannt. Der Eintritt der Kontumaz bei Entfernung des Angeklagten vor dem Ende der Verhandlung ergebe sich auch aus der Analogie des §. 79 der Verordnung und Art. 65 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren. Bei der Berathung dieser Bestimmungen in der zweiten Kammer sei für unzweifelhaft erachtet worden, daß mit der Entfernung des Angeklagten die bisherige Verhandlung ihre Wirkung verliere und mit Zuziehung der Geschworenen nicht mehr verhandelt werden könne: gerade deshalb zur Verhütung der daraus entspringenden Inkonvenienzen sei Art. 66 geschaffen. Der vom zweiten Richter angezogene Art. 134 Alinea 3 enthalte nicht blos kein argumentum ex analogia für dessen Ansicht, sondern ein argumentum e contrario für die Auffassung des Art. 23 von Seiten des Imploranten; jener Artikel statuire eine Ausnahme von diesem für den Fall der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale gegen seinen Willen.

Daß der Angeklagte in der Audienz erster Instanz einen Antrag auf Vertagung gestellt habe, worüber der Richter unter Würdigung der Gründe hätte Beschluß fassen müssen, konstire aus dem Protokoll ebensowenig, wie eine Bescheinigung des Unwohlseins des Angeklagten Der zweite Richter habe daher in dem Verhalten des ersten zu Unrecht einen Nichtigkeitsgrund gefunden.

II. Insofern die Schlußausführung des zweiten Richters:

> es erhelle aus der erstrichterlichen Feststellung die Verbreitung der vom Angeklagten verfaßten Brochüre durch ihn selbst nicht,

einen zweiten Nichtigkeitsgrund enthalten solle, verletze sie den Art. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in Verbindung mit Art. 101, 31 das., §§. 32—34 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und §. 102 des Strafgesetzbuchs. Sie verstoße gegen folgende auf diesen Gesetzesstellen beruhende Grundsätze:

a) daß der Appellationsrichter zu einer Vernichtung des ersten Urtheils nur wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens befugt sei;
b) daß zu den nach Art. 31 festzustellenden wesentlichen Merkmalen der Strafthat nur die in dem Gesetze ausdrücklich angegebenen, nicht die als selbstverständlich und stillschweigend darin enthaltenen und vom Angeklagten nicht besonders bestrittenen gehören;
c) daß es für die Strafbarkeit des Verfassers eines beleidigenden und veröffentlichten Preßerzeug-

Digitized by Google

nisses der ausdrücklichen Feststellung, daß der Beleidiger dasselbe veröffentlicht habe, resp. die Veröffentlichung mit seinem Wissen geschehen sei, nicht bedürfe, falls dies nicht ausdrücklich bestritten werde.

Das erste Erkenntniß enthalte:

1) in Gemäßheit des §. 102 des Strafgesetzbuchs und §. 34 des Preßgesetzes die Feststellung: daß Angeklagter durch den Druck eine öffentliche Behörde in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt habe,
2) in Gemäßheit der §§. 32 und 33 des Preßgesetzes: daß die inkriminirte Schrift verbreitet worden sei,

also unter 1) die Feststellung der Thäterschaft des Angeklagten, unter 2) diejenige des objektiven Thatbestandes des Preßvergehens, und das genüge zur Anwendung der Strafe, da Angeklagter nicht bestritten habe, daß die Veröffentlichung der Schrift durch ihn oder mit seinem Wissen und Willen erfolgt sei. Ueberdies sei auch letzteres im ersten Urtel mit den Worten: die Schrift sei in Preußen verbreitet und dadurch das durch Veröffentlichung derselben verübte Vergehen in Preußen begangen worden, in der That festgestellt.

Implorant beantragt demnach:

das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 29. Oktober 1863 zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Auf die Mittheilung der Nichtigkeitsbeschwerde an den Angeklagten und dessen Vertheidiger ist eine Gegenerklärung nicht erfolgt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war für begründet zu erkennen.

Der Ansicht des Imploranten, daß der Schlußsatz der vorderrichterlichen Ausführung einen selbstständigen Entscheidungsgrund für die ausgesprochene Vernichtung des ersten Erkenntnisses nicht abgeben sollte, muß nach der Stellung und dem Zusammenhange desselben beigepflichtet werden. Danach gehört es nur zu den Motiven der Zurückweisung der Sache in die erste Instanz, wo das erkennende Gericht nicht daran gebunden ist, vielmehr seine neue Entscheidung ohne Rücksicht auf die darin enthaltene materielle Rechtsansicht zu treffen hat, falls überhaupt die Vernichtung seines bisherigen Verfahrens mit Recht erfolgt und es daher noch einmal mit der Sache befaßt ist. Es kommt also lediglich auf die Prüfung dieser Frage, d. h. des formellen Angriffs der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das zweite Urtel, an.

In dieser Beziehung muß der Art. 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 als ein Ausfluß des Grundsatzes des §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 angesehen werden, daß das Urtheil in Strafsachen auf ein mündliches Verfahren zu bauen ist, wozu der mittelbare Verkehr des Richters mit dem Angeklagten selbst, so oft jener es während des ganzen Verlaufs der Verhandlung für erforderlich erachtet, sowohl im Interesse der Vertheidigung als der Anklage und vorzugsweise in dem höheren Interesse der Ermittelung der objektiven Wahrheit, am allerwesentlichsten gehört, und daher nicht ganz oder theilweise unmöglich gemacht werden darf, wenn nicht das Gesetz einen Ausnahmefall statuirt. Im vorliegenden Falle hat aber der Angeklagte durch seine vom Gericht erster Instanz mit dem Präjudiz, daß sein Vertheidiger in seiner Abwesenheit nicht gehört werden würde, vermöge Beschlusses bedrohte Entfernung die Ausführung jenes Grundsatzes bis zum Schlusse der Verhandlung vereitelt, und das Gericht in seiner bloßen Aeußerung »körperlich angegriffen zu sein«, keinen Grund zur Vertagung der Sache gefunden und namentlich nach Inhalt des entscheidenden Audienz-Protokolls kein unfreiwilliges oder zufälliges Hinderniß des Angeklagten, noch während seiner Vertheidigung durch den dazu berufenen Rechtsanwalt gegenwärtig zu bleiben. Das Gericht war daher, ohne eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung im Sinne des Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sich zu Schulden kommen zu lassen, zur Vollziehung seines Beschlusses durch Ausschließung der Vertheidigung des Justizraths H. und Abschließung der Verhandlung als gesetzlich und faktisch erschöpft, Behufs Fällung des Urtheils befugt, und der Grund, weshalb letzteres vom zweiten Richter vernichtet worden ist, greift sonach nicht Platz, vielmehr muß das zweite Erkenntniß wegen unrichtiger Anwendung der Art. 108 Nr. 5 und Art. 102 des genannten Gesetzes vernichtet werden. Die spezielle Bestimmung des Art. 134 daselbst rechtfertigt eine analoge Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht.

Ober-Trib. Nr. 228/64. Cr. I.
I. 1847. Criminalia 4 Vol. XVI.

Digitized by Google

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. April 1864.

Der Schwurgerichtshof kann die Stellung einer vom Staatsanwalt auf Grund des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beantragten besonderen Frage nicht aus dem Grunde als unzulässig ablehnen, weil sie mit den thatsächlichen Voraussetzungen der Hauptfrage, welcher sie sich als Eventualfrage anschließen sollte, im Widerspruch stehe.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 86 *).

In der Untersuchung wider den Winkelier Oswald M. aus Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 14. April 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu H. vom 7. Januar 1864 nebst vorangegangenem mündlichen Verfahren, unter Aufrechthaltung des Spruchs der Geschworenen zur ersten Frage, zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an denselben Schwurgerichtshof zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Schwurgerichtshof zu H. hat durch Urtheil vom 7. Januar 1864 für Recht erkannt, daß der Angeklagte Oswald M. von der Anschuldigung des betrüglichen Bankerutts und des Meineides freizusprechen und die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen,

in Erwägung:

»daß die den Geschworenen gestellten Fragen:

I. Ist der Angeklagte Oswald M. schuldig, nachdem er im November 1862 seine Zahlung eingestellt hat, zum Nachtheil der Konkursmasse bei der Angabe seines Vermögens eine Schuld von 1300 Thalern, welche erdichtet ist, aufgestellt zu haben?

II. Ist der Angeklagte Oswald M. schuldig, nachdem er im November 1862 seine Zahlung eingestellt hat, zum Nachtheil der Konkursmasse sein Vermögen theilweise bei Seite geschafft zu haben?

III. Ist der Angeklagte Oswald M. schuldig, im Termin, den 22. April 1863 bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Sch. den ihm auferlegten Eid zur Manifestirung seines Vermögens wissentlich falsch geschworen zu haben?

sämmtlich mit Nein beantwortet sind.«

Die Staatsanwaltschaft zu H. stützt ihre gegen dieses Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde auf den Umstand, daß sie, wie das Audienz-Protokoll dies bestätigt,

»für den Fall der Verneinung der Frage ad I. die Stellung einer weiteren Frage dahin beantragte:

ob der Angeklagte schuldig, nachdem er im November 1862 seine Zahlungen eingestellt, von den am 15. November 1862 empfangenen 1300 Thalern einen Theil zum Nachtheil seiner Gläubiger bei Seite geschafft zu haben,

falls nicht diese Frage in der ad II. enthalten sei, und dies den Geschworenen erklärt werde;«

und daß der Schwurgerichtshof diesen Antrag ablehnte, indem er

»beschloß und verkündigte, daß die Frage nicht zu stellen, weil die Anklage die derselben zu Grunde liegende Thatsache nicht nur nicht zu ihrem Gegenstande mache, sondern sie durch die Thatsache ad I. vollständig ausschließe, daß daher auch die beantragte Frage nicht als in der ad II. enthalten, anzusehen, und die gedachte Thatsache in der vorliegenden Untersuchung nicht mehr zur Sprache kommen könne.«

Die Staatsanwaltschaft zu H. hält durch diesen Beschluß den Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt und stellt den Antrag:

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 86 Note 23.

Digitized by Google

»das angegriffene Urtheil insofern zu vernichten, als dadurch die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des betrüglichen Bankerutts und zugleich des Meineides, bezüglich der in der abgelehnten eventuellen Frage enthaltenen Thatsachen, erfolgt ist.«

Die Frage, über deren Ablehnung die Staatsanwaltschaft hier Beschwerde führt, gehört zwar nicht zu der Kategorie derjenigen Fragen, die nach Art. XXIV. des Einführungsgesetzes und Art. 84 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit von dem Schwurgerichtshofe gestellt werden müssen. Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, daß ihre Ablehnung nicht dennoch die Nichtigkeit herbeiführen kann. Dazu ist alsdann erforderlich, daß die Ablehnung mit Verletzung einer als wesentlich zu erachtenden Vorschrift oder eines gleichbedeutenden Grundsatzes des Verfahrens erfolgt ist, und daß durch diese Verletzung jene Garantien aufgehoben oder erheblich vermindert sind, mit denen der Gesetzgeber die Ermittelung der Wahrheit und die Handhabung der Strafrechtspflege umgeben hat.

Es ist aber als ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens zu erachten, daß die Stellung von Fragen, die in der Anklage nicht angeregt sind, sowohl während der Verhandlungen, als nach dem Schlusse derselben zulässig bleibt, sofern diese Fragen selbst nur die Erledigung der einmal erhobenen Anklage im Auge behalten, sowie ferner, daß der Schwurgerichtshof demgemäß jederzeit berechtigt und, wenn er dies nach Maaßgabe der vor ihm stattgehabten Verhandlungen geeignet findet, auch verpflichtet ist, auf die Stellung solcher Fragen einzugehen, ohne bei seiner desfallsigen Entschließung dadurch, ob und wie die zu der neuen Fragestellung führende Thatsache in dem System der Anklage gewürdigt worden, gesetzlich behindert zu sein. Wenn daher die hier auf betrüglichen Bankerutt mitgerichtete Anklage den Angeklagten nach gewissen thatsächlichen Unterstellungen für schuldig hielt, zum Nachtheil der Konkursmasse eine von ihm fingirte Schuldsumme von 1300 Thalern in seinen Passiv-Status aufgenommen zu haben, und sie ihn deshalb ihrerseits freilich nicht auch zugleich für schuldig halten konnte, diese Summe wirklich empfangen und nach deren Empfang einen Theil derselben zum Nachtheil seiner Gläubiger bei Seite geschafft zu haben, so stand gesetzlich nichts im Wege, von den thatsächlichen Ergebnissen der Verhandlungen zu einer solchen neuen Schuldfrage den Anlaß zu entnehmen. Die Staatsanwaltschaft durfte zur Verurtheilung des Angeklagten wegen betrüglichen Bankerutts die Stellung dieser neuen Frage in Antrag bringen, und der Schwurgerichtshof war nur befugt, sie abzulehnen, wenn er sie nach seiner Auffassung der Verhandlungen für ungeeignet hielt, nicht aber, wenn oder weil er sie wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Widerspruchs mit den thatsächlichen Voraussetzungen derjenigen Frage der Anklage, woran sie sich als eine eventuelle anschließen sollte, für gesetzlich oder grundsätzlich unstatthaft hielt. In der Motivirung des Beschlusses des Schwurgerichtshofes, wodurch derselbe die von der Staatsanwaltschaft zu der Frage ad I. gestellte eventuelle Frage abgelehnt hat, liegt demnach die Verletzung des vorbezeichneten Grundsatzes des Verfahrens und des diesem Grundsatze huldigenden Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Das unter Verletzung dieses Grundsatzes befolgte Verfahren des Schwurgerichtshofes hat aber auch zu einem die Sicherheit der Strafrechtspflege gefährdenden praktischen Resultat geführt, da das jetzt erklärte Nichtschuldig der Geschworenen zur Frage ad II. nach dem uneingeschränkten Wortsinn dieser Frage das Beiseiteschaffen eines jeden Theils des Vermögens des Angeklagten zum Nachtheil der Konkursmasse, also auch eines Theils jener Summe von 1300 Thalern, wenn dieselbe wirklich zum Vermögen des Angeklagten gehört hat, umfaßt, mithin, sofern das ergangene freisprechende Urtheil rechtskräftig würde, eine fernere Verfolgung des Angeklagten bezüglich des Beiseiteschaffens eines Theils eben dieser Summe für immer ausschließen müßte, während nicht anzunehmen ist, daß die Geschworenen ihr jetziges Nichtschuldig zur Frage ad II. auch auf diesen letzten Punkt haben mitbeziehen wollen, nachdem und trotzdem der Gerichtshof sich in seinem Beschlusse dahin ausgesprochen, daß eine hierauf gerichtete Frage in der Frage ad II. nicht enthalten sei, und die gedachte Thatsache in der vorliegenden Untersuchung nicht mehr zur Sprache kommen könne.

Unter diesen Umständen hat sowohl die Erklärung der Geschworenen zur Frage ad II. als auch die durch sie bedingte Erklärung zur Frage ad III. nicht aufrecht erhalten werden können, vielmehr unter theilweiser Vernichtung des freisprechenden Erkenntnisses, soweit es die in diesen beiden Fragen enthaltenen Beschuldigungen betrifft, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das Schwurgericht in H. zurückgewiesen werden müssen.

Ob.-Trib. Nr. 112/64. Crim. II.
I. 2124. Criminalia 4 Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juni 1864. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Fredrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Toussaint im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Zimmermann und Lerche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
die Referendarien Slowig und Dr. jur. Rothe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendarien Büchtemann, Bohy, von Le Coq, Appelius und Walter im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Busse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

2. Referendarien.

Der Auskultator Dr. jur. Konrad Friedrich Ernst Hermann von Wallenrodt ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt worden;

der Referendarius Oertel in Naumburg ist an das Kammergericht versetzt;

der Referendarius Haberling in Breslau ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Hensel in Bromberg ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Hollstein in Bromberg, und
der Kreisrichter Müller in Lobsens.

Der Gerichts-Assessor Weckwarth ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpr., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Deutsch-Eylau, ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Caesar in Halle a. d. S., und
dem Kreisgerichts-Rath Berner zu Straßburg in der Uckermark ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, letzterem unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Bittner in Habelschwerdt ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Hoffmann in Schneidemühl ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Peterson in Bromberg, und
der Rechtsanwalt und Notar Plesch in Schneidemühl.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brüning in Brakel ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar von Wedelstädt in Neisse, und der Rechtsanwalt und Notar Cremer in Wriezen sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Rothschild in Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Peter Wilhelm Julius Willmaser bei dem Landgericht in Cöln,
der Auskultator Franz Joseph Jansen bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Peter Joseph Julius Becker bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Friedrich Maria Julius Neuerburg bei dem Landgericht in Coblenz.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Jürges in Bonn ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Homburg-Wiehl ernannt worden.

E. Seine Majestät der König haben den nachstehenden Justiz-Beamten, welche als Offiziere bei dem Sturme auf Düppel am 18. April d. J. betheiligt gewesen sind, Orden zu verleihen geruht, und zwar:

I. den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit Schwertern:

dem Stadtrichter Humbert in Berlin,
dem Kreisrichter Wentzel in Beelitz,
dem Kreisrichter Witte in Liebenwalde,
den Gerichts-Assessoren Hauptner, Kandelhardt, Pehlemann und von Twardowski bei dem Stadtgericht in Berlin,
dem Gerichts-Assessor Busch bei dem Kreisgericht in Prenzlau,
dem Gerichts-Assessor Born bei dem Kreisgericht in Frankfurt,
dem Gerichts-Assessor Giersch bei dem Kreisgericht in Posen,
dem Gerichts-Assessor Bernau bei dem Kreisgericht in Münster,
den Kammergerichts-Referendarien Rummel, Breithaupt, Hübner, Gadow und Fleck,
den Kammergerichts-Auskultatoren Graf York von Wartenburg, Schröder, Krüger und Schrötter, und
dem Appellationsgerichts-Auskultator Strahlen in Wongrowiec;

II. den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse mit Schwertern:

dem Kammergerichts-Referendarius Baron von Richthofen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. Juni 1864, — betreffend die Behandlung der schleunigen Bauprozeßsachen.

Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 13 Nr. 7; §. 27 (Gesetz-Samml. S. 291.)

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem nachstehend abgedruckten Bericht vom 24. v. Mts. auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche in schleunigen Bauprozeßsachen daraus entstehen, daß die Parteien häufig in Ungewißheit darüber bleiben, ob der Prozeß in Ansehung der Einlegung der Rechtsmittel für eine schleunige Bausache zu erachten sei.

Um diesen Uebelständen nach Möglichkeit zu begegnen, wird den Gerichten die Anweisung ertheilt, bei der ersten Einleitung einer schleunigen Bausache im Sinne des §. 13 Nr. 7 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht allein auf die Verwendung der richtigen Formulare Bedacht zu nehmen, sondern auch in den betreffenden Vorladungen die Sache ausdrücklich als schleunige Bausache zu bezeichnen. Diese Bezeichnung wird auch, dem Vorschlage des Königlichen Ober-Tribunals gemäß, in den späteren Verfügungen und Vorladungen, sowie in den Erkenntnissen beizubehalten sein, sofern nicht etwa eine Aenderung der Sachlage eintreten und eine andere Bezeichnung nothwendig machen sollte.

Berlin, den 12. Juni 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2131. B. 7.

Digitized by Google

a.

Bericht des Königlichen Ober-Tribunals.

Es sind bei dem zweiten Senate unseres Kollegii wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Rechtsmittel für nicht devolvirt erachtet worden sind, weil bei der Aburtelung in zweiter, resp. dritter Instanz der Prozeß für eine, in Beziehung auf die Einlegung der Rechtsmittel den Vorschriften des §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 unterliegende schleunige Bausache erachtet worden ist, während die Partei nicht diese, sondern die den gewöhnlichen Prozeß betreffenden Bestimmungen des §. 15 daselbst beobachtet hatte.

Der Grund hierfür ist großentheils in dem Mangel bestimmter Vorschriften zu sehen, welche die Richter erster und zweiter Instanz verpflichten, den Prozeß in einer Weise zu bezeichnen, welche die Parteien vergewissert, daß das Verfahren im schleunigen Bauprozesse stattfinden solle.

Vorgeschrieben ist in dieser Beziehung nur, daß der Termin zur Klage- und Appellations-Beantwortung mit dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu verbinden, daß die im §. 10 der Verordnung nachgelassene Verlegung des Klagebeantwortungs-Termins auf den einseitigen Antrag einer Partei im schleunigen Bauprozesse unstatthaft ist, und daß die Termine in kurzen Fristen, deren Bemessung arbitrair ist, anzuberaumen sind.

Aus der Verbindung des Klagebeantwortungs-Termins mit dem Audienz-Termin können aber die Parteien nicht mit Sicherheit schließen, daß der schleunige Bauprozeß stattfinden solle, da der §. 13 der Verordnung jenes Verfahren auch in einfachen nicht schleunigen Sachen zuläßt, und sie werden insbesondere dann in Ungewißheit über die Prozeßart sein, wenn der Inhalt der Klage es zweifelhaft läßt, ob die Voraussetzungen des §. 13 Nr. 7 der Verordnung zutreffen, Kläger auch den Prozeß nicht als schleunige Bausache bezeichnet hat, wozu es ihm dann an Veranlassung fehlt, wenn bei der Beschleunigung der Entscheidung des Streits nicht er, sondern nur der Verklagte ein Interesse hat.

Einen Belag für die in derartigen Fällen eintretenden Nachtheile liefern die beigefügten Akten in der Prozeßsache des N. wider den N. N., in welcher die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten, weil sie nicht binnen 3 Tagen nach der Urtelsbehändigung bei dem Gericht erster Instanz angemeldet und eingeführt waren, für nicht devolvirt erachtet worden sind, obgleich die Sache weder in der Klage, uoch in den Vorladungen, noch im Rubrum der Erkenntnisse als schleunige Bausache benannt war.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, stellen Eurer Excellenz wir ehrerbietigst anheim, die Gerichte allgemein anzuweisen, in den Einleitungs-Verfügungen, Vorladungen und Erkenntnissen die betreffenden Prozesse ausdrücklich als schleunige Bausachen zu bezeichnen.

Berlin, den 24. Mai 1864.

Königliches Ober-Tribunal.

An des Königlichen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn Grafen zur Lippe Excellenz.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. März 1864.

Als »Bericht von den öffentlichen Sitzungen« des Landtags sind nur einfache Referate über die in der betreffenden Verhandlung vorgekommenen Thatsachen und die darin gehaltenen Reden zu verstehen. Dagegen sind reflektirende Zeitungsartikel deshalb nicht straflos, weil der betreffende Passus aus der Rede eines Abgeordneten in referirender Form und unter Namhaftmachung des Abgeordneten entlehnt ist.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 38.

In der Untersuchungssache wider den Dr. L. zu R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 31. März 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom

Digitized by Google

13. November 1863 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht in Hamm zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Dr. L. zu R. ist auf Grund der §§. 102 und 34 des Strafgesetzbuchs angeklagt, in einem Zeitungsartikel die Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums in Bezug auf ihren Beruf beleidigt zu haben.

Der Artikel, welcher sich unter der Ueberschrift Landtagszeitung befindet, ist von seinen Eingangsworten »Der sonst so häufig verwaiste Ministertisch ꝛc.« bis zu dem Passus und incl. desselben »Unter diesen Umständen kann man sich nur darüber freuen ꝛc. in der es keine Redlichkeit übe« zum Gegenstand der Beschuldigung gemacht, indem die Anklage nicht nur in dem Schluß-Passus, worin dem Staats-Ministerium mit Bezug auf eine Aeußerung des Abgeordneten Waldeck der Vorwurf gemacht werde, daß es — hinsichtlich der Russischen Konvention — nicht der öffentlichen Meinung des eigenen Landes, sondern dem Drucke der auswärtigen Mächte gewichen, daß seine auswärtige Politik ebenso lahm sei, als seine innere, in der es keine Redlichkeit übe, sondern auch in den vorangehenden Reflexionen über das äußere Erscheinen des Kriegs-Ministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses über eine vom Minister-Präsidenten angekündigte Mittheilung, und ihre angebliche äußere Wirkung, über das Verhalten des Minister-Präsidenten und des Kriegs-Ministers in Bezug auf die Russische Konvention eine Beleidigung des Staats-Ministerums in Bezug auf seinen Beruf gefunden wissen will.

Der erste Richter hat denn auch unterm 9. September 1863 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte schuldig:

die Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums in Beziehung auf ihren Beruf in einer Druckschrift beleidigt zu haben, und dieserhalb, jedoch unter Annahme mildernder Umstände, mit einer Geldbuße von 50 Thalern zu bestrafen;

auch die vorfindlichen Exemplare der Nr. 14 des Wochenblatts zu vernichten;

ferner den Verletzten das Recht vorzubehalten, den verfügenden Theil des Urtheils binnen 4 Wochen durch das Wochenblatt bekannt zu machen.

Das Urtheil ist dahin motivirt:

der Angeklagte habe als verantwortlicher Redakteur die Verantwortlichkeit für den in Rede stehenden Artikel übernommen; darin komme folgender Passus vor:

Unter diesen Umständen kann man sich nur darüber freuen, daß diese Konvention nur ein todter Buchstabe geblieben ist, wenn das Ministerium, wie Waldeck sagte, auch leider nicht dem Votum des Abgeordnetenhauses, nicht der öffentlichen Meinung des eigenen Landes, sondern dem Drucke der auswärtigen Mächte gewichen sei, weil seine auswärtige Politik ebenso lahm und haltlos sei, als seine innere, in der es keine Redlichkeit übe.

In diesem dem Ministerium gemachten Vorwurfe, es übe in seiner inneren Politik keine Redlichkeit, liege objektiv unbedenklich eine Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums in Beziehung auf ihren Beruf. Der beregte Artikel stelle sich auch keineswegs lediglich als ein Bericht über eine Kammersitzung dar, enthalte vielmehr namentlich in seinem Eingange bis zu dem inkriminirten Passus einschließlich wesentlich Reflexionen des Verfassers über das Verhalten des Staats-Ministeriums; es mache der Verfasser mithin, wie der Zusammenhang des ganzen Artikels und der darin sich aussprechende Geist deutlich ergebe, den aus einer Rede des Abgeordneten Waldeck reproduzirten Ausdruck zu seinem eigenen, wenngleich er ihn als in der Rede des ꝛc. Waldeck enthalten anführe. Hiernach schütze der §. 38 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, nach welchem wahrheitsgetreue Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben sollen, den beregten Artikel nicht, und es sei demnach für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte — zwar nicht durch den ganzen Inhalt des inkriminirten Artikels — wohl aber durch den Eingangs wörtlich mitgetheilten Passus die Mitglieder des Staats-Ministeriums in Bezug auf ihren Beruf beleidigt habe, und es habe dieserhalb eine Bestrafung desselben nach §. 102 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §. 163 a. a. O. und §. 50 des Preßgesetzes eintreten müssen.

Auf die Appellation des Angeklagten hat der Appellationsrichter — der Kriminal-Senat des König-

Digitized by Google

lichen Appellationsgerichts zu Paderborn — unterm 13. November 1863 das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß der Angeklagte der Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums in Beziehung auf ihren Beruf nicht schuldig zu erachten, und derselbe dieserhalb unter Niederschlagung der Kosten beider Instanzen freizusprechen.

Der Appellationsrichter ist zwar mit dem ersten Richter der Ansicht, daß in dem von dem letzteren hervorgehobenen speziell als strafbar bezeichneten Passus des fraglichen Artikels, namentlich in den Worten: das Ministerium übe in seiner inneren Politik keine Redlichkeit, objektiv eine Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums liege, da der Vorwurf, Jemand übe in seinen Handlungen keine Redlichkeit, immer eine Beleidigung enthalte. Er gründet aber die Freisprechung des Angeklagten darauf, daß derselbe auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse auf Straflosigkeit habe Anspruch machen können.

In dieser letzteren Hinsicht erwägt der zweite Richter, nachdem er im Allgemeinen vorangeschickt hat, daß nach der Verfassungs-Urkunde die Abgeordneten für die in der Kammer gehaltenen Reden dem Strafrichter nicht unterworfen seien, und der §. 38 des Preßgesetzes dieses auf alle diejenigen ausdehne, welche sich mit Berichterstattung der Reden durch die Presse befaßten, der inkriminirte Artikel befinde sich unter der Ueberschrift:

»Landtagszeitung« in dem Blatte: Kleine Zeitung für Stadt und Land.

Die Rede des Abgeordneten Waldeck, in welcher der fragliche, vom ersten Richter hervorgehobene Passus vorgekommen, sei, wenngleich derselbe einen objektiv strafbaren Inhalt habe, dem Strafrichter entzogen, und es könne sich daher nur fragen, ob der §. 38 des Preßgesetzes dem Angeklagten zu Statten komme. Dieses sei aber dem ersten Richter entgegen zu bejahen. Eine nähere Ansicht des Artikels ergebe nämlich, daß der Angeklagte in der That den inkriminirten Passus als einen von dem Abgeordneten Waldeck gefällten Ausspruch anführe, und nicht zu seinem gemacht habe, da es nicht heiße: wenn das Ministerium, wie Waldeck sagte, auch leider nicht ꝛc. gewichen ist, weil es ꝛc. übt, sondern: wenn das Ministerium, wie Waldeck sagte, auch leider ꝛc. gewichen sei, weil es ꝛc. übe.

Wenn nun auch der Artikel vorher Reflexionen des Verfassers, auf deren Beurtheilung es indessen hier — in zweiter Instanz — nicht ankomme, da in diesem judex a quo eine Beleidigung nicht gefunden, enthalte, so stelle sich doch der Artikel von diesem Passus an als ein Bericht über eine Kammersitzung dar, und sei derselbe daher, da ihm nicht der Vorwurf gemacht worden, daß er nicht der Wahrheit getreu sei, nach §. 38 a. a. O. von Verantwortlichkeit frei.

Der Ober-Staatsanwalt hat gegen das Appellations-Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und dieselbe auf falsche Auslegung des §. 38 des Preßgesetzes gestützt.

Sie mußte auch für begründet erachtet werden. Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde zunächst auszuführen sucht, daß schon in demjenigen Inhalte des inkriminirten Artikels, worin selbst nach der Annahme des ersten Richters eine Beleidigung des Königlichen Staats-Ministeriums nicht enthalten sein soll, eine solche Beleidigung hätte gefunden werden müssen; so kann diese Ausführung zwar hier auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen. Denn die Frage, ob in dem Inhalte des inkriminirten Artikels außer dem vom ersten Richter als objektiv strafbar bezeichneten Passus eine Beleidigung des Königlichen Staats-Ministeriums zu finden sei, war Sache der thatsächlichen Feststellung. Eine solche Feststellung hat der Appellationsrichter, obschon er durch die einseitige Appellation des Angeklagten mit dem Urtheil über den ganzen Inhalt des inkriminirten Artikels an sich befaßt wurde, nun einmal nicht getroffen, und wenn sich derselbe dieser Feststellung aus dem von ihm angeführten Grunde entzogen hat, so hätte dagegen hier nur mit einem aus dem Verfahren entlehnten Grunde angegangen werden können, was gleichwohl nicht geschehen ist. Allein der Vorwurf, daß der Entscheidung des Appellationsrichters eine falsche Auslegung des §. 38 des Preßgesetzes zu Grunde liege, bleibt dennoch vollkommen gerechtfertigt, da dieselbe offenbar von einer rechtsirrthümlichen Auffassung eines Berichts von einer Kammerverhandlung im Sinne jenes Paragraphen ausgeht.

Der Appellationsrichter hält sich nämlich, wie bereits in facto angedeutet, bei Beurtheilung der Frage, ob der inkriminirte Artikel einen Bericht über eine Kammersitzung darstelle, lediglich an den vom ersten Richter hervorgehobenen, als objektiv strafbar erachteten Passus des fraglichen Artikels, und er ist der Meinung, daß der Artikel sich von diesem Passus an, wenn derselbe vorher auch Reflexionen des Verfassers enthalte, als ein durch den §. 38 a. a. O. geschützter Bericht über eine Kammersitzung darstelle, weil der Angeklagte diesen

Digitized by Google

Passus, der objektiv allerdings einen strafbaren Inhalt habe, nur als einen vom Abgeordneten Waldeck gefällten Ausspruch anführe, und nicht zu dem seinigen gemacht habe.

Allein nicht jeder Zeitungsartikel, in welchem ein von einem Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung gefällter Ausspruch, und zwar so wie er gefällt wurde, und nur als von ihm gefällt, relativ angeführt wird, stellt sich darum schon, insoweit als dieser Ausspruch reicht, als ein Bericht von einer Kammersitzung dar, so daß das Citat nunmehr in der Voraussetzung seiner Wahrheitstreue der Vorschrift des §. 38 des Preßgesetzes unterliege. Dies würde dem Begriff eines Berichts von einer Kammerverhandlung so wenig als dem Geiste des Gesetzes entsprechen.

Ein Bericht von oder über eine Sache ist eine einfache historische Darstellung ihres Verlaufes. Der Zweck ist dabei, nur diesen Verlauf zur Anschauung zu bringen, und nur dieser Zweck manifestirt sich in der Form und in dem Inhalt der Darstellung. Ein Bericht von einer Kammersitzung ist also nur ein einfaches Referat über die in der Verhandlung vorgekommenen Thatsachen und die darin gehaltenen Reden. Man mag zugeben, daß soviel die Reden betrifft, diese auch in abgekürzter Form wiedergegeben werden können, und daß die wörtliche Uebereinstimmung des Abdrucks der gehaltenen Reden nicht nothwendiges Erforderniß des Referates ist, sofern nur der ganze Sinn und Gedanke des Redners in seiner wahren Gestalt, ohne Entstellung, reproduzirt wird.

Jedenfalls muß aber die Darstellung nach Form und Inhalt der Art sein, daß sie dem Wesen eines Berichts entspricht, also das Verhandelte im Gesammtbilde oder in seinen wesentlichsten Zügen einfach reproduzirt, und der Umstand allein, daß in einem Zeitungsartikel — möchte er auch unter der Ueberschrift Landtagszeitung stehen — ein Passus aus einer von einem Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung gehaltenen Rede in referirender Form angeführt wird, kann diesen Artikel zu einem Bericht über oder von einer Kammerverhandlung noch nicht machen.

Wäre solches der Fall, so müßte auch ein Zeitungsartikel, welcher sich in der tendenziösesten Weise darauf beschränkte, aus den von einem oder mehreren Abgeordneten gehaltenen Reden nur die von ihnen darin gefällten Aussprüche objektiv strafbaren Inhalts den Lesern vorzuführen, sich den Karakter eines Berichts von einer Kammerverhandlung vindiziren können. Desgleichen müßte die in einem Zeitungsblatte enthaltene referirende Wiederholung eines von einem Abgeordneten in der Kammersitzung gefällten Ausspruchs als ein Bericht von einer Kammersitzung gelten, wenn sonst von einem Referate von den Kammerverhandlungen gar keine Rede wäre, oder der Karakter eines solchen ganz entfernt im Hintergrunde stehen würde.

Dies kann aber auch die Absicht des Gesetzgebers, welcher im §. 38, wie auch die Verhandlungen darüber ergeben (Stenograph. Berichte der zweiten Kammer Seite 1292), das den Abgeordneten ertheilte Privilegium der Nichtverantwortlichkeit für die von ihnen in den Kammersitzungen gehaltenen Reden nur auf einfache Berichte von den Kammerverhandlungen ausdehnen und darauf beschränkt wissen wollte, nicht gewesen sein. Grund und Zweck des Gesetzes besteht vielmehr nur darin, daß dem Lande die Möglichkeit gewährt werde, der öffentlichen Thätigkeit der Abgeordneten zu folgen, und somit auch von ihren Reden vollständige Kenntniß zu erhalten, nicht aber darin, daß der objektiv strafbare Inhalt ihrer Reden willkürliche besondere Verbreitung finden könne.

Es leuchtet hiernach auch von selbst ein, daß die Frage, ob ein Zeitungsartikel sich als ein Bericht von einer Kammerverhandlung darstelle, und sonach unter dem Schutze des §. 38 a. a. O. stehe, nur nach dem ganzen Inhalte des Artikels und nach seiner Form beurtheilt werden kann.

Der Appellationsrichter, welcher im gegenwärtigen Falle mit dem ersten Richter anerkennt, daß der inkriminirte Artikel bis zu dem objektiv als strafbar bezeichneten Passus desselben, wenn auch an sich nicht strafbare Reflexionen enthält, hat daher den Sinn des mehr citirten §. 38 verkannt, wenn er ohne Weiteres, und ohne auf Haltung und Karakter des Artikels einzugehen, denselben um deswillen durch jenen Paragraphen für geschützt erachtete, weil der Angeklagte den objektiv strafbaren Passus nur als einen vom Abgeordneten Waldeck gefällten Ausspruch angeführt, zu dem seinigen nicht gemacht habe, und daher der Artikel sich von diesem Passus an als ein Bericht von einer Kammersitzung darstelle. Diese Anführung würde dem §. 38 a. a. O. nur dann unterliegen, wenn der Passus als Bestandtheil eines Berichts von einer Kammersitzung anerkannt wäre, während er rechtsirrthümlich für sich allein schon als ein solcher Bericht erachtet worden ist. Der Umstand, daß nach der Bemerkung des Appellationsrichters der Angeklagte den von dem Abgeordneten Waldeck gefällten Ausspruch nicht zu dem seinen gemacht habe, fällt hierbei umsoweniger ins Gewicht, als, ab-

Digitized by Google

gesehen davon, daß die angebliche Nichtaneignung nur aus der referirenden Form abgeleitet ist, eine solche Nichtaneignung des Ausspruchs die Strafbarkeit der Reproduktion keinesweges ausschließt.

Das angegriffene Urtheil hat daher der Vernichtung nicht entgehen können, und erschien es angemessen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht zu verweisen.

Es hat demnach überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ob.-Trib. Nr. 47/64. Cr. II.
I. 2014. P. 50 Vol. VII.

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1864.

1) Für den Fall, daß ein Zeuge beim mündlichen Verfahren nicht erscheinen kann, gestattet §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht die Vorlesung des Protokolls über die in der Voruntersuchung erfolgte Vernehmung, sondern nur die anderweite Vernehmung durch einen kommittirten Richter, zu welcher der Angeklagte zuzuziehen ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 21*).

2) Die Vorlesung der protokollirten Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen macht das schwurgerichtliche Verfahren nichtig, wenn die Geschworenen nicht ausdrücklich belehrt worden sind, daß die Vorlesung nur »zur Aufklärung der Sache« erfolge.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 25**).

In der Untersuchung wider den Knecht Friedrich Wilhelm M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 11. Mai 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Neustettin vom 10. März 1864, sowie die vorangegangene mündliche Verhandlung zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Neustettin zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist bei folgenden Beschwerdepunkten für begründet zu erachten.

Die Beschwerde rügt zuvörderst, daß die Zeugin E. nicht in der Audienz vernommen worden ist.

In dieser Beziehung ergeben die Akten, daß die gedachte Zeugin in der Voruntersuchung eidlich vernommen, von der Anklage laudirt, und demgemäß zur Audienz geladen ist; daß ihr Dienstherr um ihre Dispensation vom persönlichen Erscheinen gebeten, der Staatsanwalt darauf auf dieses Erscheinen verzichtet und sich auf die bereits eidlich abgelegte Aussage bezogen, und das Kreisgericht die Zeugin nun von dem persönlichen Erscheinen in der Audienz entbunden hat.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 21 Note 3, 7, 17. — Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band II. S. 186, 334, 452, 453; Band IV S. 214.

**) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 25 Note 3, 5. — Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Band I S. 87.

Digitized by Google

In dem Audienzprotokolle findet sich demnächst lediglich der Vermerk:

»Die Aussage der nicht erschienenen und vom Erscheinen entbundenen Zeugin Henriette E. d. d. Dramburg, 30. November 1863 Bl. 49, 50 wurde verlesen.«

Die Verlesung von Zeugenaussagen in der Audienz kann sich als prozessualische Maaßregel entweder auf den §. 21 der Verordnung von 3. Januar 1849 oder auf den Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gründen, unterliegt aber in beiden Fällen besonderen Voraussetzungen und Bedingungen. Sie ist nach §. 21 nur allein in den dort gedachten Fällen, deren Vorhandensein ausdrücklich festzustellen ist, zulässig, und es muß, wenn einer dieser Fälle vorliegt, die kommissarische Vernehmung des Zeugen und demnächst die Verlesung dieser kommissarisch aufgenommenen Zeugenverhandlung verfügt werden.

Will man nun auch im vorliegenden Falle annehmen, daß der von dem Dienstherrn der Zeugin E. angezeigte Hinderungsgrund stillschweigend als ein unter die Vorschrift des §. 21 fallender anerkannt, und daß der Schwurgerichtshof demnächst diesem Anerkenntnisse ebenso beigetreten sei, so fehlt doch jene kommissarische Vernehmung. Diese mußte nämlich, als Folge der ausgesprochenen Dispensation von dem persönlichen Erscheinen, entweder sofort von dem Kreisgericht oder demnächst von dem Schwurgerichtshofe auf Grund eines besonderen Beschlusses veranlaßt werden.

Es war völlig unstatthaft, die bereits in der Voruntersuchung erfolgte Vernehmung des Zeugen ohne Weiteres an die Stelle einer solchen die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung vertretenden kommissarischen Vernehmung treten zu lassen. Denn jene erstere ist nur eine vorläufige, nach dem im §. 44 der Verordnung angegebenen Zwecke der Voruntersuchung; auf Grund derselben erfolgt erst die förmliche Berufung in der Anklageschrift auf das in der Hauptverhandlung abzulegende Zeugniß. Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung kein Mittel, seine Gerechtsame bei den Zeugenvernehmungen wahrzunehmen, weil dieselben in der Regel nicht in seinem Beisein erfolgen. Erst in der Hauptverhandlung erfolgt die Vernehmung in seinem Beisein, und nun erst erhält er dadurch das Mittel und die Gelegenheit, die ihm durch spezielles Befragen oder durch Kreuzverhör zustehenden Gerechtsame den Zeugen gegenüber wahrzunehmen. Muß nun aber die Vernehmung kommissarisch erfolgen, so hat der Angeklagte wenigstens das Recht, bei solchem die Vernehmung in der Audienz vertretenden Akte dieselben Gerechtsame zu üben, also entweder der Vernehmung persönlich beizuwohnen, oder sich dabei durch seinen Vertheidiger vertreten zu lassen.

Diese Grundsätze sind also im vorliegenden Falle durch die bloße Verlesung der Zeugenaussage der E. aus der Voruntersuchung verletzt.

Wollte man aber annehmen, daß der Schwurgerichtshof seine Befugniß hierbei aus dem Art. 25 des Gesetzes von 1852 hergeleitet habe, so mußte er dies besonders begründen.

Denn einmal erfordert eine solche Maaßregel einen besonderen motivirten Beschluß des Schwurgerichtshofes selbst, an welchem es hier fehlt, und sodann ist jede Verlesung aus Art. 25 nur »zur Aufklärung der Sache«, also nicht, um als förmliches Beweismittel zu dienen, statthaft. Es hätte daher den Geschworenen ausdrücklich eröffnet werden müssen, daß die Verlesung nur allein zu jenem Zwecke der Aufklärung erfolge. Eine solche Eröffnung enthält aber das Protokoll nicht.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind von dem Ober-Tribunal in vielfachen Vorentscheidungen ausgesprochen.

(Vergleiche unter anderen:

Archiv Band VIII. Seite 524, 532, 681.
» » IX. » 496.
» » X. » 173, 266, 473.)

Ob.-Trib. Nr. 562/64. Crim. I.
I. 2125. Criminalia 140 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juli 1864. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Stieve ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Goßler aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Bath aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

2. Referendarien.

Der Auskultator Dr. jur. Wilhelm Albert Karl Reinhold Erdmuth Moek ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hentze in Essen ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Neubauer bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg,

der Gerichts-Assessor Grantze bei dem Kreisgericht in Naugard,

der Gerichts-Assessor Securius bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Regenwalde,

der Gerichts-Assessor Bellgardt bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Allenburg,

der Gerichts-Assessor Beleites bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,

der Gerichts-Assessor Steuer bei dem Kreisgericht in Bromberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Polnisch Crone,

der Gerichts-Assessor Hiller bei dem Kreisgericht in Trzemeszno,

der Gerichts-Assessor Heyland bei dem Kreisgericht in Hagen,

die Gerichts-Assessoren Brügmann und Fechner bei dem Kreisgericht in Essen, letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werden, und

der Gerichts-Assessor Consbruch bei dem Kreisgericht in Bochum.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Heyland in Schwelm, an das Kreisgericht in Essen,

der Kreisrichter Bachmann in Hattingen an das Kreisgericht in Soest,

der Kreisrichter Bender in Berleburg an das Kreisgericht in Siegen,

der Kreisrichter Ott in Glatt an das Kreisgericht in Hechingen,

der Kreisrichter Coeler in Mewe an das Kreisgericht in Thorn, und

der Kreisrichter Petrenz in Königs-Musterhausen an das Kreisgericht in Berlin, mit der widerruflichen Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Bohlmann ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Bezirk des Appella-

Digitized by Google

tionsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kahsnitz in Rössel ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern, vom 30. September d. J. ab, ertheilt.

Die Ernennung des Kreisrichters Kraemer in Erfurt zum Rechtsanwalt und Notar in Mühlhausen (S. 143) ist zurückgenommen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Naudé in Berlin, und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Foerstige in Rüthen sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Polch in Coblenz ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt;
der Notar Keiffenhaim in Adenau ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Bekanntmachung vom 19. Juni 1864, — betreffend das Erscheinen eines Hauptregisters zur Gesetz-Sammlung von 1806—1863.

In Folge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums ist ein Hauptregister zur Gesetz-Sammlung von 1806—1863 ausgearbeitet worden und vor kurzem im Druck erschienen. Dasselbe ist für den Preis von 1 Thaler 10 Sgr. durch alle Postanstalten, hier in Berlin durch das Zeitungs- und Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir, zu beziehen. Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 2366 G. 4 Vol. IV.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1864, — betreffend die Kompetenz der Voluntairgerichte und die Ausführung des Gesetzes wegen Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 2. Februar 1864.

Instruktion vom 5. Juni 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 234).
Allg. Verfügung vom 25. Januar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 51).

Auf Grund des §. 20 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 6) ist durch die nachstehend unter a. abgedruckte Verfügung die Kompetenz der Voluntairgerichte im ganzen Bezirk des Kreisgerichts zu Neuwied, nach Maaßgabe der Verfügung vom 15. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 52) gleichmäßig regulirt worden. Außerdem ist auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 2. Februar d. J. wegen Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bereich des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein (Ges.-Samml. S. 34) zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehend unter b. abgedruckte Instruktion erlassen.

Beide Verfügungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eine amtliche Ausgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion wird im Verlage der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erscheinen und kann demnächst von dieser, sowie durch alle Buchhandlungen für den Preis von fünf Sgr. bezogen werden.

Berlin, den 20. Juni 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2040. Coblenz 7 Vol. V.

Digitized by Google

a.

Verfügung des Justiz-Ministers

vom 17. Juni 1864.

Um in dem ganzen Bezirk des Kreisgerichts zu Neuwied die Kompetenz der Voluntairgerichte gleichmäßig zu reguliren, wird in fernerer Ausführung des §. 20 der Verordnung vom 2. Januar 1849 hierdurch Folgendes bestimmt.

I.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 5. Juni 1852 §. 4 treten für die Stadt Neuwied und den Bezirk des vormaligen Amts Altenwied außer Anwendung.

II.

An Stelle der bisherigen Schöffen treten in den bezeichneten Bezirken formirte Schöffengerichte, welche nach Maaßgabe der Verfügung vom 15. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 52) aus einem vorsitzenden Richter, einem demselben beizugebenden Subalternbeamten des Kreisgerichts, einem Schultheißen, den Schöffen und einem Gerichtsdiener gebildet werden, und zwar je eins für die Stadt Neuwied, für das Kirchspiel Asbach, das Kirchspiel Buchholz, das Kirchspiel Windhagen und das Kirchspiel Neustadt im Bezirk der Gerichts-Kommission Asbach. Die Zahl der Schöffen wird für das Schöffengericht Neuwied auf sechs, die der vier anderen Schöffengerichte auf je vier festgesetzt, welche ebenso wie die Schultheißen von dem Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ernannt werden.

III.

In allen übrigen Beziehungen, insbesondere in Betreff des Geschäftskreises, des Geschäftsbetriebes, der Erhebung der Gebühren, ferner in Betreff der Aufsicht und der Ausführung findet die Verfügung vom 15. Dezember 1853 mit den später dazu ergangenen Bestimmungen volle Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

---

b.

Instruktion des Justiz-Ministers

vom 18. Juni 1864

zu dem Gesetze vom 2. Februar 1864 über die Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Auf Grund der im §. 22 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 über die Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein (Ges.-Samml. S. 34) dem Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieses Gesetzes unter Vorbehalt etwaiger weiterer sich als nothwendig ergebender Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Für die Immobilien in demjenigen Theile des Departements, in welchem die Verfügung vom 15. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 52) Anwendung findet, sind die daselbst bestehenden formirten Schöffengerichte, für die in den übrigen Theilen gelegenen Immobilien die Kreisgerichtsbehörden berufen, als Realrichter nach Maaßgabe des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes zu fungiren. Zu §§. 2–4 des Gesetzes.

Sie müssen bei der Aufnahme eines Vertrages, welcher die Wirkung des §. 2 des Gesetzes haben soll, ebenso verfahren, wie dies für die Bescheinigung der Anmeldung in §. 18 daselbst angeordnet ist.

Im Eingange ist stets außer dem Datum auch die Stunde der Aufnahme anzugeben, von dem aufgenommenen Akt in allen Fällen eine Ausfertigung zu ertheilen und in die Ausfertigungsklausel der Vermerk

Digitized by Google

aufzunehmen, daß die Immobilien, über welche disponirt worden, innerhalb des Bezirks des instrumentirenden Richters gelegen sind.

Ist dies nur zum Theil der Fall, so sind die betreffenden Immobilien in der Klausel speziell zu bezeichnen; auch sind die Interessenten bei der Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß es, um in Betreff derjenigen Immobilien, welche in anderen Bezirken liegen, die Wirkung des §. 2 des Gesetzes zu erlangen, noch der Anmeldung des Akts vor dem anderweit zuständigen Realrichter bedarf.

Daß dies geschehen sei, ist im Protokoll zu vermerken.

§. 2.

Auf die gesetzlichen Erfordernisse der Gültigkeit der Verträge ist, wie überall, so insbesondere bei den Immobiliar-Akten die genaueste Sorgfalt zu verwenden. Da in Betreff der rechtlichen Bedeutung der Eigenthums-Vorbehalte der bestehende Rechtszustand nicht geändert worden, es aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Wirkungen einer Hypothek-Bestellung und derer einer bedingten Eigenthums-Uebertragung von Wichtigkeit ist, den Willen der Kontrahenten bestimmt zu erkennen, so haben die instrumentirenden Richter und Notare dieselben darüber speziell zu vernehmen. Aus den Protokollen muß danach stets mit Bestimmtheit sich ergeben, ob das Eigenthum sofort übergehen und für den rückständigen Erwerbspreis nur eine Hypothek bestellt werden, oder ob das Eigenthum bis zur Berichtigung des Erwerbspreises an einem bestimmten Termin dem Veräußerer vorbehalten werden, oder ob es zwar sofort auf den Erwerber übergehen, aber im Falle der Nichtberichtigung des Erwerbspreises bis zu einem bestimmten Termin wieder an den Veräußerer zurückkehren solle.

Die Bestimmungen der Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz vom 20. April 1838 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 51 S. 464) sind auch ferner zu beachten.

Anträge der Interessenten, daß der instrumentirende Richter oder Notar das zur Anmeldung des Immobiliar-Aktes Erforderliche selbst veranlasse, sind als Ermächtigungen in den Akt mit aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Aktes ist dann sofort nebst den Belägen über Eigenthum und Dispositionsbefugniß an den Realrichter mit dem Ersuchen zu übersenden, in Betreff der in seinem Bezirk gelegenen Immobilien nach §. 4 des Gesetzes Verfügung zu treffen.

Eine solche Mittheilung erfolgt nach Art. XV. Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. (Ges.-Samml. S. 40) von Amtswegen, wenn in einer nothwendigen Subhastation Eigenthum an Immobilien auf einen neuen Erwerber übergehen soll.

§. 3.

Alle Anmeldungen, schriftliche und protokollarische, müssen, letztere sofort nach ihrer Aufnahme, mit den angemeldeten Urkunden, deren Abschriften (§. 4 des Gesetzes), sowie den für die Prüfung, welche der Realrichter nach §. 18 des Gesetzes anzustellen hat, erforderlichen Attesten und sonstigen Belägen, an den Vorsitzenden des Gerichts oder den zum Empfang von Eingaben Namens des Gerichts bestellten Büreaubeamten abgegeben, und die unter der Adresse des Gerichts verschlossen eingehenden von ihnen angenommen werden. Sie haben auf der Eingabe Tag und Stunde der Präsentation, sowie ihre Namensunterschrift deutlich zu vermerken.

Die Schultheißen im Bezirk der Verfügung vom 15. Dezember 1853, welche nach §§. 12, 21 der Instruktion des Justiz-Senats über den Geschäftsbetrieb der formirten Schöffengerichte vom 21. Juli 1854 Gesuche auf- und annehmen können, sind zur Präsentation der an sie gelangenden oder von ihnen protokollarisch aufgenommenen Anmeldungen im Namen des Schöffengerichts nicht befugt, vielmehr verpflichtet, dieselben unverzüglich an das Schöffengericht selbst abzusenden, bei welchem sie nach Maaßgabe der obigen Bestimmung (Absatz 1) präsentirt werden.

Die Bescheinigung der rechtsgültig befundenen Anmeldung erfolgt vom Realrichter durch einen Vermerk gleich unter der Ausfertigungsklausel in folgender Fassung:

»Die Anmeldung obigen Vertrages ist von dem (Name des anmeldenden Kontrahenten)
»am (Tag und Stunde der Anmeldung) bei dem unterzeichneten Gericht rechtsgültig erfolgt.
..... den ..... ten .....
»Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
»(Königliche Kreisgerichts-Kommission.)
»(Königliches Schöffengericht.)«

Digitized by Google

Liegen die Immobilien, auf welche die Urkunde sich erstreckt, nur zum Theil in dem Bezirk des betreffenden Gerichts, so sind diejenigen, für welche die Anmeldung gilt, in der Bescheinigungsklausel speziell zu bezeichnen.

Im Falle eines nicht behobenen Mangels des Ausweises in Bezug auf Eigenthum und Dispositionsbefugniß ist der nach §. 18 des Gesetzes aufzunehmende Vermerk am Schlusse der Klausel anzufügen.

Vor Aushändigung der mit der Bescheinigung der Anmeldung versehenen Urkunde ist die Uebereinstimmung der zurückbleibenden Abschrift mit deren Original oder der Ausfertigung von einem Gerichtsbeamten festzustellen und daß dies geschehen, unter der Abschrift zu vermerken.

An Kosten für die Anmeldung und deren Bescheinigung sind zu erheben, soweit der Tarif zum Sportelgesetze vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619) zur Anwendung kommt, die in §. 30 daselbst aufgeführten Sätze (Tabelle 20 Kolonne I.), soweit die Gebührentaxe vom 17. Mai 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 272 ff.) Platz greift, die Sätze Nr. I. A. und Nr. II. 26 A. Absatz 2 des Tarifs, denen im Falle der Ausstellung eines Schöffen-Attestes außerdem noch die Gebühr hierfür nach Nr. II. 3 ebenda hinzutritt.

§. 4.

Die vor dem Realrichter mit der Wirkung des §. 2 des Gesetzes aufgenommenen und die beglaubten Abschriften der bei demselben rechtsgültig angemeldeten Immobiliar-Akte, letztere mit den Anmeldungsgesuchen und den darauf erlassenen Verfügungen, werden zu besonderen festgehefteten und foliirten Kontrakten-Akten gesammelt.

Zu denselben werden außerdem alle, das Eigenthum und die Dispositionsbefugniß an einem Immobile betreffenden Mittheilungen, insbesondere die, welche nach Art. XV. Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. über die Einleitung einer Subhastation, sowie die, welche in Gemäßheit des §. 150 der Konkurs-Ordnung über die Konkurseröffnung an das Hypothekenbüreau zu machen sind, gebracht.

Zu den Kontrakten-Akten wird ein alphabetisches Namenregister nach dem Formular A geführt, in welches die Namen sämmtlicher Kontrahenten (der Veräußerer und Erwerber von Immobilien, sowie derer, welche dingliche Rechte bestellen oder sich bestellen lassen, und derer, auf welche sich die in den Akten sonst enthaltenen Mittheilungen beziehen) aufzunehmen sind.

Die Eintragung geschieht durch einen Büreaubeamten des Gerichts gleichzeitig mit der Uebernahme der Urkunden und der Mittheilungen zu den Kontrakten-Akten, in welchen die Nummern des Registers zu vermerken sind.

Steht der Name bereits im Register, so wird Vol. und Fol. eines neuen Vertrages oder einer neuen Mittheilung nur in der Kolonne 5 hinzugefügt.

Hört ein Kontrahent auf, Eigenthümer von Grundstücken im Gerichtsbezirk zu sein, so ist sein Name im Register durch Unterstreichen mit rother Dinte zu löschen.

Kontraktenbücher (Realregister) werden ferner nicht geführt.

§. 5.

Verpfändungsurkunden, welche der Realrichter aufnimmt, müssen im Eingange auch die Stunde der Aufnahme ergeben. Zu §§. 5 – 8 des Gesetzes.

Anträge der Interessenten, daß der instrumentirende Richter oder Notar das zur Eintragung Erforderliche veranlasse, sind ebenso zu behandeln, wie dies oben in §. 2 Absatz 3 in Betreff der Anmeldung von Kontrakten bestimmt worden.

Ebenso findet das, was in §. 3 Absatz 1 und 2 wegen der zur Annahme und Präsentation von Anmeldungen der Immobiliar-Verträge befugten Beamten gesagt ist, in gleicher Weise auch auf die Annahme und Präsentation von Anmeldungen der Verpfändungs-Urkunden und von Eintragungsgesuchen Anwendung.

Einer jeden Eintragung muß die im §. 18 des Gesetzes angeordnete Prüfung, insbesondere also bei gesetzlichen Hypotheken auch die Prüfung vorangehen, ob der angebliche Schuldner Eigenthümer, und ob der gesetzliche Titel der Hypothek gehörig dargethan ist. Der Nachweis des letzteren wird in Betreff der Pfandrechte der Pflegebefohlenen an dem Vermögen ihrer Vormünder durch einen ausgefertigten Beschluß des Vormundschaftsgerichts, welcher die Kautionssumme und die Immobilien speziell angeben muß, in Betreff der Gerichtskosten durch einen beglaubigten Konto-Extrakt geführt.

Digitized by Google

§. 6.

Zu §. 10 des Gesetzes.

Die Hypothekenbücher, in welche die Eintragung rechtsgültig zu geschehen hat, werden für die im Bezirk der Verfügung vom 15. Dezember 1853 gelegenen Immobilien von den Schöffengerichten, in den übrigen Theilen des Departements von den Kreisgerichtsbehörden und zwar überall nach dem Formular der Anlage B. geführt. Sie müssen aus starkem Papier in Folio-Format bestehen, dauerhaft gebunden und in verschlossenen Schränken oder Behältnissen im Gerichtslokal aufbewahrt sein. B.

Hypotheken auf Hütten- oder Bergwerkseigenthum werden mit den Hypotheken auf Grundstücken in dasselbe Buch eingetragen. Die Bezeichnung des Immobile ist durch den von den Kolonnen 7—12 gebildeten Raum hindurchzuschreiben.

Ueber sämmtliche eingetragene Hypotheken wird ein alphabetisches Namenregister der Schuldner nach dem Formular der Anlage C. geführt. C.

Die Eintragung in dasselbe geschieht gleichzeitig mit der in das Hypothekenbuch.

Steht der Name bereits im Register, so wird Vol. und Fol. der neuen Verpfändung nur in der Kolonne 5 hinzugefügt, eine eintretende Löschung aber in der Kolonne 6 unter Durchstreichung der betreffenden Notiz in Kolonne 5 mit rother Dinte vermerkt.

Zu jedem Hypothekenbuch sind Belags-Akten zu halten, zu welchen die betreffenden Verpfändungs-Urkunden oder beglaubigte Abschriften derselben, welche von einer jeden bei dem Realrichter nicht aufgenommenen Urkunde zurückzubehalten sind, sowie die sonstigen Eintragungsgesuche und die erlassenen Verfügungen gelangen.

§. 7.

Die Eintragungen in die Hypothekenbücher sind unter fortlaufenden Nummern strenge nach der Reihenfolge zu bewirken, welche der §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vorschreibt.

Im Bezirk der Verfügung vom 15. Dezember 1853 erfolgt in den Schöffengerichts-Sitzungen die Prüfung aller in der Zwischenzeit oder in diesen selbst angemeldeten, sowie der in ihnen aufgenommenen Urkunden und Eintragungsgesuche. Nach Maaßgabe des ergangenen Beschlusses über die Zulässigkeit der Eintragung wird diese selbst sofort vom vorsitzenden Richter durch den Büreaubeamten veranlaßt, und daß dies geschehen, auf der Urkunde, resp. dem Eintragungsgesuche, nach geschehener Kollationirung ihres Inhalts mit der Eintragung, unter der Unterschrift beider Beamten registrirt.

In den übrigen Theilen des Departements wird die zulässig befundene Eintragung vom Gericht verfügt, danach von dem Büreaubeamten vorgenommen, und daß dies geschehen, auf der Urkunde bemerkt, bei gesetzlichen Hypotheken aber in einer besonderen Benachrichtigung dem Antragsteller bekannt gemacht. Der Dezernent hat sodann die Eintragung selbst mit der erlassenen Verfügung nochmals zu kollationiren.

Ueber jede Eintragung ist nach dem Formular der Anlage D. ein Hypothekenbuchs-Auszug zu ertheilen und der Ausfertigung der Verpfändungs-Urkunde, bei gesetzlichen Hypotheken der Benachrichtigung an den Antragsteller anzuheften. Die Bezeichnung der verpfändeten Grundstücke erfolgt jedoch in diesem Auszuge nur durch Angabe der Katastralgemeinde, der Flur und der Nummer der Parzelle. Die Uebereinstimmung des Inhalts des Hypothekenbuchs mit dem Auszug ist von dem Richter festzustellen. D.

Ueber eingetragene Gerichtskosten wird kein Hypothekenbuchs-Auszug, sondern nur eine Benachrichtigung ertheilt.

Im Bezirk der Instruktion vom 5. Juni 1852 wird den Schultheißen eine beglaubigte Abschrift jeder Eintragung in das Hypothekenbuch nach dem Formular desselben zugefertigt, welche sie in der nächsten Voluntair-Gerichtssitzung den Schöffen und Feldgeschworenen mitzutheilen und in die von ihnen wie bisher fortzuführenden, künftig aber nach dem Formular der Anlage B. gleichfalls einzurichtenden Bücher einzutragen haben. Die Revision dieser Bücher durch die Kreisgerichtsbehörden findet nach Maaßgabe des §. 17 der Instruktion vom 5. Juni 1852 auch fernerhin statt.

§. 8.

An Kosten sind, soweit der Tarif zum Sportelgesetze vom 10. Mai 1851 Anwendung findet, künftig für jede Eintragung einer Hypothek, Cession, Prioritätseinräumung u. s. w. die im §. 30 daselbst aufgeführten Sätze (Tabelle 20, Kolonne I), für jede Löschung gemäß §. 29 daselbst die Hälfte dieser Sätze zu erheben.

Digitized by Google

Soweit die Gebühren-Taxe vom 17. Mai 1838 Platz greift, bewendet es für die Kosten der Hypothekengeschäfte bei den bestehenden Bestimmungen mit folgenden Maaßgaben:

Für die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek einschließlich des Hypothekenbuchs-Auszuges und aller sich daran knüpfenden Verfügungen kommen bei Objekten bis zu 50 Thalern die Sätze I. A. des Tarifs, bei höheren Objekten die einfachen Gebührensätze von 10 Sgr. bis 1 Thaler 5 Sgr. zur Erhebung.

Für die Hypothek-Eintragungen, welche auf Grund einer nicht vor dem Realrichter aufgenommenen Urkunde erfolgen, einschließlich der Hypothekenbuchs-Auszüge und aller sich daran knüpfenden Verfügungen werden die gleichen Sätze in den Fällen erhoben, in denen die Schöffengerichte die Haftbarkeit ablehnen. Wenn sie aber letztere übernehmen, so kommen bei Objekten bis 10 Thaler einschließlich 5 Sgr., bis 50 Thaler 10 Sgr., bis 100 Thaler 20 Sgr., bis 200 Thaler 1 Thaler, bis 500 Thaler 1 Thaler 10 Sgr., bis 1000 Thaler 3 Thaler 10 Sgr., bis 2000 Thaler 4 Thaler, über 2000 Thaler 4 Thaler 20 Sgr. und außerdem, wenn der Gegenstand die Summe von 1000 Thalern übersteigt, von jedem folgenden 1000 Thaler 1 Thaler zum Ansatz.

Außerdem sind allemal die Attestgebühren, wo diese zulässig sind, zu liquidiren.

Die Vertheilung der Gebühren zwischen der Salarienkasse und den Voluntairgerichten erfolgt nach demselben Verhältnisse, nach welchem in den verschiedenen Theilen des Departements die Gebühren bei Hypothekbestellungen zu vertheilen sind.

§. 9.

Um dem in §. 12 des Gesetzes enthaltenen Aufruf nebst den sich daran schließenden Bestimmungen im Interesse der Betheiligten eine möglichst allgemeine Verbreitung zu geben, sind die §§. 12—15 des Gesetzes von dem Königlichen Justiz-Senat in Ehrenbreitstein durch dreimalige, von Monat zu Monat zu bewirkende Aufnahme ihres wörtlichen Inhalts in das Amtsblatt der Regierung zu Koblenz, die Kölnische, Koblenzer und Neuwieder Zeitung, das Altenkirchener und Wetzlarer Kreisblatt und das Siegener Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu den §§. 12 – 17 des Gesetzes.

§. 10.

In Betreff der Annahme und Präsentation der Anmeldungen nach Maaßgabe des §. 12 des Gesetzes findet der §. 3 dieser Instruktion Absatz 1 und 2 gleichfalls Anwendung. Nur bedarf es einer Angabe der Stunde der Präsentation nicht.

Die Anmeldungen werden, soweit sie sich nicht auf die seit 1. Januar 1853 vor dem Realrichter errichteten Spezial-Hypotheken beziehen und als irrthümlich eingereicht sofort zurückzugeben sind, mit ihren Anlagen zu besonderen, nach den Bezirken, für welche künftig die Hypothekenbücher nach §. 6 geführt werden, anzulegenden Akten gebracht und einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, ob die angemeldeten Forderungen zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet sind. Diese Prüfung ist nicht blos auf den Nachweis der Forderung und des Pfandrechts-Titels, sondern auch auf die Feststellung der verhafteten Immobilien zu richten.

Wird dabei die Eintragung noch nicht für zulässig erachtet, so ist der Anmeldende über das Fehlende zu bedeuten und zu dessen Beibringung innerhalb der Präklusivfrist aufzufordern.

Ueber sämmtliche Anmeldungen wird ein dem ersten Aktenvolumen vorzuheftendes Verzeichniß mit folgenden Kolonnen geführt:

1) Name des Gläubigers,
2) Angabe der Akten-Folien, wo sich die Anmeldung und die weiteren darauf bezüglichen Verhandlungen befinden,
3) Bemerkungen.

Die Gerichte, in deren Bezirk Bergwerks-Eigenthum gelegen ist, haben die seit 1. Januar 1853 vor ihnen, als Realrichter, auf derartige Immobilien errichteten Spezial-Hypotheken, da dieselben bisher in die Hypothekenbücher dieser Gerichte nicht eingetragen worden sind, aus ihren Hypotheken-Belagsakten sofort nach dem 1. Oktober d. J. zu ermitteln und sich erforderlichen Falls wegen Feststellung des Eigenthums der hiernach verpfändeten, sowie der sonst in Folge des Aufgebots als verpfändet in Anspruch genommenen Bergwerke und Bergwerksantheile an die betreffenden Bergbehörden zu wenden.

Digitized by Google

§. 11.

Die Eintragung der seit dem 1. Januar 1853 auf Bergwerks-Eigenthum vor dem Realrichter errichteten Spezial-Hypotheken, desgleichen aller in Folge des Aufgebots von dem Besitzer anerkannter, vollständig nachgewiesener oder wenigstens bescheinigter Rechte erfolgt definitiv resp. protestativisch auf Grund besonderer Verfügungen in ein eigenes Volumen des Hypothekenbuchs »der älteren Berg- und der aufgebotenen Hypotheken«, sofort nach Ermittelung der gesetzlichen Begründung, jedoch so, daß die Berg-Hypotheken und die aufgebotenen Hypotheken getrennt gehalten werden. Dies Volumen wird gleichfalls nach dem Formular B. mit der Maaßgabe eingerichtet, daß Kolonne 2 die Aenderung der Ueberschrift in »Datum der Schuldurkunde«, beziehungsweise Vermerk, »ob gesetzliche Hypothek«, erfährt und ist erst nach Erledigung sämmtlicher Anmeldungen einzubinden, bis dahin aber zu heften.

Geeignetenfalls kann auch eine bestimmte Anzahl der vorderen Blätter des nach §. 6 anzulegenden neuen Hypothekenbuchs oder der noch leere Raum der alten Hypothekenbücher für die aufgebotenen Hypotheken bestimmt werden.

Daß die Eintragung nur protestativisch erfolgt sei (§. 15 Nr. 1 des Gesetzes), wird in der Kolonne »Bemerkungen« verzeichnet und hier die spätere definitive Eintragung mit den Worten »Als definitiv eingetragen auf Grund der Verfügung vom .....« notirt.

In dem Bezirk der Instruktion vom 5. Juni 1852 wird, nachdem sämmtliche zulässige Eintragungen erfolgt sind, ein vollständiges Duplikat derselben in beglaubigter Abschrift dem betreffenden Schultheiß zur Information der Voluntairgerichte mitgetheilt.

§. 12.

Die Dokumente über die zur Eintragung nicht geeignet befundenen Forderungen sind an denjenigen, der sie eingereicht hat, mit der Benachrichtigung, daß und aus welchen Gründen die Eintragung nicht erfolgt sei, zurückzusenden. Das anzulegende Namen-Register der Schuldner, Anlage C., wird für die aufgebotenen Hypotheken mitbenutzt.

§. 13.

Zu §§. 2—17 des Gesetzes.

Um eine vollständige und leichte Uebersicht über den Realzustand jedes einzelnen Grundstücks zu gewinnen, wird — und zwar zunächst in den Bezirken der Kreisgerichte Altenkirchen und Wetzlar — ein vollständiges, nach Katastralgemeinden eingetheiltes Verzeichniß sämmtlicher in denselben belegenen, selbstständig besessenen Grundstücke angefertigt (Real-Repertorium).

E.

Das Real-Repertorium besteht aus dem nach Formular E. anzulegenden Flurbuch, in welchem, wenn die Gemeinde in mehrere Fluren eingetheilt ist, jede Flur eine besondere Abtheilung erhält, und aus dem nach Formular F. anzulegenden Anhange zum Flurbuch.

F.

§. 14.

Die Kolonnen 1 bis 4 des Flurbuchs werden bei der ersten Anlegung durch Abschriften aus dem Kataster-Flurbuch und dessen Anhange in der Art übertragen, daß die Grundstücke genau in der Folgeordnung des Flurbuchs der Katasterbehörde, jedoch die aus dessen Anhange zu entnehmenden Theilparzellen an der Stelle aufgeführt werden, wohin die Ur-Parzelle nach der Zahlenfolge gehören würde.

Auf jedem Blatte des Flurbuchs sind 8 Parzellen einzutragen.

In der Kolonne 5 wird der Name der Eigenthümer eingetragen, welche die Parzelle nach dem 1. Oktober 1864 erwerben, und in Kolonne 6 das Folium der Kontrakten-Akten, welches über die Eigenthums-Veränderungen Auskunft giebt, vermerkt. Die Eintragung erfolgt bei Aufnahme eines Immobiliar-Akts nach §. 2 Nr. 2, bei Verfügung der Bescheinigung einer Anmeldung nach §. 4 des Gesetzes oder sobald sonst das Gericht von einer Urkunde Kenntniß erhält, welche eine solche Auskunft enthält.

Es sind dem Hypothekenbüreau der Kreisgerichte in Altenkirchen und Wetzlar daher Dokumente der bezeichneten Art, sofern sie nicht ohnehin nach §§. 2 bis 4 bei ihm zur Vorlage kommen, namentlich also bei

Digitized by Google

den Vormundschafts- und Nachlaß-Akten befindliche, wenn z. B. Testaments-Erben oder ein einziger Intestat-Erbe das Eigenthum von Immobilien durch Erbgang erlangen, zur Kenntnißnahme zuzustellen und sodann auch zu den Kontrakten-Akten zu nehmen.

In der Kolonne 7 wird das Volumen und das Folium des Hypothekenbuchs vermerkt, wo auf dem Grundstück haftende Hypotheken eingetragen stehen, und zwar vor der Eintragung selbst, in Betreff der bis zur Anlegung des Real-Repertoriums eingetragenen aber, und zwar sowohl der seit 1. Januar 1853 vor dem Realrichter errichteten Spezial-Hypotheken, als der nach §§. 5—8 und §§. 12—17 des Gesetzes eingetragenen sofort bei Anlegung des Repertoriums. Im Bezirke der Instruktion vom 5. Juni 1852 sind für die seit 1. Januar 1853 vor dem Realrichter errichteten Spezial-Hypotheken die Belagsakten zu benutzen, und es ist in Betreff ihrer Vol. und Fol. der Letzteren in Kolonne 7 zu vermerken. Sobald eine Hypothek im Hypothekenbuch gelöscht wird, ist in dieser Kolonne der Vermerk, durch welchen auf die gelöschte Post hingewiesen wird, zu durchstreichen.

Bei Ausfüllung der Kolonnen 5—7 ist die in den Immobiliar-Akten und Urkunden gewählte Bezeichnung der Grundstücke mit der in Kolonne 1—4 enthaltenen Beschreibung zu vergleichen. Unrichtigkeiten in der Bezeichnung sind von dem das Real-Repertorium führenden Beamten zur Herbeiführung der Remedur anzuzeigen.

Den Zeitpunkt der Anlegung des Real-Repertoriums bestimmt der Königliche Justiz-Senat nach Maaßgabe der Vollendung der jetzt auf Grund der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers für das Verfahren bei Anfertigung der neuen Grundsteuer-Katasterbücher in den Provinzen Rheinland und Westphalen vom 11. Januar 1864 stattfindenden Revision des Katasters.

§. 15.

In dem Anhange zum Flurbuch werden die nach Anlegung des Real-Repertoriums entstehenden Theil-Parzellen auf Grund des von der Katasterbehörde den Gerichten alljährlich zuzustellenden Supplementar-Katasters unter fortlaufender Nummer verzeichnet.

Gleichzeitig werden im Flurbuch bei der betreffenden Ur-Parzelle in der Kolonne 8 die laufenden Nummern, unter welchen die Theil-Parzellen in dem Anhange eingetragen stehen, vermerkt, und die Vermerke aus der Kolonne 7 des Flurbuchs werden in die Kolonne 12 des Anhangs in der Linie jeder Theil-Parzelle, soweit sie diese betreffen und unverändert bleiben, übertragen.

In die Kolonne 8 werden nur die bei der Theilung sich ergebenden Eigenthümer und in die Kolonne 11 wird nur die Hinweisung auf dasjenige Folium und Volumen der Kontrakten-Akten, wo sich der Theilungs-Akt befindet, eingetragen, spätere Besitzveränderungen der Theil-Parzellen aber werden in denselben Kolonnen vermerkt.

Bei weiterer Parzellirung der Theil-Parzellen wird in ähnlicher Weise, wie vorstehend angegeben worden, mit Ausfüllung der Kolonne 13 und der Uebertragung der Vermerke in den Kolonnen 8. 11 und 12 verfahren.

§. 16.

Die Einsicht der Real-Repertorien, der Hypothekenbücher und der zu denselben geführten Belags-Akten, sowie der Kontrakten-Akten steht nicht blos dem Eigenthümer eines Grundstücks und demjenigen, welcher von ihm die Erlaubniß hat, sondern überhaupt Jedem frei, der ein Interesse daran darthun kann, vornehmlich also den Schultheißen, Schöffen und Feldgeschworenen der betreffenden Bezirke.

Auch sind den Interessenten auf ihr Verlangen vollständige Hypothekenbuchs-Auszüge, welche sämmtliche auf den Immobilien Eines Eigenthümers haftende Hypotheken, und Auszüge aus den Kontrakten-Akten, welche die Art des Erwerbes Seitens des zeitigen Eigenthümers und die Dispositionsbeschränkungen übersichtlich ersehen lassen, jederzeit zu ertheilen.

§. 17.

Die §§. 18 und 19 des Gesetzes haben in der bisherigen Verpflichtung der Voluntairgerichte zur Ausstellung von Attesten und in Betreff ihrer Haftbarkeit für deren Richtigkeit Nichts geändert. Zu §§ 18 und 19 des Gesetzes.

In Betreff der Nothwendigkeit der Beibringung von Schöffen-Attesten ist dagegen eine Aenderung des

Digitized by Google

bisherigen Rechtszustandes eingetreten, welche wohl zu beachten ist. — Bisher war es geboten, in den betreffenden Bezirken Schöffen-Atteste zu den entsprechenden Immobiliar-Akten einzufordern:

1) sowohl über das Eigenthum und die Dispositionsbefugniß, als auch
2) über die Ermittelung der auf der Sache haftenden Hypotheken und Lasten, den Werth der Sache und die Zulänglichkeit der Hypotheken.

Dies ist durch §. 18 des Gesetzes geändert.

In Betreff der zu 2. erwähnten Punkte kann die Kreisgerichtsbehörde nach Absatz 2 daselbst von den Interessenten nicht mehr verlangen, daß ein Schöffen-Attest beigebracht werde; dieselben haben diese Punkte allein zu prüfen, und nur, wenn sie es wünschen, tritt der Fall ein, welchen §. 19 Absatz 2 des Gesetzes mit berücksichtigt hat. Erst dann also haben die Schöffen-Atteste sich auch über die gedachten Punkte auszusprechen.

§. 18.

Die Atteste sind deutlich und erschöpfend abzufassen, und es ist stets speziell darin auszudrücken, ob und inwieweit Schultheiß und Schöffen eine Haftbarkeit übernehmen, oder ob sie die Haftbarkeit ablehnen. Ein Formular zu den Attesten, soweit solche nicht, wie dies im Bezirk der Verfügung vom 15. Dezember 1853 die Regel ist, unmittelbar unter den gerichtlichen Akt selbst gesetzt werden, ist in der Anlage G. beigefügt.

Die Voluntairgerichte haben vor Ausstellung von Attesten über Eigenthum und Dispositionsbefugniß sich davon, daß solche bei den Interessenten wirklich vorhanden, durch genaue Einsicht des Inhalts der Erwerbs-Urkunden, durch Berücksichtigung der etwaigen besonderen, den Eigenthums-Uebergang betreffenden Verabredungen, durch Beachtung der ehelichen Verhältnisse der Kontrahenten, oder sonstiger Dispositionsbeschränkungen zuverlässig zu überzeugen.

Ebenso haben sie vor Ausstellung der Seitens der Interessenten etwa von ihnen verlangten Atteste über die auf der Sache haftenden Hypotheken und deren Zulänglichkeit sich durch Einsicht ihrer Hypothekenbücher und in der sonst ihnen geeignet erscheinenden Art gleiche Sicherheit zu verschaffen.

In Attesten über den Werth der Sache muß der Taxwerth nicht nur neben den einzelnen Grundstücken in Zahlen, sondern auch am Schlusse der Gesammtwerth der zu verpfändenden Grundstücke mit Buchstaben angegeben werden. Bei Gebäuden ist die Brandversicherungssumme mit zu vermerken.

Die Richtigkeit der Schöffen-Atteste über Eigenthum und Dispositionsbefugniß wird in den Bezirken, in denen die Verfügung vom 15. Dezember 1853 nicht zur Anwendung kommt, von den Kreisgerichtsbehörden unter Benutzung der Kontrakten-Akten, Real-Repertorien und sonst denselben zugänglichen Verhandlungen sorgfältig geprüft, und soweit es ihnen erforderlich erscheint, die Ergänzung oder Berichtigung der Atteste veranlaßt.

§. 19.

Zu §. 22 des Gesetzes. Die Instruktion des Königlichen Justiz-Senats für die kollegialisch formirten Schöffengerichte vom 11. Juni 1852, welche, insoweit sie die Führung der Kontrakten- und Hypothekenbücher betrifft, ebenso wie alle übrigen hierauf bezüglichen Verordnungen, schon durch den §. 20 des Gesetzes außer Kraft gesetzt ist, wird nunmehr auch in Betreff ihrer sonstigen Bestimmungen wegen Ausstellung der Atteste über Eigenthum, Pfandnexus und Werth von Grundstücken hiermit aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

Digitized by Google

Anlage A.

Formular

für das

Namen-Register

zu den Kontrakten-Akten

des Königlichen .....

zu .....

Laufende № 1.	Namen. 2.	Vornamen. 3.	Wohnort. 4.	Vol. und Fol. der Kontrakten-Akten. 5.	Bemerkungen. 6.
1.	A.				
2.					
1.	B.				
2.					
3.					

Digitized by Google

Formular zum

Laufende №	Datum der Aufnahme oder Anmeldung der Schuldurkunde vor dem Realrichter. (Bei gesetzlicher Hypothek: Datum der Anmeldung des Eintragungsgesuchs.)	Namen und Wohnort des Schuldners.	Namen und Wohnort des Gläubigers.	Betrag des Kapitals.	Zinsfuß.	Bezeichnung der zur			
						Katastral-Gemeinde.	Nummer der		Bezeichnung der Lage. (Flurabtheilung.)
							Flur.	Parzelle.	
1.	2.	3.	4.	5. Rthlr. Sgr. Pf	6.	7.	8.		9.

Anlage C.

Namen-Register

der Schuldner
zu dem Hypothekenbuche
des Königlichen .....
zu .....

Laufende №	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Vol. und Fol. des Hypothekenbuchs.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	A.				
2.					
1.	B.				
2.					
3.					

Digitized by Google

Anlage B.

Fol.

Hypothekenbuch.

Hypothek gestellten Grundstücke.							Cessionen.	Löschungen.	Bemerkungen.
Kulturart.	Flächeninhalt. 11.			Taxe. 12.					
	Morgen.	□ Ruthen.	□ Fuß.	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
10.							13.	14.	15.

Anlage D.

Formular

für den

Auszug

aus dem Hypothekenbuche.

In das Hypothekenbuch des ..... Gerichts ....., zu ..... Vol. ..... Fol. ..... A ..... ist folgender Vermerk eingetragen worden:

Kol. 1. Laufende Nummer:

Kol. 2. Datum der Aufnahme der Schuld-Urkunde, bez. der Anmeldung derselben vor dem Realrichter. (Bei gesetzlichen Hypotheken: Datum des Eintragungsgesuchs.)

Kol. 3. Namen und Wohnort des Schuldners:

Kol. 4. Namen und Wohnort des Gläubigers:

Kol. 5. Betrag des Kapitals:

Kol. 6. Zinsfuß:

Kol. 7 bis 12. Bezeichnung der zur Hypothek gestellten Immobilien nach Katastralgemeinde, Flur und Nummer der Parzelle.

Die Uebereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Hypothekenbuche beglaubigt

..... den ..ten ..... 186.

Digitized by Google

Flur-Nr. .....

Formular

1. Nummer der Parzelle.	2. Flächeninhalt. Morgen.	□ Ruthen.	□ Fuß.	3. Bezeichnung der Lage.	4. Kultur-Art.	5. Namen und Wohnort des Eigenthümers.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						

Formular für den Anhang

Alter Bestand.						Neuer Bestand.					
1. Flur-Nummer.	2. Nummer der Parzelle.	3. Flächeninhalt. Morgen.	□ Ruthen.	□ Fuß.	4. Bezeichnung der Lage.	5. Kultur-Art.	6. Laufende Nummer dieses Anhangs.	7. Nummer der Theil-Parzelle.	8. Namen und Wohnort des Eigenthümers.	9. Flächeninhalt. Morgen.	□ Ruthen.	□ Fuß.	10. Kultur-Art.

Digitized by Google

Anlage E.

zum Flurbuch.

6. Nachweis der Besitzveränderungen. (Vol. und Fol. der Kontrakten-Akten.)	7. Nachweis der Eintragungen in das Hypotheken-Buch. (Vol. und Fol.)	8. Hinweis auf die fortlaufende Nummer des Anhangs zum Flurbuch.	9. Bemerkungen.

Anlage F.

zum Flurbuch.

11. Nachweis der Besitzveränderungen.	12. Nachweis der Eintragungen in das Hypotheken-Buch. (Vol. und Fol.)	13. Hinweisung auf die fortlaufende Nummer dieses Anhangs.	14. Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage G.

Formular
zum
Schöffengerichts-Atteſt.[1])

Die unterzeichneten Schultheiß und Schöffen (Feldgeſchworenen) atteſtiren in Betreff folgender, in de.. Kataſtralgemeinde ..... belegenen Immobilien:

Laufende Nummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage. (Flurabtheilung.)	Flächeninhalt (nach Preußiſchem Maaß). Morgen.	□ Ruthen	□ Fuß.	Kulturart.	Taxe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.										
2.										
3.										

1) in Bezug auf das Eigenthum, daß [2])

2) in Bezug auf die Dispoſitions-Befugniß, daß [3])

---

[1]) Der Druck der für den Gebrauch der Schultheißen ꝛc. ſelbſt beſtimmten Formulare iſt ſo einzurichten, daß auf die erſte Seite des Bogens die Ueberſchrift und die Tabelle, auf die zweite die Fortſetzung der Tabelle gedruckt wird, die dritte und vierte Seite aber für das Atteſt ſelbſt benutzt werden. Es wird ſich empfehlen, für die Nr. 1 (Eigenthum) und 2 (Dispoſitionsbefugniß) die ganze dritte Seite freizulaſſen, dagegen die Nr. 3 (Hypotheken ꝛc.) und 4 (Taxe), ſowie den Vermerk über die Haftbarkeit auf die vierte Seite zu ſetzen. Der unbenutzte Raum iſt von den Schultheißen überall zu durchſtreichen.

[2]) Hier iſt hinſichts der einzelnen Immobilien anzugeben, daß wie (ob durch Kauf, Tauſch, Uebertragung, Erbtheilung u. ſ. w.) und wann (Jahr und Tag der Erwerbsurkunde, bei den ſeit dem 1. Oktober 1864 nicht vor dem Realrichter aufgenommenen Urkunden Tag der Anmeldung bei dem Realrichter) die zu benennenden Perſonen Eigenthümer geworden ſind.

Wenn die Immobilien Eheleuten gehören, ſo iſt außerdem zu bemerken, welche zum Eingebrachten der Frau oder des Mannes oder zur Errungenſchaft gehören, und ob und zu welchen Antheilen etwa Kinder früherer Ehen als Miteigenthümer betheiligt ſind.

Hat bei dem früheren Erwerb der Veräußerer ſich das Eigenthum vorbehalten, ſo iſt hier endlich auch anzufügen, welcher Betrag des Erwerbspreiſes noch rückſtändig iſt. War zur Sicherheit für das rückſtändige Kaufgeld jedoch nur eine Hypothek beſtellt, ſo iſt dies bei Nr. 4 aufzuführen.

[3]) Hier iſt in den betreffenden Fällen anzugeben:
ob (beſonders bei minderjährigen bevormundeten Eigenthümern) die Genehmigung einer vormundſchaftlichen oder (bei Gemeinden u. ähnl.) einer anderen öffentlichen Behörde erforderlich iſt;
ob und welche Grundſtücke zu einem Aushalte gehören oder ſonſt mit einem Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder Wohnungsrechte belaſtet ſind (der Umfang derſelben, ſo wie ſonſtiger Privatabgaben iſt hier zu verzeichnen);
oder in einem Lehns- oder Fideikommiß-Verbande ſtehen;
ob der Eigenthümer in gewiſſen Fällen ſein Eigenthum nach früher geſchloſſenen Verträgen verliert,
und ähnliche Beſchränkungen der Dispoſition.
Im Uebrigen iſt zu vermerken,
„daß d zu 1 genannte Eigenthümer in der Dispoſition nicht weiter beſchränkt iſt (ſind).“

Digitized by Google

3) *) daß auf den Immobilien außer den gemeinen Abgaben und Laſten, ſo wie etwaigen Real-Servituten keine weiteren dinglichen Verpflichtungen haften, als
a. **)

b.

4) daß die Immobilien nach ihrem jetzigen Werthe ſo viel, wie oben in der Kolonne »Taxe« angegeben iſt, alſo zuſammen Rthlr. Sgr. Pf. werth, die Gebäude (oben Nr.) bei der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft mit Rthlrn. verſichert ſind.

*)

..... den .... Schultheiß.
..... Schöffe (Feldgeſchworener)
..... Schöffe (Feldgeſchworener)

*) Die Nummern 3 und 4 werden nur ausgefüllt, wenn die Intereſſenten es verlangen.

**) Hier ſind die auf den Immobilien haftenden Hypotheken anzugeben, und zwar nach dem Inhalt der Hypothekenbücher:
1) Betrag des Kapitals,
2) Zinsfuß,
3) Nummern der für jede einzelne Poſt verhafteten Immobilien,
4) Datum der Verpfändungsurkunde und, wenn ſie nicht vor dem Realrichter aufgenommen iſt, Datum ihrer Anmeldung bei demſelben,
5) bei geſetzlichen Hypotheken: Datum des Eintragungsgeſuchs.

*) Der hier folgende Raum iſt dazu zu benutzen, etwaige Bemerkungen über die Uebernahme oder Ablehnung der Haftbarkeit der Unterzeichner, ſo wie über den Umfang dieſer Haftbarkeit aufzunehmen.

Num. 56.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Mai 1864.

1) Die Verantwortlichkeit des Verlegers einer Schrift ſtrafbaren Inhalts, welcher bei ſeiner erſten gerichtlichen Vernehmung den Verfaſſer der Schrift nicht nachgewieſen hat, iſt nicht dadurch bedingt, daß ihm bei ſeiner Vorladung der Zweck der beabſichtigten Vernehmung bekannt gemacht worden ſei.

Preßgeſetz vom 12. Mai 1851 §. 35.

2) Den aus §. 35 a. a. O. ſtrafbaren Verleger trifft die Rückfallsſtrafe auch dann, wenn er in dem früheren Falle nicht als Buchhändler, ſondern als Redakteur beſtraft worden iſt.

Preßgeſetz vom 12. Mai 1851 §. 54*).

Auf die in der Unterſuchungsſache wider den Buchdruckereibeſitzer und Verlagsbuchhändler Leopold F. zu B. von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde,

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtſprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 Seite 403, Goltdammers Archiv Bd. 11 Seite 706, Bd. 12 Seite 52; Hartmann, Strafgeſetze Seite 477 Note 2.

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 6. Mai 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 13. Januar 1864, soweit es sich auf den Angeklagten F. bezieht, zu vernichten, und in der Sache selbst das Erkenntniß der Abtheilung für Strafsachen, Deputation 1. des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau vom 26. Juni 1863 auf die Appellation des Angeklagten zu bestätigen, auf die Appellation des Staatsanwalts aber dahin abzuändern, daß der Angeklagte F. wegen eines im wiederholten Rückfalle begangenen Preßvergehens außer der erkannten Geldbuße von funfzehn Thalern, welcher für den Fall des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von einer Woche zu substituiren, mit dem Verluste der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als Verlagsbuchhändler zu beahnden und die Kosten aller Instanzen zu tragen gehalten sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der am 1. März 1863 ausgegebenen Nummer der kautionspflichtigen Zeitung ꝛc. befindet sich unter der Ueberschrift: »der Fürstbischöfliche Hirtenbrief« ein Artikel, in welchem nach der übereinstimmenden Feststellung der Instanzrichter Beleidigungen des Fürstbischofs zu Breslau in Bezug auf dessen Beruf enthalten sind. Verantwortlicher Redakteur dieser Zeitung ist Louis W., Verleger derselben der jetzige Angeklagte, Buchdruckereibesitzer Leopold F. Jener hat sich in zweiter Instanz als den Verfasser des inkriminirten Artikels bekannt und ist deshalb durch das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 13. Januar 1864 aus §. 102 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldbuße von Einhundert Thalern rechtskräftig verurtheilt worden.

Gleichzeitig mit W. war auch gegen F. als Verleger des Blattes aus §. 35 des Preßgesetzes eingeschritten worden. Auf den Antrag des Staatsanwalts vom 18. März 1863, den Angeklagten F. nach Vorschrift des allegirten Paragraphen über die Person des Verfassers des angegriffenen Artikels zu vernehmen, war insbesondere der Letztere mittelst einer Verfügung vom 25. dess. M., in welcher ein weiterer Zweck nicht angegeben war, als daß er vernommen werden solle, zu einem Termin auf den 2. April 1863 vorgeladen worden. In diesem erschien der Angeklagte F. und erklärte wörtlich:

»Der Verfasser des Leitartikels in der Sonntagsnummer vom 1. März d. J. ist mir vollkommen unbekannt. Mit dem Inhalte des Artikels bin ich erst nach Einrückung desselben bekannt geworden. Ich mische mich nie in die Geschäfte der Redaktion und erkundige mich nicht nach den Namen der Verfasser der Artikel.«

Da F., wie die Instanzrichter feststellen, schon früher mehrfach, namentlich auch innerhalb der letzten, dem Erscheinen des inkriminirten Artikels vorangegangenen fünf Jahre durch zwei Erkenntnisse vom 8. Juli 1858 und vom 24. Oktober 1860 wegen durch die Presse verübter Vergehen rechtskräftig verurtheilt worden ist, so ist auf Grund jener Erklärung gegen ihn aus §§. 35, 54 des Preßgesetzes die Untersuchung eröffnet und der Antrag gestellt worden, gegen ihn außer einer Geldbuße zugleich auf Verlust der Konzession zum Gewerbebetriebe zu erkennen.

Erst im Laufe dieser Untersuchung und zwar im zweiten Audienztermin erster Instanz, dem 26. Juni 1863, hat der Angeklagte wörtlich erklärt:

»Verfasser des Leitartikels in Nr. 51 der Zeitung ist der Redakteur Louis W., wie mir im Redaktionsbüreau mitgetheilt worden.«

Es hat deshalb der erste Richter, das Königliche Stadtgericht zu Breslau, in dem gedachten Termin thatsächlich festgestellt,

»daß der Angeklagte bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung als Verleger der Zeitung den Verfasser des Leitartikels »»der Fürstbischöfliche Hirtenbrief«« nicht nachgewiesen habe«,

und ihn demgemäß aus §. 35a. des Preßgesetzes zu fünfzehn Thalern Geldbuße, eventuell einer Woche Gefängniß, verurtheilt, den Antrag auf Entziehung der Gewerbe-Konzession dagegen zurückgewiesen, weil die erste der angeführten Bestrafungen den Angeklagten nicht in seiner Eigenschaft als »Verleger«, sondern vielmehr als »Redakteur« der Zeitung betroffen habe.

Gegen diesen Theil des Erkenntnisses hat sowohl der Angeklagte F. als auch der Staatsanwalt die

Digitized by Google

Appellation eingelegt, jener, weil er nicht freigesprochen, dieser, weil gegen den Angeklagten nicht aus §. 54 a. a. O. dem in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 16. Mai 1862 (Just.-Minist.-Bl. Seite 230) ausgesprochenen Grundsatze gemäß zugleich auf Verlust der Konzession zum Betriebe des Gewerbes als Verlagsbuchhändler erkannt worden sei. Der zweite Richter, das Königliche Appellationsgericht zu Breslau, hat hierauf in seiner Sitzung vom 13. Januar 1864 auf die Appellation des Angeklagten das erste Erkenntniß dahin abgeändert,

daß der Angeklagte F. von Strafe und Kosten freizusprechen.

In den Gründen wird ausgeführt, daß, wenngleich an und für sich der §. 35 des Preßgesetzes gegen den Angeklagten zur Anwendung zu bringen sein würde, die darin angedrohte Strafe denselben doch im vorliegenden Falle deshalb nicht treffen könne, weil

»in der Ladung (zu seiner ersten Vernehmung) der Gegenstand seiner Vernehmung nicht angegeben«, der Angeklagte mithin auch nicht im Stande gewesen sei, sich vor seiner Vernehmung über den Gegenstand derselben zu informiren. Es könne von demselben auch nicht verlangt werden, daß er sich hierzu noch eine Frist erbitten, vielmehr hätte das Gericht von selbst einen neuen Termin ansetzen, beziehungsweise der Staatsanwalt solches beantragen sollen. Da dieses nicht geschehen sei, so habe ihm noch während der Untersuchung der Nachweis des Verfassers offen gelassen werden müssen, und da der Angeklagte wirklich noch im Audienztermin erster Instanz den Verfasser benannt und die Richtigkeit dieser Angabe sich durch das Zugeständniß des benannten Verfassers bestätigt habe, so sei anzunehmen, daß der Angeklagte seiner ihm durch den §. 35 a. a. O. auferlegten Verpflichtung genügt habe. Hierdurch finde zwar die Appellation des Staatsanwalts ihre Erledigung; anzuerkennen sei jedoch, daß, wenn gegen den Angeklagten auf die Strafe des im §. 35 a. a. O. vorgesehenen Vergehens zu erkennen gewesen wäre, dasselbe sich nach den schon in früheren Erkenntnissen des Ober-Tribunals ausgesprochenen Grundsätzen

»als ein binnen fünf Jahren im zweiten Rückfalle verübtes Preßvergehen darstellen würde.«

Gegen das Appellations-Erkenntniß hat nunmehr der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Breslau deshalb, weil F. nicht aus den §§. 35, 54 Nr. 2 des Preßgesetzes zu Geldbuße und Verlust der Konzession als Verlagsbuchhändler, die er unterm 9. Oktober 1841 von der Königlichen Regierung zu Breslau erhalten, sowie zum Verluste des von ihm außerdem thatsächlich betriebenen Gewerbes als Zeitungsverleger und Verkäufer verurtheilt worden, die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung der allegirten Paragraphen durch Nichtanwendung behauptet. Er führt aus, daß

1) die Erklärung des Angeklagten zur Verhandlung vom 2. April 1863 für sich allein genügt habe, die allegirten Paragraphen gegen den Angeklagten zur Anwendung zu bringen, und der Appellationsrichter nicht befugt gewesen sei, dem Angeklagten einen Einwand zu suppeditiren, den dieser selbst nicht gemacht habe. Danach sei es auch vollständig gleichgültig gewesen, daß der Angeklagte später den Verfasser wirklich benannt habe.
2) Sollte indessen auch der Einwand, daß dem Angeklagten in der Vorladung zu seiner ersten Vernehmung der Gegenstand derselben nicht bekannt gemacht worden, Berücksichtigung verdienen, so würde die Konsequenz desselben doch nur so weit gehen können, daß nun der nächste Termin, zu welchem der Angeklagte vorgeladen worden, als der erste anzusehen sei. Dieser nächste Termin sei nun aber nicht der 26. Juni 1863, in welchem der Angeklagte den Verfasser wirklich benannt, sondern schon ein früherer, nämlich der 5. Juni 1863, gewesen, zu welchem der Angeklagte gleichfalls vorgeladen, aber nicht erschienen sei.
3) Endlich habe der Angeklagte aber selbst im dritten Termin den Verfasser zwar genannt, aber keinerlei Beweismittel gegeben, das zu seinem Nachweise geeignet wäre, mithin auch insofern seiner Verpflichtung nicht genügt.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts erscheint aus dem zu 1 angeführten Grunde der Hauptsache nach begründet, weshalb es auf die beiden anderen nicht weiter ankommt.

Der §. 35a. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bestimmt, daß derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag genommen, wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht nach §. 34 als Urheber oder Theilnehmer erscheine, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthalte, einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern unterliege, wenn er nicht

»bei seiner **ersten** gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nachweise.«

Digitized by Google

Die Materialien zum Preßgesetze ergeben ferner, daß auf die erste gerichtliche Vernehmung besonderes Gewicht gelegt worden ist,

»damit die unnöthigen Kosten einer langen Prozedur und die der Wiederaufnahme einer neuen mit dem nachgewiesenen Verfasser erspart würden.«

Schon hieraus folgt, daß die Strafe an die unterbliebene Führung des verlangten Nachweises im ersten Termin zur gerichtlichen Vernehmung des Verlegers geknüpft ist, und daß es dem Richter nicht zusteht, ihn hiervon durch beliebige Prorogation dieses Termins zu befreien. Auch daß der Angeklagte in der Vorladung zu diesem ersten Termin mit dem Zwecke seiner Vernehmung nicht bekannt gemacht worden ist, ändert hierin an und für sich nichts, da das Gesetz eine solche Bekanntmachung nicht vorschreibt, der Richter mithin auch nicht befugt ist, an die Unterlassung derselben ein bestimmtes Präjudiz zu knüpfen. Denn wenngleich zuzugeben ist, daß sich eine solche Bekanntmachung aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen wird, weil dem Verleger einer umfangreichen Zeitschrift, auch wenn er seiner ihm durch den §. 35 a. a. O. auferlegten Verpflichtung, sich über die Verfasser, beziehungsweise Herausgeber der demselben zufließenden Artikel in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, vollständig nachkommt, nicht füglich zugemuthet werden kann, in jedem beliebigen Augenblicke diesen Nachweis aus dem Gedächtnisse zu liefern, ihm also unter Umständen einige Zeit zur Vorbereitung wird gestattet werden können, indem das Gesetz Niemandem eine Verflichtung auferlegt, die zu erfüllen ihm physisch unmöglich ist, so folgt doch eine solche Unmöglichkeit für den Verleger aus dem bloßen Umstande noch nicht, daß ihm vor dem Termin zu seiner ersten gerichtlichen Vernehmung der Zweck derselben nicht bekannt gemacht worden ist. Der Richter konnte sie daher auch im vorliegenden Falle, ohne das Gesetz zu verletzen, ohne Weiteres nicht annehmen, mußte vielmehr erwarten, daß der Angeklagte die Unmöglichkeit, seiner Pflicht zu genügen, behaupten und scheinbare Gründe dafür angeben würde, die dann, gleich allen anderen sogenannten Strafausschließungsgründen, seiner thatsächlichen und rechtlichen Prüfung unterlegen haben würden. Dergleichen Gründe sind nun aber im vorliegenden Falle vom Angeklagten weder behauptet, noch sonst irgend wie ersichtlich, am wenigsten vom Appellationsrichter thatsächlich festgestellt worden; im Gegentheil ergiebt das Protokoll vom 2. April 1863 unzweideutig, daß der Angeklagte weder um eine Frist zur Führung des verlangten Nachweises gebeten, noch sich einmal dazu bereit erklärt, sondern es unverholen ausgesprochen hat, daß er gar nichts gethan habe, um sich hierzu, wie das Gesetz es von ihm fordert, in den Stand zu setzen.

Wenn hiernach der Appellationsrichter, ohne übrigens den vom ersten Richter festgestellten Thatbestand des im §. 35a. des Preßgesetzes vorgesehenen Vergehens zu bemängeln, offenbar also mit Beibehaltung desselben lediglich aus einem irrigen Rechtsgrunde das erste den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß abgeändert hat, so mußte das Appellations-Erkenntniß vernichtet, sodann aber in der Sache selbst auf den vom ersten Richter festgestellten Thatbestand zurückgegangen werden. Dieser rechtfertigt die Anwendung des allegirten §. 35a. Der Einwand des Angeklagten, daß dieser Paragraph auf kautionspflichtige Zeitschriften überhaupt nicht anwendbar sei, ist schon vom Appellationsrichter verworfen worden und findet außerdem in dem Plenar-Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864 (Just.-Minist.-Bl. Seite 82), auf welches deshalb hier zu verweisen ist, seine Widerlegung. Da nun auch das erkannte Strafmaaß zu einer Herabsetzung keine Veranlassung bietet, so war auf die Appellation des Angeklagten das erste Erkenntniß zu bestätigen.

Dagegen mußte demselben auf die Appellation des Staatsanwalts noch der Verlust der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als Verlagsbuchhändler hinzugefügt werden, weil der Angeklagte das vorliegende Vergehen in Ausübung dieses Gewerbes begangen hat und schon zwei Mal vor dessen Begehung innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßvergehen bestraft ist, indem es bei Anwendung des §. 54 des Preßgesetzes, wie schon in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 16. Mai 1862 (Just.-Minist.-Bl. Seite 230) ausgeführt worden, nicht darauf ankommt, daß der Angeklagte die erste der hier in Betracht kommenden beiden Vorbestrafungen nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur erlitten hat. Wenn dagegen der Ober-Staatsanwalt außerdem die Untersagung noch anderer vom Angeklagten neben dem Verlagsbuchhandel, zu dem er konzessionirt ist, ohne besondere Konzession, also blos faktisch betriebener Gewerbe fordert, so hat hierauf nicht eingegangen werden können, weil die Kognition hierüber Sache der Verwaltungsbehörden ist.

Der Kostenpunkt ist nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu entscheiden gewesen.

Ober-Trib. Nr. 460/64 Cr. I.
I. 2144 P. 50 Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juli 1864. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Augustin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Horch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Der Gerichts-Assessor Hübener ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt;

den Gerichts-Assessoren Klie aus Breslau und Gemmel im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ernst Friedrich Schulz und Oskar Merrem bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Justus Wilhelm Feuerstack bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

die Auskultatoren Otto Rudolph Kuhn und Hugo Ernst Friedrich Hesse bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg in Pr.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Mila hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dürfeld bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Nm., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Arnswalde,

der Gerichts-Assessor Loycke bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Luckenwalde,

der Staatsanwalts-Gehülfe Döring in Frankfurt a. d. O. bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,

der Gerichts-Assessor Kellerhoff bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg,

der Gerichts-Assessor Hillenkamp bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg,

der Gerichts-Assessor von Runkel bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dierdorf,

der Gerichts-Assessor Turnau bei dem Kreisgericht in Lübbecke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rahden,

der Gerichts-Assessor Staudy bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,

der Gerichts-Assessor Schwittay bei dem Kreisgericht in Schönlanke,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Methner bei dem Kreisgericht in Ohlau,
der Gerichts-Assessor Becke bei dem Kreisgericht in Jauer,
der Gerichts-Assessor Deßmann bei dem Kreisgericht in Waldenburg,
der Gerichts-Assessor Friemel bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg,
der Gerichts-Assessor Häntzschel bei dem Kreisgericht in Frankenstein,
der Gerichts-Assessor Hermann David Schulz bei dem Kreisgericht in Neumarkt,
der Gerichts-Assessor Rauch bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,
der Gerichts-Assessor Rosenow bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen,
der Gerichts-Assessor Schepke bei dem Kreisgericht in Ragnit,
der Gerichts-Assessor Großjohann bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Saalfeld,
der Gerichts-Assessor Kleinschmidt bei dem Kreisgericht in Darkehmen,
der Gerichts-Assessor John bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Dirschau,
der Gerichts-Assessor Lieber bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,
der Gerichts-Assessor Fabritz bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent,
der Gerichts-Assessor Holzheimer bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Arys, und
der Gerichts-Assessor von Schaewen bei dem Kreisgericht in Tilsit, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Skaisgirren.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Hassenstein in Ragnit an das Kreisgericht in Gumbinnen,
der Kreisgerichts-Rath Annuske in Culm an das Kreisgericht in Elbing,
der Kreisrichter Rudolph in Märkisch-Friedland an das Kreisgericht zu Königsberg in der Neumark,
der Kreisrichter Gerstein in Rietberg an die Gerichts-Kommission in Rheda,
der Kreisrichter Velhagen in Steinheim an das Kreisgericht in Minden, und
der Kreisrichter Bartels in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gütersloh.

Der Kreisrichter Detmar in Ahlen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Mentzel in Cöslin ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisgerichts-Rath Hueck in Dortmund ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Dortmund ernannt, und
der Staatsanwalt Vollmann in Burg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cöslin versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Illgner in Rogasen bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes,
der Kreisrichter Büning in Ahaus bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Rensch in Ahaus bei dem Kreisgericht in Lübingshausen,
der Gerichts-Assessor Reigers bei dem Kreisgericht in Warendorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahlen,
der Gerichts-Assessor Pollett bei dem Kreisgericht in Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Canth,
der Kreisrichter von Schlebrügge in Frankenstein bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Taube in Löbau bei dem Kreisgericht in Schwetz,
der Kreisrichter Löwenhardt in Tuchel bei dem Kreisgericht in Flatow,
der Kreisrichter Preuschoff in Flatow bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berent,
der Kreisrichter Wetzel in Berent bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm, und
der Kreisrichter Palleske in Baldenburg bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liegenhoff.

Der Kreisrichter Müller in Poln. Wartenberg ist unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Rechtsanwalt in Schönau (S. 143) zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit Beibehaltung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Rößler in Schwetz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Deutsch-Crone versetzt worden;
die Ernennung des Kreisrichters Illies in Joachimsthal zum Rechtsanwalt in Angermünde und zum Notar im Departement des Kammergerichts (S. 142) ist zurückgenommen.
Der Rechtsanwalt beim hiesigen Stadtgericht und Notar, Justizrath Dr. Straß, sowie
der Rechtsanwalt und Notar Baath in Zielenzig
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Wassermeyer in Bonn ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt;
dem Landgerichts-Assessor von Düsseldorff in Düsseldorf ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1864, — betreffend die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen im Falle der Beschäftigung außerhalb der Gefangenen-Anstalt.

Allerhöchste Order vom 29. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 386).
Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 387).

Durch die Allerhöchste Order vom 29. Oktober 1859 ist im Anschlusse an die Allerhöchste Order vom

Digitized by Google

20. März 1846 darüber Bestimmung getroffen, in welcher Art der bei den gerichtlichen Gefangenen aufkommende Arbeitsverdienst verwendet werden soll, und daß dies zu geschehen habe, »nachdem aus demselben die bei der Arbeit außerhalb des Gefängnisses erwachsenen besonderen Kosten entnommen worden sind.« Zur Erläuterung dieser Vorschrift hat sodann die Verfügung vom 9. Oktober 1860 in ihrem Abschnitt II. nähere Anleitung gegeben, an welche jedoch nach den gemachten Wahrnehmungen sich Zweifel angeknüpft haben, zu deren Beseitigung hiermit an Stelle des ersten Satzes des Abschnitts II. der Verfügung vom 9. Oktober 1860 Folgendes festgesetzt wird:

> Als besondere Kosten, welche aus dem aufkommenden Arbeitsverdienste vorweg zu entnehmen sind, werden fortan nur die nach §. 13 der Instruktion vom 30. Mai 1854 zu berechnenden Tagegelder der zum Zwecke der Beschäftigung außerhalb der Anstalt angenommenen Hülfsgefangenwärter, sowie die Kosten für die den Gefangenen bei anstrengenden Arbeiten gemäß §. 20 Absatz 2 der Instruktion vom 30. Mai 1854 mit Genehmigung des Obergerichts neben der gewöhnlichen Gefängnißkost gewährte Verpflegungszulage angesehen.

Im Uebrigen bewendet es bei den sonstigen Bestimmungen des Abschnitts II. der Verfügung vom 9. Oktober 1860, so daß nunmehr der nach Abzug dieser Kosten verbleibende Ertrag der Außenarbeit mit dem durch die Arbeiten der Gefangenen innerhalb der Anstalten erzielten Gewinn zum dritten Theile an die Salarienkasse abzuführen ist, und mit Rücksicht hierauf alle zum Zwecke der Gefangenen-Beschäftigung — mag dieselbe innerhalb oder außerhalb der Anstalt stattfinden — erforderlichen Aufwendungen, welche zu den eben speziell bezeichneten nicht gehören, auf den Kriminalfond anzuweisen bleiben.

Berlin, den 28. Juni 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer in den Departements des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

I. 1542. Criminalia 109. Vol 7.

Num. 58.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1864.

Ein mit der Bewirkung einer gerichtlichen Insinuation beauftragter Briefträger ist bei Vollziehung dieses Auftrages als Exekutivbeamter anzusehen.

Strafgesetzbuch §. 89*).

In der Untersuchung wider den Tischlermeister Friedrich P. hierselbst, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 11. Mai 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts hierselbst vom 29. Februar 1864 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten seines Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Postbriefträger E. begab sich eines Tages im August 1863 in die Wohnung des Angeklagten, um dessen Ehefrau eine gerichtliche Verfügung zu insinuiren und den beigefügten Empfangsschein von derselben vollziehen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit packte der Angeklagte, wie die Instanzrichter übereinstimmend feststellen, den

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 89 Note 14.

Digitized by Google

p. E. an die Brust, schüttelte ihn und belegte ihn wiederholentlich mit verschiedenen Schimpfwörtern, denen er einmal noch Drohungen mit der Faust hinzufügte.

Beide Richter, das Königliche Stadtgericht und das Königliche Kammergericht hierselbst, finden hierin übereinstimmend den Thatbestand der §§. 89, 102, 56 des Strafgesetzbuchs und verurtheilen deshalb in ihren gleichlautenden Urtheilen vom 11. Dezember 1863 und vom 29. Februar 1864 den Angeklagten unter Ausschluß mildernder Umstände und unter Berücksichtigung, daß er schon einmal wegen Amtsbeleidigung bestraft worden ist,

a) wegen wörtlicher und durch Zeichen verübter Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung dessen Berufs,

b) wegen Angriffs gegen einen Exekutivbeamten bei Vornahme einer Amtshandlung,

zu drei Wochen Gefängniß.

In seiner nunmehr gegen das Appellations-Erkenntniß eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde behauptet der Verklagte Verletzung der allegirten §§. 89, 102, 56, des ersteren namentlich deshalb, weil Postbriefträger nicht in die Kategorie der Exekutivbeamten gehörten, von denen der §. 89 des Strafgesetzbuchs handle.

Diese Beschwerden sind unbegründet. Denn was

1) die behauptete Verletzung des §. 89 des Strafgesetzbuchs betrifft, so hat zwar das Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 28. April 1854 ausgeführt, daß Postbriefträger nicht zu den Exekutivbeamten im Sinne des allegirten Paragraphen gehörten. In jenem Falle handelte es sich jedoch nur um Zustellung eines rekommandirten Privatbriefes, während hier die Insinuation einer gerichtlichen Verfügung vorliegt. In der zuletzt gedachten Beziehung sind die Postbriefträger durch verschiedene schon vom Appellationsrichter allegirte Kabinets-Orders und Ministerial-Verfügungen, am vollständigsten aber durch die neueste Verfügung vom 3. März 1862 — Just.-Minist.-Bl. S. 78 — die ihnen sogar die zwangsweise Anheftung gerichtlicher Verfügungen in Fällen gestattet, wo der Adressat die Annahme verweigert oder Niemand angetroffen wird, an den die Insinuation erfolgen könnte, den insinuirenden Gerichtsboten vollständig gleichgestellt und mit denselben Instruktionen versehen, die in den §§. 19 ff. Thl. I. Tit. 9. der Allg. Gerichtsordnung für diese gegeben sind. Da nun die Gerichtsboten unzweifelhaft zu den Exekutivbeamten gehören, deren der §. 89 des Strafgesetzbuchs gedenkt, so folgt von selbst, daß auch die Postbriefträger, soweit sie in deren Stelle getreten sind, dahin gezählt werden müssen. Daß die allegirten Kabinets-Orders und Ministerial-Verfügungen, wie der Implorant hervorhebt, nur durch das Justiz-Ministerial-Blatt und nicht durch die Gesetz-Sammlung in Form von Gesetzen bekannt gemacht worden sind, benimmt denselben ihre verbindliche Kraft nicht, weil sie lediglich reglementarischer Natur sind und sich insbesondere auf die Ernennung von Beamten beziehen, die nach Art. 47 der Verfassungs-Urkunde zu den Prärogativen der Krone gehört und hergebrachtermaßen nicht mittelst Publikation durch die Gesetz-Sammlung erfolgt.

2) Inwiefern der Appellationsrichter sich einer Verletzung des §. 102 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht haben soll, hat der Implorant nicht weiter ausgeführt. Es liegt auch eine solche nicht vor, weil die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters,

> »daß der Angeklagte den Postbriefträger E., während derselbe in der Ausübung seines Berufes begriffen gewesen, und in Beziehung auf denselben durch Worte und Zeichen beleidigt habe«,

den Thatbestand des §. 102 erfüllt.

3) Hiermit erledigt sich zugleich die angebliche Verletzung des §. 56 des Strafgesetzbuchs.

Der Kostenpunkt ist nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 festgesetzt worden.

Ob.-Trib. Nr. 543/64. Crim. I.
I. 2209. Criminalia 87. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juli 1864. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kuntze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Klepaczewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Steinberg im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dette im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Eichholz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals.

Der Gerichts-Assessor Theobald ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt;

dem Gerichts-Assessor Drolshagen aus dem Departement Paderborn, zur Zeit in Tarnowitz, ist zum Zweck seiner Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Lorenz in Crossen ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Arthur Gürich bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Wilhelm Julius Edgar Himly und Eugen Franz Stanislaus Zenpölki bei dem Kammergericht,

der Auskultator Eduard Cölestin Göhring bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Eduard vom Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kühn ist aus dem Departement Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Herzog in Angerburg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lyck ernannt.

Der Kreisrichter Schmidt in Osterode ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt von Gerhard zu Königsberg i. Pr. ist zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Peter Joseph Breuer bei dem Landgericht in Bonn, und

der Auskultator Anton Joseph Richard Schwartz bei dem Landgericht in Aachen.

Zu Parket-Sekretairen sind ernannt:

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Erren bei dem Landgericht in Düsseldorf, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Hoelper bei dem Landgericht in Elberfeld.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Mai 1864.

Für Zoll- und Steuervergehen ist das Gericht, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist, ausschließlich kompetent.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2*).
Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 218).

Der Königlichen Staatsanwaltschaft erwiedern wir auf den Antrag in der Untersuchungssache wider L. und Genossen vom 24. April d. J. bei Rücksendung der Akten, daß, da nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 218) alle Zoll- und Steuervergehen, also auch Uebertretungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ausschließlich vor dasjenige Gericht gehören, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist, ohne Rücksicht auf den Wohnort und den persönlichen Gerichtsstand des Angeschuldigten, diese gesetzliche Spezial-Bestimmung aber durch die neueren generellen Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 über den Gerichtsstand in Strafsachen nicht aufgehoben ist, — dem Antrage, die vorliegende Untersuchung vor das Königliche Kreisgericht zu St. zu verweisen, nicht stattgegeben werden kann.

Berlin, den 25. Mai 1864.

Königliches Ober-Tribunal.

Unterschrift.

An die Königliche Staatsanwaltschaft zu C.

Ob.-Trib. Nr. 115/64. B. Crim. I.
I. 2239. Steuersachen 26 Vol. VI.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 2 Note 12.

Digitized by Google

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864.

Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet, oder eine Veränderung in einer schon bestehenden Parochie angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig.

Allgemeines Landrecht Einl. §. 76; Th. II. Tit. 11 §§. 111, 122, 238—240.
Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 5 (Ges.-Samml. Seite 440).
Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 §. 5 (Ges.-Samml. Seite 343).

Auf den von dem Fürstbischof von Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

der katholischen Ortsgemeinde zu P., Klägerin,

wider

den Fürstbischof von Breslau und den Pfarr-Administrator St. zu Breslau, Verklagte,

betreffend das Parochialverhältniß der Klägerin,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die katholischen Einwohner von P. hatten sich seit längerer Zeit zu der St. Michaeliskirche zu Breslau gehalten, ungeachtet sie, nach einer von ihnen selbst in einem früheren Prozesse des Königlichen Fiskus wider die St. Michaels-Kirchengemeinde aufgestellten Behauptung, auf Grund einer Urkunde von 1348 zu der Parochie R. gehörten. Im Jahre 1858 gab ein Antrag des Pfarrers zu R., der die Seelsorge der katholischen Einwohner von P. als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch nahm, dem Fürstbischof von Breslau Veranlassung, das Parochialverhältniß derselben zu reguliren. Es wurde darüber mit ihnen verhandelt, und nachdem ihr dabei geäußerter Wunsch, der Parochie zu St. Maria auf dem Sande zu Breslau überwiesen zu werden, von der kirchlichen Behörde abgelehnt worden war, vom Fürstbischof im Juni 1859 bestimmt, daß P. bei der Pfarrei R. bleiben solle. Die Regierung zu Breslau versagte zwar dieser Bestimmung ihre Genehmigung, worauf in Folge einer Beschwerde des Fürstbischofs der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten am 8. Juli 1861 dahin Entscheidung traf, daß die Gemeinde P., die sich über ihre Einpfarrung in der Parochie R. bei der Regierung beschwert hatte, mit ihrem Widerspruch gegen die Verfügung des Fürstbischofs auf den Rechtsweg zu verweisen sei, indem nach §. 240 Th. 2. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die Entscheidung aller Streitigkeiten über die Grenzen mehrerer Parochieen, sowie über die Zugehörigkeit zu denselben im ordentlichen Wege Rechtens erfolgen solle. Es wurde hinzugefügt, daß die interimistische Festsetzung hierüber, insbesondere die Bestimmung, durch welchen Pfarrer die Parochialhandlungen (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) vorzunehmen seien, nur von den geistlichen Oberen getroffen werden könne. Eine Immediatbeschwerde der Gemeinde P. hatte keinen Erfolg, vielmehr wurde dieselbe durch einen Bescheid des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 3. April 1862 wiederholentlich auf den Rechtsweg verwiesen.

Hierauf hat die Gemeinde P. im Oktober 1862 beim Stadtgericht zu Breslau wider den Fürstbischof und den Pfarr-Administrator St., dem von dem Fürstbischof die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen für die Katholiken von P. untersagt worden war, und der solche demgemäß verweigert hatte, eine Klage angestellt, in welcher sie nachzuweisen sucht, daß sie zu der Parochie der St. Michaelskirche zu Breslau gehöre, und darauf den Antrag gründet, beide Verklagte zu verurtheilen, die Einpfarrung der Klägerin bei der St. Michaelskirche anzuerkennen; den Fürstbischof zu verurtheilen, sich des Verbotes wegen der von der katholischen Gemeinde zu P. bei der Kirche zu St. Michael zu verrichtenden actus ministeriales zu enthalten; den Pfarr-Administrator

Digitized by Google

St. zu verurtheilen, die actus ministeriales, welche eine eingepfarrte Gemeinde beanspruchen kann, der katholischen Gemeinde zu P. zu verrichten, und beiden Verklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die Einleitung dieser Klage wurde anfänglich vom Stadtgericht, wie auch vom Appellationsgericht zu Breslau beanstandet und erfolgte erst auf eine Verfügung des Ober-Tribunals vom 6. März 1863, nachdem der Anwalt der Klägerin die Klageschrift dahin berichtigt hatte, daß nicht, wie zuerst geschehen war, die Kirchengemeinde, sondern die katholische Ortsgemeinde zu P. als Klägerin bezeichnet wurde. Noch vor dem Klagebeantwortungs-Termin ging eine ausführliche schriftliche Erklärung des Fürstbischofs von Breslau vom 13. Mai 1863 beim Stadtgericht ein, worin derselbe den Kompetenz-Konflikt erhob. Das Stadtgericht wies anfänglich den Kompetenz-Konflikt deshalb zurück, weil der Fürstbischof Partei in dem Prozesse sei, und dieses Verhältniß seiner Befugniß zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts hindernd im Wege stehe. Auf die hierüber geführte Beschwerde wurde aber durch Verfügung des Appellationsgerichts zu Breslau vom 30. Juni 1863 das Stadtgericht angewiesen, das Kompetenz-Konflikts-Verfahren einzuleiten, was denn auch geschehen ist. Von Seiten der Gemeinde P. ist eine Gegenerklärung eingegangen. Der Pfarr-Administrator St. dagegen hat eine solche Erklärung nicht abgegeben. Der Fürstbischof hat sich durch die Gegenerklärung der Gemeinde veranlaßt gefunden, dem Stadtgericht unter dem 26. August 1863 eine zweite Prozeßschrift zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts und zur Widerlegung der dagegen erhobenen Einwendungen zu übergeben. Die beiden betheiligten Gerichte, das Stadtgericht und das Appellationsgericht zu Breslau, halten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für begründet, welchem in einem Schreiben an den Herrn Justiz-Minister vom 16. November 1863 auch der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausdrücklich beigetreten ist.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß die zweite, von dem Fürstbischof zur Begründung des Kompetenz-Konflikts eingereichte Prozeßschrift nicht beachtet werden kann, weil das Gesetz vom 8. April 1847 der den Kompetenz-Konflikt erhebenden Behörde nicht die Befugniß verliehen hat, eine Prozeßschrift zur Widerlegung der Gegenerklärungen der Parteien zu den Akten zu geben.

Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts wird von dem Fürstbischof geltend gemacht, daß nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung nur Streitigkeiten über Gegenstände des Privateigenthums zur Kompetenz der Gerichte gehören, daß aber Entscheidungen über die kirchliche Einpfarrung und insbesondere über die Kirche, bei welcher, und über die Person der Geistlichen, durch welche die actus ministeriales für eine Gemeinde zu verrichten seien, nicht Gegenstände des Privateigenthums, sondern des öffentlichen Rechts beträfen und dem Bischof als Vorgesetzten der Diözese und der einzelnen Geistlichen gebührten. Ferner wird auf die im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde der katholischen Kirche garantirte Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten hingewiesen, die mit einer Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung über die Frage, von welchem Pfarrer die Ministerial-Akte für eine Gemeinde zu verrichten seien, unvereinbar sein würde. Sodann wird, um zu beweisen, daß die Veränderung von Pfarreien zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre, auf die §§. 238, 239, Th. 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, sowie auf die analogisch auf die katholische Kirche anwendbaren Bestimmungen des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Ges.-Samml. Seite 440) und der Nr. 2 des Ressort-Reglements für den evangelischen Ober-Kirchenrath vom 29. Juni 1850 Bezug genommen und auszuführen versucht, daß den Interessenten ein Widerspruchsrecht gegen solche Verfügungen der geistlichen Oberbehörden nicht zustehe, daß vielmehr nur Streitigkeiten zwischen den Interessenten unter einander über Entschädigungsansprüche, sowie über streitige Parochialgrenzen nach §. 240 a. a. O. von den Gerichten zu entscheiden seien. Außerdem wird bemerkt, daß die katholischen Einwohner von P., wenn man sie nicht als Eingepfarrte der Parochie N. anerkennen wolle, als vagirend zu betrachten sein würden, in welchem Falle nach §. 296 a. a. O. den geistlichen Oberen ihre Zuweisung an eine bestimmte Pfarrkirche zustehe. Im Uebrigen enthält die Schrift, in welcher der Fürstbischof den Kompetenz-Konflikt erhebt, nur Ausführungen zur Widerlegung des thatsächlichen Inhalts der Klage und zur materiellen Rechtfertigung seiner von der Klägerin angefochtenen Verfügung.

Von Seiten der Klägerin war schon in der Klageschrift die Kompetenzfrage erörtert und dabei auszuführen versucht worden, daß durch den §. 240 a. a. O. die richterliche Kompetenz zur Entscheidung aller, die Errichtung neuer oder die Veränderung bestehender Parochieen betreffenden Streitigkeiten begründet sei. In der Gegenerklärung der Klägerin über den Kompetenz-Konflikt wird diese Ausführung wiederholt; es wird ferner behauptet, daß das Recht eines Einzelnen oder einer Ortsgemeinde, zu einer bestimmten Parochie zu gehören, ein Gegenstand des Privateigenthums sei, daß dazu überhaupt jedes Recht eines Individuums gerechnet werden müsse, gleichviel, ob dasselbe aus dem öffentlichen oder Privatrechte hergeleitet werde, und daß demnach von der

Digitized by Google

richterlichen Kompetenz nur allein die Hoheitsrechte des Staats und diejenigen Fälle ausgeschlossen seien, in denen das Gesetz den Rechtsweg für unstatthaft erkläre. Die von dem Fürstbischof angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juni 1845 und vom 29. Juni 1850 werden deshalb für unerheblich erachtet, weil sie nur das Ressort der geistlichen Behörden, nicht aber die Kompetenz derselben den richterlichen Behörden gegenüber betreffen. Endlich wird für die gerichtliche Kompetenz auf §. 76 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht hingewiesen.

Die beiden betheiligten Gerichte — das Stadtgericht und das Appellationsgericht zu Breslau — gründen ihre Ansicht, daß der Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anzuerkennen sei, hauptsächlich auf den §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung; sie führen aus, daß der Gegenstand des Prozesses nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte angehöre, daß darüber nur die Verwaltungsbehörde, nicht aber der Richter zu entscheiden fähig sei, und daß der §. 240 Th. 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts sich nur auf Entschädigungsansprüche und auf Streitigkeiten zwischen den Interessenten unter einander über Parochialgrenzen beziehe.

Gegen die formelle Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts kann, nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten demselben ausdrücklich beigetreten ist, in keiner Beziehung ein begründetes Bedenken erhoben werden.

In der materiellen Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts sind die von dem Stadtgericht und von dem Appellationsgericht zu Breslau für denselben geltend gemachten Gründe in allen wesentlichen Punkten als zutreffend anzuerkennen.

Die klagende Dorfgemeinde P. behauptet in der Klageschrift, daß sie seit Jahrhunderten der Parochie der Kirche St. Michael zu Breslau angehört habe und hat den Beweis für diese Behauptung angetreten. Wenn daher der Fürstbischof durch seine im Jahre 1859 getroffenen Verfügungen die gedachte Gemeinde der Parochie N. überwiesen hat, so liegt hierin eine Veränderung der bestehenden Parochialverhältnisse, und die Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob gegen eine solche, von den kirchlichen Verwaltungsbehörden verfügte Parochialveränderung der Rechtsweg zulässig ist?

Es ist dabei unerheblich, daß der Fürstbischof behauptet, die bestehenden Parochialverhältnisse durch seine in der Klage angefochtene Verfügung nicht abgeändert, vielmehr die ursprüngliche, urkundlich verbriefte und von der Klägerin selbst früher anerkannte Zugehörigkeit der katholischen Einwohner zu P. zu der Parochie N. wieder hergestellt zu haben. Denn diese Behauptung beruht auf der Voraussetzung, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch materiell unbegründet sei und berührt die Kompetenzfrage nicht, während bei Beurtheilung der streitigen Kompetenz das materielle Rechtsverhältniß so aufgefaßt werden muß, wie es in der Klage dargestellt wird.

Ebenso unerheblich für die Entscheidung des vorliegenden Kompetenzstreites ist der an und für sich wohl begründete Zweifel darüber, ob zu der verfügten Parochialveränderung der Fürstbischof allein befugt war, oder ob es dazu der bisjetzt verweigerten Zustimmung der für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten berufenen Staatsbehörde, also der Königlichen Regierung zu Breslau und, in höherer Instanz, des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten bedurfte. Denn dieser Zweifel betrifft nur das Kompetenz-Verhältniß zweier Verwaltungsbehörden unter einander, nicht aber die Frage, ob gegen eine im Verwaltungswege verfügte Parochialveränderung den dabei betheiligten Privatinteressenten der Rechtsweg zusteht? Dies wird von den beiderseitigen Verwaltungsbehörden bestritten, von dem Fürstbischof, indem er den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, indem er dem Kompetenz-Konflikte beigetreten ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Auslegung es bei Entscheidung jener Frage ankommt, sind in den §§. 238—240 Th. 2 Titel 11 des Allg. Landrechts enthalten, welche so lauten:

> §. 238. Neue Parochieen können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Oberen, errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.
>
> §. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochieen muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.
>
> §. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochieen entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

Digitized by Google

Im §. 238 ist deutlich gesagt, daß die Errichtung neuer Parochieen nur dem Staate, d. h. den Verwaltungsbehörden, zusteht. Der Rechtsweg ist daher gegen eine von Seiten der Verwaltung ergangene Verfügung, durch welche eine neue Parochie errichtet wird, unzweifelhaft nicht zulässig. Nicht so deutlich ist dies von einer, durch die Verwaltungsbehörde verfügten Veränderung in schon errichteten Parochieen aus den allegirten Bestimmungen des Allg. Landrechts zu entnehmen. Der §. 239 enthält vielmehr nur Vorschriften über das Verfahren, welches bei solchen Parochial-Veränderungen vom Staate, d. h. von den kompetenten Verwaltungsbehörden, beobachtet werden soll. Dieselben sollen alle diejenigen, welche ein Interesse bei einer solchen Parochial-Veränderung haben, rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen. Diese Festsetzung soll aber keine definitive sein, vielmehr sollen nach §. 240 alle dergleichen Streitigkeiten im ordentlichen Wege Rechtens entschieden werden.

So viel ist also gewiß, daß Entschädigungs-Ansprüche, die durch eine von der Staatsbehörde verfügte Parochial-Veränderung hervorgerufen worden, dem Rechtswege nicht entzogen sind, und es fragt sich nur, ob dasselbe auch von einem Widerspruch gegen die Verfügung selbst gilt? Der Fürst-Bischof hat sich, um die verneinende Beantwortung dieser Frage zu begründen, auf den §. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen (Ges.-Samml. S. 440 ff.) und auf den §. 5 des Ressort-Reglements für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 343 ff.) berufen. Im §. 5 der erstgedachten Verordnung ist bestimmt:

»Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören

2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der anderen Behörde eingeholt werden.«

Im §. 5 des Ressort-Reglements heißt es:

»In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

2) in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und der Regierungen gehörenden Angelegenheiten, also:

b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke.«

Diese Bestimmungen betreffen nur das Ressortverhältniß der kirchlichen Verwaltungsbehörden unter einander, nicht aber den Umfang und das Maaß ihrer Kompetenz. Es folgt also aus den gedachten Vorschriften nichts weiter, als daß diejenige Einwirkung, welche bei Bildung neuer und bei Veränderung bestehender Pfarrbezirke der Verwaltung gebührt, im Bereich des evangelischen Kirchenwesens gemeinschaftlich von Konsistorien und Regierungen, gemeinschaftlich vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe ausgeübt werden soll. Wie weit aber diese Einwirkung geht, und welche rechtliche Wirkung einer gemeinschaftlichen Verfügung der genannten Behörden in den bezeichneten Angelegenheiten zuzuschreiben ist, darüber ist in jenen Vorschriften nichts gesagt. Dieselben sind demnach ohne Einfluß auf die Auslegung der §§. 239 und 240 tit. cit. des Allg. Landrechts.

Dessenungeachtet muß einer Verfügung der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine Veränderung in bestehenden Parochieen angeordnet wird, dieselbe rechtliche Wirkung beigelegt werden, wie einer Verfügung wegen Bildung einer neuen Parochie. Es folgt dies schon aus der Natur der Sache. Die Bildung einer neuen Parochie kann, der Regel nach, nicht anders ausgeführt werden, als durch gleichzeitige Veränderung bestehender Parochieen. Nur höchst selten wird der Fall eintreten, daß eine neue Parochie für einen Bezirk gebildet wird, von welchem bis dahin noch kein Theil einer schon bestehenden Parochie angehörte. Bei weitem die meisten Fälle, in denen sich das Bedürfniß zur Errichtung einer neuen Parochie zeigt, sind von der Art, daß eine Parochie einen zu großen Umfang gewinnt und deshalb die Abzweigung eines Theils derselben nothwendig wird, mit welchem dann nach Umständen auch wohl einzelne Theile anderer benachbarter Parochieen zu einem neuen Pfarrbezirk verbunden werden. In allen solchen Fällen ist die Errichtung der neuen Parochie zugleich eine Abänderung bestehender Parochieen. Wenn hiernach die Abänderung bestehender Parochieen —

Digitized by Google

im Falle der Errichtung einer neuen Parochie — den kirchlichen Verwaltungsbehörden unzweifelhaft zusteht, so kann ihnen das gleiche Recht auch für diejenigen Fälle nicht bestritten werden, in welchen nur eine Abänderung bestehender Parochieen und nicht zugleich die Errichtung einer neuen Parochie als ein Bedürfniß anerkannt wird. Es wäre, wie das Stadtgericht zu Breslau in seinem gutachtlichen Bericht vom 27. September v. J. mit Recht bemerkt, ein innerer Widerspruch, wenn der kirchlichen Verwaltungsbehörde das Recht, welches ihr in dem ersten der beiden gedachten Fälle zusteht, für den zweiten dieser beiden Fälle abgesprochen werden sollte. In beiden Fällen sind die Rücksichten, welche für die verfügende Behörde leitend sein müssen, dieselben. In beiden Fällen kommt es darauf an, zu entscheiden, ob das kirchliche Bedürfniß, die den kirchlichen Aufsichtsbehörden obliegende Fürsorge für die ordnungsmäßige Verrichtung der kirchlichen Amtshandlungen für die Seelsorge und für alles, was die Eingepfarrten von der Kirche und ihren Dienern zu verlangen berechtigt sind, eine solche Parochial-Veränderung wünschenswerth und nothwendig macht. Hierüber kann, wie sich von selbst ergiebt, nur von dem Standpunkte der Verwaltung aus richtig geurtheilt und eine sachgemäße Entscheidung getroffen werden. Dem richterlichen Berufe liegt die Kognition über solche Fragen und Verhältnisse fern. Der Richter ist nur zur Beurtheilung und Entscheidung von Streitigkeiten kompetent, die auf dem Gebiet des Privatrechts liegen (§. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung). Ueber einen Widerspruch gegen eine von der kirchlichen Verwaltungsbehörde verfügte Parochial-Veränderung würde daher nur dann der Rechtsweg zulässig sein, wenn ein solcher Widerspruch auf einen privatrechtlichen Titel gegründet werden könnte, und auch dann würde der als gerechtfertigt anerkannte Widerspruch nicht zu einer Aufhebung der aus Gründen des öffentlichen Wohls als nothwendig erachteten administrativen Entscheidung, sondern nur zu einer Entschädigungsforderung führen können.

Den vorstehenden, aus der Natur der Sache und den allgemeinen Kompetenz-Verhältnissen der Verwaltungsbehörden entnommenen Gründen für Ausschließung des Rechtsweges über Anfechtung einer von der kirchlichen Verwaltungsbehörde verfügten Parochial-Veränderung tritt hinzu, daß im §. 111 Th. 2 Tit. 11 des Allg. Landrechts dem Staat ausdrücklich das ausschließliche Recht beigelegt ist, zu bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Aus diesem Rechte folgt das Recht zu Parochial-Veränderungen von selbst. Das Verlangen der klagenden Gemeinde auf richterlich zu erkennende Aufhebung der von der kirchlichen Verwaltungsbehörde verfügten Parochial-Veränderung steht demnach mit der Bestimmung des §. 111 in direktem Widerspruch.

Ein fernerer entscheidender Grund gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag der klagenden Gemeinde liegt in dem Aufsichtsrechte des Fürstbischofs über die Geistlichen seiner Diözese. Dieselben sind ihm, nach §. 122 Th. 2 Tit. 11 des Allg. Landrechts, in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig. Wenn daher der Fürstbischof dem Pfarr-Administrator bei St. Michael zu Breslau die Ausübung der Seelsorge und die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen für die katholischen Einwohner von P. verboten und das eine wie das andere dem Pfarrer von N. aufgetragen hat, so sind diese beiden Geistlichen unzweifelhaft verpflichtet, dem Verbot und dem Gebot des Fürstbischofs Folge zu leisten. Es versteht sich demnach von selbst, daß dem mitverklagten Pfarr-Administrator dasjenige, was ihm sein vorgesetzter Bischof untersagt hat, nicht vom Richter auferlegt werden kann. Eine solche richterliche Entscheidung wäre ein direkter Eingriff in unzweifelhafte bischöfliche Rechte, die nicht nur mit der angeführten landrechtlichen Vorschrift, sondern auch mit dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde in offenbarem Widerspruch stehen würde.

Die Anträge der klagenden Gemeinde auf Verurtheilung des Fürstbischofs, sich des Verbots wegen der von der katholischen Gemeinde zu P. bei der St. Michaels-Kirche zu verrichtenden actus ministeriales zu enthalten und auf Verurtheilung des Pfarr-Administrators St., diese actus ministeriales zu verrichten, sind hiernach unzweifelhaft zum Rechtswege nicht geeiguet. Diese beiden Anträge hängen aber mit dem ersten Klageantrage, beide Verklagten zur Anerkennung der Einpfarrung der Gemeinde P. bei der Kirche St. Michael zu verurtheilen, aufs engste zusammen. Denn die Verfügung des Fürstbischofs, welche in der Klage angefochten wird, besteht nur allein darin, daß er die Seelsorge und die actus ministeriales für P. dem Pfarr-Administrator zu St. Michael untersagt und dem Pfarrer zu N. übertragen hat. Der Antrag auf Aufhebung dieses Verbots fällt daher mit dem Antrage auf Anerkennung des früheren Parochial-Verhältnisses der klagenden Gemeinde zusammen.

Die Klägerin hat zur Widerlegung des erhobenen Kompetenz-Konflikts zunächst nur hauptsächlich die Bestimmung des §. 240 Th. 2 Tit. 11 des Allg. Landrechts geltend gemacht, daß »alle dergleichen Streitig-

Digitized by Google

keiten« im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden sollen. Diese Bestimmung steht in genauem Zusammenhange mit dem vorhergehenden §. 239, in welchem das bei Parochial-Veränderungen vom Staate, d. h. von der Verwaltungsbehörde, zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben ist. Der Staat soll danach bei Parochial-Veränderungen die Interessenten rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen. Von dem Falle eines Widerspruchs eines oder des anderen Interessenten gegen die von der Behörde verfügte Parochial-Veränderung ist hier nicht die Rede. Es läßt sich daher aus der angeführten Bestimmung das Recht zu einem solchen Widerspruch nicht folgern, vielmehr ist anzunehmen, daß das vorgeschriebene »rechtliche Hören« der Interessenten nur den Zweck hat, festzustellen, ob und wie weit die Interessen der Betheiligten, insbesondere der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Beamten und Diener, durch eine für nöthig erachtete Parochial-Veränderung verletzt worden und welche Rechtsansprüche darauf gegründet werden können. Daß das Gesetz dabei nur an Entschädigungsansprüche gedacht hat, geht aus der Schlußbestimmung des Paragraphen deutlich hervor. An diese Schlußbestimmung, wonach die den Interessenten etwa zukommenden Entschädigungen von der Staatsbehörde festgesetzt werden sollen, schließt sich der §. 240 unmittelbar an, und wenn derselbe alle dergleichen Streitigkeiten der Kognition des ordentlichen Richters überweist, so ergiebt sich von selbst, daß unter solchen Streitigkeiten nur Streitigkeiten über die aus einer Parochial-Veränderung hergeleiteten Rechtsansprüche, nicht aber Anfechtungen der Parochial-Veränderung selbst zu verstehen sind. Es folgt das insbesondere aus dem auf den §. 239 und auf die darin erwähnten Ansprüche hinweisenden Worte »dergleichen«, welches auf einen im §. 239 gar nicht erwähnten Widerspruch gegen die verfügte Parochial-Veränderung selbst nicht paßt. Wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, jedem Interessenten, namentlich jedem Eingepfarrten, das Recht des Widerspruches gegen eine Parochial-Veränderung und der gerichtlichen Durchführung desselben einzuräumen, so würde eine die Befugnisse der Staatsbehörde so sehr beengende und beschränkende Bestimmung unzweifelhaft deutlich ausgesprochen, es würde einfach bestimmt worden sein, daß Veränderungen schon errichteter Parochieen nur mit Zustimmung sämmlicher Interessenten zulässig seien — eine Bestimmung, durch welche freilich fast jede noch so nützliche und nothwendige Parochial-Veränderung unmöglich werden würde.

In dieser Weise hat auch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 239 und 240 in drei Reskripten vom 5. Februar 1824 (Annalen Bd. 8 Heft 1 S. 152), vom 29. Juni 1829 (ebendaselbst Bd. 17 Heft 2 S. 369) und vom 29. August 1851 (Min.-Blatt für die innere Verwaltung für 1852 S. 2.) aufgefaßt. Dasselbe scheint zwar später diese Ansicht verlassen zu haben, indem es die klagende Gemeinde auf den Rechtsweg verwiesen und diese Verweisung auf den §. 240 gestützt hat. Der Beitritt des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu dem von dem Fürst-Bischof erhobenen Kompetenz-Konflikt beweist aber, daß eine wiederholte Erwägung wieder zu der früheren Auffassung hingeführt hat.

Der §. 76 der Einleitung zum Allg. Landrecht, auf welchen die klagende Gemeinde sich ferner beruft, um ihren Widerspruch gegen den Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen, enthält nur den allgemeinen Satz, daß jeder Einwohner des Staats den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt sei, und ist also auf die Entscheidung der streitigen Kompetenzfrage, welche Staatsbehörde im vorliegenden Falle den geforderten Schutz zu gewähren und über die Forderung des Schutzes zu befinden habe, offenbar ohne allen Einfluß.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in der Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden.

Berlin, den 9. April 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

I. 2172. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Juli 1864. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Tribunals-Rath Klebs zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden 2. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Huhn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius Leonhardy im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Assessor von Hoff in Wernigerode ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. juris Hermann Meisner bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Maximilian Franz Friedrich Robert Kießlich bei dem Kammergericht,

der Auskultator Paul Röther bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Adolf Friedrich von Bärenfels aus dem Kammergerichts-Departement bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

Dem Kammergerichts-Referendarius Naumann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzleirath Mucha in Ratibor ist der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Borchmann in Löwenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz versetzt;

der Stadt- und Kreisrichter Jorck in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst,

der Gerichts-Assessor Am Ende in Danzig zum Stadt- und Kreisrichter daselbst, und

der Gerichts-Assessor Frischmuth zu Königsberg i. Pr. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seeburg,

ernannt worden;

Digitized by Google

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Meinhard in Magdeburg ist mit dem Titel als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Salzwedel versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Volmer in Oelde ist der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Kreisrichter Zimmermann aus Tost ist behufs Anstellung in der Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Boswinkel in Schneidemühl ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Behnke in Halberstadt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Bank ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Schweidnitz, und

der Gerichts-Assessor Wachler zum Staatsanwalts-Gehülfen in Oppeln

ernannt worden;

der Staatsanwalt Thilo in Trebnitz ist vom 1. Oktober d. J. ab nach Glatz, und

der Staatsanwalt Neugebauer in Frankenstein nach Trebnitz versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Baum bei dem Kreisgericht in Jauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau,

der Gerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Goecke bei dem Kreisgericht in Wesel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich, und

der Staatsanwalt Ellendt in Neidenburg bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenbeil, und mit der Verpflichtung, fortan den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar Bauer in Templin ist an das Kreisgericht in Prenzlau versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Franz Joseph Schneider ist zum Friedensrichter in St. Vieth, und

der Landgerichts-Assessor Oedenkoven zum Friedensrichter in Lindlar

ernannt worden;

dem Landgerichts-Assessor Potthoff ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Coblenz verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1864, — betreffend die Gebühren der praktischen Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten.

Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 109).
Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 278).

Von den Gerichten ist mehrfach unter Bezugnahme auf das Reskript vom 17. September 1832 angenommen worden,

daß praktische Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten in allen Fällen nur diejenigen Gebühren fordern können, welche nach dem V. Abschnitt der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 den gerichtlichen Aerzten ꝛc. bewilligt werden.

Diese Ansicht kann jedoch der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geist-

Digitized by Google

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur für die Fälle als richtig anerkennen, in welchen der Arzt ꝛc. die Stelle eines gerichtlichen Arztes versieht oder denselben vertritt. Eine solche Vertretung findet nicht blos dann statt, wenn sie für alle oder für gewisse Funktionen der Medizinalbeamten allgemein angeordnet ist, sondern auch dann, wenn die Zuziehung oder das Gutachten eines praktischen Arztes ꝛc. in einzelnen Fällen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet wird, in denen nach der Natur des Geschäfts und nach den bestehenden Vorschriften in der Regel die Zuziehung eines Medizinalbeamten erforderlich und diese daher von Amtswegen und nicht lediglich auf den Antrag der Parteien zu veranlassen ist. Ein solcher Fall kann z. B. auch eintreten, wenn bei einer zeitigen Verhinderung oder einer zu großen Entfernung des Medizinalbeamten dessen Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten veranlassen würde.

Wird dagegen der praktische Arzt oder Wundarzt um deswillen zugezogen, weil er aus Veranlassung seiner ärztlichen Praxis ausschließlich oder vorzugsweise geeignet ist, eine Auskunft zu ertheilen oder ein sachverständiges Gutachten abzugeben, so sind seine Gebühren nicht nach Abschnitt V., sondern nach den vorhergehenden Abschnitten der Medizinal-Taxe festzustellen. In dem letzteren Falle ist bei der Festsetzung und Anweisung der Gebühren auf Staatskassen ausdrücklich anzugeben, daß der liquidirende Arzt oder Wundarzt nicht die Stelle eines gerichtlichen Arztes vertreten habe.

Berlin, den 16. Juli 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2455. M. 17. Vol. 10.

Num. 62.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April 1864.

Während der Schonzeit ist jedes Jagen untersagt; auch derjenige verletzt die Schonzeit, welcher das Wild nur anschießt.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 16 §. 45.
Verordnung vom 9. Dezember 1842.
Ostpreußische Forstordnung von 1775 Tit. 10 §. 7.

In der Untersuchung wider den Schmiedemeister S. zu J., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 29. April 1864 ꝛc., für Recht erkannt:

daß die Verfügung der Rekurs-Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 1. Dezember 1863 aufzuheben, und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung an die gedachte Rekurs-Abtheilung zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts über unrichtige Anwendung des Gesetzes erscheint begründet.

Zuvörderst erhellt aus der thatsächlichen Feststellung der vorigen Richter in keiner Weise, ob der Angeklagte zur Ausübung der Jagd auf der Feldmark des Dorfes R. an und für sich befugt gewesen ist oder nicht, ob es sich daher lediglich um die Anwendung der Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. von 1843 S. 2) und des §. 7 Tit. 10 der Ostpreußischen Forstordnung von 1775, oder zugleich um eine nach §§. 274 ff. des Strafgesetzbuchs zu ahndende unbefugte Ausübung der Jagd handelt.

Digitized by Google

Aber auch angenommen, daß der Angeklagte zur Ausübung der Jagd auf der Feldmark von N. berechtigt war, so beruht es doch auf einem Rechtsirrthum, wenn die vorigen Richter den Angeklagten deshalb freisprechen, weil der Hase nicht getödtet, sondern nur angeschossen worden sei. Es ist bereits in einem ganz ähnlichen Falle, wo drei Personen in der gesetzlichen Schonzeit auf ihrem Jagdrevier einem durch Einen von ihnen angeschossenen Hirsche nachgespürt und auf diese Weise die Jagd ausgeübt hatten, in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. Seite 462) ausgesprochen und näher ausgeführt, daß die Verletzung der Schonzeit nicht lediglich von dem Erfolg des Jagens, dem wirklichen Tödten oder Einfangen des Wildes abhängig gemacht werden kann, daß vielmehr jedes Jagen auf das der Schonzeit unterworfene Wild eine Uebertretung der Vorschriften über die Schonzeit enthält. Auch derjenige verletzt daher die Schonzeit, welcher Wild während der Schonzeit auch nur anschießt.

Ebensowenig kann dem Rekursrichter darin beigetreten werden, wenn er annimmt, daß eine Theilnahme durch bloßes Mitschießen mit Anderen vom Gesetze als Verletzung der Schonzeit mit Strafe nicht bedroht sei, vielmehr verletzt Jeder, welcher während der Schonzeit auf Wild schießt, die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften, mag er allein auf das Wild geschossen haben, oder mit Anderen zugleich, und mag im letzteren Falle das Wild von ihm selbst oder von einem Mitschießenden getroffen sein, weil in dem Schießen auf Wild eine Ausübung der Jagd liegt, bei welcher es, wie schon bemerkt, insofern sie eine Verletzung der Schonzeit enthält, auf den Erfolg nicht ankommt.

Hiernach war die Verfügung der Rekurs-Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 1. Dezember 1863 wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung des Gesetzes aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung vor die gedachte Rekurs-Abtheilung zurückzuweisen.

Ob.-Trib. Nr. 205/64. Crim. I.
I. 2661. Preußen 20. Vol. 2.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 5. August.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. August 1864. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Teuzer hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Hans Hermann Theodor Meyer, Meißner, Stappenbeck, Hupe, Jurisch, Posseldt und Todt im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Drühe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

die Referendarien Winchenbach und Gäbel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Karl Robert Franke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Strauß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Poletschny im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Der Gerichts-Assessor Horch ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt;

dem Gerichts-Assessor Zander aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg ist behufs seines Uebertritts in den Königlichen Militair-Intendanturdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Emil Lehweß bei dem Kammergericht,

der Auskultator Joseph Busch bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Maximilian Kruhl bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator August Ludwig Heydel bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Kammergerichts-Referendarius Köhler ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Calow in Sorau ist an das Kreisgericht in Gleiwitz,

der Kreisgerichts-Direktor Quade in Gleiwitz an das Kreisgericht in Sorau, und

der Kreisgerichts-Direktor Pelizäus in Trzemeszno an das Kreisgericht in Essen

versetzt worden;

der Kreisrichter Bauck in Cöslin ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ebers bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Loitz,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Stettin bei dem Kreisgericht in Schlawe,
der Gerichts-Assessor Arndt bei dem Kreisgericht in Bütow,
der Gerichts-Assessor Wisselinck bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm,
der Gerichts-Assessor Gregor bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel,
der Gerichts-Assessor Schmidt in Elbing bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt,
der Gerichts-Assessor Brüggemann bei dem Kreisgericht in Flatow,
der Gerichts-Assessor Grünberg bei dem Kreisgericht in Carthaus,
der Gerichts-Assessor Schlepps bei dem Kreisgericht in Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken,
der Gerichts-Assessor Plehwe bei dem Kreisgericht in Neidenburg,
der Gerichts-Assessor Piehatzek bei dem Kreisgericht in Ratibor,
die Gerichts-Assessoren Milde und Schellbach bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Ober-Schlesien,
der Gerichts-Assessor Buddee bei dem Kreisgericht in Posen,
der Gerichts-Assessor Füisting bei dem Kreisgericht zu Creuzburg in Ober-Schlesien,
der Gerichts-Assessor Schubert bei dem Kreisgericht zu Leobschütz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bauerwitz,
der Gerichts-Assessor Bahr bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Ober-Schlesien, und
der Gerichts-Assessor Gornig bei dem Kreisgericht in Pleß.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Pröffel in Cosel an das Kreisgericht in Neisse,
der Kreisrichter Albert Rötel II. in Posen an das Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Gostyn,
der Kreisrichter Lefeldt zu Beuthen in Oberschl. und der Kreisrichter Schwabe zu Neustadt in Oberschl. an das Kreisgericht in Ratibor,
der Kreisrichter Wolff in Peiskretscham an das Kreisgericht zu Creuzburg in Oberschlesien,
der Kreisrichter Schmeißer in Dramburg an das Kreisgericht in Cöslin,
der Kreisrichter Meißner in Stuhm an das Kreisgericht in Culm,
der Kreisrichter Krauße in Herzberg an das Kreisgericht in Langensalza, und
der Kreisrichter von Kienitz in Schleusingen an das Kreisgericht in Eisleben.

Dem Kreisgerichts-Rath Wibelitz in Bütow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;
dem Kreisgerichts-Rath Kohleis in Gostyn ist in Folge seines Uebertritts in den Kommunaldienst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Die Kreisgerichts-Räthe Krossa in Guttstadt und Krzyzanowski in Samter sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Engelcke in Marienburg ist zum Staatsanwalt in Cammin ernannt;
dem Staatsanwalt Romberg hierselbst ist eine etatsmäßige Staatsanwaltsstelle beim hiesigen Stadtgericht verliehen;
die Gerichts-Assessoren Ziegler und Dr. Göllner sind zu Staatsanwalts-Gehülfen bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Samberger zu Sohrau in Oberschl. bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tost,
der Kreisrichter Treuding in Groß-Salze bei dem Kreisgericht in Burg,
der Gerichts-Assessor Makower bei dem hiesigen Stadtgericht,
der Gerichts-Assessor Michalsky bei dem Kreisgericht in Zielenzig,
der Gerichts-Assessor Lohmann bei dem Kreisgericht in Lippstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rüthen,
der Gerichts-Assessor Kreis bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben,
der Gerichts-Assessor Petersen bei dem Kreisgericht in Mühlhausen, und
der Gerichts-Assessor Dürr bei dem Kreisgericht in Siegen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Laasphe.

Der Rechtsanwalt und Notar Fikus in Ottmachau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Leobschütz versetzt;
dem Rechtsanwalt und Notar Schömann in Grimmen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wolgast gestattet worden;

den Rechtsanwalten und Notaren

Reuter in Barth,
Jürgensen in Wolgast, und
Salomonsohn in Cosel

ist die nachgesuchte Entlassung aus ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar, sowie

dem Rechtsanwalt und Notar Ciborovius hierselbst die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Rabenau in Essen, sowie
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Robe in Hirschberg sind gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Cremer bei dem Kreisgericht in Wriezen erledigte Stelle (S. 158) wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten Fastnagel in Trier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, ertheilt;
der Landgerichts-Rath Scherer in Aachen ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Advokat-Anwalt Jay in Cöln,
der Notar Bunge in Elberfeld, und
der Notar Landwehr in Cöln.

Der Landgerichts-Referendarius Dr. jur. Eich in Bonn ist zum

Digitized by Google

Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Gerhard Nießen bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Ferdinand Schiedges bei dem Landgericht in Düsseldorf, und
der Auskultator Robert Settels bei dem Landgericht in Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1864, — betreffend die Aufnahme bestimmter Abreden und Festsetzungen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen in die Parzellirungs-Verträge.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind in den Forst-Servitut-Ablösungen die Ansprüche der Besitzer von Trennstücken servitutberechtigter Grundstücke auf Theilnahme an den aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten der Stammstellen, sehr häufig Veranlassung und Gegenstand zweifelhafter Streitigkeiten. Wenn darüber in den Parzellirungs-Verträgen keine Bestimmungen getroffen sind, so sind die Verkäufer in der Regel der Ansicht, daß die Grundgerechtigkeiten und die dafür zu gewährenden Abfindungen ihnen ungeschmälert verblieben seien. Dagegen ist sowohl von den Auseinandersetzungs-Behörden, als auch von den Spruchbehörden zweiter und dritter Instanz angenommen worden, daß Bau- und Brennholzberechtigungen auf die abveräußerten Gebäude und daß Hutungs- und Streuberechtigungen auf diejenigen Trennstücke, welche Durchwinterungsmitttel gewähren, ipso jure übergehen, wenn bei der Abzweigung nicht das Gegentheil verabredet worden ist (vergl. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 11 Grundsätze 12, 13, 126, 214, 290).

Die Auseinandersetzungs-Behörden sind ferner der Ansicht, daß beim Mangel anderer Verabredungen der Interessenten jede dem Ablösungsverfahren unterworfene derartige Grundgerechtigkeit auf die nach Einleitung des Verfahrens veräußerten Trennstücke antheilig übergehe, weil dann an ihre Stelle nach der muthmaßlichen Absicht der Interessenten die unbedingt theilbare Abfindung trete.

Zur Verhütung der erwähnten Streitigkeiten erscheint es daher im Interesse der Betheiligten angemessen, bestimmte Abreden über die fragliche Theilnahme in den Parzellirungs-Verträgen aufzunehmen.

Die instrumentirenden Beamten werden deshalb aufgefordert, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen die Kontrahenten auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Abreden und Festsetzungen über die Theilnahmerechte der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. Juli 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Notare, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2472. Gutsherrliche Verhältnisse 41. Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 64.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Mai 1864.

Befindet sich der zur Strafe der Einschließung Verurtheilte in Voruntersuchungshaft, so ist der Strafvollzug vom Tage des Erkenntnisses und nicht von der Ablieferung zur Festung ꝛc. zu berechnen.

Strafgesetzbuch §. 13.

Die hier angebrachte Beschwerde des Probstes S. v. T., gegenwärtig auf der Festung W., vom 6. Mai d. J. über die in der Untersuchungssache wider ihn ergangenen Verfügungen des Königlichen Kammergerichts vom 13. März und 6. April d. J. muß für begründet erachtet werden.

Zwar kann im Allgemeinen von dem Beginne der Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe erst dann die Rede sein, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses diejenige Maaßregel ins Werk gesetzt wird, welche der Verurtheilte erdulden soll. Hieraus folgt, daß die Untersuchungshaft nur da den Karakter der Strafvollstreckung annehmen kann, wo die Behandlung des Strafgefangenen im Wesentlichen der dem Untersuchungsgefangenen zu Theil werdenden Behandlung entspricht, wie dies unbedenklich bei der Gefängnißstrafe, aber nicht bei der Zuchthausstrafe der Fall ist, welche letztere einen entschieden schweren Karakter an sich trägt und deshalb durch eine mildere Art der Freiheitsberaubung nicht als verbüßt angesehen werden kann, so daß die Vollstreckung einer Zuchthausstrafe erst von der Ablieferung des Sträflings in das Zuchthaus anzurechnen ist.

Dagegen fehlt es an jedem Grunde, auch die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Einschließung unbedingt erst mit dem Tage der Einlieferung zur Festung anzurechnen. Es müssen vielmehr in dieser Beziehung dieselben Grundsätze wie bei der Vollstreckung von Gefängnißstrafen zur Anwendung kommen. Wenn auch die Einschließung nach §. 13 des Strafgesetzbuchs die Dauer von 20 Jahren erreichen kann, während das höchste Maaß der Gefängnißstrafe in der Regel nur 5 Jahre beträgt, so ist doch an und für sich die Strafe der Einschließung eine mildere Art der Freiheitsstrafe als die Gefängnißstrafe, daher bei gleicher Dauer jene als die leichtere Strafe sich darstellt. Denn die Einschließung gestattet den bei der Gefängnißstrafe zulässigen Zwang zur Beschäftigung des Sträflings nicht — §§. 13 und 14 des Strafgesetzbuchs — und bei einer nothwendig gewordenen Verwandlung steht eine einjährige Einschließung achtmonatlicher Gefängnißstrafe gleich — §. 16 des Strafgesetzbuchs.

Hiernach ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch die der Gefängnißstrafe gleich geachtete Untersuchungshaft von der Verkündung des Erkenntnisses an auf die Einschließung angerechnet werden könne.

Das von dem Königlichen Kammergericht in den Verfügungen vom 13. März und 6. April d. J. in Bezug genommene Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Mai 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 190), welches sich wesentlich auf die Bestimmungen des früher geltenden materiellen Strafrechts und die damaligen Strafprozeß-Vorschriften gründet, kann für die vorliegende Frage jetzt nicht mehr entscheidend sein.

Demgemäß werden die Verfügungen des Königlichen Kammergerichts vom 13. März und 6. April d. J. aufgehoben und hiermit angeordnet, daß dem ꝛc. v. T. die Zeit seiner Untersuchungshaft vom 25. Januar d. J., als dem Tage der rechtskräftigen Entscheidung ab, auf die zuerkannte zweijährige Einschließung als Strafverbüßung anzurechnen ist. Die betreffenden, mittelst Marginal-Schreibens vom 18. Mai d. J. hier eingegangenen Akten fügen wir wieder bei.

Berlin, den 28. Mai 1864.

Königliches Ober-Tribunal.
(Unterschrift.)

An den Urtheils-Senat des Königlichen Kammergerichts für Staatsverbrechen hier.
Ob.-Trib. Nr. 98/64 Crimin. I.
I. 2240. Crimin. 89. Vol. 3.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 19. August.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. August 1864. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Richter in Frankfurt a. d. O. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Dezember d. J. ab ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gregorius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

die Referendarien Winter und Freiherr von Bonseri im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Steinberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Willenbücher im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Langemak ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt;

dem Gerichts-Assessor Laws in Braunsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Rumpff bei dem Appellationsgericht in Hamm,

die Auskultatoren Max Theodor Kuhlmeyer, Maximilian Theodor Heinemann und Franz Joachim Louis Schulz bei dem Kammergericht,

der Auskultator Ferdinand Albert Bernhard Maria Jungeblodt bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Hermann Franz bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator August Adolph Hilmar von Dobbeler bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Kurlbaum in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath, und

der Kaufmann Albrecht in Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst

ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Zurmühlen bei dem Kreisgericht in Ahaus,

der Gerichts-Assessor Pospieszyl bei dem Kreisgericht in Löbau,

der Gerichts-Assessor Vorwerk bei dem Kreisgericht in Lobsens,

die Gerichts-Assessoren Hellhoff und Böhme bei dem Kreisgericht in Rogasen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Engelkamp in Rogasen an das Kreisgericht in Coesfeld,

der Kreisrichter Luigs in Dringenburg an das Kreisgericht in Warendorf, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ahlen, und

der Kreisrichter Koppers in Stadtlohn an das Kreisgericht in Ahaus.

Dem Kreisgerichts-Rath Stiege in Schlawe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden;

der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Paleske in Danzig ist als kaufmännisches Mitglied des Stadt- und Kreisgerichts daselbst ausgeschieden.

Der Kreisrichter Burchard in Ortelsburg ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Hofmann in Erfurt und von Kalbacher zu Reichenbach in Schlesien ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath ertheilt;

dem Gefangenwärter Gruhl in Münsterberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Stellmacher in Tilsit für die Bezirke der Kreisgerichte zu Angerburg und Lötzen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg,

der Staatsanwalts-Gehülfe Carganico in Heydekrug für die Bezirke der Kreisgerichte zu Johannisburg und Sensburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannisburg, sowie

der Staatsanwalts-Gehülfe von Dreßler zu Königsberg i. Pr. bei dem Kreisgericht in Neidenburg.

Der Staatsanwalt Graf von Westarp in Cottbus ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Dramburg aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Dockhorn in Kempen und der Gerichts-Assessor Bertheim in Berlin bei dem Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter Jahn in Kosten bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Kreisrichter Fitzau in Templin bei dem Kreisgericht daselbst,

der Staatsanwalts-Gehülfe Boelmann in Posen bei dem Kreisgericht in Pleschen,

der Gerichts-Assessor Meyer Levy bei dem Kreisgericht in Lissa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fraustadt, und

der Gerichts-Assessor Lange bei dem Kreisgericht in Mohrungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Janecki bei dem Kreisgericht in Posen ist mit Belassung des Notariats zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Posen ernannt worden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Willimek zu Rosenberg in Oberschl. an das Kreisgericht in Neisse,

der Rechtsanwalt und Notar Bayer in Schönau an das Kreisgericht in Hirschberg, sowie

der Rechtsanwalt und Notar Wehrmann zu Seehausen i. d. Altmark an das Kreisgericht in Stettin.

Dem Rechtsanwalt und Notar Brockhoff in Mülheim a. d. R. ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haupt in Breslau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Wilhelm Tilmes, Eugen vom Rath und Julius Marcus, ferner der bisherigen Ergänzungsrichter Hermann Joseph Peters, Heinrich Peiffer und Friedrich Julius Mayer

zu Richtern, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Joseph Reichard und Hermann Camphausen, ferner der Kaufleute Eugen Langen, Heinrich Stein jun. und Christian Mumm

zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Ober-Prokurator Kewenig in Aachen ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Trier,

der Advokat Grim in Trier zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht,

der Advokat Richter in Coblenz zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst, und

der Auskultator Eugen Cardauns zum Referendarius bei dem Landgericht in Cöln

ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Hauck in Aachen ist vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1864.

Jeder bei einem Preußischen Gericht angestellte Rechtsanwalt ist zur Vertretung eines Angeklagten vor einem Instanzgericht ohne Beschränkung auf einen Ort befugt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 20*).

In der Untersuchung wider Marie, verehelichte Seiler Z., geborene P. zu Alt-Z., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Juni 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 29. Dezember 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts in B. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorantin ist durch die übereinstimmenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 2. Oktober und des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 29. Dezember 1863 nach der thatsächlichen Feststellung:

daß sie am 22. Juli 1863 aus dem Jagen 249 des Z.'er Forstes dem Forsteigenthümer eine Bürde Klafterholz, 2½ Sgr. werth, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat,

und den §§. 215. und 217. des Strafgesetzbuchs, unter Annahme mildernder Umstände, zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Ihre rechtzeitige legalisirte Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, ihr Mandatar, Rechtsanwalt H., welcher nach Ausweis des Audienz-Protokolles die Vertheidigungsrede gehalten und Freisprechung der Angeklagten beantragt hat, sei nicht für legitimirt erachtet, und gegen sie in contumaciam verhandelt und erkannt worden, somit gegen Art. 108 Nr. 5 und Art. 35 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §§. 134 und 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verstoßen.

In einem Bericht des Ober-Staatsanwalts vom 12. April und des Königlichen Appellationsgerichts vom 7. Mai 1864 ist anerkannt, daß nach Anhörung der Vertheidigungsrede des Rechtsanwalts H., in der Berathung des Gerichtshofes die Vertretung der Angeklagten durch jenen für unstatthaft erachtet, auch der dahin gehende Beschluß unter Angabe der Gründe, »weil der ꝛc. H. nicht bei dem Appellationsgericht, sondern

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 20 Note 1.

Digitized by Google

nur bei dem Kreisgericht in R. als Rechtsanwalt angestellt sei, daher seine mündlichen An- und Ausführungen in zweiter Instanz nicht in Betracht gezogen werden könnten«, vor Eröffnung des Urtels publizirt worden, was zu vermerken im Audienz-Protokoll übersehen ist.

Sodann, fährt die Nichtigkeitsbeschwerde fort, sei rechtsgrundsätzlich dadurch gefehlt, daß der Appellationsrichter die erstrichterliche Feststellung beibehalten habe, obwohl der erhobene Entlastungsbeweis zu Gunsten der Angeklagten ausgefallen sei, und er für festgestellt ansehe, daß die Bewohner von Alt-Z., wozu Angeklagte gehöre, berechtigt seien, Raff- und Leseholz aus den Forsten zu holen, mithin die §§. 215 und 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung fänden. In den Gründen des Appellationsurtels heißt es dagegen, die in zweiter Instanz vernommenen Zeugen sprächen vielmehr für als gegen die erstrichterliche Annahme, daß Angeklagte geschlagenes Ast- und Knüppelholz genommen habe, und darauf sei es ohne Einfluß, ob sie zur Entnahme von Raff- und Leseholz berechtigt gewesen.

Wenn hiernach auch der zweite Angriff hinfällig erscheint, so ist doch dadurch, daß dem von der Angeklagten zu ihrer Vertretung am Appellationsgerichte bevollmächtigten Rechtsanwalt H. aus dem angegebenen Grunde die Berücksichtigung seiner An- und Ausführungen versagt worden, unstreitig gegen die Grundsätze des Art. 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und der §§. 134 und 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verstoßen, und die Vertheidigung in unzulässiger Weise wesentlich beschränkt (Art. 108 Nr. 5 des cit. Gesetzes). Denn zur Vertheidigung und Vertretung der Angeklagten in Strafsachen ist nach Art. 20 Nr. 1 a. a. O. ebenso gewiß jeder zur Praxis an irgend einem Preußischen Gerichtshofe befugte Rechtsanwalt berufen, wie nach Nr. 2 daselbst jeder an einer Preußischen Universität habilitirte Doktor der Rechte, und dies Vertheidigungsrecht, d. h. die Befugniß, einen Anderen vor den Strafgerichten in seiner Gegenwart oder Abwesenheit zu vertheidigen, ist, wie die Entstehungsgeschichte des Art. 20 und dessen Verhältniß zu den §§. 16 und 53 der Verordnung von 1849 zeigt, von einer örtlichen Anstellung völlig unabhängig, und abgesehen von der besonderen Bestimmung des §. 147 der Verordnung vom 3. Januar 1849, nur an die in Art. 20 selbst bezeichneten Bedingungen geknüpft — vergl. Just.-Minist.-Verfügung vom 13. April 1853 — Goltdammers Archiv Bd. 2 S. 674.

Demnach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Ob.-Trib. Nr. 304/64. Crim. I.
I. 2597. Crim. 84. Vol. 4.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 2. September.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. September 1864. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Meißner aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Gerichts-Assessor Glasser aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Gerichts-Assessor Fabian aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. August Wilhelm Magnus von Brünneck bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Justin Severin Rentz bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

Dem Kammergerichts-Referendarius Holzhausen ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Subalternen.

Den Appellationsgerichts-Sekretairen Pohse zu Insterburg und Pauly in Marienwerder ist aus Veranlassung ihres 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Krüger in Liegnitz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Löwenberg ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Direktor Calow in Gleiwitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt;

der Kreisrichter Dr. Colberg in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt worden;

den Kreisgerichts-Räthen von Dessaunier in Cöslin und Becker in Sagan ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und Letzterem zugleich der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Annuske in Elbing ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Bülow in Kempen ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Greiß in Düsseldorf ist zum Friedensrichter in Rheinberg ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. April 1864.

1) Ein Militairpflichtiger muß sich an seinem Aufenthaltsorte zum Dienste anmelden.
2) Außerdem liegt den Eltern des Militairpflichtigen ob, denselben am Domizilsorte des letzteren anzumelden, wenn dieser Ort von dem des Aufenthalts verschieden ist.

Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §§. 3, 34, 36.
Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. Dezember 1858.

In der Untersuchung wider die verehelichte K., Marie, geborene B., verwittwet gewesene B. zu W., auf die mit Ermächtigung des Justiz-Ministers von dem Ober-Staatsanwalt zu Magdeburg eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 14. April 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 29. Oktober 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf den von dem Polizei-Anwalt zu W. eingewandten Rekurs an die zur Erledigung der Rekurse in Strafsachen bestimmte Abtheilung des gedachten Kriminal-Senats zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Unter Aufhebung der Ersatz-Aushebungs-Instruktionen vom 30. Juni 1817 und vom 13. April 1825 ist, nebst einer die Ausführung derselben betreffenden Verordnung, von dem Minister des Innern und von dem Kriegs-Minister unterm 9. Dezember 1858 eine Militair-Ersatz-Instruktion erlassen, welche nach der dieselbe genehmigenden Kabinets-Order vom 9. Dezember 1858 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirt werden sollte. Diese Publikation ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg in der Art geschehen, daß in der über den Erlaß und die Genehmigung dieser Instruktion ergangenen Bekanntmachung der Regierung zu Magdeburg vom 1. April 1859 (Magdeburger Amtsblatt S. 173, 174, 182 unten) auf die in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienenen Abdrücke derselben in Oktav Bezug genommen und dieselbe (vermuthlich ein solcher Abdruck) als dem betreffenden Stücke des Amtsblatts Nr. 15 beigefügt bezeichnet wurde.

Der Art. VIII. jener Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 (welche den erwähnten Abdrücken vorgedruckt ist) bestimmte:

»Die Regierungen haben, Behufs Ausführung der im §. 168 ad 1 und 2 (der Instruktion vom 9. Dezember 1858) gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21, 34, 44 und 77 gegenwärtiger Instruktion ..... festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden ꝛc.

Außerdem haben die Regierungen, unter Androhung entsprechender Strafen, anzuordnen, daß

Digitized by Google

die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34 ad 5 anzumelden haben.«

Eine solche als Polizei-Verordnung in der Ueberschrift bezeichnete, im Eingange auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und auf Artikel VIII. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 Bezug nehmende Strafverordnung hat die Regierung zu Magdeburg unterm 23. Dezember 1859 erlassen und durch das Amtsblatt Nr. 53 Seite 569—571 bekannt gemacht. In derselben bestimmen:

»§. 1. Jeder Militairpflichtige (§. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion) ist gehalten, an seinem Heimathsorte, oder an dem Orte, wo er zur Zeit im Lohn, Dienst oder in Arbeit steht, oder auf einer Lehranstalt sich befindet (§. 21 a. a. O.), Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle alljährlich sich zu melden (§. 34 Nr. 1 a. a. O.) und vor den Ersatzbehörden sich zu gestellen.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle in gleicher Weise, wie dieselbe den Militairpflichtigen selbst zunächst obliegt, bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken.

Selbst für diejenigen der hiernach verpflichteten Angehörigen, welche sich selbst im Auslande befinden, erlöscht diese Verpflichtung nicht, sie müssen vielmehr ebenfalls dafür einstehen, daß die Meldung der Militairpflichtigen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande erfolgt.«

Nachdem dann als die Behörden, bei welchen in der Regel die Meldung zur Aufnahme in die Stammrolle geschehen muß, die Gemeinde-Vorstände (Magistrate, Schulzen u. s. w.), als diejenige Behörde aber, vor welcher die Gestellung des Militairpflichtigen erfolgt, die Kreisersatz-Behörde desjenigen Kreises, zu welchem der Heimaths- bezüglich Aufenthaltsort des Militairpflichtigen gehört, bezeichnet (§. 6), und für die angeordnete Meldung bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde die Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres bestimmt worden ist (§. 7), lautet der §. 10:

»Jede Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden §§. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 getroffenen Anordnungen wird mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.«

Mit Bezug auf diese Strafverordnung erhob der Polizei-Anwalt zu W. im Mai 1863 Anklage gegen die zu W. wohnhafte verehelichte K., verwittwet gewesene B., geborene B., wegen unterlassener Meldung ihres Sohnes erster Ehe, Heinrich B., bei dem Orts-Vorstande von W. zur Eintragung in die Stammrolle dieses Orts, wobei dann im Laufe des Verfahrens noch auf mehrere Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 Bezug genommen worden ist.

Wie nämlich festgestellt worden ist, hat die Angeschuldigte, jetzt verehelichte K., ihren genannten, am 22. Januar 1843 geborenen Sohn, — der also im Jahre 1863 das 20ste Lebensjahr vollendete und damit im stehenden Heere dienstpflichtig wurde, nach der unerörtert gebliebenen, mit Beweismitteln unterstützten Angabe der Angeschuldigten aber schon seit seinem 4. Lebensjahre bei einer Schwester der letzteren zu H. sich aufgehalten, dort als Knecht gedient, dort auch zur Aufnahme in die Stammrolle sich gehörig gemeldet und von dort aus vor die Kreis-Ersatz-Kommission sich gestellt hat — nicht in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1863 bei dem Ortsvorstande ihres Wohnorts W. zur Aufnahme in die Stammrolle gemeldet. Der Geburtsort dieses Sohnes erster Ehe der Angeschuldigten ist nicht angegeben worden. Die Angeschuldigte will den erforderlich gewesenen Taufschein von dem Pastor zu R. beschafft und ihrem Sohne nach H. zu seiner dortigen Meldung und Gestellung überbracht haben, wonach anscheinend R. jener Geburtsort ist. Ebenso ist nicht ersichtlich, an welchem Orte zur Zeit seines Ablebens der erste Ehemann der Angeschuldigten — der Vater des militairpflichtigen Heinrich ꝛc. B. — seinen Wohnsitz hatte.

Die Staatsbehörde geht aber von der Ansicht aus, daß in W., wo die Mutter dieses Militairpflichtigen wohnt, der letztere sein gesetzliches Domizil, seine Heimath (im Sinne der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §§. 21[1], [2], [3], 33[3], 34[4], 36[5], der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 Artikel VIII. Absatz 3 und der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859 §§. 1, 3, 6, 10) habe, und,

Digitized by Google

da hier eine Meldung zur Eintragung des Heinrich ꝛc. B. in die Stammrolle nicht ebenfalls, durch dessen Mutter erfolgt ist, ist gegen letztere, unter Bezugnahme auf §§. 1, 3 und 7 der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859, auf Festsetzung einer Geldbuße von 1 Thaler ꝛc. angetragen worden.

Der Polizeirichter des Kreisgerichts zu W. in seinem Erkenntnisse vom 15. Juli und, auf den von dem Polizei-Anwalt eingewandten Rekurs, der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und zwar die aus 5 Mitgliedern bestehende Abtheilung desselben, in dem Erkenntniß vom 29. Oktober 1863, haben jedoch die Angeschuldigte freigesprochen. Der zweite Richter namentlich hat erkannt, wie es in dem Audienzprotokoll Rücksichts der Verkündung der Entscheidung heißt,

»daß das erste Erkenntniß zu bestätigen«,

wie aber der Tenor des ausgefertigten Erkenntnisses lautet:

»daß der gegen das Erkenntniß des Polizeirichters des Königlichen Kreisgerichts zu W. vom 15. Juli 1863 eingelegte Rekurs zu verwerfen.«

Der erste Richter hatte angenommen: im §. 168 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 sei nur den Militairpflichtigen selbst, nicht deren Eltern, wegen Zuwiderhandelns gegen diese Instruktion Strafe gedroht. Die in Ausführung des Artikels VIII. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 ergangene Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859 drohe zwar auch den Eltern wegen Unterlassung ihnen zur Pflicht gemachter Meldungen Strafe; aber sie habe diese Verpflichtungen ganz anders bestimmt, als es in jener Instruktion geschehen gewesen sei. In der letzteren sei sowohl die Anmeldung zur Aufnahme in die Stammrolle des Aufenthaltsorts des Militairpflichtigen, wo dieser gestellungspflichtig sei, als die Anmeldung zur Aufnahme in die Stammrolle des Domizilortes vorgeschrieben; dagegen bestimme der §. 1 der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859, daß jeder Militairpflichtige nur entweder an seinem Heimathsorte, oder an dem Aufenthaltsorte sich zu melden habe, und im §. 3 sei sodann den Eltern von abwesenden Militairpflichtigen die Verbindlichkeit zur Anmeldung in ganz gleicher Weise, wie solche den Militairpflichtigen selbst obliege, auferlegt. Hiernach hätten auch die Eltern ꝛc. nur die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die abwesenden militairpflichtigen Kinder entweder am Orte ihres Domizils, oder an ihrem Aufenthaltsorte angemeldet würden. Nur wenn die Anmeldung an beiden Orten unterblieben gewesen wäre, hätte die Angeschuldigte sich strafbar machen können. Daß aber der Sohn der Angeschuldigten weder an seinem Heimathsorte, noch am Aufenthaltsorte zur Aufnahme in die Stammrolle angemeldet sei, worüber der Nachweis zur Substantiirung der Anklage nothwendig gewesen wäre, sei gar nicht behauptet.

Diese Ausführung — gegen welche in den Deduktionen der Rekursschrift besonders auf die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §§. 21, 33 Nr. 2, §. 34 Nr. 5 und der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 Artikel VIII. Absatz 3, sowie darauf hingewiesen wurde, daß der §. 3 der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859 mit §. 34 Nr. 5 jener Instruktion und Artikel VIII. der Ausführungs-Verordnung genau zusammenhänge — hat der zweite Richter gebilligt.

Sein Erkenntniß ist, mit sofort beigebrachter Ermächtigung des Justiz-Ministers, von dem Ober-Staatsanwalt zu Magdeburg wegen behaupteter Verletzung und resp. unrichtiger Anwendung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1859, der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 Artikel VIII. durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten worden.

Die Beschwerde erscheint begründet.

Die Auslegung, welche der erste Richter und mit ihm der Rekursrichter der Regierungs-Verordnung gegeben hat, ist nach den Worten und nach dem Zwecke der darin getroffenen Bestimmungen, sowie nach der Erläuterung, welche diese durch die darin angezogene Militair-Ersatz-Instruktion nebst Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 erhalten, eine unzulässige.

Die gedachte Instruktion unterscheidet Hinsichts eines Militairpflichtigen von einander (vergl. §. 36 Nr. 5 Absatz 6):

a) den Geburtsort (vergl. auch §. 34 Nr. 4, §. 21 Nr. 8),

b) den Ort seines Domizils und

Digitized by Google

c) den Aufenthaltsort desſelben, an welchem letzteren er (bei einer Verſchiedenheit desſelben von dem des Domizils ad b.) geſtellungspflichtig, d. h. nach §. 21 Nr. 1 verpflichtet iſt, ſich Behufs Eintragung ſeines Namens in die Stammrolle zu melden und ſich vor die Erſatzbehörden zu ſtellen.

Während nun Militairpflichtige, die ſich, als im Geſindedienſte ſtehende (noch minderjährige) Dienſtboten, an einem anderen Orte als dem ihres geſetzlichen Domizils (ihrer Heimath) aufhalten, nach den früheren Erſatz-Inſtruktionen vom 30. Juni 1817 §§. 2, 24 und vom 13. April 1825 §§. 1, 10 und dem Reſkript vom 7. Auguſt 1826 §. 1 doch an dem Orte ihres Domizils (ihrer Heimath) militairpflichtig und zu den Stammrollen, und zwar durch die Hausväter, mit der Maaßgabe anzugeben waren, daß auch der Militairpflichtige ſelbſt an ſeinem Aufenthalte ſich zu melden hatte, iſt jetzt (vergl. auch Art. III. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858) ein ſolcher Militairpflichtiger, nach Nr. 2 §. 21 der Inſtruktion vom 9. Dezember 1858, auf welche Beſtimmung, als auf eine von der Regel der Nr. 1 eintretende Ausnahme, dieſe Nr. 1 verweiſet, an ſeinem Aufenthaltsorte, wo er als Dienſtbote in Dienſten ſteht, geſtellungspflichtig, d. h. — wie bemerkt — verpflichtet, ſich ſelbſt Behufs der Eintragung ſeines Namens in die Stammrolle zu melden und ſich vor die Erſatzbehörden zu ſtellen.

Aber auch ihre Eltern ſollen ſolche Militairpflichtige zur Stammrolle des von dem Aufenthaltsorte verſchiedenen Domizils derſelben melden (§. 34 Nr. 5 litt. a. und Nr. 4); die betreffenden Behörden ſollen alle Militairpflichtige, auch die, auf welche ſich die erwähnte Ausnahme-Beſtimmung §. 21 Nr. 2 (desgleichen Nr. 3 und 4) bezieht, an dem Orte ihres Domizils resp. ihrer Geburt (vergl. §. 30) kontrolliren (§. 21 Nr. 8), und nach dem Schlußſatze des Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 ſollten die Regierungen, außer den zur Ausführung der im §. 168 Nr. 1 und 2 der Erſatz-Inſtruktion gedachten Vorſchriften zu erlaſſenden, die Militairpflichtigen ſelbſt betreffenden Strafverordnungen, auch unter Androhung entſprechender Strafen anordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorſchrift des §. 34 Nr. 5 der Erſatz-Inſtruktion anzumelden haben, welche letztgedachte Vorſchrift dahin lautet:

»Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anweſend, gleichviel ob ſie an einem anderen Orte geſtellungspflichtig ſind oder nicht,

b) oder ſind dieſelben von dem Orte, wo ſie nach §. 21 geſtellungspflichtig ſind, zeitig abweſend (z. B. auf der Reiſe begriffene Handlungsdiener), ſo haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, ſie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Geſtellungs-Pflichtigkeit gebunden iſt, anzumelden.«

Der §. 1 der nach Maaßgabe des Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 erlaſſenen Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859 hat nun, in Bezug auf die Meldungspflicht des Militairpflichtigen ſelbſt, dieſe nicht anders beſtimmt, als es in der Erſatz-Inſtruktion (§§. 21, 34, 168 Nr. 1) geſchehen war; auch die letztere hat im §. 21 Nr. 2 die Meldungspflicht eines außerhalb ſeines Domizils als Dienſtbote in Dienſten ſtehenden Militairpflichtigen nur dahin angeordnet, daß er an dem Orte, wo er dient, geſtellungspflichtig ſei, alſo ſich auch nur dort Behufs Eintragung in die Stammrolle zu melden habe; und eben dies hat auch der §. 1 der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859 ausgeſprochen. Ein Wahlrecht dahin, daß jener nach ſeiner Wahl entweder an ſeinem Heimathsorte, oder an ſeinem Aufenthaltsorte ſich zu melden habe, iſt darin keineswegs beſtimmt. Das Wort »oder« hinter dem Worte »Heimathsorte« iſt nur ebenſo, wie es im §. 34 Nr. 2 der Inſtruktion geſchehen war, in der Bedeutung von »respective« gebraucht. Der Militairpflichtige ſoll ſich an ſeinem Heimathsorte oder aber beziehungsweiſe an ſeinem dauernden Aufenthaltsorte melden, je nachdem er an jenem oder an dieſem Orte ſich aufhält. Daher kann denn auch der §. 3 der gedachten Regierungs-Verordnung, welcher diejenige Anordnung enthält, die nach dem Schlußſatze des Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1858 außerdem Hinſichts der Eltern ꝛc. der Militairpflichtigen getroffen werden ſollte, dieſen Eltern ꝛc. weder ein ſolches Wahlrecht eingeräumt, noch blos die Verpflichtung auferlegt haben, dafür zu ſorgen, daß der militairpflichtige Sohn ꝛc. ſich nach ſeiner Wahl

Digitized by Google

entweder an dem Orte seines Domizils (seiner Heimath), oder an seinem Aufenthaltsorte wirklich melde. Vielmehr ist denselben durch die oben angegebene Bestimmung des ersten Satzes jenes §. 3 eine selbstständige, von der Meldungspflicht des Sohnes ꝛc. unabhängige Meldungspflicht, wie selbige der §. 34 Nr. 5 der Ersatz-Instruktion und jener hierauf Bezug nehmende Schlußsatz des Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung bestimmt, dahin auferlegt, daß sie ihre am Orte deren Domizils nicht anwesenden militairpflichtigen Söhne ꝛc., auch wenn diese an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind, zur Stammrolle, und zwar (nach §. 6 der Regierungs-Verordnung) bei dem Gemeinde-Vorstande jenes Domizil-Ortes, ebenfalls anzumelden haben, — weil dieselben (nach Nr. 8 des §. 21 und Nr. 4 des §. 34 der Ersatz-Instruktion) auch an diesem Orte von den betreffenden Behörden zu kontroliren sind.

Der Umstand, daß jener §. 3 der Regierungs-Verordnung statt der im Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung und im §. 21 Nr. 5 der Ersatz-Instruktion gebrauchten Ausdrücke »ebenfalls« und »anzumelden«, die Ausdrücke »die Anmeldung in gleicher Weise, wie dieselbe den Militairpflichtigen selbst zunächst obliegt, ... zu bewirken« gebraucht hat, rechtfertigt es nicht, demselben einen anderen Sinn beizulegen. Auch diese Ausdrücke bezeichnen die Meldungspflicht der Eltern ꝛc. als eine selbstständige, von der des nicht anwesenden militairpflichtigen Sohnes ꝛc. unabhängige.

Hiernach hat der Rekursrichter in seinem Erkenntnisse die Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1859 unrichtig ausgelegt. Lediglich auf dieser unrichtigen Auslegung beruht seine Entscheidung. Deshalb war sein Erkenntniß zu vernichten. Der Entscheidung des ersten Richters liegt eben solche unrichtige Auslegung zum Grunde. Gleichwohl kann in der Sache anderweite Entscheidung auf den Rekurs des Polizei-Anwalts noch nicht erfolgen; vielmehr bedurfte es der Zurückverweisung derselben in die Rekurs-Instanz und zwar an die kompetente, zur Erledigung der Rekurse in Straffachen bestimmte Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg. Denn es ist nicht festgestellt, daß, — von welcher Voraussetzung die Anklage ausging — der in Rede stehende Sohn erster Ehe der Angeschuldigten in W. sein gesetzliches Domizil (seine Heimath) gehabt habe. Wo dessen Vater bei seinem Ableben wohnte, konstirt nicht. Dieser Ort aber, und keineswegs der jetzige Wohnort der anderweit verheiratheten Mutter des Heinrich Christian Gottfried V., ist das gesetzliche Domizil dieses noch minderjährigen Militairpflichtigen, sofern er, der selbstständig ein anderes Domizil nicht begründen konnte, nicht etwa mit Konsens der Vormundschaftsbehörde einen anderen Wohnsitz erlangt hat. (Vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §§. 17, 18, 20, 13; Allg. Landrecht Einleitung §. 25, Th. II. Tit. 2 §. 60; Th. II. Tit. 18 §§. 56, 85, 86, 81; v. Savigny System Bd. 8 S. 103ᵃ, 104, 58ᵇ; Reskript vom 17. März 1794; Klein Annalen Bd. 14 S. 324).

Berlin, den 14. April 1864.

Ober-Trib. Nr. 32/64 Cr. II.
I. 1989. M. 75 Vol. II.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Juni 1864.

Die im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 aufgestellte »Vermuthung« ist mit den Grundsätzen des geltenden Strafprozeßrechts über die Beweisfrage nicht vereinbar und daher als aufgehoben zu betrachten.

Gesetz vom 31. März 1837 §. 10.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22*).

In der Untersuchung wider den Einwohner Wilhelm T. und den Schuhmacher Karl B., auf die Rich-

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 22 Noten 67, 69, 72.

Digitized by Google

tigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in der Sitzung vom 22. Juni 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu N. vom 3. Mai 1864 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor das gedachte Schwurgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu N. vom 3. Mai 1864 sind die beiden Angeklagten, Einwohner Wilhelm T. und Karl B. aus Neu-B., jeder wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten bei Ausübung seines Berufes zu 12 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 6 Jahre verurtheilt; sie sind durch das Verdikt der Geschworenen schuldig erachtet:

am 2. Juli 1863 in der Königlichen Forst R. auf den Forsthülfsaufseher B., während sich derselbe in der Ausübung seines Amtes als bestellter Aufseher für die genannte Forst befand, vorsätzlich geschossen und sich dadurch widersetzt zu haben.

Der Schwurgerichtshof hat auf Grund dieses Verdikts den §. 16 des Gesetzes vom 31. März 1837 zur Anwendung gebracht und die Strafe des versuchten Todtschlages aus §. 176 und §. 32 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs wider die Angeklagten verhängt.

Die gemeinschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten rügt Folgendes:

Der Richter habe das Gesetz verletzt. Denn obwohl durch die Thatfrage die Absicht zu tödten nicht festgestellt worden, habe er die Angeklagten als versuchte Todtschläger bestraft. Habe der Richter in der getroffenen Feststellung nicht eine strafbare Handlung finden können, welche als eine Drohung mit Schießgewehr zu erachten und nach §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 zu behandeln war, so habe er die Angeklagten freisprechen müssen. Die jetzige Beweistheorie kenne die strafrechtlichen Vermuthungen, wie sie §. 10 des gedachten Gesetzes enthalte, nicht. Der Thatbestand des versuchten Todtschlages sei hiernach im vorliegenden Falle nicht festgestellt und eine hierauf bezügliche Frage den Geschworenen gar nicht vorgelegt.

Der Antrag geht auf Freisprechung der beiden Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft hat auf Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde angetragen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten ist jedoch begründet. Obwohl das Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen im Allgemeinen durch Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 ausdrücklich als in Kraft bleibend erklärt ist, so kann doch dem §. 10 desselben gegenwärtig keine Gültigkeit mehr beigelegt werden. — Derselbe lautet:

»Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.«

Der §. 10 schreibt also keineswegs vor, daß derjenige, welcher auf einen Forstbeamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, unbedingt mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt werden soll, sondern stellt nur die Vermuthung auf, daß ein solcher die Absicht zu tödten gehabt habe, und deshalb, falls er diese Vermuthung zu entkräften nicht im Stande ist, auch wenn keine Verletzung erfolgt ist, die Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes erleiden soll.

Der §. 10 a. a. O. droht hiernach eine bestimmte Strafe überhaupt nicht an, sondern spricht nur in gleicher Weise eine rechtliche Vermuthung aus, wie solches schon in dem zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 31. März 1837 gültigen Allgemeinen Strafrecht in den §§. 811—814 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts geschehen ist, welche lauten:

§. 811. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen, so hat er dennoch die §. 806 bestimmte Todesstrafe verwirkt.

Digitized by Google

§. 812. Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen sein konnte.

§. 813. Wer sich eines zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödtliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, daß er die Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich.

§. 814. Eben dies findet statt, wenn er sich eines anderen Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt.

Mit diesen damals gültigen allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften muß der §. 10 des gedachten Gesetzes vom 31. März 1837 in Verbindung gebracht werden, und nachdem die ersteren durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ihre Gültigkeit verloren haben, ist dies konsequenterweise auch von dem §. 10 a. a. O. anzunehmen, da er gewissermaßen nur einen Zusatz zu jenen bildet, nämlich eine Exemplifikation derselben enthält.

Dazu kommt nun aber noch, daß auch durch das neuere Strafverfahren der §. 10 a. a. O. für aufgehoben erachtet werden muß, weil er namentlich mit §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, nach welchem der Richter nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen erfolgten Ueberzeugung über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hat, ebensowenig in Einklang zu bringen ist, als mit dem jetzt bestehenden Verfahren vor Geschworenen, da letztere allein über die That und Schuldfrage, und zwar nach Art. 95 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gleichfalls nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu befinden haben.

In ähnlicher Weise ist auch bereits durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. Juni 1858 ausgesprochen, daß die in §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen und in §. 10 des Gesetzes von gleichem Datum über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten den Aussagen gewisser Zeugen beigelegten Wirkungen in Betreff der Beweiskraft in dem jetzigen Strafverfahren nicht mehr maaßgebend sein können.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ungenügender Fragestellung an die Geschworenen, da der Thatbestand des versuchten Todtschlages nach Maaßgabe der §§. 176 und 31 des Strafgesetzbuchs durch das Verdikt der Geschworenen nicht festgestellt ist, der Vernichtung, und war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 675/64. Cr. I.
I. 2598. F. 13.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. September 1864. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Starke ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Leonhardy aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Gerichts-Assessor Held aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Gerichts-Assessor Zimmermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Gerichts-Assessor Schröder aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Rosendahl und dem Gerichts-Assessor Korn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, letzterem Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Fuß in Breslau ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Viktor Bilharz in Hechingen ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Arnsberg ernannt worden;

dem Kammergerichts-Referendarius Werner Meyer ist Behufs seiner Uebernahme in den Verwaltungsdienst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Hentrich in Heiligenstadt ist aus Veranlassung seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;

dem Kreisgerichts-Rath Stehlich in Torgau ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Maximilian Rudolph Schulz in Inowraclaw ist vom 1. Januar 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

dem Kreisrichter Feldmann in Wolgast ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Stadtrichter Freiherr von Richthofen in Breslau ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heidmann in Magdeburg, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Plettig in Guben

sind gestorben.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Schlösser ist zum Assessor bei dem Landgericht in Coblenz, und
der Referendarius de Fries in Cleve zum Friedensrichter in Lobberich
ernannt worden.

Der Friedensrichter, Justizrath Boelling in Aachen, und
der Friedensrichter Thour in Rousdorf
sind mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Landgerichts-Sekretair Heindrichs in Cleve ist zum Sekretair bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Mai 1864.

Wenn eine Uebertretung realiter mit einem Vergehen konkurrirt, so muß die Strafe derselben ganz verhängt werden; es findet weder eine Herabsetzung, noch eine Verwandlung derselben wegen der für das Vergehen zu verhängenden Strafe statt.

Strafgesetzbuch §§. 338*), 56, 57.

In der Untersuchung wider die Näherin Helene W. zu C. hat das Königliche Ober-Tribunal in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 23. Mai 1864 den vom öffentlichen Ministerium gegen das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 26. September 1863 eingelegten Kassations-Rekurs als unbegründet verworfen, und zwar aus diesen Gründen:

In Erwägung: daß die Kassationsverklagte gleichzeitig wegen eines Vergehens — nämlich wegen vorsätzlicher Körperverletzung und wegen einer Uebertretung — nämlich wegen Verübung groben Unfugs — vor Gericht gestellt, wegen beider strafbarer Handlungen für schuldig befunden, und in die in dem §. 187 und §. 340 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafen neben einander verurtheilt worden ist;

daß der vom öffentlichen Ministerium gegen das Kontumazialurtheil zweiter Instanz eingelegte Kassations-Rekurs durch die Behauptung gerechtfertigt werden soll, daß, da wegen jeder der in Frage stehenden strafbaren Handlung auf Gefängnißstrafe erkannt worden sei, die Strafe nur in einer Gesammtstrafe, und zwar von derselben Strafgattung, hätte ausgesprochen werden dürfen, indem entweder nach §. 56 Absatz 2 a. a. O. auf die Freiheitsstrafe der mit der schweren Strafe bedrohten That allein hätte erkannt werden, oder nach §. 57 Nr. 2 daselbst eine Umwandlung der verschiedenen Strafgattungen mit verhältnißmäßiger Verringerung der leichteren Strafgattung hätte stattfinden sollen;

daß jedoch diese Ausführung jeder Begründung entbehrt und daß eine Verletzung der bezogenen Gesetzesstellen in keiner Weise vorliegt;

in Erwägung nämlich, daß die §§. 56 und 57 a. a. O., welche sich im ersten Theil des Strafgesetzbuchs befinden, nur von der Konkurrenz verschiedener Verbrechen, oder verschiedener Vergehen, oder strafbarer Handlungen der einen und der anderen dieser beiden Gattungen handeln, nicht aber von der Konkurrenz von Uebertretungen allein, oder von der Konkurrenz von Uebertretungen mit Verbrechen oder Vergehen, worüber dagegen in dem im dritten Theil des Strafgesetzbuchs enthaltenen §. 338 Vorsehung getroffen ist;

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zu §. 338 Note 2.

Digitized by Google

daß die allgemeinen Vorschriften über eine Materie des Strafrechts, welche sich im ersten Theil des Strafgesetzbuchs finden, nur dann auf die im dritten Theil desselben behandelten bloßen Uebertretungen Anwendung finden können, wenn hinsichtlich der letzteren nicht besondere Vorschriften über dieselbe Materie im dritten Theil des Strafgesetzbuchs enthalten sind, und daß die allgemeinen Vorschriften des ersten Theils dann unbedingt auf Uebertretungen keine Anwendung finden, wenn für letztere abweichende Grundsätze vorgezeichnet worden sind;

daß dies hier der Fall ist, da der §. 56 Absatz 2 dem erkennenden Richter gestattet, im Falle der realen Konkurrenz von Verbrechen oder Vergehen die Dauer der Freiheitsstrafe auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe herabzusetzen, während der §. 338 unbedingt vorschreibt, daß bei der realen Konkurrenz mehrerer Uebertretungen auf die sämmtlichen dadurch bedingten Strafen — gleichviel, ob sie in Geldbußen oder Freiheitsstrafen bestehen — erkannt werden soll, und in Anschluß hieran der zweite Absatz dieses Paragraphen:

> »die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat,«

nur die Deutung zuläßt, daß die im ersten Absatze bestimmte Kumulation der Strafen auch dann stattfinden soll, wenn eine reale Konkurrenz von Uebertretungen mit Verbrechen oder Vergehen vorliegt;

daß hierdurch für den erkennenden Richter die Möglichkeit ausgeschlossen ist, die Strafe für die konkurrirende Uebertretung für absorbirt durch die Strafe für das gleichzeitig abgeurtheilte Vergehen zu erachten, und für erstere (vielleicht bei verhältnißmäßiger Erhöhung der Strafe für das Vergehen) die besondere Strafe in Wegfall kommen zu lassen, wie dies in den nach §. 56 a. a. O. zu beurtheilenden Straffällen gestattet ist, indem sonst eine Verletzung des §. 338 a. a. O. vorliegen würde;

daß für die entgegengesetzte Ansicht zwar angeführt wird:

> durch den Absatz 2 des §. 56, welcher erst mittelst des Gesetzes vom 9. März 1853 eingefügt worden, habe der Gesetzgeber das Prinzip der Kumulation der Strafen verlassen; aus der Geschichte des Gesetzes von 1853 sei nicht ersichtlich, daß jenes Prinzip rücksichtlich der Uebertretungen habe aufrecht erhalten werden sollen, und dies könne um so weniger angenommen werden, als sonst die Inkonvenienz eintreten würde, daß eine Uebertretung, so lange sie nicht durch den Hinzutritt erschwerender Umstände den Karakter eines Vergehens annehme, mit einer besonderen Strafe bestraft werden müsse, während sie straflos bleiben würde, sobald zu der, an sich als bloße Uebertretung zu qualifizirenden Handlung noch solche strafrechtliche Momente hinzuträten, welche ihr die Qualifikation als Vergehen oder Verbrechen aufdrücken würden;

daß indessen diese Ausführung nicht für zutreffend zu erachten ist und nur auf einer Verkennung des Sinnes des §. 56 in seiner jetzigen Fassung beruht;

daß nämlich zunächst das Prinzip der Kumulation der Strafen im Gesetze von 1853 nicht nur nicht aufgegeben, sondern vielmehr als Regel an die Spitze des Paragraphen in seiner jetzigen Fassung gestellt ist, und daß der zweite Absatz des Paragraphen — weit entfernt davon, den im ersten Absatze aufgestellten Grundsatz zu verlassen — nur den Zweck hat, den erkennenden Richter zu ermächtigen, eine Moderation in der Strafe eintreten zu lassen, wenn er bei Beurtheilung des konkreten Falles sich überzeugt, daß ein starres Festhalten an dem aufgestellten Prinzip für den gegebenen Straffall zu einer mit der sonstigen Milde des Strafgesetzbuchs nicht im Einklang stehenden Härte führen würde;

daß sodann auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1853 zeigt, daß dasselbe seine Veranlassung in der Erfahrung hatte, die in dem noch nicht zweijährigen Zeitraum der Gültigkeit des neuen Strafgesetzbuchs gemacht worden war, daß nämlich die strenge und unbedingte Durchführung des Grundsatzes der Kumulation der Strafen in einzelnen Fällen zu einer exorbitanten, nicht gerechtfertigten, Strenge führe; daß dieser Mißstand sich jedoch nur bei der Kumulation der wegen Verbrechen oder Vergehen zu erkennenden Strafen zeigte, wogegen eine solche Härte darin nicht gefunden werden konnte, wenn ein Angeklagter, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen, oder gar nur wegen Uebertretungen zu zeitigen Freiheitsstrafen verurtheilt werden mußte, nun auch noch wegen anderer konkurrirender Uebertretungen eine ein- oder mehrtägige Polizei-Gefängnißstrafe abzubüßen hatte; daß daher die Quelle des zu Tage getretenen Mißstandes in dem §. 56 in seiner

Digitized by Google

ursprünglichen Fassung, keineswegs aber auch in dem §. 338 zu finden war, weshalb die Absicht bei Erlassung des Gesetzes von 1853 keine andere war, als durch eine Modifikation des §. 56 jene Quelle des Mißstandes zu verschließen, wogegen eine Modifikation des §. 338 weder implicite bezweckt, noch ausgesprochen wurde, weil er eben in seiner Anwendung zu keiner Härte geführt hatte und führen konnte, und weil er überdies nur ein Ausfluß desselben Prinzips ist, welches auch das Gesetz von 1853 als Regel an die Spitze des §. 56 in seiner jetzigen Fassung gestellt hat;

daß endlich die eben erwähnte unterstellte Inkonvenienz, welche aus der noch fortbestehenden ungeschmälerten Gültigkeit des §. 338 sich ergeben soll, in keiner Weise erfindlich ist, da eine Handlung, so lange sie den Karakter einer bloßen Uebertretung an sich trägt, nur mit der geringen polizeilichen Strafe beahndet werden kann, deren Kumulation mit den anderen wegen sonstiger strafbaren Handlungen zu verhängenden Freiheitsstrafen keinen Mißstand, wie ihn das Gesetz von 1853 beseitigen wollte, hervorbringt, und da die Handlung, wenn dieselbe durch den Hinzutritt erschwerender Umstände sich als Vergehen oder Verbrechen qualifizirt, eben aufhört, eine Uebertretung zu bleiben, um eine nur geringe Polizeistrafe nach sich zu ziehen, daß sie aber in einem solchen Falle nicht straflos wird, daß der erkennende Richter vielmehr nur ermächtigt wird, die dann auf das Vergehen oder Verbrechen angedrohte nachdrücklichere Strafe außer Ansatz zu lassen, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß bei dem ihm vorliegenden konkreten Straffalle aus der Kumulation dieser höheren, gleichzeitig mit anderen erheblichen Strafen zu erkennenden Strafe eine durch den Strafzweck nicht gerechtfertigte Härte hervorgerufen werden würde, und daß hierbei ein innerer Grund nicht abzusehen ist, warum bei einer, erst durch den Hinzutritt erschwerender Umstände zum Vergehen oder Verbrechen gewordenen Handlung hinsichtlich des Absorbirens der Strafe bei der realen Konkurrenz mit anderen Vergehen oder Verbrechen anders zu verfahren sein sollte, wie bei jeder anderen Handlung, die sich von vorn herein immer nur als Vergehen oder Verbrechen qualifizirt;

in Erwägung, daß, wenn hiernach der Zweck des Kassations-Rekurses, daß in einem Falle der vorliegenden Art nur auf eine Gesammtstrafe erkannt werden soll, durch analoge Anwendung des §. 56 Absatz 2 nicht erreicht werden kann, nichts übrig bleiben würde, als in Gemäßheit des §. 57 Nr. 2 die mildere polizeiliche Gefängnißstrafe unter verhältnißmäßiger Verminderung ihrer Dauer in gewöhnliche Gefängnißstrafe umzuwandeln;

daß aber der §. 57 so wenig als der §. 56 auf polizeiliche Gefängnißstrafen Anwendung finden kann, weil sein Inhalt unzweifelhaft zeigt, daß man dabei nur die wegen Verbrechen und Vergehen zu verhängenden Freiheitsstrafen vor Augen gehabt haben kann, nicht aber die wegen Uebertretung zu verhängenden polizeilichen Gefängnißstrafen, wie sich dies schon aus der Bezugnahme des §. 16 des Strafgesetzbuchs ergiebt; und weil anderntheils der Wortlaut des §. 338 einer Anwendung des §. 57 entgegensteht, da die Strafe der Uebertretung, von deren Umwandlung keine Rede ist, dadurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat;

daß, — wollte man aber auch hiervon absehen und eine analoge Anwendung des §. 57 Nr. 2 für zulässig erachten, obgleich der Richter ohne ausdrückliche Zulassung des Gesetzes niemals auf eine härtere, als die angedrohte Strafgattung erkennen darf, — eine solche analoge Anwendung sich doch als unausführbar ergeben würde, indem es an einem Maaßstab für die Reduktion der einen in die andere Strafgattung im Gesetze fehlt;

daß nämlich eine Vergleichung der Vorschriften in den §§. 333 und 334 mit denen des §. 14 des Strafgesetzbuchs zeigt, daß die polizeiliche Gefängnißstrafe eine mildere Strafgattung ist, als die gewöhnliche Gefängnißstrafe, auf welche wegen verübter Vergehen zu erkennen ist;

daß mithin bei einer im Sinne des §. 57 vorzunehmenden Umwandlung der polizeilichen in gewöhnliche Gefängnißstrafe eine verhältnißmäßige Verminderung der Dauer der ersteren eintreten müsse;

daß aber der §. 16 a. a. O. nur einen Maaßstab für die Reduktion der Einschließung bei deren Umwandlung in Gefängnißstrafe, und der letzteren bei ihrer Umwandlung in Zuchthausstrafe aufstellt, wogegen das Verhältniß zwischen der polizeilichen und der gewöhnlichen Gefängnißstrafe weder in diesem Paragraphen, noch in irgend einem anderen des ersten oder des dritten Theils des Strafgesetzbuchs erwähnt wird;

daß daher der erkennende Richter die bei der Umwandlung der polizeilichen in gewöhnliche Gefängnißstrafe zu bewirkende Reduktion der ersteren auf eine geringere Zeitdauer rein willkürlich vornehmen müßte, wozu eine Ermächtigung im Gesetze nirgends gegeben ist;

daß vielmehr der §. 16 a. a. O. gerade dadurch, daß er für die Fälle der zulässigen Umwandlung einer Freiheitsstrafe in die andere dem erkennenden Richter eine feste Norm hinsichtlich der Reduktion der Dauer

Digitized by Google

der einen Strafe vorzeichnet, unzweifelhaft zu erkennen giebt, daß hierbei einem willkürlichen richterlichen Ermessen kein Spielraum eingeräumt werden sollte, während die §§. 17 und 335 a. a. O. dem richterlichen Ermessen in den Fällen, in welchen wegen Zahlungs-Unvermögen an die Stelle erkannter Geldbußen Freiheitsstrafen treten sollen, eine limitirte Freiheit gewähren;

daß hiernach das angefochtene Erkenntniß, indem es die §§. 56 und 57 des Strafgesetzbuchs auf Fälle der vorliegenden Art für nicht anwendbar erachtete, weder diese, noch andere Gesetzesvorschriften verletzt hat, und daß, da auf das festgestellte Vergehen und auf die festgestellte Uebertretung das richtige Strafgesetz zur Anwendung gebracht, und die dort angedrohte Strafe in den gesetzlichen Grenzen festgesetzt ist, der Kassations-Rekurs als unbegründet verworfen werden muß.

Ober-Trib. Nr. 52/64 Cr. II.
I. 2557. Criminalia 39.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1864.

Der Instanzrichter, welcher annimmt, daß die ans gefälltem Holze geschnittenen, im Walde liegen gelassenen Dielen kein »geschlagenes Holz« im Sinne des §. 217 Nr. 3 seien, verletzt kein Gesetz.

Strafgesetzbuch §. 217 Nr. 3*).

In der Untersuchung wider den Eigenthümer Johann H. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Juni 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 29. Januar 1864 zurückzuweisen und die Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorat Johann H. und Eduard H. sind durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu C. vom 12. Juni 1863 wegen Diebstahls unter dem erschwerenden Umstande des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs mit 3 Monaten Gefängniß, Interdiktion und Polizeiaufsicht bestraft; dieses Erkenntniß ist aber auf die Appellation des Johann H. von dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder am 29. Januar 1864 dahin abgeändert worden, daß die Gefängnißstrafe auf einen Monat herabgesetzt wurde, und zwar deshalb, weil der vom ersten Richter festgestellte Thatbestand:

daß die Angeklagten im Winter 1861/62 oder Frühjahr 1862 eine Quantität fremder Dielen dem Kaufmann Joseph F. aus dem Walde in der Absicht rechtswidriger Zueignung fortgenommen haben,

nicht unter §. 217, sondern unter die §§. 215 und 216 des Strafgesetzbuchs falle. Den Gegenstand des

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 217 Nr. 3 Note 41.

Digitized by Google

Diebstahls bildeten zu Brettern geschnittene Sägeblöcke, die der erste Richter für geschlagenes Holz im Sinne des §. 217 Nr. 3 erklärte, der zweite Richter aber nicht dafür ansah,

»da der Endzweck des Gesetzes: solchen Gegenständen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, einen höheren Rechtsschutz angedeihen zu lassen, hier nicht zutreffe, wo bereits handwerksmäßig verarbeitetes Holz nur aus zufälligen Gründen noch im Walde, welcher insofern einer Werkstätte gleichzuachten, verblieben sei.«

Nach dem feststehenden Inhalte des ersten Erkenntnisses hatten nämlich die Kaufleute B. und N. zu C. von ihnen angekaufte Hölzer im Walde liegen und der Kaufmann F. zu G. 90 Sägeblöcke davon dort zu Dielen schneiden lassen; eine Quantität derselben (von etwa 10 Sägeblöcken) ist im Winter und Frühjahr 1862 aus dem Walde verschwunden und von den Angeklagten an Dritte veräußert worden.

Der erste Richter hatte mit Rücksicht auf sein Erkenntniß in einem weiteren rechtskräftigen Erkenntnisse wider Johann H. vom 3. Juli 1863 wegen eines ganz ähnlichen, am 12. Juni 1863 verübten Diebstahls aus dem Walde denselben gleichfalls nach §. 217 mit 3 Monaten Gefängniß ꝛc. bestraft, zugleich aber im Hinblick auf §. 56 ausgesprochen, daß diese Strafe jedenfalls nur insoweit in Vollzug zu setzen, daß der Verurtheilte einschließlich der in der noch schwebenden Untersuchung etwa rechtskräftig festzusetzenden Strafe höchstens 4½ Monat Gefängniß zu verbüßen habe.

Das Appellations-Erkenntniß vom 29. Januar 1864 schließt demnach mit dem Satze:

»Da auch in diesem, am 3. Juli 1863 rechtskräftig entschiedenen Falle, der obigen Ausführung entgegen, statt des §. 216 der §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht worden ist, so hat der Gerichtshof gemäß §. 56 des Strafgesetzbuchs für beide Diebstähle die Gefängnißstrafe im Gesammtmaaße auf vier Monate arbitrirt und sonach hier nur noch auf einen Monat erkannt.«

Die Annahme mildernder Umstände hat das Kreisgericht, bei dem nicht unerheblichen Werthe der gestohlenen Bretter, ausdrücklich verneint, der zweite Richter thut davon keine Erwähnung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts wirft dem Appellationsrichter die Verletzung des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 29. Februar 1857 (Just.-Minist.-Bl. Seite 135) und vom 11. Mai 1861 (Goltdammers Archiv Band 9 Seite 502) vor, da die Aufstellung des geschlagenen Holzes in Klaftern oder dessen Verarbeitung in Dielen den Thatbestand des §. 217 Nr. 3 nicht ausschließe. Es sei zwar richtig, daß §. 217 seinem Endzwecke nach solchen Gegenständen, welche ihrer Natur und den allgemeinen ländlichen Verhältnissen gemäß nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, einen erhöhten Rechtsschutz zu gewähren beabsichtige; es sei aber nicht die allgemeine Regel aufgestellt, daß die erhöhte Strafe bei allen Gegenständen und nur bei diesen eintreten solle, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, sondern es seien bestimmte Gegenstände, darunter geschlagenes Holz im Walde genannt, bei welchen der Regel nach ein solches Verhältniß stattfinde. Daher habe der Richter das Strafgesetz bei allen von demselben bezeichneten Gegenständen anzuwenden, gleichviel ob der Eigenthümer unter den vorhandenen Umständen nicht dennoch eine genaue Aufsicht hätte anwenden können und sollen (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. Juni 1863).

Implorant beantragt:

Vernichtung des zweiten und Bestätigung des ersten Erkenntnisses.

Für den Imploraten ist dagegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt, weil der zweite Richter den §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs mit Recht für unanwendbar erklärt habe. Denn derselbe sei dem Artikel 388 des früheren Rheinischen Strafgesetzbuchs entnommen und nach demselben habe der Pariser Kassationshof die Strafe des qualifizirten Diebstahls für unanwendbar erachtet, nicht nur, wenn das Holz außerhalb des Waldes niedergelegt ist, sondern auch dann, wenn es im Forste zu Bohlen geschnitten oder zu Balken zugerichtet worden, da es dann nicht mehr als perzipirtes Erzeugniß des Waldes, sondern als Handelswaare anzusehen sei, deren Belassen im Walde nicht nöthig und deshalb eines besonderen Rechtsschutzes nicht bedürftig erscheine. (Arr. cass. 5. mars 1818 Sir. C. n. l. 1416 et Théorie in C. pén. par Chauveau et Hélie 2 ed. Belg. par Nypels art. 3,294.)

Digitized by Google

Auch der Preußische Gesetzgeber habe im §. 217 den qualifizirten Rechtsschutz nicht blos deswegen bestimmt, weil die Schwierigkeit der Aufsicht überhaupt vorhanden sei, sondern auch deswegen, weil die Aufbewahrung solcher Gegenstände in einer Art, welche die Möglichkeit der genauen Aufsicht ausschließt, durch die Beschaffenheit der Sache und die übliche Art ihrer Behandlung bedingt werde.

Der Wortlaut des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs entscheidet die vorliegende Frage für sich allein nicht, steht indessen allerdings schon mehr dem Appellationsrichter, als dem Imploranten zur Seite. Denn wenn man auch, im Gegensatze des Holzes auf dem Stamme, unter dem geschlagenen Holze alles verstehen kann, was vom Stamme durch menschliche Thätigkeit, sei es zunächst mittelst der Axt oder der Säge, getrennt ist: so begreift doch weder der gemeine, noch der gesetzliche Sprachgebrauch unter der Bezeichnung »geschlagenes Holz« Dinge, die zwar ihrem Stoffe nach Holz sind, aber vermöge der Verarbeitung (Spezifikation) eine besondere Bestimmung und Bezeichnung erhalten haben, so daß nicht mehr das Material, sondern das Ergebniß der kunst- oder handwerksmäßigen Verarbeitung desselben als der wesentliche Gegenstand des Rechtes daran in Betracht kommt. Solche Sachen bleiben selbstredend auch nicht dadurch unter dem Gattungsbegriffe des geschlagenen Holzes, daß sie etwa noch im Walde aus diesem gemacht werden: ein Hausgeräthe z. B., das im Walde steht, besitzt der Eigenthümer nicht als geschlagenes Holz, sondern als Tisch, wenn er auch aus seinem eigenen Holze in seinem Walde hergestellt worden ist. Es kommt also in jedem einzelnen zweifelhaften Falle zuvörderst auf die mehr faktische als rechtliche Prüfung an, ob mit dem gefällten Holze bereits eine derartige Veränderung vorgegangen sei, daß statt der Bezeichnung des Stoffes »Holz« die Bezeichnung einer daraus entstandenen neuen Sache sprachgebräuchlich Platz greift; die unter den verschiedenen Gesetzgebungen in der Monarchie von einander abweichenden civilrechtlichen Bestimmungen können hierbei nur Fingerzeige, keine Entscheidungsgründe, an die Hand geben. Dagegen ist der eigentlich rechtliche Theil der letzteren in der Geschichte und dem Grunde des betreffenden Strafgesetzes selbst zu suchen.

Bekanntlich waren die in §. 217 des Strafgesetzbuchs erwähnten Diebstähle schon in der älteren Gesetzgebung ausgezeichnet und dabei zugleich der Grund dieser Auszeichnung wiederholt angegeben. Hinsichtlich der Nr. 1, 2, 3 des §. 217 drückt das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20 §. 1141 mit §§. 1143, 1144 denselben bestimmt aus; die Strafschärfung trat ein, weil die betreffenden Sachen »nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.« Ebenso motivirte der Redner der Regierung den entsprechenden Artikel 388 des Code pénal: weil der Diebstahl verübt werde an Sachen, die man der öffentlichen Treue anzuvertrauen genöthigt ist, die man unmöglich selbst bewachen oder bewachen lassen kann, (des objets, qu'on ne pouvait se dispenser de confier à la foi publique — qu'il est impossible de surveiller soi — même ou de faire surveiller).

Nachdem der Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1843 aus dem nämlichen Grunde die Diebstähle an den bezeichneten Gegenständen, als worauf derselbe anwendbar, in wesentlichem Anschlusse an deren Aufzählung in den vorgedachten Gesetzbüchern gleichfalls hervorgehoben hatte, ließ der Entwurf von 1847 die Exemplifikation ganz fallen und begnügte sich im §. 269 mit der Norm: daß der Richter bei »Diebstählen an Sachen, welche nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können,« zu einer Herabsetzung des ordentlichen Strafminimums von 6 Wochen nicht ermächtigt sein solle. Im jüngsten Entwurfe kam die Staatsregierung aber wieder, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Allgemeine Landrecht, auf die alten Exempel der Diebstähle zurück, welche sich als Diebstähle an Sachen karakterisiren, die nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. (Motive zu §. 200 Seite 61 und Kommissionsbericht der II. Kammer Seite 218 oben.)

Ueberall ist also das entscheidende Gewicht auf eine gewisse Unmöglichkeit genauer oder besonderer Aufsicht und Verwahrung, auf das Nichtkönnen, gelegt, und darf hierbei vernünftigerweise auch nicht an eine absolute Unmöglichkeit gedacht werden, so schließt diese stets gleichmäßige Ausdrucksweise der Gesetzgebung doch ihre Anwendung auf die Diebstähle an Sachen aus, welche von den Eigenthümern nicht der allgemeinen Zugänglichkeit in Wald und Flur, beziehungsweise dem allgemeinen Forst- und Feldschutze, überlassen zu werden pflegen, sondern an besser zu bewahrenden Lagerorten ihre Stätte finden. Dadurch, daß der Eigenthümer sie dennoch nicht dahin bringt, nehmen sie offenbar nicht den Karakter von Dingen an, die nicht unter besonderer Aufsicht gehalten werden können; weder sein Wille, noch sein subjektives Unvermögen kann eine strengere Bestrafung des Diebstahls an denselben herbeiführen, als wenn ein Anderer der Eigenthümer wäre und sie translozirt hätte.

Digitized by Google

Hiermit steht denn auch die Definition desjenigen Beispiels der dem öffentlichen Frieden anvertrauten Sachen in Uebereinstimmung, welches in Nr. 3 des §. 217 des Strafgesetzbuchs, in §. 1144 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts und in Artikel 388 des vormaligen Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführt ist: des »geschlagenen Holzes im Walde und auf der Ablage,« sowie des »Schwemm- oder Flößholzes« — des »im Walde oder an der Ablage stehenden Holzes« (§. 1144 a. a. O.), »Holz in den Schlägen« (Artikel 388 a. a. O.), »bereits gefälltes im Walde oder an den Ablagen stehendes Nutz- oder anderes Holz« (§. 32 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821), alles gleichbedeutende Ausdrücke für die Beschaffenheit, worin das Holz nach seiner Trennung vom Stamm im Walde zu bleiben pflegt, (cfr. Artikel 168 C. C. C. »gehauen Holz«), während für die weitere Bearbeitung desselben, namentlich zu Brettern oder Dielen, der Wald weder der nothwendige, noch der gewöhnliche Platz ist.

Haben daher die Eigenthümer des Waldes nach den erfolgten thatsächlichen Feststellungen im vorliegenden Falle den Ankäufern des Holzes gestattet, dasselbe noch im Walde handwerksmäßig verarbeiten und die daraus gewonnenen Bretter dort liegen zu lassen, bis sie etwa diese als ihren Handelsgegenstand weiter verkaufen konnten, so hat der vorige Richter nicht gegen Wort und Geist des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs verstoßen, indem er davon keine Anwendung machte, sondern auf §. 216 sein Strafurtheil gründete.

Ob.-Trib. Nr. 415/64. Crim. I.
I. 2501. Criminalia 120 Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. September 1864. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Krug II. ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Eylau in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Meitzen bei dem Kreisgericht in Osterode,

der Gerichts-Assessor Zimmer bei dem Kreisgericht in Sensburg,

der Gerichts-Assessor Cantian bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neumark, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Driesen,

der Gerichts-Assessor Uflacker bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,

der Gerichts-Assessor Henzen bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm,

der Gerichts-Assessor Melies bei dem Kreisgericht in Höxter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Steinheim, und

die Gerichts-Assessoren Kolkmann und Weigel bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Neukirch in Hattingen an das Kreisgericht in Dortmund,

der Kreisrichter Forstmann in Zeitz an das Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dringenberg, und

der Kreisrichter Weber in Sensburg an das Kreisgericht in Bütow.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Lossow in Preuß. Stargardt ist an das Kreisgericht in Thorn versetzt;

dem Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Galster in Herford ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Die Stelle in Herford wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Wiese in Hagen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a. d. R., ernannt worden;

dem Justizrath von Steldern in Recklinghausen, und

dem Justizrath Pohle in Guben

ist die nachgesuchte Entlassung aus ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Notar, Justizrath Brünninghausen in Barmen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Notar Backes in Prüm ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1864.

Auf den im §. 54 angedrohten Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe muß in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen nothwendig erkannt werden, sollte auch inzwischen dieser Verlust durch ein wegen eines anderen Straffalles ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verhängt worden sein.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54.

In der Untersuchung wider den Dr. Th. in B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 24. Juni 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 18. Februar 1864 zu vernichten, und in der Sache selbst der Angeklagte zusätzlich zu der durch das Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 2. Juli 1863 ausgesprochenen Bestrafung auch der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Verkäufer von Zeitungen verlustig zu erklären, und die Kosten des Nichtigkeits-Verfahrens demselben zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorat ist durch Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Juli 1863 wegen eines im Jahre 1862 verübten Preßvergehens nach vorhergegangenen Bestrafungen auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zum Verluste der Befugniß des Gewerbebetriebes als Verkäufer resp. Verleger einer Zeitung verurtheilt worden. Im Januar 1863 hat er wieder eines Preßvergehens sich schuldig gemacht, weshalb seine Bestrafung durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 2. Juli 1863 erfolgte, ohne daß der Verlust des Gewerbebetriebes ausgesprochen wurde, daher dasselbe durch hiesiges Urtel vom 20. November 1863 insoweit vernichtet worden, und da die Vorbestrafungen in dieser Sache vermöge der unrichtigen Auslegung des §. 54 a. a. O. nicht festgestellt waren, in dieser Beziehung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die II. Instanz zurückverwiesen worden ist. In dem darauf ergangenen, jetzt mit der Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts angegriffenen Erkenntnisse vom 18. Februar 1864 hat nun das König-

Digitized by Google

liche Kammergericht festgestellt, daß Angeklagter innerhalb 5 Jahren vor der gegenwärtigen That bereits zweimal wegen Preßvergehens rechtskräftig verurtheilt worden, jedoch erkannt:

> daß der Antrag der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, gegen den Angeklagten auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Verkäufer von Zeitungen zu erkennen, durch das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Juli 1863 für erledigt zu erachten,

da durch das Erkenntniß vom 6. Juli 1863 dem Angeklagten die Befugniß zu gedachtem Gewerbebetriebe rechtskräftig abgesprochen worden, und nicht erhelle, daß sie ihm von Neuem wieder verliehen worden wäre, es für eine nochmalige Aberkennung an einem Gegenstande fehle und vielmehr der betreffende Antrag der Ober-Staatsanwaltschaft als erledigt angesehen werden müsse.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts behauptet Verletzung des §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welcher unter den Voraussetzungen des vorliegenden Falles allgemein gebiete, den Verlust des Gewerbebetriebes auszusprechen. Die Ansicht des Vorderrichters, daß es hier an dem Gegenstande der Aberkennung fehle, lasse die Möglichkeit einer Aufhebung des Urtels vom 6. Juli 1863 durch Restitution oder des Wegfalles seiner Folgen durch Allerhöchste Guade unbeachtet. Aus denselben Gründen müsse gegen einen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wegen eines später verübten Vergehens auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Das Urtel vom 20. November 1863 habe auch implicite schon die Nothwendigkeit der abermaligen Konzessions-Entziehung entschieden. Demnach beantragt Implorant:

> das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 18. Februar 1864 zu vernichten und in der Sache selbst den Angeklagten zum Verluste der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Zeitungsverkäufer und Zeitungsverleger zu verurtheilen.

Implorat bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet, indem er ausführt: die im §. 1 des Preßgesetzes aufgeführten Gewerbe könnten nicht betrieben werden auf Grund einer allgemeinen Befugniß, wie beispielsweise die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gewerbe, sondern nur auf Grund eines besonderen Titels, der in Form einer ausdrücklichen Genehmigung — Konzession — der Bezirksregierung erworben werden müsse. — §. 54 des Preßgesetzes spreche nun bestimmt von den im §. 1 genannten Gewerbetreibenden und ebenso bestimmt von dem Verluste des von diesen erworbenen Titels zum Gewerbebetriebe. Mit der am 19. August 1863 erfolgten Zustellung des Urtels vom 6. Juli desselben Jahres sei der Titel des Angeklagten als Gewerbetreibender kassirt, und er befinde sich seitdem in derselben Lage, wie Jemand, der eine Befugniß zum Gewerbebetriebe überhaupt nicht besitze. Die vom Ober-Staatsanwalte angerufene Analogie der Zuchthausstrafe, wobei gar nicht besonders auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt werde, und der stets an eine bestimmte Zeit gebundenen Untersagung der Ehrenrechte paßten nicht. Der Verlust der Gewerbebefugniß sei dauernd, könne, wie die Todesstrafe, nur einmal zugefügt werden; die Möglichkeit der Wiedererwerbung durch Restitution oder Begnadigung ändere daran nichts. Dazu komme noch, daß von späteren Handlungen keine Rede sei; die Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe sei im Juli, das hier in Rede stehende Vergehen im Januar 1863 erfolgt. Die Entscheidung vom 20. November 1863 präjudizire nichts, da sie nur eine Beweisergänzung betreffe.

Implorat beantragt:

> die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zurückzuweisen, event. dahin zu erkennen: daß in dieser Sache es bei dem unterm 6. Juli 1863 rechtskräftig erkannten Verluste der Gewerbebefugniß zu belassen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet. Denn in der Regel ist jede im Gesetze angedrohte Strafe, und so auch der Verlust des Gewerbebetriebes nach §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 für jede That auszusprechen, welche damit bedroht ist. Von dieser Regel giebt es nur bestimmte Ausnahmen, namentlich in den §§. 56 und 57 des Strafgesetzbuchs und dem entsprechenden Artikel 131 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welche im vorliegenden Falle nicht Platz greifen. Die Entscheidung der Frage, ob ein Strafgesetz auf die festgestellte That durch Urtel anzuwenden sei, ist überhaupt nicht von der Vorfrage bedingt, ob und inwieweit die Vollstreckung dieses Urtels mit der Vollstreckung eines anderen Urtels über eine andere strafbare That der nämlichen Person zusammenfallen und insofern eine besondere Wirkung

Digitized by Google

nicht äußern werde, wenn eben nicht die Gesetze spezielle Vorsehung in dieser Hinsicht getroffen, d. h. wie es a. a. O. in Betreff der Freiheitsstrafen geschehen ist, bestimmt haben, daß einer Kumulation der Strafen durch den erkennenden Richter vorgebeugt werden soll. So kann auch die Todesstrafe freilich, wie Implorat hervorhebt, nur einmal Jemandem zugefügt, es kann und muß aber unstreitig so oft darauf erkannt werden, als eine That des Kondemnaten, welche das Gesetz damit bedroht, nach einer anderen während seines Lebens zur Aburtheilung gelangt. Uebrigens paßt die Analogie der Todesstrafe mit der Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe zu Gunsten des Angeklagten insoweit nicht, als die Vollstreckung der letzteren mit der Rechtskraft des Urtheils bewirkt wird, der vorige Richter daher der Ansicht ist, eine nochmalige Aberkennung habe keinen Gegenstand, da nicht erhelle, daß die am 6. Juli 1863 dem Angeklagten abgesprochene Befugniß ihm von Neuem verliehen worden, und der betreffende Antrag der Staatsanwaltschaft müsse deshalb als erledigt angesehen werden. Diese Ansicht beruht nichtsdestoweniger auf der vorgedachten Verwechselung der Straferkennung und Strafvollstreckung.

Abgesehen davon, daß die Ungewißheit, das »Nicht-Erhellen« darüber, ob dem Angeklagten seit Juli 1863 die fragliche Befugniß nicht wieder verliehen worden, für sich allein noch nicht einmal die Folgerung zuläßt, daß der Gegenstand der Strafvollstreckung für ein gegenwärtig jene Befugniß noch einmal aberkennendes Urtel fehle, so würde doch auch der positiv festgestellte bisherige Fortbestand der Wirkungen des Urtels vom 6. Juli 1863 kein Hinderniß abgeben können, das Strafgesetz in dem jetzt zu fällenden Erkenntnisse für das diesem Urtel fremde Preßvergehen aus dem Januar 1863 wiederum zur vollen Geltung zu bringen. Denn das Gesetz verlangt zunächst seine unmittelbare Anwendung im Urtel; der das erstere erschöpfende Ausspruch ist der wesentliche Gegenstand der Aufgabe des letzteren für die ihm unterbreitete Strafthat, und der gegenwärtige Antrag der Staatsanwaltschaft, auf das im Januar 1863 verübte Vergehen des Angeklagten den §. 54 des Preßgesetzes anzuwenden, ist keineswegs erledigt durch die frühere Anwendung dieses Paragraphen auf ein im Jahre 1862 begangenes Preßvergehen. Insbesondere auch für die vom Imploranten angeführten Eventualitäten, daß das Urtel vom 6. Juli 1863 seine Wirksamkeit verlieren möchte, verlangt derselbe mit Recht noch die gesetzliche Sühne des Vergehens aus 1863.

Das angefochtene Erkenntniß unterlag daher wegen rechtsirrthümlicher Nichtanwendung des §. 54 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 der Vernichtung, und in der Sache selbst mußte, da die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieses Paragraphen jetzt vom Vorderrichter festgestellt sind, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 531/64. Cr. I.
I. 2712. P. 50. Vol. VIII.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1864.

Dem §. 7 des Preßgesetzes ist nicht genügt, wenn auf einer Druckschrift statt des Namens die Firma des Druckers genannt ist.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 7, 39.

In der Untersuchung wider den Buchdruckereibesitzer R., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 24. Juni 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 29. Februar 1864 aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die vom Ober-Staatsanwalt in Gemäßheit des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit Genehmigung des Justiz-Ministers wegen Verletzung des §. 7 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erhobene Beschwerde ist begründet.

Der gedachte §. 7 Absatz 1 lautet wörtlich:

»Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.«

Schon nach dieser Wortfassung kann es nicht für genügend angesehen werden, wenn statt des Namens des Druckers die Firma genannt ist, unter welcher er sein Druckereigeschäft betreibt. Wäre eine Gleichstellung in dieser Beziehung vom Gesetzgeber beabsichtigt, so hätte es sehr nahe gelegen, dies im §. 7 a. a. O. deutlich auszusprechen, nämlich zu erfordern, daß der Name oder die Firma genannt sein müssen. Aber auch in den Materialien zum Preßgesetze findet sich nicht nur nirgend eine Andeutung, daß auch die bloße Angabe der Firma genügen soll, sondern es ist auch bei Berathung des §. 7 a. a. O. in der ersten Kammer der Antrag:

> statt des Wortes »Drucker« zu setzen »die Anstalt, aus welcher die Druckschrift hervorgegangen ist«,

abgelehnt worden, nachdem der Regierungs-Kommissarius geltend gemacht hatte, daß auf diese Weise erhebliche Zweifel darüber entstehen könnten, an wen sich die Gerichte und Behörden zu halten hätten, um eine Verfolgung wegen Preßvergehen oder Kontraventionen einzuleiten, und daß daher, wenn die Anstalt genannt werden sollte, zugleich mit ihr auch derjenige genannt werden müsse, welcher deren Inhaber ist, oder derjenige, welcher für sie die Verantwortlichkeit übernommen hat.

Der Zweck des §. 7 Absatz 1 des Preßgesetzes geht offenbar dahin, den für die Druckschrift verantwortlichen Drucker sofort und mit Sicherheit kenntlich zu machen, was durch bloße Angabe der Firma nicht zu erreichen ist. Denn wenn auch die jedesmaligen Inhaber einer Firma durch das Handelsgericht zu ermitteln sind, so kann dies doch nur durch Rückfragen mit Zeitverlust verbunden geschehen, während es wünschenswerth ist, daß nicht blos die Gerichte und sonstigen Behörden, sondern auch die betheiligten Privatpersonen sofort aus der Druckschrift selbst ersehen können, mit wem sie es als verantwortlichem Drucker zu thun haben. Dazu kommt, daß in vielen Fällen, namentlich bei Veränderungen in der Person des Inhabers des Geschäfts, die zeitigen Inhaber desselben noch nicht aus dem betreffenden Register erhellen werden, so daß erst Recherchen in dieser Beziehung nothwendig werden, also Weitläuftigkeiten entstehen können, die das Gesetz gerade hat vermeiden wollen.

Anlangend endlich den Artikel 15 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, auf welchen sich die vorigen Richter berufen, so kann einestheils durch die allgemeine Vorschrift dieses Artikels die im §. 7 Absatz 1 des Preßgesetzes gegebene Spezialbestimmung nicht für abgeändert angesehen werden, anderntheils ist hier auch gar nicht von Handelsgeschäften die Rede.

Der Artikel 15 a. a. O., welcher lautet:

> »Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt«,

kann also auch aus diesem Grunde schon auf den §. 7 Absatz 1 des Preßgesetzes nicht bezogen, und letzterer durch ihn nicht für alterirt erachtet werden.

Hiernach war die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 29. Februar 1864, durch welche der vom Polizei-Anwalt eingelegte Rekurs zurückgewiesen wird, aufzuheben, und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 621/64. Cr. I.
I. 2711. P. 50. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeinde-Abgaben ist ein Prozeßverfahren nicht zulässig; insbesondere kann auch der zur Steuererhebung berechtigten Kommunalbehörde der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht gestattet werden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78 ff.,
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35, 36, 41 (Ges.-Samml. S. 473),
Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 2, 11 (Ges.-Samml. S. 249),
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 53, 76 (Ges.-Samml. S. 279).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu J. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde J., Klägerin,
wider
den Rittergutsbesitzer v. R. und dessen Ehegattin, Verklagte,
betreffend die Berechnung der von dem Verklagten zu entrichtenden städtischen Einkommensteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges. Samml. S. 279) sind die Stadtgemeinden berechtigt, Gemeindesteuern in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern zu erheben. Dabei ist jedoch unter I a. bestimmt, daß bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum jedenfalls außer Berechnung bleiben müsse. Die Verklagten sind Eigenthümer des außerhalb der Gemeinde J. belegenen Rittergutes R. und haben dasselbe nebst Zubehör mittelst Kaufkontrakts vom 17. März 1852 §§. 9 ff. an ihren Sohn David unter der Bedingung verkauft, daß das Eigenthum erst mit dem Tode des Letztlebenden der Verkäufer auf den Käufer übergehen, bis dahin das Kaufgeld mit 4½ Prozent jährlich verzinst und außerdem den Verkäufern ein in Naturalien bestehendes Leibgedinge gewährt werden soll.

Der Magistrat zu J., wo als Gemeindesteuer ein Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer erhoben wird, hat nun bei Feststellung des von dem Verklagten zu entrichtenden Zuschlages diese Kaufgelder, Zinsen und Naturalien mit in Anrechnung gebracht, ist aber aber auf die von dem Verklagten darüber geführte Beschwerde durch Verfügungen des Ober-Präsidenten und des Ministeriums des Innern angehalten worden, von der Heranziehung jener Zinsen und Naturalien zu der von dem Gutsbesitzer v. R. zu entrichtenden städtischen Einkommensteuer Abstand zu nehmen und die schon erhobenen Beträge zu erstatten. Die Stadtgemeinde J. hat hierauf unter dem 26. Februar v. J. beim Kreisgericht daselbst gegen den Gutsbesitzer v. R. und dessen Ehegattin, gegen letztere als Gütergemeinschafterin, eine Klage angestellt, worin sie auszuführen sucht, daß die Kaufgelder, Zinsen und das Leibgedinge, welche von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden als eine Art Pachtgeld für die dem Sohne der Verklagten überlassene Nutzung der verkauften Grundstücke aufgefaßt worden waren, als fällige persönliche Forderungen der Verkäufer anzusehen und deshalb der städtischen Einkommensteuer unterworfen seien. Der auf diese Ausführung gestützte Klageantrag ist dahin gerichtet, die Verklagten zu verurtheilen, 1) anzuerkennen, daß die Zinsen des Kaufgeldes und das Leibgedinge, welche den Verklagten aus dem Vertrage vom 17. März 1852 zustehen, fällige persönliche, der Besteuerung Seitens der Klägerin unterliegende Forderungen sind, 2) der Klägerin demgemäß für 1860, 1861 und 1862 an Steuer 260 Thaler 20 Sgr. zurückzuzahlen.

Digitized by Google

Die Klage wurde eingeleitet und von den Verklagten schriftlich beantwortet. Sie setzen darin der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen, lassen sich aber zugleich vollständig über den materiellen Inhalt der Klage aus.

Noch vor Entscheidung der Sache unter dem 21. Mai v. J. ist von der Regierung zu Gumbinnen der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, der auf die Behauptung gegründet wird, daß die zwischen den Parteien streitige Frage eine Frage des öffentlichen Rechts sei, über welche der Rechtsweg nach §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts, §§. 2 und 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §§. 35, 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, und §§. 53 und 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht stattfinde, sofern nicht auf Grund eines speziellen Rechtstitels — Vertrag, Privilegium oder Verjährung — eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werde — ein Ausnahmefall, der hier nicht vorliege, weil die von dem Verklagten mit Erfolg in Anspruch genommene Steuerbefreiung aus § 53 der Städte-Ordnung, also aus dem allgemeinen Besteuerungsgesetze und aus einem zwischen den Steuerpflichtigen und einem Dritten abgeschlossenen, für die klagende Gemeinde in keiner Weise bindenden Vertrage abgeleitet werde.

Beide Parteien haben sich nach erfolgter Sistirung des Prozeßverfahrens über den Kompetenz-Konflikt erklärt. Die Verklagten halten ihn für begründet, die Klägerin hält ihn für unbegründet, indem sie behauptet, daß der Klageantrag Gegenstände des Privateigenthums betreffe, über welche nach §. 1 der Einleitung zur Prozeß-Ordnung nur der Richter entscheiden könne. Außerdem nimmt sie auf ein Präjudikat des Ober-Tribunals in Sachen der Stadt J. wider die Gutsbesitzerin K. Bezug, durch welches die in diesem Prozesse erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden ist.

Das Kreisgericht zu J. hält den Kompetenz-Konflikt auf Grund des auch auf Kommunalsteuern anwenddaren §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts für gerechtfertigt. Dasselbe erachtet es für zweifelhaft, ob im Falle des §. 79 a. a. O. nicht auch dem Steuerberechtigten der Rechtsweg freistehen würde, führt aber aus, daß einer der im §. 79 bezeichneten Ausnahmefälle hier nicht vorliege, und bemerkt am Schlusse, daß der Rechtsweg zulässig sein würde, wenn Seitens der übrigen Gemeinde-Mitglieder eine in Folge der Befreiung des Verklagten eingetretene Prägravation in ihren Steuerantheilen zum Gegenstande des Prozesses gemacht wäre, daß aber in einem solchen Falle der nur zur Vertretung der ganzen Stadtgemeinde berechtigte Magistrat zur Vertretung der angeblich überbürdeten Gemeindemitglieder nicht legitimirt sein würde. Das Appellationsgericht zu Insterburg hat sich dem Gutachten des Kreisgerichts lediglich angeschlossen.

In Uebereinstimmung mit der Ansicht der Gerichte muß der Rechtsweg in der Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Nach §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß statt. Daß diese Bestimmung auch auf Gemeindesteuern anzuwenden ist, wenn sie, wie die Zuschläge zu einer allgemeinen Staatssteuer, den Karakter allgemeiner Anlagen haben, folgt aus den Vorschriften der §§. 35, 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, und ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe in vielen Präcedenzfällen in konstanter Praxis angenommen worden. Von der Regel der Unzulässigkeit des Rechtsweges über eine streitige Steuerverbindlichkeit gestattet das Gesetz — abgesehen von den Fällen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) §§. 9 und 10, von denen unzweifelhaft keiner hier vorliegt — eine Ausnahme nur dann, wenn Jemand behauptet, aus besonderen Gründen — Vertrag, Privilegium oder Verjährung — die Befreiung von einer solchen Abgabe erworben zu haben, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 79 a. a. O.). In diesen Fällen soll derjenige, der eine solche Behauptung aufstellt, darüber rechtlich gehört werden. Der Rechtsweg ist hiernach in Fällen der angegebenen Art ausnahmsweise zwar gestattet, er ist aber nur dem eine Steuerbefreiung oder eine Prägravation behauptenden Steuerpflichtigen gestattet, während das Gesetz der zur Steuererhebung berechtigten Behörde den Rechtsweg gegen die Entscheidungen der zur Beaufsichtigung ihres Besteuerungsrechts berufenen vorgesetzten Verwaltungsbehörde in keinem Falle freigestellt hat.

Diesem ebenfalls in mehreren Präcedenzfällen als richtig anerkannten Grundsatze zufolge ist der Rechtsweg über die Klageanträge der Stadtgemeinde J. unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet.

Der §. 79 a. a. O. würde übrigens, auch wenn der steuerpflichtige Verklagte als Kläger aufgetreten wäre, auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht angewendet werden können, weil der Gutsbesitzer v. R.

Digitized by Google

die ſtreitige Steuerbefreiung nicht aus einem ſpeziellen Rechtstitel, insbeſondere nicht aus dem mit ſeinem Sohne abgeſchloſſenen Kaufkontrakte vom 17. März 1852, ſondern aus dem allgemeinen, die Normen für das Beſteuerungsrecht der Stadtgemeinden enthaltenden Geſetze, nämlich aus den Beſtimmungen des §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 herleitet, während umgekehrt die Stadtgemeinde J. ihren Widerſpruch gegen die Anwendbarkeit dieſer allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung auf den vorliegenden Fall aus dem erwähnten Kaufkontrakte zu rechtfertigen ſucht.

Das von der Klägerin angeführte Urtel des Ober-Tribunals in Sachen der Stadt J. wider die Gutsbeſitzerin K. vom 17. Februar 1857 betraf einen Fall, in welchem es durchaus ungewiß war, ob die ſtreitige Abgabe als eine allgemeine Anlage im Sinne des §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts angeſehen werden könne, oder ob dieſelbe auf einem ſpeziellen Rechtstitel, namentlich auf dem Rechtstitel der erſitzenden Verjährung beruhe, den die klagende Stadtgemeinde ſelbſt als ein Fundament ihrer Klage geltend gemacht hatte. Um dieſer Ungewißheit der rechtlichen Natur der Abgabe willen hat das Ober-Tribunal damals die Nichtigkeits-Beſchwerde gegen die die Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges zurückweiſende Entſcheidung des Appellationsgerichts verworfen. Auf die Entſcheidung des vorliegenden Kompetenzſtreits, deren Gegenſtand eine unzweifelhaft zu der Kategorie der allgemeinen Anlagen im Sinne des §. 78 a. a. O. gehörige Kommunalſteuer iſt, kann hiernach jenes Judikat des Ober-Tribunals in keiner Weiſe von Einfluß ſein.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1380. K. 36 Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. September 1864. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Beleites im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Referendarius Göring im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Dem Gerichts-Assessor Lucanus aus dem Departement Frankfurt ist zum Zweck seines Uebertritts in die Kirchen- und Schul-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dyck bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,

der Gerichts-Assessor Braunbehrens bei dem Kreisgericht in Sagan,

der Gerichts-Assessor Schäde bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Senftenberg,

der Gerichts-Assessor Rintelen bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neudamm, und

der Gerichts-Assessor Kolshorn bei dem Kreisgericht in Soldin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bernstein.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kinkeldey in Lewin als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau, und

der Kreisrichter Sachse in Schwerin a. d. W. an das Kreisgericht in Liegnitz.

Dem Kreisrichter Dr. Elvers in Wernigerode ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Huck in Hagen ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, sowie

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Schink in Naumburg a. d. S., und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Ballas in Tilsit

bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen worden;

den Kreisgerichts-Sekretairen Schultz in Seelow und Besler in Tilsit ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Rathmann aus Stendal ist zum Staatsanwalt in Cottbus ernannt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar von Bruchhausen in Altena ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Essen versetzt worden.

Der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Volkmar, und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gödecke in Halle a. d. S. sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1864, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision in Prozessen über unschätzbare Gegenstände.

Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 2 (Ges.-Samml. S. 302).
Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 5 (Ges.-Samml. S. 135).
Verordnung vom 21. Juli 1843 §§. 5 und 6 (Ges.-Samml. S. 297).
Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 11 Nr. 4 und §. 12 (Ges.-Samml. S. 629).

a) Plenarbeschluß.

Wenn die Parteien einen zum Vermögen gehörenden Gegenstand des Prozesses, welcher nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften von der Revision ausgeschlossen ist, als unschätzbar bezeichnet, zugleich aber dessen Werth in einer bestimmten Summe angegeben haben, so ist diese Werthsangabe nicht blos auf den Ansatz der Kosten zu beziehen, sondern sie gilt auch für die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Angenommen im Plenum am 4. Juli 1864.

b) Sitzungs-Protokoll.

Das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals schritt in der heutigen Sitzung zur Erledigung einer zwischen zwei Senaten des Gerichtshofes hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit in Beziehung auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision bei Streitigkeiten über einen Gegenstand, welchen die eine oder andere Partei für unschätzbar in Gelde erklärt.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, hat nämlich, nachdem sie im §. 1 die Revision unbedingt in allen Fällen, wo die Beschwerde Familien oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse und Ehesachen zum Gegenstande nimmt, zugelassen, im §. 2 bestimmt:

»Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur dann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.«

In Beziehung auf diese Vorschrift verfügte die zur Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1833 erlassene Instruktion vom 7. April 1839 unter Nr. 5, daß:

wenn die Unschätzbarkeit oder der Geldwerth des Streitobjekts nicht klar vorliege, der prozeßleitende Richter die Erklärungen der Parteien zeitig, noch während der Instruktion des Prozesses, erfordern und den Streit darüber zur Entscheidung des Ober-Tribunals vorbereiten solle.

Demnächst erging am 21. Juli 1843 die Verordnung über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist (Ges.-Samml. S. 297), und sie ordnete in den §§. 5 und 6 das Verfahren über die Ermittelung des Werthes des Streitgegenstandes, sowohl zum Zwecke des Ansatzes der Gerichtskosten, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel zu gewinnen. Es soll danach der Richter schon in erster Instanz, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Erklärung der Parteien darüber fordern, und es soll gegen die Partei, welche diese Erklärung nicht abgiebt, die Angabe des Gegners gelten, bei abweichenden Angaben der Parteien aber die höhere so lange zur Richtschnur dienen, bis vom Gegentheil ein Minderwerth dargethan wird.

Digitized by Google

Diese Vorschriften werden aber nicht immer genau befolgt, und auch wenn dies geschehen, so kommt es doch vor, daß noch bei Einführung der zweiten oder dritten Instanz von einer Partei ein anderer Werth des Streitobjekts, als früher angenommen war, behauptet wird, namentlich ein höherer Werth, um die Revision zulässig erscheinen zu lassen.

Ueber die Statthaftigkeit eines solchen Verfahrens haben sich zwei Präjudizien des Ober-Tribunals, vom 15. Juni 1846 (Nr. 1761, Sammlung der Präjudizien I. S. 431) und vom 11. Juli 1851 (Nr. 2301 in der II. Sammlung S. 149), im Wesentlichen übereinstimmend, dahin ausgesprochen:

daß, wenn während der Instruktion des Prozesses unter den Parteien über den Werth des Streitgegenstandes eine Einigung zu Stande kommt,

oder auch, wenn der Verklagte der vom Kläger in erster Instanz gemachten Werthsangabe nicht widersprochen hat,

ein dagegen in einer späteren Instanz angetretener Beweis über einen anderen und namentlich einen höheren Betrag des Streitobjekts, nicht zulässig ist, wenn nicht zugleich ein bei Abgabe der früheren Erklärung über den Werth des Gegenstandes vorgefallener faktischer Irrthum behauptet und nachgewiesen werden kann.

Noch genauere Vorschriften über die Ermittelung des Werthes des Streitobjekts in Prozessen über Vermögensrechte sind später in dem Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten — allerdings nur zum Zwecke des Kostenansatzes — gegeben worden, so jedoch, daß auch dem Ermessen des Richters hierbei, und bei den sogenannten unschätzbaren Gegenständen vorzugsweise, Raum gelassen ist. In Bezug auf die letzteren bestimmt nämlich §. 11 des Gesetzes unter Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 629):

»In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, wird Folgendes verordnet:

a) der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Thalern haben; bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 Thalern, und bei minder wichtigen wie bei Gegenständen von nur 100 Thalern.«

(Das spätere Gesetz vom 9. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 273) hat nur noch für die wichtigeren Gegenstände die höhere Stufe von 5000 Thalern und bei geringeren die niedrigere von 60 Thalern, beides nach Ermessen des Richters, hinzugefügt.)

In §. 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 wird unter Nr. 1 die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, mit jeder Klage und Widerklage, ebenso bei der Einführung jedes Rechtsmittels, wenn dasselbe nur einen Theil des Streitgegenstandes der vorigen Instanz betrifft, gefordert, und nach Nr. 2 bleibt, wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage oder der Einführungsschrift gestatteten Frist widerspricht, jene Angabe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höheren oder minderen Werthes, für den Ansatz der Kosten maaßgebend.

Bei rechtzeitig erhobenem Widerspruch des Gegentheils ist darüber zu verhandeln, nach Maaßgabe der unter Nr. 3 ff. gegebenen Anweisungen.

Fehlt die erforderliche Werthsangabe in der Klage, so soll der Richter dies nachholen lassen, eventuell das Nöthige zur Feststellung des Werthes selbst veranlassen, nach Nr. 5, bei unschätzbaren Gegenständen aber, nach Nr. 6, lediglich das Arbitrium des Richters gemäß §. 11 eintreten.

Diese Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851 haben anscheinend die Veranlassung dazu gegeben, daß Parteien und Rechtsanwalte bei Anstellung eines Prozesses, dessen Gegenstand ihrer Meinung nach sich in Gelde nicht schätzen läßt, denselben zwar in der Klageschrift als unschätzbar bezeichneten, dennoch aber zugleich das Objekt einer Schätzung unterzogen, indem sie es in eine der im §. 11 unter 4a. angegebenen Abstufungen einreiheten. Es heißt dann in einer solchen Klage beispielsweise:

»Das Objekt wird als unschätzbar auf 400 Thaler angegeben.«

Dessenungeachtet wird dann nicht selten in der späteren Instanz behauptet, der Gegenstand habe einen Werth von mehr als 500 Thalern, es müsse deshalb die Revision stattfinden, und es wird hierüber Beweis angetreten.

In Fällen dieser Art hat der erste Senat bisher nach dem Grundsatze der oben erwähnten beiden Präjudizien verfahren, also die Werthsangabe von 400 Thalern festgehalten und nur die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie eventuell auch eingelegt war, zugelassen, sofern nicht die Partei den Beweis eines faktischen Irrthums, in dem sie sich bei der früheren Erklärung befunden, behauptete und nachweisen konnte. —

Digitized by Google

Es liegt nun gegenwärtig dem ersten Senat eine Prozeßsache vor, wo der Kläger das Objekt »als unschätzbar auf 400 Thaler« angegeben, der Verklagte nicht widersprochen, nachdem aber das dem Kläger günstige erste Erkenntniß in zweiter Instanz durch seine Abweisung geändert worden, der Kläger die Revision eingelegt hat, und behauptet, dieselbe finde statt, weil der Gegenstand als unschätzbar von ihm in der Klage bezeichnet und dieser Angabe vom Gegentheil nicht widersprochen worden sei.

Diese Art der Begründung der Zulässigkeit der Revision, nicht durch die Behauptung eines höheren Geldwerthes, sondern blos durch Berufung auf die angebliche Unschätzbarkeit des Streitgegenstandes, war bei dem ersten Senat neu, der Senat jedoch unzweifelhaft in der Ueberzeugung, daß der Fall ebenfalls nach dem obigen Grundsatze entschieden werden müsse. Er sieht sich jedoch gehindert, danach zu erkennen, weil der dritte Senat des Gerichtshofes unter dem 3. Oktober 1863 in einer anderen Sache unter fast gleichen Verhältnissen die Revision für statthaft erachtet hat. Es war dort von der Klägerin, welche die Berichtigung eines mit der Verklagten geschlossenen Kaufvertrages über Grundstücke forderte, weil dieselben in diesem Vertrage nach ihrer Lage und Nummer unrichtig bezeichnet sein sollen, der Werth des Streitgegenstandes als unschätzbar bezeichnet und zugleich beantragt worden, denselben auf 100 Thaler anzunehmen. Die Verklagte hatte nicht widersprochen, ebenso wenig war von den früheren Richtern ein Bedenken in dieser Beziehung erhoben worden, und nachdem die in erster Instanz obsiegende Klägerin durch das zweite Urtel abgewiesen worden, legte dieselbe auch nur die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Der dritte Senat wies jedoch diese Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig zurück. Er nahm an, daß die Werthsangabe von 100 Thalern nur für den Kostenansatz maaßgebend sei, für die Zulässigkeit des Rechtsmittels dagegen der §. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 dergestalt entscheide, daß bei unschätzbaren Gegenständen des Vermögens und difformen früheren Erkenntnissen die Revision stattfinde. Und der vorliegende Gegenstand sei auch wirklich für unschätzbar anzusehen, wie denn weiter ausgeführt wurde.

Der erste Senat hat sich für verpflichtet erachtet, über die sonach streitig gewordene Frage die Entscheidung des Plenums einzuholen und dieselbe dahin gefaßt:

> ob im Falle des §. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die Revision stets zulässig ist, sobald die Parteien das Streitobjekt als unschätzbar bezeichnet, obwohl sie zugleich dessen Werth auf eine bestimmte Summe, namentlich auf 500 Thaler oder weniger, angegeben haben;
>
> oder
>
> ob eine solche Werthsangabe nicht blos für den Kostenansatz, sondern auch für die Bestimmung darüber maaßgebend ist, inwiefern im Falle des §. 2 der gedachten Verordnung die Revision, oder nur die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet?

Die zur Vorbereitung der Entscheidung ernannten beiden Referenten haben in ihren schriftlichen Votis zunächst anerkannt, daß ein zur Hebung durch Plenarbeschluß geeigneter Konflikt vorliegt, da in den beiden in Rede stehenden Prozessen, bei anderweitiger Verschiedenheit der Sachlage, doch das Objekt als unschätzbar, unter Beifügung eines Geldwerthes von 100 Thalern und resp. 400 Thalern vom Kläger angegeben, diese Werthsangabe aber durch das Urtel vom 3. Oktober 1863 nicht für beachtenswerth erklärt worden ist, während in dem jetzt noch zu entscheidenden Falle der erste Senat auf Grund dieser von der Partei ausgesprochenen Schätzung des Streitgegenstandes in Gelde, über das zulässige Rechtsmittel befinden will.

Das Plenum hat auch einstimmig den Konflikt als vorhanden angenommen.

Die Referenten sind weiter darin einverstanden, daß die Entscheidung hauptsächlich auf die oben erwähnte Verordnung vom 21. Juli 1843 zu gründen sei, und dieselbe durch das auch schon angeführte Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 20 nur in Bezug auf den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ihre Geltung verloren habe, dagegen für die Ermittelung des Werthes des Streitgegenstandes zum Zweck der Beurtheilung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels in voller Kraft fortbestehe.

Der erste Referent führt dann aus, daß die Verordnung vom 21. Juli 1843 nicht, wie die Verordnung vom 14. Dezember 1833 im §. 2 und die Instruktion vom 7. April 1839, von Gegenständen eines Rechtsmittels,

> »welche in Gelde nicht abzuschätzen sind«,

spricht, sondern vielmehr annimmt, daß bei Prozessen über ein Vermögensrecht dieses allemal einer Schätzung in Gelde fähig sei. Denn nachdem im §. 5 der Verordnung gesagt worden:

> »Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz danach zu bestimmen, als auch,

Digitized by Google

um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängiger Wirkungen zu gewinnen,«

verordnet der §. 6:

»Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Parteien zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des anderen Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.«

Die Verordnung nimmt also nur an, daß zuweilen der Werth des streitigen Vermögensrechts nicht klar vorliegen kann, und sie will denselben dann näher festgestellt wissen. Eine Dispensation hiervon für den Fall einer vermeintlichen Unschätzbarkeit des Gegenstandes gewährt sie nirgends. Sie stellt aber in dem folgenden §. 7 Grundsätze für die vorzunehmende Werthsermittelung bei verschiedenen Arten von Gegenständen auf, z. B. bei Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, und sie handelt in dieser Beziehung im §. 8 noch speziell von den Grundgerechtigkeiten. Diese werden da, in Beziehung auf ältere gegenwärtig zum Theil nicht mehr gültige Gesetze, theils für ganz ausgeschlossen vom Rechtsmittel der Revision, theils für dazu geeignet, wenn ihr Werth für einen der streitenden Theile dieselbe begründen kann, erachtet, und es wird hierbei auf einzuholende Gutachten von Sachverständigen hingewiesen, im zweifelhaften Falle die Revision gestattet. In der Reihe dieser Bestimmungen findet sich der Satz:

»In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben (nämlich die Grundgerechtigkeiten) zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet;«

der Zusammenhang ergiebt aber, daß diese Ausdrucksweise nur gebraucht ist, weil sie der dort in Bezug genommenen Vorschrift der älteren Gebührentaxe vom 23. August 1815 entsprach, und es soll damit nur gesagt sein, daß jedenfalls die Appellation bei diesen Gegenständen zulässig sei.

An und für sich nimmt also die Verordnung von 1843 auch Grundgerechtigkeiten nicht als unschätzbare Gegenstände an.

Der Referent hält es auch für gerechtfertigt, daß ein Vermögensrecht nicht für absolut unschätzbar geachtet wird, weil jedes Recht, durch welches das Vermögen vermindert oder vermehrt werden kann, auch einen Werth haben muß, und dieser sich daher angeben und feststellen lassen wird. Er folgert dann hieraus, daß es nicht genüge, wenn die Partei den Gegenstand als unschätzbar bezeichnet; daß sie vielmehr einen Geldwerth desselben anzugeben schuldig sei, und daß diese letztere Angabe, sofern sie vom Gegentheil nicht bestritten, oder ein Minderwerth nicht bewiesen wird, die alleinige Grundlage zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde bilde. Ganz gleichgültig sei es aber, wenn die Partei neben der Werthsangabe in Gelde noch die Erklärung hinzufüge, daß sie den Gegenstand für unschätzbar halte, weil die Verordnung von 1843 eine solche Unschätzbarkeit nicht anerkenne und vielmehr eine bestimmte Werthsangabe fordere. Diese könne daher nicht als lediglich des Kostenansatzes wegen geschehen angesehen werden. Wenn aber auch die Partei dies ausdrücklich aussprechen möchte, so liege doch für den Richter gar keine Veranlassung vor, anzunehmen, daß der Werth des Gegenstandes hinsichts der anderen von dessen Höhe abhängigen Wirkungen im Prozesse höher oder geringer sei, als ihn die Partei der Kosten wegen angegeben habe, zumal sie zu der Werthsangabe auch in Bezug auf diese anderen Wirkungen verpflichtet gewesen sei.

Der Referent schließt hiernach mit dem Antrage: die vom ersten Senat vertheidigte, und, so viel bekannt, auch bei den andern Senaten bisher befolgte Rechtsansicht zu billigen, nachdem er auch noch einen Blick auf die legislatorischen Vorarbeiten zur Verordnung vom 21. Juli 1843 geworfen und in diesen eine Unterstützung seiner Ausführung gefunden hatte.

Auf diese letztere Quelle ist auch der zweite Referent mehrfach zurückgegangen, und zwar noch weiter rückwärts, indem er auf die Verordnung vom 15. März 1803 hinwies (Rabe Bd. 7 S. 319), durch welche einige von den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abweichende Bestimmungen über die zur Appellation wie zur Revision geeigneten Rechtssachen getroffen worden sind. In dem §. 4 daselbst ist unter litt. a. derjenigen Gegenstände gedacht, »welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können«, und bestimmt, daß dieselben als solche, die weniger als 500 Thaler betragen, anzusehen, wenn sie nicht Regalien oder Gerechtigkeiten anderer Güter beträfen, oder sonst, nach dem Ermessen des Gerichts, von großer Erheblichkeit seien. In diesem Falle sollten sie dann ebenfalls an das Ober-Tribunal gelangen, d. h. also in dem heutigen Sinne

Digitized by Google

revisibel sein. (Es fand damals auch in gewissen Fällen eine dritte Instanz statt, die nicht beim Ober-Tribunal, sondern bei den Obergerichten verhandelt wurde, und die Verordnung von 1803 fügte diesen noch mehrere neue Kategorien von Rechtssachen hinzu und ließ an das Ober-Tribunal nur Gegenstände von mehr als 500 Thalern Werth kommen.)

Der zweite Referent führt nun aus:

daß auch die Verordnung vom 14. Dezember 1833, indem sie im §. 2 bei Streitigkeiten über Vermögen die Revision zulasse, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler betrage, »oder in Gelde nicht abzuschätzen sei«, hierunter nichts weiter verstehe, als daß keine genaue Schätzung dieser Art möglich sei, daß sie aber dennoch zur Revision einen Gegenstand fordere, welchem im Verkehr ein Werth beigelegt werde, der dem einer Geldforderung von mehr als 500 Thalern gleichkomme. Denn die pekuniäre Wichtigkeit sei hier das legislative Moment; die Revision solle nur bei erheblichen Objekten, ganz im Sinne jener Verordnung vom 15. März 1803, stattfinden. Dem entsprechend gebietet die Verordnung vom 21. Juli 1843 in den Fällen, wo der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliege, in den §§. 5 und 6 Erklärungen der Parteien und nöthigenfalls weitere Ermittelungen zur Feststellung des Werthes.

Wenn die Partei den Gegenstand für unschätzbar erkläre, unter Namhaftmachung doch einer bestimmten Summe, so liege darin die deutliche Willensäußerung, daß das Objekt im Prozesse nach dem angegebenen Geldbetrage Geltung haben solle, und diese Erklärung müsse nicht blos für den Kostenansatz, sondern auch für die Beurtheilung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels maaßgebend sein, weil ja auch für den Kostenansatz die Werthsangabe auf Wahrheit beruhen solle, und nur ein Werthmesser bei jeder Sache der wahre sein könne.

Man könne zwar in der Verordnung von 1843 insofern eine Lücke finden, als dieselbe für den Fall, daß die Parteien allseitig die geforderte Erklärung über den Werth des Streitgegenstandes nicht abgeben möchten, nichts bestimme, — da §. 6 nur den Ungehorsam des einen Theils voraussetze; dies könne jedoch auch bei Prozessen über solche Gegenstände, welche unzweifelhaft einer ganz genauen Abschätzung fähig sind, eintreten, rechtfertige es daher nicht, daß gerade bei den sogenannten unschätzbaren Vermögensrechten der Richter, aus diesem Grunde, deren Revisibilität ohne Weiteres annehme.

Uebrigens ergebe das eingesehene Gutachten der Justiz-Abtheilung des Staatsraths über den Entwurf zu der Verordnung vom 21. Juli 1843, daß an den Fall einer von beiden Parteien verweigerten Werthsangabe, und speziell bei solchen vermeintlich unschätzbaren Gegenständen, gedacht, eine besondere Vorschrift hierüber aber nicht für erforderlich gehalten, sondern angenommen worden sei, daß dann ebenso, wie in dem Falle, wenn die Parteien über den Werth streiten, eine Abschätzung erfolgen müsse, die übrigens — wie hinzugefügt wurde — nicht auf eine genaue Werthsbestimmung gerichtet zu werden brauche, weil es nur darauf ankomme, ob der Werth innerhalb eines gewissen Maximums oder Minimums liege, wodurch die Grenze für die zulässigen Rechtsmittel u. s. w. bezeichnet werde.

Die hervorgehobene Lücke sei für den Zweck des Kostenansatzes durch das Gesetz vom 10. Mai 1851 ausgefüllt, welches im §. 12 unter Nr. 6 bestimme:

»Bei unschätzbaren Gegenständen tritt lediglich das Arbitrium des Richters ein.«

Dies gelte jedoch eben nur hinsichts des Kostenansatzes, weil in Betreff der Bestimmungen über Zulässigkeit der Rechtsmittel die Verordnung von 1843 für den hier allein zu entscheidenden Fall,

daß eine Partei-Angabe über den Werth des Gegenstandes vorhanden ist,

ausreichende Vorschriften enthalte. Aus diesem Grunde könne auch die sonst wohl nicht unzweifelhafte Frage: ob wirklich jedes Vermögensrecht einer Abschätzung in Gelde fähig sei? auf sich beruhen.

Der zweite Referent trat daher der Ansicht des ersten Senats ebenfalls bei.

Nach eröffneter Diskussion wurde für die Meinung des dritten Senats Nachstehendes angeführt:

Dieselbe beruhe auf dem Grundsatze, daß für die wirklich unschätzbaren Sachen das Rechtsmittel der Revision diene, daß aber dem Richter das Urtheil über die Unschätzbarkeit, unabhängig von den Anführungen der Parteien, zustehe, er also auch die Revision verwerfen könne, wenn der

Digitized by Google

Gegenstand offenbar ganz geringfügig sei. Die Erklärung einer Partei, »daß das Objekt als unschätzbar auf 400 Thaler anzunehmen sei«, müsse so verstanden werden, daß dieselbe willkürlich die Unschätzbarkeit annehme, aber in Bezug auf den Kostenansatz, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 11 Nr. 4a des Gesetzes vom 10. Mai 1851 der Satz von 400 Thalern von ihr vorgeschlagen werde. Der Richter habe nach §. 12 Nr. 6 dies zu arbitriren; dasselbe müsse ihm auch hinsichts der Frage zustehen, ob wirklich ein unschätzbarer Gegenstand vorliege und deshalb die Revision zuzulassen sei? Es sei nicht angemessen, daß der Richter die Partei dränge zur Angabe eines Werthes des Streitobjekts, wenn dasselbe nach seinem Ermessen sich nicht abschätzen lasse. Der §. 6 des Gesetzes von 1843 verlange auch nur dann, wenn der Werth des Gegenstandes nicht klar vorliege, daß der Richter die Erklärung der Parteien fordere, und lasse es also in Bezug auf die Arbitrirung des Werthes, wozu auch die Frage, ob dieser überhaupt in Gelde abschätzbar sei? gehöre, auf das Ermessen des Richters ankommen.

Die dem Plenum vorgelegte Frage lasse sich daher in ihrer Allgemeinheit weder bejahen, noch verneinen.

In Bezug auf die am 3. Oktober 1863 gefällte Entscheidung ward noch besonders bemerkt:

Der Gegenstand des damaligen Streits sei aus dem Grunde für unschätzbar erachtet worden, weil dort nicht die Entäußerung irgend eines Rechts, auch nicht die Aufhebung oder Aenderung eines Vertrages, sondern nur die Berichtigung einer irrigen Bezeichnung des durch den Vertrag der Verklagten für den Preis von 600 Thalern überlassenen Grundstücks verlangt worden sei, und dieser Anspruch sich wirklich nicht nach Gelde abschätzen lasse. Es sei aber in den Entscheidungsgründen noch ferner gesagt, daß selbst, wenn angenommen wurde, der Vertrag sei anders niedergeschrieben als verabredet worden, und daß nach der Abrede ein anderes Grundstück verkauft gewesen sei, doch ein revisibler Gegenstand vorliege, weil eine Verschiedenheit des Werthes des einen und des anderen Grundstücks nicht behauptet sei, und bei Gleichheit des Werthes beider Grundstücke der Streitgegenstand entweder wieder unschätzbar, oder nach dem Betrage des Annahmepreises (Kaufpreises) auf 600 Thaler anzuschlagen, also zur Revision geeignet sei.

Hierauf wurde erwiedert:

daß auf den so eben erwähnten eventuellen Spezialfall jetzt nichts ankomme, weil die Plenarfrage sich nur mit dem dort prinzipaliter aufgestellten Rechtssatze beschäftige: daß ein sogenannter unschätzbarer Streitgegenstand jederzeit die Revision formell begründe, und daß der Richter allein hierüber und unabhängig selbst von den Werthsangaben der Parteien zu entscheiden habe. Das sei nicht richtig, weil das Gesetz auf die Werthsangaben der Parteien hauptsächlich Gewicht lege. Diese dürften freilich nicht so völlig unbedingt entscheiden, daß lediglich durch eine Vereinigung beider streitenden Theile über eine ganz augenscheinlich unrichtige Werthsangabe ein gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel eröffnet werden könnte; aber wo davon nicht die Rede sein könne, da sei die unbestrittene Werthsangabe maaßgebend. Die Erklärung: »Objekt unschätzbar, aber auf 400 Thaler anzunehmen«, enthalte an sich einen Widerspruch und erlange nur einen angemessenen Sinn, wenn man das unschätzbar durch nicht genau schätzbar erkläre, und die Werthsbestimmung von 400 Thalern für die eigentliche Willensmeinung der Partei annehme, die ja jeden höheren Betrag hätte angeben können, wenn sie einen solchen für richtiger, als jenen niedrigeren gehalten hätte. Es könne ihr doch nicht gestattet werden, derselben Sache einen zwiefachen Werth beizulegen und nach der einen Richtung hin den geringeren, zu einem anderen Zwecke den höheren Werth, je nachdem ihr dies nützlich erscheine, zu wählen.

Von den Referenten sei in überzeugender Weise gezeigt worden, daß die Verordnung von 1843 eine Ermittelung des Werthes des Streitgegenstandes vorschreibe, sobald derselbe nicht klar vorliege, und daß dies auch bei den »unschätzbaren« geschehen solle. Dies geschehe nach §. 5 der Verordnung ausdrücklich sowohl um des Kostenansatzes willen, als mit Hinsicht auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, und das Gesetz vom 10. Mai 1851 habe nur in der ersteren Beziehung diese durchschnittlichen Schätzungsstufen von 100, 400, 1000 Thalern aufgestellt für die nicht genau schätzbaren Objekte und dem Arbitrium des Richters dabei Freiheit gestattet. In Bezug auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel gelte lediglich die Verordnung von 1843 mit der darin den Parteien

Digitized by Google

auferlegten Pflicht zur Angabe des Werthes des Gegenstandes. Sollte nun bei der üblich gewordenen Erklärung in den Klageschriften: »Objekt unschätzbar, auf 400 Thaler (resp. 100—1000 Thaler) anzunehmen«, diese Zahlenbestimmung nur auf den Kostenpunkt bezogen werden dürfen, so würde es noch einer zweiten Angabe der Partei über den Geldwerth, zum Zwecke der Entscheidung über Zulassung von Rechtsmitteln, bedürfen, und wenn man diese noch fordern und die Partei alsdann den Werth des als unschätzbar bezeichneten Gegenstandes für diesen letzteren Zweck auf 600 statt auf jene 400 Thaler bestimmen möchte, so würde das doch gewiß sich als unstatthaft ergeben. Es geschehe dies aber wirklich dadurch, daß man die Angabe der Unschätzbarkeit als Grund für die Revisionsfähigkeit, ungeachtet der beigefügten, die Revision ausschließenden geringeren Bezeichnung des Geldwerthes, auffasse.

Endlich ward auch noch hinsichts des am 3. Oktober 1863 entschiedenen Falles bemerkt:

daß es doch bedenklich erscheine, den Gegenstand jenes Prozesses deshalb für unschätzbar zu erachten, weil es sich nicht um Aufhebung oder Aenderung des Kaufvertrages, sondern nur um Berichtigung einer in demselben enthaltenen irrigen Bezeichnung gehandelt habe. Denn dieser Gegenstand — oder das Interesse der Klägerin an dieser Berichtigung — könne doch nicht höheren Werth haben, als das ganze verkaufte Grundstück, nach dem dort angenommenen Grundsatze aber hätte möglicherweise der Kaufpreis desselben nur 100 Thaler betragen können und dennoch die Revision für zulässig erklärt werden müssen.

Die Erörterung der Sache war hiermit erschöpft. Es wurde zur Abstimmung die also formulirte Frage vorgelegt:

ob, wenn die Parteien einen zum Vermögen gehörenden Gegenstand des Prozesses, welcher nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften von der Revision ausgeschlossen ist, als unschätzbar bezeichnet, zugleich aber dessen Werth in einer bestimmten Summe angegeben haben, diese Werthsangabe nicht blos auf den Ansatz der Kosten zu beziehen ist, sondern derselbe auch für die Entscheidung der Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde gilt?

Darauf stimmten 45 Votanten gegen, 5 dafür, daß die gedachte Werthsangabe der Partei für die beiden in der Frage ausgedrückten Beziehungen gelte.

Es ergiebt sich daraus der nachstehende Plenarbeschluß:

Wenn die Parteien einen zum Vermögen gehörenden Gegenstand des Prozesses, welcher nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften von der Revision ausgeschlossen ist, als unschätzbar bezeichnet, zugleich aber dessen Werth in einer bestimmten Summe angegeben haben, so ist diese Werthsangabe nicht blos auf den Ansatz der Kosten zu beziehen, sondern sie gilt auch für die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Hiermit ist dann geschlossen worden.

Ober-Trib. Nr. 529 Gen.
I. 2947. R. 14. Vol. 9.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. September 1864. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder, Dr. Martens, ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 verliehen worden.

2. Räthe.

Der Staatsanwalt Hahn in Ratibor ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg ernannt.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Joël und Voigt im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Eduard Hermann Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Reclam aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Gerichts-Assessor Kaczerowski aus dem Bezirk des Kammergerichts, und der Gerichts-Assessor Alexander Gustav Robert Meyer aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Gerichts-Assessor Bues in Coesfeld aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichs zu Paderborn,

der Gerichts-Assessor Feldhaus in Coesfeld aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

die Gerichts-Assessoren Ehlert in Laasphe, Essing in Balve und Fuchsius in Olpe aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg

in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Karl Ludwig Emil Herrmann in Halle a. d. S. ist gestorben.

4. Referendarien.

Der Auskultator Max Bigalke ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt;

der Referendarius Dr. Fabricius in Greifswald ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Fürbringer in Cosel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gleiwitz versetzt.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schramm bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reinerz,

der Gerichts-Assessor Friedrich Adolph Hugo Müller bei dem Kreisgericht zu Calbe a. d. S., mit der Funktion bei der Deputation in Groß-Salze,

der Gerichts-Assessor Uffeln bei dem Kreisgericht in Hagen,

der Gerichts-Assessor Fahrenholtz bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Rheinsberg,

der Gerichts-Assessor Fuhrmann bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wolgast,

der Gerichts-Assessor Dahlke bei dem Kreisgericht in Schlawe, und

der Gerichts-Assessor Bendix bei dem Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Guttstadt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Moellendorff in Labes an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisgerichts-Rath von Zabłocki in Pleschen an das Kreisgericht in Frankenstein, und

der Kreisrichter Rudolphi in Treffurt als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg.

Der Kreisgerichts-Rath Göring in Emmerich ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

dem Kreisrichter von Ahlefeld in Bergen auf Rügen vom 1. Oktober d. J. ab

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

dem Kreisgerichts-Rath Beinert in Eisleben ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Schimming in Marienwerder ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Nalle in Nordhausen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Herrmann in Clötze bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel „Justizrath“ zu führen,

der Kreisrichter Löffke in Mohrungen bei dem Kreisgericht in Rössel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rastenburg,

der Kreisrichter Schlepps in Mehlauken bei dem Kreisgericht in Memel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prökuls,

der Gerichts-Assessor Tamms bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barth, und

der Gerichts-Assessor Werner bei dem Kreisgericht in Jauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau.

Der Rechtsanwalt und Notar Brier in Kosten ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Breslau versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Elberfeld getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Johann Peter Schlieper, Alexander Simons, Heinrich Ernst Schniewind und Eduard Ringel

zu Richtern, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Julius Prüsmann, Friedrich Schlennis, Gustav Petersen und Wilhelm Fischer, und

des Kaufmanns Karl Weyersberg in Solingen

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Elberfeld haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Dem Friedensgerichtsschreiber Hagdorn in Dülken ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Landgerichts-Rath Arnolds in Coblenz, und

der Landgerichts-Referendarius von Kesseler in Cöln

sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. August und Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. September 1864, — betreffend die Uebergabe Königlicher Dienstwohnungen.

Regulativ vom 18. Oktober 1822 §. 1 (von Kamptz Annalen Bd. 7 S. 3).

a.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. August 1864.

1) Die Uebergabe von Dienstwohnungen, sowie deren Uebernahme im Falle der Erledigung ist allemal durch einen dazu zu ernennenden Kommissarius zu bewirken. Bei der Uebergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntniß des Uebernehmenden enthält, daß er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnung dieselbe in gutem, bewohnbarem Zustande (§. 1 des Regulativs vom 18. Oktober 1822) abzuliefern, eventuell, daß er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse.

2) Findet der Kommissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten oder im Sterbefalle dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein Königlicher Baubeamter zur Abgabe seines Gutachtens hinzuzuziehen. Ueber das Abnahmegeschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtlichen Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme-, beziehungsweise Uebergabegeschäft Theil genommen haben, zu unterschreiben ist.

Berlin, den 22. August 1864.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 26. September 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3250. O. 116 Vol. III.

Digitized by Google

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juli 1864.

Durch die Appellation wird der zweite Richter mit der ganzen Sache befaßt; derselbe darf sich daher nicht auf die Prüfung derjenigen Punkte beschränken, welche zum Gegenstande ausdrücklicher Beschwerden gemacht worden sind

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 129*).

In der Untersuchung wider den Stadtwachtmeister H. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten, Essigfabrikanten R. und des Fleischermeisters K. zu F.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 1. Juli 1864 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 1. Februar 1864 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der erste Richter hat in dem Erkenntnisse vom 8. Dezember 1863 gegen die Imploranten festgestellt:

daß dem Knechte G. bei Gelegenheit seiner Arretirung zu F. am 10. April 1863 und der dabei entstandenen Schlägerei eine Verletzung, in Folge deren er mehrere Tage bettlägrig krank gewesen, welche eine erhebliche im Sinne des §. 192a. des Strafgesetzbuchs sei, zugefügt worden ist, wobei sich der rechtskräftig verurtheilte Stadtwachtmeister H. und der Implorant K. durch Schlagen, Implorant R. durch Zerren an den Beinen des G. betheiligt haben,

und dieselben nach §. 195 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe von je drei Monaten verurtheilt.

Diese Feststellung hat der zweite Richter dahin berichtigt:

daß R. und K. bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe, wobei der G. erheblich mißhandelt und verletzt worden, sich betheiligt haben,

indem er den Thatbestand des §. 195 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §. 192a. das. gleichfalls hierin annahm, jedoch nicht den Vorgang als Schlägerei, sondern als einseitigen Angriff gegen G. betrachtete, weil dieser keine Thätlichkeiten erwidert habe.

Auf vorstehende Feststellung folgt im Appellations-Erkenntnisse unmittelbar der Satz:

»daß nämlich die Verletzungen als erhebliche qualifizirt sind, ist nicht zum Gegenstande einer Appellationsbeschwerde gemacht worden.«

Die von dem Vertheidiger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf folgende Gründe:

1) Der Richter verkenne sowohl den objektiven, als subjektiven Thatbestand, da die Angeklagten nur

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 129 Noten 1—4.

Digitized by Google

die thätliche Widersetzlichkeit des Damnifikaten abgewehrt und überwältigt hätten, ohne über das Maaß ihrer Befugniß hinauszugehen.

2) Damnifikat habe sich die Verletzungen selbst zugezogen, und der ärztliche Ausspruch gehe nur dahin, daß dieselben durch die Angeklagten verursacht sein könnten. Der Richter greife zu weit, wenn er eine Thatsache, deren Gegentheil wahrscheinlich sei, blos deshalb für feststehend annehme, weil sie im Bereich der Möglichkeit liege.

3) Wenn der Richter die Handlungsweise der Angeklagten für strafbar erachtete, habe er die Frage nach mildernden Umständen, die durch die Sachlage geboten gewesen, von Amtswegen in Erwägung ziehen müssen.

4) Die Appellationsbeschwerde sei gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses erster Instanz, also auch gegen die Feststellung der Erheblichkeit der fraglichen Verletzungen des G. gerichtet gewesen. Der Appellationsrichter scheine selbst die Erheblichkeit zu bezweifeln, glaube aber darüber hinweggehen zu können, weil die Angeklagten ihre Beschwerde nicht auch speziell gegen jene Feststellung gerichtet hätten. Hiermit sei gegen den Rechtsgrundsatz verstoßen, daß der Kriminalrichter unter allen Umständen die Wahrheit und die Tragweite der einzelnen Thatsachen zu prüfen und festzustellen hat.

Der Antrag der Imploranten geht auf Vernichtung des angefochtenen Urtels und Freisprechung, eventualiter nur Verurtheilung wegen geringer körperlicher Beschädigung eines Menschen unter mildernden Umständen zu 1 Thaler Geldbuße.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet, zwar nicht hinsichtlich der drei ersten Angriffe, wohl aber hinsichtlich des vierten. Denn das Appellationsgericht hatte die erstrichterliche Feststellung nach Art. 101. des Strafgesetzbuchs im Ganzen zu prüfen und in Betreff eines jeden Merkmals des durch die angewendeten §§. 195 und 192a. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens sich die Frage vorzulegen und zu beantworten, ob dagegen kein Bedenken bei ihm obwalte. Durch eine spezielle Beschwerde der Appellanten über die erstrichterliche Annahme des einen oder anderen Merkmals im fraglichen Thatbestande, dessen Vorhandensein überhaupt nebst der Anwendung der gedachten Strafbestimmungen die Appellanten bestritten hatten, war die selbstständige Prüfung der ganzen Anklage von Seiten des Appellationsrichters keineswegs bedingt, und indem er sich der Untersuchung, ob der erste Richter mit Recht oder Unrecht die fraglichen Verletzungen als erhebliche nach §. 192a. des Strafgesetzbuchs qualifizirt habe, lediglich aus dem Grunde entzog, weil die Angeklagten diesen Umstand nicht zum Gegenstande einer besonderen Beschwerde gemacht hatten, hat er gegen seine in den Art. 101 und 102 des Strafgesetzbuchs und dem wesentlichen Berufe des Richters zweiter Instanz begründete Pflicht der vollständigen sachlichen und rechtlichen Würdigung der unter Anklage gestellten, beziehungsweise vom ersten Richter bestraften Thathandlung verstoßen, so daß dieselbe, unter Vernichtung seines auf die mangelhafte Prüfung des Thatbestandes gebauten Urtels, ihm von Neuem aufgegeben werden mußte. Dabei wird zugleich näher zu untersuchen sein, ob und inwiefern der »Angriff« des G. nur Behufs seiner Verhaftung vermöge des Amtes des ꝛc. H. geschehen und mit Rücksicht darauf für einen »Angriff« im Sinne des §. 195 des Strafgesetzbuchs nicht zu erachten, sondern die Folgen desselben etwa als an sich strafbare Handlungen der Angeklagten R. und K. einem anderen Strafgesetze zu subsumiren seien.

Ober-Trib. No. 634/64. Crim. I.

I. 3364. Criminalia 4 Vol. XVI.

Digitized by Google

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864.

Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vermittelung der Polizeibehörde zur Vereinbarung mit den benachbarten Grundbesitzern und zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Ist die Anlage ohne einen solchen Antrag eigenmächtig von ihm ausgeführt, und den benachbarten Grundbesitzern dadurch Schaden zugefügt, so ist über die Verbindlichkeit zum Ersatze desselben im Rechtswege zu entscheiden.

Edikt vom 15. November 1811 §. 15 (Ges.-Samml. S. 354).
Gesetz vom 23. Januar 1846 §§. 1, 2 (Ges.-Samml. S. 26).

Auf den zwischen der Königlichen Regierung zu Arnsberg und dem Königlichen Kreisgericht zu Dortmund entstandenen Kompetenz-Konflikt,

betreffend die Rechtssache des Tabaksfabrikanten Christian H. zu S., Klägers, wider den Oekonomen Friedrich P. daselbst, Verklagten, wegen Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß die gedachte Sache zur Entscheidung im Rechtswege geeignet, mithin das diese Entscheidung wegen vermeinter Inkompetenz der Gerichte ablehnende Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Dortmund vom 12. Dezember 1862, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, und das genannte Gericht verpflichtet, anderweit in der Sache selbst zu entscheiden.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte, Oekonom P. zu S., hat auf einem vom Rentner D. zu M. erpachteten Acker mit Genehmigung des Verpächters Drainröhren angelegt, um das Grundwasser von demselben abzuleiten. Unterhalb dieses Grundstücks, nur durch einen Feldweg davon getrennt, besitzt der Kläger, Tabaksfabrikant H. zu S., ein Ackerstück. Dieser behauptet jetzt, daß das in den Drainröhren des Verklagten sich ansammelnde Wasser einen perennirenden Bach bilde, welcher über sein, des Klägers, Grundstück seinen Abfluß nehme, dasselbe versumpfe, die gute Erde mit sich fortnehme und die Kultivirung des Grundstücks erschwere, ja zum Theil unmöglich mache.

Er hat deshalb bei dem Königlichen Kreisgericht zu Dortmund Klage angestellt und darauf angetragen:

den Verklagten für schuldig zu erkennen, ihn wegen der Nachtheile, welche das auf sein Grundstück sich ergießende Wasser ihm zufüge, zu entschädigen.

Der Verklagte, welcher sich unter Beitritt seines Verpächters als accessorischen Intervenienten, auf die Klage eingelassen hat, bestreitet, daß der frühere Abfluß des Wassers durch die Drainirung verändert worden sei. Nicht minder bestreitet er, daß dasjenige Areal, welches von dem fraglichen Wasser inundirt werde, dem Kläger gehöre, und behauptet außerdem, daß Kläger einen Graben, welcher sich früher auf dem zwischen den beiderseitigen Grundstücken liegenden Wege befunden, beseitigt und dadurch selbst eine Aenderung des Wasserlaufes herbeigeführt habe. Er hat deshalb auf Abweisung des Klägers angetragen.

Ohne den von beiden Theilen angetretenen Beweis über die streitigen Thatsachen aufzunehmen, hat das Gericht unterm 12. Dezember 1862 auf Abweisung des Klägers erkannt und in den Gründen ausgeführt:

Digitized by Google

daß der §. 15 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 das Verfahren bei Streitigkeiten der die Vorfluth beanspruchenden Grundbesitzer mit den unterhalb liegenden Grundbesitzern an die Provinzial-Polizeibehörde verweise, diese daher zuerst über die Zulässigkeit der Drainage zu befinden habe und erst dann, wenn dieselbe sich für die Nichtzulässigkeit der Anlage entscheide, der Rechtsweg in Betreff der Entschädigungsfrage stattfinde; daß daher im vorliegenden Falle die richterliche Kompetenz zur Zeit ausgeschlossen sei.

Der Kläger hat gegen dieses am 10. Januar v. J. ihm behändigte Erkenntniß ein Rechtsmittel nicht eingelegt. Dagegen hat die Königliche Regierung zu Arnsberg mittelst Plenarbeschlusses vom 24. Juli v. J. den negativen Kompetenz-Konflikt erhoben, weil sie der Meinung ist, daß diese Sache nicht im Verwaltungswege, sondern im Rechtswege zu entscheiden sei.

In thatsächlicher Hinsicht führt die Königliche Regierung ergänzend an, daß der Kläger vor Anstellung der Klage bereits die polizeiliche Hülfe wegen der bezeichneten Uebelstände nachgesucht habe, jedoch durch die Verfügung des Magistrats zu S. vom 3. Juli 1861 und die dieselben bestätigenden Verfügungen des Kreis-Landraths vom 20. August und der Königlichen Regierung vom 16. September dess. J. mit seinem vermeintlichen Entschädigungsanspruch an das zuständige Gericht verwiesen worden sei.

Gegen die Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts zu Dortmund wird dann auszuführen gesucht, daß der §. 15 des Edikts vom 15. November 1811 wegen Verschaffung der Vorfluth, besonders aber der §. 1 des Gesetzes, betreffend das Präklusions-Verfahren bei Entwässerungs-Anlagen vom 23. Januar 1846, den Unternehmer einer solchen Anlage zwar berechtige, die Vermittelung der Polizeibehörde nachzusuchen, ihn aber nicht dazu verpflichte, und daß, wenn er die Anlage einmal ohne polizeiliche Mitwirkung ausgeführt habe und dann Entschädigungsansprüche gegen ihn erhoben würden, diese nur im Rechtswege weiter verfolgt werden könnten. Es gehöre sonach die Entscheidung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs lediglich zur Kompetenz des Königlichen Kreisgerichts zu Dortmund, und habe, da dasselbe in dem Erkenntnisse vom 12. Dezember 1862 sich für inkompetent erklärt habe, zur Erhebung des negativen Kompetenz-Konflikts geschritten werden müssen.

Das Königliche Kreisgericht hat hierauf das Rechtsverfahren eingestellt und den Parteien den Plenarbeschluß der Königlichen Regierung mit dem Eröffnen zugefertigt, daß ihnen freistehe, sich binnen 4 Wochen über den Kompetenz-Konflikt schriftlich zu erklären. Eine Erklärung ist darauf nur von Seiten des Klägers eingegangen, worin er dem Beschlusse der Königlichen Regierung beitritt, und diese Erklärung ist unterm 21. Oktober v. J. der letzteren mitgetheilt worden.

Das Königliche Kreisgericht hat in seinem demnächst unterm 17. November v. J. erstatteten Bericht sein Gutachten dahin abgegeben, daß es bei der in dem abgefaßten Erkenntnisse ausgesprochenen Ansicht aus den darin angeführten Gründen stehen bleiben müsse.

Dagegen hat das Königliche Appellationsgericht zu Hamm in seinem Bericht vom 3. April d. J. den Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet, weil der §. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 ausdrücklich vorschreibe, daß die Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage nur befugt, also nicht verpflichtet seien, die Vermittelung der Polizeibehörde nachzusuchen, und weil, selbst wenn man der Bestimmung des §. 15 des Edikts vom 15. November 1811 eine nicht blos fakultative, sondern zwingende Bedeutung beilegen wollte, der Verklagte doch gerade wegen Verabsäumung der ihm dadurch auferlegten Pflicht, den dem Kläger durch die widerrechtlich vorgenommenen Veranstaltungen zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig sein würde, und ein solcher Schadensanspruch nirgends vom Rechtswege ausgeschlossen sei.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich in Uebereinstimmung hiermit zufolge Schreibens vom 27. April d. J. dahin ausgesprochen, daß er den Kompetenz-Konflikt gleichfalls für gerechtfertigt erachte und den im Plenarbeschlusse der Regierung angeführten Gründen nichts hinzuzufügen habe. Dem muß beigetreten werden.

Das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten bestimmt im §. 20:

»Der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält.«

Digitized by Google

Daß diese Bedingungen hier vorliegen, ist nach dem Erkenntnisse vom 12. Dezember 1862, worin das Königliche Kreisgericht zu Dortmund den Kläger wegen Inkompetenz abweist, und dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 24. Juli v. J., nach dessen Inhalt die Polizeibehörde, weil sie sich selbst für inkompetent hält, den Kläger an das Gericht verweist, unzweifelhaft. Es liegt daher ein negativer Kompetenz-Konflikt wirklich vor.

Nach dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 18. August 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) soll nun zwar die Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes über den negativen Kompetenz-Konflikt erst dann eintreten können, wenn die Erledigung des obwaltenden Streites durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu bewirken ist.

Es scheint hiernach, als ob der Kläger gegen den Plenarbeschluß der Königlichen Regierung erst den Rekurs an die vorgesetzte Behörde hätte einlegen müssen. Das aufgestellte Bedenken wird aber schon dadurch erledigt, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Ansicht der Königlichen Regierung beigetreten ist und dabei bemerkt hat, daß er aus demselben Grunde den Kläger, wenn dieser sich bei ihm über gedachten Beschluß beschwert hätte, abschläglich beschieden haben würde.

Es kann auch ferner nichts darauf ankommen, daß Kläger das gedachte Erkenntniß in Rechtskraft hat übergehen lassen, da die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847, wonach der Kompetenz-Konflikt in rechtskräftig entschiedenen Sachen überhaupt nicht mehr zulässig ist, auf negative Kompetenz-Konflikte keine Anwendung findet (vergl. Erkenntniß vom 14. September 1848, Just.-Minist.-Bl. S. 419).

Hiernach ist in Betreff der Förmlichkeiten nichts zu erinnern. Was aber die Sache selbst anlangt, so bestimmt zwar das Edikt vom 15. November 1811 §. 15:

> »Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten, oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen«,

und es scheint hiernach, als habe dem Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage die Verpflichtung auferlegt werden sollen, die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Das spätere Gesetz vom 23. Januar 1846 §§. 1 und 2 erklärt jedoch den Unternehmer einer derartigen Anlage nur für befugt, nicht für verpflichtet, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, und dafür hat sich auch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 6. August 1853 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 168) ausgesprochen, indem es festsetzt:

> »die Polizeibehörde hat das im Edikt vom 14. November 1811 §§. 16 ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur einschreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht, oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist.«

Hiernach ist der Antrag des Unternehmers an die Polizeibehörde rein fakultativ, wenn es darauf ankommt, das gesetzliche Verfahren einzuleiten. Hat aber der Unternehmer ohne einen solchen Antrag bereits eine Entwässerungs-Anlage eigenmächtig ausgeführt, und dadurch dem unterhalb gelegenen Grundbesitzer Schaden zugefügt, so kann von der ersten Einleitung der Sache unter Vermittelung der Polizeibehörde nicht mehr die Rede sein, sondern es handelt sich in diesem Falle nur von den nachtheiligen Folgen einer schon vollendeten unerlaubten Handlung und der Verpflichtung ihres Urhebers zum Schadensersatz, worüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2827. K. 36 Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Oktober 1864. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Knoblauch im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Hemme im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Simon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Referendarius Lindheim im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Engelhardt aus dem Departement des Appellationsgerichs zu Magdeburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Gerichts-Assessor Lind aus dem Departement des Kammeegerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und
der Gerichts-Assessor Burger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Dem Gerichts-Assessor von Olfers in Münster,
dem Gerichts-Assessor Dr. Goecke in Duisburg, und
dem Gerichts-Assessoe Asboelter
ist die von ihnen nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt woeden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maximilian Theinert bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Gottlieb August Schneider bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
der Auskultator Karl Lorenz Theodor Vogt bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichtee von Diemar in Glogau, zur Zeit in Bromberg, ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind eenannt:

der Gerichts-Assessor Friemel bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Chodziesen,
der Gerichts-Assessor Rommel bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, und
der Gerichts-Assessor Erler bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sandau.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Seyer zu Neustadt-Eberswalde an das Kreisgericht in Spandau,

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath Oelzen in Merseburg an das Kreisgericht in Zeitz, und
der Kreisrichter Buchmann in Schweinitz an das Kreisgericht in Ahaus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stadtlohn.
Der Kreisgerichts-Rath Scholle in Sonnenburg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Kreisig in Heiligenbeil ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Verfügung vom 19. September 1864, — die Ernennung von verwaltenden Forstbeamten zu Polizei-Anwalten für einige der im §. 1 Art. I. des Gesetzes vom 14. April 1856 bezeichneten Vergehen betreffend.

Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 28 (Ges.-Samml. S. 19).
Verfügung vom 12. Februar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 167).

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit es sich empfehle, die verwaltenden Forstbeamten, welche nach unserer Verfügung vom 12. Februar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 167) zu Polizei-Anwalten für alle Uebertretungen, die in ihrem Amtsbezirk vorkommen, ernannt werden können, auch zu Polizei-Anwalten für die desfallsigen, durch §. 1 Art. I. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208) zur Kompetenz der Einzelrichter verwiesenen Vergehen zu bestellen.

In Folge dessen wird dem Präsidium der Königlichen Regierung bemerklich gemacht, daß zunächst über die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Bestellung kein Zweifel bestehen kann, da für das Verfahren in den bezeichneten Sachen nach §. 2 Art. I. a. a. O. die Bestimmungen in den §§. 28—35 und 37 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Anwendung kommen, der allegirte §. 28 aber die Vorschriften über die kommissarische Ernennung von Polizei-Anwalten enthält, und die als Polizei-Anwalte angestellten Beamten auch zur Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Geschäfte in den betreffenden Untersuchungen berufen sind.

Anlangend aber die Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßnahme, so hat es mit Rücksicht auf die Stellung und den sonstigen Geschäftskreis der verwaltenden Forstbeamten nicht als wünschenswerth erachtet werden können, ihnen die Funktionen der Polizei-Anwalte in den oben gedachten Sachen unbeschränkt zu übertragen. Dagegen wird das Präsidium ermächtigt, die verwaltenden Forstbeamten für die in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273—275 des Strafgesetzbuchs) und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116 des Strafgesetzbuchs) — §. 2 Nr. 4 und 5 Art. I. des Gesetzes vom 14. April 1856 — zu Polizei-Anwalten zu bestellen, insoweit als die Persönlichkeit derselben und die lokalen Verhältnisse es als angemessen erscheinen lassen. Dabei ist ihnen überdies stets die Beschränkung aufzuerlegen, daß in den Fällen, in welchen bei Fischerei- oder Jagdvergehen ihr Privat-Interesse, namentlich insoweit sie Pächter sind, betheiligt ist, die Verfolgung den ordentlichen Polizei-Anwalten zu überlassen sei.

Bei Prüfung der Angemessenheit der Uebertragung in den hiernach zulässigen Fällen wird insbesondere auch die Erwägung maaßgebend sein müssen, ob diejenigen strafbaren Handlungen, welche nicht Holzdiebstähle sind, auf den Forstgerichtstagen mitverhandelt werden können. In den Fällen, in denen darüber eine Vereinigung mit den Gerichtsbehörden nicht zu erzielen ist, und der Umfang des Forstbezirks den betreffenden Forstbeamten zur Abwartung häufiger Termine an entfernten Gerichtssitzen nöthigen würde, ist das Mandat auf andere Uebertretungen und auf die fraglichen Vergehen nicht zu erstrecken.

Berlin, den 19. September 1864.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh. — Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An die Präsidien sämmtlicher Königlichen Regierungen (excl. derer zu Aachen, Cöln und Trier).

Digitized by Google

Vorstehende von den Ministern der Finanzen, der Justiz und des Innern erlassene Verfügung wird hierdurch den betreffenden Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. September 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden.
I. 3068. P. 73 Vol. V.

Num. 78.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1864, — betreffend die Unfähigkeit zur Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 13 §. 25; Th. I Tit. 10 §. 227 Nr. 7.
Strafgesetzbuch §§. 11, 12 Nr. 4 und §. 21.

a. Plenarbeschluß.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre im Sinne des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 macht nach §. 25 Tit. 13 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung zur Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides unfähig.

Angenommen vom Plenum des Königlichen Ober-Tribunals am 4. Juli 1864.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 13 verordnet im §. 25:

»Personen, die nach Tit. 10 §. 227 als Zeugen nicht vereidet werden können, können auch zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide nicht gelassen werden.«

Dabei ist jedoch noch bestimmt:

»Doch soll einen Deserteur, wenn er Pardon erhalten hat, die ehemalige Verletzung seiner Pflicht zur Ableistung eines nothwendigen Eides in seinen Privatangelegenheiten nicht unfähig machen.«

Im Tit. 10 §. 227 werden unter den dort aufgeführten Personen, welche zum Zeugnisse gar nicht zugelassen werden können, genannt:

»7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden sind.«

Und es ist noch hinzugesetzt:

»Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterschied, wenn nicht erhellet, daß dieselbe wegen nachgewiesener Unschuld ertheilt worden ist. Andere Verbrechen, wenn auch Festungs- und Zuchthausstrafe darauf, jedoch mit Vorbehalt des ehrlichen Namens, verhängt wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses nicht unfähig; sondern schwächen nur die seinen Aussagen beizulegende Beweiskraft u. s. w.«

Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, nachdem es im §. 11 den Grundsatz festgestellt:

die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen nach sich.

benennt im §. 12 unter den Folgen, welche der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

»4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;«

und verordnet:

»der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.«

Ferner ist im §. 21 bestimmt:

»Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 erwähnten Rechte auszuüben.«

In einem früheren Prozesse war im Appellations-Urtel vom 13. Oktober 1859 dem Verklagten der Reinigungseid zuerkannt und der Klägerin der Erfüllungseid blos aus dem Grunde nicht aufgelegt, weil dieselbe des Verlustes

Digitized by Google

der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit für schuldig erklärt und die Zeit noch nicht abgelaufen war. Gegen das Appellations-Erkenntniß wurde die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und auf die Verletzung des §. 12 des Strafgesetzbuchs und §. 25 Th. I. Tit. 13 und §. 227 Nr. 7 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit der Behauptung gegründet, daß die Ehrlosigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und im §. 12 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit, einen nothwendigen Eid in eigener Sache zu schwören, unter den Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auch nicht aufgeführt sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch in dem Urtel des ersten Senats des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1860 zurückgewiesen, und dessen Entscheidungsgründe lauten:

»Der §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt unbeschränkt, daß Personen, die nach §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht vereidet werden können, auch zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide nicht zugelassen werden dürfen. Diese Vorschrift bezieht sich keinesweges blos auf den Fall des §. 227 a. a. O. ad Nr 7, wenn Jemand begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden, sondern auf alle Fälle, wo nach Vorschrift der Gesetze eine absolute Unfähigkeit, ein abgegebenes Zeugniß zu beeidigen, eintritt, namentlich also auch in dem Falle der Nr. 5 und 6 a. a. O. Wenn nun aber §. 12 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich verordnet:

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;

so ist klar, daß auf diesen Fall die Vorschrift des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gleichfalls Platz greifen muß, und es daher nicht weiter auf eine Erörterung darüber ankommen kann, ob und inwiefern die im §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ad Nr. 7 erwähnte Ehrlosigkeit mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Stufe zu stellen sein möchte. Imploranten wollen zwar dennoch die Anwendbarkeit der gedachten gesetzlichen Vorschriften um deshalb bestreiten, weil der §. 12 des Strafgesetzbuchs die rechtlichen Folgen, die mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer desselben verknüpft sein sollen, speziell aufführe, unter diesen aber die Unfähigkeit, einen nothwendigen Eid zu leisten, nicht aufgezählt sei. Allein der §. 12 a. a. O. fügt nach Aufzählung der Rechtsverluste, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte mit sich führt, auch ausdrücklich die Bestimmung bei: Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden. Demgemäß ist also nach der Fassung des §. 12 a. a. O. die Vorschrift des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in keiner Art aufgehoben, vielmehr bestätigt.«

Dieselbe Anwendung der Vorschrift des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf §. 12 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs findet sich auch in zweien anderen Entscheidungen des ersten Senats des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Januar und vom 24. November 1858.

Gegenwärtig liegen dem vierten Senate des Königlichen Ober-Tribunals Prozeßakten zur Entscheidung auf die vom Verklagten wider das Appellations-Urtel erhobene Nichtigkeitsbeschwerde vor. Die Richter beider Instanzen haben, in Bezug auf den der Forderung der Kläger von 500 Thalern Pfandbriefen vom Verklagten entgegengesetzten und von den Klägern bestrittenen Einwand einer belohnenden Schenkung ihres Erblassers, die Kläger zum nothwendigen Eide de ignorantia verstattet. In den Entscheidungsgründen des Appellations-Urtels vom 21. März 1863 wird gesagt:

»Der Verklagte ist unbestritten wegen Meineides bestraft und befindet sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung können aber Personen, welche nach §. 227 Tit. 10 als Zeugen nicht vereidet werden dürfen, auch nicht zu einem nothwendigen Eide gelassen werden. Wenngleich die Unfähigkeit, als Zeuge vereidet zu werden, als eine Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nicht in dem allegirten §. 227 Tit. 10, sondern vielmehr in den neueren Gesetzen, nämlich in dem §. 12 des Strafgesetzbuchs enthalten ist, so muß doch dieses neuere Gesetz als eine bloße Ergänzung und Erweiterung des §. 227 Tit. 10 betrachtet werden, und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat demnach auch die Unfähigkeit zu einem nothwendigen Eide zur Folge.

Digitized by Google

Der Verklagte kann daher über seinen Einwand zu einem nothwendigen Eide nicht verstattet werden, und es kann ein nothwendiger Eid, wenn ein solcher überhaupt gerechtfertigt ist, nur den Klägern auferlegt werden.«

In der Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten ist der Appellationsrichter angegriffen, weil er dem Verklagten nicht den Reinigungseid de veritate aufgelegt und dem die Ansicht zu Grunde gelegt hat, daß dem Verklagten in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein nothwendiger Eid nicht anvertraut werden könne. Es ist daher dem Appellationsrichter Schuld gegeben, daß er dadurch die §§. 11 und 12 des Strafgesetzbuchs und den §. 25 Th. I. Tit. 13, sowie den §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verletzt habe.

Der vierte Senat hat die Nichtigkeitsbeschwerde über die Verletzung der §§. 11 und 12 des Strafgesetzbuchs für gerechtfertigt erachtet, und, da er hiernach in Widerspruch mit der in den obigen Entscheidungen des ersten Senats befolgten Ansicht getreten, dem Plenum des Kollegiums die Entscheidung der Frage überwiesen:

ob »der Verlust der bürgerlichen Ehre« im Sinne des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig macht?

Zur Begründung seiner Ansicht ist vom vierten Senate im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Es folge daraus, daß §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung diejenigen Personen, welche nach §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung als Zeugen nicht vereidet werden können, auch zu einem nothwendigen Eide nicht verstattet werden sollen, noch keineswegs mit logischer Nothwendigkeit die Absicht des Gesetzgebers, daß jeder, welcher aus irgend einem Grunde zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses absolut unfähig ist, von der Ableistung eines nothwendigen Eides ausgeschlossen sein solle. Aus der Bestimmung des Strafgesetzbuchs aber, daß bei allen mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen und bei einer Reihe von bloßen Vergehen neben der Strafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehre, mithin auch des damit verbundenen Ehrenrechts der Zeugenschaft, für immer oder auf Zeit erkannt werden müsse, sei noch nicht die Folgerung gerechtfertigt, daß damit auch die Unfähigkeit zum nothwendigen Eide eintrete. Zu einer solchen Annahme könne zunächst die Entstehungsgeschichte der §§. 11, 12, 21—24 des Strafgesetzbuchs, den lebenslänglichen oder zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehre betreffend, nicht führen, da dieselben aus den Französischen Gesetzbüchern hergenommen, dort aber der Verlust der bürgerlichen Ehre als Hinderniß des nothwendigen Eides nicht bezeichnet worden.

Die im §. 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehre seien Ehrenstrafen. Eine solche aber sei die Unfähigkeit, nothwendige Eide zu schwören, nicht, sondern eine Vermögensstrafe, welche in vielen Fällen mit dem Prinzipe des Strafrechts, wonach die Sühne der That entsprechen soll, im grellsten Widerspruche stehen würde, indem während der Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehre des Betheiligten von seiner Unfähigkeit, nothwendige Eide zu schwören, die wichtigsten auf ganze Geschlechtsfolge sich erstreckenden Vermögens- und Familienrechte und nicht selten unberechenbare Nachtheile für schuldlose Dritte abhängig sein könnten.

Ferner, müßte man mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre die Unfähigkeit zu nothwendigen Eiden verbunden achten, so würde die Rechtsprechung in Civilsachen vielen Zufälligkeiten Preis gegeben. Denn der wegen Zuchthausstrafe für immer zum Verluste der bürgerlichen Ehre Verurtheilte würde während der Dauer der Zuchthausstrafe durch den ihm bestellten Vormund nothwendige Eide ableisten, nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause aber nicht mehr schwören dürfen. Ein auf Zeit zum Verluste der bürgerlichen Ehre Verurtheilter würde, obgleich er am letzten Tage des Zeitraumes nicht schwören dürfte, am nächstfolgenden Tage zum Eide zu verstatten sein.

Hätte der Gesetzgeber dergleichen beabsichtigt, so würde es an einem klaren Ausspruche nicht fehlen, und dieser hätte unter Nr. 4 des §. 12 des Strafgesetzbuchs ebenfalls erfolgen müssen, fehle aber in diesem §. 12 gänzlich, da der Schlußsatz die Folgerung der Unfähigkeit zu nothwendigen Eiden nicht begründen könne, sondern Rechte anderer Art betreffe.

Endlich könnten diejenigen, welche nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre belegt sind, nicht mit denjenigen identifizirt werden, welche im §. 227. Nr. 7 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung als solche, welche begangener Verbrechen halber für ehrlos erklärt worden sind, bezeichnet werden. Letztere seien nur die Personen, welche sich solcher Verbrechen schuldig gemacht, die nach damaligen Strafgesetzen mit der Strafe der Ehrlosigkeit be-

Digitized by Google

droht waren. Diese Strafe sei blos für den betrüglichen Bankerutt im §. 1453 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts bestimmt. Dessenungeachtet hätten auch solche Verbrecher nach §. 230 Nr. 15 und §§. 231, 232 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung unter Umständen als Zeugen vereidet werden können. Eine ähnliche Strafandrohung finde sich zwar noch im §. 1405 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts für den Meineid, sei aber schon durch das Hof-Reskript vom 30. September 1799 (Stengels Beitr. Bd. 15 S. 218) und die Kabinets-Order vom 1. April 1819 (Jahrbücher Bd. 13 S. 313) dahin erläutert, daß unter dem darin gedachten Verluste der bürgerlichen Ehre nicht Infamie und Ehrlosigkeit, welche durch das Gesetz nicht beabsichtigt worden, sondern nur der Verlust besonderer Ehrenvorzüge, als des Adels, der Orden u. s. w., zu verstehen sei. Der im Strafgesetzbuche angedrohte Verlust der bürgerlichen Ehre könne aber umsoweniger der Ehrlosigkeit des § 227 Nr. 7 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung gleichgestellt werden, als er auch für Verbrechen angedroht sei, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnungen nicht voraussetzen, vielmehr oft gerade in der Ueberreizung oder verkehrten Richtung des Ehrgefühls ihren Grund finden. —

Zur Entscheidung der vorgelegten Frage ist die heutige Plenar-Versammlung des Königlichen Ober-Tribunals berufen.

Die Behufs der Vorbereitung des Plenar-Beschlusses ernannten beiden Referenten haben sich gegen die Meinung des vierten Senats erklärt.

Der erste Referent hat seine Ansicht entwickelt, wie folgt:

Die im §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung ausgesprochene Unfähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses beruhe nicht auf einer willkürlichen Bestimmung des Gesetzgebers, sondern auf dem Mangel physischer und moralischer Eigenschaften, welche zur Ablegung eines Zeugnisses nach der Natur der Sache unentbehrlich sind. Dieselben Mängel, welche zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig machen, müssen, unvermeidlicher Konsequenz gemäß, auch von der Zulassung zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide ausschließen, da ein solcher nothwendige Eid die Ergänzung oder Entkräftung eines unvollständig geführten Beweises durch die eidliche Bestärkung der Partei, welcher der Eid auferlegt ist, bezwecke, folglich diese Partei zum Zeugen in eigener Sache mache. Deshalb sei die Bestimmung des §. 25 Th. I. Tit. 13. der Allg. Gerichts-Ordnung getroffen, und das Gewicht dieser Bestimmung sei nicht sowohl auf das Allegat des §. 227 a. a. O., als vielmehr auf den dadurch anerkannten Grundsatz zu legen: daß überhaupt Personen, welche in einer fremden Sache als Zeugen nicht vereidet werden können, auch nicht zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide verstattet werden dürfen. Nur der näheren Bezeichnung wegen sei jener §. 227 allegirt. Bestimme sich aber die Unfähigkeit zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide lediglich nach der einer Person mangelnden Eigenschaft, als Zeuge vereidet zu werden, so folge von selbst, daß, wenn über die Unfähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, in Ergänzung des §. 227 eine anderweite gesetzliche Vorschrift erfolgt, es bei dem im §. 25 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatze nicht noch einer besonderen gesetzlichen Verordnung bedürfe, um denselben auch bei der neuen Bestimmung in Anwendung zu bringen. Nach §§. 11, 12 Nr. 4 und §. 21 des Strafgesetzbuchs seien nur solche Personen, welche für immer oder auf Zeit der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden, mit der Unfähigkeit zum Zeugnisse belegt; dieses sei eine Ergänzung des §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung, und wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, daß solche Personen dennoch zur Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides gelassen werden sollten, so wäre bei dem Grundsatze des §. 25. Th. I. Tit. 13 der Allg. Gerichts-Ordnung eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung unerläßlich gewesen.

Deshalb hat der erste Referent die vorgelegte Frage zwar auf den Erfüllungs- und den Reinigungseid eingeschränkt, indem von anderen nothwendigen Eiden gegenwärtig nicht die Rede ist, jedoch in dieser Art bejahend beantwortet, und dabei ausgeführt, daß auch den übrigen Bedenken des vierten Senats ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden könne.

Der zweite Referent hat seine Ansicht dahin motivirt:

Die Rechtfertigung der älteren Meinung in Folge des Grundsatzes:

»daß zum nothwendigen Eide diejenigen nicht verstattet werden dürfen, welche für unfähig zum eidlichen Zeugnisse erklärt sind«,

Digitized by Google

liege nicht im Straf-, sondern im Prozeßrechte. Der nothwendige Eid beruhe auf der Voraussetzung eines besonderen, auf die Persönlichkeit des Schwörenden gestützten Vertrauens des Richters. Nur letzteres könne den Richter bestimmen, von dem allgemein anerkannten Grundsatze abzuweichen: »daß Niemand Zeuge in eigener Sache sein könne.« Denn ein solches Zeugniß in eigener Sache enthalte der nothwendige Eid, und in der Natur der Sache liege es daher, daß einem Zeugniß-Unfähigen ein solcher Eid nicht anvertraut werden könne. Dies sei auch im Römischen und gemeinen Rechte von älteren und neueren Schriftstellern anerkannt. Anbelangend das Preußische Recht, so erhelle aus §§. 1331, 1337, 1355 und 1423 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts, sowie aus §. 230 Th. I. Tit. 10; §. 24 Th. I. Tit. 13; §. 52 Nr. 5 Th. I. Tit. 23 und §. 27 Th. III. Tit. 1 der Allg. Gerichts-Ordnung, daß eidliches Zeugniß und nothwendiger Eid insofern eine gleiche Unterlage und innere Verwandtschaft haben, als die Unfähigkeit der Zulassung zu dem einen Beweismittel zugleich die zu dem anderen nach sich ziehe. Hiernach sei die Vorschrift des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allg. Gerichts-Ordnung nur eine Bestätigung der schon anderweit erhellenden Absicht des Gesetzgebers: daß Niemand zu einem nothwendigen Eide zu verstatten, welcher aus irgend einem moralischen Grunde zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses absolut unfähig ist, — und das Allegat des §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung könne nicht dahin ausgelegt werden, daß dem an sich feststehenden allgemeinen Grundsatze dadurch nur in Ansehung der dort und namentlich Nr. 6 und 7 aufgeführten Personen habe Geltung gegeben werden sollen. Man könne zugeben, daß bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs nicht beabsichtigt sein möge, über die Zeugniß-Unfähigkeit im §. 12 hinauszugehen, und daß das Gegentheil auch aus dem Schlußsatze nicht zu entnehmen. Aber dies sei gleichgültig, da, wie gedacht, die Lösung der Streitfrage nicht im Straf-, sondern im gemeinen Deutschen und im Preußischen Prozeßrechte beruhe, und ebensowenig könne es Gewicht für die altländischen Provinzen haben, wenn das Französische Prozeßrecht die Zeugniß-Unfähigkeit unter den Hindernissen des nothwendigen Eides nicht bezeichnet habe, zumal der Französische Richter überhaupt in Ansehung des Beweises eine ganz andere und freiere Stellung habe, als dem Preußischen gegeben worden.

Indem der zweite Referent noch eine Zusammenstellung der mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bedrohten Verbrechen und Vergehen wiedergegeben und dabei gefunden, daß sie jedenfalls die Denk- und Handlungsweise des Thäters in einem für ihn so nachtheiligen Lichte darstellten, daß er nicht mehr zu den ganz unbescholtenen Männern gerechnet werden könne, hat er die Unerheblichkeit der anderweiten Motive des vierten Senats nachzuweisen gestrebt und beantragt: in die bejahende Entscheidung der aufgestellten Plenarfrage das Allegat des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allg. Gerichts-Ordnung aufzunehmen, — um anzudeuten, daß der Beschluß sich nur auf diejenigen Provinzen erstrecke, wo neben dem im ganzen Staate geltenden Strafgesetzbuche die Allg. Gerichts-Ordnung gilt. —

Bei der eröffneten Diskussion fanden beide Meinungen, die ältere des ersten Senats und die neuere des vierten Senats, ihre Vertheidiger. Jedoch wurde die vom ersten Referenten beantragte Beschränkung der gestellten Plenarfrage auf den Erfüllungs- und den Reinigungseid ohne Widerspruch in der Versammlung angenommen und ebenso der vom zweiten Referenten vorgeschlagenen Einschaltung des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allg. Gerichts-Ordnung nicht widersprochen.

Es wurde aber noch:

1) für die neuere Meinung Folgendes angeführt:

Es seien in Preußen im Jahre 1862, nach statistischen Nachrichten, ungefähr 3000 wegen Verbrechen zur Zuchthausstrafe verurtheilt, und man könne annehmen, daß außerdem noch etwa 7000 wegen Vergehen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft worden. Mithin, wenn man annehmen wollte, daß mit letzterem auch die Fähigkeit, nothwendige Eide zu schwören, verloren gegangen, so würden in einem einzigen Jahre ungefähr 10,000 Personen fast rechtlos werden. Indessen die Prämisse, daß es sich lediglich um eine Auslegung des Civilgesetzes handle, müsse bestritten werden.

So lange die gleichzeitig publizirten Theile der Preußischen Gesetzgebung neben einander bestanden, als zusammenhängendes Ganze, mit vielfachen vom Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigten inneren Beziehungen seiner beiden Haupttheile, des Civil- und des Strafrechts, mit vielen strafrechtlichen Vorschriften im Civilrechte und civilrechtlichen Vor-

Digitized by Google

schriften im Strafrechte, sei eine Schwierigkeit in der Beurtheilung ihres gegenseitigen Verhältnisses nicht vorhanden gewesen. Auch habe die spätere Publikation des Allg. Landrechts zu keiner Schwierigkeit geführt, da bekanntlich der 20. Titel des zweiten Theils schon vor der Publikation der Allg. Gerichts-Ordnung ausgearbeitet gewesen und letztere auf dessen Vorschriften Bezug genommen. Aber dieses Verhältniß habe sich geändert, weil ein neues Strafgesetzbuch eingeführt worden, dessen derogirende Kraft nach Art. II. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 ganz unzweifelhaft sei. Denn hiernach sollten alle Strafbestimmungen anderer Gesetze außer Kraft treten, welche Materien betreffen, auf welche sich das gegenwärtige Strafgesetzbuch bezieht. Als solche Strafbestimmungen seien aber nicht allein diejenigen zu betrachten, welche selbstständige Strafgesetze im engeren Sinne sind, also für gewisse Handlungen eine Strafe androhen, sondern überhaupt alle die, welche im weiteren Sinne einen strafrechtlichen Karakter haben. Es handle sich daher darum, ob in diesem Sinne der §. 227 Nr. 7 Th. I. Tit. 10 und der §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allg. Gerichts-Ordnung als reine Civil-Prozeßvorschriften und eben darum als völlig selbstständige zu betrachten seien? Dabei aber sei der Ausdruck: »diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden sind«, — entscheidend, weil er eine strafrechtliche Verurtheilung voraussetze, folglich nur so weit in Kraft treten könne, als die strafrechtliche Verurtheilung reicht. Hier also sei eine enge Verbindung mit dem Strafrechte vorhanden und zwar mit dessen Strafsystem, dessen absolut derogirende Kraft im Art. X. des Einführungsgesetzes dergestalt anerkannt worden, daß auf andere Strafen, als im Strafgesetzbuche verordnet sind, nicht erkannt werden darf. Folglich müsse bei der Frage über den Umfang der im §. 227 Nr. 7 a. a. O. gedachten Ehrlosigkeit auf das Strafgesetzbuch zurückgegangen, und anerkannt werden, daß das Strafgesetzbuch der Sitz der Materie für die Frage sei: wieweit hat der Strafrichter die in Rede stehende Person wegen begangenen Verbrechens verurtheilt, welche Straffolge ist damit verbunden und wieweit reicht dieselbe nach dem Strafgesetzbuche?

Alle Entwürfe zum Strafgesetzbuche hätten weder allgemeine, noch bei den einzelnen Verbrechen spezielle Vorschriften über die Eidesunfähigkeit enthalten, bis man sich bei dem letzten Entwurfe zur Annahme des Französischen Systems des Verlustes der bürgerlichen Ehre resp. der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte mit den einzelnen Wirkungen in §§. 12 und 21 entschlossen und daher offenbar über die Quelle dieser Lehre, das Französische Recht, welches die Unfähigkeit zu nothwendigen Eiden als Folge nicht ausgesprochen, nicht habe hinausgehen wollen. Wenn nun die §§. 12 und 21 als Straffolge in gegenwärtiger Beziehung nur die Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse aufstellen, so werde der Kriminalrichter niemals schließen dürfen, daß daraus auch die Unfähigkeit zu nothwendigen Eiden folge; weil dies eine dem Strafrechte zuwiderlaufende Ausdehnung sei, und der Schlußsatz des §. 12 eine ganz andere Bedeutung habe, als in den vorhin angeführten Urteln angenommen worden. Daraus folge aber, daß der Civilrichter mit der Zeugnißunfähigkeit eine von dem Strafgesetzbuche nicht beabsichtigte Folge, die Unfähigkeit zum nothwendigen Eide, ebenfalls nicht verbinden dürfe, weil sie auch in seiner Hand eine Straffolge sein, die Natur der Strafe haben würde. Es fehle ihm daher an dem Objekte, auf welches §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verweise, und bleibe ihm blos überlassen, zu beurtheilen, ob, nach Lage des konkreten Falles, aus der Verurtheilung ein Grund zu entnehmen, den nothwendigen Eid der betreffenden Partei nicht anzuvertrauen. Ueberhaupt — wurde noch hinzugefügt — solle im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in concreto ermittelt werden, wem der Eid aufzulegen sei. Aus derselben lasse sich gar nicht nachweisen, daß *jeder*, welcher zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, auch unfähig sei, nothwendige Eide zu leisten. Es komme dabei auf die Moralität an. Nirgends aber sei ein Satz enthalten, welcher verbiete, daß ein *auf Zeit* zum Verluste der bürgerlichen Ehre Verurtheilter unfähig sei, nothwendige Eide zu schwören.

Auch wurden von den Vertheidigern der neueren Meinung Inkonvenienzen in Bezug auf die Eidesunfähigkeit dargestellt, welche sich in Fällen einstellen können, wo der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur

Digitized by Google

auf Zeit erkannt worden und Fälle von Vergehen behauptet, welche mit diesem Verluste bedroht sind, aber einen Mangel an Worttreue und Ehrgefühl nicht nothwendig voraussetzen sollen.

Man bekämpfte ferner, daß die Grundlage der von beiden Referenten angenommenen älteren Meinung in der Ansicht gesucht werde: daß der, welcher einen nothwendigen Eid leistet, als Zeuge in eigener Sache erscheine, — und man deutete hin auf die ganz verschiedene Stellung des Richters bei der Auflegung eines nothwendigen Eides und bei der Vereidigung eines Zeugen. Dort habe er freie Hand, hier sei er gebunden.

Endlich wurde auch behauptet, daß in der Vorschrift des §. 227 Nr. 7 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung das gemeine Deutsche Kriminalrecht vorausgesetzt sei, nach welchem auf Ehrlosigkeit, und in gewissen Fällen salva fama, bei Bestrafung bestimmter Verbrechen zu erkennen gewesen. Nach dem Hofreskript vom 30. September 1799 und der Kabinets-Order vom 1. April 1819 habe aber schon nicht mehr auf Ehrlosigkeit erkannt werden dürfen, und, da solche, welche zu der alten Strafe der Ehrlosigkeit nach Deutschem Kriminalrechte verurtheilt gewesen, hätten aussterben müssen, so sei die allegirte Vorschrift als obsolet zu betrachten, könne also auch durch §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht mehr zur Geltung gebracht werden.

Bemerklich gemacht wurde übrigens noch, daß bei den Verhandlungen über das Bayerische Strafgesetzbuch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß aus der angedrohten Zeugnißunfähigkeit nicht die Unfähigkeit zu einem Parteieneide folgen solle, und daß in Strafgesetzbüchern anderer deutscher Lande, wo eine Eidesunfähigkeit die Frage, genau unterschieden sei, ob dieselbe sich auf den Eid vor Gericht überhaupt, oder nur auf den Zeugeneid erstrecken solle. —

Dagegen wurde in der Versammlung

2) zur Aufrechthaltung der älteren Meinung, unter Bezugnahme auf die Vorträge des Referenten, den vorstehenden Ausführungen im Wesentlichen widersprochen und bemerkt:

Zunächst könne den Argumenten, welche für die neuere Meinung aus der großen Anzahl der zum Verluste bürgerlicher Ehre Verurtheilter und der Härte der Strafe der Unfähigkeit, einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu schwören, hergenommen worden, kein Gewicht beigelegt werden. Denn schon in Hinblick auf die Beschaffenheit der vom zweiten Referenten zusammengestellten Fälle, wo der Verlust der bürgerlichen Ehre als Strafe angedroht ist, sei ein innerer Grund nicht zu finden, um solchen Verbrechern, welche hiernach die Fähigkeit zum eidlichen Zeugnisse verloren haben, die Entscheidung ihres Prozesses durch ihren eigenen Eid anzuvertrauen. Es sei aber auch fraglich, ob der Nachtheil, welchen unbetheiligte Dritte durch den unbestreitbaren Verlust von Zeugen für ihr Recht erleiden können, nicht wichtiger und wenigstens eben so erheblich sein möchte, als die Nachtheile, welche solche Verbrecher wegen Unfähigkeit zum Erfüllungs- oder Reinigungseide kraft eigener Verschuldung treffen können.

Jedenfalls sei es nicht zu beklagen, wenn solche Personen, welche durch die Bestrafung mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre gekennzeichnet sind, nicht mehr Erfüllungs- und Reinigungseide schwören können, vielmehr das Resultat gerade das, daß weniger falsche Eide vorkommen würden.

Ferner müsse die Darstellung von Verhältnissen, welche während und nach dem Ablaufe eines Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit in eigenthümlicher Weise vorkommen und auf die Entscheidung des Prozesses einwirken können, ohne allen Einfluß bleiben. Denn jede Zeitbestimmung sei immer ein rein positives Argument, übrigens der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in dieser Beziehung der Einfluß der Zeit auch nicht fremd, indem beispielsweise, wenn dem Erblasser ein Eid de veritate zuerkannt, er aber vor der Ableistung verstorben ist, seine Erben den Eid de ignorantia zu schwören haben, und ein Deserteur, wenn er Pardon erhalten hat, mit diesem Zeitpunkte die Fähigkeit zu nothwendigen Eiden wieder erlangen sollte.

Im Allgemeinen jedoch könne auf alle diese Betrachtungen bei der Entscheidung der vorliegenden Plenarfrage nichts ankommen, vielmehr würden sie nur dann zu näherer Erörterung gezogen werden müssen, wenn de lege ferenda die Rede wäre.

Das entscheidende Gesetz sei aber gegeben, und zwar der §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Hier sei als Grundsatz festgestellt:

Digitized by Google

daß Personen, welche als Zeugen nicht vereidet werden können, auch zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide nicht verstattet werden können.

Und der innere Grund dieses Satzes beruhe auf der Erwägung, daß, wer nicht fähig ist, in fremder Sache Zeugniß abzulegen, unmöglich zu einem solchen für seine eigene Sache befähigt sein könne. Denn, wie von beiden Referenten nachgewiesen worden, enthalte der Erfüllungs- und Reinigungseid ein Zeugniß in eigener Sache, und sei also eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß Niemand sein eigener Zeuge sein könne.

Wenn der §. 25 a. a. O. das Allegat des §. 227 Th. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthalte, und dort sub Nr. 7 die Strafe der Ehrlosigkeit in Folge begangener Verbrechen erwähnt worden, so seien zwar sehr verschiedene Bestimmungen über Ehrenstrafen und Verlust der Ehre in der älteren Gesetzgebung vorhanden gewesen, dergestalt, daß es wesentlich auf den einzelnen Fall und dessen besondere Beschaffenheit angekommen, um eine Bestrafung mit Ehrverlusten aussprechen oder annehmen zu können. Aber diese verschiedenen Strafbestimmungen seien durch Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und nach Vorschrift des Einführungsgesetzes außer Kraft gesetzt, indem alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, aufgehoben worden; wobei allerdings auch dann kein Unterschied gemacht sei, wenn die Strafen civilrechtliche Wirkungen haben. In allen diesen Fällen sei nach Artikel II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 das Strafgesetzbuch an die Stelle der aufgehobenen Strafbestimmungen getreten. Das Allegat des §. 227 Th. I. Tit. 10 im §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welches nach der Ausführung der beiden Referenten unwesentlich erscheint, könne hiernach ebenfalls als etwas Maaßgebendes nicht angesehen werden, und bedürfe es daher keiner weiteren Beleuchtung der Behauptung, daß der §. 227 Nr. 7 aus anderen Gründen außer Anwendung gesetzt worden. Vielmehr komme es auf das Allegat gar nicht, sondern nur darauf an:

welche Personen nach den jetzt geltenden Gesetzen als Zeugen nicht vereidet werden können?

In den §§. 11, 12, 21 bis 24 enthalte nun das Strafgesetzbuch Vorschriften über den Verlust der bürgerlichen Ehre und in der Bestimmung des §. 12 Nr. 4 eine Beantwortung dieser Frage, insoweit nicht von physischen oder psychischen Mängeln der Zeugen die Rede, und dem §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sei dadurch die Unterlage gegeben. Der von den Vertheidigern der neueren Meinung vermißte Zusatz zu dieser Bestimmung in Ansehung der nothwendigen Eide würde daher gewiß nicht gerechtfertigt gewesen sein, sondern nur zu einer Vermischung des altländischen und des Rheinischen Civilprozesses Anlaß haben geben können; obgleich nicht zu behaupten sei, daß in der Rheinischen Rechtspflege ein Erfüllungs- oder Reinigungseid anders, wie ein Zeugniß in eigener Sache, gewürdigt und zu dessen Ableistung ein zum Zeugeneide für unfähig Erklärter verstattet zu werden pflege. Es müsse daher die Entscheidung der Plenarfrage in der dem Prozeßrechte angehörigen Vorschrift des §. 25 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gefunden werden.

Damit wurde die Diskussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Von den anwesenden Mitgliedern des obersten Gerichtshofes entschied sich die Majorität für die ältere Meinung.

Hiernach ist durch den Plenarbeschluß der Grundsatz angenommen:

Der Verlust der bürgerlichen Ehre im Sinne des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 macht nach §. 25 Tit. 13 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides unfähig.

Ober-Trib. Nr. 526. Gen.
I. 2946. E. 26. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juli 1864.

Das Verbot des »Machens von Handelsgeschäften« durch einen Mäkler umfaßt auch den Erwerb von Schiffsparten.

Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 69 Nr. 1.
Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 9 §. 5.

Auf die in der Untersuchungssache wider den Schiffsmäkler J. zu St. von dem Königlichen Ober-Staatsanwalte daselbst und von dem Angeklagten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 1. Juli 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die beiderseits gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 11. März 1864 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuweisen, die Kosten des Rechtsmittels des Ober-Staatsanwalts außer Ansatz zu lassen, die des Angeklagten dagegen demselben zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schiffsmäkler J. ist auf Grund des Artikels 69 Nr. 1 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Artikels 9 §. 5 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 der Verletzung seiner Amtspflichten durch Erwerb von Schiffsparten in zwei Fällen angeklagt, und vom ersten Richter, dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin, mittelst Urtheils vom 9. November 1863 in beiden Fällen freigesprochen, auf die Appellation des Staatsanwalts jedoch vom zweiten Richter, dem Kriminal-Senat des dortigen Königlichen Appellationsgerichts, in Betreff eines derselben der Verletzung dieser Pflichten für schuldig erklärt, und zu 25 Thalern Geldbuße, event. einer Woche Gefängniß verurtheilt worden. Der Ober-Staatsanwalt sowohl als auch der Angeklagte haben gegen das Urtheil des Appellationsgerichts rechtzeitig und in gesetzlicher Form, theils wegen Verletzung der allegirten Paragraphen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, theils wegen Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften, die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Der Angeklagte verlangt seine gänzliche Freisprechung, der Ober-Staatsanwalt dagegen die Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz zum Zwecke einer härteren Bestrafung des Angeklagten.

A. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ꝛc.

B. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist

I. in formeller Beziehung auf Verletzung der prozessualischen Vorschriften der Artikel 101 und 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegründet ꝛc.

II. In materieller Beziehung findet der Angeklagte eine Verletzung der allegirten Artikel des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes darin, daß dieselben auf das festgestellte Sachverhältniß nicht anwendbar seien, weil, wenngleich er durch den Erwerb von Schiffsparten Mitrheder des betreffenden Schiffes geworden sein sollte, er doch selbst mit Rücksicht darauf, daß nach der Annahme des ersten Richters das Geschäft der Befrachtung ausschließlich von den Korrespondenzrhedern ohne jede Mitwirkung von seiner Seite besorgt worden sei, keine zur Kategorie von Handelsgeschäften gehörigen Frachtgeschäfte gemacht habe, die geeignet gewesen wären, ihn mit seinen amtlichen Pflichten als Mäkler in Konflikt zu bringen.

Alle diese Beschwerden haben als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Zu B. Was die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten betrifft, so ist

zu I. die formelle Rüge wegen Verletzung des Artikels 101 verfehlt ꝛc.

Digitized by Google

Zu II. Nicht weniger unbegründet ist der materielle Angriff des Angeklagten wegen Verletzung der erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Von diesen zählt es der Artikel 69 Nr. 1 zu den Pflichten der Handelsmäkler, daß sie

»für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen dürfen, weder mittelbar, noch unmittelbar«,

und der Artikel 9 §. 5 des Einführungsgesetzes bedroht die Verletzung dieser und anderer Pflichten mit Geldbuße von 25 bis 500 Thaler.

Aehnliche Bestimmungen enthielten schon die §§. 1322 ff. Th. II. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, nur daß dieses im §. 1323 a. a. O. noch die ganz besondere Vorschrift hatte, daß sich Mäkler auch keine »Schiffsparten« bedingen dürften. Dieses besondere Verbot ist nun zwar in das seit dem 1. März 1862 in Kraft getretene Deutsche Handelsgesetzbuch nicht mit übernommen worden, nach den Motiven jedoch nicht in der Absicht, es aufzuheben, sondern weil man es schon durch andere Bestimmungen mit ausgedrückt zu haben meinte. Es heißt nämlich in dem Protokoll der 16. Sitzung Seite 123 bezüglich des Artikels 69 Nr. 1:

»Das Verbot des eigenen Handelsbetriebes ist in der Natur der Sache begründet. Der Handelsmäkler würde nicht mehr der unparteiische Vermittler von Handelsgeschäften sein können, wenn er ein eigenes Interesse an gewissen Handelsunternehmungen hätte. Das Holländische Handelsgesetzbuch (Art. 65) und nach ihm der Württemberger Entwurf (Art. 98) beschränken dieses Verbot auf denjenigen Handelszweig, für welchen der Handelsmäkler angestellt ist. Es erscheint aber angemessener, den Handelsbetrieb im Allgemeinen zu untersagen, wie dies das Allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 8 §§. 1322 ff.), sowie das Französische Handelsgesetzbuch (Art. 85) und das Spanische (Art. 99) thun u. s. w.«

Wenn nun aber unter den allegirten §§. 1322 ff. Th. II. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts nothwendig auch der §. 1323 enthalten ist, der den Erwerb von Schiffsparten verbietet, so kann nur angenommen werden, daß man dieses Verbot als in dem Artikel 69 Nr. 1 des neuen Deutschen Handelsgesetzbuchs mitbegriffen gedacht hat. Dafür spricht außerdem der Artikel 271 Nr. 4, der zu den Handelsgeschäften auch

»die Uebernahme der Beförderung von Gütern und Reisenden zur See zählt.«

Da nun im Allgemeinen Seeschiffe diesem Zwecke dienen, und das Briggschiff, von welchem der Angeklagte festgestelltermaßen $\frac{2}{128}$ Part für sich erworben, wie gleichfalls feststeht, diesem Zwecke insbesondere gedient hat, so folgt von selbst, daß der Angeklagte durch seinen Eintritt in die Rhederei dieses Schiffes auch an den mit demselben betriebenen Frachtgeschäften, folglich an Handelsgeschäften Theil genommen hat.

Zwar kann dem Angeklagten in rechtlicher Beziehung zugegeben werden, daß eine bloße Betheiligung an solchen Geschäften nicht identisch sei mit »Geschäfte machen«, und in thatsächlicher Beziehung, daß die mit dem Briggschiffe gemachten Frachtgeschäfte nicht von ihm gemacht seien, sondern von dem Korrespondenzrheder, der dazu nach den Artikeln 458, 459 des Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht nur überhaupt, sondern unter Umständen sogar unter Ausschließung der Mitrheder ermächtigt war; immer aber flossen die Vortheile des Geschäfts nach Verhältniß seines Antheils auch ihm zu; indem er also diese Geschäfte durch den Korrespondenzrheder für sich mit besorgen ließ, trieb er sie wenigstens mittelbar, was der oft angezogene Artikel 69 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs in Uebereinstimmung mit §. 1322 Th. II. Tit. 8 des Allg. Landrechts und mit Artikel 85 des Code de commerce den Mäklern ebenfalls untersagt.

Es ist auch nicht richtig, was der Angeklagte behauptet, daß ein solcher Betrieb nicht geeignet sei, ihn mit seinen Mäklerpflichten in Konflikt zu bringen; denn es liegt zu Tage, daß wenn ein Schiffsmäkler für Schiffe, von denen er Parte besitzt, Frachten zu besorgen hat, er zum Nachtheil der Befrachter ein Interesse hat, die Fracht möglichst hoch herauszubringen.

Die Entscheidung des Kostenpunktes gründet sich auf §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 664 64. Crim. I.
I. 3362. M. 106. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Oktober 1864. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Muth aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Gerichts-Assessor Gruwe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Gottlieb Karl Julius Bornemann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt;

der Kammergerichts-Referendarius Schleußner ist aus dem Justizdienste entlassen, und

dem Appellationsgerichts-Referendarius Hertwig in Naumburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Lohmann in Pleschen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Trzemeszno ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Otte bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien,

der Gerichts-Assessor Geldner bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien,

der Gerichts-Assessor Aßmy bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor von Buchholtz bei dem Kreisgericht in Mohrungen,

der Gerichts-Assessor Heinrichs bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mewe,

der Gerichts-Assessor Wilfarth bei dem Kreisgericht in Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken,

der Gerichts-Assessor Göritz bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent, und

der Gerichts-Assessor Hassenstein bei dem Kreisgericht in Marggrabowa.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Freiherr von Strombeck in Danzig ist zum Staatsanwalt in Mohrungen für den Bezirk der Kreisgerichte zu Mohrungen und Osterode, mit Ausschluß der Gerichts-Deputation in Preuß. Holland, ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Radtke in Pitschen bei dem Kreisgericht in Cosel, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor von Trzaska bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Egeln.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Gerdes in Gütersloh an das Kreisgericht in Lüdenscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altena, und

der Rechtsanwalt und Notar von Frankenberg in Lauenburg an das Kreisgericht in Guben.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge in Magdeburg ist auf seinen Antrag von dem Amte als Rechtsanwalt entbunden, und

dem Rechtsanwalt und Notar von Gontard in Cammin die Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Gnderian in Gostyn,

der Rechtsanwalt und Notar Schück in Aschersleben, und

der Rechtsanwalt und Notar von Trąmpczynski in Schroda sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Senats-Präsident bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheime Justizrath vom Weiler ist gestorben.

Der Staats-Prokurator Bierhaus in Cöln ist zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Blasius bei dem Landgericht in Trier, und der Referendarius Sprung bei dem Landgericht in Bonn.

Der Friedensgerichtsschreiber Kelch in Goch ist zum Sekretair bei dem Landgericht in Cleve ernannt worden.

Seine Majestät der König haben:

a) zum Präsidenten des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten:

den Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden, und

b) zu den anderen Mitgliedern desselben:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium von Könen I,
2) den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Brüggemann,
3) den General-Auditeur Fleck,
4) den Ober-Tribunalsrath von Caprivi,
5) den Ober-Tribunalsrath von Ohlen und Adlerskron,
6) den Ober-Tribunalsrath Dr. Freiherrn von Seckendorff,
7) den Ober-Tribunalsrath Woltemas,
8) den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Gerhard,
9) den Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium von Brandenstein,
10) den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Schede,

auf die drei Jahre vom 1. September 1864 bis zum 1. September 1867 zu ernennen geruht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1864, — betreffend die Diäten und Reisekosten der Referendarien in den Fällen, in denen sie während ihrer Beschäftigung bei dem Appellationsgericht einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausführung erhalten.

Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 1 B. 2 (Ges.-Samml. S. 163).
Gesetz vom 9. Mai 1851 §. 13 (Ges.-Samml. S. 619).

Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Sätzen die Referendarien in den Fällen, in denen sie während ihrer Beschäftigung bei dem Appellationsgericht einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausführung erhalten, ihre Diäten und Reisekosten zu liquidiren haben.

Digitized by Google

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die Königlichen Appellationsgerichte im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer darauf aufmerksam gemacht, daß in den bezeichneten Fällen die Vorschrift des §. 1 B. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1825 maaßgebend ist, die Referendarien also auf denselben Diätensatz Anspruch haben, welchen die Mitglieder der Appellationsgerichte beziehen, und daß in Gemäßheit dessen die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 in Betreff der Reisekosten auch auf solche Fälle anzuwenden ist.

Die Königlichen Appellationsgerichte werden veranlaßt, danach fortan zu verfahren.

Berlin, den 15. September 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte.
I. 3309. D. 18 Vol. 16.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1864.

Bei der Doppelehe genügt als Dolus das Bewußtsein, daß keine Gewißheit über die erfolgte Auflösung der früheren Ehe vorhanden ist und ein hierauf bezüglicher Beweis nicht geführt werden kann; ist dieses Bewußtsein vorhanden, so wird die Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte die Ueberzeugung hatte, seine frühere Ehe sei durch den Tod des früheren Ehegatten aufgelöst.

Strafgesetzbuch §. 139*).

In der Untersuchung wider die Losmannsfrau Marie F. geb. G. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 24. Juni 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu A. vom 3. Februar 1864, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht in A. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte verehelichte sich am 26. Dezember 1851 mit dem Losmann Johann F., der einige Jahre nachher Preußen verließ und sich nach Polen begab. Im Herbste 1862 heirathete sie den Töpfer Johann S., der indeß bereits im Februar 1863 starb. Inzwischen war der erste Ehemann nach einer fünfjährigen Abwesenheit zurückgekehrt und es wurde gegen seine erwähnte Ehefrau auf Grund des §. 139 des Strafgesetzbuchs Anklage erhoben. Die Geschworenen bejahten demnächst mit mehr als sieben Stimmen die ihnen dahin vorgelegte Frage:

Ist die Losfrau Maria F. geb. G. aus G. schuldig, nachdem sie am 26. Dezember 1851 eine Ehe mit dem Losmann Johann F. eingegangen war, vor Auflösung dieser Ehe am 3. Oktober 1862 in G. eine neue Ehe mit dem Töpfer Johann S. eingegangen zu sein?

Da die Angeklagte im Laufe der Untersuchung mehrfach behauptet hatte, der Ueberzeugung gewesen zu sein, daß ihr erster Ehemann bereits längst verstorben, weil derselbe nicht nur seit mehreren Jahren vor Eingehung der anderen Ehe nach Polen gegangen, und keine Nachricht von sich gegeben habe, sondern auch,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 139 Note 3.

Digitized by Google

weil ihr von anderen Personen über den bereits erfolgten Tod des F. Mittheilung gemacht worden sei, so stellte der Gerichtshof auf den Antrag der Vertheidigung und in Berücksichtigung des §. 44 des Strafgesetzbuchs an die Geschwornen die fernere Frage:

> ob die Angeklagte bei Eingehung ihrer Ehe mit dem Töpfer Johann S. davon überzeugt gewesen, daß ihre Ehe mit dem Losmann Johann F. durch dessen Tod aufgelöst war?

und diese wurde dahin beantwortet:

> ja, sie ist davon überzeugt gewesen.

Darauf sprach das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu A. vom 3. Februar 1864 die Angeklagte von der Anschuldigung der Eingehung einer Doppelehe frei, indem es durch die Vorschrift des §. 44 a. a. O. jede Strafbarkeit für ausgeschlossen erachtete.

Die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft behauptet nunmehr Verletzung des §. 139 des Strafgesetzbuchs. Denn dieser bestrafe auch denjenigen, der ohne bösen Vorsatz leichtsinnig vor Auflösung der ersten eine zweite Ehe eingehe. Dies ergebe sich aus den Motiven des Strafgesetzbuchs und aus den diesfälligen Berathungen der Kammern. Sei aber diese Auffassung der Bedeutung des §. 139 a. a. O. richtig, dann erscheine die obige zweite Frage auf die Qualifikation der Handlung der Angeklagten gänzlich einflußlos. Es habe nur darauf ankommen können, ob sie bei Eingehung der zweiten Ehe geglaubt habe, den Nachweis über die Auflösung der ersten Ehe geführt zu haben oder doch führen zu können. Eine solche Behauptung sei aber nicht aufgestellt worden, und es werde beantragt, die Angeklagte wegen Bigamie mit 2 Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

Es mußte auch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

In den Fällen der vorliegenden Art handelt es sich größtentheils um die Bestimmung des Begriffes des zur Erfüllung des Thatbestandes des Verbrechens der Bigamie erforderlichen dolus. Ueber diesen giebt die Entstehungsgeschichte des §. 139 des Strafgesetzbuchs den nöthigen Aufschluß. Der §. 1066 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts erforderte die wissentliche und vorsätzliche Vollziehung einer anderen Ehe vor Trennung der früheren. Der §. 139 des Strafgesetzbuchs enthält für den verheiratheten Theil ein solches Requisit ausdrücklich nicht, und auch die Entwürfe von 1833 und 1836 stellten, abweichend von dem von 1829, ein derartiges nicht auf, erklärten jedoch ausdrücklich die Straflosigkeit der aus unverschuldetem Irrthum begangenen Bigamie. Die Immediat-Kommission von 1843 erachtete eine solche spezielle Bestimmung für überflüssig, weil sich die Straflosigkeit der kulposen Bigamie von selbst verstehe. Dagegen nahm die Gesetzrevisions-Kommission an,

> daß der Fall eines unverschuldeten Irrthums undenkbar sei, daß vielmehr der Ehegatte, welcher leichtsinnig einer ihm zugegangenen Privatnachricht von dem Ableben des anderen Ehegatten Glauben beimesse, ohne sich darüber Gewißheit zu verschaffen, eigentlich in dolo sei.

Deshalb lautete der Entwurf dieser Kommission von 1830 an der betreffenden Stelle nur: »Wer vor Trennung seiner Ehe eine neue schließt ꝛc.« Diese Fassung behielten die späteren Entwürfe und namentlich der von 1850 bei, und die Motive des letzteren besagten in dieser Beziehung:

> »Mit Rücksicht auf die Heiligkeit der Ehe, und die aus derselben entstehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, ist die Anforderung gerechtfertigt, daß ein Ehegatte, bevor er zu einer neuen Ehe schreitet, sich völlige Gewißheit darüber verschafft, daß sein früheres eheliches Verhältniß gelöst ist. Als Bedingung dieses Verbrechens kann daher nicht hingestellt werden, daß der Ehegatte positiv gewußt haben müsse, daß die Ehe noch bestehe. Solche Fälle, wie sie nach dem Russischen Feldzuge vorgekommen, wo die zurückgelassenen Ehefrauen von Militairpersonen in der unbegründeten Voraussetzung, daß ihre Ehemänner gestorben, sich anderweit, ohne sich darüber zu vergewissern, verheirathet haben, können daher nicht als straflos bezeichnet werden, vielmehr kann in solchen Fällen nur die Aufforderung an die Gesetzgebung gefunden werden, die Förmlichkeiten für die Todeserklärung bei solchen Gelegenheiten zu erleichtern.« (Motive, neuer Abdruck S. 36).

Die Kommission der zweiten Kammer erklärte sich damit einverstanden und bemerkte:

> »Bei Angabe des Thatbestandes dieses Verbrechens im ersten Absatze des Paragraphen geht der

Digitized by Google

Entwurf davon aus, daß auch derjenige Ehegatte sich des Verbrechens schuldig mache, der, wiewohl er sich dessen bewußt ist, daß er einen gehörigen Nachweis über die durch Tod oder Todeserklärung erfolgte Auflösung seiner Ehe zu führen nicht im Stande sei, leichtsinnig eine neue Ehe eingeht, der also hierbei es darauf ankommen läßt, ob die frühere Ehe bereits wirklich aufgelöst ist. Nach dieser Bestimmung des Thatbestandes kann daher zwar auch hier bloße Fahrlässigkeit bei Eingehung der neuen Ehe nicht bestraft werden; es wird vielmehr auch hier das erwähnte Bewußtsein bei der Handlung vorausgesetzt, nicht aber böser Vorsatz in dem Sinne, daß gegen den, die neue Ehe eingehenden Ehegatten der Beweis geführt werden müßte, daß er positiv gewußt habe, daß die Ehe noch bestehe.« (Verhandlungen der ersten und zweiten Kammer ꝛc. Separat-Abdruck S. 121.)

Die Kommission der ersten Kammer äußerte sich in gleicher Weise. Es entstanden zwar Bedenken, ob der Thatbestand einer mehrfachen Ehe für den bereits verheiratheten Theil genügend bezeichnet sei, weil hiermit auch der Fall eingeschlossen werde, wenn ein Ehegatte, der sich in einem unverschuldeten thatsächlichen Irrthum über das Bestehen seiner Ehe befinde, eine neue Ehe eingeht; überhaupt auch ein bloßes fahrlässiges Verhalten; es wurden jedoch alle darauf hinzielenden Aenderungs-Anträge abgelehnt, und dies dadurch motivirt:

Es liegt hierbei die Ansicht zum Grunde, daß der Karakter des Verbrechens theils Nichtachtung noch bestehender Rechte eines Ehegatten, theils Mißbrauch öffentlicher Formen, die zur Sicherstellung eines von Kirche und Staat geheiligten Verhältnisses dienen sollen, endlich auch Gleichgültigkeit gegen dieses selbst sei. In diesem Falle befindet sich aber nicht allein derjenige, welcher bestimmt weiß, daß sein bisheriges Eheband noch nicht aufgelöst sei, sondern auch derjenige, welcher Zweifel darüber, d. h. Gründe hat, sein Eheband für aufgelöst zu halten, dennoch aber unterläßt, sich darüber die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen, oder die gesetzlichen Formen zum Zweck einer Ledigkeitserklärung zu beobachten, und somit leichtsinnig zu einer anderen Ehe schreitet. Es ist dies in der That ein wissentliches Hintenansetzen des Gesetzes, daher immer dem Vorsatze gleichzustellen, weil man sich mit der Unwissenheit des Gesetzes nicht schützen kann. Die Fassung des Paragraphen schließt diesen Fall ein; wollte man eine vorsätzliche oder wissentliche Begehung des Verbrechens fordern, so würde es leicht als ausgeschlossen gelten können. Nur ein völlig schuldloses thatsächliches Nichtkennen der früheren Ehe oder ihres Fortbestandes kann und muß von jeder Strafe befreien. Dieses aber versteht sich nach den natürlichen Regeln der Zurechnung und Schuld ganz von selbst. (Ebendaselbst S. 465.)

Hieraus ergiebt sich deutlich, daß alle Faktoren der Gesetzgebung zum Thatbestande der Bigamie Hinsichts des verheiratheten Theiles, zwar nicht das Vorhandensein einer auf Begehung des Verbrechens speziell gerichteten Absicht verlangt, aber andererseits es auch nicht für genügend erachtet haben, um die Strafbarkeit der Handlung auszuschließen, wenn der Thäter leichtsinnig und auf die Gefahr hin, daß die frühere Ehe noch besteht, eine neue eingeht, indem dann die luxuria in den dolus hinüberreicht. So wenig daher an eine Bestrafung der bloßen culpa bei der Bigamie gedacht werden kann, ebensowenig kann ein bloßes vages Glauben, daß das frühere Eheband gelöst sei, ohne daß die dieses Glauben unterstützenden und ermittelten Thatumstände schützend zur Seite treten, eine Strafloſigkeit bedingen. Es hilft daher eine bloße subjektive Ueberzeugung von dem Aufhören der bestehenden Ehe nichts, sofern nicht der Nachweis geführt werden kann, daß objektive Momente vorgelegen, um ein solches mit Grund annehmen zu können.

Als dolus genügt deshalb das Bewußtsein, daß keine Gewißheit über die in gesetzlicher Weise erfolgte Auflösung der früheren Ehe vorhanden ist, und ein hierauf bezüglicher Nachweis nicht geführt werden kann.

Dies vorausgeschickt, muß der Nichtigkeitsbeschwerde zugegeben werden, daß der Ausspruch der Geschworenen: »die Angeklagte habe bei Eingehung ihrer neuen Ehe die Ueberzeugung gehabt, daß ihre frühere durch den Tod des ersten Ehemannes aufgelöst gewesen,« — nicht ausreicht, um die Anwendung des §. 139 des Strafgesetzbuchs auszuschließen. Denn dieses Verdikt ist auf den verschiedenartig zu deutenden Ausdruck: »überzeugen« gestützt, und läßt nicht erkennen, ob die Angeklagte, abgesehen davon, daß sie persönlich an den Tod ihres ersten Ehemannes glaubte, auch an sich hinreichend Grund hatte, zu dieser Annahme zu gelangen.

Es waren in dieser Beziehung nach Ausweis des Audienz-Protokolls eingehende Anträge Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft ergangen, die indeß keine entsprechende Folge gehabt haben, vorzüglich um des-

Digitized by Google

halb, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses ergiebt, weil man, anstatt auf das Wesen des zur Anwendung des §. 139 des Strafgesetzbuchs erforderlichen dolus einzugehen, einen Strafausschließungsgrund im Sinne des §. 44 a. a. O. zu erkennen meinte. Aus diesen rechtsirrthümlichen Anschauungen ist die unzureichende Frage zu 2 den Geschworenen vorgelegt worden, welche die Freisprechung der Angeklagten zur Folge hatte.

Hiernach unterliegt in Gemäßheit des Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das in Rede stehende Urtheil, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren der Vernichtung.

Nach Art. 117 a. a. O. mußte die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht zu A. verwiesen werden, um in erschöpfender Weise festzustellen, ob die oben entwickelten nothwendigen Erfordernisse des unter Anklage gestellten Verbrechens, namentlich in Ansehung des der Angeklagten zur Last gelegten dolus, vorhanden sind.

Ober-Trib. Nr. 449/64. Cr. I.
I. 2659. Criminalia 88. Vol. II.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864.

1. Verstöße der Verwaltungsbeamten gegen die Vorschriften über administrative Exekution sind nicht im Prozeßverfahren, sondern im Beschwerdewege zu rügen.
2. Die Kosten für die Unterhaltung einer Gemeindeheerde, und namentlich für die Unterhaltung eines Zuchtstiers, sind in der Rheinprovinz nicht als Kommunalabgaben zu betrachten. Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen zu denselben sind daher im Rechtswege zu entscheiden.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35, 36 (Ges. Samml. S. 473).
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §§. 15, 19 (Rheinische Samml. Band I. S. 507).
Gesetz vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 6; §. 3. (Ges. Samml. S. 351).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu D. anhängigen Prozeßsache

der Ackerer Joseph M. und Paul M. zu B., Kläger,
wider
die Gemeinde und die Gemeindekasse zu B., Verklagte,
betreffend Beiträge zur Unterhaltung eines Zuchtstiers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache zwar hinsichtlich der die Form der Anordnung und der Ausführung der Verwaltungs-Exekution betreffenden Oppositionsgründe für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Landrath zu D. hat die Gemeinden B. ꝛc. zu einem Zuchtstierhaltungs-Verbande vereinigt, und die Beschwerde des Gemeinderaths zu B. dagegen hat die Königliche Regierung zu Trier und demnächst auch der Ober-Präsident der Rheinprovinz verworfen. Der Bürgermeister vertheilte nun die Unterhaltungskosten des Stiers auf die Viehbesitzer nach Verhältniß ihrer sprungfähigen Kühe, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben den Stier, benutzen ließen oder nicht. Die Kläger (Opponenten) wollten ihren diesfälligen Beitrag nicht zahlen, und so schritt man, indem man ihn wie eine Gemeindeabgabe behandelte, gegen sie zur Mobiliarpfändung wegen

Digitized by Google

des Betrages von 25 Sgr. 9 Pf., gegen welche Pfändung sie am 21. März 1863 Opposition mit Ladung an das Friedensgericht zu D. und mit dem Antrage erhoben: die erfolgten Mobiliarpfändungen zu annulliren und die Oppositen — Gemeinde und Gemeindekasse — zur Entschädigung zu verurtheilen. Gestützt wird dieser Antrag theils auf Formfehler, mit welchen die administrative Exekution behaftet sei, theils auf den materiellen Grund, daß die Opponenten einen Beitrag für Zuchtstier-Unterhaltung gar nicht verschuldeten, indem die Beschaffung und Unterhaltung des Zuchtstiers lediglich Sache der einzelnen Viehbesitzer sei, und die Gemeinde-Verwaltung als solche keine Beiträge dazu, namentlich von denjenigen zu fordern befugt sei, die, wie die Opponenten, den Zuchtstier niemals benutzt hätten.

Die Königliche Regierung zu Trier hat hierauf mittelst Beschlusses vom 10. April 1863 den Kompetenz-Konflikt erhoben und hinsichtlich der gerügten formellen Mängel die ausschließliche Kompetenz der Verwaltung durch §. 3 der administrativen Rheinischen Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 begründet, in materieller Hinsicht aber durch die Behauptung, daß nach Art. 6 §. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1798 die Verbände zur Haltung gemeinschaftlichen Viehes als öffentliche Einrichtungen zu betrachten seien, und die Beiträge zu den Kosten derselben als Abgaben im Sinne des §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zu betrachten und in Gemäßheit des §. 1 Nr. 6 der angeführten Exekutions-Ordnung von der Verwaltung mittelst Exekution eingezogen werden könnten, woraus denn nach §. 19 des Ressort-Reglements weiter folge, daß die Gerichte über das Regierungsverfahren hierbei auch materiell nicht zu befinden hätten. Der Friedensrichter und der Ober-Prokurator halten materiell den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet und den Rechtsweg für zulässig.

Erklärungen der Parteien sind erst nach der Präklusivfrist eingegangen und deshalb nach §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 nicht zu berücksichtigen.

Der Kompetenz-Konflikt selbst war, soweit er gegen die Rüge von Fehlern der Form der Exekution im Gerichtsverfahren angeht, für gerechtfertigt zu erachten, im Uebrigen aber zu verwerfen.

Als Fehler der Exekutionsform werden gerügt:

1) daß auf den bloßen Pfändungsbefehl des Einnehmers, der sich nur auf eine Repartitionsliste des Bürgermeisters stütze, die Exekution nicht habe eingeleitet werden können, sondern nur auf das Exekutorium der betreffenden Verwaltungsstelle;
2) daß aber auch nicht zuvor, wie Art. 87 und 88 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 vorschreibe, der Gemeinderath über die Haltung eines Zuchtstiers gehört sei;
3) daß endlich bei einer obschwebenden Beschwerde der Opponenten und anderer Gemeindeglieder bei dem Minister des Innern in dieser Angelegenheit die Exekution nicht habe stattfinden können.

Es bestimmt nun die Rheinische administrative Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 (Ges.-Samml. S. 352):

> »wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die Ausführung betreffen, ... ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.«

Hiernach können die behaupteten Fehler der Anordnung der Exekution nur im Verwaltungswege gerügt werden, und der Kompetenz-Konflikt ist in soweit begründet, als sie durch die eingelegte Opposition im Rechtswege geltend gemacht sind.

Was sodann das Materielle der Sache betrifft, so bestimmt der Art. 2 §. 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1798 (11. Frim. VII. Nr. 2219), welcher unbestritten durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehoben, und dessen Auslegung hauptsächlich die Grundlage der beiderseitigen Meinung für und gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges ist:

> »Ne pourrant être comprises dans les depenses communales celles rélatives au pâtre et au troupeau commun.
>
> Ces dernières depenses seront supportées proportionellement par ceux qui en profiteront et conformément au règlement que les administrations municipales doivent faire sur cet objet.«

Hieraus ergiebt sich, daß die Kosten der Gemeindeheerde, also namentlich auch die des Zuchtstiers, der

Digitized by Google

Gemeinde als solcher **nicht**, wie im Gebiete des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7 §. 37 Nr. 11, zur Last fallen und daher in dem Gemeinde-Budget gar nicht figuriren sollen; diejenigen vielmehr allein sie tragen, die davon Nutzen ziehen werden. Die Beiträge dieser zu den Kosten können also die Natur von Gemeindeabgaben nicht haben, da ja die Gemeinde eben nichts mit jenen Kosten zu schaffen haben soll.

Die Königliche Regierung zu Trier meint nun aber, daß unter den Worten »qui en profiteront« diejenigen alle zu verstehen seien, welche überhaupt Nutzen davon haben könnten, gleichviel ob sie die Heerde wirklich benutzen oder nicht; so daß also alle Viehbesitzer der Gemeinde zu Beiträgen herangezogen werden könnten, und daß, weil dabei zugleich von einem règlement municipal die Rede sei, sich daraus entnehmen lasse, daß die Gemeindeheerde oder der Verband zu einer solchen als eine öffentliche Anstalt betrachtet werden solle, was die Kostenbeiträge anderen öffentlichen Abgaben im Sinne des §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 bezüglich auf exekutivische Einziehung gleichstelle, so daß also auch der Rechtsweg gegen die Einziehung nicht stattfinde (§. 19 Ressort-Regl.). Auch der Ober-Prokurator findet, daß dadurch, daß die Angelegenheit unter ein Règlement municipal gestellt werde, der Verband zu einer Gemeindeheerde die Natur einer öffentlichen Anstalt erhalte, wenngleich er die Beiträge nicht als Abgaben im Sinne des §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 betrachtet, sondern auf Grund des §. 15 des Ressort-Reglements den Rechtsweg für zulässig hält.

Es kann indeß füglich dahingestellt bleiben, ob in der That die für die Gemeindeheerde und die Unterhaltung des Zuchtstiers nach §. 2 Art 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1798 sich bildende Genossenschaft als eine öffentliche Anstalt betrachtet werden könne, indem, auch wenn man dies annimmt, daraus noch keineswegs der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich auf die Beiträge zur Genossenschaft zu folgern ist. Denn der angeführte Art. 6 des Gesetzes von 1798 überläßt es jedem viehhaltenden Gemeindegliede, ob es von der Einrichtung einer Gemeindeheerde, die ja Kommunalsache nicht sein sollte, Vortheile ziehen und zu dem Ende der Genossenschaft beitreten wolle (qui en profiteront, nicht qui pourront en profiter); er sagt nicht, daß jedes viehhaltende Gemeindemitglied gezwungen sei, Mitglied der Genossenschaft zu sein und Beiträge zu leisten, was auch mit Art. 1 und 12 Sekt. IV. des Ruralgesetzes vom $\frac{28.\ \text{September}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1797 nicht im Einklange stehen würde.

Von einer allgemeinen Anlage oder Abgabe, welcher sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen wären, im Sinne der §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und §. 15 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, kann also ebensowenig wie von einer Kommunalabgabe hinsichtlich jener Beiträge die Rede sein.

Diese konnten früher auch nicht direkt im Verwaltungs-Exekutionswege eingezogen werden, und deshalb paßt darauf der §. 19 des Ressort-Reglements nicht. Nimmt man nun, wenn man die Gemeindeheerde als eine öffentliche Anstalt und die Beiträge dazu als Abgaben zur Unterhaltung einer solchen betrachtet, auf Grund des §. 1 Nr. 6 der Rheinischen Verwaltungs-Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 auch die Zulässigkeit direkter Einziehung der Beiträge im Verwaltungs-Exekutionswege an, so wird dadurch der Rechtsweg um deswillen nicht ausgeschlossen, weil derselbe, wo er, wie hinsichtlich der fraglichen Beiträge der Fall ist, bis dahin zulässig gewesen, nach §. 3 der bezeichneten Exekutions-Ordnung auch ferner statthaft sein soll.

Demgemäß mußte daher erkannt werden.

Berlin, den 9. April 1864

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz Konflikte.

I. 2226. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Oktober 1864. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Plehn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden;

den Gerichts-Assessoren Bues in Coesfeld und Prüfer in Landsberg a. d. W. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johannes Flögel bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Wilhelm Ernst Karl von Blacha bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Eugen Wilhelm Reichhelm bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Seitz bei dem Kreisgericht in Spandau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nauen,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. August Sigismund Schultze bei dem Kreisgericht in Bergen, und

der Gerichts-Assessor Rindfleisch bei dem Kreisgericht in Merseburg.

Dem Kreisrichter Callsen in Treptow a. d. T. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Rotering in Borken ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Tessendorff in Frankfurt a. d. O. ist zum Staatsanwalt in Bnrg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Landgerichts-Assessor Mecke ist zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Cuno bei dem Kreisgericht in Querfurt, und

der Gerichts-Assessor Bischoff bei dem Kreisgericht in Grottkau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau.

Der Rechtsanwalt und Notar von François in Hoyerswerda ist an das Kreisgericht in Guben versetzt worden.

Digitized by Google

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor von Strenge in Trier ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Notariats-Kandidat Nuß ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Prüm, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prüm, ernannt.

F. Ordensverleihungen.

Außer den S. 158 erwähnten Justizbeamten haben Seine Majestät der König

1) für Auszeichnung bei dem Sturm auf Düppel noch

den Kammergerichts-Referendarien Kettner und Wehrmann,

dem Appellationsgerichts-Referendarius Scholle in Frankfurt a. d. O., und

dem interimistischen Gefängniß-Ober-Aufseher Nicolai bei dem Kreisgericht in Potsdam

das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse;

2) für die Theilnahme an der Einnahme von Alsen

dem Staatsanwalts-Gehülfen Augern in Angermünde,

den Gerichts-Assessoren Poppe und Harder bei dem Stadtgericht in Berlin, und

dem Kammergerichts-Referendarius Hackel

den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit Schwertern

zu verleihen geruht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 26. September 1864, — betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 449).
Gesetz vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622).
Gesetz vom 9. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 273).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß einige der im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche bezeichneten gerichtlichen Geschäfte einer verschiedenen Auffassung der Gerichtsbehörden über die Anwendung der in Betreff des Ansatzes der Kosten bestehenden Vorschriften unterliegen. Nachdem hierüber von der Mehrzahl der Obergerichte Bericht erfordert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

Die gerichtlichen Kosten sind zu erheben:

1) bei Besichtigung und Feststellung der Beschaffenheit von Waaren und Gütern in den Fällen der Artikel 348, 365, 407, 609, 610, 629 des Handelsgesetzbuchs — nach §. 9 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851.

Als Objekt für die Kostenberechnung ist der Betrag des Anspruchs maaßgebend, zu dessen Erhaltung oder Abwendung die Besichtigung dienen soll; ist derselbe ungewiß, so ist der Gegenstand als unschätzbar anzunehmen.

2) bei Realisirung des Pfandrechts in den Fällen der Artikel 310, 375, 382, 387, 409, 410, 626, 629, 675 — nach §. 9 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851.

Als Gegenstand der Kostenberechnung gilt der Betrag der Pfandforderung, wenn der Werth des Pfandgegenstandes jedoch geringer ist, dieser geringere Werth. Umfaßt das gerichtliche Verfahren die Besichtigung ꝛc. der Waaren, die Realisation des Pfandrechts und die Deposition, so kommt der Satz des §. 9 des Tarifs doch nur einmal und zwar nach dem höchsten in der Sache maaßgebenden Objekt zur Anwendung.

3) bei Ausübung des Verkaufsrechts in den Fällen des Artikels 315 — wie im gewöhnlichen Prozesse (Artikel 7 ff. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 und §. 14 Nr. 1 des Tarifs vom 10. Mai 1851);

4) bei Einlegung von Protesten wegen vertragswidrigen Verhaltens und bei ähnlichen Erklärungen,

Digitized by Google

insbesondere in den Fällen der Artikel 358, 572, 589, 597, 648, 690 — nach den §§. 16 und 24 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851.

Als Gegenstand der Kostenberechnung dient der Betrag des Anspruchs, zu dessen Erhaltung oder Abwendung der Protest eingelegt wird; ist derselbe ungewiß, so ist das Objekt als unschätzbar anzunehmen.

5) bei der Aufnahme von Verklarungen in Gemäßheit der Artikel 492 und 493 — nach den §§. 16 und 24 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851.

Das Objekt ist für die Kostenberechnung als unschätzbar anzunehmen.

6) bei der Aufnahme und Ausführung von Dispachen in Gemäßheit der Artikel 731 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 57 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 — nach §. 9 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851.

Als Gegenstand der Kostenberechnung gilt der Betrag des Havarieschadens, wenn der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung jedoch geringer ist, dieser geringere Werth.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, demgemäß fortan zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2686. Sportel-Sachen 13 Vol. II.

Num 84.

Allgemeine Verfügung vom 13. Oktober 1864, — betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird die allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 242) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe für das laufende Jahr zwar von den meisten Gerichten befolgt ist, daß aber einige Gerichtsbehörden sie unbeachtet gelassen haben, obschon der Zweck, welcher ihr zum Grunde liegt, nur dann erreicht werden wird, wenn der Preußische Staats-Anzeiger ohne Ausnahme von jeder zur Führung des Handelsregisters berufenen Gerichtsbehörde zur Veröffentlichung aller Eintragungen in das Handelsregister benutzt wird. Der Justiz-Minister erwartet daher, daß keine Gerichtsbehörde bei der Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Eintragungen in das Handelsregister bekannt zu machen sind, den Preußischen Staats-Anzeiger in Zukunft übergehen werde.

Berlin, den 13. Oktober 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3453. II. 10 Vol. III.

Digitized by Google

Num. 85.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. September 1864.

Die zu vernehmenden Sachverständigen können in der Hauptverhandlung bei dem Verhöre der Zeugen zugegen sein; §. 318 der Kriminal-Ordnung bezieht sich auf sie nicht mit.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22*).
Kriminal-Ordnung §. 318.

In der Untersuchung wider den Tagelöhner Carl Ludwig E. aus R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 7. September 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisschwurgerichts zu B. vom 23. Juni 1864 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, Tagelöhner Carl Ludwig E., wurde durch das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 23. Juni 1864 wegen versuchten Raubes mit einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren und 10jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft. Seine rechtzeitige, protokollarische Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens.

In dem Portokolle über die am 23. Juni 1864 stattgehabte Schwurgerichts-Verhandlung befindet sich, nachdem der Angeklagte ad generalia vernommen worden, folgender Vermerk:

»Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beschloß und publizirte der Gerichtshof:
daß der Kreis-Physikus Dr. T. der Verhandlung vom Anfang an beiwohne.
Der Kreis-Physikus Dr. T. war anwesend.«

Demnächst wurden der Angeklagte, die Zeugen und auch der Kreis-Physikus Dr. T. vernommen.

Eine Motivirung dieser Maaßregel findet sich nicht vor. Die Nichtigkeitsbeschwerde erblickt in diesem Vorgange die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Art. 108 in fine des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil

1) jene Maaßregel von dem Gerichtshofe mit Nichts motivirt worden, und
2) es unstatthaft sei, daß ein Zeuge vor seiner Vernehmung der des Angeklagten und anderer Zeugen beiwohne.

Der Antrag geht auf Verweisung der Sache vor ein neues Schwurgericht.

Es mußte aber die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden. Denn der Angriff zerfällt schon um deshalb, weil, wie bereits das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 19. September 1855 (Goltdammers Archiv Bd. III. S. 689) entschieden hat, die Vorschrift des §. 318 der Kriminal-Ordnung auf die Vernehmung von Sachverständigen gar nicht bezogen werden kann, indem diese nicht, wie die Zeugen, eine blos durch die Sinne wahrgenommene Thatsache bekunden, sondern nach den Regeln der Kunst oder der Wissenschaft ein Urtheil abgeben, bei welchem eine Berichtigung und Aufklärung durch Aussagen anderer Personen angemessen erscheinen kann.

Aus der Anklage und dem Audienz-Protokoll erhellt aber deutlich, daß der Kreis-Physikus Dr. T. lediglich als Sachverständiger vernommen ist; es bedurfte daher auch keiner ausdrücklichen Motivirung dieser gesetzlich nicht verwahrten Maaßregel.

Ober-Trib. Nr. 892/64. Cr. I.
I. 3447. Criminalia 140 Vol. II.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 22 Note 48.

Digitized by Google

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen über das Recht, ihre Simultankirche in größerem oder geringerem Umfange zu benutzen, sind der gerichtlichen Koguition unterworfen; dagegen ist der Rechtsweg unzulässig, wenn die Klage gegen polizeiliche Anordnungen über die Benutzung der Simultankirche gerichtet ist.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

des katholischen Kirchenraths und der Kirchenfabrik zu O., Kläger,
wider
die evangelische Kirchengemeinde daselbst, Verklagte,
betreffend: Störung im Mitbesitze der Simultankirche zu O.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kirche zu O. ist eine Simultankirche, in welcher den Katholiken nach den Ermittelungen der Verwaltung nur ein beschränktes Gebrauchsrecht zusteht, das weitere den Protestanten. Dies hat zu fortgesetzten Streitigkeiten zwischen beiden Theilen geführt, denen die Regierung durch ein Regulativ vom 20. September 1859 ein Ziel zu setzen suchte. Eine Restauration des Innern der Kirche führte zu einigen Veränderungen; die gemeinschaftliche Kanzel wurde von ihrer früheren Stelle an eine andere gebracht; die den Evangelischen allein zustehende Orgel wurde abgebrochen, um durch eine andere nach dem Restaurationsplan später ersetzt zu werden. Inzwischen schafften die Evangelischen ein Harmonium zur Begleitung beim Kirchengesange an, und brachten es an der vorderen Ecke des Chors da an, wo früher die gemeinschaftliche Kanzel gestanden hatte. Obwohl es nach dem Bericht des Landraths nur 3 Fuß lang und 3 Fuß hoch ist und 2½ Fuß Breite hat, und dem Aufblick nach dem katholischen Hochaltar nicht mehr entgegensteht, als früher die Kanzel, führten doch die Katholiken deshalb Beschwerde, da der Platz, wo es stehe, eine Simultanstelle der Kirche gewesen, und der Aufblick nach dem Hochaltar dadurch beeinträchtigt werde. Schließlich entschied die Regierung am 14. Juli 1862, daß

1) die Beschwerde der Katholiken gegen die Aufstellung des Harmoniums der Evangelischen als eine ungegründete zu erachten, und 2) daß den Katholiken auch zu gestatten sei, ein mobiles Harmonium bei ihrem Gottesdienste zu benutzen.

Bevor diese Verfügung an sie gelangte, erhoben der katholische Kirchenrath und die Kirchenfabrik den 15. Juli 1862 eine Besitzklage gegen die evangelische Kirchengemeinde zu O., mit dem Antrage: zu erkennen, daß die Klägerin im ruhigen und ungestörten Mitbesitze der Simultankirche zu O., und zwar besonders desjenigen Theils zu schützen, auf welchem die früher simultane Kanzel stand, und auf welchem die Verklagte vor etwa 11 Monaten ein ihr ausschließlich zugehöriges Harmonium aufgestellt; daß diese Aufstellung als eine Besitzstörung zu betrachten, und die Verklagte zu verurtheilen, das Harmonium zu entfernen, unter eventueller Ermächtigung der Klägerin, es zu thun, auch sich aller ferneren Besitzstörungen zu enthalten.

Nachdem durch ein Zwischenurtheil das Friedensgericht am 19. September 1862 über die von beiden Theilen resp. beigebrachte und beizubringende Ermächtigung entschieden hatte, hat die Königliche Regierung zu Trier durch Plenarbeschluß vom 30. September 1862 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die Verfügung vom 14. Juli v. J. von ihr als Landes-Polizeibehörde zur Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und

Digitized by Google

des konfessionellen Friedens und in der Ueberzeugung erlassen sei, daß die Katholiken durch die Aufstellung des Harmoniums keineswegs in dem herkömmlichen Mitgebrauche der Kirche beschränkt würden, und weil die possessorische Klage also keinen anderen Zweck habe, als den, die innerhalb ihrer Ressortverhältnisse erlassene polizeiliche Anordnung als ungerechtfertigt erklären zu lassen, eine Beurtheilung, die dem Richteramte nicht zustehe (Gesetz vom 11. Mai 1842). Nur im petitorischen Prozesse könne dasselbe die eigentlichen Rechtsverhältnisse der Parteien feststellen. —

Die klägerische katholische Kirchenfabrik hat rechtzeitig und formgerecht dagegen geltend gemacht: die Klage könne nicht als gegen die als polizeiliche Anordnung bezeichnete Verfügung vom **14.** Juli v. J. gerichtet betrachtet werden, weil Kläger dieselbe damals am **15.** Juli noch nicht gehabt habe; auch sage jene Verfügung gar nicht, daß aus polizeilichen Rücksichten das Harmonium auf seiner Stelle bleiben solle. Sodann lasse das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 den Rechtsweg ausdrücklich zu, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet werde, und der Besitz sei ein solches. Endlich könnte höchstens der »auf Entfernung des Harmoniums« gerichtete Antrag unzulässig sein; der Antrag auf Schutz im Mitbesitze der Simultankirche und besonders des Theils, wo früher die alte Kanzel gestanden, sei jedenfalls prozeßfähig. Für diese letztere Meinung hat sich auch der Friedensrichter in seinem Gutachten erklärt und ebenso der Ober-Prokurator.

Der Kompetenz-Konflikt muß jedoch in seinem ganzen Umfange für begründet erachtet werden.

Gewiß ist es unzweifelhaft, daß in der Rheinprovinz Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen über ihr Recht, ihre Simultankirche in größerem oder geringerem Umfange zu benutzen, namentlich wie hier durch Aufstellung eines Harmoniums, wenn ein polizeiliches Eingreifen **nicht** stattgefunden hat, zur gerichtlichen Kognition gehören, und zwar eben so sehr behufs des festzustellenden Besitzverhältnisses, also in possessorio, als zur Regulirung der Rechte selbst in petitorio. Denn es handelt sich dabei von der Frage über Eigenthum, Miteigenthum, oder wo dieses fehlt, von dinglichen Rechten am Kirchengebäude, resp. von dem einstweiligen Schutze in der Ausübung dieser Rechte, also in deren Besitze nach dem allgemeinen Privatrechte; und Streitigkeiten über Eigenthum und Besitz gehören recht eigentlich zum Rechtswege; auch besteht kein Gesetz, welches dergleichen Streitigkeiten bei Simultankirchen dem Rechtswege entzöge.

In dem vorliegenden Falle hat jedoch ein polizeiliches Eingreifen stattgefunden, und man muß — um dies als zweifellos zu erkennen — die der Regierungsverfügung vom 14. Juli 1862 vorangegangenen Verhandlungen ins Auge fassen. Wie bereits erwähnt ist, haben schon in früherer Zeit in Bezug auf die Benutzung der Simultankirche zu O. zwischen den beiden Religionsparteien Streitigkeiten stattgefunden, und zu deren Beilegung ist von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Trier unter dem 20. September 1859 eine ausführliche Verfügung erlassen worden. Diese nennt sich »Regulativ zur Benutzung der Pfarrkirche zu O. zu gottesdienstlichen Zwecken Seitens der Evangelischen und Katholiken«, und es heißt im Eingange desselben:

> »Behufs Beseitigung der bei der Pfarrkirche zu O. hervorgetretenen Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Katholiken erläßt die unterzeichnete Königliche Regierung folgende polizeiliche Anordnungen.«

Im §. 7 dieses Regulativs findet sich unter anderen die Bestimmung, daß die Orgel und Orgelbühne von den Katholiken nicht benutzt werden dürfen. Bei dem nach Erlaß dieses Regulativs begonnenen Restaurationsbau der Kirche ist aber die Orgel abgetragen worden, und in Stelle derselben haben die Evangelischen, um bis dahin, wo die Orgel wieder aufgebaut sein wird, die gewohnte Begleitung des Kirchengesanges nicht zu entbehren, im Jahre 1861 ein Harmonium aufgestellt, und zwar auf dem Platze, auf welchem bis dahin die, beiden Religionsparteien zur Benutzung dienende, aber in Folge jenes Baues hier fortgenommene und an eine andere Stelle verlegte Kanzel gestanden hatte. Der katholische Kirchenvorstand meint, daß der durch den Abbruch der Kanzel freigewordene Raum noch immer beiden Theilen gehöre, daher nicht einseitig von den Evangelischen allein benutzt werden dürfe, und der katholische Pfarrer beschwerte sich unter dem 21. August 1861 bei der Regierung zu Trier über die Aufstellung jenes Instruments und verlangte dessen Wegschaffung, wobei er zugleich behauptete, daß dasselbe den beim Gottesdienste knieuden Personen den freien Aufblick nach dem katholischen Altar benehme. Die Regierung beauftragte den Kreis-Landrath, die örtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen, und die Regierungsakten enthalten mehrere deshalb erstattete Berichte des Landraths, sowie die darauf erlassenen Verfügungen der Regierung. Nach jenen Berichten wurde die Behauptung, daß das aufgestellte Harmonium den Blick nach dem katholischen Altar hindere, für grundlos erklärt, und

Digitized by Google

der Landrath hielt diese Aufstellung des Instruments für ganz unbedenklich; die Regierung stimmte darin auch bei, hielt es aber doch für angemessen, den Katholiken ebenfalls den Gebrauch eines Harmoniums zu bewilligen, unter der Bedingung, daß dasselbe nicht, wie das den Evangelischen gehörende, einen festen Platz einnehmen dürfe, sondern nach jedesmaligem Gebrauche im katholischen Gottesdienste fortgenommen werden müsse. Obgleich der Landrath diese Konzession für die Katholiken nicht für motivirt erachtete, weil jene niemals ein solches Instrument bei ihrem Gottesdienste benutzt hätten, und er die Besorgniß aussprach, daß dadurch neue Reibungen unter den Einwohnern entstehen würden, und obgleich der evangelische Kirchenvorstand eine gefährliche Neuerung in dieser Bewilligung für die Katholiken fand, so blieb doch die Regierung bei ihrer Ansicht stehen und erließ schließlich am 14. Juli 1862 die Verfügung an den Landrath, in welcher sie aussprach, daß, nachdem die versuchte gütliche Einigung und Beilegung der zwischen den Evangelischen und den Katholiken entstandenen Differenz nicht gelungen sei, sie nur die in ihrer früheren Verfügung vom 26. Januar entwickelten Grundsätze aufrecht erhalten könne, denen zufolge

1) die Beschwerde der Katholiken gegen die Aufstellung des Harmoniums der Evangelischen für unbegründet zu erachten sei, und
2) den Katholiken zu gestatten sei, ihrerseits ein mobiles Harmonium bei ihrem Gottesdienste zu benutzen.

Beide Beschlüsse werden in der Verfügung näher motivirt. In dieser Verfügung kommt nun freilich nicht der Ausdruck vor, daß dieselbe eine polizeiliche Anordnung sei, wie dies in dem Regulativ vom 20. September 1859 gesagt ist; aber sie ist doch wirklich nichts Anderes ihrem Inhalte nach, als ein Zusatz zu diesem Regulativ, der dadurch nöthig wurde, daß während des in der Kirche unternommenen Baues die den Evangelischen ausschließlich gehörende Orgel abgebrochen worden war, und bis zu deren Wiederherstellung die Aufstellung eines stellvertretenden kleineren musikalischen Instruments jenen Berechtigten nicht gewehrt werden konnte, und wenn die Katholiken dem mit Hinsicht auf den zu dieser Aufstellung gewählten Platz widersprachen, die Entscheidung hierüber, die ja nicht im Wege Rechtens, sondern im Wege der Beschwerde bei derselben Behörde, welche jenes Regulativ erlassen hatte, nachgesucht wurde, ganz ebenso eine polizeiliche Anordnung war, wie das oft gedachte Regulativ selber. Ist dies aber der Fall, so kann darauf nichts ankommen, daß diese Entscheidung vom 14. Juli datirt, den Parteien erst am 23. Juli 1862 zugegangen ist, und schon am 15. Juli dess. J. die Klage den Verklagten behändigt worden war.

Das polizeiliche Verfahren war seit beinahe 11 Monaten, auf eigenen Antrag der nachherigen Kläger, damals anhängig; man kann daher nicht sagen, daß dasselbe einen bereits anhängigen Prozeß abschneiden wolle; vielmehr entsteht die Frage, ob die Kläger die polizeiliche Entscheidung, die ihren Grundsätzen nach sogar schon viel früher, in der Regierungs-Verfügung vom 26. Januar 1862 gegeben war, durch die plötzliche Anstellung der Besitzklage verhindern durften? und diese Frage muß verneint werden, da die Kläger vielmehr verpflichtet waren, diese Entscheidung abzuwarten.

Gegen die getroffene polizeiliche Anordnung ist der Rechtsweg aber nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nicht zulässig. Dies Gesetz unterscheidet zwei verschiedene Fälle, nämlich solche polizeiliche Verfügungen, durch welche definitive Anordnungen getroffen werden, und solche, durch welche nur einstweilen ein streitiges Verhältniß geordnet, und die definitive Regelung desselben der gerichtlichen Entscheidung überlassen werden soll; es kann jedoch auch in dem letzteren Falle als diese definitive gerichtliche Entscheidung nur eine in petitorio, nicht auch die in possessorio ergehende gelten. Denn das Gesetz spricht in seinem §. 1 von Polizeiverfügungen jeder Art, und stellt als Regel auf, daß Beschwerden über solche, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören. Es behandelt dann die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf Polizeiverfügungen, und es findet sich keine Andeutung in den hierauf folgenden gesetzlichen Bestimmungen, aus welchen gefolgert werden möchte, daß unter derjenigen Feststellung der Rechte der Betheiligten durch richterliche Entscheidung, welche §. 5 daselbst für zulässig erklärt, eine andere Art von Entscheidung verstanden werde, als diejenige, von der in den §§. 2—4 die Rede ist, nämlich eine definitive, da die bloße Regelung des Besitzstandes durch ein possessorisches Erkenntniß nicht als eine Feststellung der Rechte sich ansehen läßt; der Besitz gewährt allerdings Vortheile; aber es ist doch ein Unterschied zwischen Regelung des Besitzstandes und zwischen Feststellung der Rechte, und man darf nicht einen und denselben Ausdruck für beiderlei Operationen gebrauchen. Das possessorische Urtel schafft auch nur ein Provisorium, und so viel Werth auch die Erhaltung des rechtlichen Besitzes hat, so kann doch auch bei entstehendem Streit über den Besitzstand

Digitized by Google

ein öffentliches Interesse so überwiegend hervortreten, daß die Obrigkeit dasselbe über das privatrechtliche des jüngsten Besitzes stellen zu müssen sich genöthigt sieht, daß sie aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung das streitige Verhältniß bis dahin, wo über die Rechte der Betheiligten vom Richter entschieden sein wird, zu ordnen erforderlich findet, und da sie hierzu befugt ist, so liegt es in der Nothwendigkeit, diese polizeiliche Anordnung so lange gelten zu lassen, bis eine endgültige Entscheidung des Rechtspunktes erfolgt sein wird. Das öffentliche Interesse würde nicht befriedigt werden, wenn die doch in diesem Interesse für nothwendig erachtete und ergangene Entscheidung der kompetenten Behörde durch eine nicht das Recht der Parteien selbst feststellende, sondern nur wieder einen vorübergehenden Zustand herbeiführende gerichtliche Erledigung der bloßen Besitzfrage aufgehoben werden sollte.

Wenn endlich die Kläger eventuell wenigstens den ersten Theil ihres Klageantrages für zulässig geachtet wissen wollen, welcher dahin geht, sie im ruhigen und ungestörten Mitbesitze der Simultankirche zu O. und zwar insbesondere desjenigen Theils derselben zu schützen, auf welchem die frühere simultane Kanzel stand, und auf welchem die Beklagte im Laufe des letzten Jahres ein ihr ausschließlich gehörendes Harmonium aufgestellt hat, wogegen sie den ferneren Antrag auf Fortschaffung des Harmoniums als unstatthaft gelten lassen wollen, so ist hiergegen zu erinnern, daß ihr verlangter Mitbesitz gerade durch die Aufstellung des Harmoniums an der speziell bezeichneten Stelle nach ihrer Behauptung gestört worden ist, und wenn sie also in diesem Mitbesitze geschützt sein wollen, das gedachte Instrument nothwendig fortgeschafft werden müßte, selbst wenn dasselbe nicht ganz den Raum ausfüllen sollte, den die alte Kanzel eingenommen hatte. Denn der Mitbesitz umfaßt jene ganze Stelle und nicht blos den Theil derselben, auf dem das Harmonium steht, und es ist gar nicht behauptet, daß sie in irgend einer anderen Art im Mitbesitze der Kirche gestört worden seien.

Hiernach mußte, so wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 9. April 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1976. K. 36 Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Oktober 1864. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kanzlei-Diätarius Katschow ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunalsrath Ballhorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden;

der Appellationsgerichts-Rath von Baugerow aus Bromberg ist zum Rath bei dem Ober-Tribunal ernannt.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Giebel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Christ im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Offenberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Gerichts-Assessor Klepaczewski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

2. Referendarien.

Der Auskultator Paul August Heinsius ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

der Kreisrichter von Seydewitz in Stettin, und

der Kreisrichter Christoffers in Naugard.

Der Gerichts-Assessor Friedländer ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor August Lorenz bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sachsa,

der Gerichts-Assessor Heinrich bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Winzig,

der Gerichts-Assessor Karl Heinrich Lorenz bei dem Kreisgericht in Inowraclaw, und

der Gerichts-Assessor Plath bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Staudy in Wongrowiec an das Kreisgericht in Schneidemühl, und

der Kreisrichter Caspari in Petershagen an das Kreisgericht in Wesel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Emmerich.

Digitized by Google

Dem Stadtgerichts-Rath Nitschke in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Dezember d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisrichter Melke in Posen ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Boten und Exekutor Jänicke bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Stadtgerichts-Rath Humbert hierselbst ist zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht und zugleich zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen;

der Rechtsanwalt und Notar Lorek in Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Versetzt sind:

der Friedensrichter Stelkens in Wazweiler an das Friedensgericht in Ronsdorf, und

der Notar Hendrichs in Ronsdorf nach Barmen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barmen.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Schoneck in Cöln ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Goch ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1864, — betreffend die Kassation unbrauchbarer Akten.

Büreau-Reglement vom 3. August 1841 §. 17 (Just.-Min.-Bl. Beilage zu Nr. 40).
Allg. Verfügung vom 24. Juni 1848 (Just.-Min.-Bl. S. 224).
Allg. Verfügung vom 26. Mai 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 170).

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1862, durch welche bestimmt worden ist, daß die Akten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die den Gerichten übergebenen Notariats-Akten von der Vernichtung und Veräußerung ganz ausgeschlossen bleiben sollen, werden die Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, diese Anordnung auch in den Fällen zu befolgen, in denen die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur einzelne Theile von Akten bilden.

Es sind deshalb beispielsweise von der Kassation auszuschließen: in den Akten über Erbes-Legitimationen und Nachlaß-Regulirungen die Erbrezesse, und wenn solche nicht abgeschlossen sind, die Legitimationsverhandlungen;

in den Vormundschafts-Akten über uneheliche Kinder die Verhandlungen, welche ein Anerkenntniß der Vaterschaft enthalten, und dergleichen mehr.

Bei Kassation derjenigen Prozeß-Akten (mit Ausschluß der Bagatellsachen), in welchen über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten verhandelt worden ist (III. 1. der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1848), sind nicht blos die Erkenntnisse, sondern auch Vergleiche aus den Akten herauszunehmen und erst nach ferneren 20 Jahren zu kassiren.

Im Uebrigen wird die Vorschrift des §. 17 des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 in Erinnerung gebracht, nach welchem bei der Reposition der Akten die Zurückgabe eingehefteter oder asservirter Dokumente, und die etwa nöthige Nachliquidation der Kosten angeordnet, zugleich aber auch bestimmt werden soll, in welchem Jahre die Akten kassirt werden können. — Es ist diese Bestimmung hiernach nicht dem Büreau zu überlassen, sondern von dem Dezernenten selbst ausdrücklich zu treffen, welcher dabei die Vorschriften der Reskripte vom 24. Juni 1848, 26. Mai 1862 und der gegenwärtigen Verfügung genau zu beachten, insbe-

Digitized by Google

sondere also auch nach Maaßgabe der Nr. VI. der erstgenannten Verfügung dabei sorgfältig zu prüfen hat, ob nicht besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den allgemeinen Bestimmungen kassationsfähigen Akten oder einzelner Pieces angemessen erscheinen lassen.

Berlin, den 15. Oktober 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3607. A. 2. Vol. V.

Num. 88.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864.

Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden sind bei diesen, und nicht bei den ordentlichen Gerichten anzubringen.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 16 §. 3.
Erkenntniß vom 22. März 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 98).

Auf den zwischen der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Königlichen Kreisgericht zu Graudenz entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt,

betreffend eine von den Einsassen Christian W. und Adam K. zu Cz. wider die Einsassen Jakob D. und Genossen daselbst, auf Annullirung eines von der Königlichen Justiz-Deputation für die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig gefällten Erkenntnisses erhobene Klage,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß die gedachte Sache zur Entscheidung durch die Auseinandersetzungsbehörde geeignet, mithin die betreffende Auseinandersetzungsbehörde sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen verpflichtet sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1837 fand zu Cz. (Kreis Graudenz) eine sogenannte zweite Separation der dortigen Dorfländereien durch den Oekonomie-Kommissarius F. statt. Im §. 4 des vollzogenen Rezesses vom 26. August 1837 wurde die Beifügung des von den Interessenten damals noch nicht vollzogenen Behügelungsregisters vorbehalten. Die Einsassen Christian W. und Adam K. verweigerten dessen Vollziehung; auf die gegen sie, als damalige Verklagte, von den Einsassen Johann K. und Genossen erhobene Klage wurde aber durch das am 16. August 1839 ergangene Urtheil der Justiz-Deputation für die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig erkannt:

daß Verklagte das Behügelungsregister des Feldmessers Z. vom 5. Dezember 1837 durch Unterschrift zu vollziehen schuldig und demgemäß, bei ihrer bereits erklärten Weigerung, dieses Behügelungsregister und der Rezeß vom 26. August 1837, von welchem selbiges einen Theil bildet, nach eingetretener Rechtskraft des gegenwärtigen Erkenntnisses, als mit den im §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmten Wirkungen, von den Verklagten als vollzogen anzusehen.

Das Urtheil wurde den damaligen beiden Verklagten am 27. November 1839 behändigt, und beschritt

Digitized by Google

die Rechtskraft, indem nur der Christian W. die Appellation anmeldete, solche aber in der Verhandlung vom 21. März 1840 zurücknahm, worauf sodann unterm 25. Februar 1841 die Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgte.

Mit weiteren Beschwerden, die der Christian W. und Adam K. bei der Auseinandersetzungsbehörde resp. dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erhoben, wurden dieselben abschläglich mit dem Bemerken beschieden, daß es ihnen nur überlassen bleiben könne, da nach bestätigtem Rezesse die Auseinandersetzungsbehörde nicht mehr kompetent sei, die Nullitätsklage bei den ordentlichen Gerichten zu erheben.

Diesen Weg haben dieselben hiernächst durch die unterm 31. Juli 1860 bei dem Königlichen Kreisgericht zu Graudenz präsentirte Klage gegen die früheren Kläger resp. deren Rechtsnachfolger Jakob D. und Genossen betreten, in der sie darauf antrugen:

> das Urtheil der Justiz-Deputation für Danzig und Marienwerder vom 16. August 1839 für nichtig zu erklären und anderweite Instruktion anzuordnen.

Zur Begründung der Klage behaupteten sie unter Berufung auf die betreffenden Akten der Königlichen Regierung, daß in der Verhandlung vom 10. Oktober 1836 unter den Betheiligten verabredet worden, daß bei der zweiten Separation die bei der ersten Separation aufgestellten Bonitirungs- und Werthverhältnisse hätten zur Anwendung kommen sollen, daß aber der mit den Separations-Verhandlungen beauftragte Oekonomie-Kommissarius F. auf diese Vereinbarung so wenig, als auf die Verhandlung vom 23. Mai 1837 Rücksicht genommen habe, nach welcher das bei D. und Christian K. ermittelte Plus von 100 Metzen Roggen von den übrigen fünf Einsassen nach Verhältniß getragen werden sollte. F. habe vielmehr — bestochen von den übrigen Einsassen, weswegen er, wie amtliche Auskunft der Königlichen Regierung ergeben werde, seines Amtes entsetzt sei — die Vertheilung nach Gutdünken vorgenommen, den Verklagten Ländereien zugelegt, die er den Klägern abgenommen und den Separations-Rezeß zu Gunsten der Verklagten gefälscht. Die Kläger hätten deshalb die Unterzeichnung des Rezesses vom 26. August 1837 und des Behügelungsregisters vom 5. Dezember 1837 verweigert, seien aber durch das Erkenntniß der Justiz-Deputation vom 16. August 1839 in der oben angegebenen Weise verurtheilt worden. Dieses Erkenntniß beruhe aber auf gefälschten Dokumenten, indem sich schon aus der angeführten Ignorirung der Verhandlungen vom 10. Oktober 1836 und 23. November 1837 und aus einer Vergleichung des Bonitirungsregisters und der Werthberechnungen mit dem Vertheilungsplane — wie dies ein laudirter Sachverständiger bekunden werde — die Fälschung des Vertheilungsplanes offenbar ergebe. Diese Annahme aber werde zur Gewißheit durch den bei den Akten befindlichen, von dem Vermessungs-Revisor P. entworfenen Separationsplan, aus welchem deutlich hervorgehe, daß F. seinen Vertheilungsplan absichtlich falsch gefertigt und die Kläger um bedeutende Landstrecken betrogen habe.

Hiernach hielten Kläger die Nullitätsklage gegen das qu. Urtheil, resp. den gestellten Antrag nach §. 2 Nr. 1 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung, das Forum des Königlichen Kreisgerichts zu Graudenz aber nach dem Bescheide des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1850 (Koch, Prozeß-Ordnung, Anm. 8 zu §. 3 Tit. 16) für begründet.

Die Klage wurde eingeleitet und von den Verklagten, welche die Behauptungen der Kläger bestritten, und unter anderen Einreden auch die der Inkompetenz des Königlichen Kreisgerichts zu Graudenz auf Grund des §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung, nach welchem die Entscheidung vor denjenigen Richter, der das mit der Nullitätsklage angefochtene Erkenntniß erlassen, gehöre, erhoben, worauf — nachdem replizirt und duplizirt worden — das Königliche Kreisgericht zu Graudenz in der Audienz vom 6. September 1861 auf Abweisung der Klage erkannte.

Das Gericht erster Instanz nahm auf Grund des §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung schon den Einwand der Inkompetenz für durchgreifend an, ging aber nichtsdestoweniger auch auf die Beurtheilung der Sache selbst ein und erachtete in dieser Beziehung die Nullitätsklage für unsubstanziirt.

Die Kläger appellirten, und das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder bestätigte in seinem Urtheil vom 15. Mai 1862 das erste Erkenntniß, jedoch ohne sich einer Beurtheilung der Sache selbst zu unterziehen, lediglich auf Grund des für durchgreifend erachteten Einwandes der Inkompetenz, und die hiergegen von den Klägern eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. April 1863 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kläger reichten nunmehr bei dem an die Stelle der früheren Justiz-Deputation für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder getretenen Spruchkollegium der Königlichen Regierung zu Marien-

Digitized by Google

werder, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, unterm 15. Juni 1863 eine anderweite Nullitätsklage ein, in der sie den Antrag stellten:

> das Erkenntniß der Königlichen Justiz-Deputation vom 16. August 1839 für nichtig und demgemäß gleichzeitig den Separations-Rezeß vom 26. August 1837 cum annexis für ungültig und nicht zurechtbeständig zu erklären und anderes resp. neues Vorgehen mit der zweiten Gemeinheitstheilung von Cz. anordnen zu wollen.

Diese Klage wird im Wesentlichen auf dieselben Behauptungen gestützt, wie die im Vorprozesse erhobene, indem dieselbe nur noch durch nähere Detaillirung einzelner Thatsachen und Anführung von Beweismitteln spezieller zu begründen versucht wird. Es wird dabei bemerkt, daß Kläger durch die rechtskräftigen Entscheidungen des Vorprozesses an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde als das allein kompetente Forum verwiesen worden seien.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, wies jedoch per decr. vom 28. Juli 1863 die Klage zurück, indem die Auseinandersetzungsbehörde sich zur Einleitung und Instruktion der Sache, sowie zur Entscheidung darüber, nicht für kompetent erachte. Die Kläger beschwerten sich hierüber beim Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der die Beschwerde jedoch, nachdem die Königliche Regierung darüber Bericht erstattet hatte, durch Verfügung vom 29. Oktober 1863 zurückwies, unterm 16. Dezember dess. J. aber die eingeforderten Akten dem Herrn Justiz-Minister übersandte, durch dessen Schreiben vom 23. Januar d. J. sie an den Gerichtshof zur Entscheidung über den obwaltenden negativen Kompetenz-Konflikt gelangt sind.

Der mit diesem Schreiben übersandte gutachtliche Bericht des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder erachtet die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde für begründet, und dem ist beizutreten.

In dem in dem Vorprozesse ergangenen Urtheil erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu Graudenz wird die Inkompetenz der ordentlichen Gerichte auf den §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung begründet, wonach — mit Ausnahme des hier nicht vorliegenden im §. 2 daselbst bezeichneten dritten Falles (wenn die Entscheidung durch Jemand, der mit keiner Jurisdiktion versehen, erfolgt ist) — »die Nullitätsklage bei demjenigen Gericht angestellt werden muß, vor welches die Instruktion der Hauptsache im vorigen Prozesse gehört hat«, und ausgeführt, daß deshalb, da das angefochtene Erkenntniß vom 16. August 1839 von der Justiz-Deputation für die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig gefällt sei, die Nullitätsklage bei dieser resp. bei der in ihre Stelle getretenen Auseinandersetzungsbehörde, und nicht bei dem Königlichen Kreisgericht habe angebracht werden müssen, dessen Kompetenz auch durch den am Schlusse der Klage allegirten Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1850 (Koch, Prozeß-Ordnung, Anm. 8 zu §. 3 Tit. 16 S. 401), dahin lautend:

> »Nullitätsklagen gegen von den Generalkommissionen bestätigte Auseinandersetzungs-Rezesse können nicht bei der Regulirungsbehörde angebracht werden, sondern gehören vor die ordentlichen Gerichte.«

nicht begründet werde, indem dieser Bescheid für den vorliegenden Fall, wo nicht ein bestätigter Auseinandersetzungs-Rezeß, sondern ein Erkenntniß angefochten werde, nicht maaßgebend sei.

Das Urtheil zweiter Instanz des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder, welches das erste Urtheil bestätigte, bezieht sich in seinen Gründen gleichfalls auf den §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung, indem es ausführt, daß der Umstand, daß in Folge des §. 3 der Verordnung vom 22. November 1844 (Ges.-Samml. von 1845 S. 19) das Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu Marienwerder an die Stelle der Justiz-Deputation getreten sei, und daß dieses Spruchkollegium mit der Instruktion von Prozessen nicht befaßt, vielmehr eine rein entscheidende Behörde rücksichtlich derjenigen Streitfälle sei, welche von den Auseinandersetzungsbehörden instruirt worden, nicht dazu dienen könne, die Kompetenz der ordentlichen Gerichte zu begründen, da das Spruchkollegium den erforderlichen Schriftwechsel ebenso, wie andere Spruchkollegien besorgen, und die Beweisaufnahme ebenso, wie bei ihren anderen Spruchsachen, durch die Organe der Auseinandersetzungsbehörden besorgen lassen könne. Es wird dann ferner deduzirt, daß auch das von den Appellanten allegirte Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 98), bei welchem es sich nicht um die Nullität eines Erkenntnisses, sondern eines Rezesses handelte, nicht für, sondern die darin enthaltene Ausführung vielmehr gegen die Kompetenz der ordentlichen Gerichte im vorliegenden Falle spreche.

Digitized by Google

Das auf die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Urtheil dritter Instanz des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. April 1863 hat die Kompetenzfrage selbst einer näheren Erörterung in concreto nicht unterworfen, indem es, da nach Lage der Sache freie Beurtheilung nicht eintrete, die Angriffe der Imploranten nur in der Richtung prüfte, »ob dem Appellationsrichter die Verletzung materieller Vorschriften oder Rechtssätze mit Grund Schuld gegeben werde?« und dabei zu dem Resultat gelangte, daß das nicht der Fall sei.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 25. Juli 1843, durch welche die hiernächst bei ihr, als der betreffenden Auseinandersetzungsbehörde, anderweit angebrachte Nullitätsklage wegen Inkompetenz dieser Behörde zurückgewiesen wurde, giebt für die Zurückweisung keine Gründe an; in dem auf die Beschwerde der Kläger unterm 25. September 1863 an das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erstatteten Bericht wird zunächst auf frühere in dieser Angelegenheit ergangene Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern, 2. Abtheilung, vom 26. März 1843 und des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 26. Mai 1857 Bezug genommen, durch welche die gegenwärtigen Kläger — ohne Anführung spezieller Gründe — mit ihrer Nullitätsklage auf den demnächst ohne Erfolg beschrittenen Weg der Klage bei den ordentlichen Gerichten verwiesen worden seien. Sodann wird bemerkt, daß zwar in dem Reskript der Königlichen Ministerien des Innern, für Handel und Gewerbe und der Justiz vom 26. Oktober 1833 (Koch's Agrargesetze S. 262, Anm. 2 zu §. 169 der Verordnung vom 20. Juni 1817) die Frage:

> ob in Fällen, in denen ein bestätigter Rezeß mit der Nullitätsklage aus Tit. 16, Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angegriffen wird, die Sache vor die Auseinandersetzungsbehörden oder die ordentlichen Gerichte gehöre?

dahin entschieden sei, daß auf Grund des §. 3 daselbst die Auseinandersetzungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung in solchem Falle kompetent seien, daß jedoch ein späteres Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. November 1842 (Koch's Agrargesetze, Supplementheft S. 26 zu §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817) sich gegen diese Ansicht ausspreche, und mit diesem Reskript auch die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Blatt von 1852 S. 98—103) übereinstimme, auf deren Gründe in dem Bericht der Regierung zur Rechtfertigung ihrer ablehnenden Verfügung Bezug genommen wird.

Dieser Ausführung tritt das an den Herrn Justiz-Minister gerichtete Schreiben des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 16. Dezember 1863 mit der Bemerkung bei, daß der §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817, als neueres und spezielles Gesetz, die allgemeineren und älteren Bestimmungen der Prozeß-Ordnung überwiege.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Der §. 2 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung führt sechs verschiedene Fälle auf, in welchen ein Urtheil, welches sonst für rechtskräftig gelten würde, als nichtig angefochten werden kann, und im Anschlusse daran verordnet der §. 3 daselbst wörtlich:

> »Wenn eine Partei aus einer von vorstehenden Ursachen das wider sie ergangene Urtheil als nichtig anfechten will, so muß sie in der Regel, nur mit Ausnahme des dritten Falles, in Ansehung dessen weiter unten nähere Bestimmungen erfolgen, bei demjenigen Gericht, vor welches die Instruktion der Hauptsache des vorigen Prozesses gehört hat, den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen und um rechtliches Gehör bitten.«

Er stellt also die ganz bestimmte — und nur für den alleinigen, hier nicht in Betracht kommenden Fall, wo das anzufechtende Urtheil von Jemand, der der Jurisdiktion resp. der vorschriftsmäßigen Qualifikation zur Justizverwaltung entbehrt, gefällt worden, nicht anwendbare — Vorschrift auf, daß die Nullitätsklage bei dem Gericht angebracht werden muß, welches den Vorprozeß verhandelt und entschieden hat, und dasselbe Prinzip bringt auch — wie hier beiläufig zu erwähnen — der §. 18 a. a. O. für Restitutionsklagen ex capite noviter repertorum zur Geltung.

Eine Unterscheidung zwischen Sachen, die beim forum ordinarium der Parteien oder bei einem forum speciale causae (§. 130 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung) geschwebt haben resp. durch rechtskräftiges Erkenntniß entschieden worden sind, ist dabei nicht gemacht. Es findet daher die Vorschrift des §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung auch auf Nullitätsklagen gegen Urtheile Anwendung, die von Gerichten der letzterwähnten Art erlassen worden sind und folglich auch auf Nullitätsklagen gegen Urtheile der Auseinandersetzungsbehörden, welche, soweit

Digitized by Google

ihre Funktionen richterliche sind, den ordentlichen Gerichten gegenüber in dem Verhältnisse eines forum speciale causae stehen, und für deren richterliche Thätigkeit, soweit nicht die agrarischen Gesetze in einzelnen Punkten besondere abweichende Vorschriften ertheilen, nach §. 109 der Verordnung vom 20. Juni 1817 die auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Allgemeinen maaßgebend sind.

Mit Rücksicht hierauf ist denn auch in dem Reskript der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 26. Oktober 1833 (Kochs Agrargesetze S. 252) anerkannt worden, daß in Gemäßheit des §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung Nullitätsklagen gegen Urtheile der Auseinandersetzungsbehörden bei den letzteren, und nicht bei den ordentlichen Gerichten anzubringen seien. Allerdings ist sodann in einem späteren Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, vom 21. November 1842 (Kochs Agrargesetze Supplementheft S. 26), welches den, wie darin anerkannt wird, ganz analogen Fall der Restitutionsklage ex §. 18 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung betraf, ausgesprochen worden, daß es bei späteren Erwägungen zweifelhaft befunden worden, ob nicht die Bestimmung des §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817 überwiegend und es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Auseinandersetzungsbehörden auch in dieser Beziehung zu beschränken. Sonstige Gründe, worauf dieser Zweifel sich basire, werden in dem Reskript nicht angeführt, vielmehr behält das Ministerium sich vor, in solchen Fällen, wo besondere Umstände, welche es als zweckmäßig erscheinen lassen, den Generalkommissionen zu gestatten, die Restitutionsklagen vor sich zu ziehen, was denn auch in dem Falle, der zu dem Reskript Veranlassung gegeben, geschehen. Dieses in dem Bericht der Königlichen Regierung zu Marienwerder in Bezug genommene Reskript, sowie das Schreiben des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, beziehen sich also für die behauptete Inkompetenz der Auseinandersetzungsbehörden allein auf den §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817, welche bestimmt:

> »das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplane zur besonderen Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.«

Allein diese Vorschrift hat nur den Zweck, die Grenzen der Kompetenz, welche den Auseinandersetzungsbehörden als forum speciale causae zusteht, den ordentlichen Gerichten gegenüber im Allgemeinen zu bezeichnen, und wenn auch unter den Ausnahmen, welche die §§. 12, 13 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) hinzufügen, des hier in Rede stehenden Falles allerdings nicht gedacht wird, so findet sich doch in den über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden Gesetzen ebensowenig irgend eine Bestimmung, welche die Anwendung der in §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung enthaltenen speziellen, das Forum der Nullitätsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse definirenden Vorschrift für die Nullitätsklage gegen die von den Auseinandersetzungsbehörden erlassenen Urtheile ausdrücklich ausschlösse. Einer solchen hätte es aber, wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, bedurft, weil, wie schon oben erwähnt, der §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung auch auf Urtheile, die von einem forum speciale causae erlassen sind, und auf dagegen zu erhebende Nullitätsklagen Anwendung findet, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch für die Auseinandersetzungsbehörden in Bezug auf ihre richterliche Thätigkeit insoweit maaßgebend sind, als nicht die agrarischen Gesetze in einzelnen Punkten besondere abweichende Normen feststellen, und weil endlich der §. 195 der Verordnung vom 20. Juni 1817 auch hinsichtlich der Nullitäts- und Restitutionsklagen wegen der im §. 171. daselbst gedachten Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission und des Revisionskollegiums ausdrücklich auf die Vorschrift des Tit. 16 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hinweist.

Dem steht auch das Präjudikat des Gerichtshofes vom 22. März 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 98 bis 103) nicht entgegen. Denn es wird darin nur dargelegt, daß der §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung, weil er eine singuläre Vorschrift für die Anfechtung rechtskräftiger richterlicher Urtheile durch die Nullitätsklage enthalte, ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung — die nicht vorhanden — eine ausdehnende Anwendung nicht gestatte, und daher so wenig, wie auf gerichtlich geschlossene Vergleiche, auf bestätigte Auseinandersetzungs-Rezesse erstreckt werden könne, da, wenn auch einem bestätigten Rezesse exekutorische Kraft beigelegt und er in dieser Beziehung einem richterlichen Erkenntnisse gleichgestellt sei, doch daraus nicht ohne Weiteres gefolgert werden könne, daß er überhaupt und durchweg mit diesem auf gleicher Linie stehe.

Im Gegentheil enthält die dort gegebene Ausführung implicite das Anerkenntniß, daß die Vorschrift des §. 3 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung auf Nullitätsklagen gegen die von den Auseinandersetzungsbehörden ge-

Digitized by Google

fällten Urtheile Anwendung finde, weil es, wenn angenommen worden wäre, daß der §. 3 a. a. O. durch den §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817 absorbirt werde, jener Ausführung überall nicht bedurft hätte.

Der in der Klage des Vorprozesses für die Kompetenz des Königlichen Kreisgerichts zu Graudenz in der vorliegenden Sache allegirte Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1850 (Koch, Prozeß-Ordnung S. 401 Anm. 8) kommt, da er in Uebereinstimmung mit dem obigen Präjudikat des Gerichtshofes vom 22. November 1851 nur ausspricht, daß Nullitätsklagen gegen bestätigte Auseinandersetzungs-Rezesse vor die ordentlichen Gerichte gehören, hier nicht weiter in Betracht.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 9. April 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2171. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. November 1864. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath von Götze in Brieg ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt ernannt worden;

dem Appellationsgerichts-Rath Jekel in Glogau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1865 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Warda und Wandersleben im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Graßhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

die Referendarien Tellemann und Rasch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Pilchowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

die Referendarien Lüdicke, Schröter und Gardemin im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Lutterbeck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Gerichts-Assessor Hellwig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Gerichts-Assessor von Gizycki aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Herrmann hierselbst, und

dem Gerichts-Assessor Klein in Deutsch-Crone

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Referendarius von Gurezky-Cornitz in Naumburg ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

4. Subalternen.

Dem Kanzlisten Siebentritt bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Epstein und Warsitz bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Ober-Schlesien,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Violetti bei dem Kreisgericht in Görlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Reichenbach in der Ober-Lausitz,
der Gerichts-Assessor Fohl bei dem Kreisgericht in Freistadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Beuthen a. d. O.,
der Gerichts-Assessor Kreuschner bei dem Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haynau, und
der Gerichts-Assessor Rhades bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Skopnik zu Inowraclaw an das Kreisgericht in Demmin,
der Kreisrichter von Selle zu Rosenberg in Westpreußen an das Kreisgericht in Elbing, und
der Kreisrichter Stechow in Wriezen an das Kreisgericht in Samter.

Dem Kreisgerichts-Rath Flensberg in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar 1865 ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Augustin in Brandenburg, und
der Kreisrichter Leupold in Cöslin
sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Feige zu Kempen ist zum Staatsanwalt in Grätz ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Rosinski bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Ober-Schlesien, und
der Kreisrichter Krukenberg in Calbe a. d. S. bei dem Kreisgericht zu Halle a. d. S.

Der Rechtsanwalt und Notar Küster in Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben, versetzt;
dem Rechtsanwalt und Notar Kampf in Carthaus ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:
der Landgerichts-Assessor von Rodenberg bei dem Landgericht in Cleve, und
der Landgerichts-Assessor von Fuchsius bei dem Landgericht in Aachen.

Versetzt sind:
der Landgerichts-Rath Stephani in Trier an das Landgericht in Coblenz, und
der Staats-Prokurator Flierdl bei dem Landgericht in Cöln in gleicher Eigenschaft an den Appellationsgerichtshof daselbst.

Der Friedensgerichtsschreiber Zimmermann in Eupen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. September 1864.

Atteste eines Beamten über solche Vorkommnisse, deren amtliche Bezeugung in der Form einer schriftlichen Bescheinigung nicht zu den Attributionen des betreffenden Beamten gehört, dürfen in der Sitzung nicht verlesen werden, vielmehr bedarf es der zeugeneidlichen Vernehmung des Beamten. Abweichungen von dieser Regel sind nur dann statthaft, wenn sie nach Anleitung des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gerechtfertigt werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22*).

W. war in erster Instanz verurtheilt worden, weil er »dem Landbriefboten R. einen Brief, welchen dieser

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 22 Note 12, 13.

Digitized by Google

in amtlicher Eigenschaft in seine Gewahrsam genommen, und zu dessen Amte die Verwahrung desselben gehörte, vorsätzlich entrissen und bei Seite geschafft habe.«

In zweiter Instanz ließ das Appellationsgericht eine von W. vorgelegte »amtliche Bescheinigung« des Ortsbürgermeisters M. verlesen, Inhalts welcher der ꝛc. R. bei M. gewesen und ihn ersucht hatte, er möge doch den W. zu sich kommen lassen und denselben zur Zurückgabe des Briefes auffordern, den er (R.) demselben bei Leerung des Briefkastens in Güte gegeben habe, — und sprach auf Grund dieser Bescheinigung den W. frei.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts erfolgte Vernichtung jenes Erkenntnisses aus folgenden

Gründen:

Die formelle Beschwerde des Ober-Staatsanwalts, welche auf Verletzung des aus dem §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hervorgehenden Prinzips der Mündlichkeit, des §. 322 der Kriminal-Ordnung und des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 hinausläuft, mußte für begründet erachtet werden. Denn das vom Angeklagten in der Audienz erster Instanz bereits vorgelegte, vom ersten Richter aber unberücksichtigt gebliebene Attest des Bürgermeisters M., aus dessen zum Zwecke der Beweisaufnahme in der Audienz zweiter Instanz erfolgten Verlesung der Appellationsrichter eine zur Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters berechtigende neue Beweisaufnahme gegründet hat, schließt diese Berechtigung keineswegs in sich. Dieses Attest stellt nicht etwa eine Urkunde über eine Handlung dar, welche der Bürgermeister M. amtlich zu konstatiren gehabt hätte, auch nicht eine solche, welche äußere Verhältnisse bezeugt, deren Bezeugung in der Form der amtlichen Bescheinigung zu den Attributionen des Bürgermeisters gehört; sie enthält vielmehr nur eine Erklärung über eine Thatsache, worüber der Bürgermeister M. lediglich mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung Kenntniß erhalten hat.

Nach dem in §. 14 der cit. Verordnung niedergelegten Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens konnte diese Erklärung, sofern sie als Beweismittel benutzt werden sollte, nur in der Form der zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem erkennenden Richter und zwar in Ermangelung eines gesetzlichen Ausnahmegrundes unter eidlicher Bekräftigung erfolgen, oder es hätte die Vorlesung des die Erklärung enthaltenden Schriftstücks auf den Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützt werden müssen. Dazu wäre indessen eine besondere Motivirung für die Abweichung von der Regel erforderlich gewesen, und eine solche ist vom Appellationsrichter nicht gegeben worden. Insbesondere reicht dazu die in seinem Urtheil in Uebereinstimmung mit dem Sitzungs-Protokoll enthaltene Bemerkung, daß die fragliche Bescheinigung, die allerdings als eine amtliche bezeichnet wird, zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesen worden sei, nicht hin, jene Ausnahme zu rechtfertigen, da eben die Verlesung eines für sich zum Beweise nicht geschaffenen Schriftstücks, dessen Verlesung also nicht die ordentliche Art der Beweiserhebung darstellt, nur als Beweisaufnahme im gesetzlichen Sinne gelten kann, wenn die besonderen Gründe angegeben sind, die allein geeignet sind, sie dazu zu machen.

Das angegriffene Urtheil mußte daher nebst dem voraufgegangenen Verfahren vernichtet werden, so daß es auf eine Prüfung der in der Nichtigkeitsbeschwerde weiter behaupteten Verletzung des §. 106 des Strafgesetzbuchs weiter nicht ankommen kann.

Ober-Trib. Nr. 201/64. Crim. II.
I. 3566. Criminalia 4. Vol. XVI.

Digitized by Google

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864.

Streitigkeiten über die Frage: welche Vorarbeiten zur Veranlagung der Gebäudesteuer auf Kosten des Staats, und welche auf Kosten der Gemeinden resp. der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke auszuführen sind, sind vom Rechtswege ausgeschlossen.

Gesetz vom 21. Mai 1861 §§. 13, 23 (Ges.-Samml. S. 317).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache

des Magistrats der Stadt Danzig, Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagte,

betreffend Rückzahlung zur Deckung der Vorarbeiten der Gebäudesteuer-Veranlagung eingezogener Kosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. S. 317 ff.), überträgt im §. 9 die Veranlagung dieser Steuer besonderen Kommissarien unter dem Vorsitze von Ausführungs-Kommissarien. Der §. 13 bestimmt im Absatz 1:

»Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.«

Unterm 17. März 1862 übersandte die Königliche Regierung dem Magistrat der Stadt Danzig, welche einen besonderen Verwaltungsbezirk bildet, eine Anweisung Behufs Ausführung dieses Gesetzes nebst den dazu gehörigen Formularen zur gutachtlichen Aeußerung über die darin enthaltenen Bestimmungen. Nach dieser Anweisung sollte der Magistrat bezüglich der Rubriken 15, 16 und 20 Form. I. und resp. 10 Form. II.

ad 15 Form. I. ein Gutachten über den jährlichen Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können, abgeben,

ad 16 Form. I. den jährlichen Durchschnitts-Miethswerth feststellen,

ad 20 Form. I.
resp. 10 Form. II. } den jährlichen Nutzungswerth begutachten.

Im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe berichtete hierauf der Magistrat unterm 29. April 1862,

Digitized by Google

daß er zwar die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde anerkenne, auf ihre Kosten dasjenige zu leisten, was zur Aufstellung der tabellarischen Uebersicht nothwendig sei, daß er aber gegen die Aufbürdung von Mehrarbeiten, welche nach §. 13 des Gesetzes aus der Staatskasse zu beschaffen seien, protestiren müsse.

Auf diesen Bericht erfolgte kein Bescheid. Als jedoch der Magistrat unterm 28. April 1863 dem Ausführungs-Kommissar die tabellarischen Uebersichten für die Stadttheile: Vorstadt, Außenwerke, Niederstadt und äußere Vorstädte mit den dazu gehörigen Veranlagungslisten übersandte, und dabei hervorhob, daß die Ausfüllung der Rubriken 15, 16 und 20 Form. I. resp. 10 Form. II. unterblieben seien, weil diese Arbeiten von der Veranlagungs-Kommission und nicht von der Gemeinde zu beschaffen seien, erklärte die Königliche Regierung per decr. vom 11. Mai 1863 diese Weigerung für unbegründet, mit dem Bemerken, daß sie die nöthigen Ergänzungen auf Kosten der Gemeinde durch Mitglieder der Veranlagungs-Kommission herbeischaffen werde, und ließ demnächst auch, obgleich der Magistrat in einem späteren Bericht vom 22. Mai 1863 bei seiner Ansicht verblieb, bei der am 26. Juni 1863 erfolgten Zahlung des der Stadtgemeinde Danzig zustehenden Drittels der Mahlsteuer pro Juni 1863 den Betrag von 500 Thalern zur Deckung der fraglichen Kosten durch das Königliche Hauptzollamt der Stadtgemeinde in Abzug bringen, und resp. an die Regierungs-Hauptkasse zahlen.

Auf dieses Sachverhältniß, zu dessen Beweise event. auf amtliche Auskunft des Königlichen Haupt-Zollamts provozirt wird, gründet der Magistrat der Stadt Danzig seine unterm $\frac{30.\ \text{August}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1863 gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, erhobene Klage, in welcher der Antrag gestellt wird, zu erkennen,

1) daß die Kommune Danzig nicht schuldig, diejenigen Kosten zu tragen, welche zur Beschaffung der in dem Formular I. Nr. 15, 16 und 20 resp. II. Nr. 10 erforderten Gutachten aufzuwenden sind;

2) Fiskus schuldig, sofort bei Vermeidung der Exekution die von der Kommune Danzig zur Deckung jener Kosten eingezogenen 500 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zur Kämmereikasse der Stadt Danzig zurückzuzahlen.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wird sodann (mit der Bemerkung, daß es dahingestellt bleiben müsse, ob die Königliche Regierung befugt gewesen, im Wege der administrativen Exekution nicht etwa die Leistung Seitens des von ihr für verpflichtet erachteten Magistrats zu erzwingen, sondern sofort diese Leistung einem Dritten (der Veranlagungs-Kommission) zu übertragen, und zur Deckung der Kosten ein Pauschquantum von der Gemeinde einzuziehen, daß aber jedenfalls der Gemeinde der Rechtsweg wegen des Antrages auf Erstattung der von ihr eingezogenen 500 Thaler durch kein allgemeines oder spezielles Gesetz abgeschnitten werde) — die Unrichtigkeit der Auslegung, welche die Königliche Regierung dem §. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegeben, aus den §§. 4, 6, 9, 13 desselben zu deduziren gesucht. Es wird endlich bemerkt, daß die Königliche Regierung ihre Verfügung zwar auch darauf gründe, daß der durch §. 23 des Gesetzes mit der Ausführung desselben und dem Erlasse der erforderlichen Anweisungen beauftragte Herr Finanz-Minister in seiner Instruktion vom 14. Oktober 1862 (Amtsblatt für 1862 Nr. 46, Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1862 S. 333 ff.) §§. 13—16, 18, 19 die Beschaffung der in Rede stehenden Gutachten den Gemeindevorständen zur Pflicht gemacht habe, und daß dies zwar thatsächlich richtig, aber unerheblich sei, indem, wenn die in der Klage gegebene Ausführung als richtig anzuerkennen, die bezügliche Anweisung des Herrn Finanz-Ministers, weil dem Gesetze widersprechend, sich nicht als eine Ausführungsmaaßregel, sondern als ein neuer Akt der gesetzgebenden Gewalt karakterisire, welche nur den dazu berufenen Faktoren, nicht aber dem Herrn Minister beiwohne.

Die Klage wurde vom Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig eingeleitet, und als in dem auf Antrag des Verklagten auf den 15. Dezember 1863 anberaumten Klagebeantwortungs-Termin Niemand erschien, in contumaciam pro petitis der Klage erkannt.

Noch vor Publikation dieses Urtheils erhob die Königliche Regierung durch Plenarbeschluß vom 13. Dezember 1863, welcher dem Gericht am 15. dess. M. zuging, den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt wurde.

Digitized by Google

Kläger beantragt in der von seinem Rechtsanwalt unterzeichneten Erklärung die Verwerfung des erhobenen Kompetenz-Konflikts. Seitens des Fiskus ist keine Erklärung abgegeben worden.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder erachten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt gleichfalls für unbegründet. Der von dem Herrn Justiz-Minister von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Finanz-Minister hat sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt mußte für begründet erachtet werden.

Die Königliche Regierung stützt in ihrem Plenarbeschlusse denselben auf folgende Ausführung.

Nach §. 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 sei der Herr Finanz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt, und habe die desfalls erforderlichen Anweisungen zu erlassen. Die demgemäß ergangene Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1862 sei durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In demselben seien die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen, von den Gemeinden auf ihre Kosten zu beschaffenden Vorarbeiten genau fixirt, und namentlich in den §§. 13—16 ad e. §§. 18 und 19 ad h. die Lieferung derjenigen Materialien hervorgehoben, welche der Magistrat verweigert habe. Aus Veranlassung dieser Weigerung hätten die nöthigen Ergänzungen auf Kosten der Stadtgemeinde durch Mitglieder der Veranlagungs-Kommission herbeigeschafft werden müssen, und seien zur Deckung dieser Kosten bei der am 26. Juni 1863 erfolgten Zahlung des der Stadtgemeinde zuständigen ein Drittel der Mahlsteuer pro Juni dess. J. die qu. 500 Thaler durch das Königliche Haupt-Zollamt zu Danzig an die Königliche Regierungs-Hauptkasse abgeführt worden. Der Magistrat erkenne zwar an, daß der Herr Finanz-Minister in seiner Anweisung diese Verpflichtung der Stadtgemeinde auszusprechen habe, vermeine aber, daß sich diese Anweisung nicht als eine ihm übertragene Ausführungsmaaßregel, sondern als einen neuen Akt der Gesetzgebung darstelle, zu dem derselbe nicht befugt sei, und gründe hierauf die angestellte Klage. Diese hätte sofort per decretum zurückgewiesen werden müssen; denn da nach §. 23 des Gesetzes der Herr Finanz-Minister ausschließlich mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit dem Erlasse der erforderlichen Anweisungen beauftragt sei, so seien selbstredend die von letzterem erlassenen Anweisungen der richterlichen Kognition entzogen und dadurch der Kompetenz-Konflikt begründet.

Der Kläger hält in seiner Erklärung diese Ansicht der Königlichen Regierung für unrichtig. Nach Artikel 16 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sei den Behörden die Prüfung der Rechtsgültigkeit nur in Bezug auf gehörig publizirte Gesetze und Königliche Verordnungen entzogen. Die Rechtsgültigkeit von Ministerial-Erlassen unterliege daher der Kognition des Richters. Es stehe dem Richter auch dann, wenn das Gesetz den Minister mit dem Erlasse der zur Ausführung erforderlichen Anweisungen beauftragt habe, die Kognition darüber zu, ob diese Anweisung innerhalb der Schranken des Gesetzes sich bewege, oder nicht? Damit stehe auch die frühere Gesetzgebung im Einklange, da nach den Kabinets-Orders vom 4. Juli 1832 und 24. August 1837 (Ges.-Samml. S. 181 und S. 143) die Ministerien ohne besondere Autorisation nur zu solchen Erlassen befugt seien, welche das Gesetz nicht ändern, auch nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten. Der vorliegende Rechtsstreit aber bewege sich gerade um die Frage, ob die Kommunen nach §. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 mit denjenigen Kosten belastet werden dürfen, welche der Erlaß des Herrn Finanz-Ministers ihnen aufbürden wolle.

Der gutachtliche Bericht des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig — dessen Ausführungen das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder lediglich beigetreten ist — macht für die von ihm vertheidigte Zulässigkeit des Rechtsweges geltend:

> Es handle sich im vorliegenden Prozesse um eine Entscheidung darüber, wen von den Parteien die Kosten der behufs der Gebäudesteuer-Veranlagung erforderten, in der Klage näher bezeichneten Gutachten treffe. Diese Entscheidung sei bedingt durch Auslegung des eine Vertheilung der Veranlagungskosten anordnenden §. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, insbesondere des darin enthaltenen Begriffs »Vorarbeiten«, unter welchen, nach der Ausführung des klagenden Magistrats, jene Gutachten nicht zu rechnen seien. Der Streit bewege sich also lediglich um ein Vermögensrecht, einen »Gegenstand des Privateigenthums«, worüber die Gesetze positive Bestimmungen getroffen haben, und falle deshalb nach dem Grundsatze des §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Gebiet richterlicher Kognition. Nirgends greife die Klage in einer nach der Allerhöchsten

Digitized by Google

Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255) unzulässigen Weise in die Hoheitsrechte des Staatsoberhaupts ein. Es werde weder die Rücknahme einer polizeilichen Maaßregel verlangt, noch die Legalität einer Steuer an sich angegriffen. Gegenstand der Klage sei vielmehr nur die anderweitige Vertheilung einer in den Kosten der Veranlagung bestehenden einmaligen Steuer und Erstattung des Zuvielgezahlten. Daß Fiskus dabei als Gegenpartei betheiligt sei, könne nach §. 81 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts einen rechtlichen Unterschied nicht begründen. Ein derartiger Zweifel sei auch in ähnlichen Fällen, z. B. in Ansehung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, niemals, wenigstens nicht mit Erfolg, erhoben worden. In casu suche die einsprechende Verwaltungsbehörde den erhobenen Kompetenz-Konflikt nur dadurch zu begründen, daß »selbstredend« die vom Herrn Finanz-Minister nach §. 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 erlassene Ausführungs-Verordnung, auf der die in Rede stehende Anforderung an die Stadtgemeinde beruhe, der richterlichen Kognition entzogen sei. Mit Recht aber weise schon die klägerische Erklärung darauf hin, daß dieser angebliche Grundsatz in den Gesetzen keine Unterstützung finde, und, anders als bei gehörig verkündeten Gesetzen und Königlichen Verordnungen, die Prüfung der Rechtsgültigkeit ministerieller Ausführungs-Verordnungen — namentlich in Betreff der Innehaltung der ihnen in den Gesetzen gezogenen Grenzen — dem Richter im vollen Maaße zustehe. Ueberdies sei diese Frage, ob und wieweit sich das richterliche Prüfungsrecht über die allgemeinen Voraussetzungen eines vermögensrechtlichen Anspruchs erstrecke, eine reine Rechtsfrage, deren abweichende Entscheidung niemals die Ausschließung des Rechtsweges begründen könne.

Bei Beurtheilung der Sache muß der Kompetenz-Konflikt aus den in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung geltend gemachten Gründen für gerechtfertigt erachtet werden. Denn wenn der §. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317 ff.) bestimmt:

> »Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen«,

und wenn der §. 23 hinzufügt:

> »Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen«,

so unterliegt es keinem Zweifel, daß dem mit der Ausführung des Gesetzes und mit dem Erlasse der dazu erforderlichen Anweisungen beauftragten Herrn Finanz-Minister, und lediglich diesem, die Prüfung und Entscheidung darüber zusteht, welche Handlungen unter den Begriff der nach der Vorschrift des Gesetzes auf Kosten der Gemeinde zu bewirkenden — »zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten« fallen, indem die beigefügten Worte:

> »insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden«,

den Begriff dieser Vorarbeiten resp. das Ermessen des Herrn Finanz-Ministers nicht beschränken, sondern jenen Begriff nur durch beigefügte Beispiele erläutern. Denn zur Ausführung des Gesetzes gehört wesentlich die Beurtheilung und Feststellung dessen, was zur Ausführung erforderlich ist.

Ist aber die Prüfung und Entscheidung dieser Frage durch eine spezielle gesetzliche Vorschrift einer Administrationsbehörde — dem Herrn Finanz-Minister — übertragen, so ist sie damit von selbst der richterlichen Kognition entzogen. Wenn der Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt auf den Art. 106 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für die von ihm geltend gemachte entgegengesetzte Ansicht sich bezieht, weil hier den Behörden die Prüfung der Rechtsgültigkeit nur in Bezug auf gehörig publizirte Gesetze und Königliche Verordnungen, also nicht auf Ministerial-Erlasse entzogen sei, so trifft dies nicht zu; es ist dabei übersehen, daß Art. 96 daselbst über die Kompetenz zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden das Gesetz bestimmt, und daß im vorliegenden Falle das Gesetz vom 21. Mai 1861 der Verwaltungsbehörde — dem Herrn Finanz-Minister — die Entscheidung übertragen hat; und ebensowenig die Berufung auf die Allerhöchsten

Digitized by Google

Orders vom 4. Juli 1832 und 24. August 1837 (Ges.-Samml. S. 181 und resp. S. 143), weil hier eine besondere gesetzliche Autorisation den Herrn Finanz-Minister zum Erlasse der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anweisungen ermächtigt hat.

Die gutachtlichen Berichte der Gerichtsbehörden, welche dieser so eben widerlegten Ansicht des Klägers beitreten, berufen sich zur Begründung der richterlichen Kompetenz auf den §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher bestimmt:

> daß alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden seien,

indem sie zu deduziren suchen, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Vermögensrecht, also um einen Gegenstand des Privateigenthums handle, weil eine Entscheidung darüber zu treffen sei, wem von den Parteien die Kosten der behufs der Gebäudesteuer-Veranlagung erforderten, in der Klage näher bezeichneten Gutachten zur Last fallen.

Allein abgesehen davon, daß der allgemeine Grundsatz des §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung da nicht maaßgebend sein könne, wo, wie hier, ein spezielles Gesetz die Entscheidung ausdrücklich einer Verwaltungsbehörde überträgt, so ist auch die Deduktion, daß es sich hier um einen Gegenstand des Privateigenthums handle, eine völlig irrige. Denn jede Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Steuer oder öffentliche Anlage berührt das Vermögensrecht, ist aber nichtsdestoweniger publizistischer und nicht privatrechtlicher Natur.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2799. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. November 1864. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Riedhart in Frankfurt a. d. O. ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Kreisrichter von Bietinghoff in Eisleben ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dieck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Aschenborn im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Sinz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendarius Michael Julius Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Wilhelm Ludwig Ferdinand Schulz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Assessor Große in Luckau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Hermann Fürchtegott Erdmann Becher und Dr. jur. Ferdinand Emil Koch bei dem Kammergericht,

der Auskultator Sylvius von Goldfuß bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Maximilian Friedrich Walter bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Springorum in Hamm ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Siebert in Bromberg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Hering ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naugard ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt z. D. Körner hieselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Gerichts-Assessor Wendt in Berlin ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Johann Theodor Schröder aus Breslau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Wiesner in Wollin ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cammin gestattet worden.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen
über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1863.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1863 S. 166 u. 179.)

I. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz.*)

I. Es waren anhängig:

	im Jahre 1863	1862	1861
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	463,221	468,223	457,962
b) Injuriensachen	62,284	57,238	51,840
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	65,149	61,153	57,519
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	142,024	139,135	140,466
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	4,374	4,638	4,878
und zwar			
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	546	692	732
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	2246	2278	2429
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	500	490	479
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1080	1172	1226
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	2	6	12
f) Subhastationssachen	14,973	16,692	18,894
g) Ehesachen	5,345	5,102	4,905
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen, Konfiskationssachen ꝛc.)	10,000	9,762	9,141
=	767,370	761,943	745,605
nämlich überjährige	156,956	153,231	150,504
neu eingeleitete	610,414	608,712	595,101
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	62,126	61,175	64,469
in Bagatellsachen	669,696	669,129	658,649
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,499,192	1,492,247	1,468,723

Hiernach haben in den gedachten drei Jahren die Injuriensachen, die sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen, die Ehesachen, die besonderen Prozeßarten und die Mandate in Bagatellsachen sich alljährlich vermehrt.

*) Außer Betracht gelassen sind bei der Darstellung unter A. und B. die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, welche unter C. besonders aufgeführt sind.

Digitized by Google

Es betrug diese Vermehrung im Jahre 1863:

	gegen 1862	gegen 1861
bei den Injuriensachen	5,046	10,444
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	3,996	7,630
» » Ehesachen	243	440
» » besonderen Prozeßarten	238	859
» » Mandaten in Bagatellsachen	567	11,047

Dagegen ist bei den Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen und den Subhastationssachen von Jahr zu Jahr eine Verminderung eingetreten. Dieselbe betrug im Jahre 1863:

	gegen 1862	gegen 1861
bei den Konkurssachen	264	504
» » Subhastationssachen	1,719	3,921

Die Bagatellsachen hatten im Jahre 1862, die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen im Jahre 1863, die Mandate in Mandatssachen im Jahre 1861 die höchste Zahl erreicht.

Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1863 mehr als 60 Prozent, in den Jahren 1862 und 1861 mehr als 61 Prozent aller Prozesse.

2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):	im Jahre 1863	im Jahre 1862	im Jahre 1861
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	3,937	4,235	4,184
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,075	6,564	6,830
Vergehen	78,688	79,120	76,299
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	21,491	22,389	24,598
Uebertretungen	77,237	71,202	68,628
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	341,606	363,017	377,507
=	529,034	546,527	558,046
und zwar überjährige	68,642	61,880	68,591
neu eingeleitete	460,392	484,647	489,455
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	45,913	44,378	46,466
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,700	1,661	1,652
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	12,390	9,639	8,671
Ueberhaupt waren demnach anhängig	589,037	602,205	614,835

Die Zahl der Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen war hiernach im Jahre 1863 am geringsten; sie betrug:

gegen 1862 weniger 298,
» 1861 » 247.

Digitized by Google

Bei den übrigen Verbrechen hat sich eine alljährliche Abnahme gezeigt, gegen 1862 um 489 und gegen 1861 um 755.

Die zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Vergehen waren im Jahre 1862 am erheblichsten, im Jahre 1861 am geringsten.

Bei den übrigen Vergehen und den Holzdiebstahlssachen ist von Jahr zu Jahr eine Verminderung eingetreten; es kamen weniger vor im Jahre 1863 gegen 1861: Vergehen 3107, Holzdiebstahlssachen 35,901.

Die Zahl der Uebertretungen hat dagegen alljährlich zugenommen, gegen 1862 um 6035, gegen 1861 um 8609.

Eben so hat sich bei den Voruntersuchungen eine alljährliche Zunahme ergeben, gegen 1862 um 2751, gegen 1861 um 3719.

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten im Jahre 1863 — 65 Prozent, in den beiden Vorjahren 67 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen.

	im Jahre 1863	1862	1861
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	895,744	893,639	894,040
neu eingeleitete	82,017	79,245	80,365
zusammen	977,761	972,884	974,405
Darunter mit Vermögensverwaltung	207,571	205,037	203,690
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Ganzen, und zwar im Jahre 1863 gegen 1862 um 2772, gegen 1861 um 1652 vermehrt.			
4) Nachlaßregulirungen kamen vor:			
überjährige	8,415	8,406	8,694
neu eingeleitete	11,992	12,135	12,220
überhaupt	20,407	20,541	20,914
Bei denselben ist hiernach im Ganzen eine alljährliche Verminderung eingetreten, und zwar im Jahre 1863 gegen 1861 um 507.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,319,705	2,298,908	2,280,804
mithin waren im Jahre 1863 gegen 1862 überhaupt 20,797, und gegen 1861 = 38,901 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	304,292	306,823	298,034
Dieselben haben sich im Jahre 1863 gegen 1862 um 2531 vermindert, gegen 1861 um 6258 vermehrt.			
7) An Journal-Nummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten	1,347,805	1,363,114	1,358,236

	Eintragungen 1863	1862	Löschungen 1863	1862
8) In das (auf Grund des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs am 1. März 1862 neu angelegte) Handelsregister erfolgten				
a) von Handelsfirmen	4028	35,319	1196	409
b) von Prokuren	613	2,834	304	77
c) von Handelsgesellschaften	1035	5,043	447	166
und in das Schiffsregister geschahen	644	652	16	5
von Schiffen.				

	im Jahre 1863	1862	1861
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	605,444	605,083	592,446
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	119,460	117,460	112,432
oder von 100	16	15	15
=	16	15	15

Digitized by Google

	im Jahre 1863	1862	1861
Transport	16	15	15
b) durch Entsagung	165,758	163,362	160,604
oder von 100	22	21	22
c) durch Vergleich	87,511	90,218	91,813
oder von 100	11	12	12
d) durch Erkenntniß	232,715	234,043	227,597
oder von 100	30	31	31
zusammen von 100.....	79	79	80

Im Allgemeinen sind hiernach im Jahre 1861 die meisten Prozesse ihrer Erledigung entgegengeführt.

Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.

2) Untersuchungen	458,568	477,870	496,162
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	442,921	463,450	480,170
oder von 100	84	85	85
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	15,647	14,420	15,992
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100.....	87	88	88
3) Vormundschaften.....	76,679	76,574	80,785
oder von 100	8	8	8
4) Nachlaßsachen	11,825	12,124	12,506
oder von 100	58	59	60
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	161,926	156,860	153,159
Untersuchungen	70,466	68,657	61,884
Vormundschaften	901,082	896,310	893,620
Nachlaßsachen	8,582	8,417	8,408
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	14,551	14,479	14,162
» Untersuchungen.....	2,219	1,812	1,838
» Nachlaßsachen	2,988	2,847	3,005

B. Bei den Appellationsgerichten.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1863	1862	1861
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	7,723	7,710	7,512
b) Injuriensachen	4,174	3,858	3,692
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen...	832	796	777
d) andere Prozeßsachen	19,357	19,778	19,768
e) Ehesachen	470	402	466
zusammen.....	32,556	32,544	32,215
und zwar überjährige.....	7,924	8,084	8,042
neu eingeleitete.....	24,632	24,460	24,173

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1863 am erheblichsten. In diesem Jahre sind gegen 1862 überhaupt 12 und gegen 1861 = 341 Sachen mehr anhängig gewesen. Die Vermehrung beruht wesentlich in den Injuriensachen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1863 = 40, im Jahre 1862 = 28 und im Jahre 1861 = 20 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

Digitized by Google

	im Jahre 1863	1862	1861
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	1,011	984	926
Vergehen	12,203	11,161	10,548
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	1,055	923	925
=	14,269	13,068	12,399
Uebertretungen	1,584	1,374	1,677
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	255	287	307
d) Disziplinar-Untersuchungen	88	64	76
zusammen	16,196	14,793	14,459
und zwar überjährige	2,249	1,842	2,232
neu eingeleitete	13,947	12,951	12,227
Darnach haben sich auch die Untersuchungen im Ganzen vermehrt: 1863 gegen 1862 um 1403, gegen 1861 um 1737.			
3) Lehnssachen	910	934	1,054
4) Fideikommißsachen	377	359	353
5) Stiftungssachen	314	304	311
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	24,272	24,483	24,131
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,050	1,848	1,930
b) durch Vergleich	214	232	186
c) durch Erkenntniß	22,008	22,403	22,015
2) Untersuchungen	13,724	12,544	12,616
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	13,389	12,096	11,895
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	335	448	721
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	8,284	8,061	8,084
Untersuchungen	2,472	2,249	1,843
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	335	282	280
„ Untersuchungen	6	13	15

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

	im Jahre 1863	1862	1861
I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.			
1) Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	13,735	14,921	13,838
Subhastationen und Oppositionen dagegen	40	38	52
Ehescheidungsprozesse	82	82	82
Klassifikations- und Distributionssachen	754	723	722
=	14,611	15,764	14,694

Digitized by Google

	im Jahre 1863	1862	1861
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	160,447	156,392	140,040
Subhastationen	2,082	1,891	1,888
=	162,529	158,283	141,928
c) bei den Handelsgerichten	28,379	22,530	18,914
überhaupt	205,519	196,577	175,536

Hiernach ist im Jahre 1863 gegen die beiden Vorjahre im Ganzen eine Zunahme der Geschäfte eingetreten, nämlich:

gegen 1862 um 8,942
» 1861 um 29,983

und zwar im Einzelnen:

bei den Friedensgerichten gegen 1862 um .. 4,246
» 1861 um .. 20,601
bei den Handelsgerichten gegen 1862 um .. 5,849
» 1861 um .. 9,465

wogegen bei den Landgerichten weniger anhängig waren:

gegen 1862 1,153
» 1861 83

Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	201,318	192,942	172,120
oder von 100	98	98	98
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	4,201	3,635	3,416
oder von 100	2	2	2
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,299	5,596	5,031
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,763	3,665	3,411

Die meisten Vergleiche kamen gleichmäßig bei den Friedensgerichten in den Landgerichtsbezirken Coblenz und Trier vor, die wenigsten in den Landgerichtsbezirken Cleve und Elberfeld.

4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	142,670	142,064	141,842
Beendigt wurden davon	10,746	10,026	10,605
oder von 100	7	7	7
und unbeendigt blieben	131,924	132,038	131,237
oder von 100	93	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	17,105	17,263	16,334
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	684	653	498
b) Untersuchungen wegen Vergehen	13,513	13,245	12,380
=	14,197	13,898	12,878
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	69,500	74,837	64,986
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	52,065	63,336	59,057
überhaupt	135,762	152,071	136,921
Beendigt wurden	133,845	149,941	132,819
oder von 100	99	99	97
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	132,905	149,094	132,002
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	940	847	817
Unbeendigt blieben	1,917	2,130	4,102
oder von 100	1	1	3

Digitized by Google

	Eintragungen	Löschungen
7) In das Handelsregister erfolgten im Jahre 1863		
a) von Handelsfirmen	1,479	229
b) von Prokuren	274	70
c) von Handelsgesellschaften	529	218

	im Jahre 1863	1862	1861
II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:			
1) gewöhnliche Civilprozesse	973	848	765
davon sind beendigt	928	788	730
unbeendigt blieben	45	60	35
2) Zuchtpolizeisachen	1,284	1,154	1,080
beendigt sind	1,152	1,035	967
unbeendigt blieben	132	119	113
III. Bei dem Appellationsgericht in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	1,003	984	1,058
Rathskammersachen	172	155	146
Oppositionen gegen Subhastationen	8	8	8
Ehescheidungsprozesse	5	2	3
Urtheile in Civilsachen ergingen	846	884	922
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	928	921	782
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	939	926	784
darunter in Anklagesachen	907	906	763
D. Bei dem Ober-Tribunal.			
1) An Referaten waren zu bearbeiten	6,956	6,748	6,967
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	5,088	5,140	5,227
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,868	1,608	1,740
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,524	1,585	1,585
oder von 100	22	23	23
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4,206	3,992	4,128
oder von 100	60	59	59
Unerledigt blieben	1,226	1,171	1,254
wovon bereits in der Instruktion schwebten	571	529	537
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	4	6	3
Civilsachen	2	5	3
Strafsachen	8	10	3
zusammen	14	21	9
3) Beschwerden waren zu bearbeiten	1,377	1,349	1,356
und zwar:			
bei den Civilsenaten	911	961	1,015
bei dem Senat für Strafsachen	466	388	341
4) Die Zahl der Geschäfts-Nummern betrug	48,516	47,506	42,628
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe			
an Spruchsachen	145	141	145
an Beschwerdesachen	29	28	28

Digitized by Google

II. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter I. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere.

	im Jahre 1863	im Jahre 1862	im Jahre 1861
1) Bagatellsachen waren anhängig	463,221	468,223	457,962
davon sind erledigt	388,190	395,393	386,966
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	55,745 od. v. 100 .. 12	56,722 od. v. 100 .. 12	54,083 od. v. 100 .. 12
durch Entsagung	115,768 25	115,789 25	113,694 25
durch Vergleich	66,857 15	69,781 15	72,241 16
durch Erkenntniß	149,820 32	153,101 33	146,948 32
zusammen =	388,190 od. v. 100 .. 84	395,393 od. v. 100 .. 85	386,966 od. v. 100 .. 85
2) Injurienfachen waren anhängig	62,284	57,238	51,840
abgemacht sind	46,754	42,844	39,235
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	374 od. v. 100 .. 1	340 od. v. 100 .. 1	339 od. v. 100 .. 1
durch Entsagung	12,566 20	11,596 20	10,387 20
durch Vergleich	11,259 18	10,574 18	9,392 18
durch Erkenntniß	22,555 36	20,334 36	19,117 37
zusammen =	46,754 od. v. 100 .. 75	42,844 od. v. 100 .. 75	39,235 od. v. 100 .. 76
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	65,149	61,153	57,519
beendigt wurden	57,913	54,053	50,963
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	31,882 od. v. 100 .. 49	29,926 od. v. 100 .. 49	26,535 od. v. 100 .. 46
durch Entsagung	11,360 17	9,271 15	9,794 17
durch Vergleich	3,578 6	3,633 6	3,456 6
durch Erkenntniß	11,093 17	11,223 18	11,178 19
zusammen =	57,913 od. v. 100 .. 89	54,053 od. v. 100 .. 88	50,963 od. v. 100 .. 88
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	142,024	139,135	140,466
erledigt sind	92,325	90,915	92,634
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	31,370 od. v. 100 .. 22	30,364 od. v. 100 .. 22	31,372 od. v. 100 .. 22
durch Entsagung	18,984 13	18,793 14	18,528 13
durch Vergleich	4,808 4	5,062 4	5,471 4
durch Erkenntniß	37,163 26	36,696 26	37,263 27
zusammen =	92,325 od. v. 100 .. 65	90,915 od. v. 100 .. 66	92,634 od. v. 100 .. 66
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	732,678	725,749	707,787
betrug, erledigt	585,182	583,205	569,798

Digitized by Google

nämlich:	im Jahre 1863	1862	1861
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	119,371 od. v. 100..16	117,352 od. v. 100..16	112,329 od. v. 100..16
durch Entsagung	158,678 22	155,449 21	152,403 22
durch Vergleich	86,502 12	89,050 12	90,560 13
durch Erkenntniß	220,631 30	221,354 31	214,506 30
zusammen =	585,182 od. v. 100..80	583,205 od. v. 100..80	569,798 od. v. 100..81
6) Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	10,012	10,799	11,014
davon sind beendigt	8,688	9,449	9,529
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	8,619 od. v. 100..86	9,374 od. v. 100..87	9,449 od. v. 100..86
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	69 1	75 1	80 1
zusammen =	8,688 od. v. 100..87	9,449 od. v. 100..88	9,529 od. v. 100..87
7) Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	100,179	101,509	100,897
davon sind abgemacht	84,490	85,659	86,991
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	83,356 od. v. 100..83	84,582 od. v. 100..83	85,856 od. v. 100..85
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,134 1	1,077 1	1,135 1
zusammen =	84,490 od. v. 100..84	85,659 od. v. 100..84	86,991 od. v. 100..86
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	110,191	112,308	111,911
beendigt	93,178	95,108	96,520
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	91,975 od. v. 100..83	93,956 od. v. 100..84	95,305 od. v. 100..85
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,203 1	1,152 1	1,215 1
zusammen =	93,178 od. v. 100..84	95,108 od. v. 100..85	96,520 od. v. 100..86

	im Jahre 1863	1862	1861
II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingegangenen	610,414	608,712	595,101
Prozessen sind	147,375	142,381	138,997
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	463,039	466,331	456,104
oder im Durchschnitt von 100	76	77	77
III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren			
1) an Prozessen	24,632	24,460	24,173
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	7,949	7,779	7,804
es wurden daher erledigt	16,683	16,681	16,369
oder im Durchschnitt von 100	68	68	67
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			

Digitized by Google

	im Jahre 1863	1862	1861
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	15,732	15,896	15,889
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	8,544	8,316	8,401
c) Entscheidungen auf Rekurse,			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	14,014	14,371	14,378
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	6,154	6,326	6,211
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilung von 5 Richtern	11,950	10,907	10,490
b) Entscheidungen der Abtheilung von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	1,916	1,651	1,771
nach stattgefundener Verhandlung	1,076	904	1,113
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,680	3,875	3,931

III. Untersuchungssachen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachstehenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
1. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	1863 92,992	1862 96,918	1861 95,571	1863 13,591	1862 13,604	1861 12,706	1863 106,583	1862 110,522	1861 108,277
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	179	81	60	12	6	9	191	87	69
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	39	46	51	.	3	.	39	49	51
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	3,460	3,295	2,793	421	388	344	3,881	3,683	3,137
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	21,142	21,982	22,721	2,325	2,339	2,192	23,467	24,321	24,913
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu: überhaupt im Jahre 1863 11,840									
» » 1862 12,846									
» » 1861 14,239									

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1863	1862	1861	1863	1862	1861	1863	1862	1861
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	48	68	47	22	25	33	70	93	80
9) Meineid	532	490	480	60	59	67	592	549	547
10) Falsche Anschuldigung	208	177	171	40	35	28	248	212	199
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	98	109	82	17	16	6	115	125	88
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	14	12	15	1	.	6	15	12	21
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,329	2,101	1,882	323	285	244	2,652	2,386	2,126
14) Verletzung der Ehre	318	355	311	652	730	572	970	1,085	883
15) Zweikampf	4	8	11	.	1	1	4	9	12
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	485	474	388	83	78	82	568	552	470
darunter: Mord und Todtschlag, überhaupt im Jahre 1863 137									
» » 1862 142									
» » 1861 128									
Kindesmord: im Jahre 1863 97									
» » 1862 74									
» » 1861 79									
17) Körperverletzungen	7,434	6,683	5,876	2,508	2,323	2,143	9,942	9,006	8,019
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit.	211	242	179	8	12	8	219	254	187
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	35,015	38,535	38,704	3,539	3,876	3,621	38,554	42,411	42,325
20) Unterschlagung	3,863	4,144	4,079	453	483	443	4,316	4,627	4,522
21) Raub	82	108	103	18	14	10	100	122	113
22) Erpressung	33	42	28	6	4	1	39	46	29
23) Hehlerei	315	355	385	77	114	87	392	469	472
24) Betrug	2,138	2,054	2,042	370	334	325	2,508	2,388	2,367
25) Untreue	31	27	31	.	2	3	31	29	34
26) Urkundenfälschung	1,240	1,366	1,338	157	154	142	1,397	1,520	1,480
27) Bankerutt	167	137	166	92	115	83	259	252	249
28) Strafbarer Eigennutz	3,114	2,986	3,076	534	450	453	3,648	3,436	3,529
29) Vermögensbeschädigung	2,387	2,193	1,819	364	353	311	2,751	2,546	2,130
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	807	620	622	101	99	50	908	719	672
darunter, vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1863 331									
» » 1862 250									
» » 1861 248									

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln			Bei den Gerichten im Departement Cöln			Ueberhaupt		
	im Jahre			im Jahre			im Jahre		
	1863	**1862**	**1861**	**1863**	**1862**	**1861**	**1863**	**1862**	**18 1**
fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1863 324 » » 1862 259 » » 1861 232									
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	401	373	399	52	36	33	453	409	432
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	4,599	5,892	5,872	372	385	423	4,971	6,277	6,295
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	736	661	576	385	226	311	1,121	887	890
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,563	1,302	1,264	599	659	672	2,162	1,961	1,936
zusammen	92,992	96,918	95,571	13,591	13,604	12,706	106,583	110,522	108,277
Davon sind mittelst der Presse begangen	273	186	62	22	14	9	295	200	71
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	92,992	96,918	95,571	13,591	13,604	12,706	106,583	110,522	108,277
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	64,884	61,250	56,979	68,951	74,190	64,087	133,835	135,440	121,066
Holzdiebstähle mit	302,516	326,479	336,905	51,760	60,821	56,491	354,276	387,300	393,396
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	460,392	484,647	489,455	134,302	148,615	133,284	594,694	633,262	622,739
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	14	13	12	51	49	48	23	21	19
Holzdiebstähle	66	67	69	39	41	42	60	61	63
andere Diebstähle	8	8	8	3	3	3	6	7	7
die übrigen Verbrechen und Vergehen	12	12	11	7	7	7	11	11	11
B. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	116,292	117,919	119,319	18,108	17,477	17,319	134,400	135,396	136,638
und zwar wegen Verbrechen	10,956	12,101	13,052	770	793	627	11,726	12,894	13,679
» Vergehen	105,336	105,818	106,267	17,338	16,684	16,692	122,674	122,502	122,959

Digitized by Google

Diese Angeschuldigten theilen sich	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
I. Bei den Verbrechen									
1) dem Geschlechte nach:	**1863**	**1862**	**1861**	**1863**	**1862**	**1861**	**1863**	**1862**	**1861**
in männliche	8,719	9,550	10,351	654	704	538	9,373	10,254	10,889
in weibliche	2,237	2,551	2,701	116	89	89	2,353	2,640	2,790
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	448	503	425	20	11	10	468	514	435
» über 16 Jahre	10,508	11,598	12,627	750	782	617	11,258	12,380	13,244
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	10,841	11,969	12,900	763	782	616	11,604	12,751	13,516
Juden	115	132	152	7	11	11	122	143	163
4) rückfällig waren	5,146	5,779	6,144	149	127	99	5,295	5,906	6,243
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	9,411	10,501	11,308	516	551	423	9,927	11,052	11,731
freigesprochen	1,455	1,501	1,642	99	103	77	1,554	1,604	1,719
außer Verfolgung gesetzt durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	90	99	102	155 .	139 .	86 41	245	238	229
II. Bei den Vergehen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	83,917	83,471	84,174	14,175	13,417	13,506	98,092	96,888	97,680
in weibliche	21,419	22,347	22,093	3,163	3,267	3,186	24,582	25,614	25,279
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,124	4,634	4,082	792	1,001	901	4,916	5,635	4,983
» über 16 Jahre	101,212	101,184	102,185	16,546	15,683	15,791	117,758	116,867	117,976
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	103,700	104,433	104,968	17,171	16,538	16,551	120,871	120,971	121,519
Juden	1,636	1,385	1,299	167	146	141	1,803	1,531	1,440
4) rückfällig waren	14,655	16,852	18,000	2,183	1,799	1,386	16,838	18,651	19,386
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	88,452	89,702	90,523	13,682	13,073	12,823	102,134	102,775	103,346
freigesprochen	15,596	14,792	14,300	2,005	2,016	1,683	17,601	16,808	15,983
außer Verfolgung gesetzt durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	1,288	1,324	1,444	1,645 . 6	1,582 . 13	1,811 375	2,939	2,919	3,630

Digitized by Google

IV. Staatsanwaltschaft.

	im Jahre 1863	1862	1861
I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	197,173	200,569	190,044
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	27,377	28,914	28,275
oder von 100 anhängigen Sachen	14	14	15
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	15,266	14,448	13,462
oder von 100 Sachen	7	7	7
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	58,812	58,227	54,587
oder von 100 Sachen	30	29	29
d) durch Erhebung der Anklage	76,708	81,030	76,510
oder von 100 Sachen	39	40	40
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1863 = 3711, aus dem Jahre 1862 = 3949 und aus dem Jahre 1861 = 3898 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	178,163	182,619	172,834
oder von 100 Sachen	90	90	91
Unbeendigt blieben	19,010	17,950	17,210
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	514	557	630
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,577	3,575	3,269
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	83,390	86,563	83,855
in Ehesachen	4,903	4,814	4,680
5) Journal-Nummern kamen vor	940,478	951,178	925,238
Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1862 erheblicher gewesen, als in den Jahren 1863 und 1861.			
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	14,817	13,284	12,744
Rekurse	3,354	2,973	3,236
b) Ehesachen	458	393	428
c) Disziplinarsachen	149	154	140
zusammen	18,778	16,804	16,548
Davon sind erledigt	15,895	14,142	14,437
Unerledigt blieben	2,883	2,662	2,111

Digitized by Google

	im Jahre 1863	1862	1861
2) Die Zahl der Anklagesachen betrug	3,783	4,028	4,056
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	226	252	239
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,465	3,650	3,703
unerledigt geblieben	92	126	114
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	245	195	214
4) Termine waren abzuhalten	21,491	19,782	19,626
5) Journal-Nummern waren zu bearbeiten	106,642	97,442	95,304
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,624	1,418	1,522
b) Disziplinarsachen	26	19	21
c) Ehescheidungssachen	95	93	91
d) Rheinische Civilsachen	74	61	56
e) Beschwerdesachen	446	367	330
zusammen	2,265	1,958	2,020
2) Termine waren abzuhalten	1,418	1,263	1,364
darunter in Untersuchungssachen	1,303	1,155	1,257
3) Journal-Nummern kamen vor	5,769	5,172	5,418

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. November 1864. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Hesekiel aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Stöckel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Kammergerichts,

die Gerichts-Assessoren Grandke und Gottlob Gustav Paul Voigt aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Gerichts-Assessor Letocha aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Der Gerichts-Assessor Bothe ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Civil-Justizdienste geschieden;

dem Gerichts-Assessor Große in Luckau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ludwig Alexander Simons aus dem Departement des Kammergerichts bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

die Auskultatoren Eduard August Wilhelm Ferdinand von Zadow und Ernst Albrecht Bitter bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Hepner in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst ertheilt, und an dessen Stelle

der Kaufmann und Stadtrath Mix in Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst ernannt;

der Gerichts-Assessor Dr. Bartsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hirschberg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Gomille in Hirschberg an das Kreisgericht in Breslau,

der Kreisrichter Sernau in Eckartsberga an das Kreisgericht in Calbe a. d. S., und

der Kreisrichter Schäffer in Jüterbogk an das Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde.

Der Kreisrichter Krüger in Ohlau ist vom 1. Januar 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Aßmann in Löbau, und

dem Kreisrichter Grafen von Stosch in Breslau

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Parisius in Gardelegen ist im Wege des Disziplinarverfahrens seines Dienstes entlassen.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath Heeder in Schwetz,
der Kreisgerichts-Rath Borgmann in Herford, und
der kaufmännische Assessor bei dem See- und Handelsgericht in Stettin, Kommerzien-Rath Hellwig
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keller in Frankurt a. d. O. ist vom 1. April 1865 ab zum Notar für den Bezirk des Stadtgerichts zu Berlin bestellt worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Staatsanwalt-Wex in Iserlohn bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Lorentz in Bleicherode bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt,
der Kreisrichter Costenoble in Landsberg a. d. W. bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,
der Kreisrichter Geißler in Grätz bei dem Kreisgericht in Kosten,
der Kreisrichter Schatz in Gostyn bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn, und
der Kreisrichter Dr. Węclewski in Schroda bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Strecker in Worbis an das Kreisgericht in Heiligenstadt, und
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Lochte in Soldin an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Salomon in Kempen ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Bessel in Saarbrücken ist gestorben.

Der Referendarius von Guérard ist zum Assessor bei dem Landgericht in Trier ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:
dem Landgerichts-Assessor Pelzer bei dem Landgericht in Cöln,
dem Landgerichts-Assessor Lautz bei dem Landgericht in Trier, und
dem Landgerichts-Assessor Sello bei dem Landgericht in Cleve.

Dem Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Justizrath Dr. jur. Haaß ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Referendarius Teschemacher in Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und
der Notariats-Kandidat Mügel zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Malmedy, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Malmedy,
ernannt worden;

der Notar Güldner in Malmedy ist in den Friedensgerichtsbezirk Ronsdorf, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ronsdorf, versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 9. November 1864, — betreffend die Belassung und Einziehung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 und Allgemeine Verfügung vom 14. August 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 179).

Den Gerichtsbehörden wird nachstehend eine von den Herren Ministern der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an die Provinzial-Verwaltungsbehörden erlassene Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Anweisung mitgetheilt, sich in Zukunft bei Berufung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden auch ihrerseits der bestimmten, in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 enthaltenen Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in den §§. 1 und 4, 9 und 10 und im §. 12 aufgestellten Kategorien zu bedienen.

Berlin, den 9. November 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3893. J. 26. Vol. IV.

Digitized by Google

a.

Cirkular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Der Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 wegen Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Invalidenpensionen der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden (Just.-Minist.-Bl. S. 179, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 297, Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Verwaltung S. 260) unterscheidet,

1) ob der Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle, sei es auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe angestellt wird (§§. 1 und 4),
2) ob er eine zwar unbestimmte aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen erhält (§. 9), oder
3) ob er nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen worden (§. 12).

In dem Falle ad 1 hört, abgesehen von den in den §§. 5 bis 8 gemachten Ausnahmen, die Zahlung der Invalidenpension sogleich, in dem Falle ad 2 erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung auf, während in dem Falle ad 3 der Invalide die Invalidenpension unverkürzt behält.

Die anstellenden Behörden bedienen sich aber in den Anstellungs-Verfügungen häufig so unbestimmter Ausdrücke, daß nicht ersichtlich ist, zu welcher der vorgedachten Kategorien die dem Invaliden übertragene Stelle oder Beschäftigung gehört. In der Regel erfolgt, ohne Unterschied, ob es sich um etatsmäßige bestimmte Stellen handelt, oder nicht, ob erstenfalls die definitive Erledigung dieser Stellen schon eingetreten ist oder etwa noch bevorsteht, ob die Aussicht zur dauernden Belassung resp. Bestätigung des Invaliden in der Stelle vorwaltet, oder dies zur Zeit noch unentschieden bleibt, unter vielfachen einzelnen Abweichungen der Fassung, die Berufung in der Art,

daß dem Invaliden die Verwaltung solcher Stelle gegen die volle etatsmäßige oder eine anderweitige geringere Remuneration, einstweilig oder kommissarisch, interimistisch, vorläufig, provisorisch, versuchsweise, widerruflich übertragen, oder daß der Invalide (unter ähnlichen Modalitäten) in der Stelle angenommen resp. beschäftigt wird.

Unter Anwendung solcher Zusätze werden dann mitunter auch Kündigungsstellen auf Probe, Probestellen auf Kündigung verliehen. Trotzdem ist es eine seltene Ausnahme, daß, wie bei einem korrekten Verfahren geschehen müßte, die vorbehaltene suspendirte definitive Bestätigung resp. Anstellung später nachfolgt, vielmehr konsolidiren meistentheils derartige prekäre Verhältnisse, wenn sie überhaupt fortbestehen, stillschweigend durch ihre Dauer, oder höchstens durch eine Veränderung des Einkommens, indem beispielsweise in einzelnen solcher Fälle statt der anfangs bewilligten 15 Sgr. täglicher Diäten später (der Bestimmung des Etats konform) 15 Thaler monatlicher Diäten gewährt werden.

Die Frage, ob und inwieweit die Zahlung der Invalidenpension in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 einzustellen ist, muß aber zugleich mit der Berufung des Invaliden entschieden und durch die Fassung der Berufungs-Order klar gestellt werden. Es ist ebensowenig zulässig, sie hinterher nach der wirklichen Dauer und der faktischen Gestaltung des Verhältnisses zu beurtheilen, als es andererseits auf die bloße ursprüngliche Absicht einer dauernden oder nur temporären Berufung ankommen kann, sofern diese Absicht nicht durch die Fassung der Berufungs-Order konstatirt und in dieser Weise dem Berufenen ein Recht auf die Dauer gewährt ist.

Diesen Erfordernissen entspricht das Verfahren der Behörden nicht, wenn sie, statt [illegible] in den Berufungs-Orders nach den Kategorien des Staats-Ministerial-Beschlusses zu scheiden, auch Fälle, die unzweifelhaft als wirkliche Anstellungen auf Probe oder auf Kündigung gelten sollen, in der vorerwähnten Art und Weise bezeichnen, oder wenn sie von der Meinung ausgehen, daß es, ohne Rücksicht auf die sonstige technische Bedeutung und Wirkung jener Bezeichnungen, nur darauf ankomme, ob es den Umständen nach in der Absicht lag, oder nicht, den Invaliden in der vorläufig oder kommissarisch übertragenen Stelle [illegible] definitiv zu bestätigen oder zu belassen.

Digitized by Google

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die anstellenden Behörden sich in Zukunft bei ihren Berufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste der bestimmten im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 gebrauchten Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in den §§. 1 und 4, 9, 10 und 12 aufgestellten Kategorien bedienen.

Zur näheren Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

1) In den §§. 1 bis 8 handelt der Staats-Ministerial-Beschluß von der Anstellung eines Militair-Invaliden in einer etatsmäßigen oder anderen bestimmten Stelle, d. h. einer solchen Stelle, die entweder in dem betreffenden Verwaltungs-Etat aufgeführt ist, oder (was nur in seltenen Fällen vorkommen wird) obwohl sie dort nicht verzeichnet steht, gleichwohl mit einem bestimmten Stellen-Einkommen (im Gegensatz zu blos diätarischer Remuneration) verbunden ist, mag dieses Einkommen auch, wie z. B. bei der Anweisung auf Gebühren, ein in quanto ungewisses sein (§. 7). Sobald der Invalide in einer solchen Stelle angestellt wird, hört die Zahlung der Invalidenpension sofort auf, ohne Unterschied, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist (§. 4). Es kommt daher in dieser Beziehung nur auf die Natur der Stelle selbst als einer etatsmäßigen oder anderen bestimmten, nicht aber auf die Modalitäten der Anstellung an.

2) Die §§. 9 resp. 12 beziehen sich im Gegensatze zu den Anstellungen in etatsmäßigen oder anderen bestimmten Stellen auf die Fälle einer blos remuneratorischen Beschäftigung im Civildienste. Die Invalidenpension wird hierbei erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung oder überhaupt gar nicht eingezogen, je nachdem die Beschäftigung eine an sich fortdauernde und regelmäßige oder eine blos vorübergehende ist. — In die erste Kategorie gehören solche Dienstgeschäfte, welche dauernd die Verwendung einer Arbeitskraft erfordern, so daß ein Invalide, wenn nicht in seiner Person liegende Gründe seine Beibehaltung unthunlich machen, in ihnen eine bleibende Versorgung finden kann. Beschäftigungen der zweiten Art sind dagegen solche, bei denen das Geschäft in gegebener Zeit, mag die Dauer derselben sich im Voraus bestimmen lassen oder nicht, sein Ende erreicht, damit das Bedürfniß der Dienstleistung aufhört, und der hierzu angenommene Militair-Invalide, auch wenn seine Leistungen und seine Führung durchaus befriedigen, wieder entlassen werden muß. Hierher gehört ferner die einstweilige Heranziehung von Invaliden zur Verwaltung solcher Stellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Beamten anderer Kategorien zu besetzen sind, bei denen daher eine dauernde Beibehaltung der Invaliden aus diesem Grunde nicht stattfinden kann.

   Der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über sechs Monate andauert, macht sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden und regelmäßigen im Sinne des §. 9 und schließt daher die Anwendung der Vorschrift des §. 12 nicht aus.

   Von dem Ermessen der anstellenden Behörden hängt es zunächst ab, die Art und Weise der Anstellung oder Beschäftigung, zu welcher sie in einem gegebenen Falle einen Militair-Invaliden berufen wollen, zu bestimmen. Sie haben aber gleich bei der Berufung nach Maaßgabe der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte zu prüfen, unter welche der drei im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 unterschiedenen Kategorien die fragliche Beschäftigung fällt, und demnächst in der die Berufung enthaltenden Verfügung sich der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse zur Bezeichnung jener Kategorie gebrauchten Ausdrücke zu bedienen.

Es ist darüber zu wachen, daß dies in künftigen Fällen allgemein beachtet werde.

Berlin, den 20 Oktober 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel ꝛc. Der Minister des Innern. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. von Selchow.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Königliche Regierungen u. s. w.

Digitized by Google

Num. 92.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. September 1864.

1) Wenn zwischen mehreren gleichzeitig vor den Schwurgerichtshof gestellten Angeklagten nicht eine vollständige Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts zu Stande kommt, so ist lediglich nach Anleitung des Gesetzes zu verfahren und eine theilweise Einigung nicht zu berücksichtigen.
2) Ist die Reihenfolge der Ablehnungen zwischen mehreren Angeklagten durch das Loos bestimmt, so hat sich derjenige, welcher der Erste in der Reihe geworden ist, bei jeder Namensziehung zuerst zu erklären*).

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 70.

In der Untersuchung wider den Kaufmann F. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, 1. Abtheilung, in der Sitzung vom 21. September 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes in M. vom 22. Juni 1864, sowie das vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in M. zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Angeklagten über die Bildung des Schwurgerichts ist unbegründet. Nachdem der Gerichtshof bei der Bildung in der Art verfahren war, wie er die Einigung unter den beiden Angeklagten resp. deren Vertheidigern aufgefaßt hatte, nun aber, nachdem die beiden Geschworenen B. und R. gezogen und angenommen waren, sich eine Differenz unter den Vertheidigern über den Sinn ihrer Einigung ergeben hatte, durfte der Gerichtshof bei dem neu beginnenden Verfahren natürlich auf diese bereits stattgefundene Ausloosung keine Rücksicht nehmen, er mußte vielmehr auch die Namen jener beiden Geschworenen wiederum in die Loosurne legen lassen, weil die neue Ziehung nach einem anderen Prinzip erfolgen sollte.

Bei dem neu begonnenen Verfahren ist es nicht völlig klar, ob der Gerichtshof allein der gesetzlichen Vorschrift des Art. 70 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, oder ob er derselben nur in Verbindung mit der Einigung unter den Angeklagten, soweit eine solche wirklich stattgefunden hat, gefolgt ist, so daß er also in diesem letzteren Falle jene gesetzliche Vorschrift nur zur Ergänzung des Differenzpunktes, soweit er neben der in der Hauptsache stattgefundenen Einigung noch stehengeblieben war, benutzt hat. Wäre diese letztere Alternative die richtige, so würde der Gerichtshof das Gesetz verletzt haben. Denn sobald eine Einigung nicht vollständig unter den Angeklagten erfolgt, muß der Art. 70 angewendet werden; daneben kann auf eine theilweise Einigung keine Rücksicht genommen werden.

Es ist nun, wie die Registratur des Protokolls ergiebt, so verfahren worden, daß durch das Loos bestimmt werde, welcher der beiden Vertheidiger zuerst bei jeder Ausloosung seine Erklärung abgeben solle; daß der so ermittelte also bei jeder Ausloosung sich zuerst zu erklären, und der andere nur erst alsdann sich zu erklären habe, wenn der erstere angenommen habe. Das Loos hat sodann den Vertheidiger des Imploranten F. als den Zuersterklärenden getroffen.

Dieses Verfahren entspricht dem Sinne des Gesetzes (Art. 70 des Gesetzes vom 3. Mai 1852). Diese Vorschrift ist nämlich dahin aufzufassen, daß, nachdem die Zahl der Ablehnungen unter den mehreren Angeklagten nach Maaßgabe der beiden ersten Sätze des Art. 70 vertheilt ist, das Loos die Reihenfolge über die Ausübung dieser Ablehnungen bestimmt, und zwar in der Art, daß der durch das Loos bestimmte Ersterklärende sich bei jeder Namensziehung zuerst über die Annahme oder Ablehnung erklärt, bis die Zahl der ihm zustehenden Rekusationen erschöpft ist, daß der andere Angeklagte dagegen sich erst zu erklären hat, wenn der Erstere angenommen, oder wenn die Zahl seiner Ablehnungen erschöpft ist.

Das Protokoll ergiebt nun, daß nach den Erklärungen des Staatsanwalts der Vertheidiger des F., welchen, wie oben erwähnt, das Loos als Ersterklärenden getroffen hatte, und nach diesem der Vertheidiger des L. sich über die Annahme resp. Ablehnungen erklärt haben, und daß dabei der F. drei Ablehnungen, und

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 70 Note 4.

Digitized by Google

sodann der Vertheidiger des L. ebenso drei Ablehnungen bis zur Erschöpfung der Ausloosungen erklärt haben. Hiernach ist im Resultate richtig verfahren.

Ober-Trib. Nr. 1059/64. Crim. I.
I. 4031. Criminalia 4 Vol. XVI.

Num. 93.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864.

Bei dem Bau neuer Eisenbahnen haben die Regierungen darüber zu entscheiden, welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten ꝛc. die Eisenbahngesellschaft im Interesse der benachbarten Grundbesitzer einzurichten und zu unterhalten verpflichtet ist. Die hierüber entstehenden Streitigkeiten sind daher vom Rechtswege ausgeschlossen, sofern nicht die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 14 (Ges.-Samml. S. 508).
Erkenntnisse vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 335) und vom 18 April 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 445).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöslin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Colberg anhängigen Prozeßsache

des Bauern Johann B. zu N., Klägers,
wider
die Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Stettin, Verklagte,
betreffend die Herstellung eines Weges,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf Grund der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 18. August 1856 übernahm die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg. Zu der letzteren verpflichtete sich der Fürstenthum-Camminer Kreis, den Grund und Boden unentgeltlich herzugeben und erwarb zu dem Ende das erforderliche Territorium von den durch die Bahnlinie betroffenen Grundbesitzern. Zu diesen gehört auch der jetzige Kläger, Bauer Johann B. zu N., dessen Aecker durch die Eisenbahn von Nordwest nach Südost durchschnitten werden. Der ꝛc. B. behauptet, daß der Kreis, vertreten durch seine Deputirten, zuerst unterm 21. September 1857 mit ihm und anderen Grundbesitzern desselben Orts einen Notariats-Vertrag über die Abtretung der für die Eisenbahn erforderlichen, damals aber blos abgesteckten und noch nicht genau vermessenen Parzellen, später aber — und zwar am 10. August 1861 — einen speziellen Vertrag über die käufliche Ueberlassung von 11 Morgen 137 Quadratruthen mit ihm errichtet und zugleich die dadurch erworbenen Rechte an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft abgetreten habe. Im §. 10 des Vertrages vom 20. September 1857 sei ihm nun wegen der durch die Eisenbahn gestörten Kommunikation

der Uebergang auf dem Kommunikationswege nach M. mit einem Parallelwege von N. auf der linken Seite

zugestanden, und es seien auch diese Anlagen Seitens der Eisenbahngesellschaft ausgeführt worden. Aber es sei dies auf ungenügende Weise geschehen. Denn

1) sei der ihm angewiesene Kommunikationsweg nach M., bis zum Uebergange über die Bahn zur Viehtrift zu schmal, und führe einen sandigen Berg hinan und in einem bedeutenden Winkel dorthin, so daß er ihn weder mit einem beladenen Fuhrwerke befahren, noch mit seiner Viehheerde betreiben könne;
2) der neben der Eisenbahn angelegte Parallelweg befinde sich in einem außerordentlich schlechten Zustande, und sei besonders im Frühjahr, Herbst und Winter unbefahrbar, weil er einen Hohlweg bilde, bergan führe, lehmig sei und im Winter zuschneie.

Er verlangt daher von der Eisenbahngesellschaft die Herstellung eines neuen Weges von seinem Hofe

Digitized by Google

bis nach dem Punkte, wo der Kommunikationsweg über die Eisenbahn führt und die Fahrbarmachung des gedachten Parallelweges, oder die Zahlung der nach dem beigebrachten Kostenanschlage des Vermessungs-Revisors, durch die Herrichtung und Unterhaltung beider Anlagen entstehenden Kosten mit 171 Thalern 10 Sgr. und hat, da die Direktion der Gesellschaft dieses Verlangen abgelehnt hat, bei dem Königlichen Kreisgericht zu Kolberg wider dieselbe Klage angestellt, und seinen Antrag dahin gerichtet:

die Verklagte zu verurtheilen,

1) ihm einen Weg von seinem Gehöfte nach dem Uebergange über die Eisenbahn von N. nach M., worauf er mit Lasten fahren und Vieh treiben könne, anzulegen und
2) den Parallelweg an der Eisenbahn fahrbar herzustellen oder wegen beider Ansprüche die Summe von 171 Thaler 10 Sgr. zu bezahlen.

die Verklagte hat der Klage principaliter den Einwand der Inkompetenz des Königlichen Kreisgerichts zu Colberg und der Unzulässigkeit der Entscheidung des Streits im Rechtswege entgegengesetzt. Kläger verlange von der Verklagten die Anlegung eines Weges von seinem Gehöfte bis zum Wege-Uebergange bei der Eisenbahn und die Herstellung eines Parallelweges, oder die Zahlung einer Geldsumme, und habe diese Anträge in der Klage kumulirt. In Betreff der Anlage des neuen Weges stehe jedoch der richterlichen Entscheidung der §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 entgegen, wonach hierüber lediglich der Königlichen Regierung die Entscheidung zustehe. — Eventuell hat Verklagte auch die vom Kläger zur Begründung seiner Klage aufgestellten Behauptungen bestritten und auf Abweisung des Klägers angetragen.

Der Kläger hat in seiner Replik die Richtigkeit des Einwandes der Inkompetenz des Gerichts und der Unzulässigkeit des Rechtsweges bestritten, weil es sich hier um die Erfüllung von Verträgen handle und in diesem Falle der §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 nicht Anwendung finde.

Demnächst hat die Königliche Regierung zu Cöslin durch den Plenarbeschluß vom 28. November v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie führt aus, daß durch den nur erwähnten Paragraphen die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die dort bezeichneten Anlagen herzurichten sind, den Regierungen, als Landespolizei-Behörden, unter Ausschluß des Rechtsweges überwiesen sei. Es sei demgemäß auch in mehrfachen gleichlautenden Erkenntnissen des unterzeichneten Gerichtshofes anerkannt, daß über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Anlage von Wegen, sofern diese nicht aus einem speziellen privatrechtlichen Titel hergeleitet wird, der Rechtsweg nicht stattfinde. Da nun im gegenwärtigen Falle der Kläger seinen Anspruch auf einen derartigen privatrechtlichen Titel nicht gestützt habe, namentlich der gerichtliche Vertrag vom 10. August 1861 keine derartigen Stipulationen enthalte und der außerdem in der Klage citirte Vertrag vom 21. September 1857 nicht mit der Eisenbahngesellschaft abgeschlossen, mithin für diese nicht verpflichtend sei, so sei die Kompetenz des Gerichts nicht begründet.

In Folge dieses Beschlusses ist das Rechtsverfahren sistirt und den Parteien hiervon Nachricht gegeben worden. Der Kläger hat darauf angezeigt, daß er gegen die Erhebung des Kompetenz-Konflikts Seitens der Königlichen Regierung zu Cöslin nichts zu erinnern habe und damit einverstanden sei, daß dieselbe über den ersten Theil seines Klageantrages, betreffend die Anlegung eines Weges von seinem Gehöfte nach der Eisenbahn, entscheide. Von Seiten der übrigen Betheiligten ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben worden.

Das Königliche Kreisgericht zu Colberg hat in dem unterm 18. Januar d. J. an das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet, und letzteres ist in seinem Bericht vom 1. März d. J. dieser Ansicht beigetreten.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat unterm 24. dess. M. die Erklärung abgegeben, daß er mit Rücksicht auf die mehrerwähnte Vorschrift gleichfalls den Kompetenz-Konflikt für begründet halte, jedoch — nach dem Ausfalle der in ähnlichen Fällen ergangenen früheren Entscheidungen — auf eine weitere Ausführung verzichte.

Die Förmlichkeiten sind beobachtet. In der Sache selbst muß der Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten werden. Denn nach §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 haben die Regierungen darüber zu entscheiden, welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten ꝛc. die Eisenbahngesellschaften beim Bau neuer Eisenbahnen einzurichten und zu unterhalten verpflichtet sind, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Nachtheile und Gefahren in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Die hierüber entstehenden Streitigkeiten sind daher vom Rechtswege ausgeschlossen, sofern nicht die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor, da der Kläger seinen ersten Klageantrag nicht auf einen Vertrag, oder sonstigen privatrechtlichen Titel, sondern auf den Umstand gegründet hat,

Digitized by Google

daß ihm durch die Anlegung der Eisenbahn, welche seine Aecker durchschneidet, das Hingelangen von seinem Hofe auf diese letzteren außerordentlich erschwert sei. Er hat zwar später in seiner Replik die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 bestritten, weil es sich hier von Erfüllung von Verträgen handle; der Vertrag vom 21. September 1857, auf welchen er seine Ansprüche gründet, steht ihm aber nicht zur Seite, weil derselbe seinerseits nicht mit der Eisenbahngesellschaft, sondern mit einem Dritten, den Deputirten der Kreisstände des Fürstenthum-Camminschen Kreises, abgeschlossen und daher für die Verklagte, die ihn nicht anerkannt hat, unverbindlich ist. Dazu kommt, daß der Kläger selbst in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt sich damit einverstanden erklärt hat, daß über seinen ersten Klageantrag, betreffend die Anlegung eines neuen Weges, von der Königlichen Regierung entschieden werde. Dessenungeachtet hat er diesen Antrag so wenig, als seinen zweiten, auf Fahrbarmachung des angelegten Parallelweges neben der Eisenbahn gerichteten, noch den auf beide Anträge bezüglichen Antrag auf Zahlung einer Geldentschädigung von 171 Thalern 10 Sgr. zurückgenommen. Der Kompetenz-Konflikt bleibt daher unverändert stehen.

Es entsteht aber die Frage, ob der Rechtsweg, wenn er auch in Betreff des ersten Klageantrages unstatthaft erscheint, nicht doch in Betreff des zweiten und des alternativen Antrages zugelassen werden müsse. Diese Frage muß jedoch verneint werden. Denn, was von der ersten Anlage der durch den Bau einer Eisenbahn für die benachbarten Grundbesitzer nöthig werdenden Verbindungswege gilt, muß auch von der Instandsetzung und Fahrbarmachung dieser Wege gelten, da der §. 14 a. a. O. ganz allgemein die Entscheidung über die »Einrichtung und Unterhaltung« aller derartigen Anlagen den Regierungen in der Absicht überwiesen hat, daß die Adjazenten »gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert« würden.

Hiernach erscheint auch der zweite Klageantrag ungeeignet, im Rechtswege verfolgt zu werden, da der Vertrag vom 21. September 1857 so wenig in Betreff dieses, als in Betreff des ersten Antrages, als spezieller Rechtstitel für den Kläger gelten kann.

Nun bleibt zwar noch der Entschädigungsanspruch des Klägers stehen, welcher sich an und für sich wohl zur Verfolgung im Rechtswege eignen würde, Kläger hat denselben aber nur alternativ aufgestellt und sämmtliche Anträge kumulirt. Es erscheint daher nicht zulässig, diese in eine Klage zusammengefaßten Anträge von einander zu trennen und den Rechtsweg über die erste Alternative zu verwerfen, über die zweite Alternative aber zuzulassen.

Hätte der Kläger wegen Störung im Wirthschaftsbetriebe auf Entschädigung geklagt, überhaupt den Ersatz eines Schadens verlangt, der ihm durch den Bau der Eisenbahn erwüchse, so würde die gerichtliche Verfolgung eines solchen Anspruchs — wie auch der Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 18. April 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 445) angenommen hat — unbedenklich zulässig sein.

Der Kläger verlangt aber nicht eigentlich Ersatz eines Schadens, sondern er verlangt alternativ, daß entweder die Eisenbahngesellschaft einen neuen Weg anlegt und einen anderen fahrbar macht, oder ihm die Mittel gewährt, um diese Maaßregeln selbst zur Ausführung zu bringen. Was er dadurch erreichen will, ist bei beiden Anträgen dasselbe. Hätte ein solcher alternativer Klageantrag die Folge, daß die Sache dadurch in Betreff der zweiten Alternative zur richterlichen Entscheidung gelangte, so würde die Absicht des §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes, wonach die Regierungen über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Errichtung und Unterhaltung der fraglichen Anlagen zu entscheiden haben sollen, ganz vereitelt werden. Nach diesem Gesetze ist Kläger schuldig, sich mit seinen Anträgen an die Königliche Regierung zu wenden. Hält diese seine Anträge für begründet, so wird sie die Eisenbahngesellschaft im Verwaltungswege zur Herrichtung der von ihm verlangten Anlagen verurtheilen, hält sie dagegen seine Anträge für unbegründet, so wird sie ihn damit zurückweisen und steht ihm dann der Rechtsweg nicht weiter zu.

Würde ihm aber jetzt in Folge seines alternativ gestellten Antrages der Rechtsweg über diesen verstattet, so würde dadurch die Entscheidung der Frage, ob die von ihm verlangten Anlagen nöthig sind, umgangen und die Sache lediglich in die Hände des Richters gelegt, was gesetzlich unzulässig ist.

So hat auch der Gerichtshof mittelst Erkenntnisses vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 335) in einem ähnlichen Falle entschieden.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2628. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. November 1864. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath von Diemar in Glogau ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt;

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Noack ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1865 ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Oppert ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Posseldt aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Gerichts-Assessor Todt aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Ferdinand Schulz aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Dem Gerichts-Assessor Albert Hermann Julius Schwartz ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Harrassowitz aus Breslau bei dem Kammergericht und

der Auskultator Bernhard Nagel bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem mit Pension in den Ruhestand versetzten Kreisgerichts-Rath Jacobi in Braunsberg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rudolph bei dem Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwerin a. d. W.,

die Gerichts-Assessoren Brauns und Franke bei dem Kreisgericht in Kosten,

der Gerichts-Assessor Krug bei dem Kreisgericht in Rogasen,

der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Gerichts-Assessor Henke bei dem Kreisgericht in Pleschen, und

der Gerichts-Assessor Wieland bei dem Kreisgericht in Inowraclaw.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Voß in Halberstadt an die Kreisgerichts-Deputation in Wernigerode, unter widerruflicher Uebertragung der Funktionen des Dirigenten derselben,

der Kreisrichter Fraas in Samter an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter Göllner in Kempen an das Kreisgericht in Pleschen, und

der Kreisrichter Lehne in Jestenberg an das Kreisgericht in Ohlau.

Die durch das Ableben des Kreisgerichts-Raths Bergmann erledigte Richterstelle bei dem Kreisgericht in Herford (S. 310) wird nicht wieder besetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath

Digitized by Google

Reinhardt in Marienburg ist aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums der Karakter als Geheimer Kanzlei-Rath verliehen;
dem Gerichtsboten Kaspar Müller in Menden ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Tellemann ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Potsdam ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Plesch in Zeitz ist gestorben.

Die durch das Ausscheiden des Justizraths von Steldern erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars in Recklinghausen (S. 226) wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Franz Robert Thomé,
der Auskultator Martin Schnaas,
der Auskultator Hermann Joseph Conzen, und
der Auskultator Ferdinand Anton Marie Laibl,
sämmtlich bei dem Landgericht in Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffenen Wahlen
des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Peter Küchen zum Präsidenten,
des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Eduard Rendenbach, und
des Kaufmanns Georg Patheiger zu Richtern,
der bisherigen Ergänzungsrichter Balthasar Ladner und Louis Lautz, sowie
des Kaufmanns Valentin Rautenstrauch zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Trier, haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 22. November 1864, — betreffend den Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 52) war zum Zweck der Revision des Civil- und Straf-Prozeßrechts die Niedersetzung einer von dem Justiz-Minister zu berufenden Kommission unter dem Vorsitz des zweiten Präsidenten des Ober-Tribunals, Dr. Bornemann, genehmigt. Der Justiz-Minister ernannte zu Mitgliedern dieser Kommission:

den Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal Oppenhof,
den Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape,
den Kreisgerichts-Rath, späteren Appellationsgerichts-Rath Kühne.

Die Kommission erhielt den Auftrag, in Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar 1861 eine neue, zur Einführung in alle Landestheile geeignete Civil- und Strafprozeß-Ordnung auszuarbeiten. Dieselbe nahm zunächst die Ausarbeitung der neuen Civilprozeß-Ordnung, als den schwierigeren Theil ihrer Aufgabe in Angriff, sah sich jedoch außer Stande, damit so zeitig zum Ziele zu gelangen, als bei Beginn ihrer Arbeiten erwartet war. Um die Ausarbeitung der nicht minder dringenden neuen Strafprozeß-Ordnung zu beschleunigen, wurde daher auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1863 genehmigt, daß die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar 1861 berufene Kommission von der Revision des Strafprozeßrechts entbunden und letztere einem von dem Justiz-Minister zu ernennenden besonderen Kommissarius übertragen werde. Die Ausarbeitung der neuen Strafprozeß-Ordnung ist hierauf von dem Justiz-Minister dem Appellationsgerichts-Rath Dr. v. Schelling übertragen, so daß die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar 1861 niedergesetzte Kommission auf die Revision des Civilprozeßrechts beschränkt blieb. Dem Vorsitzenden dieser Kommission, dem inmittelst zum Wirklichen Geheimen Rath beförderten Präsidenten Dr. Bornemann war es nicht vergönnt, die Vollendung des unter seiner Leitung begonnenen und weit vorgeschrittenen Werkes zu erleben. Im Ausgang des Jahres 1863 von einer tödtlichen Krankheit ergriffen, erlag er der letzteren am 28. Januar 1864. Da zur Zeit seines Todes ein, wiewohl noch der Revision und in manchen Theilen der Ergänzung und Vervollständigung bedürfender Entwurf der neuen Civilprozeß-Ordnung vorlag, so schien es nicht angemessen, die Kommission durch Berufung eines neuen Mitgliedes zu vervollständigen, weshalb an sie die Aufforderung erging, sich in ihrer dermaligen Zusammensetzung der Vollendung des Werkes zu unterziehen. Sie hat dieser Aufforderung entsprochen und jüngst dem Justiz-Minister

den Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat

nebst Motiven überreicht.

Bei der Prüfung des Entwurfs konnte sich der Justiz-Minister der Ueberzeugung nicht verschließen,

Digitized by Google

wie nothwendig es sei, vor Einleitung der weiteren legislativen Schritte den Entwurf zu veröffentlichen, um sowohl allen betheiligten Behörden, als den praktischen und theoretischen Juristen, welche sich zur Kritik berufen fühlen, Gelegenheit zu geben, sich über ein in die verschiedensten Verhältnisse so tief eingreifendes legislatives Unternehmen, wie es der Entwurf darstellt, über die Vorzüge und Mängel desselben, die Sachgemäßheit der ihm zum Grunde liegenden Prinzipien, die Vollständigkeit und Ausführbarkeit seiner Bestimmungen gutachtlich zu äußern.

Der Justiz-Minister sieht der Beurtheilung des Entwurfs durch Diejenigen, welche ihn im Ganzen oder in einzelnen Theilen von dem Standpunkte der Praxis oder Wissenschaft einer Prüfung zu unterziehen sich veranlaßt finden, entgegen, wobei er zugleich aufmerksam darauf macht, daß Begutachtungen, welche nicht bis zum 1. Mai des kommenden Jahres durch die Presse veröffentlicht oder ihm besonders zugehen werden, nach dem auf die späteren legislativen Berathungen sich beziehenden Plane zur Benutzung bei diesen Berathungen zu spät kommen würden.

Inmittelst hat der Appellationsgerichts-Rath Dr. v. Schelling auch den Entwurf der neuen Strafprozeß-Ordnung vollendet, dessen Veröffentlichung in gleicher Art und zu demselben Zweck in nächster Zeit erfolgen wird.

Berlin, den 22. November 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 4121. D. 14 vol. III.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1864, — betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen und den Königlich Polnischen Justizbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 707).
Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 2).
Verfügung vom 30. April 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).
Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).
Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 18).
Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 295).

In der Allgemeinen Verfügung vom 5. Dezember 1863, den Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen und den Königlich Polnischen Justizbehörden betreffend, ist die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Königlich Polnischen Gerichte und ihrer Jurisdiktionsbezirke vorbehalten worden.

Die Aufstellung jenes Verzeichnisses ist, da eine Reorganisation der Königlich Polnischen Gerichtsbehörden bevorsteht, zur Zeit noch nicht beendigt, jedoch das nachfolgende Verzeichniß der sämmtlichen Städte des Königreichs angefertigt worden, aus dem hervorgeht, welches die Civil-Tribunale, die Friedensgerichte, Kriminal- und Polizeigerichte sind, zu deren Bezirke die aufgeführten Städte gehören.

Indem der Justiz-Minister dieses Verzeichniß den Gerichtsbehörden mittheilt, begleitet er dasselbe mit folgenden Bemerkungen:

1) Wenn es sich bei einer Requisition nach dem Königreich Polen um Insinuationen oder Zeugenvernehmungen handelt, so kann, falls die betreffende Person in einer der im Verzeichnisse aufgeführten Städte, oder in der Nähe einer solchen wohnt, die Requisition unmittelbar an das Friedensgericht, zu dessen Bezirk der Wohnort gehört, gerichtet werden.

   Ist der Wohnort dagegen nicht so genau bekannt, daß das zuständige Friedensgericht bezeichnet werden kann, so wird die Requisition an das Civil-Tribunal des Gouvernementsbezirks, in dem der Wohnort belegen ist, und wenn es sich blos um die Insinuation von Schriftstücken handelt, an den bei dem Civil-Tribunal fungirenden Prokurator zu richten sein.

2) Es wird sich empfehlen, die Requisitionen nicht an die untergeordneteren Gerichte, sondern an die Civil-Tribunale zu richten, sobald diese Requisitionen verwickeltere Rechtsverhältnisse, oder umfassendere Anträge zum Gegenstande haben, oder wenn das requirirende Gericht nicht in der Lage ist, seinen Requisitionsschreiben Polnische Uebersetzungen beizufügen.

   Denn nach einer Mittheilung des diesseitigen General-Konsulats in Warschau befinden sich bei den Friedensgerichten nur selten Beamte, welche der Deutschen Sprache hinreichend mächtig sind, und es wird deshalb die Erledigung von Requisitionen, bei welchen erst Uebersetzungen von größeren Städten her beschafft werden müssen, dadurch meistentheils sehr verzögert.

Digitized by Google

Deshalb hat auch die Königlich Polnische Regierungs-Justizkommission mehrfach den Wunsch ausgesprochen, daß den Deutschen Schriftstücken, die in Parteisachen an die Königlich Polnischen Gerichte gesandt werden, um auf Grund derselben zu verhandeln, Polnische Uebersetzungen beigefügt werden möchten, indem dadurch nicht nur eine schnellere Erledigung der Requisition ermöglicht, sondern auch eine Gewähr für eine genauere und zweckentsprechendere Ausführung der gestellten Anträge gegeben würde.

Es wird sich daher im Interesse der Rechtspflege empfehlen, wenn bei Requisitionen der in Rede stehenden Art, und wo es sich nicht blos um Insinuationen von Vorladungen, Erkenntnissen, oder dergleichen Schriftstücken handelt, die diesseitigen Gerichtsbehörden ihre Anträge durch Beifügung von Polnischen Uebersetzungen unterstützen.

3) In gleicher Weise wird eine rasche und sachgemäße Erledigung der Requisitionen gesichert werden, wenn die diesseitigen Gerichtsbehörden es vermeiden, bei ihren Anträgen auf voluminöse Akten oder Schriftstücke zu verweisen, sich vielmehr bemühen, diese Anträge möglichst bestimmt und abgegrenzt zu formuliren.

So ist namentlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß bei eidesstattlichen Erklärungen und Versicherungen, die in Vormundschafts-, Nachlaß- und Erbeslegitimations-Sachen erfordert werden, die abzunehmende Erklärung möglichst detaillirt in dem Requisitionsschreiben angegeben werden möge.

4) Bei Zeugenvernehmungen ist die Beilegung eines status causae der bloßen Verweisung auf die Akten vorzuziehen, und wenn es sich um eidliche Vernehmungen von Zeugen handelt, so empfiehlt es sich, die Anträge darauf in Form von Resoluten zu fassen, indem die Königlich Polnischen Gerichte Eide überhaupt nur auf Grund förmlicher richterlicher Beschlüsse abzunehmen pflegen.

5) Die diesseitigen Gerichtsbehörden tragen bei ihren Requisitionen Polnischer Justizbehörden häufig darauf an, Insinuationen auf Kosten der Empfänger zu bewerkstelligen, oder stellen, nachdem die Insinuation bewirkt worden, den requirirten Polnischen Behörden anheim, die Kosten derselben von denjenigen Personen einzuziehen, die sie zur Zahlung für verpflichtet halten und ihnen als solche bezeichnen.

Es hat dies vielfach zu Weiterungen geführt, welche vermieden werden können, wenn die diesseitigen Gerichtsbehörden die von den requirirten Königlich Polnischen Justizbehörden liquidirten Kosten vorschußweise erstatten, wobei bemerkt wird, daß die letzteren sich bereit finden, Kosten, welche von den verpflichteten Interessenten Armuths halber nicht eingezogen werden können, niederzuschlagen.

6) Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung des diesseitigen General-Konsulats in Warschau nicht selten Anträge an die Königlich Polnischen Justizbehörden gerichtet werden, zu deren Erledigung diese nach der dortigen Gesetzgebung und Justizverfassung nicht befugt sind. Dazu gehören insbesondere: Anträge auf Ertheilung von Erbeslegitimations-Attesten, Aufnahme von Vollmachten und Cessionen, Extrahirung obervormundschaftlicher Genehmigungen und Vollstreckung von Exekutionen auf Grund diesseitiger Erkenntnisse oder Mandate. Für die Erbeslegitimationen gilt dort ein Verfahren, welches von dem unsrigen durchaus verschieden ist, und die Königlich Polnischen Gerichte können sich, als requirirte Behörden, nur darauf beschränken, bestimmt vorgeschriebene eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, sind aber nicht befugt, selbst Atteste auszustellen. Die Aufnahme von Vollmachten, Cessionen und dergleichen erfolgt nicht vor Gerichten, sondern vor Notaren, und obervormundschaftliche Genehmigungen können, da vormundschaftliche Gerichte nicht existiren, überhaupt nicht beschafft werden.

Exekutionen endlich werden gleichfalls nicht von den Gerichten angeordnet, sondern die betreffende Partei muß sich um Vollstreckung derselben an die eigends dazu bestellten Exekutoren — Komornik — wenden und diesen die Exekution übertragen.

Berlin, den 23. November 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 3985. Requisitionen 48 Vol. IV.

Digitized by Google

a.

Verzeichniß der Städte des Königreichs Polen und ihrer Jurisdiktions-Bezirke.

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
A.							
Adamów	Lublin	Łuków	Siedlce	Zelechów	Lublin	Siedlce	
Alexandrów	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łodż	Warschau	Łęczyca	
Andrzejów	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
Annopol	Lublin	Zamość	Lublin	Kraśnik	Lublin	Janów	
Augustowo	Augustowo	Augustowo	Suwalki	Suwalki	Płock	Kalwarya	Augustow
B.							
Babiak	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Bakałarzewo	Augustowo	Seyny	Suwalki	Suwalki	Płock	Kalwarya	
Balwierzyski	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Płock	Kalwarya	
Baranów	Lublin	Lublin	Lublin	Kazimierz	Lublin	Lublin	
Będków	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Bełchatów	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrków	
Bełżyce	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Bendzin	Radom	Olkusz	Kielce	Olkusz	Kielce	Chęciny	
Biała	Warschau	Rawa	Warschau	Rawa	Warschau	Warschau Abth. II.	
Biała	Lublin	Biała	Siedlce	Biała	Lublin	Biała	
Białaczów	Radom	Opoczno	Radom	Końskie	Kielce	Radom	
Białobrzegi	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Bielawy	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Bielsk	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	
Bieżuń	Płock	Mława	Płock	Mława	Płock	Płock	
Biłgoray	Lublin	Zamość	Lublin	Biłgoray	Lublin	Janów	
Biskupice	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Blaszki	Warschau	Kalisch	Kalisch	Warta	Warschau	Kalisch	
Błonie	Warschau	Warschau	Warschau	Błonie	Warschau	Warschau Abth. II.	
Bobrowniki	Lublin	Łuków	Siedlce	Zelechów	Lublin	Siedlce	
Bobrowniki	Płock	Lipno	Płock	Lipno	Płock	Płock	
Bodzanów	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	
Bodzętyn	Radom	Opoczno	Radom	Szydłowiec	Kielce	Radom	
Bogorya	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Bolesławiec	Warschau	Wieluń	Kalisch	Wieluń	Warschau	Kalisch	
Bolimów	Warschau	Łowicz	Warschau	Łowicz	Warschau	Warschau Abth. II.	
Brdów	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Brok	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
Brudzew	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Brześć (Kujawski)	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Brzeskonowe	Radom	Miechów	Kielce	Proszkowice	Kielce	Chęciny	
Brzeziny	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Brzeżnica	Warschau	Piotrków	Kalisch	Radomsko	Warschau	Piotrków	
Burzenin	Warschau	Sieradz	Kalisch	Sieradz	Warschau	Kalisch	
Busko	Radom	Stopnica	Kielce	Stopnica	Kielce	Kielce	
Bychawa	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
C.							
Ceglów	Warschau	Stanisławów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Chęciny	Radom	Kielce	Kielce	Jędrzejów	Kielce	Chęciny	
Chełm	Lublin	Krasnystaw	Krasnystaw	Chełm	Lublin	Lublin	
Chmielnik	Radom	Stopnica	Kielce	Chmielnik	Kielce	Kielce	
Chocz	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisch	
Chodecz	Warschau	Włocławek	Warschau	Kowal	Warschau	Brześć	
Chorzele	Płock	Przasnysz	Płock	Przasnysz	Płock	Pultusk	Chorzellen
Ciechanów	Płock	Przasnysz	Płock	Przasnysz	Płock	Pultusk	
Ciechanowiec	Augustowo	Łomża	Łomża	Tykocin	Płock	Łomża	
Ciepielów	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Cmielów	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Czeladź	Radom	Olkusz	Kielce	Olkusz	Kielce	Chęciny	
Czemierniki	Lublin	Lublin	Lublin	Lubartów	Lublin	Lublin	
Czersk	Warschau	Warschau	Warschau	Grojec	Warschau	Warschau Abth. II.	
Czerwińsk	Płock	Płock	Płock	Zakroczym	Płock	Płock	
Częstochowa	Warschau	Wieluń	Kalisch	Częstochowa	Warschau	Piotrków	Czenstochau
Czyżewo	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
D.							
Dąbie	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Dombie
Dąbrowice	Warschau	Gostynin	Warschau	Kutno	Warschau	Łęczyca	
Daleszyce	Radom	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	
Deuków	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Dobra	Warschau	Kalisch	Kalisch	Warta	Warschau	Kalisch	
Dobre	Warschau	Stanisławów	Warschau	Radzymin	Warschau	Warschau Abth. II.	
Dobrzyń (an d. Drewenz)	Płock	Lipno	Płock	Lipno	Płock	Płock	
Dobrzyń (an d. Weichsel)	Płock	Lipno	Płock	Lipno	Płock	Płock	
Drobin	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	
Drohiczyn	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokołów	Lublin	Siedlce	
Drzewica	Radom	Opoczno	Radom	Opoczno	Kielce	Radom	
Dubienka	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Janów	
Działoszyce	Radom	Miechów	Kielce	Szkalbmierz	Kielce	Kielce	
Działoszyn	Warschau	Wieluń	Kalisch	Wieluń	Warschau	Piotrków	
E.							
—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
F.							
Filipowo	Augustowo	Sejny	Suwałki	Suwałki	Płock	Kalwarya	Filipowen
Firley	Lublin	Lublin	Lublin	Lubartów	Lublin	Lublin	
Frampol	Lublin	Zamość	Lublin	Biłgoray	Lublin	Janów	
G.							
Garwolin	Lublin	Łuków	Siedlce	Garwolin	Lublin	Siedlce	
Gielniów	Radom	Opoczno	Radom	Opoczno	Kielce	Radom	
Gliniany	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Santomierz	
Głowaczew	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Głusko	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Główno	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Gniewoszew	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Golina	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Gombin	Warschau	Gostynin	Warschau	Gombin	Warschau	Łęczyca	
Góra (Kalwarya)	Warschau	Warschau	Warschau	Grojec	Warschau	Warschau Abth. II.	
Góray	Lublin	Zamość	Lublin	Biłgoray	Lublin	Janów	
Gorzków	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Lublin	
Gostynin	Warschau	Gostynin	Warschau	Gombin	Warschau	Łęczyca	
Gosjczyn	Warschau	Warschau	Warschau	Grojec	Warschau	Warschau Abth. II.	
Gowarczów	Radom	Opoczno	Radom	Końskie	Kielce	Radom	
Grabów	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	
Grabowiec	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Janów	
Grabowiec	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	ist nicht die Grenzstation »Granica«, die im Kreise Olkusz liegt.
Grajewo	Augustowo	Augustowo	Łomża	Szczuczyn	Płock	Łomża	
Granica	Radom	Radom	Radom	Kozienica	Kielce	Radom	
Grocholice	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrków	
Grodzisk	Warschau	Warschau	Warschau	Błonie	Warschau	Warschau Abth. II.	
Grojec	Warschau	Warschau	Warschau	Grojec	Warschau	Warschau Abth. II.	
Grzegorzew	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	
H.							
Horodło	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Janów	
Horodyszcze	Lublin	Radzyń	Siedlce	Włodawa	Lublin	Biała	
Hrubieszów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Janów	
J.							
Jadów	Warschau	Stanisławów	Warschau	Radzymin	Warschau	Warschau Abth. II.	
Janów	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Janów	Lublin	Zamość	Lublin	Biłgoray	Lublin	Janów	
Janów	Płock	Przasnysz	Płock	Przasnysz	Płock	Pułtusk	
Janów	Lublin	Biała	Siedlce	Łosice	Lublin	Biała	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Janowiec	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Jarczów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Tomaszów	Lublin	Janów	
Jastrząb	Radom	Opoczno	Radom	Szydłowiec	Kielce	Radom	
Jedlińsko	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Jędrzejów	Radom	Kielce	Kielce	Jędrzejów	Kielce	Kielce	
Jedwabno	Augustowo	Augustowo	Łomża	Łomża	Płock	Łomża	
Jeżow	Warschau	Rawa	Warschau	Brzezinv	Warschau	Łęczyca	
Jłów	Warschau	Gostynin	Warschau	Gombin	Warschau	Łęczyca	
Jłża	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Inowłodz	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Józefów	Lublin	Lublin	Lublin	Kazimierz	Lublin	Lublin	
Jozefów	Lublin	Zamość	Lublin	Szczebrzeszyn	Lublin	Janów	
Iwaniska	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Sandomierz	
Iwanowice	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisch	
Izbica	Warschau	Włocławek	Warschau	Kowal	Warschau	Brześć	
Izbica	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Lublin	
K.							
Kalisch (poln. Kalisz)	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisch	
Kalwarya	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Płock	Kalwarya	
Kałuszyn	Warschau	Stanisławów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Kamieńczyk	Warschau	Stanisławów	Warschau	Radzymin	Warschau	Warschau Abth. II.	
Kamieńsko	Warschau	Piotrków	Kalisch	Radomsko	Warschau	Piotrków	
Kamionka	Lublin	Lublin	Lublin	Lubartów	Lublin	Lublin	
Karczew	Warschau	Stanisławów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Kazanów	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Kaźmierz (vel Kazimierz)	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Kaźmierz (vel Kazimierz)	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łodź	Warschau	Łęczyca	
Kaźmierz (vel Kazimierz)	Lublin	Lublin	Lublin	Kaźmierz	Lublin	Lublin	
Kielce	Radom	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	
Kiernozia	Warschau	Gostynin	Warschau	Gombin	Warschau	Pęczyca	
Kikół	Płock	Lipno	Płock	Lipno	Płock	Płock	
Kleczew	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Klimontów	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Klwów	Radom	Opoczno	Radom	Opoczno	Kielce	Radom	
Klobucko	Warschau	Wielun	Kalisch	Częstochowa	Warschau	Piotrków	
Klodawa	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	
Kock	Lublin	Radzyn	Siedlce	Radzyn	Lublin	Biała	
Kodeń	Lublin	Biała	Siedlce	Biała	Lublin	Biała	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Kolno	Augustowo	Łomża	Łomża	Łomża	Plock	Łomża	
Kolbiel	Warschau	Stanisławów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Koło	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Komarów	Lublin	Hrubieszow	Lublin	Tomaszów	Lublin	Janów	
Koniecpol	Warschau	Piotrków	Kalisch	Radomsko	Warschau	Piotrków	
Konin	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Końskie	Radom	Opoczno	Radom	Końskie	Kielce	Radom	
Końsko-Wola	Lublin	Lublin	Lublin	Kaźmierz	Lublin	Lublin	
Konstantynów	Warschau	Łęczyca	Warschau	Lodź	Warschau	Łęczyca	
Konstantynów	Lublin	Biała	Siedlce	Losice	Lublin	Biała	
Koprzywnica	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Korczyn	vide Nowe Miasto						
Kossów	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokolów	Lublin	Siedlce	
Koszyce	Radom	Miechów	Kielce	Szkalbmierz	Kielce	Kielce	
Kowal	Warschau	Włocławek	Warschau	Kowal	Warschau	Brześć	
Kozieglowy	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Kozienice	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Koźminek	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisz	
Kraśnik	Lublin	Zamość	Lublin	Kraśnik	Lublin	Janów	
Krasnobród	Lublin	Zamość	Lublin	Szczebrzeszyn	Lublin	Janów	
Krasnosielc	Plock	Przasnysz	Plock	Przasnysz	Plock	Pultusk	
Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Lublin	
Kromolów	Radom	Olkusz	Kielce	Pilica	Kielce	Chęciny	
Krośniewice	Warschau	Gostynin	Warschau	Kutno	Warschau	Łęczyca	
Krylów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Tomaszów	Lublin	Janów	
Krzepice	Warschau	Wieluń	Kalisch	Częstochowa	Warschau	Piotrków	
Krzeszów	Lublin	Zamość	Lublin	Biłgoray	Lublin	Janów	
Kudzbork	Płock	Mława	Płock	Mława	Płock	Płock	
Kunów	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Kurów	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Kurozwęki	Radom	Stopnica	Kielce	Chmielnik	Kielce	Kielce	
Kurzelów	Radom	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	
Kutno	Warschau	Gostynin	Warschau	Kutno	Warschau	Łęczyca	
L. (weich.)							
Lądek	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	Londek
Lasocin	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Sandomierz	
Latowicz	Warschau	Stanisławów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Lelów	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Lipno	Płock	Lipno	Płock	Lipno	Płock	Płock	
Lipsk	Augustowo	Augustowo	Suwalki	Suwalki	Płock	Kalwarya	
Lipsko	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Liw	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokolów	Lublin	Siedlce	
Lubartów	Lublin	Lublin	Lublin	Lubartów	Lublin	Lublin	
Lubień	Warschau	Włocławek	Warschau	Kowal	Warschau	Brześć	
Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Lubów	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Plock	Kalwarya	
Lubraniec	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Ludwinów	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Plock	Kalwarya	
Lutomiersk	Warschau	Sieradz	Kalisch	Szadek	Warschau	Piotrków	
L. (hart.)							
Lagów	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Lask	Warschau	Sieradz	Kalisz	Szadek	Warschau	Piotrków	
Laskarzew	Lublin	Luków	Siedlce	Garwolin	Lublin	Siedlce	
Laszczów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Tomaszów	Lublin	Janów	
Łęczna	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Chełm	Lublin	Lublin	Lenschna
Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łęczyca	Lenschütz
Lodź	Warschau	Łęczyca	Warschau	Lodz	Warschau	Łęczyca	Lotsch
Lomazy	Lublin	Biała	Siedlce	Biała	Lublin	Biała	
Lomża	Augustowo	Lomża	Lomża	Lomża	Plock	Lomża	
Losice	Lublin	Biała	Siedlce	Losice	Lublin	Biała	
Lowicz	Warschau	Lowicz	Warschau	Lowicz	Warschau	Warschau Abth. II.	Lowitsch
Lozdzieje	Augustowo	Sejny	Suwalki	Sejny	Plock	Kalwarya	
Luków	Lublin	Luków	Siedlce	Luków	Lublin	Siedlce	
Lysobyki	Lublin	Radzyń	Siedlce	Radzyń	Lublin	Biała	
M.							
Maciejowice	Lublin	Luków	Siedlce	Zelechów	Lublin	Siedlce	
Magnuszów	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Maków	Plock	Pultusk	Plock	Pultusk	Plock	Pultusk	
Malogoszcz	Radom	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	
Markuszów	Lublin	Lublin	Lublin	Lubartów	Lublin	Lublin	
Maryampol	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Plock	Kalwarya	
Miechów	Lublin	Lublin	Lublin	Lubartów	Lublin	Lublin	
Miechów	Radom	Miechów	Kielce	Slomniki	Kielce	Chęciny	
Miedzna	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokolów	Lublin	Siedlce	
Międzyrzecz	Lublin	Radzyń	Siedlce	Radzyń	Lublin	Biała	Meseritz (nicht zu verwechseln mit der Gouvernementsstadt Mińsk in Rußland.)
Mińsk	Warschau	Stanislawów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Mława	Plock	Mława	Plock	Mława	Plock	Plock	
Modliborzyce	Lublin	Zamość	Lublin	Kraśnik	Lublin	Janów	
Modrzejów	Radom	Olkusz	Kielce	Olkusz	Kielce	Chęciny	
Mogielnica	Warschau	Warschau	Warschau	Blonie	Warschau	Warschau Abth. II.	
Mokobody	Lublin	Siedlce	Siedlce	Siedlce	Lublin	Siedlce	
Mordy	Lublin	Siedlce	Siedlce	Siedlce	Lublin	Siedlce	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Mrzygłód	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Mstów	Warschau	Wieluń	Kalisch	Wieluń	Warschau	Piotrków	
Mszczonów	Warschau	Warschau	Warschau	Błonie	Warschau	Warschau Abth. II.	Amschanów
Myszyniec	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
N.							
Nadarzyn	Warschau	Warschau	Warschau	Warschau III. Abth.	Warschau	Warschau Abth. II.	
Nasielsk	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	
Nieszawa	Warschau	Włocławek	Warschau	Radziejewo	Warschau	Brześć	Nischawa
Nowe Miasto (Korczyn)	Radom	Stopnica	Kielce	Stopnica	Kielce	Kielce	
Nowe Miasto	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	
Nowe Miasto	Warschau	Rawa	Warschau	Rawa	Warschau	Warschau Abth. II.	
Nowodwór	Warschau	Warschau	Warschau	Warschau IV. Abth.	Warschau	Warschau Abth. II.	Neuhof
Nowogród	Augustowo	Łomża	Łomża	Łomża	Płock	Łomża	
Nur	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
O.							
Odrzywół	Radom	Opoczno	Radom	Opoczno	Kielce	Radom	
Ogrodzieniec	Radom	Olkusz	Kielce	Pilica	Kielce	Chęciny	
Okóniew	Warschau	Stanisławów	Warschau	Radzymin	Warschau	Warschau Abth. II.	
Oleśnica	Radom	Stopnica	Kielce	Stopnica	Kielce	Kielce	
Olitta	Augustowo	Kalwarya	Suwałki	Kalwarya	Płock	Kalwarya	
Olkusz	Radom	Olkusz	Kielce	Olkusz	Kielce	Chęciny	
Olsztyn	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Opatów	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Opatówek	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisch	
Opatowiec	Radom	Miechów	Kielce	Szkalbmierz	Kielce	Kielce	
Opoczno	Radom	Opoczno	Radom	Opoczno	Kielce	Radom	
Opole	Lublin	Lublin	Lublin	Kaźmierz	Lublin	Lublin	
Osięciny	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Osieck	Lublin	Łuków	Siedlce	Garwolin	Lublin	Siedlce	
Osiek	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Osmolin	Warschau	Gostynin	Warschau	Gombin	Warschau	Łęczyca	
Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
Ostrów	Płock	Ostrołęka	Płock	Ostrołęka	Płock	Pultusk	
Ostrów	Lublin	Radzyń	Siedlce	Włodawa	Lublin	Biała	
Ostrowiec	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Ożarów	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Sandomierz	
Ożorkowo	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łodź	Warschau	Łęczyca	Ozorkow
P.							
Pabianice	Warschau	Sieradz	Kalisch	Szadek	Warschau	Piotrków	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Vacanów	Warschau	Stopnica	Kielce	Stopnica	Warschau	Kielce	
Pajęczno	Warschau	Piotrków	Kalisch	Radomsko	Warschau	Piotrków	
Parczow	Lublin	Radzyń	Siedlce	Włodawa	Lublin	Biała	
Paryszew	Lublin	Łuków	Siedlce	Garwolin	Lublin	Siedlce	
Parzęczew	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łodż	Warschau	Łęczyca	
Pawłów	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Chełm	Lublin	Lublin	
Piaseczno	Warschau	Warschau	Warschau	Warschau Abth. III.	Warschau	Warschau Abth. II.	
Piaski	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Piątek	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łodż	Warschau	Łęczyca	
Pierzchnica	Warschau	Stopnica	Kielce	Chmielnik	Warschau	Kielce	
Pilica	Warschau	Olkusz	Kielce	Pilica	Warschau	Chęciny	
Pilwiszki	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Płock	Kalwarya	
Pińczów	Radom	Stopnica	Kielce	Chmielnik	Kielce	Kielce	
Piotrków	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrków	Petrikau (an der Warschau-Wiener Eisenbahn)
Piotrkowo	Warschau	Włocławek	Warschau	Radziejewo	Warschau	Brześć	
Piszczac	Lublin	Biała	Siedlce	Biała	Lublin	Biała	
Plawno	Warschau	Piotrków	Kalisch	Radomsko	Warschau	Piotrków	
Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	
Płońsk	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	
Poddębice	Warschau	Łęczyca	Warschau	Łodż	Warschau	Łęczyca	
Połaniec	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Poniemon	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Płock	Kalwarya	
Praszka	Warschau	Wieluń	Kalisch	Wieluń	Warschau	Piotrków	
Prawno	Lublin	Lublin	Lublin	Kazmierz	Lublin	Lublin	
Preny	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Płock	Kalwarya	
Proszowice	Radom	Miechów	Kielce	Proszowice	Kielce	Chęciny	
Przasnysz	Płock	Przasnysz	Płock	Przasnysz	Płock	Pultusk	Praschnisch
Przedbórz	Radom	Opoczno	Radom	Końskie	Kielce	Radom	
Przedecz	Warschau	Włocławek	Warschau	Kowal	Warschau	Brześć	
Przerośl	Augustowo	Seyny	Suwalki	Suwalki	Płock	Kalwarya	
Przybyszew	Warschau	Warschau	Warschau	Grojec	Warschau	Warschau Abth. II.	
Przyrów	Warschau	Wieluń	Kalisch	Czenstochau	Warschau	Piotrków	
Przysucha	Radom	Opoczno	Radom	Opoczno	Kielce	Radom	
Przytyk	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Puchaczów	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Chełm	Lublin	Lublin	
Pultusk	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	
Puńsk	Augustowo	Seyny	Suwalki	Seyny	Płock	Kalwarya	
Pyzdry	Warschau	Konin	Kalisch	Pyzdry	Warschau	Kalisch	Peisern
R.							
Rachów	vide Annopol						
Raciąż	Płock	Mława	Płock	Mława	Płock	Płock	
Raciążek	Warschau	Włocławek	Warschau	Radziejewo	Warschau	Brześć	
Raczki	Augustowo	Augustowo	Suwalki	Suwalki	Płock	Kalwarya	
Radom	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Radomsko (vel Radomsk)	Warschau	Piotrków	Kalisch	Radomsko	Warschau	Piotrków	
Radoszyce	Radom	Opoczno	Radom	Końskie	Kielce	Radom	
Radzanowo	Plock	Mława	Plock	Mława	Plock	Plock	
Radziejewo	Warschau	Włocławek	Warschau	Radziejewo	Warschau	Brześć	
Radziłowo	Augustowo	Augustowo	Łomża	Szczuczyn	Plock	Łomża	
Radzymin	Warschau	Stanisławów	Warschau	Radzymin	Warschau	Warschau Abth. II.	
Radzyn	Lublin	Radzyn	Siedlce	Radzyn	Lublin	Biała	
Raków	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Rawa	Warschau	Rawa	Warschau	Rawa	Warschau	Warschau Abth. II.	
Raygród	Augustowo	Augustowo	Łomża	Szczuczyn	Plock	Łomża	
Rejowice	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Chełm	Lublin	Lublin	
Reszosz	Lublin	Biała	Siedlce	Biała	Lublin	Biała	
Rożan	Plock	Pultusk	Plock	Pultusk	Plock	Pultusk	
Rozprza	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrkow	Warschau	Piotrków	
Rychwał	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Ryczywół	Radom	Radom	Radom	Koziennice	Kielce	Radom	
Rypin	Plock	Lipno	Plock	Lipno	Plock	Plock	
Rzgów	Warschau	Piotrkow	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrków	
S.							
Sandomierz	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Sandomierz	
Sapiezyszki	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Plock	Kalwarya	
Sarnaki	Lublin	Biała	Siedlce	Łosice	Lublin	Biała	
Sawin	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Chełm	Lublin	Lublin	
Secemin	Radom	Kielce	Kielce	Jędrzejów	Kielce	Kielce	
Sereje	Augustowo	Seyny	Suwalki	Seyny	Plock	Kalwarya	
Serock	Plock	Pultusk	Plock	Pultusk	Plock	Pultusk	
Serokomla	Lublin	Radzyn	Siedlce	Radzyn	Lublin	Biała	
Seyny	Augustowo	Seyny	Suwalki	Seyny	Plock	Kalwarya	
Sieciechów	Radom	Radom	Radom	Koziennice	Kielce	Radom	
Siedlce	Lublin	Siedlce	Siedlce	Siedlce	Lublin	Siedlce	Schedlez
Siennica	Warschau	Stanisławów	Warschau	Mińsk	Warschau	Warschau Abth. II.	
Sienno	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Sieradz	Warschau	Sieradz	Kalisch	Sieradz	Warschau	Kalisch	Schiradz
Sierpc	Plock	Mława	Plock	Mława	Plock	Plock	
Siewierz	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Simno	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Plock	Kalwarya	
Skała	Radom	Olkusz	Kielce	Olkusz	Kielce	Chęciny	
Skaryszew	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Skempe	Plock	Lipno	Plock	Lipno	Plock	Plock	
Skierniewice	Warschau	Rawa	Warschau	Rawa	Warschau	Warschau Abth. II.	
Skólsk	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Slesin	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Slawatycze	Lublin	Radzyń	Siedlce	Włodawa	Lublin	Biała	
Slawków	Radom	Olkusz	Kielce	Olkusz	Kielce	Chęciny	
Slomniki	Radom	Miechów	Kielce	Slomniki	Kielce	Chęciny	
Slupca	Warschau	Konin	Kalisch	Pyzdry	Warschau	Kalisch	Slupce
Slupia-Nowa	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Służewo	Warschau	Włocławek	Warschau	Radziejewo	Warschau	Brześć	
Sniadow	Augustowo	Lomża	Lomża	Lomża	Plock	Lomża	
Sobków	Radom	Stopnica	Kielce	Chmielnik	Kielce	Kielce	
Sobota	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Sochaczew	Warschau	Lowicz	Warschau	Lowicz	Warschau	Warschau Abth. II.	
Sochocin	Plock	Plock	Plock	Zakroczym	Plock	Plock	
Sokolów	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokolow	Lublin	Siedlce	
Solec	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Sompolno	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Sopockinie	Augustowo	Augustowo	Suwalki	Suwalki	Plock	Kalwarya	
Stanisławów	Warschau	Stanisławów	Warschau	Radzymin	Warschau	Warschau Abth. II.	
Staszów	Radom	Sandomierz	Radom	Staszów	Kielce	Sandomierz	
Staw	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisch	
Stawiski	Augustowo	Augustowo	Lomża	Lomża	Plock	Lomża	
Stawiszyn	Warschau	Kalisch	Kalisch	Kalisch	Warschau	Kalisch	
Sterdyń	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokolow	Lublin	Siedlce	
Stężyca	Lublin	Luków	Siedlce	Zelechów	Lublin	Siedlce	
Stoczek	Lublin	Luków	Siedlce	Garwolin	Lublin	Siedlce	
Stopnica	Radom	Stopnica	Kielce	Stopnica	Kielce	Kielce	
Stryków	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Sudargi	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Plock	Kalwarya	
Sulejów	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrkow	
Suwalki	Augustowo	Augustowo	Suwalki	Suwalki	Plock	Kalwarya	Suwalken
Szadek	Warschau	Sieradz	Kalisch	Szadek	Warschau	Piotrków	
Szaki	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Plock	Kalwarya	
Szczebrzeszyn	Lublin	Zamość	Lublin	Szczebrzeszyn	Lublin	Janów	
Szczekociny	Warschau	Olkusz	Kielce	Pilica	Warschau	Chęciny	
Szczercżów	Warschau	Sieradz	Kalisch	Sieradz	Warschau	Kalisch	
Szczuczyn	Augustowo	Augustowo	Lomża	Szczuczyn	Plock	Lomża	Schutschin
Szkalbmierz	Radom	Miechów	Kielce	Szkalbmierz	Kielce	Kielce	
Szreńsk	Plock	Mława	Plock	Mława	Plock	Plock	
Szydłów	Radom	Stopnica	Kielce	Chmielnik	Kielce	Kielce	
Szydłowiec	Radom	Opoczno	Radom	Szydłowiec	Kielce	Radom	
T.							
Tarczyn	Warschau	Warschau	Warschau	Błonie	Warschau	Warschau Abth. II.	
Tarlów	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Sandomierz	
Tarnogóra	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Lublin	
Tarnogród	Lublin	Zamość	Lublin	Bilgoray	Lublin	Janów	
Terespol	Lublin	Biała	Siedlce	Biała	Lublin	Biała	
Tomaszów	Lublin	Zamość	Lublin	Tomaszów	Lublin	Janów	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Tomaszów	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	Tomaschew
Tuliszków	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Turek	Warschau	Kalisch	Kalisch	Warta	Warschau	Kalisch	
Turobin	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Lublin	
Tuszyn	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrków	
Tykocin	Augustowo	Łomża	Łomża	Tykocin	Płock	Łomża	
Tyszowce	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Tomaszów	Lublin	Janów	
U.							
Uchanie	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Hrubieszów	Lublin	Janów	
Ujazd	Warschau	Rawa	Warschau	Brzeziny	Warschau	Łęczyca	
Uniejów	Warschau	Kalisch	Kalisch	Warta	Warschau	Kalisch	
Urzędów	Lublin	Zamość	Lublin	Kraśnik	Lublin	Janów	
W.							
Wąchock	Radom	Opatów	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Warka	Warschau	Warschau	Warschau	Grojec	Warschau	Warschau Abth. II.	
Warschau (Poln. Warszawa)	Warschau	Warschau	Warschau	Warschau (3 Abth. in Warschau, 1 in Praga)	Warschau	Warschau Abth. I.	
Warta	Warschau	Kalisch	Kalisch	Warta	Warschau	Kalisz	
Waśniow	Radom	Opatów	Radom	Opatów	Kielce	Sandomierz	
Wąsosz	Augustowo	Augustowo	Łomża	Szczuczyn	Płock	Łomża	
Wąwolnica	Lublin	Lublin	Lublin	Kazimierz	Lublin	Lublin	
Węgrów	Lublin	Siedlce	Siedlce	Sokołów	Lublin	Siedlce	
Widawa	Warschau	Sieradz	Kalisch	Sieradz	Warschau	Kalisch	
Wieluń	Warschau	Wieluń	Kalisch	Wieluń	Warschau	Piotrków	
Wieniawa	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	Lublin	
Wieruszów	Warschau	Wieluń	Kalisch	Wieluń	Warschau	Piotrków	
Wierzbica	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Wierzbnik	Radom	Opatow	Radom	Solec	Kielce	Sandomierz	
Wierzbołów	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Płock	Kalwarya	Wirballen
Wilczyn	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Wilkowiszki	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Płock	Kalwarya	Wilkowischken
Wistitki	Warschau	Lowicz	Warschau	Lowicz	Warschau	Warschau Abth. II.	
Wiślica	Radom	Stopnica	Kielce	Stopnica	Kielce	Kielce	
Wisznice	Lublin	Radzyń	Siedlce	Włodawa	Lublin	Biała	
Wisztyniec	Augustowo	Kalwarya	Suwalki	Kalwarya	Płock	Kalwarya	Wistitten
Wizajny	Augustowo	Seyny	Suwalki	Seyny	Płock	Kalwarya	
Wizna	Augustowo	Augustowo	Łomża	Łomża	Płock	Łomża	
Władysławów	Warschau	Konin	Kalisch	Konin	Warschau	Kalisch	
Władysławów	Augustowo	Maryampol	Suwalki	Maryampol	Płock	Kalwarya	in Ostpreußen gewöhnlich Polnisch Neustadt genannt.
Włocławek	Warschau	Włocławek	Warschau	Brześć	Warschau	Brześć	
Włodawa	Lublin	Radzyń	Siedlce	Włodawa	Lublin	Biała	
Włodowice	Radom	Olkusz	Kielce	Żarki	Kielce	Chęciny	
Włoszczowa	Radom	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	Kielce	
Wodynie	Lublin	Siedlce	Siedlce	Siedlce	Lublin	Siedlce	

Digitized by Google

Namen der Städte.	Gouvernement.	Kreis.	Name der Stadt, in welcher sich das Civil-Tribunal befindet.	Name der Stadt, wo sich das Friedensgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Kriminalgericht befindet.	Name der Stadt, wo sich das Zuchtpolizei-Gericht befindet.	Deutsche Benennungsweise einzelner Städte ꝛc. ꝛc.
Wodzisław	Radom	Kielce	Kielce	Jędrzejów	Kielce	Kielce	
Wohyń	Lublin	Radzyń	Siedlce	Radzyń	Lublin	Biała	
Wolanów	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Wolborz	Warschau	Piotrków	Kalisch	Piotrków	Warschau	Piotrków	
Wolbrom	Radom	Olkusz	Kielce	Pilica	Kielce	Chęciny	
Wohsławice	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Chełm	Lublin	Lublin	
Wrzelowice	Lublin	Lublin	Lublin	Kazmierz	Lublin	Lublin	
Wyśmierzyce	Radom	Radom	Radom	Radom	Kielce	Radom	
Wysokie-Mazowieckie	Augustowo	Łomża	Łomża	Tykocin	Płock	Łomża	
Wyszków	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	Płock	Pultusk	
Wyszogród	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	Płock	
X.							
Xiąż-Wielki	Radom	Miechow	Kielce	Slomniki	Kielce	Chęciny	
Z. Ż.							
Zagurów	Warschau	Konin	Kalisch	Pyzdry	Warschau	Kalisch	
Zaklików	Lublin	Zamość	Lublin	Krasnik	Lublin	Janów	
Zakroczym	Płock	Płock	Płock	Zakroczym	Płock	Płock	
Zambrów	Augustowo	Łomża	Łomża	Łomża	Płock	Łomża	
Zamość	Lublin	Zamość	Lublin	Szczebrzeszyn	Lublin	Janów	
Zarki	Radom	Olkusz	Kielce	Zarki	Kielce	Chęciny	
Żarnów	Radom	Opoczno	Radom	Końskie	Kielce	Radom	
Żarnówiec	Radom	Olkusz	Kielce	Pilica	Kielce	Chęciny	
Zawichost	Radom	Sandomierz	Radom	Sandomierz	Kielce	Sandomierz	
Zduńska-Wola	Warschau	Sieradz	Kalisch	Szadek	Warschau	Piotrków	
Zelechów	Lublin	Łuków	Siedlce	Zelechów	Lublin	Siedlce	
Zgierz	Warschau	Łęczyca	Warschau	Lódź	Warschau	Łęczyca	Sgirsch
Złoczew	Warschau	Sieradz	Kalisch	Sieradz	Warschau	Kalisch	
Żolkiewka	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Krasnystaw	Lublin	Lublin	
Zwoleń	Radom	Radom	Radom	Kozienice	Kielce	Radom	
Żychlin	Warschau	Gostynin	Warschau	Kutno	Warschau	Łęczyca	

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für
den Preußischen Staat.
Nebst Motiven.

2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Berlin, den 25. November 1864. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Dezember 1864. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Barts im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Kretschmer und Schüler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Thränhart im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Mayer aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Gerichts-Assessor Drühe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und
der Gerichts-Assessor Walter aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Rhode ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Dr. jur. Heinrich Rudolph Dähne ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt;

der Referendarius Lucanus in Halberstadt ist an das Kammergericht versetzt worden;

dem Kammergerichts-Referendarius von Zadow ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gustav Wilhelm Schultze bei dem Kreisgericht in Cüstrin, und
der Gerichts-Assessor Lauc bei dem Kreisgericht in Wriezen.

Der Kreisrichter Kirchner in Wausen ist an das Kreisgericht in Brieg versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Woldering in Ahaus,
dem Kreisgerichts-Rath Busch in Siegau, und
dem Kreisgerichts-Rath von Mengersen in Herford
ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und dem Letzteren zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Die Stelle in Herford wird nicht wieder besetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Stettnisch in Cüstrin ist im Wege des Disziplinarverfahrens seines Dienstes entlassen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Porawski in Schrimm ist gestorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Neumann in Bromberg ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schlink in Cleve ist zum Landgerichts-Rath in Düsseldorf, und
der Landgerichts-Assessor Crome in Düsseldorf zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Cöln
ernannt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Pape bei dem Landgericht in Bonn, und
der Referendarius von Broich bei dem Landgericht in Aachen.

Der Landgerichts-Rath Groote in Düsseldorf ist im Wege des Disziplinarverfahrens seines Dienstes entlassen;
der Friedensrichter Kloubert in Odenkirchen ist an das Friedensgericht Nr. II. in Aachen versetzt;
der Packet-Sekretair Bollig in Aachen ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.
Der Friedensgerichtsschreiber Bierbach in Lennep ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 96.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. September 1864.

1) Der Anmeldung beim Grenz-Zollamte unterliegen alle Waaren, welche ihrer Gattung nach zu den zollpflichtigen gehören.
2) An der Seeseite ist die diesseitige Küste die Zollgrenze.

Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §§. 1—3 (Ges.-Samml. S. 42).

In der Untersuchung wider den Jachtenschiffer Albert S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in ihrer Sitzung vom 23. September 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu St. vom 13. Mai 1864 zu vernichten, und auf die Appellation des Polizei-Anwalts das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu A. vom 3. Februar 1864 dahin abzuändern, daß der Angeklagte auch noch wegen Uebertretung der Zollkontrol-Vorschriften zu einer Geldbuße vom fünf Thalern, im Unvermögensfalle zu drei Tagen Gefängniß zu verurtheilen, dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vom Provinzial-Steuer-Direktor eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Nach §§. 1 bis 3 der Zoll-Ordnung ist Jeder, welcher aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder nicht zollpflichtige Gegenstände, letztere in verpacktem Zustande, mit sich führt, zur Anmeldung am Grenz-Zollamt, resp. dem vorliegenden Ansageposten verpflichtet.

Wenn der vorige Richter diese Bestimmung hier deshalb nicht für anwendbar und den Angeklagten nicht für verpflichtet gewesen erklärt, sein Fahrzeug bei dem Ansageposten in Klein-Z. zur Revision zu gestellen,

Digitized by Google

weil das vom Angeklagten verladene Holz weder zollpflichtig, noch verpackt gewesen sei, so beruht dies insofern auf einem Rechtsirrthum, als Holz an und für sich dem Eingangszoll unterliegt.

Im vorliegenden Falle war zwar allerdings die Ladung Holz, da sie aus dem Inlande kam, beim Wiedereingang in St. nicht zollpflichtig; dadurch wurde aber die Beobachtung der in §§. 1 bis 3 der Zoll-Ordnung enthaltenen Kontrolvorschriften nicht ausgeschlossen.

Der Appellationsrichter nimmt nun aber auch ferner an, daß der Angeklagte aus dem Auslande gar nicht gekommen sei, weil nicht feststehe, daß er auf der Reise von R. nach St. in einer größeren Entfernung als ¼ Meilen von der Preußischen Küste das offene Meer berührt habe, das Meer an der Küste aber in einer Breite von 3 Seemeilen oder ¼ Preußischen Meilen als Eigenthum des angrenzenden Staats anzusehen sei.

Auch dieser Grund, aus welchem der Appellationsrichter den Angeklagten freispricht, ist jedoch rechtlich nicht zutreffend.

Denn wenn das Meer an den Preußischen Küsten auf die angegebene Breite nach völkerrechtlichen Grundsätzen auch wirklich als Eigenthum des Preußischen Staats anzusehen sein sollte — was für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben kann, — so fragt es sich doch immer, was die Zollgesetze unter dem Ausdruck »das Ausland« verstehen und was insbesondere §. 1 der Zoll-Ordnung meint, wenn er bestimmt, daß, wer aus dem Auslande kommt, sich in den vorausgesetzten Fällen beim Grenz-Zollamt, resp. dem vorliegenden Ansageposten zur Revision zu melden hat.

In dieser Beziehung führt aber die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht aus, daß nach der Seeseite die Küste zugleich die Zolllinie oder Zollgrenze bildet, so daß Alles, was von der Seeseite eingeht, im Sinne des §. 1 der Zoll-Ordnung, als aus dem Auslande kommend angesehen werden muß. Denn nach §. 24 des Zollgesetzes bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, so daß Alles, was darüber hinaus, also jenseits liegt, als Ausland gilt. Daß die Zollgrenze an der Seeseite erst in einer gewissen Entfernung, namentlich erst in einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste gehen soll, darüber findet sich in den Zollgesetzen nirgend die geringste Andeutung; es bestimmt vielmehr §. 25 des Zollgesetzes ausdrücklich, daß die Zollgrenze auch durch schiffbares Wasser gebildet werden kann, woraus sich unzweifelhaft ergiebt, daß in einem solchen Falle das diesseitige Ufer des Flusses, resp. die diesseitige Küste der See zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie bildet.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war der Angeklagte auf Grund des von den vorigen Richtern festgestellten Sachverhältnisses nach §. 18 des Zollstrafgesetzes wegen Uebertretung der in §§. 1 bis 3 der Zoll-Ordnung gegebenen Kontrolvorschriften auch noch außer der schon wegen Nichtentrichtung der Tiefgelder wider ihn rechtskräftig erkannten Strafe zu einer Geldbuße von fünf Thalern, im Unvermögensfalle zu 3 Tagen Gefängniß zu verurtheilen.

Nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen ihm auch die Kosten aller Instanzen zur Last.

Ober-Trib. Nr. 824/64. Crim. I.
I. 4047. Steuersachen 37 Vol. VII.

Num. 97.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. September 1864.

Als Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs ist es anzusehen, wenn einem Anderen das ihm zustehende Verwaltungs- und Verfügungsrecht über eine Sache (zeitweilig) entzogen wird. *)

In der Untersuchung wider den Tuchfabrikanten Christian St. und den Privatschreiber Franz Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 30. September 1864 ꝛc.,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 241 Noten 16, 17.

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 19. April 1864 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Ober-Staatsanwalt wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der Appellationsrichter spricht den Angeklagten St. von der Anschuldigung des Betruges und den Angeklagten Sch. von der Anschuldigung der Theilnahme an einem Betruge blos deshalb frei, weil die vom 8. bis 20. Januar 1862 verzögerte Ablieferung der 1204 Thaler 18 Sgr. 9 Pf. Seitens des Angeklagten St. zu seiner Konkursmasse keine Vermögensbeschädigung darstelle, da weder ein Zinsverlust für die Masse entstanden sei, noch dieselbe in irgend einer ihr gesetzlich zustehenden Disposition über die Gelder beschränkt worden sei. Letzteres ist jedoch rechtlich unzutreffend, da nach §. 4 der Konkurs-Ordnung der Gemeinschuldner mit dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung von Rechtswegen die Befugniß verliert, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, dies Verwaltungs- und Verfügungsrecht vielmehr auf die durch den Verwalter der Masse vertretene Gläubigerschaft übergeht. Durch Vorenthaltung der 1204 Thaler 18 Sgr. 9 Pf. entzog der Angeklagte aber der Gläubigerschaft das ihr zustehende Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die gedachten Gelder, worin eine Beschränkung des Vermögens der Masse lag, mochte nun damit auch ein Zinsenverlust verbunden sein, oder nicht. Das Ober-Tribunal hat auch bereits wiederholt und namentlich in dem Erkenntnisse vom 11. Oktober 1855 ausgesprochen, daß die im §. 241 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vermögensbeschädigung für vollendet zu erachten ist, sobald in der in diesem Paragraphen angegebenen Weise und Absicht Sachen oder Gelder dem Besitze oder der Verfügung des Eigenthümers oder des gesetzlichen Repräsentanten desselben entzogen oder vorenthalten sind, und daß die etwaige spätere Ablieferung oder der spätere Ersatz für den Thatbestand des einmal vollendeten Vergehens des Betruges einflußlos sind.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß der Vernichtung, und war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung von den im gegenwärtigen Erkenntnisse angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 850/64. Crim. I.
I. 4064. Criminalia 124.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für

den Preußischen Staat.

Nebst Motiven.

2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Berlin, den 25. November 1864. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Entwurf eines Gesetzes

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze über Entziehung und Beschränkung des Eigenthums.

§. 1.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die Entziehung, sowie die Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums, welche aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgt.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind jedoch:

1. die gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigenthums.

   Für dergleichen Beschränkungen findet eine Entschädigung, wenn dieselbe in den betreffenden Gesetzen nicht vorbehalten ist, überhaupt nicht, sonst aber nach Maaßgabe der besonderen Gesetze, auf welche dieselbe sich gründet, eventuell der allgemeinen Gesetze statt;
2. die durch besondere Gesetze geordnete Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Vorfluths-Angelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten, sowie die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues.

§. 2.

Die Entziehung oder dauernde Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums kann nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen, welche den Unternehmer und das Unternehmen bezeichnet, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll.

Vorübergehende Beschränkungen werden von der betreffenden Bezirks-Regierung oder den von ihr delegirten Beamten angeordnet.

Vorbereitende Verhandlungen muß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, es ist ihm aber der hierdurch etwa erwachsende Schade zu vergüten.

§. 3.

Gesetzliche und Privat-Veräußerungsverbote, sowie die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft eines Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigenthums nicht entgegen.

§. 4.

Die Königliche Verordnung wird durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll. Ihre Anwendung auf einzelne Besitzungen erfolgt nach den Vorschriften des Titels III.

Digitized by Google

Titel II.

Von der Entschädigung.

§. 5.

Die Pflicht der Entschädigung des Eigenthümers und anderen Berechtigten liegt Demjenigen ob, zu dessen Gunsten das Recht der Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums nach §. 2 ertheilt ist.

§. 6.

Die von dem Unternehmer zu gewährende Entschädigung wird, soweit Spezialgesetze nicht eine Entschädigung in Grund und Boden festsetzen, in Gelde geleistet.

§. 7.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung des Grundeigenthums muß enthalten:

1. den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes und der entwährten Pertinenzien und Früchte;
2. den Mehrwerth, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer hat;
3. den Minderwerth, welcher durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz des Eigenthümers entsteht,

   ad 2 und 3 jedoch mit den im §. 8 festgesetzten Modifikationen;
4. den Ersatz des Schadens, welchen die Nutzungsberechtigten, Real-Interessenten, Pächter und Miether durch die Entziehung erleiden, soweit derselbe nicht in der dem Eigenthümer nach 1—3 zu gewährenden Entschädigung begriffen ist.

Werthserhöhungen, welche dem abzutretenden Grundstücke erst in Folge des Unternehmens zu Theil werden, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 8.

Der Mehrwerth, welcher durch die Art der bisherigen Benutzung bedingt ist (§ 7 Nr. 2), wird nur bis zu dem Betrage des Kapitals gewährt, welches erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Uebersteigt der Minderwerth der Restgrundstücke (§. 7 Nr. 3) den vierten Theil ihres früheren Werthes, so kann auf Antrag des Unternehmers das Expropriations-Recht auf die in ihrem Werthe verminderten Theile des Grundbesitzes ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht mit dem Zusatze von einem Viertheil des früheren Werthes begnügen will.

§. 9.

Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer fordern, daß ihm das Ganze gegen Entschädigung abgenommen werde.

§. 10.

Für Beschränkungen und für vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen, wie bei Entziehung des Eigenthums zu bestimmen.

§. 11.

Die zu dem Unternehmen erforderlichen Grundstücke werden vom Zeitpunkte ihrer Ueberweisung an den Unternehmer ab von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Verpflichtungen frei.

Die Entschädigung des Grundeigenthums tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle der enteigneten Grundstücke.

§. 12.

Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Vergütung gewährt, wenn die Königliche Bezirks-Regierung oder die erkennende Behörde aus der Art der An-

Digitized by Google

lage, dem Zeitpunkte derselben oder der sonst obwaltenden Umstände die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§. 13.

Der Unternehmer ist zur Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluths-Anlagen u. s. w. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile für nöthig findet. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Ausführung des Unternehmens durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist der Unternehmer zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhalt verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen des Unternehmers Kaution zu leisten haben.

Titel III.

A. Von dem Administrativ-Verfahren behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke.

§. 14.

Enthält die nach Anhörung des Eigenthümers erlassene Königliche Verordnung die spezielle Bezeichnung der Grundstücke, welche zu dem Unternehmen entzogen oder beschränkt werden sollen, so wird die gedachte Verordnung dem Eigenthümer in beglaubigter Abschrift zugestellt und ist nach dieser Zustellung auf die in derselben bezeichneten Grundstücke anwendbar.

Enthält die Königliche Verordnung eine solche Bezeichnung nicht, so sind die Eigenthümer über deren Anwendbarkeit auf ihre Besitzungen nach den folgenden Vorschriften zu hören.

§. 15.

Der Unternehmer hat den Plan des Unternehmens unter spezieller Bezeichnung der in jedem Gemeindebezirk in Anspruch zu nehmenden Grundstücke nach ihrer Kulturart, Lage und Größe, und wenn ein Kataster existirt, nach ihrer Kataster-Bezeichnung, sowie die Namen der Eigenthümer der Bezirks-Regierung mit den nöthigen Zeichnungen und Erläuterungen einzureichen.

§. 16.

Die Regierung prüft den Plan in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, namentlich die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 13, veranlaßt das etwa Erforderliche behufs Abänderung desselben und theilt demnächst denselben dem betreffenden Gemeindevorstande zur Veröffentlichung und Entgegennahme der Einwendungen mit.

§. 17.

Jeder Gemeindevorstand legt denselben zur Einsicht der Betheiligten und Anbringung ihrer Einreden gegen die Zweckmäßigkeit des Plans und Anwendbarkeit der Königlichen Verordnung auf die betreffenden Grundstücke, sowie zur Stellung der nach §. 9 zulässigen Anträge auf Ueberweisung der nur theilweise in Anspruch genommenen Gebäude öffentlich aus und macht die öffentliche Auslegung und den Ort derselben auf ortsübliche Weise bekannt.

§. 18.

Einreden gegen den Plan und Anträge in Bezug auf denselben sind binnen 14 Tagen nach der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung (§. 14) dem Gemeindevorstande oder der Königlichen Regierung entweder schriftlich einzureichen, oder bei diesen Behörden zu Protokoll zu erklären.

Später eingehende Einreden und Anträge werden nicht berücksichtigt.

§. 19.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist sind die Akten mit den Belägen über die ortsübliche Bekanntmachung der bezüglichen Regierung einzureichen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten prüft und durch Beschluß über die Ausführung des Plans und die etwaigen Anträge und Einreden entscheidet.

Erfordert die Prüfung der Einreden und Anträge eine nähere Untersuchung, so hat die Bezirks-Regierung dieselbe anzuordnen. Die Unternehmer und die widersprechenden Eigenthümer werden zu dieser Erörte-

Digitized by Google

rung mit der Warnung vorgeladen, daß, ihres Ausbleibens ungeachtet, mit der Prüfung der Einreden und Anträge verfahren werden würde.

Der Beschluß der Bezirks-Regierung wird durch einmalige Insertion in das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und dem Unternehmer und jedem Betheiligten, welcher Widerspruch erhoben hat, eine Ausfertigung des seine Grundstücke betreffenden Theiles der Entscheidung zugestellt.

Dem Unternehmer, sowie den widersprechenden Eigenthümern steht gegen die Entscheidung der Bezirks-Regierung der Rekurs an die kompetente Ministerial-Instanz zu.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben innerhalb der auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden 10 Tage bei der Bezirks-Regierung eingelegt werden.

Gegen den jedem Betheiligten in Ausfertigung zuzustellenden Rekursbescheid findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 20.

Eine Ergänzung oder Abänderung des festgestellten Ausführungsplans kann nur nach Wiederholung der Förmlichkeiten §§. 15—18 erfolgen.

B. Von dem Verfahren über Feststellung der Entschädigung.

§. 21.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung über die Entschädigung wird dieselbe auf Antrag des Unternehmers zum Zweck der Einweisung in den Besitz der zu expropriirenden Grundstücke im Administrativwege festgestellt.

Eine vorläufige Einigung über die Entschädigung kann auch mit Vorbehalt der gerichtlichen Feststellung derselben zum Zweck der Einweisung in den Besitz unter den Parteien erfolgen.

Der Antrag auf administrative Feststellung der Entschädigung ist schriftlich bei der Bezirks-Regierung anzubringen und kann hinsichtlich sämmtlicher in demselben Gemeindebezirk belegener Grundstücke in Einem Schriftsatze erfolgen. Derselbe muß unter getrennten Nummern

1) die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kataster existirt, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstücks,
2) bei jedem Grundstück den Namen des Eigenthümers

bezeichnen.

§. 22.

Die Bezirks-Regierung theilt diese Anzeige (§. 21) dem Eigenthümer mit der Aufforderung mit, die ihm bekannten Entschädigungs-Berechtigten binnen 14 Tagen anzuzeigen unter der Warnung, daß er denselben im Unterlassungsfall wegen ihrer etwaigen Ansprüche zur vollständigen Entschädigung verhaftet bleibt.

Gleichzeitig wird von einem zu ernennenden Kommissarius ein Termin auf 4 Wochen hinaus anberaumt und zu demselben der Eigenthümer zur Geltendmachung seiner Ansprüche vorgeladen. Die von dem Eigenthümer namhaft gemachten Entschädigungs-Berechtigten werden nachträglich zu diesem Termin unter der Warnung vorgeladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf dasjenige wird verwiesen werden, was der Eigenthümer für ihn liquidirt hat.

Die Entschädigungs-Berechtigten werden überdies unter derselben Warnung durch einmalige Insertion in das Amtsblatt zu diesem Termin vorgeladen.

Die öffentliche Vorladung hat die Wirkung, daß dadurch die etwaigen Mängel der besonderen Vorladung gedeckt, und alle, selbst die unbekannten Entschädigungs-Berechtigten, als zum Verfahren gehörig geladen betrachtet werden.

§. 23.

Der Kommissarius nimmt die Entschädigungs-Ansprüche zu Protokoll und nimmt im Fall der gütlichen Einigung den darüber abzuschließenden Vertrag auf, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Kommt keine Einigung zu Stande, so erfolgt die Abschätzung der Entschädigungs-Ansprüche, falls die Parteien sich nicht vor dem Kommissarius über Einen Sachverständigen einigen, durch drei Sachverständige, von denen jede Partei einen, der Kommissarius den dritten wählt. Sind mehrere Theilnehmer an dem zu

Digitized by Google

expropriirenden Objekte vorhanden, so müssen sich dieselben über Einen Sachverständigen einigen. Geschieht dies nicht, so entscheidet das Loos, welcher von den mehreren vorgeschlagenen Sachverständigen zuzuziehen sei. Für die ausbleibende Partei wählt der Kommissarius.

§. 24.

Das Gutachten wird entweder vor dem Kommissarius im Termin zu Protokoll erklärt, oder schriftlich eingereicht. In beiden Fällen muß dasselbe mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein- für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit desselben auf den geleisteten Sachverständigen-Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

§. 25.

Das Gutachten der Sachverständigen wird den Parteien zur Erklärung binnen einer 8tägigen präklusivischen Frist mitgetheilt, nach deren Ablauf die Verhandlungen der Königlichen Regierung zur Feststellung der Entschädigungen durch Beschluß eingereicht werden.

Die Regierung setzt den Betrag derselben nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest und bestimmt zugleich, daß der Unternehmer in den Besitz des zu expropriirenden Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme einzuweisen sei.

Das Gutachten der Sachverständigen dient der Regierung hierbei nur als Auskunft und Anhalt, ohne das Urtheil derselben zu binden.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist der Beschluß der Regierung über die eventuelle Einweisung des Unternehmers in den Besitz von der Bezirks-Regierung behufs dessen Ueberschreibung in die Hypotheken-Register gemäß Art. 2181 des Rheinischen Civilgesetzbuchs dem Hypothekenbewahrer mitzutheilen.

§. 26.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht beiden Theilen bis 3 Monate nach der Einweisung des Unternehmers in den Besitz die Provokation auf gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu. Nach Ablauf dieser Frist wird die Entscheidung rechtskräftig.

§. 27.

Das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den in jedem Landestheile geltenden Prozeßvorschriften, nach denen auch der Kostenpunkt zu entscheiden ist.

Das vorletzte Alinea des §. 25 findet auch bei der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung Anwendung.

§. 28.

Die Bezirks-Regierung kann in besonders dringenden Fällen anordnen, daß die Ermittelungen gleichzeitig mit dem Verfahren über die Feststellung des Plans erfolgen, auch die in §§. 18, 22, 23 bestimmten Fristen abkürzen.

§. 29.

Alle Vorladungen und Zustellungen, welche in dem Verfahren Titel III. erforderlich sind, sind gültig, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 30.

Die Einweisung in den Besitz der Grundstücke wird von der Bezirks-Regierung verfügt, wenn nachgewiesen ist, daß die durch Vertrag oder in Gemäßheit des §. 25 im Administrativwege, oder durch ein inzwischen ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß der Gerichte festgestellte Entschädigungssumme gezahlt, oder hinterlegt ist, soweit nicht die Interessenten auf eine vorherige Zahlung verzichtet haben.

Die Deposition erfolgt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei der Depositenkasse, in den übrigen Theilen der Monarchie bei dem Gericht, unter dessen Jurisdiktion das enteignete Grundstück belegen ist, und wenn das Gut Lehn oder Fideikommiß ist, bei dem Depositorium des Gerichts, bei welchem die dem

Digitized by Google

Lehnshofe oder dem Fideikommißgericht einzuzahlenden Summen niederzulegen sind. Die Einweisung in den Besitz verfügt und vollzieht die Regierung, ohne durch die Beschreitung des Rechtsweges hierin gehindert zu sein.

Wird der Antrag auf Einweisung in den Besitz von dem Unternehmer nicht binnen 3 Monaten nach der vorläufigen Feststellung der Entschädigungssumme gestellt, so erlischt das Recht desselben und er bleibt dem Eigenthümer für die Nachtheile verhaftet, welche demselben in Folge des Expropriations-Verfahrens für die Zwischenzeit in seinem Wirthschaftsbetriebe erwachsen sind.

§. 31.

Wenn bei Gebäuden, künstlichen Anlagen oder bestellten Grundstücken der Entschädigungs-Berechtigte oder der Unternehmer eine nähere Feststellung des Zustandes derselben vor der Besitzergreifung verlangt, so hat derselbe den Antrag vor dem nach §. 22 anzuberaumenden Termin, in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung und das gemeine Recht gilt, bei dem Kommissarius der Königlichen Bezirks-Regierung anzubringen. Dieser hat die Feststellung des Zustandes nach den Vorschriften über die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß zu bewirken.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist der Antrag bis zu dem §. 22 bestimmten Termin dem Gegner durch Gerichtsvollzieher-Akt oder durch protokollarische Erklärung vor dem Ortsbürgermeister zu erkennen zu geben. Dem betreibenden Theile bleibt in diesem Falle überlassen, bei dem Friedensrichter eine Besichtigung und Beschreibung der Lokalitäten zu beantragen.

Der Friedensrichter hat mit der Erledigung des Geschäfts binnen 8 Tagen zu beginnen. Der sofort anzusetzende Termin ist der Gegenpartei 3 Tage vor der Abhaltung desselben bekannt zu machen.

Der Friedensrichter kann zur Besichtigung und Beschreibung Einen oder drei auf Vorschlag der Parteien oder von Amtswegen zu ernennende Sachverständige zuziehen.

Die Mitwirkung der Sachverständigen bei diesem Verfahren ist kein Grund, sie bei einer späteren gerichtlichen Feststellung der Entschädigung als Zeugen oder Sachverständige zu verwerfen.

Die Einweisung in den Besitz kann nicht vor Erledigung der Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, — in der Rheinprovinz nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach der Zustellung resp. Erklärung vor dem Bürgermeister, beziehungsweise vor Erledigung des Verfahrens vor dem Friedensrichter, über welches dieser eine Bescheinigung auszustellen hat, stattfinden.

C. Zahlung der Entschädigung.

§. 32.

Die Entschädigungssumme wird, in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen, vom Tage des Ueberganges des Eigenthums von dem Unternehmer mit 5 Prozent verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht gezahlt oder deponirt ist.

§. 33.

I. Die Entschädigungsgelder, welche für den Eigenthümer und für andere Berechtigte und zwar für jeden besonders festgestellt sind, werden an denjenigen ausbezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen sind dieselben in folgenden Fällen zu deponiren:

1) wenn über das Vermögen des Entschädigungs-Berechtigten Konkurs eröffnet ist; doch erfolgt in diesem Falle in der Rheinprovinz die Zahlung an den Agenten oder Syndikus des Falliments, im Geltungsbezirk des Konkursgesetzes vom 8. Mai 1855 an den interimistischen oder definitiven Verwalter der Masse;
2) wenn und soweit Arrest auf die Gelder angelegt ist;
3) wenn die enteigneten Grundstücke dem Lehns- oder Fideikommiß-Verbande unterliegen;
4) wenn Reallasten oder Hypotheken auf dem enteigneten Grundstück haften und die Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer des Grundstücks ausdrücklich oder stillschweigend einwilligen.

Digitized by Google

Eine stillschweigende Einwilligung wird angenommen, wenn der Realberechtigte oder Hypothekengläubiger nicht binnen 6 Wochen auf eine desfallsige an ihn erlassene Aufforderung die Erklärung abgiebt, daß und inwieweit er Anspruch auf die Gelder mache.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgt die Aufforderung auf Ansuchen des Entschädigungsberechtigten durch Gerichtsvollzieher-Akt, und durch gleichen Akt an den Zahlungspflichtigen unter abschriftlicher Mittheilung an den Berechtigten. Zu diesem Zwecke müssen innerhalb 14 Tagen nach der im §. 25 angeordneten Ueberschreibung des Beschlusses der Regierung über die eventuelle Einweisung des Unternehmers in den Besitz, Privilegien und Hypotheken, sowohl vertragsmäßige als gerichtliche und gesetzliche, in die Hypothekenregister eingetragen werden. Geschieht dies nicht, so können die betreffenden Gläubiger ihre Rechte an den Entschädigungsgeldern zwar geltend machen, so lange dieselben nicht ausgezahlt sind; eine spezielle Aufforderung zur Einwilligung in die Auszahlung an sie erfolgt aber nicht.

In den übrigen Landestheilen geschieht die Aufforderung auf Antrag des Grundeigenthümers und die Erklärung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger durch Vermittelung der Bezirks-Regierung.

Die Aufforderung ist an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, von dem Grundbesitzer durch den neuesten Hypothekenschein nachzuweisenden Realberechtigten und Hypothekengläubiger zu richten. Die an letztere erlassene Aufforderung ist auch für die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Rechtsnachfolger verbindlich.

Die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realberechtigten und in Neuvorpommern die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Hypothekengläubiger werden auch ohne spezielle Aufforderung zu ihrer Erklärung für einwilligend erachtet, wenn sie ihren Anspruch auf die Entschädigungsgelder nicht vor deren Bezahlung bei der Bezirks-Regierung angezeigt haben.

II. Der Zahlung der Entschädigungsgelder für die aus dem Grundstück entnommenen Baumaterialien und Entziehung der Nutzungen stehen die auf dem Grundstück haftenden Reallasten und Hypotheken nicht entgegen.

§. 34.

Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Für die Verrichtungen des Friedensgerichts (§. 30) werden die Gebühren nach der Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 23. Mai 1859 (Ges.-Samml. S. 309) berechnet.

Für Prozesse über die Entschädigungssumme werden die nach den Gebührentaxen zulässigen Kosten erhoben.

Sämmtliche übrige Verhandlungen der Gerichte und Administrativbehörden, welche den Erwerb des Grundeigenthums und die Feststellung der Entschädigung zum Gegenstande haben, sowie die Quittungen und Konsense der Hypothekarien sind bis zur Deposition der Entschädigungsgelder gebühren- und stempelfrei, soweit bei der Verleihung des Expropriationsrechts in der Allerhöchsten Order nicht ein Anderes bestimmt ist. Auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.

Titel IV.

Wirkungen der Expropriation.

§. 35.

Eigenthum, Gefahr und Nutzungen des expropriirten Grundstücks gehen, wenn die Abtretung durch Vertrag erfolgt, nach den in den verschiedenen Landestheilen für den Kaufvertrag vorgeschriebenen Grundsätzen auf den Unternehmer über. Andernfalls erfolgt dieser Uebergang mit dem Zeitpunkte der Einweisung des Unternehmers in den Besitz.

§. 36.

Das verliehene Recht zur Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums erlischt, wenn der Unternehmer von demselben binnen der von dem Verwaltungs-Chef bestimmten Frist, längstens aber binnen 2 Jahren, von endgültiger Feststellung des Plans an gerechnet, keinen Gebrauch macht.

Digitized by Google

Titel V.

Besondere Bestimmungen über vorübergehende Eigenthumsbeschränkungen Seitens der Militairverwaltung.

§. 37.

Für militairische Zwecke (Exerzier-, Schieß- und Lagerplätze und provisorische Befestigungen) können Privatgrundstücke vorübergehend benutzt werden.

§. 38.

Erwächst durch eine derartige Benutzung dem Grundbesitzer ein Nachtheil, so ist nicht allein der durch den Benutzenden zugefügte Schade, sondern auch der entgangene Gewinn zu vergüten.

Nur der zufällige Schade bleibt von der Vergütung ausgeschlossen.

§. 39.

Die Einweisung in den Besitz der von der Militairbehörde erforderten Grundstücke zu Zwecken der in festen Garnisonen stehenden Truppen erfolgt nur nach vorgängiger administrativer Feststellung der Entschädigung (§. 10 des Gesetzes) zu Zwecken der kantonnirenden Truppen, sowie zu provisorischen Befestigungszwecken; dagegen auf Antrag der Militairbehörde durch Anordnung des Kreis-Landraths (im Auftrage der Bezirks-Regierung) gleichzeitig mit der Ausmittelung der Entschädigung.

Ist die letztere erst nach beendeter Benutzung möglich, so wird dem Besitzer der diesfällige Anspruch ausdrücklich vorbehalten.

In diesem Falle wird das Grundstück einer Besichtigung behufs näherer Feststellung des zeitigen Zustandes, resp. Fruchtstandes unter Zuziehung der Interessenten unterworfen und die Beschreibung in demselben Protokolle niedergelegt, durch welches die Besitzeinweisung erfolgt.

Bei dieser Besichtigung können ein oder drei Sachverständige nach Maaßgabe des §. 31 zugezogen werden.

Gegen die Ausweisungs-Anordnung des Landrathes findet keine Berufung statt.

§. 40.

Zu den kleinen Felddienstübungen, sowie zu den größeren Uebungen benutzen die Truppen unbestellte Grundstücke ohne vorherige Benachrichtigung der Besitzer.

Das Betreten bestellter Aecker oder besonderer Anpflanzungen ist nur gestattet, wenn bei den größeren Uebungen der Gang des Manövers dies unvermeidlich macht.

Um jedoch junge Saaten, Kulturen und besondere Anlagen, die nicht schon aus der Ferne erkennbar sind, möglichst schonen zu können, haben die Grundbesitzer derartige Grundstücke bei Verlust ihres Entschädigungsanspruchs mit Strohwiepen oder anderen aus der Ferne erkennbaren Merkmalen zu bezeichnen, und sollen zu diesem Behufe vor bevorstehenden Uebungen in Kenntniß gesetzt werden.

§. 41.

Jeder durch die vorübergehende Benutzung seiner Grundstücke zu diesen Uebungszwecken beschädigte Besitzer oder Nutzungsberechtigte hat beim Mangel gütlicher Einigung seine Schadensanmeldung bei Verlust seines Rechtes auf Entschädigung binnen 3 Tagen nach beendetem Manöver, beziehungsweise stattgefundener Benutzung bei dem Kreis-Landrathe anzubringen. Dieselbe muß schriftlich oder zu Protokoll erfolgen und

1. die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart, sowie den Umfang der Beschädigung unter näherer Angabe der beschädigten Fruchtgattung,
2. den Namen des Eigenthümers, sowie der sonstigen Entschädigungs-Berechtigten

enthalten.

§. 42.

Die Ausmittelung der Entschädigung findet unter Leitung des Kreis-Landrathes oder eines von der

Digitized by Google

Königlichen Bezirks-Regierung ernannten Kommissars durch Einen oder drei nach §. 23 zu erwählende Sachverständige statt.

Der Termin ist in der kürzesten Frist anzuberaumen und der Grundbesitzer, sowie die Bezirks-Intendantur unter der Verwarnung vorzuladen, daß mit der Ausmittelung der Entschädigung verfahren werden würde.

Das fernere Verfahren regelt sich nach den Vorschriften in §§. 24, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 43.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach §. 25 durch die Bezirksregierung, wie bei der Expropriation; jedoch bleibt es derselben vorbehalten, bei beschädigten Saatfeldern noch eine zweite Abschätzung, nach Ablauf einer von ihr nach eventueller Anhörung von Sachverständigen zu bestimmenden Frist, informatorisch vornehmen zu lassen und erst nach dieser die Entschädigung festzustellen.

§. 44.

Gegen die Entscheidung der Bezirks-Regierung steht sowohl dem Militairfiskus, als dem Entschädigungs-Berechtigten binnen 6 Wochen nach Mittheilung des Regierungsbeschlusses die Provokation auf gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu.

Mit Ablauf dieser Frist wird die Entscheidung der Regierung rechtskräftig.

§. 45.

Die Vorschriften in §§. 27, 33 ad I. und §. 34 finden auch auf die vorübergehenden Eigenthumsbeschränkungen für militairische Zwecke Anwendung.

Titel VI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 46.

Die bereits eingeleiteten Expropriationssachen werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt, wenn das Abschätzungsverfahren bereits beendigt ist. Andernfalls werden die Verhandlungen in die Formen dieses Gesetzes umgeleitet.

§. 47.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 11, 12, 15 bis 19 des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. S. 505), das Gesetz vom 8. März 1810 über die Eigenthumsentziehung des öffentlichen Nutzens wegen; Bulletin des lois, 4. Serie, Stück 213; das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810 (Ges.-Samml. S. 473); das Edikt vom 18. April 1792 §§. III. bis VI. XVII. XVIII.; die Allerhöchsten Orders vom 8. August 1832 (Ges.-Samml. S. 202), vom 17. Februar 1833 (Ges.-Samml. S. 117), vom 18. Oktober 1834 (Ges.-Samml. S. 179), vom 25. März 1837 (Ges.-Samml. S. 69), vom 8. Dezember 1837 (Ges.-Samml. von 1838 S. 7), vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. S. 179), vom 26. Dezember 1833 (Ges.-Samml. von 1834 S. 8); die Herzoglich Nassauischen Verordnungen vom 25. und 26. August 1812 und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. April 1844 (Coblenzer Amtsblatt von 1844 S. 179) werden aufgehoben.

Digitized by Google

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

Das in den Preußischen Staaten geltende Recht über die Entziehung und Beschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls beruht in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen auf drei verschiedenen Rechtssystemen, und zwar:

1) auf dem Französischen Rechte in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln;
2) auf dem gemeinen Deutschen Rechte in dem Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, in Neuvorpommern, den Hohenzollernschen Landen und dem Jadegebiet;
3) auf dem Allgemeinen Preußischen Landrechte in den übrigen Provinzen.

Die Vorschriften dieser verschiedenen Rechtssysteme weichen sowohl in Beziehung auf das materielle Recht, als in Beziehung auf das Verfahren von einander ab und enthalten zum Theil erhebliche Lücken. Das Bedürfniß zu deren Ausfüllung und überhaupt zur Revision der bestehenden Gesetzgebung ist in neuerer Zeit dringender hervorgetreten, seitdem das Privateigenthum häufiger und umfangreicher für die Schöpfungen in Anspruch genommen werden mußte, welche die Neuzeit als Hebel und Folgen des zunehmenden Nationalwohlstandes ins Leben gerufen hat. Eine kurze Darstellung des bestehenden Rechts wird die Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit desselben darthun und die Mängel erkennbar machen, auf deren Beseitigung die Gesetzgebung hinzuwirken hat.

I. Die Gesetzgebung in der Rheinprovinz Französischen Rechts ist die vollständigste. Sie bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, berücksichtigt im Allgemeinen fast alle in Betracht kommenden Verhältnisse und ist deshalb, obwohl sie nur den kleineren Theil des Staats betrifft, zuerst zu erwähnen.

Das materielle Recht enthält die allgemeine Vorschrift des Art. 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

> »Nul ne peut être contraint de ceder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une juste et préalable indemnité.«

Die Art und Weise, wie die Voraussetzung des Art. 545 festgestellt werden soll, ist durch das Gesetz vom 8. März 1810 über die Expropriation des öffentlichen Nutzens wegen vorgeschrieben.

Bulletin des lois. 4. Série Stück 273 Nr. 5255.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser für das linke Rheinufer gegebenen Gesetze hat durch den §. 13 des Ressort-Regulativs vom 20. Juli 1818 ihre Bestätigung erhalten und ist durch dasselbe auf die rechtsrheinischen Bestandtheile des Jurisdiktionsbezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgedehnt.

Der Hauptgrundsatz des Gesetzes ist in Art. 1. dahin ausgesprochen:

> daß die Expropriation auf gerichtlichem Wege erfolgt.

Die Konkurrenz der Gerichte ist aber rücksichtlich der verschiedenen bei der Expropriation zur Sprache kommenden Verhältnisse von sehr verschiedener Art, und danach scheiden sich auch die verschiedenen Stadien des Expropriationsverfahrens.

Es kommt nämlich

1) auf die Vorfragen an:
   a. ob das gemeine Beste eine Entziehung des Eigenthums erfordere,
   b. welche Gegenstände der Zwangsveräußerung zu unterwerfen seien;
2) demnächst auf die Feststellung der Entschädigung an.

Digitized by Google

Die Entscheidung der Vorfragen sub 1 ist von der Kognition der Gerichte ausgeschlossen und in die Hand des Staatsoberhauptes und der Administrativbehörden gelegt.

Von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar muß stets die öffentliche Arbeit, welche den nothwendigen Verkauf veranlaßt, und der Ankauf von Grundstücken oder Gebäuden, die zu Gegenständen des öffentlichen Nutzens bestimmt sind, im Allgemeinen angeordnet werden.

Art. 3 Nr. 1.

Von den Administrativbehörden geht

die Bestimmung der Lokalitäten oder des Territoriums aus, auf welchen die Arbeiten stattfinden sollen, wenn solche in dem Dekret des Staatsoberhauptes nicht bezeichnet sind. Insbesondere erfolgt aber durch dieselben die spezielle Feststellung der zu expropriirenden Besitzungen.

Der darauf gerichtete Beschluß darf nur nach Aufnahme eines vollständigen Situationsplans, öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung desselben in der Gemeine, Anhörung und Erörterung der von den Eigenthümern vorgebrachten Anträge abgefaßt werden (Tit. 2 Gesetz vom 8. März 1810).

Vor der Ausführung der Beschlüsse der Administrativbehörden tritt behufs Einweisung derselben in den Besitz die Konkurrenz des Gerichts ein. Diese erstreckt sich auf die Prüfung der Frage, ob die Expropriation durch Dekret des Oberhauptes des Staats angeordnet ist und die gesetzlichen Formen bei dem Administrativverfahren beobachtet sind. Das Gericht ertheilt alsdann der Verwaltung die Ermächtigung, sich in den Besitz der bezeichneten Besitzungen zu setzen unter der Verpflichtung, den übrigen Verfügungen des Gesetzes gemäß zu verfahren.

Art. 13.

Zu diesen Verpflichtungen gehört die demnächst zu ermittelnde Entschädigung des Eigenthümers. Diese fällt lediglich den Gerichten anheim — Art. 11 und 16, — denen im Art. 19 die Befugniß ertheilt ist, vor Ermittelung der Entschädigung in dringlichen Fällen die Verwaltung in den Besitz der zu expropriirenden Gegenstände einzuweisen.

Das gerichtliche Verfahren über die Entschädigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Civilprozeß.

Erst nach Emanation der Verfassungsurkunde sind diese Bestimmungen als unzureichend bemängelt worden.

Der Art. 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt nämlich:

»Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden«.

Der Appellationsgerichtshof zu Cöln und das Ober-Tribunal nahmen hiernach an, daß eine vorläufige Einweisung der Verwaltungsbehörde in den Besitz des expropriirten Grundstücks nach dem Art. 19 des Gesetzes vom 8. März 1810 nicht mehr vor gerichtlicher Feststellung der Entschädigungssumme erfolgen könne. Die Ausführung der im öffentlichen Interesse für nothwendig erachteten Bauten erlitt dadurch eine nachtheilige Verzögerung, und dies gab Veranlassung zu dem Gesetze vom 25. Mai 1857,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810.

Durch dasselbe ist das Gesetz vom 8. März 1810 dahin ergänzt, daß

1) die Bezirksregierung zur vorläufigen Feststellung der Entschädigung nach Anhörung der Betheiligten ermächtigt, — §. 1 —
2) derselben die Entscheidung der Frage, ob der Fall der Dringlichkeit vorliege, übertragen ist,

und daß

3) auf Grund dieser administrativen Verhandlungen das Gericht ohne weiteres prozessualisches Verfahren durch das nach Art 13 des Gesetzes vom 8. März 1810 zu erlassende Expropriations-Erkenntniß die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz gegen Zahlung des vorläufig festgestellten Entschädigungsbetrages oder dessen Hinterlegung bei der Preußischen Bank zu verordnen habe. — §. 2 —

Zur Sicherung der Rechte des Expropriirten ist zugleich

a. auf Antrag der Betheiligten bei Gebäuden und künstlichen Anlagen die Feststellung des Zustandes vor der Expropriation angeordnet, — §§. 4 und 5 —

Digitized by Google

b. die Einweisung in den Besitz bis nach Beendigung dieses Verfahrens, jedenfalls auf 8 Tage nach Zustellung des Expropriationsurtels hinausgeschoben, — §§. 3, 6 — und

c. beiden Theilen vorbehalten, die definitive Feststellung der Entschädigung im Wege des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. — §. 7 —

Die Kosten des Verfahrens über die vorläufige Feststellung der Entschädigung und Feststellung des Zustandes der expropriirten Häuser ꝛc. sind im §. 8 dem Expropriationsberechtigten zur Last gestellt, und bestimmt, daß bei dem definitiven gerichtlichen Entschädigungsverfahren dem Expropriirten die Kosten gänzlich oder theilweise zur Last gelegt werden können. Die Einweisung der Verwaltung in den Besitz ist hiernach auch jetzt noch Sache des Gerichts. Die wesentliche Abänderung im Verfahren besteht aber darin, daß diese Einweisung auf Grund der Feststellung der Entschädigung durch die Regierung, resp. deren Zahlung oder Deposition erfolgen darf, und nicht mehr von der gerichtlichen Feststellung derselben (Art. 11 und 19) abhängig ist.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1810 nicht geändert. Dieselben beziehen sich auf die Zuziehung der Entschädigungsberechtigten, Art der Werthsermittelung, Zahlung der Entschädigungssumme und Verhältniß der Hypothekengläubiger.

II. In den Landestheilen, in welchen das gemeine Recht gilt, also im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, in Neuvorpommern, in den Hohenzollernschen Landen und in dem Jadegebiet, fehlt es an allgemeinen Vorschriften sowohl über das Recht zur Expropriation, als über das Verfahren. Die Lehrer des gemeinen Rechts erkennen das Expropriationsrecht des Staats an und leiten dasselbe aus dem dominium eminens des Staats ab, vermöge dessen die Staatsgewalt das Eigenthum der Unterthanen zu öffentlichem Zwecke gegen Entschädigung in Anspruch nehmen kann. Die einzige allgemeine gesetzliche Vorschrift für diese Landestheile ist demnach der Art. 9. der Verfassungsurkunde.

Nur in einem kleinen Theile dieser Landestheile, den ehemaligen Nassauischen Bezirken des Regierungsbezirks Coblenz, ist das Verfahren durch das Nassauische Edikt vom 25./26. August 1812 geregelt, und diese Verordnung später durch die Allerhöchste Order vom 9. April 1844 (Coblenzer Amtsblatt von 1844 S. 179) auf das Gebiet der Stadt Wetzlar ausgedehnt. Das Verfahren weicht von dem in den übrigen Landestheilen dadurch ab, daß die Entschädigung lediglich im Administrativwege, und zwar in letzter Instanz durch das Staats-Ministerium, festgestellt wird.

III. In den übrigen Landestheilen gilt das Allgemeine Landrecht. Die Spezialvorschriften desselben sind, abgesehen von dem in der Einleitung §§. 74, 75 und Th. I. Tit. 8 §§. 29, 31, Th. II. Tit. 15 §. 6 ausgesprochenen Grundsatze: daß der Staat zur Beförderung des allgemeinen Wohls die Rechte und das Eigenthum seiner Bürger gegen Entschädigung einschränken kann, in den §§. 4 bis 11 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts enthalten.

a. Das Allgemeine Landrecht betrachtet die Expropriation zum öffentlichen Wohl als einen Zwangsverkauf. Das dem Eigenthümer zu gewährende Aequivalent besteht also grundsätzlich in Gelde. — §§. 5, 8, a. a. O. —

Ausnahmsweise ist aber bei Wegebauten und Anlegung neuer Kanäle Entschädigung durch Grund und Boden zulässig. — §. 271 Tit. 9 Th. I.; §§. 21, 22 Tit. 15. Th. II. — Churmärkisches Chausseebau-Edikt vom 18. April 1792. —

b. Der Preis besteht nach der allgemeinen Regel des §. 8 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts in dem außerordentlichen Werthe der in Anspruch genommenen Sache.

Ausnahmsweise wird aber bei Deichbauten sowohl für den zu denselben erforderlichen Grund und Boden als für die Materialien nur der gemeine Werth vergütet. — §§. 20 und 25 des Gesetzes vom 28. Januar 1848. —

Völlig abweichende Vorschriften enthält das Bergrecht. — §§. 112, 115, 117, 124—127, 156 Tit. 16 Th. II. des Allgemeinen Landrechts. —

c. Die Feststellung der Nothwendigkeit des Verkaufs zum allgemeinen Besten ist ein Reservatrecht des Staatsoberhaupts — §. 10 Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts — und durch keine neuere allgemeine Vorschrift untergeordneten Staatsbehörden delegirt.

d. Nur bei der Festsetzung der Entschädigung konkurriren die Gerichte, wenn darüber keine gütliche Einigung stattfindet.

Das Verfahren der letzteren richtet sich nach den prozessualischen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-

Digitized by Google

Ordnung und der späteren Prozeßgesetze. Dagegen fehlt es an jeder weiteren allgemeinen Norm für das administrative Verfahren.

In einzelnen Spezialgesetzen ist dieser Mangel in Beziehung auf bestimmte Unternehmungen, welche im öffentlichen Interesse die Entziehung des Privateigenthums erfordern, mehr oder minder ergänzt, und es sind theils für die ganze Monarchie, theils für einzelne Theile derselben Bestimmungen getroffen, welche sowohl von den allgemeinen in dieser Materie geltenden Grundsätzen des Rheinischen, als des Land-Rechts abweichen. Hierher gehören namentlich die Vorschriften über Chaussee- und Eisenbahnbauten.

A. Ueber den Chausseebau giebt es, abgesehen von den sehr allgemeinen Vorschriften, §§. 4—6, 18—22 Tit. 16 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nur ein umfassendes provinzielles Gesetz, das Edikt vom 18. April 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Churmark in Ansehung des Chausseebaues, wie sie deshalb zu entschädigen sind und was sonst dabei beobachtet werden soll.

Nov. Corp. Const. March., tom. IX. de 1792 S. 934.

Dasselbe weicht von dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts, §§. 18, 19 Tit. 15 Th. II., insofern ab, als es dem Grundbesitzer die Abtretung von Kies, Sand und Steinen zum Theil ohne Entschädigung auferlegt, diese Pflicht also als gesetzliche Beschränkung auffaßt, und hierbei sowie bei Anlegung der Wege zum Zweck des Chausseebaues auch der zeitweisen Entziehung des Eigenthums erwähnt. Die betreffenden Bestimmungen lauten dahin:

I. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, Kies, Sand und Steine zum Chausseebau herzugeben.

X. Werden zu diesem Zwecke:

a. auf Privat-Grund und Boden Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben angelegt, so soll der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in Natur oder in Geld vergütet werden; oder wenn es möglich ist, denselben wieder zu planiren, so soll dies geschehen und der Eigenthümer alsdann nur Vergütung für den Ausfall an der Nutzung und den taxmäßigen Werth der Materialien erhalten.

b. Dagegen fällt die taxmäßige Vergütung bei gewöhnlichen Feldsteinen, Sand und Kies weg, es wäre denn, daß durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert worden oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schade oder gegründeter Verlust verursacht werde.

XIII. Nr. 10.

Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Sand, Kies und Feldsteinen beschränkt die Kabinetsorder vom 9. Februar 1828 nicht auf die Besitzer der unmittelbar an die Chausseen grenzenden Grundstücke.

— v. Kamptz Annalen Bd. XII. Heft 2 S. 546. —

c. Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privatgrundstücke zu machen, so sollen sich die Besitzer dies gegen Entschädigung gefallen lassen.

XVIII. Nr. 11.

Sodann enthält das Edikt über das Expropriationsverfahren selbst nähere Vorschriften, nach welchen dasselbe in die Hand der Administrativbehörden gelegt und nur über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg gestattet ist.

Der König bestimmt nur im Allgemeinen, zwischen welchen Orten die Chaussee anzulegen ist und deren Breite — Einleitung §. VIII. — und ernennt zur weiteren Ausführung eine besondere aus Landwirthen und Bauverständigen zusammengesetzte Kommission — §. III, — welche

1) die Direktionslinie der Chaussee,
2) die dazu erforderlichen Grundstücke und Arbeiten,
3) die Entschädigung

festzusetzen und zugleich die Vorfluth zu reguliren hat. — §§ IV. VI. VII. IX. —

Wenn die Direktionslinie der neuen Chaussee vom alten Wege abweicht, also eine Expropriation nothwendig ist, sollen die Kommissarien

a. die Interessenten zuziehen,
b. die zu expropriirenden Grundstücke durch drei vereidete Sachverständige abschätzen lassen,
c. einen Plan und Vermessungsregister anfertigen, welcher die Lage der Grundstücke und die Namen der Besitzer enthält, und demnächst
   1. die zu expropriirenden Grundstücke auspfählen und den bisherigen Besitzern die Benutzung untersagen, — §. XVII. —

Digitized by Google

2. die Entschädigung vorbehaltlich des Rechtsweges festsetzen. — §§. XVIII. und V.

Nähere Formen des Verfahrens sind nicht bestimmt, nur ergiebt der §. V., daß gegen die Bestimmung der Kommission die Beschwerde an die vorgesetzte Administrativbehörde stattfindet. — §. XVIII. —

Die Entschädigung erfolgt entweder durch Land und zwar aus dem Terrain des alten Weges oder Gemeindeplätzen oder Domainengrundstücken, oder in Gelde, oder theils in Land, theils in Gelde. Die Grundbesitzer erhalten hierbei für die Zwischenzeit von der Auspfählung ihres Landes bis zur Uebergabe des neuen, resp. Zahlung der Entschädigung, Vergütung für die entzogene Nutzung. — §. XVIII. Nr. 8. — Bei der Entschädigung in Gelde wird der Ertrag des expropriirten Bodens, sowie der darauf haftenden Lasten, mit 4 Prozent kapitalisirt. — §. XVIII. Nr. 9. —

Die Verordnung hat ferner die auf den expropriirten Grundstücken haftenden Lasten (Kontribution, Zehnten, Pächte, Zinsen und andere Onera) ins Auge gefaßt und in Beziehung auf dieselben bestimmt, daß sie

a. wenn eine Entschädigung in Gelde erfolgt, dem Eigenthümer des Grundstücks vergütet und von ihm weiter entrichtet werden müssen, und

b. wenn die Entschädigung in Natur erfolgt, auf die Entschädigungsländereien übergehen.
§. XVIII. Nr. 9, 13, 14.

Eine Zuziehung der Realberechtigten bei dem Expropriationsverfahren findet also nicht statt.

Was die Zahlung der Entschädigungssumme betrifft, so geschieht diese

a. unbedingt an den Eigenthümer, wenn sie für entbehrte Nutzungen und Chausseebau-Materialien zu entnehmen ist. — §. XVIII. Nr. 15. —

b. Rücksichtlich der Entschädigung für Grund und Boden enthält die Kabinetsorder vom 8. August 1832 in Beziehung auf nicht regulirte Bauerhöfe, Lehn- und Fideikommißgüter und verschuldete Grundbesitzer verschiedene Modifikationen, unter denen die Zahlung an die Grundbesitzer erfolgen darf, eventuell die Anordnung ihrer Deposition. Die darauf bezüglichen Verhandlungen bis zur Deposition sind kosten- und stempelfrei, auch werden keine Depositalgebühren bezahlt; die Abschreibung der Grundstücke im Hypothekenbuche erfolgt nach §. XVIII. Nr. 9 auf Grund der Expropriationsverhandlungen kostenfrei, ist aber nach Lit. f. der Kabinetsorder vom 8. August 1832 nicht nothwendig.

Es ergiebt sich hieraus, daß durch die Expropriation die expropriirten Grundstücke von allen darauf haftenden Lasten und Hypotheken befreit, und die Rechte der Realberechtigten nur an die Entschädigungssumme geltend gemacht werden können, daß aber die Expropriation vor Feststellung der Entschädigungssumme zulässig ist.

Nothwendig ist also die Ergänzung des Gesetzes in dieser letzteren Beziehung.

Außerdem ist dasselbe in der oben angedeuteten Richtung unvollständig, daß es an einer bestimmten Form für das Administrativverfahren bei Feststellung der zu expropriirenden Grundstücke und Detaxation derselben fehlt.

2. Das Edikt vom 18. April 1792 ist durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 auf die Neumark ausgedehnt.

Cfr. Kabinetsorder vom 9. Februar 1828, — v. Kamptz Annalen Bd. XII. S. 546 (in welcher das Datum der letzteren Verordnung irrthümlich auf den 15. Januar 1803 angegeben ist). Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Januar 1848. — Just.-Minist.-Bl. S. 82; Entsch. Bd. 15 S. 510.

Dagegen ist dasselbe in den übrigen der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts unterworfenen Theilen der Monarchie nicht publizirt, so daß hier die Vorschriften des Landrechts gelten, soweit sie nicht in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt sind. Dies ist insoweit der Fall, als

a. bei Chaussee-Anlagen durch die Kabinets-Order vom 11. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152) die Verpflichtung der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Hergabe von Sand, Steinen und Kies als Regel angeordnet und eine Vergütung dafür — außer dem Ersatze des an dem Lande etwa verursachten Schadens — ausnahmsweise nur dann vorgeschrieben ist, wenn die Grundbesitzer glaubhaft nachweisen können, daß sie dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche vor dem beabsichtigten Baue der Chaussee während ihrer Besitzzeit schon anderweitig an Ort und Stelle verkauft haben. In diesem Falle soll ihnen der nachgewiesene Verkaufspreis vergütet werden.

Digitized by Google

b. Die über die Auszahlung resp. Deposition der Entschädigungsgelder für das zu Chausseebauten abgetretene Land für die Kurmark gegebenen Vorschriften der Kabinets-Order vom 8. August 1832 sind durch spätere Verordnungen auf die übrigen Provinzen des Preußischen Staats (excl. Rheinland, Hohenzollern und Jadegebiet) ausgedehnt, und zwar

durch Kabinets-Order vom 17. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 23) auf Preußen,
" " " 22. August 1833 (Ges.-Samml. S. 117) auf Posen,
" " " 18. Oktober 1844 (Ges.-Samml. S. 179) auf Sachsen,
" " " 25. März 1837 (Ges.-Samml. S. 37 und 69) auf Schlesien und Pommern excl. Neuvorpommern,
" " " 8. Dezember 1838 (Ges.-Samml. für 1839 S. 7) auf Westphalen.

Dieselben Vorschriften finden auf die Zahlung der Geldentschädigungen für Fluß- und Kanalbauten

vergl. die drei letzten Kabinets-Orders, ferner Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833 für Kurmark, Preußen und Posen (Ges.-Samml. für 1834 S. 8)

Anwendung, und sind durch die Kabinets-Order vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. S. 179) auch auf die Entschädigungsgelder für die zum Festungsbau abgetretenen Grundstücke für anwendbar erklärt.

B. Eisenbahnbauten. Das für die ganze Monarchie geltende Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. S. 505) verleiht den Eisenbahngesellschaften das Expropriationsrecht gegen die Grundeigenthümer zu den im §. 8 bezeichneten Zwecken, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke in dem Umfange, wie es dem Staate bei Anlegung von Kunststraßen zusteht (§. 9); schreibt für die Festsetzung der Entschädigung für vorübergehende Benutzung dieselben Grundsätze vor, welche für die Expropriation im engeren Sinne gelten (§. 13), und überläßt dem Eigenthümer für den Fall, daß das Grundstück zur Unterbringung von Schutt und Erde in Anspruch genommen ist und dazu fernerhin nicht gebraucht wird, die Wahl, dies Grundstück der Gesellschaft zu überlassen, oder gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen (§. 8 Nr. 3 und §. 10), und bestimmt sodann im §. 11:

daß die Expropriation in den Landestheilen, wo das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, nach Vorschrift der §§. 8—11 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts — in der Rheinprovinz dagegen, soweit dort das Allg. Landrecht nicht gilt, nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen solle.

Das Expropriationsverfahren richtet sich also im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln nach den oben angeführten allgemeinen Vorschriften.

In den übrigen Landestheilen erfolgt die Verleihung des Expropriationsrechts durch den König in Gemäßheit des §. 10 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts in Verbindung mit §§. 8 und 9 des Gesetzes nur im Allgemeinen. Dagegen ist

3. die Entscheidung darüber, welche Grundstücke zur Anlage der Bahn ꝛc., §. 8 Nr. 1—5, sowie zur vorübergehenden Benutzung erforderlich sind, der Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium — §§. 8, 9 — übertragen.

4. Ferner hat die Regierung da, wo das Allg. Landrecht und das gemeine Recht gilt, die Detaxation der zu exproprürenden Grundstücke durch die von ihr zu ernennenden Taxatoren unter Zuziehung beider Theile vorzunehmen, und im Wege der Administrativ-Exekution die Uebereignung der expropriirten Grundstücke an die Eisenbahngesellschaft gegen Zahlung oder Deposition des Taxwerthes vorzunehmen. — §. 11 des Gesetzes. —

5. Sind bei der Entschädigung außer dem Eigenthümer Realberechtigte betheiligt, so hängt es vom Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungsgelder deponirt, oder für die künftige Zahlung Kaution bestellt werden soll. Im letzteren Falle hat die Gesellschaft die Entschädigungssumme von der Uebergabe der Grundstücke an landüblich zu verzinsen.

6. Wegen der Auszahlung der Entschädigung, auch wenn diese durch freien Vertrag festgestellt ist, an den Expropriirten gelten, abgesehen von dem Falle sub 5, die für die Zahlung der Chausseebau-Entschädigungsgelder in den einzelnen Provinzen bestehenden Vorschriften. — §. 15. —

7. Außer der Entschädigung ist die Gesellschaft zur Errichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vor-

Digitized by Google

fluths-Anlagen für nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. — §. 14. —

8. Endlich ist die Gesellschaft für alle Entschädigungsansprüche, die in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht werden, für haftbar erklärt. — §. 20 — und

9. dem Eigenthümer der der Expropriation unterworfenen Grundstücke, sie mögen durch Expropriation oder freien Vertrag von der Gesellschaft erworben sein, das Wieder-, resp. Vorkaufsrecht in dem Falle vorbehalten, daß die Anlage der Eisenbahn aufgegeben oder die Grundstücke zu ihren Zwecken entbehrlich werden.

Das ganze Verfahren über die Expropriation ist ein administratives. Nähere Formen darüber sind nicht vorgeschrieben. Eine Provokation auf rechtliches Gehör findet nur Seitens des Expropriaten über die Höhe der Entschädigung und darüber statt, ob die Voraussetzungen zur Ausübung des dem Expropriirten vorbehaltenen Vor-, resp. Wiederkaufs vorhanden sind — §§. 11 und 18. — Doch ist diese Provokation gegen die Entscheidung der Administrativbehörde über die Höhe der Entschädigung nur dem Grundeigenthümer, nicht aber der Eisenbahngesellschaft gestattet — §. 11. —

Aus der vorstehenden Darstellung ergiebt sich zunächst, daß

1) es in denjenigen Theilen des Preußischen Staats, in denen das Allg. Landrecht und das gemeine Recht gilt, an einem allgemeinen, das Administrativverfahren regelnden Gesetze mangelt, und daß die generellen Vorschriften Th. I. Tit. 11 §§. 4—11 des Allg. Landrechts — wie auch das Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 1. Mai 1857 ausgeführt hat — ungenügend sind;
2) daß die für einzelne spezielle Arten der Expropriation bestehenden Gesetze von einander abweichen, und daß das Kurmärkische Chausseebau-Edikt namentlich eine Besitzentsetzung vor Bezahlung resp. Festsetzung der Entschädigung zuläßt;
3) daß rücksichtlich des Rechts der Provokation auf rechtliches Gehör über die Höhe der Entschädigung eine rechtliche Ungleichheit zum Nachtheil des Unternehmers besteht, da nur dem Expropriaten, nicht aber dem Unternehmer die Befugniß zusteht, eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung herbeizuführen; und
4) daß zwischen den im Rheinlande und den in den übrigen Provinzen des Preußischen Staats geltenden Gesetzen der prinzipielle Unterschied besteht, daß nach ersteren die Einweisung in den Besitz nur unter Mitwirkung der Gerichte erfolgen kann, während in den übrigen Provinzen die Einweisung in den Besitz durch die Administrativbehörden erfolgt.

Der Mangel bestimmter Vorschriften über das Expropriationsverfahren hat der Kommission des Herrenhauses schon bei Berathung des oben erwähnten, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erlassenen Gesetzes vom 25. Mai 1857 Veranlassung

— Drucksachen der Legislaturperiode von 1856—57 Nr. 140 S. 7 —

zu dem Antrage gegeben:

> der Königlichen Staatsregierung in Erwägung zu geben, ob nicht auch für das Rechtsgebiet des Allg. Landrechts und des gemeinen Deutschen Rechts ein das Expropriationsverfahren näher regulirendes Gesetz zu erlassen sei.

Ein weiter gehender Beschluß ist in Folge des Kommissionsberichts vom 20. Juni 1862

— Drucksachen des Abgeordnetenhauses der 7. Legislaturperiode 1. Sitzung 1862 Nr. 54 —

vom Abgeordnetenhause dahin gefaßt:

> gegen die Königliche Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe in der nächsten Sitzung des Landtages einen Gesetzentwurf vorlege zur Ausführung des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach welchem das Eigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden könne.

Dieser Beschluß ist, wie der Kommissionsbericht und der demselben zum Grunde liegende Antrag ergiebt, einmal auf Erlaß eines allgemeinen Expropriationsgesetzes, sodann aber speziell auf eine Revision der bestehenden Vorschriften der gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere über die Baubeschränkungen in den Festungs-Rayons, gerichtet.

Beide Gegenstände sind wesentlich von einander verschieden. Der erstere betrifft das Verfahren bei Entziehung des Eigenthums, der letztere die Revision der materiellen Gesetzgebung in Betreff der bestehenden

Digitized by Google

gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen, welche — wie die Erörterungen in der ersten Kammer über den Art. 9 der Verfassungs-Urkunde

— Stenographische Berichte von 1849—50 Bd. II. S. 668, 669 —

ergeben — gar nicht vom Art. 9 der Verfassungs-Urkunde betroffen werden, da derselbe nur solche Entziehungen und Einschränkungen des Eigenthums zum Gegenstande hat, welche der Staat von dem Einzelnen fordert, weil er das Objekt zu öffentlichen Unternehmungen bedarf, nicht aber solche Einschränkungen, welche aus anderen Gründen, z. B. wegen Hebung des Ackerbaues oder wegen der Schädlichkeit des Gegenstandes dem Privateigenthum auferlegt worden sind.

Beide Gegenstände müssen deshalb von einander getrennt, und die Frage, ob und wie weit die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums zu modifiziren, der Revision der darauf bezüglichen Spezialgesetze, soweit dazu ein Bedürfniß hervortritt, vorbehalten bleiben, während das formelle Verfahren über die zwangsweise Abtretung des Eigenthums und die Feststellung der dabei maaßgebenden Grundsätze in das allgemeine Expropriationsgesetz aufzunehmen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, das formelle Verfahren für die Entziehung und Beschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls zu normiren, und für dasselbe mit Rücksicht auf den vorwiegend staatsrechtlichen Charakter des Expropriationsrechts gleiche Grundsätze für den ganzen Umfang des Staats festzustellen.

Der Entwurf beschränkt sich

1) seinem Gegenstande nach auf das unbewegliche Eigenthum.

Die Expropriationsgesetze anderer Staaten beziehen sich sämmtlich auf die Anweisung und das Verfahren für die Enteignung des Grundvermögens. Dies ist der Fall bei dem neuesten Französischen Gesetze vom 3. Mai 1841,

— Bulletin des lois, Série 9 No. 804 —

bei dem Belgischen Gesetze vom 17. April 1835,

— Pasinomie ou Collection des lois Belges, 3. Série, tome V. No. 204 —

ferner bei dem Bayerischen Gesetze vom 17. November 1837, dem Großherzoglich Badischen Expropriationsgesetze vom 28. August 1835, dem Expropriationsgesetze der freien Stadt Hamburg vom 18./20. Dezember 1839, der freien Stadt Frankfurt vom 11. November 1856 und tritt selbstredend bei den Spezialgesetzen ein, welche für Enteignung des Eigenthums zur Anlegung von Eisenbahnen gegeben sind, z. B. der Oesterreichischen Verordnung vom 14. September 1854, betreffend die Konzession von Privat-Eisenbahnen, dem Großherzoglich Weimarschen Gesetze vom 14. Dezember 1835 über die bei Anlegung der Werra-Eisenbahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen, und dem Königlich Sächsischen Gesetz über Expropriation bei Eisenbahnen vom 3. Juli 1835.

Die vom Allgemeinen Landrecht in den §§. 5 bis 7 Tit. 11 Th. I. aufgeführten Spezialfälle (excl. des unpraktischen Zwangsverkaufs von Getreidevorräthen) und das für die Rheinlande geltende Gesetz vom 8. März 1810, sowie die Wege- und Eisenbahngesetze haben ebenfalls das unbewegliche Eigenthum im Auge; und die Fälle, in denen bewegliches Eigenthum zu Armeebedürfnissen in Anspruch genommen wird, sind durch Spezialgesetze geregelt, namentlich der Zwangsverkauf der Mobilmachungspferde,

Verordnung vom 24. Februar 1834, Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetz-Samml. S. 609),

sowie die Landesauflagen bei Mobilmachung und ausbrechendem Kriege.

Gesetz vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362).

Schwierigkeiten treten in der That auch nur bei der Enteignung des unbeweglichen Eigenthums, sowohl rücksichtlich der zu dem öffentlichen Zweck in Anspruch zu nehmenden Gegenstände, als auch wegen der Ermittelung der Entschädigung der dabei in Frage stehenden Interessenten, sowie der Feststellung der Rechtsverhältnisse der Realberechtigten und Hypothekengläubiger hervor, und es liegt deshalb nur ein reelles Bedürfniß für die Gesetzgebung in Beziehung auf die zwangsweise Enteignung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums vor.

2. Als zweites Axiom nimmt der Gesetzentwurf an, daß von einer Spezialisirung der Fälle, in denen das unbewegliche Eigenthum zum öffentlichen Wohl in Anspruch genommen werden darf, zu abstrahiren sei.

Das Königlich Bayerische Gesetz vom 17. November 1837 hat zwar diesen Weg eingeschlagen, und zum Theil enthalten auch die §§. 5 bis 7 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts eine solche Spezialisirung. Indeß sind letztere nur als Beispiele zu betrachten, da der §. 4 a. a. O. den allgemeinen Grundsatz ausspricht:

daß der Staat Jemanden zum Verkauf seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt ist, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist, —

Digitized by Google

und diese Vorschrift ihre praktische Anwendung durch Verleihung des Expropriationsrechts auch in den in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich aufgeführten Fällen gefunden hat.

Bei dem fortschreitenden Verkehr ist es auch in der That unmöglich, alle Fälle im Voraus zu bestimmen, in denen das Privateigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls in Anspruch genommen werden kann. Dies muß der Erwägung in jedem einzelnen Falle vorbehalten werden, und es liegt eine genügende Garantie dafür, daß das Privateigenthum nicht ohne dringende Gründe vom Staat in Anspruch genommen wird, darin, daß die Entziehung des Eigenthums in jedem Falle an die Allerhöchste Zustimmung geknüpft wird.

3) Als dritter Hauptgrundsatz ist angenommen, daß die Feststellung des in Anspruch zu nehmenden Objekts lediglich Sache der Verwaltungsbehörde sei und eine Mitwirkung der Gerichte nur bei der Feststellung der Entschädigung einzutreten habe.

Das Rheinische Recht erfordert zwar außer der Allerhöchsten Expropriations-Order und der Feststellung des Plans durch die Verwaltungsbehörde zum Zweck der Entziehung des Eigenthums den Bescheid des Gerichts, daß die Eigenthumsentziehung stattfinde.

— Art. 1 Nr. 1; Art. 13 des Gesetzes vom 8. März 1810. —

Die Prüfung des Gerichts beschränkt sich aber auf die Fragen, ob

1) die Allerhöchste Expropriations-Order erlassen,
2) ob der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die abzutretenden Lokalitäten aus einem den Gesetzen entsprechenden Verfahren hervorgegangen sei.

Dieser Prüfung geht aber kein prozessualisches Verfahren voraus; sie erscheint also nur als eine Kontrolle der Verwaltungsbehörden, zu der kein genügender Grund vorliegt, weil den Verwaltungsbehörden die Pflicht obliegt, die gesetzlichen Formalitäten des Verfahrens selbst zu prüfen, und grundsätzlich angenommen werden muß, daß sie dieser ihrer Amtspflicht auch genügen werden.

Eine nochmalige Prüfung der Formalitäten durch die Gerichtsbehörden erscheint deshalb als eine überflüssige, das Verfahren verzögernde Maaßregel. Da dieselbe in dem größten Theile der Monarchie nicht stattgefunden hat, und dort ein Bedürfniß dazu nicht hervorgetreten ist, das im Rheinlande stattfindende Verfahren dem gerichtlichen Verfahren in den übrigen Provinzen nicht entspricht, so hat der Gesetzentwurf von einer Generalisirung desselben umsomehr abstrahirt, als es sich bei der Feststellung der zu expropriirenden Objekte um die Ausübung eines Staatshoheitsrechts handelt und dies grundsätzlich für die Administrativbehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Dies vorausgeschickt, ist die Ordnung des Gesetzentwurfs folgende:

Er zerfällt in VI Titel, von denen der erste (§§. 1 bis 5) die allgemeinen Grundsätze über die Entziehung oder Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums, unter Hervorhebung der Fälle, auf welche das Gesetz keine Anwendung findet, feststellt. — Der zweite Titel (§§. 6 bis 13) handelt von der Entschädigung, den Normen ihrer Berechnung und Surrogirung derselben an die Stelle des enteigneten Immobiles rücksichtlich aller an dasselbe zu erhebenden dinglichen Ansprüche. — Der dritte Titel (§§. 14 bis 34) setzt das Verfahren behufs Anwendung des Expropriationsrechts auf einzelne Besitzungen und Feststellung der Entschädigung, sowie Einweisung in den Besitz fest; der vierte Titel (§§. 35 und 36) bestimmt die Folgen der Expropriation in Beziehung auf Uebereignung des Eigenthums und Auszahlung der Entschädigung, des Vor- und Rückkaufsrechts des früheren Eigenthümers; der fünfte Titel (§§. 37 bis 45) enthält die besonderen Bestimmungen bei zeitweisen Beschränkungen des Grundeigenthums zu militärischen Zwecken, und der sechste (§§. 46 und 47) den Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes und Aufhebung der älteren entgegengesetzten Bestimmungen.

Zur Einleitung und §. 1.

In Uebereinstimmung mit der Terminologie des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde und der §§. 74, 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht spricht das erste Alinea des §. 1 aus, daß dasselbe auf die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls Anwendung finde. Es ist bereits oben bemerkt, daß der Art. 9 der Verfassungs-Urkunde nicht auf jede Beschränkung des Eigenthums Anwendung findet, sondern nur auf solche Entziehung und Beschränkungen des Eigenthums, welche von dem Privateigenthümer gefordert werden, weil der Staat sein Eigenthum in Anspruch nimmt, um dasselbe für öffentliche Zwecke zu verwenden.

Vergl. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 1. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).

Der Grundsatz des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde, daß das Eigenthum unverletzlich sei, und nur

Digitized by Google

gegen Entschädigung aus Gründen des öffentlichen Wohls entzogen oder beschränkt werden könne, hat schon vor der Emanation der Verfassungs-Urkunde in allen Theilen der Preußischen Monarchie gegolten.

1. Dieser Grundsatz leidet aber eine Ausnahme durch die Beschränkungen, welche den Grundeigenthümern durch gesetzliche Vorschriften auferlegt werden.

— §§. 25, 32 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts; Art. 650 des Code civil. —

Solche gesetzlichen Beschränkungen stellen die allgemeinen Bedingungen fest, unter denen der Staat überhaupt dem Privateigenthümer die Benutzung seines Eigenthums gestattet. Das Allgemeine Landrecht hat deshalb die generelle Bestimmung sanktionirt, daß jeder Grundbesitzer sich den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums zu unterwerfen hat und für Einschränkungen und Belastungen dieser Art eine im Gesetze nicht ausdrücklich vorbehaltene Entschädigung nicht fordern kann.

— §§. 1 und 2 Tit. 22 Th. I. des Allg. Landrechts. —

Das Französische Recht enthält zwar diese Spezialbestimmung nicht; aus dem Art. 650 und den in Dalloz Bd. 40 sub voce »servitudes Nr. 392« aufgeführten Beispielen geht aber hervor, daß für dergleichen allgemeine Beschränkungen keine Entschädigung stattfindet, sofern das Spezialgesetz dieselben ausdrücklich ausschließt, oder aus der Fassung desselben zu entnehmen ist, daß eine Entschädigung nicht stattfinden solle.

Eine spezielle Aufführung dieser gesetzlichen Beschränkungen ist nicht Aufgabe des Gesetzes für das Expropriationsverfahren, und auch um deswillen nicht ausführbar, weil diese Einschränkungen nicht allein auf allgemeinen Gesetzen, sondern auch auf provinziellen und Lokalverordnungen beruhen, und weil sie gelegentlich in Gesetzen über andere Gegenstände, z. B. in Deichstatuten, dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 Nr. 12 der Strafbestimmungen (Gesetz-Samml. von 1828 S. 65) vorkommen. Im Allgemeinen ist nur zu bemerken, daß dahin:

1) die gewerbepolizeilichen Beschränkungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 794);
2) die baupolizeilichen Beschränkungen, welche in Gemäßheit der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. Mäz 1852 (Gesetz-Samml. S. 265) durch lokalpolizeiliche Verordnungen festgestellt werden;
3) die Baubeschränkungen des Rayon-Regulativs vom 10./30. September 1828 (Gesetz-Samml. S. 119);
4) die im Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts enthaltenen baupolizeilichen Beschränkungen, und die Verpflichtung zur Gestattung eines Leinpfades, sowie die Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe von Feldsteinen und Kies zu Chausseebauten (Kabinets-Order vom 11. Juni 1825, Gesetz-Samml. S. 152), und
5) die durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) §. 3 Nr. 1 und 3 festgestellte Verpflichtung zur Gewährung des Natural-Quartiers und Ueberweisung leerstehender Gebäude der Gemeinden zu den daselbst bezeichneten Zwecken,

gehören. §. 57 Tit. 16 Th. II. des Allg. Landrechts; Art. 650 des Code civil.

Insbesondere gilt dies für die Fälle, wenn die Polizeibehörden in Gemäßheit ihrer Befugniß §. 10 Tit. 17 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, Gefahr und Nachtheil vom Publikum abzuwenden — Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192), Anordnungen treffen, durch welche Privateigenthümer in ihrem Eigenthum beschränkt werden, z. B. durch Wegreißen von Häusern zur Hemmung von Feuersbrünsten, durch das Verbot der Ausübung des Hutungsrechts auf Deichen,

§. 24 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. S. 54),

durch die im Interesse des Verkehrs zu treffende Entscheidung darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei.

Vergl. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 203).

Solche Anordnungen beschränken zwar das Eigenthum, sie fallen aber nicht unter den Begriff der Entziehung oder Einschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde, da sie das Eigenthum nicht zu dem Ende entziehen, um dasselbe für ein zum öffentlichen Wohl abzielendes Unternehmen zu benutzen, und sind deshalb den §§. 1 und 2 Tit. 22 Th. I. des Allgemeinen Landrechts aufgeführten gesetzlichen Beschränkungen beizuzählen.

Ist ausnahmsweise für solche Beschränkungen eine Vergütung vorbehalten, so erfolgt die Vergütung dafür nach den Bestimmungen der darüber speziell getroffenen gesetzlichen Vorschriften, z. B. §§. 12, 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 364) oder den allgemeinen Grundsätzen über Ersatz eines Schadens, z. B. beim Postvorspann — §. 26 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 345), da in

Digitized by Google

diesen Fällen keine Veranlassung vorhanden ist, den Eigenthümern eine auf den Ersatz des außerordentlichen Werthes hinauslaufende Entschädigung zu gewähren.

Eine Eigenthumsentziehung im Sinne des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde steht den Polizeibehörden nach den bestehenden Gesetzen nicht zu.

— §§. 4 ff. Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts und Art. 1 des Gesetzes vom 8. März 1810 —

Wenn sich also findet, daß eine polizeiliche Anordnung einen Eingriff dieser Art enthält, so muß das §. 2 angeordnete Verfahren eintreten.

Nach diesen Grundsätzen ist §. 1 Nr. 1 redigirt.

2. Außer den oben erwähnten gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums kommt eine zweite Kategorie von Rechtsverhältnissen in Betracht, bei welchen eine Beschränkung des Eigenthums gegen Entschädigung eintritt, welche aber sowohl rücksichtlich der Feststellung der Entschädigung, als auch rücksichtlich des Verfahrens durch Spezialgesetze geregelt sind. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Eingriffe in das Privateigenthum ist in diesen Fällen durch das Gesetz anerkannt und deshalb weder nach Preußischem, noch nach Rheinischem, noch nach gemeinem Recht eine Mitwirkung des Staatsoberhaupts erforderlich, um die Nothwendigkeit der Entziehung des Privateigenthums zum öffentlichen Nutzen festzustellen.

Dahin gehören:

1. die Vorschriften, welche sich auf Gemeinheitstheilungen und Reallasten beziehen.

   cfr. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 52),
   Ausführungs-Ordnung vom nämlichen Tage (S. 83),
   Gesetz vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 139),
   Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161) und vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96),
   Ablösegesetz vom 2. März 1850 und Rentenbankgesetz vom nämlichen Tage (Ges.-Samml. S. 77 und 112),
   Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 371) und Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Sachen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 383).

Die Grundsätze über die Theilung und Ablösung sind in den Gesetzen bestimmt und die Ausführung den General-Kommissionen, resp. den Regierungen, und in der Rheinprovinz bei entstehenden Streitigkeiten den Gerichten übertragen und das bei den Auseinandersetzungen zu beobachtende Verfahren speziell vorgeschrieben.

2. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-Samml. S. 41), welches durch das Gesetz vom 9. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 35) auf die Rheinprovinz ausgedehnt ist, also in der ganzen Monarchie, excl. der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, gilt, gestattet im §. 19 Nr. 2 dem Uferbesitzer eines Privatflusses zum Zweck von Bewässerungsanlagen im Falle eines überwiegenden Landeskultur-Interesses (§. 24) das Recht, gegen vollständige Entschädigung die im §. 23 näher spezifizirten Beschränkungen des Eigenthums anderer Grundbesitzer zu fordern. Das ganze Verfahren sowohl über den Umfang und die Art der Beschränkung, als die Feststellung der Entschädigung ist den Administrativbehörden, unter Ausschließung der Mitwirkung der Gerichte, übertragen. Das Gesetz selbst enthält vollständige Vorschriften über die Form des Verfahrens.

Dies ist auch bei dem im Geltungsbezirk des Landrechts publizirten Gesetze über die Vorfluth vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352), welches nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 auch auf unterirdische Entwässerungskanäle Anwendung findet, der Fall, von denen sich das für die Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen geltende Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth vom 14. Juni 1859 (Ges.-Samml. S. 325) im Wesentlichen — soweit es hier darauf ankommt — nur dadurch unterscheidet, daß gegen die administrative Feststellung der Entschädigung Provokation auf rechtliches Gehör stattfindet (§. 45), während diese durch das Gesetz vom 15. November 1811 für den Geltungsbezirk des Landrechts ausgeschlossen ist. Hierbei ist noch der Beschränkungen zu erwähnen, denen die Grundbesitzer durch die Zulässigkeit der Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungen und Bewässerungen unterworfen sind.

Abschnitt 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 41),
Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 182).

Digitized by Google

Die Verfassung dieser Verbände ist durch Spezial-Statute geregelt, welche die Art und das Maaß der Beschränkungen, sowie das Verfahren festsetzen, so daß rücksichtlich ihrer die Vorschriften des allgemeinen Expropriationsgesetzes nicht zur Anwendung kommen können. — Dasselbe ist rücksichtlich der Verbände zur Benutzung gemeinschaftlicher Waldungen der Fall.

Einer besonderen Erwähnung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen der darin geregelten Ablösung der Gewerbeberechtigungen bedarf es nicht, da diese Rechtsverhältnisse bereits regulirt oder in der Regulirung begriffen sind.

3. Von den allgemeinen Regeln abweichende Grundsätze gelten für den Bergbau, sowohl in der Rheinprovinz, als in dem Geltungsbezirk des Allg. Landrechts.

A. Nach dem Gesetze vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche dürfen

a. Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden nur vorgenommen werden, wenn entweder der Eigenthümer einwilligt, oder der Staat nach eingezogenem Gutachten der Bergwerks-Verwaltungsbehörden und mit Festsetzung der vorher für den Grundeigenthümer zu bestimmenden Entschädigung, sowie nach Vernehmung des Grundeigenthümers selbst die Autorisation gegeben hat.

— Art. 10. —

Die Schürferlaubniß wurde nach §. 5 der Instruktion vom 3. August 1810

— Martins Rheinisch-Französisches Bergwerksgesetz S. 86 —

vom Minister des Innern, nach vorherigem Beschlusse des Präfekten des Departements, in welchem die bestimmte Angabe des Gegenstandes des Schürfversuchs, die genaue Bezeichnung des Terrains und des Grundbesitzers enthalten, unter der Bedingung ertheilt, daß letzterer gehört und ihm eine angemessene Entschädigung gegeben werde.

An die Stelle des Präfekten ist nach dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 13 das Ober-Bergamt getreten.

b. Die Konzession und Permission zum Betriebe des Bergwerks

— Art. 13, 80 des Gesetzes vom 21. April 1810 —

werden von der Bergbehörde ertheilt, und von ihr festgesetzt, welcher Grund und Boden dazu erforderlich ist.

Der Bergwerkseigenthümer muß bei vorübergehender Benutzung das Grundstück in den vorigen Stand herstellen und zugleich den doppelten Betrag des Reinertrages als Entschädigung bezahlen.

— Art. 43 a. a. O. —

Bei längerer Benutzung als Ein Jahr kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerks-Eigenthümer das Grundstück ankaufe.

Die Festsetzung des Preises soll nach den Vorschriften des Tit. XI. des Gesetzes vom 16. September 1807 wegen Austrocknung der Sümpfe, also durch Sachverständige erfolgen, jedoch der doppelte Werth des Grundstücks dabei zum Grunde gelegt — Art. 44 — und die Streitigkeiten nach Art. 46 in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII. entschieden werden.

Nach diesem Gesetze fiel die Entscheidung dem Präfekturrath anheim, welcher nach Tit. XI. des Gesetzes vom 21. April 1810 bei der Abschätzung sachverständige Bergwerks-Ingenieure und mit dem Bergwesen vertraute Männer zuzuziehen und die Expertise nach den Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung Art. 303—323 vorzunehmen hatte.

Durch das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 sind die bei den Präfekturräthen anhängigen Sachen nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände auf die Verwaltungs- und Justizbehörden übergegangen. — §§. 1 und 15. —

Es gehört demnach die Feststellung der Entschädigung zum Ressort der Gerichte, die Ertheilung der Permission und Konzession, die Ermittelung und Feststellung der zu den vorbereitenden Arbeiten, sowie dem späteren Bergwerksunternehmen erforderlichen Gründe vor die Bergämter, jetzt Ober-Bergämter.

— §. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 425). —

Eine Königliche Verordnung ist aber zur Entziehung des Eigenthums zum Zweck des Bergbaues nicht erforderlich; vielmehr genügt die Bestimmung der Bergbehörden, und die Entziehung resp. Beschränkung des Eigenthums findet statt, sobald der Gegenstand genau bestimmt und die Entschädigungssumme in Gemäßheit des Art. 545 des Code civil gezahlt ist.

Vergl. Erkenntniß des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Rheinischen Archiv Bd. 32 S. 159.

B. Das Allgemeine Preußische Landrecht hat sowohl die Bestimmungen über die Erlaubniß zum

Digitized by Google

Schürfen, als über die Feststellung der zum Bergbau abzutretenden Grundstücke und vorläufige Festsetzung der Entschädigung in die Hände des Bergamts, resp. Ober-Bergamts gelegt.

§§. 141 ff. §. 115 Tit. 16 Th. II; Deklaration vom 27. Oktober 1804 §. 5; Rabe Samml. Bd. 8 S. 202.

Insbesondere steht dieser Behörde noch die Bestimmung über die zu Wegen und Niederlagen erforderlichen Abtretungen des Grundeigenthums, event. vorbehaltlich des Rekurses an den Handelsminister zu; doch soll das Bergamt in Kollisionsfällen zwischen den Bergbau- und anderen Gewerken mit der Regierung gemeinschaftlich entscheiden. Ueber die Höhe der Entschädigung findet der Rechtsweg statt.

§. 116 a. Tit. 16 Th. II. des Allg. Landrechts.

Eine Königliche Entscheidung ist also in allen diesen Fällen zur Ausübung des Expropriationsrechts nicht erforderlich. Die den Bergämtern zustehenden Befugnisse sind jetzt durch das Gesetz vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter (Ges.-Samml. S. 425), generell auf die Ober-Bergämter übertragen. Das Verfahren derselben bei Ertheilung von Bergwerks-Konzessionen und Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen, sowie der Konzessionen und Permissionen für Bergwerke und Gräbereien in den linksrheinischen Theilen ist in §§. 4 und 5 dieses Gesetzes geregelt.

4. Das für den Umfang der ganzen Monarchie geltende Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54) enthält verschiedene Vorschriften, welche theils allgemeine gesetzliche Beschränkungen im Interesse des Deichwesens festsetzen, theils aber sich auf die Expropriation im engeren und weiteren Sinne beziehen und in mehrfacher Weise von den allgemeinen Vorschriften abweichen. Die Ausführung des Gesetzes ist in die Hände der Deichverbände gelegt, und die Separatbestimmungen zu deren Ausführung sind durch besondere Deichstatute geregelt. Ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Vorschriften ist nicht hervorgetreten; es sind deshalb diese Rechtsverhältnisse im §. 1 Nr. 2 von dem allgemeinen Expropriationsgesetze ausgenommen.

Zu §. 2.

Jede Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums auf Grund des Artikels 9 der Verfassungs-Urkunde setzt die Feststellung voraus, daß das öffentliche Wohl solche erfordert. Von einer gesetzlichen Aufzählung der einzelnen Fälle, in denen diese Voraussetzung als vorhanden anzunehmen sei, ist aus den in der Einleitung angegebenen Gründen abstrahirt, im Anschluß an das bestehende Recht, §. 10 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts und Art. 1 des Gesetzes vom 8. März 1810, aber die Entscheidung darüber, ob die Nothwendigkeit der Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums zum gemeinen Wohl vorhanden sei, dem Oberhaupte des Staats vorbehalten.

Das Recht, Zwangsabtretungen zum allgemeinen Wohl zu fordern, ist zwar nach §§. 74, 75 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, §. 4 Tit. 11 Th. I. und §. 29 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts, ein Vorrecht des Staats; dasselbe kann aber nach §. 30 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts und den in judicando festgestellten Grundsätzen — Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. Januar 1831, Simon Rechtssprüche Bd. 3 S. 225 — auch an Privatpersonen abgetreten werden. Dieser Grundsatz hat seine Anerkennung durch das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 gefunden und ist auch in dem im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Gesetze vom 16. September 1807, betreffend die Austrocknung der Sümpfe ꝛc., Art. 4 adoptirt. Da der Staat demnach nicht immer als der Unternehmer erscheint, der Umfang, in welchem das Recht ausgeübt werden kann, aber von der Art des Unternehmens abhängt, und es für die betheiligten Grundbesitzer sowohl wegen ihrer Rechte auf Entschädigung, als ihrer etwaigen Einwendungen gegen die Anwendung der Allerhöchsten Order auf ihre Grundstücke von Wichtigkeit ist, sowohl den Unternehmer, als den Zweck kennen zu lernen, zu welchem das Privateigenthum in Anspruch genommen wird, so erscheint es nothwendig, sowohl den Unternehmer, als das Unternehmen in der Allerhöchsten Order zu bezeichnen. Dies ist im §. 2 Alinea 1 ausgesprochen.

Es kommen indeß bisweilen minder wichtige zeitweise Beschränkungen des Eigenthums, z. B. Niederlegung von Baumaterialien auf fremden Grundstücken bei Reparaturen öffentlicher Wege, zeitweises Ueberfahren über dieselben ꝛc. vor, deren Anwendung bisher schon den bestehenden Ressortverhältnissen gemäß von der Verwaltungsbehörde angeordnet ist. Mit der Geringfügigkeit solcher Beschränkungen steht die Nothwendigkeit einer Königlichen Verordnung nicht im Verhältniß. Deshalb ist die letztere nur für Entziehung und dauernde Beschränkung des Eigenthums für nothwendig erachtet, die Anordnung zeitweiser Beschränkung dagegen im Alinea 2 der Königlichen Regierung oder deren delegirten Behörden überlassen.

Digitized by Google

Die meisten eine zwangsweise Veräußerung begründenden Unternehmungen erfordern mehr oder weniger umfassende Vorbereitungen, namentlich Vermessungen, Absteckung von Demarkationslinien ꝛc., bei deren Ausführung möglicherweise Beschädigungen des Eigenthümers vorkommen können. Das Französische Gesetz vom 3. Mai 1841 macht diese im Art. 3 von der Erlaubniß der Verwaltungsbehörde abhängig, das Oesterreichische Gesetz über die Eisenbahnen, §§. 2 bis 4, und das Bayerische vom 20. Juni 1855 bestimmt die Behörde, von welcher die Erlaubniß zu den vorbereitenden Verhandlungen zu ertheilen ist, die Befugnisse, welche daraus resultiren; das letztere spricht auch die Verpflichtung des Unternehmers zur vollständigen Entschädigung der betheiligten Grundbesitzer aus. — Eine ähnliche Bestimmung enthält das Churhessische Gesetz vom 2. Juli 1846 im §. 6. Da die vorbereitenden Verhandlungen von dem Eigenthümer nicht gehindert werden dürfen, in der Regel aber durch dieselben keine Beschädigungen des Grundeigenthümers entstehen, wenn dies aber der Fall ist, vom Unternehmer dafür Ersatz geleistet werden muß, so ist im Alinea 3 die Befugniß des Unternehmers zur Vornahme solcher vorbereitenden Verhandlungen und seine Verpflichtung zum Ersatze des dadurch etwa erwachsenden Schadens ausgesprochen.

Zu §. 3.

Es versteht sich zwar von selbst, daß weder gesetzliche, noch Privat-Veräußerungsverbote, noch die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft der zwangsweisen Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums entgegenstehen. Zur Beseitigung jedes Zweifels ist dies indeß dem Vorgange anderer Expropriationsgesetze gemäß ausdrücklich ausgesprochen worden.

Vergl. Art. 1 des Bayerischen Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837;
Hamburger Expropriationsgesetz vom 18./20. Dezember 1839 §. 11;
Frankfurter Expropriationsgesetz vom 11. November 1850 §. 7.

Zu §. 4.

Der §. 4. bestimmt:

1) öffentliche Bekanntmachung der Allerhöchsten Expropriations-Order,
2) die Anwendung derselben auf einzelne Besitzer nach Maaßgabe der Vorschriften des Tit. III.

Nach dem bisherigen Verfahren wurde die Allerhöchste Expropriations-Order durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht, wenn die Expropriation zu einem im Gesetze nicht ausdrücklich bezeichneten Zweck erfolgte, andernfalls nur den Betheiligten mitgetheilt oder in den betreffenden Gemeinden bekannt gemacht.

Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. März 1848. Minist.-Blatt der innern Verwaltung von 1848 S. 132.

Wird das Prinzip des §. 2 adoptirt, also durch das Gesetz bestimmt, daß die Nothwendigkeit der Enteignung durch Allerhöchste Order festgestellt werde, so ist die im Spezialfalle erlassene Allerhöchste Order als eine Ausführung des Gesetzes zu betrachten; sie bedarf deshalb nach Art. 106 der Verfassungs-Urkunde und §. 1 des Gesetzes vom 3. April 1846 (Ges.-Samml. S. 141) keiner Publikation durch die Gesetz-Sammlung. Für die betheiligten Grundbesitzer ist aber eine Veröffentlichung derselben wichtig, um dieselben zeitig davon in Kenntniß zu setzen, daß eine Anlage erfolgen soll, zu welcher ihre Grundstücke in Anspruch genommen werden können, und sie in den Stand zu setzen, die geeigneten Maaßregeln zur Wahrung ihrer Interessen vorzubereiten. Hierzu genügt die Publikation durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Verwaltungssprengel das Unternehmen ausgeführt werden soll.

Das Recht des Eigenthümers erfordert, daß die Anwendung der Expropriations-Order auf einzelne Besitzungen nur nach Anhörung der betheiligten Eigenthümer erfolgen darf. Die näheren Bestimmungen darüber enthält Tit. III., auf welchen verwiesen worden ist.

Zu Tit. II.

Zu §. 5.

Das Recht des Staats, Zwangsabtretungen zum gemeinen Wohl anzuordnen, kann, wie zum §. 1 bemerkt ist, zu Gunsten von Privatunternehmern ausgeübt werden. Die Pflicht, den Eigenthümer und sonstigen Berechtigten zu entschädigen, liegt dem Staate ob; diese Entschädigungspflicht muß aber von demjenigen übernommen werden, zu dessen Gunsten das Recht ausgeübt wird. Dies ist in Uebereinstimmung mit §. 20 des Eisenbahngesetzes grundsätzlich im §. 5 ausgesprochen.

Digitized by Google

Zu §§. 6 und 7.

Für die Feststellung der Entschädigung in quanto ist als leitender Grundsatz angenommen, daß der Expropriat in der Entschädigung vollständigen Ersatz für alle Nachtheile findet, die ihm durch die Entziehung seines Eigenthums an seinem Vermögen zugefügt werden, daß er jedoch auf den Werth der besonderen Vorliebe keinen Anspruch zu machen hat. Dies entspricht den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 9 Tit. 11 Th. I., §§. 114, 115 Tit. 2 Th. I., welches den Ersatz des außerordentlichen Werths vorschreibt, — dem Art. 45 des Code civil, Art. 48, 49 des Gesetzes vom 16. September 1807 und Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 8. März 1810, sowie dem Grundsatze des gemeinen Rechts, daß bei einem Zwangsverkaufe als Aequivalent der Sache ein pretium justum bezahlt werden soll.

Cfr. Thibaut, Pandekten §. 856 C. a., Dabelow, Handbuch des Römischen Rechts §. 1257, Voët, Pand. Th. I. Tit. XIII. §§. 3 und 22.

Es ist also den Eigenthümern des Grundstücks und den sonstigen Entschädigungsberechtigten die Differenz zwischen dem Zustande ihres Vermögens vor und nach der Expropriation, und zwar, wenn Spezialgesetze nicht ein Anderes anordnen, in Gelde zu vergüten.

Zu dieser Differenz gehört

1) der gemeine Werth des abzutretenden Grundstücks (§. 7 Nr. 1), dessen Früchten, Pertinenzien;
2) der Mehrwerth desselben, welcher sich durch die Verbindung mit anderen Vermögenstheilen des Eigenthümers, z. B. als Theil eines größeren Grundstücks oder zur wesentlichen Ergänzung einer anderen Anlage, oder welcher sich durch die, vielleicht nur dem Besitzer bei seinem Gewerbsbetriebe möglichen Benutzung herausstellt, §. 7 Nr. 2;
3) der Minderwerth, welchen andere Theile des Grundvermögens desselben Besitzers dadurch erleiden, daß sie aus der Verbindung mit dem expropriirten Grundstück ausscheiden. §. 7 Nr. 3.

Aus Billigkeitsrücksichten ist die Entschädigung ad 2 und 3 im folgenden Paragraph einer dort näher motivirten Restriktion unterworfen.

Neben dem Eigenthümer können als Entschädigungsberechtigte Servitutberechtigte, Nießbrauchs-, Gebrauchsberechtigte, Pächter und Miether konkurriren.

Nießbraucher und Gebrauchsberechtigte werden in der Regel ihre Entschädigung in der Benutzung der dem Eigenthümer gewährten Entschädigung finden. Soweit ihnen ein Anspruch auf die entwährten Früchte zusteht, kommt ihnen die dafür nach §. 7 Nr. 1 zu leistende Vergütigung zu. Ist ihnen außerdem ein besonderer Schade erwachsen, so muß dieser besonders nachgewiesen und vergütet werden.

Was die Pächter und Miether betrifft, so ist die Frage über deren Entschädigung in den Expropriationsgesetzen verschieden beurtheilt. Das Hamburger Expropriationsgesetz §. 9 erklärt den Kontrakt rücksichtlich der expropriirten Parzelle für aufgehoben. Der Verpächter und Vermiether muß den Pächter und Miether entschädigen und seinerseits die Entschädigung gegen den Unternehmer liquidiren. Das Badische Gesetz bestimmt die Entschädigung des Pächters und Miethers im §. 16 nach den Grundsätzen bei freiwilligen Versteigerungen der verpachteten oder vermietheten Sache, also wie im Falle der Auflösung des Kontrakts durch Culpa des Verpächters und Vermiethers.

Es kommt indeß in Betracht, daß die Auflösung des Pacht- und Miethskontraktes durch Expropriation rücksichtlich der Kontrahenten als eine durch vis major herbeigeführte anzusehen ist, und demnach eine Entschädigungspflicht des Verpächters und Vermiethers seinem Pächter und Miether gegenüber nicht angenommen werden kann.

Anders gestaltet sich das Verhältniß des Unternehmers gegen den Pächter und Miether. Da der Erstere im öffentlichen Interesse die Auflösung oder Schmälerung des Gebrauchs- und Nutzungsrechts der letzteren herbeigeführt, so ist der Anspruch auf Entschädigung gegen ihn nach den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt, und für die Entschädigung selbst auch hier das Prinzip maaßgebend, daß eine Ausgleichung des Vermögenszustandes des Miethers und Pächters vor und nach der Expropriation erfolgen muß.

Es kommt also darauf an, ob der Pächter und Miether durch die Entziehung des Objekts der Pacht und Miethe einen Vermögensnachtheil leidet, welchen er bei kontraktmäßiger Fortsetzung seines Pacht- und Miethsverhältnisses nicht erlitten haben würde.

Ob und wie weit dies der Fall ist, hängt theils davon ab, ob der Kontrakt in gehöriger Form geschlossen, ob er aufkündbar ist, und ob das Pacht- und Miethsobjekt seiner Benutzung ganz oder theilweise entzogen wird.

Digitized by Google

Alle diese Verschiedenheiten lassen sich im Voraus nicht ermessen. Es ist deshalb davon abstrahirt, eine darauf bezügliche Kasuistik aufzustellen, und §. 7 Nr. 4 nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Unternehmer auch den Schaden der Nutzungs-, Gebrauchs-, Servitutberechtigten, Pächter und Miether zu ersetzen haben, soweit diese Personen nicht schon in der dem Eigenthümer zu gewährenden Entschädigung auch ihre Entschädigung finden.

Bei der Feststellung der Entschädigung kommt der Zustand des zu enteignenden Grundstücks zur Zeit der Enteignung in Betracht. Die Werthserhöhung, welche das Grundstück durch das Unternehmen selbst erlangt, tritt erst nach der Expropriation ein; sie kann also weder für die Werthsbestimmung des expropriirten, noch des dem Besitzer verbliebenen Grundstücks maaßgebend sein.

Das Frankfurter Expropriationsgesetz vom 11. November 1856 §. 15 enthält zwar die Bestimmung:

> daß der Mehrwerth, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugeht, bei der Feststellung der Entschädigung in Betracht gezogen werden soll.

Allein diese im Hamburger Gesetze §. 6 ausdrücklich, in den übrigen Expropriationsgesetzen implicite dadurch, daß bei der Detazation auf den Werth im Augenblick der Expropriation gesehen werden soll, schon ausgeschlossene Bestimmung läßt sich grundsätzlich nicht rechtfertigen, weil der Vortheil, der dem Expropriaten durch das Unternehmen zuwächst, in gleicher Weise allen nicht expropriirten Grundbesitzern zuwächst, welche durch das Unternehmen, z. B. durch Anlage einer Straße, gewinnen. Dies ist ein zufälliger Vortheil, der in der gesetzlichen Pflicht, für das zum öffentlichen Wohl entzogene Grundstück Entschädigung zu gewähren, nichts ändern kann. Die Annahme des Gegentheils würde zu der ungerechten und der Verfassung widersprechenden Konsequenz führen, daß der Eigenthümer möglicherweise zur unentgeltlichen Abtretung seines Eigenthums genöthigt werden könne.

Abgesehen davon ist die Frage, ob einem Restgrundstücke durch eine neue Anlage Vortheil zuwächst, von zufälligen und veränderlichen Umständen abhängig, so daß ein von der Anlage für die angrenzenden Grundstücke erwarteter Vortheil durch andere Konjunkturen binnen Kurzem verloren gehen kann. Es läßt sich deshalb auch aus Billigkeitsrücksichten auf eine solche Werthserhöhung nicht reflektiren.

Auf diesen Erwägungen beruht das letzte Alinea des §. 7.

Zu §. 8.

Nach zwei Richtungen hin sind aber bei den bisher vorgekommenen Expropriationen so exorbitante Entschädigungen gefordert und zuerkannt, daß es im Interesse der öffentlichen Unternehmungen einer Restriktion der im §. 7 Nr. 2 und 3 aufgestellten Grundsätze bedarf.

a) Nach dem §. 7 Nr. 2 soll dem Eigenthümer auch der Mehrwerth vergütet werden, welchen das expropriirte Grundstück nach der bisherigen Benutzungsart für ihn hat. Hierbei kommt nicht allein der Werth des Grundstücks, sondern auch die eigene Thätigkeit des Eigenthümers in Betracht, welche er zum Betriebe gewerblicher Etablissements aufzuwenden hat. Wenn derselbe in der Lage ist, diese Thätigkeit auf ein Etablissement gleicher Art mit gleichem Nutzen zu verwenden, so würde ihm durch die nach §. 7 Nr. 2 zu ermittelnde Entschädigung nicht allein der Nachtheil ersetzt, den er durch den Verlust seines bisherigen Etablissements erleidet, sondern auch Vortheil zugewendet, auf den er keinen Anspruch hat, weil ihm auch ein Aequivalent für seine eigene Thätigkeit für eine Zeit gegeben wird, für welche er dieselbe zu seinen Gunsten ausbeuten kann. Es erscheint deshalb der Billigkeit gemäß, daß in solchen Fällen, der Bestimmung des §. 8 Alinea 1 gemäß, die Entschädigung auf ein Kapital begrenzt wird, welches zur Erneuerung und Fortsetzung des Betriebes auf einem anderen Grundstücke mit gleichem Erfolge erforderlich ist, da der Eigenthümer nicht verlangen kann, durch die Entschädigung in eine Lage versetzt zu werden, ohne Arbeit und Gefahr dieselben Vortheile zu genießen, welche er bisher durch seine Arbeit und unter den Chancen seines Gewerbebetriebes gewann.

b) Durch die Bestimmung des §. 7 Nr. 3 wird die Entschädigungspflicht des Staats bei Unternehmungen zum gemeinen Wohl erheblich erschwert, wenn der Minderwerth der Restgrundstücke auf eine verhältnißmäßig sehr hohe Summe festgestellt wird. Es ist deshalb dem Vorgange anderer Gesetze gemäß, z. B. §. 32 des Badischen Expropriationsgesetzes, zur Ausgleichung der Rechte des Unternehmers und des Eigenthümers das Auskunftsmittel gewählt, die Verpflichtung des Unter-

Digitized by Google

nehmers zur Erstattung des Minderwerths auf ¼ des ganzen früheren Werths des Grundstücks zu beschränken, und wenn der Eigenthümer sich hiermit nicht begnügen will, dem Unternehmer das Recht zu verleihen, auf Enteignung des ganzen Grundstücks anzutragen. Der Eigenthümer erlangt dann jedenfalls die volle Vergütigung seines Eigenthums, ohne daß die Verwaltung genöthigt ist, zur Ausführung des öffentlichen Unternehmens übermäßige Aufwendungen zu machen. — Hiernach rechtfertigt sich §. 8 Alinea 2.

Zu §. 9.

Bei theilweiser Enteignung eines Grundstücks tritt öfters der Fall ein, daß das Restgrundstück für den Eigenthümer keinen erheblichen Werth behält, und ist deshalb in den Expropriationsgesetzen dem Eigenthümer die Befugniß beigelegt, die Expropriation des ganzen Grundstücks zu fordern. Die Gesetze weichen indeß darin von einander ab, daß sie das Recht des Eigenthümers von verschiedenen Voraussetzungen abhängig machen.

Das Bayerische Expropriationsgesetz bestimmt im Art. III.:

»Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann wider den Willen des Eigenthümers nicht auf theilweise Abtretung erkannt werden. Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Komplexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theils derselben von dem Gesammtkomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.«

Noch weiter geht das Großherzoglich Badische Gesetz in folgenden Paragraphen:

§. 30. Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

§. 31. Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Geschäftsbetriebe gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betriebe erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbebetriebe gehörenden Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Eben dasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehörigen Gebäuden oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.

§. 33. Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen wird, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

Das im Appellationsgerichtsbezirk Cöln geltende Gesetz vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe Art. 51 disponirt:

»Die Häuser und Gebäude, von welchen es des gesetzlich anerkannten öffentlichen Nutzens wegen nothwendig ist, einen Theil niederreißen zu lassen und wegzunehmen, müssen ganz erworben werden, wenn der Eigenthümer es verlangt, vorbehaltlich der Befugniß der Verwaltung oder der Gemeine, die so erworbenen Theile der Gebäude, welche zur Ausführung des Plans nicht erforderlich sind, wieder zu veräußern.«

In dem neueren Französischen Expropriationsgesetze vom 3. Mai 1846 ist das Recht dem Eigenthümer nicht allein bei Häusern, sondern bei jeder Landparzelle gegeben, welche in Folge der Zerstückelung auf ¼ des ganzen Flächeninhalts reduzirt ist, sofern der Eigenthümer kein unmittelbar daran stoßendes Land besitzt, und die Parzelle kleiner ist, als 10 Ares (circa 80 Ruthen).

Der Gesetzentwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Minderwerth sich stets in Gelde bestimmen und ersetzen läßt; daß also in der Regel dieser Entschädigungsmodus auch bei Entziehung von Theilen eines Grundstücks anzuwenden, und nur die eine Ausnahme zu gestatten ist, wo das Ganze als eine untrennbare Einheit zu betrachten ist, welche nach Wegnahme eines Theils dem Eigenthümer unnütz wird. In der Regel wird dieser Fall nur bei theilweiser Enteignung von Gebäuden zutreffen, und es ist deshalb im §. 9, im Anschlusse an das im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bereits geltende Gesetz vom 16. September 1807 das Recht des Eigenthümers, auf Expropriation des Ganzen anzutragen, auf den Fall theilweiser Enteignung von Gebäuden beschränkt.

Digitized by Google

Der §. 10

setzt fest, daß die Grundsätze, welche für die Ermittelung der Entziehung des Eigenthums gelten, auch für Beschränkungen desselben maaßgebend sein sollen.

Zu §. 11.

Mit dem Zwecke der Verwendung der Grundstücke zu öffentlichen Zwecken ist deren Belastung durch Privatservituten, Privatlasten und Hypotheken unvereinbar. Der §. 11 setzt deshalb fest, daß dieselben, vom Zeitpunkte der Uebereignung an den Unternehmer an gerechnet, von allen dinglichen Privatlasten frei werden; die Entschädigungssumme bildet das Aequivalent dafür; die Rechte der Realberechtigten werden gewahrt, wenn das Gesetz die Entschädigung rücksichtlich ihrer dem entzogenen Immobile surrogirt, wie dies im zweiten Satze dieses Paragraphen geschehen ist. Die weiteren Bestimmungen darüber enthält der §. 33.

Wegen der Grundsteuern, Gemeindelasten und Deichlasten bedarf es keiner besonderen Bestimmung, da diese nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entweder wegfallen — §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 62), — oder nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87), — der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. März 1856 §. 4, für Westphalen vom 19. März 1856 §. 4, der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 §. 64 (Ges.-Samml. S. 265), der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 §§. 4 und 73 (Ges.-Samml. S. 261) und dem Gesetze über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §. 16 (Ges.-Samml. S. 54) von dem Unternehmer ferner entrichtet werden müssen. — Vergl. auch Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben betreffend, vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 449.

Zu §. 12.

Da bei der Feststellung der Entschädigung der Zustand der in Anspruch genommenen Sache im Augenblick der Expropriation in Betracht kommt, der Eigenthümer aber nach allgemeinen Grundsätzen bis dahin in seinen Dispositionen unbeschränkt ist, so kann die Entschädigung durch die von ihm selbst nach der Feststellung des Plans des Unternehmens vorgenommenen Veränderungen durch Neubauten, Anpflanzungen und Meliorationen erheblich erhöht werden. Es ist deshalb in dem Bayerischen Gesetze Art. XII. dem Eigenthümer jede nicht nothwendige Disposition nach der Zustellung der Ladung zur Verhandlung über die Expropriation untersagt, und im §. 37 des Badischen Gesetzes eine ähnliche Disposition getroffen.

Das Französische Gesetz, nach welchem die Entschädigung durch den Ausspruch einer Jury erfolgt, bestimmt im Art. 52:

> daß Bauten, Anpflanzungen und Verbesserungen keinen Entschädigungsanspruch geben, wenn die Jury nach dem Zeitpunkte, zu welchem dieselben vorgenommen sind, und den übrigen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß sie nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erlangen.

Wenngleich dem Eigenthümer die Befugniß verbleiben muß, Reparaturbauten an seinen Gebäuden vorzunehmen und die zu seinem Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Anlagen zu machen, so erscheint doch die Beschränkung des Französischen Expropriationsgesetzes gerechtfertigt, da es als ein dolöses Verfahren angesehen werden muß, wenn der Eigenthümer auf den zum öffentlichen Wohl in Anspruch genommenen Grundstücken lediglich zu dem Zwecke Anlagen macht, um für sich eine höhere Entschädigung zu erzielen. Der Gesetz-Entwurf hat deshalb die Vorschrift des Französischen Expropriationsgesetzes angenommen, die Entscheidung der Frage aber, ob ein solcher Fall vorliege, der Behörde übertragen, welche über die Feststellung der Entschädigung zu bestimmen hat, die also nach dem Gesetz-Entwurf die Stelle der nach dem Französischen Gesetze hierzu berufenen Jury vertritt.

Zu §. 13.

Dieser Paragraph ist dem §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 nachgebildet. Die Bestimmung desselben hat sich bei Eisenbahnanlagen als zweckmäßig bewährt. Sie zielt darauf ab, die Nachtheile zu beseitigen, welche durch das Unternehmen nicht allein dem expropriirten Grundbesitzer, sondern auch dritten Personen zugefügt werden können, und enthält sonach die Bedingungen, denen der Unternehmer im polizeilichen Interesse sich bei Ausführung des Unternehmens zu unterwerfen hat. Auch bei anderen Unternehmungen, namentlich bei Wege- und Chausseebauten, kommen ähnliche Verhältnisse vor; es ist deshalb die bisher nur für Eisenbahnbauten geltende Vorschrift generalisirt.

Die nach dem Ermessen der Regierung einzurichtenden Anlagen können möglicherweise auf die Höhe der

Digitized by Google

dem Eigenthümer festzusetzenden Entschädigung einen Einfluß üben und es können die Anlagen nicht allein im Interesse der expropriirten Grundbesitzer, sondern auch anderer Realberechtigten, z. B. der zu Wegen und Triften berechtigten Personen, nothwendig werden.

Da der §. 14 des Eisenbahngesetzes in der Einleitung bestimmt, daß die Eisenbahngesellschaft zu den Anlagen »neben der Entschädigung« verpflichtet sei, so ist Zweifel darüber entstanden, ob die Anlagen bei Bemessung der Entschädigung berücksichtigt werden dürften, und ob dieselben auch im Interesse von Servitutsberechtigten und im öffentlichen Interesse angeordnet werden dürfen. Zur Beseitigung desselben ist dem §. 13 seine jetzige Fassung gegeben.

Zu Tit. III.

Der dritte Titel hat das Verfahren

1) behufs Feststellung der aus Gründen des öffentlichen Wohls zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke,
2) behufs Feststellung der Entschädigung und Einweisung in den Besitz

zum Gegenstande.

Zu §. 14.

Was zunächst die Feststellung des Objekts betrifft, so fällt dieselbe lediglich der Verwaltung anheim, da die dabei ins Auge zu fassenden Gesichtspunkte staatsrechtlicher Natur, also zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht geeignet sind. Es ist deshalb — wie bereits in der Einleitung bemerkt worden — von einer Mitwirkung der Gerichte bei diesem Verfahren abstrahirt worden.

Die Basis der Eigenthums-Entziehung oder Beschränkung ist die Allerhöchste Verordnung, durch welche das Unternehmen und der Unternehmer bezeichnet werden, §. 2. — In der Regel wird diese Verordnung eine spezielle Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke nicht enthalten. Unzulässig ist dies aber nicht. Ist in diesem Falle der Eigenthümer vorher mit seinen Anträgen und Einsprachen gehört, so ist dadurch dem §. 5 Tit. I. genügt; es erscheint deshalb ein weiteres administratives Verfahren zur Feststellung des Objekts nicht als erforderlich, vielmehr genügt die Mittheilung der Allerhöchsten Verordnung an den Eigenthümer, um dieselbe auf die darin bezeichneten Objekte anzuwenden.

Ist aber der Eigenthümer vor dem Erlasse der Allerhöchsten, die Objekte speziell bezeichnenden Order nicht gehört, oder enthält dieselbe eine spezielle Bezeichnung des Objekts nicht, so muß der Eigenthümer darüber gehört werden.

Zu §. 15.

Wesentlich ist es hierbei, daß solche Formen und Fristen festgestellt werden, die einestheils keine erhebliche Verzögerung des Unternehmens herbeiführen, anderentheils geeignet sind, dem Eigenthümer die Gelegenheit zur Prüfung des Plans und eine ausreichende Frist zur Anbringung seiner Einreden und Anträge zu gewähren. Nach diesem Grundsatze sind im Gesetz-Entwurfe folgende Bestimmungen getroffen.

Der Antrag auf das einzuleitende Verfahren ist von dem Unternehmer zu stellen und durch Einreichung des Plans, welcher die Grundstücke und deren Eigenthümer bezeichnet, bei der Bezirksregierung zu begründen.

Zu §§. 16 bis 20.

Die Regierung hat sich einer Vorprüfung des Plans in Beziehung auf die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu unterziehen, und sofern sich hierbei Erinnerungen finden, den Unternehmer zu deren Beseitigung zu veranlassen, demnächst aber den Plan durch Anordnung der Auslegung desselben in den verschiedenen Gemeindebezirken zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer zu bringen. Diese Auslegung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Zur Geltendmachung etwaiger Einreden gegen die Zweckmäßigkeit des Plans, gegen die Anwendung der Allerhöchsten Order auf die Grundstücke eines betheiligten Grundbesitzers oder zur Stellung der nach §. 9 zulässigen Anträge auf Uebernahme der nur theilweise in Anspruch genommenen Gebäude ist den Grundbesitzern eine 14tägige präklusivische Frist gestellt, innerhalb deren sie dieselben entweder bei den Gemeindeverordneten oder bei der Bezirksregierung anzubringen haben.

Nach Ablauf derselben und nach Beobachtung dieser Förmlichkeiten entscheidet die Regierung durch Beschluß sowohl über Feststellung des Plans, als auch über die etwa angebrachten Einreden und Anträge.

Findet sie zur Aufklärung der Sache eine weitere Erörterung unter den Interessenten nöthig, so hat

Digitized by Google

sie diese von einem Kommissarius zu veranlassen. Die Unternehmer und die widersprechenden Eigenthümer sind hierzu vorzuladen, und es ist auch im Falle ihres Ausbleibens mit der Prüfung der Einreden und Anträge zu verfahren.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist sowohl dem Unternehmer, als den widersprechenden Eigenthümern binnen 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Rekurs an den Verwaltungs-Chef gestattet, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

Soll der Plan geändert werden, oder sind die Förmlichkeiten nicht beobachtet, so muß dasselbe Verfahren wiederholt werden.

Zu §. 21.

Die Feststellung der Entschädigung ist in Ermangelung gütlicher Einigung ursprünglich sowohl nach dem Rheinischen Rechte, §. 16 des Gesetzes vom 8. März 1810, als nach dem Allg. Landrechte §. 11 Tit. 11 Th. I., vor die Gerichte gewiesen, von welchen dieselbe nach den in jedem Landestheile geltenden prozessualischen Vorschriften erledigt wird. Die spätere Gesetzgebung hat die vorläufige Feststellung der Entschädigung vorbehaltlich des Rechtsweges zum Zweck der Einweisung des Expropriauten in den Besitz der in Anspruch genommenen Grundstücke den Administrativbehörden übertragen. — §. 11 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 für den Geltungsbezirk des Allg. Landrechts und §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. — In letzterem Bezirk wird die Festsetzung über die Entschädigung zunächst nur zwischen dem Expropriauten und dem Eigenthümer des zu expropriirenden Grundstücks verhandelt. Der Letztere ist verpflichtet, die Nießbraucher, Pächter und Miether anzugeben, widrigenfalls er denselben für die Entschädigung verhaftet bleibt, welche sie in Anspruch nehmen können. Die Entschädigungen der Betheiligten, welche so berufen sind oder interveniren, werden in der nämlichen Form regulirt, wie die den Eigenthümern zustehenden.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften wird auch zur vorläufigen Feststellung der Entschädigung der Eigenthümer vorgeladen. — §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1857. —

In dem Eisenbahngesetze §. 11 ist — wie sich aus §. 12 ergiebt — nur die Zuziehung des Eigenthümers bei der vorläufigen Festsetzung der Entschädigung vorausgesetzt.

Wesentlich unterscheiden sich beide Gesetze darin, daß die im Administrativwege festgesetzte Entschädigung nach dem Eisenbahngesetze nicht vom Unternehmer, sondern nur vom Expropriaten angefochten werden kann, während nach dem Gesetze vom 25. Mai 1857 §. 11 die Provokation auf rechtliches Gehör beiden Theilen zusteht. An eine Frist ist dieselbe nicht gebunden.

Unbedenklich ist zunächst die Vereinigung der Parteien über den Preis maaßgebend. Diese Vereinigung ist auch dann für zulässig zu erachten, wenn die Parteien, um ein administratives Verfahren über die Feststellung der Entschädigung zu vermeiden, sich zum Zweck der Einweisung in den Besitz über eine Entschädigungssumme vorläufig, unter Vorbehalt des gerichtlichen Verfahrens, vereinbaren.

Findet eine solche Vereinigung nicht statt, so hat der Entwurf im Anschlusse an das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 zunächst eine Feststellung der Entschädigung durch die Administrativbehörden angeordnet. Die Verzögerungen, welche durch die definitive gerichtliche Festsetzung dem Entschädiger entstehen, haben zu dem praktischen Bedürfnisse geführt, auf Antrag des Unternehmers eine vorläufige administrative Festsetzung der Entschädigung zuzulassen, um die Einweisung in den Besitz zu erwirken, und dieses Verfahren ist beibehalten worden, weil es keinem Theile präjudizirt, da die später folgenden Vorschriften denselben das Recht vorbehalten, gegen die administrative Feststellung auf den Weg Rechtens zu provoziren, und den Unternehmer verpflichten, den höheren Betrag der gerichtlichen Entschädigung dem Eigenthümer, vom Zeitpunkte der Einweisung in den Besitz an gerechnet, zu verzinsen. Das Verfahren in gewöhnlichen Fällen ist in den §§. 21—25, das Verfahren in dringenden Fällen im §. 28 vorgeschrieben. In beiden Fällen kommt bei der Feststellung der Entschädigung zunächst die Frage zur Erwägung, ob darüber mit dem Eigenthümer allein oder mit den übrigen Entschädigungsberechtigten zu verhandeln, und in welcher Form der Antrag zu begründen sei. Die Expropriationsgesetze anderer Länder haben in Beziehung auf diese Frage abweichende Grundsätze befolgt, indem einige nur die Verhandlung mit dem Eigenthümer vorschreiben, und diesen verpflichten, die Entschädigung der übrigen Interessenten mit zu liquidiren, oder die übrigen Entschädigungsberechtigten anzuzeigen, widrigenfalls sie diesen zur Entschädigung verpflichtet werden, — andere dagegen die Regulirung zwischen dem Unternehmer und allen

Digitized by Google

Entschädigungsberechtigten anordnen, auch den Unternehmer verpflichten, zur Begründung seines Antrages den Nachweis zu führen, welche Entschädigungssummen er den Berechtigten offerirt habe.

Vergl. Art. 21 des Französischen Gesetzes vom 3. Mai 1841,
Art. 19 des Belgischen Gesetzes vom 14. April 1835,
§§. 8 und 9 des Hamburger Gesetzes vom 18./20. Dezember 1839,
§§. 40 ff. des Badischen Gesetzes vom 28. August 1835,
Art. XIII. des Bayerischen Gesetzes vom 17. November 1837.

Der Entwurf ist von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß in den meisten Fällen es sich nur um eine Entschädigung des Eigenthümers handelt, und andere Interessenten nur ausnahmsweise bei der Enteignung betheiligt seien, daß der Unternehmer diese Interessenten nicht kenne, während der Eigenthümer sich in der Lage befinde, sowohl diese Interessenten zu kennen, als auch in der Regel darüber informirt sei, ob ihnen Ansprüche gebühren.

Es ist deshalb dem Unternehmer nur die Pflicht auferlegt, den Antrag auf administrative Feststellung der Entschädigung gegen den Eigenthümer des Grundstücks zu richten, und zur Begründung desselben nur diesen und das Grundstück zu bezeichnen, für welches die Entschädigung ermittelt werden soll.

Zu §. 22.

Der Eigenthümer ist für legitimirt erachtet, bei der Entschädigungs-Liquidation die als Nießbraucher ꝛc. seines Grundstücks betheiligten Interessenten zu vertreten und Namens ihrer die Entschädigungs-Liquidation aufzustellen.

Will der Eigenthümer eine solche Vertretung der übrigen ihm bekannten Interessenten nicht übernehmen, so kann er sich von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß er die Entschädigungs-Berechtigten der Bezirks-Regierung binnen 14 Tagen anzeigt. In diesem Falle sind die von ihm benannten Interessenten zur Liquidation vorzuladen. Es bleibt denselben auch überlassen, sich selbst als Intervenient zu melden, und ist zu diesem Zweck der Termin zur Feststellung der Liquidation öffentlich bekannt zu machen.

Unterläßt es der Eigenthümer, die übrigen Entschädigungs-Berechtigten anzuzeigen, so ist zwar die von ihm Namens ihrer aufgestellte und festgesetzte Entschädigungssumme zwischen dem Unternehmer und den übrigen Entschädigungs-Berechtigten maaßgebend und folgeweise von ihnen ein Entschädigungs-Anspruch gegen den Unternehmer nicht geltend zu machen, wenn der Eigenthümer für sie nicht liquidirt hat; der Eigenthümer bleibt aber alsdann diesen Entschädigungs-Berechtigten persönlich für einen etwaigen von ihnen zu begründenden Entschädigungs-Anspruch verantwortlich.

Auf diese Weise wird die Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche sämmtlicher Interessenten in einem Verfahren erledigt.

Die Verpflichtung des Eigenthümers, die ihm bekannten Interessenten selbst zu entschädigen, wenn er dieselben nicht anzeigt, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß er sich in der Lage befindet, dieser Auflage nachzukommen, und die Verweisung der übrigen Entschädigungs-Berechtigten an die vom Eigenthümer für sie liquidirte Entschädigung dadurch, daß sie einestheils schon durch die öffentliche Bekanntmachung des Plans davon unterrichtet sind, daß eine Enteignung der ihrem Nutzungs- oder Gebrauchsrechte unterworfenen Grundstücke in Aussicht steht, und daß sie zur Wahrung ihrer Rechte entweder speziell, oder durch die öffentliche Vorladung aufgefordert werden, es mithin ihrer eigenen Unthätigkeit zuzuschreiben haben, wenn sie derselben keine Folge leisten.

Der Termin zur Aufstellung der Liquidation wird von der Bezirks-Regierung oder einem von ihr zu ernennenden Kommissarius auf 4 Wochen hinaus anberaumt, da diese Frist für gewöhnliche Fälle, sowohl zur Vorbereitung der Liquidation, als auch zur nachträglichen Vorladung der von dem Eigenthümer angezeigten sonstigen Entschädigungs-Berechtigten angemessen ist. Um die Möglichkeit der Verzögerung des Unternehmens durch eine an einen Entschädigungs-Interessenten erlassene mangelhafte Spezialladung zu beseitigen, ist im letzten Satze des §. 22 der öffentlichen Vorladung die Wirkung beigelegt, daß sie die Mängel der Spezialladungen deckt.

Vergl. §. 21 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 383.

Die §§. 23—25

bestimmen das weitere Verfahren.

Digitized by Google

Erfolgt

1. vor dem Kommissarius eine gütliche Einigung, so wird von demselben der Vertrag darüber aufgenommen. Damit derselbe die Kraft einer rechtsgültigen, beweisenden Urkunde sowohl in dem Rheinlande, als in den übrigen Provinzen der Monarchie erlangt, ist ihm die Wirkung einer gerichtlichen, resp. notariellen Urkunde beigelegt.

§. 124 Tit. 10 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung,
Art. 1319 des Code civil,
Art. 38 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. S. 109).

2. In Ermangelung gütlicher Einigung wird die Entschädigung durch die Regierung festgesetzt. Die Basis für ihr Ermessen bildet das Gutachten von Sachverständigen, die Grundsätze über deren Auswahl schließen sich im Wesentlichen an den Art. 18 des Gesetzes vom 16. September 1807 und den §. 6 Tit. 6 Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung an. Es ist demnach den Parteien freigestellt, sich über Einen Sachverständigen zu vereinigen, andernfalls erfolgt die Abschätzung durch drei Sachverständige, von denen jede Partei einen, der Kommissarius den dritten ernennt.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der Sache sind mehrere bei demselben Objekt betheiligte Interessenten verpflichtet, sich über einen von ihnen vorzuschlagenden Sachverständigen zu einigen, und wenn dies nicht geschieht, das Loos darüber entscheiden zu lassen, welcher von den von ihnen in Vorschlag gebrachten Sachverständigen abzuhören sei. Um die durch das Ausbleiben einer Partei entstehenden Verzögerungen zu vermeiden, ist dem Kommissar die Wahl der Sachverständigen für die ausbleibenden Interessenten übertragen.

Die Sachverständigen müssen vereidet werden. Sind sie ein- für allemal vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit ihres Gutachtens mit Bezug auf ihren ein- für allemal geleisteten Eid. — §. 203 Nr. 4 Tit. 10 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung. — Diese Versicherung kann bei schriftlich eingereichten Gutachten unter denselben schriftlich abgegeben werden. Dies entspricht dem Vorgange des

§. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 131),
§. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 (Ges. Samml. S. 445).

Es ist zwar in diesen Gesetzen die Einreichung schriftlicher Taxen auf Objekte bis 5000 Thaler Werth beschränkt; da indeß die Taxe nur die Grundlage für das Ermessen der erkennenden Behörde ist, also nicht unbedingt entscheidet, so scheint es nicht bedenklich, diese Form der Abgabe des Gutachtens ohne Beschränkung auf einen gewissen Werth des Objekts zuzulassen.

Die Parteien sind über die Gutachten mit deren Erinnerungen zu hören. Demnächst entscheidet die Regierung über die Höhe der Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen. Diese Bestimmung weicht zwar von den bestehenden Vorschriften in den Geltungsbezirken des Allg. Landrechts und des gemeinen Rechts ab —

§. 10 Nr. 7 Tit. 13 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung,
§. 11 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838,
Thibaut, Pandekten ad A. 4 §. 1173,

entspricht aber dem Art. 323 der Rheinischen Prozeß-Ordnung und dem §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 und erscheint dem beiderseitigen Interesse am meisten entsprechend, da die erkennende Behörde nur bei einer freien Beurtheilung sich in der Lage befindet, unangemessenen Ansichten der Sachverständigen wirksam entgegenzutreten. Zugleich hat die Regierung zu bestimmen, daß der Unternehmer gegen Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme in den Besitz der Grundstücke zu setzen sei, da die Bestimmung über Einweisung in den Besitz nach den in der Einleitung entwickelten Gründen als der Schlußakt der Ausübung des Staatshoheitsrechts der Expropriation anzusehen und deshalb den Verwaltungs-Behörden zu übertragen ist. Der Beschluß der Regierung ist in der Rheinprovinz dem Hypothekenbewahrer zur Ueberschreibung desselben in die Hypothekenregister zu dem §. 33 bemerkten Zwecke mitzutheilen.

Zu §. 26.

Gegen die Entscheidung der Regierung über die Höhe der Entschädigung stand bisher nach dem §. 10 des Eisenbahngesetzes nur dem Expropriaten das Recht zu, auf rechtliches Gehör zu provoziren, während in dem §. 11 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung beiden Theilen zugelassen war. Die Gleichheit des Rechts der Parteien entspricht der letzteren Bestimmung und ist dieselbe deshalb generalisirt. Da die Parteien nur dann Veranlassung haben, auf rechtliches Gehör zu pro-

Digitized by Google

voziren, wenn es feststeht, daß der Unternehmer die in Anspruch genommenen Grundstücke in Besitz nimmt, so ist die Zeit, binnen welcher die Provokation angebracht werden muß, auf 3 Monat nach dem Zeitpunkte der Einweisung des Unternehmers in den Besitz festgesetzt. Da dieser Zeitraum für die Entschließung jedes Theils, ob er von diesem Rechte Gebrauch machen will, genügt, so ist die Entscheidung der Regierung nach Ablauf dieser Frist für unumstößlich erklärt.

Zu §. 27.

Das gerichtliche Verfahren selbst richtet sich nach den in den verschiedenen Landestheilen geltenden prozessualischen Vorschriften; derselbe Grund, aus welchem der Regierung ein Superarbitrium über das Gutachten der Sachverständigen eingeräumt ist, spricht dafür, daß das Recht auch dem Richter eingeräumt ist, und es erscheint dies um so nöthiger, als sich andernfalls annehmen läßt, daß jedesmal der Theil, welcher sich durch eine vom Arbitrium der Sachverständigen abweichende Festsetzung der Regierung gravirt fühlt, auf rechtliches Gehör provoziren würde, wenn der Richter nach §. 10 Nr. 7 Tit. 13 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung an das Gutachten der Sachverständigen gebunden würde, dieser Grund aber wegfällt, wenn der Richter die Entschädigung ebenfalls nach freiem Ermessen bestimmen kann.

Zu §. 28.

Da das in den §§. 16—18 und 21—25 zur Feststellung des Plans und der Entschädigung bestimmte Verfahren eine längere Zeit in Anspruch nimmt, welche in Fällen der Dringlichkeit ohne Nachtheil des Unternehmers nicht innegehalten werden kann, die Enteignung und Beschränkung des Eigenthums aber selbst in dringlichen Fällen nach Art. 9 der Verfassungs-Urkunde nicht ohne vorläufige Feststellung der Entschädigung erfolgen darf, so ist für diesen Fall ein abgekürztes Verfahren angeordnet.

Ueber die Frage der Dringlichkeit hat die Regierung zu befinden, da hierüber nur Verwaltungszwecke entscheiden. Eines förmlichen zu publizirenden Beschlusses dazu bedarf es nicht. Die alsdann eintretenden Abweichungen des Verfahrens bestehen darin:

1) daß die Feststellung der Entschädigung gleichzeitig mit dem Verfahren über Feststellung des Plans erfolgt;
2) daß die Fristen abgekürzt werden, und
3) daß die Abschätzung und der Abschluß der Sache in dem vor dem Kommissarius anzusetzenden Termin erfolgt.

Zu §. 29.

Die Vorschriften §. 29 über die Vorladungen und Zustellungen sind dem §. 13 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nachgebildet und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu §. 30.

Der Antrag auf Einweisung in den Besitz ist dem Art. 9 der Verfassungs-Urkunde gemäß im ersten Alinea von dem Nachweise der Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme abhängig gemacht, sofern die Interessenten nicht auf eine vorherige Zahlung verzichtet haben. Der unter den Parteien vorläufig vereinbarte oder im administrativen Wege festgesetzte Betrag gilt hierbei auch, wenn eine Provokation auf rechtliches Gehör erfolgt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung als Interimistikum.

Das zweite Alinea setzt den Ort der Deposition nach den bestehenden Bestimmungen fest.

§. 214 Tit. 16 Th. I. des Allgemeinen Landrechts,
§. 25 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1),
Art. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1810,
Gesetz vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. für 1862 S. 1),
Thibaut, Pandekten §. 111.

Durch die Verleihung des Expropriationsrechts und die in Folge derselben ausgesprochene Verpflichtung der Eigenthümer zur Abtretung ihrer Grundstücke gegen Entschädigung erlangt nur der Unternehmer die Befugniß, diese Einweisung zu fordern. Die Eigenthümer der zu dem öffentlichen Zweck in Anspruch genommenen Immobilien werden hierdurch besonders mit Rücksicht auf die Vorschrift §. 12 in eine prekäre Lage versetzt, wenn der Unternehmer den Antrag auf Einweisung in den Besitz nicht stellt. Um die hieraus den Eigenthümern entstehenden Nachtheile zu beseitigen, ist dem Unternehmer im Alinea 3 die Pflicht auferlegt, die Einweisung in den Besitz binnen 3 Monaten nach Feststellung der Entschädigungssumme bei Verlust seines Rechts

Digitized by Google

aus dem Beschlusse der Regierung nachzusuchen. Tritt dieser Fall ein, so muß der Unternehmer den Eigenthümer für den dem letzteren durch das eingeleitete, aber nicht durchgeführte Expropriationsverfahren erwachsenen Nachtheil in seinem Wirthschaftsbetriebe entschädigen. Dieser Entschädigungsanspruch ist indeß als ein nicht zur Expropriation gehörender Nebenpunkt von den gewöhnlichen Gerichten zum Austrage zu bringen.

Zu §. 31.

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 25. Mai 1857 ist die vorläufige Feststellung der Entschädigungssumme durch die Verwaltungsbehörde und eine darauf gegründete Einweisung in den Besitz von der Kommission des Herrenhauses nur für unbedenklich gefunden, so weit die erkennbare Grundlage einer gerechten endgültigen Feststellung des Entschädigungsbetrages dadurch nicht vereitelt werde. Es ist angenommen, daß dies, wenn sich auf dem abzutretenden Grundstücke Gebäude oder künstliche Anlagen befinden, welche durch die zu unternehmenden Arbeiten verändert werden, nur möglich sei, wenn der Zustand, welcher der Besitznahme vorherging, in glaubwürdiger Weise festgestellt worden sei, und daß diese Feststellung auf einem die Unparteilichkeit sicherstellenden Wege nicht füglich anders, als in der Form der gerichtlichen Ortsbesichtigung und als Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß erfolgen kann. Da diese dem allgemeinen Rheinischen Prozeßrecht fremd, aber in einzelnen Fällen zulässig ist (Handelsgesetzbuch Art. 106; Civilprozeß-Ordn. Art. 148), so ist diese Ortsbesichtigung auf Antrag des Eigenthümers durch den Friedensrichter angeordnet, und die Einweisung in den Besitz bis zur Erledigung des darüber anhängig zu machenden Verfahrens für unzulässig erklärt, und diese in die §§. 4—6 aufgenommene Bestimmung von allen Faktoren der Gesetzgebung angenommen.

Der Entwurf des jetzigen Gesetzes ist davon ausgegangen, daß bei der Feststellung des Zustandes der künstlichen Anlagen und Gebäude sowohl der Unternehmer, als der Entschädigungsberechtigte interessirt sein könne, und deshalb Beiden die Stellung eines darauf gerichteten Antrages gestattet.

Als letzter Termin zur Stellung des Antrages ist der Termin zur Feststellung der Entschädigung angenommen.

Da der zur Ermittelung der Entschädigung ernannte Regierungs-Kommissarius im Allgemeinen als eine unparteiische und zur Ermittelung des Zustandes der Realitäten geeignete Person erscheint, und in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung und das gemeine deutsche Recht gilt, eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß stattfindet, so ist für diesen Theil der Monarchie sowohl die Stellung des Antrages an den Regierungs-Kommissarius, als die Ermittelung des Zustandes der Grundstücke nach den Regeln für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß vorgeschrieben. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Vorschriften des §. 4 und das erste Alinea des §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 beibehalten. Das zweite Alinea des §. 6 und §. 7 erledigt sich durch die Vorschriften der §§. 26, 28 und 30.

Zu §. 32.

Da die Zahlung resp. Deposition der Entschädigung auf Grund der vorläufigen Festsetzung der Regierung erfolgen, der Eigenthümer, resp. Entschädigungsberechtigte aber möglicherweise später eine höhere Summe erstreiten, auch von den Interessenten auf die vorläufige Zahlung der Entschädigungssumme verzichtet werden kann, so ist im §. 32 bestimmt, daß die Entschädigungssumme, soweit sie nicht bezahlt oder deponirt ist, von dem Tage des Ueberganges des Eigenthums an den Uebernehmer an gerechnet, mit 5 Prozent zu verzinsen ist.

§. 221 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts,
Art. 20 des Gesetzes vom 8. März 1810.

Zu §. 33.

Was die Auszahlung der Entschädigungsgelder betrifft, so muß dieselbe an den in der Disposition über sein Vermögen nicht gehinderten Entschädigungsberechtigten erfolgen; für dispositionsunfähige Personen geschieht dieselbe nach den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Vorschriften an ihre Vertreter oder ad depositum.

Es bedarf deshalb nur der allgemeinen, im Eingange des §. 33 getroffenen Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder an denjenigen zu zahlen sind, für welchen die Festsetzung derselben erfolgt ist.

Ausnahmsweise erfordert aber die Sicherung der Rechte dritter Personen die Deposition der Entschädigungssumme, wenn entweder das persönliche Dispositionsrecht des Eigenthümers über die Entschädigungssumme nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, oder durch die Qualität des enteigneten Grundstücks oder durch Realansprüche Dritter an dasselbe beschränkt ist.

Digitized by Google

Zu den Fällen der ersteren Art gehört:

1) die Eröffnung des Konkurs- resp. Fallitverfahrens — §. 5 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855; Art. 442 des Code de comm. —
2) die Arrestanlegung.

Im ersteren Falle wird jedoch die Entschädigungssumme den Vorschriften des Rheinischen Handelsgesetzbuchs gemäß nicht ad depositum, sondern an den Agenten oder Syndikus des Fallimentsverfahrens gezahlt, Art. 464, 465, 482 des Code de comm. Soweit die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 gilt, kann die Zahlung gültig an den einstweiligen oder definitiven Verwalter der Masse erfolgen — §. 161, §. 221 der Konkurs-Ordnung — und erscheinen hiernach die Vorschriften §. 33 sub 1 und 2 gerechtfertigt.

Zu den in der Qualität des Grundstücks liegenden Beschränkungen gehört die Lehns- oder Fideikommißeigenschaft desselben. Die Wiederanlegung des Entschädigungskapitals in Lehn oder Fideikommiß kann in diesem Falle nur unter Genehmigung des Lehnshofes oder des Fideikommißgerichts erfolgen, wenn nicht in einzelnen Landestheilen Provinzialgesetze oder Fideikommiß-Stiftungs-Urkunden dem Lehns- oder Fideikommißbesitzer besondere Rechte in dieser Beziehung beilegen. Ob hiernach dem Lehn- oder Fideikommißbesitzer die Entschädigungsgelder ausbezahlt werden können, hat der Lehnshof resp. das Fideikommißgericht zu beurtheilen. Es ist deshalb die Lehns- und Fideikommißeigenschaft sub 3 als Depositionsgrund aufgeführt.

4. Da dem Grundsatze des §. 11 gemäß die Entschädigungsgelder rücksichtlich der Realberechtigten an die Stelle der enteigneten Grundstücke treten, so bedarf es rücksichtlich ihrer besonderer Bestimmungen. Die Vorschriften der Allerhöchsten Order vom 8. August 1832 — Ges.-Sammlung S. 202 — sind zum Theil antiquirt, zum Theil nicht angemessen. Antiquirt ist die Bestimmung, daß die Entschädigung den Besitzern der nicht regulirten bäuerlichen Besitzungen nur mit Konsens der Gutsherrschaft ausgezahlt werden soll — §§. 74 ff. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —; unangemessen die Feststellung bestimmter Summen, welche ohne Konsens der Realberechtigten und Gläubiger ausbezahlt werden dürfen, und die Vorschrift, daß bei höheren Summen die Auszahlung erfolgen kann, wenn die Gerichte den Werth der Restgrundstücke für hinreichend sicher zur Deckung der eingetragenen Kapitalien erachten. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs beruhen auf folgenden Erwägungen:

a. Sind Nießbrauchs- (Altentheils- oder Gebrauchs-) Berechtigte vorhanden, so üben diese ihr Nießbrauchs- resp. Gebrauchsrecht an der Entschädigungssumme aus. Sofern sie sich mit dem Eigenthümer über die Belegung derselben nicht einigen, ist nach den in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Vorschriften

   §§. 6 bis 109 Tit. 21 Th. I. Allg. Landrecht,
   Art. 601, 602 des Code civil,
   C. 1 princ. §§. 3, 5, 6 Dig. 7, 9

   zu beurtheilen, ob die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Nießbraucher oder Eigenthümer gegen Kaution zu bewirken oder mit Deposition derselben zu verfahren ist. Einer besonderen Bestimmung bedarf es in diesem Gesetze hierüber nicht.

b. Servitutsberechtigte sind zu denjenigen Realinteressenten zu rechnen, welche sich als Entschädigungsberechtigte zu melden haben. Ihre Rechte stehen deshalb der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer nicht entgegen und bedarf es darüber keiner weiteren Bestimmung. Dies gilt insbesondere auch von den Servituten, welche nach den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Gemeinheitstheilungs-Ordnungen der Aufhebung unterworfen sind. Die Servitutsberechtigten erscheinen hier als Theilnehmer an dem expropriirten Objekte und haben sich deshalb als Entschädigungsberechtigte bei dem Verfahren über die Expropriation zu melden, falls sie ihr Servitutsrecht nicht durch das dem Grundeigenthümer verbleibende Grundeigenthum für hinreichend sicher halten, um aus demselben bei einer künftigen Gemeinheitstheilung ihre Entschädigung zu entnehmen.

c. Im Uebrigen kommen in den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie und den Hohenzollernschen Landen, sowie im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die Realberechtigten, denen ablösbare Reallasten auf dem expropriirten Grundstücke zustehen,

   vergl. Gesetz vom 2. März 1850,

   ferner in der ganzen Monarchie die Hypothekengläubiger in Betracht.

In Beziehung auf alle diese Personen tritt die Entschädigung nach dem Grundsatze des §. 11 an die

Digitized by Google

Stelle des enteigneten Grundstücks. Die ablösbaren Reallasten würden verhältnißmäßig auf den dem Expropriaten verbleibenden Grundbesitz und auf die für die expropriirten Theile zu gewährende Entschädigung zu repartiren sein. — §. 93 des Gesetzes vom 2. März 1850.

In der Regel wird es dem Interesse der Realberechtigten mehr entsprechen, ihr vollständiges Recht auf dem Restgrundstücke zu behalten, anstatt eine theilweise Ablösung desselben zu beantragen.

Das geringe Interesse, welches diese Personen an der Auszahlung der Entschädigungsgelder haben, wird die Beibringung der Konsense derselben im höchsten Grade erschweren, und die Ermittelung dieser Interessenten zum Theil deshalb schwierig sein, weil die Realberechtigten nur da, wo die Hypotheken-Ordnung von 1783 gilt, in das Hypothekenbuch eingetragen werden, in den übrigen Landestheilen aber ohne ihre eigene Anmeldung nicht zu ermitteln sind. Hieraus würde die nachtheilige Folge entstehen, daß eine große Menge geringfügiger Summen hinterlegt und die mit der Annahme der Depositen befaßten Behörden auf eine unzweckmäßige Art mit deponirten Entschädigungssummen belästigt würden, deren Auszahlung von keiner Seite in Antrag gebracht wird.

Bei den Hypothekengläubigern tritt zum Theil ein ähnliches Verhältniß ein. Die zuerst eingetragenen, resp. bevorzugten Hypothekarien finden in der Regel in den ihrem Schuldner verbleibenden Restgrundstücken ihre genügende Sicherheit, und geringfügige Entschädigungssummen kommen bei einem größeren Komplex von Grundstücken nicht in Betracht. Die Annahme von Abschlagszahlungen liegt nicht im Interesse der Gläubiger. Diese sind selbst am besten im Stande zu beurtheilen, ob ihre Hypothek auch nach Abzug der expropriirten Theile ihnen genügende Sicherheit bietet, unterlassen aber, auf die Aufforderung ihres Schuldners irgend eine Erklärung über die Auszahlung der Entschädigungsgelder abzugeben, weil dieselbe in authentischer Form abgegeben werden muß und ihnen hieraus eine, wenn auch nur geringe Mühwaltung entsteht. Das Interesse der mit der Annahme der Depositen befaßten Behörden erfordert deshalb, einen indirekten Zwang sowohl gegen die Realberechtigten, als gegen die Hypothekengläubiger eintreten zu lassen.

Es ist deshalb die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den expropriirten Grundbesitzer nicht allein

a. bei ausdrücklicher Einwilligung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger für zulässig erklärt, sondern auch

b. durch das Gesetz eine präsumtive stillschweigende Einwilligung angenommen, wenn die eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger sich auf die diesfallsige Aufforderung nicht binnen sechs Wochen erklären, und wenn die aus dem Hypothekenbuche nicht erhellenden Realberechtigten sich in Folge der richterlichen Citation (§. 22) überhaupt nicht melden und der Auszahlung widersprechen.

Für eine Beeinträchtigung der Rechte jener Personen kann diese Bestimmung, welche ihren gesetzlichen Vorgang bereits in den §§. 460—465 Tit. 20 Th. I. des Allg. Landrechts, §§. 150, 151 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 4. Juni 1821 und §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 — Ges.-Sammlung S. 136 — findet, nicht angesehen werden, weil es von ihrem Willen abhängt, durch ihre Erklärung die Auszahlung zu hindern und diese geringe Mühe im Verhältnisse zu der sonst eintretenden Belastung der Behörden nicht in Betracht kommt.

Die Aufforderung muß in den Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung gilt, an alle eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger erlassen werden. Dasselbe gilt in den Hohenzollernschen Landen und dem Bezirk des Justiz-Senats Ehrenbreitstein nur hinsichtlich der Hypothekengläubiger. Diese Aufforderung ist für die Rechtsnachfolger, welche ihr Recht nicht haben in das Hypothekenbuch eintragen lassen, verbindlich.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist zur Feststellung der Privilegien und Kreditoren deren Eintragung in das Hypothekenregister erforderlich. Es ist deshalb den Hypothekengläubigern und Privilegirten nach den analogen Vorschriften des Französischen Expropriationsgesetzes vom 3. Mai 1841 die Verpflichtung auferlegt, binnen 14 Tagen, nach der im §. 25 angeordneten Ueberschreibung des Einweisungsbeschlusses des Unternehmers in den Besitz in die Hypothekenregister, ihre Privilegien und Hypotheken in das Hypothekenregister einschreiben zu lassen. Unterlassen sie dies, so müssen sie die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer sich gefallen lassen, auch wenn an sie keine spezielle Aufforderung erlassen ist, sofern sie nicht vor der Auszahlung ausdrücklich widersprochen haben.

In Neu-Vorpommern und Rügen muß die Aufforderung an die nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1852 in das Hypothekenbuch eingetragenen Inhaber öffentlicher Hypotheken erfolgen. Die Uebrigen haben ihren Widerspruch vor der Auszahlung der Entschädigungsgelder bei der Bezirksregierung anzubringen.

Die Bestimmung, daß der Zahlung der Entschädigungsgelder für die aus dem Grundstücke entnomme-

Digitized by Google

nen Materialien und Entziehung der Nutzungen die Hypothekenbelastung des Grundstücks nicht entgegenstehe, ist schon bestehenden Rechtens.

Zu §. 34.

Da die Enteignung, resp. Beschränkung des Eigenthums im Interesse des Unternehmers erfolgt, so muß dieser die dadurch erwachsenden Kosten tragen. Diese Regel leidet eine Ausnahme, wenn über die Entscheidung ein gerichtliches Verfahren anhängig wird, indem alsdann die Pflicht zur Zahlung der Kosten sich nach den allgemeinen Prozeßregeln richtet. Zur Erleichterung der im öffentlichen Interesse auszuführenden Unternehmungen ist mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften,

Allerh. Kabinets-Order vom 4. Mai 1833 (Ges.-Samml. S. 49),
Allerh. Kabinets-Order vom 8. August 1832 (Ges.-Samml. S. 202),
Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 §. 15, und
§. 3 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 10. Mai 1851,

den übrigen administrativen und gerichtlichen Verhandlungen, welche den Erwerb des Grundeigenthums feststellen, die Entschädigung zum Gegenstande haben ꝛc., sowie den Konsensen und Quittungen der Hypothekengläubiger Gebühren- und Stempelfreiheit, sowie Freiheit von Depositalgebühren zugestanden, wenn nicht die Allerhöchste Expropriations-Order ein Anderes feststellt. Wegen der Kosten der Friedensgerichte für die §. 31 erwähnten Feststellungen kommen anstatt des §. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1859 (Ges.-Samml. S. 309) zur Anwendung.

Titel IV.

Im §. 35

ist zunächst der Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums der enteigneten Grundstücke auf den Unternehmer festgestellt. Bei freiwilligen Verträgen richtet sich derselbe nach den Regeln des Kaufs,

§. 77 Tit. 11 Th. I. und §. 1 Tit. 10 Th. I. des Allg. Landrechts,
Art. 1583 des Code civil,
I. 8 S. 602,

in den übrigen Fällen nach dem Zeitpunkte der Einweisung in den Besitz.

Zu §. 36.

Der §. 36 setzt der Ausübung des Expropriationsrechts, abgesehen von dem oben erwähnten Falle, in welchem es zur Feststellung der Entschädigung gekommen ist, im Interesse der Eigenthümer bestimmte Fristen.

Das dem Eigenthümer in §§. 16 bis 18 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 für den Fall gestattete Wiederkaufsrecht, daß das Unternehmen nicht ausgeführt oder das expropriirte Grundstück zu demselben entbehrlich wird, ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil der Eigenthümer das volle Aequivalent für das enteignete Grundstück erhalten hat und dadurch das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Unternehmer völlig festgestellt, mithin kein genügender Grund vorhanden ist, dem Eigenthümer noch ein Wiederkaufsrecht vorzubehalten, welches nur in seltenen Fällen eintreten, dann aber zu weitläufigen Streitigkeiten über die Deteriorationen und den Ersatz der dem Unternehmer jedenfalls zuzubilligenden Meliorationen führen würde.

Das Vorkaufsrecht, soweit dasselbe nach dem §. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 stattfindet, bleibt zwar bestehen. Eine Ausdehnung auf die Landestheile, in welchen dasselbe nicht gilt, empfiehlt sich aber nicht.

Titel V.

Ist die Entziehung des Grundeigenthums zu militairischen Zwecken, namentlich zu Festungs- oder anderen militairischen Bauten und Anlagen erforderlich, so richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften über die Expropriation im Tit. I—IV.

Digitized by Google

Dagegen ist das Bedürfniß hervorgetreten, besondere Bestimmungen über vorübergehende Eigenthumsbeschränkung Seitens der Militair-Verwaltung zu treffen.

Den Bestimmungen hierüber ist ein besonderer Titel gewidmet, weil die militairischen Verhältnisse und die Zwecke, die in diesen angestrebt werden, eigene Formen bedingen, auf welche die für Verhältnisse der Civilverwaltungen getroffenen nicht anwendbar erscheinen und bei einer Einreihung der Anomalien in die einzelnen Titel des Entwurfs den letzteren schwerfällig und unklar für das Verständniß erscheinen lassen würden. Es sind nur solche Vorschriften in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, die darauf abzielen, das materielle Recht des Grundbesitzers auf Schadensersatz näher zu begrenzen und von der Beachtung gewisser Schutzmaaßregeln abhängig zu machen oder ihnen den Weg, auf welchem sie dazu gelangen können, präzeptiv und mit vorläufiger Aussetzung des Rechtsweges vorzuschreiben; alle übrigen Festsetzungen, sowie die weiteren Ausführungen in Betreff einer mit möglichster Schonung vorzunehmenden Ausübung der Berechtigungen sind dem Entwurfe einer neuen an Stelle des bisherigen Flurabschätzungs-Reglements vom 28. Mai 1843 tretenden Instruktion vorbehalten.

Soweit die Rücksichten auf die besonderen militairischen Verhältnisse es gestatteten, sind die allgemeinen Grundsätze, welche in der Civilverwaltung bisher galten, resp. nunmehr zur Geltung kommen sollen, festgehalten und denselben mit den nothwendigen Abänderungsvorschlägen genähert.

Der §. 37

enthält eine gesetzliche Feststellung der bisherigen Berechtigungen des Militairfiskus zu vorübergehender Benutzung von Privatgrundstücken, denen in dieser Beziehung wohl auch ohne besondere Erwähnung die im öffentlichen Eigenthum befindlichen Grundstücke gleichzustellen sind.

An einer solchen ausdrücklichen Festsetzung fehlte es bisher sowohl in der Gesetzgebung in der Rheinprovinz Französischen Rechts (nachdem erwiesen, daß das Kaiserliche Dekret vom 15. Oktober 1810 nicht allgemein zur Anwendung gekommen ist), wie im gemeinen Rechte; nur aus allgemeinen Grundsätzen konnte die Verpflichtung der Grundbesitzer abgeleitet werden (vergl. in Ansehung des ersteren Art. 545 des Code civil). Im Geltungsbezirk des Allgemeinen Landrechts ist die Rechtslage keine wesentlich andere. Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. November 1821 und im Reskript vom 5. Juni 1833 und 21. Februar 1841 ist zwar die Rechtsfrage näher berührt; allein die erstere ist nicht allgemein und auf gesetzlichem Wege publizirt und die Reskripte sind nicht der Ausdruck gesetzmäßiger Autorität, welchen der §. 32 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts erfordert. Daher wurde ungeachtet der durch die Instruktion vom 28. Mai 1843 garantirten Entschädigung die Befugniß des Militairfiskus zu derartigen zwangsweisen Einschränkungen in neuerer Zeit mehrfach in Zweifel gestellt. Durch Art. 9 der in allen Landestheilen geltenden Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, der ebenfalls nur den allgemeinen Grundsatz von der Unterordnung des Privatrechts in Kollisionsfällen mit dem öffentlichen Wohl hinstellt, ist im Wesentlichen nichts geändert worden, vielmehr noch ein neues Erschwerniß in der Ausübung der Berechtigung dadurch hinzugetreten, daß die Entschädigung vorgängig, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellen ist, auf welche Bestimmung der Entwurf bei einem späteren Paragraphen zurückkommen wird.

Die Heeres-Verfassungen aller Armeen bedingen Uebungsplätze, um die Truppen für Kriegszwecke geschickt zu machen, sie in denjenigen Aktionen zu üben, in deren sicherer und ruhiger Ausführung die Wehrhaftigkeit beruht. Es liegt auf der Hand, daß der Staat nicht sämmtliches Uebungsterrain erkaufen kann, und daß, selbst wenn finanzielle Rücksichten nicht entgegenständen, ein solches Verfahren mit volkswirthschaftlichen und militairischen Interessen in Widerspruch treten müßte; mit den letzteren insofern, als der Wegfall der Terrainverschiedenheit, des Terrainwechsels, nur eine einseitige Ausbildung der Truppen gestatten würde. Der Staat muß daher überall, wo diese Gesichtspunkte zutreffen, um die Ausbildung der Truppen zu fördern, zu einer vorübergehenden Benutzung fremden Eigenthums berechtigt sein. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke und in welcher Ausdehnung dieselben für militairische Uebungszwecke in Anspruch zu nehmen sind, kann nur den Institutionen des Heeres entsprechend getroffen werden, und es erscheint deshalb als eine angemessene Forderung, wenn bei der Mannichfaltigkeit des Terrains, der Verschiedenheit der Anforderungen der einzelnen Waffengattungen, sowie andererseits bei dem Wechsel in den Stellungen und den Aktionen während größerer Manöver, der Disposition der Militairbehörden in der vorübergehenden Benutzung von Grundstücken keine andere Schranke angewiesen wird, als die einer durch den Zweck der militairischen Uebung bedingten mög-

Digitized by Google

lichsten Schonung. Dieselben Rücksichten in einem noch höheren Grade bedingt das etwaige Bedürfniß provisorischer Befestigungs-Anlagen zur Sicherung des Landes gegen feindliche Angriffe.

Ist ein allgemeiner Landeskrieg ausgebrochen und das Kriegsleistungsgesetz sonach in Wirksamkeit, so erscheint durch letzteres das Bedürfniß der Militairbehörden, im Interesse der Landesvertheidigung Grundstücke zur Anlage fortifikatorischer Werke zu benutzen, gesichert. Die neueste Kriegsgeschichte hat jedoch erkennen lassen, daß auch bei einem Partikularkriege, während dessen das Kriegsleistungsgesetz nicht wirksam geworden ist, das Bedürfniß hervortreten kann, an einzelnen bedrohten Punkten im Inlande befestigte Anlagen zu schaffen. Der nothwendige Küstenschutz wird gegen Bedrohungen von der See her fast in jedem Falle hin und wieder dergleichen Vertheidigungsanstalten erfordern.

Zu §. 38.

Nach der Bestimmung im §. 31 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts wird nur für den entstandenen Schaden völlige Schadloshaltung gewährt. Ist also ein Nachtheil dem Grundbesitzer nicht erwachsen, so wird er auch zu keinem Anspruche gegen den Staat berechtigt sein. Vermag er dagegen einen solchen nachzuweisen, so wird ihm nicht allein der positive Nachtheil, sondern auch der entgangene Gewinn ersetzt werden müssen. Nur der zufällige Schaden ist von der Gewährsleistung ausgeschlossen.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. Dezember 1816, nach welcher Offiziere für den durch ihre Schuld veranlaßten Schaden aufkommen sollen, wird in voller Rechtsbeständigkeit erhalten, berührt aber nicht das Verhältniß des Staats dem beschädigten Grundbesitzer gegenüber; letzterer muß seinen Anspruch stets gegen den Staat geltend machen dürfen und dem Staate bleibt es überlassen, seinen Regreß gegen den Offizier zu nehmen, der reglementswidrig eine Beschädigung verursacht hat. Diese Sicherung des Grundbesitzers erschien gegenüber der ausgedehnten allgemeinen Duldungspflicht, die ihm auferlegt werden mußte, und die keine Prüfung gestattet, ob der Kommandeur befugt oder unbefugt handelt, billig und gerecht.

Zu §. 39.

Nach §. 2 sind die Bezirksregierungen, resp. deren Organe in den Kreisen die Behörden, welche die Bestimmung über vorübergehende Beschränkungen der Grundeigenthümer treffen. Nur in solchen Fällen, wo der Natur der Sache nach diese Einwirkung zu spät eintreten, der Zweck, der durch die Beschränkung erreicht werden soll, durch die Wahrung der strengen Form vereitelt werden könnte, wird eine Ausnahme von der Regel, ein selbstständiges Eingreifen, durch die Verhältnisse geboten erscheinen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist daher für Garnisonen, bleibende Standquartiere, den Eintritt von Kantonnements, sowie für die taktischen Uebungen der Regimenter, Brigaden und Divisionen, so oft bei diesen eine vorübergehende Benutzung von Privatgrundstücken erforderlich und eine zwangsweise Anordnung nöthig wird, — festgehalten, daß stets die Anordnung der Landes- oder Kreis-Polizeibehörde je nach den Umständen einzuholen sei, und bei ersterer auch die Entschädigungs-Ermittelung vor der Besitzeinweisung bewirkt werde.

Bei den kantonnirenden Truppen und bei den taktischen Manövern größerer Truppenkörper dagegen kann das Bedürfniß an Uebungsplätzen so unvorhergesehen und vorübergehend eintreten, daß eine Erfüllung desselben auf dem ordentlichen Wege in vielen Fällen erst beim Abrücken der Truppen ermöglicht, der militairische Zweck zum Nachtheil der Wehrhaftigkeit somit vereitelt werden würde.

In diesen Fällen bleibt nur übrig, die Besitzeinweisung durch das nächste Organ der Bezirksregierung, den Kreislandrath, vollziehen zu lassen, und dem Besitzer den vollen Ersatz seines Schadens nach Maaßgabe des Gesetzes vorzubehalten. Zur Wahrung der beiderseitigen Interessen bezüglich der späteren Entschädigungs-Ermittelung wird es sich empfehlen, eine Besichtigung der Grundstücke behufs allgemeiner Beschreibung des Zustandes vor der Besitzeinräumung mit dem Besitzausweisungs-Akt zu verbinden.

Zu §. 40.

Eine weitere Ausnahme ist bei den Feldmanövern und größeren Uebungen erforderlich.

Die Wahl der Grundstücke für diese hängt lediglich von dem Gange und der Ausdehnung der Manöver ab; es ist also eine vorherige Bestimmung derselben nicht denkbar. Selbstredend können daher alle Akte, durch welche die Kollision des Privatrechts mit dem öffentlichen Wohl in die gesetzlichen Bahnen gelenkt werden, erst vollzogen werden, wenn das Objekt feststeht. Da nun diese Feststellung mit der Einschränkung zusammenfällt, so müssen durch Gesetz und Verordnung hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, damit gegenüber der all-

Digitized by Google

gemeinen Duldungspflicht der Grundstücksbesitzer die Lage der letzteren in Betreff der Entschädigungsberechtigung nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr jede Rücksicht beobachtet wird, welche mit der Erfüllung des Zweckes der vorübergehenden Benutzung vereinbar ist. Um dies Bestreben erkennbar zu machen, ist dem §. 42 die gewählte Fassung gegeben, durch welche den Besitzern garantirt ist, daß nur in den allerdringendsten und unabweisbaren Fällen eine Disposition der Militairbehörden über Grundstücke ohne vorherige Benachrichtigung der Besitzer eintreten darf. Erwägt man, daß es der Militairverwaltung nur auf den Gebrauch ankommt, den Besitzern mithin alle übrigen im Eigenthumsrechte liegenden Befugnisse und Nutzungsrechte insoweit zur Ausübung verbleiben, als durch diese nicht das Gebrauchsrecht des Militairfiskus benachtheiligt oder vereitelt wird (§§. 16 und 18 Tit. 19 Th. I. des Allg. Landrechts); daß im Allgemeinen den Truppenbefehlshabern zur Pflicht gemacht ist, bestellte Aecker soweit als möglich zu meiden; daß in jedem Falle — wie ad §. 40 ausgeführt — der Staat vollen Schadensersatz leistet, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß alle Maaßnahmen getroffen sind, um die Last der Grundstücke zu mildern.

Auf demselben Motive beruht auch die weitere Bestimmung des §. 40.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die möglichste Verhütung der Flurbeschädigungen durch die übenden Truppen nicht allein durch gehörige Instruktionen der letzteren gesichert werden kann, sondern daß zu diesem Zwecke auch die Grundbesitzer selbst mitwirken müssen. Junge Saaten und Schonungen sind aus der Ferne nicht immer erkennbar, und es ist ein entschuldbares Versehen, wenn in solchem Falle die Betretung nicht vermieden wird. Zur Verhütung einer solchen an und für sich vermeidbaren Beschädigung ist bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. Mai 1820 für die Umgegend von Berlin angeordnet, daß die Besitzer, sobald in ihren Kreisen größere Uebungen stattfinden sollen und dieselben hiervon Kenntniß erlangt haben, derartige Aecker und Anpflanzungen durch Wiepen und dergleichen bezeichnen sollen. Diese Bestimmung zu generalisiren, empfiehlt sich unzweifelhaft; denn deren Beachtung legt dem Besitzer nur eine geringe Belästigung, im Verhältnisse zu der dadurch hin und wieder fern zu haltenden, bisher schwer empfundenen Betretung der Aecker auf. Soll die Maaßnahme indeß wirksam sein, so muß die Nichtbefolgung mit dem Verluste des Schadensersatzes geahndet werden.

Zu §. 41.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Truppen- und Militair-Verwaltungs-Behörden nur in seltenen Fällen Kenntniß von dem beschädigten Grundbesitze und den Entschädigungsberechtigten haben werden. Eine nähere Ermittelung oder ein öffentliches Aufrufsverfahren würde die Entschädigungsermittelung ungebührlich verzögern. Es mußte daher ein Modus gefunden werden, bei dem es ermöglicht wurde, unmittelbar nach Beendigung der Benutzung die administrative Feststellung des behaupteten Schadens und dessen Ersatzwerthes folgen zu lassen. Da nun nicht eine Vergütung für die Benutzung, sondern nur eine Entschädigung da gewährt wird, wo ein Schaden den Besitzern aus der Benutzung entstanden ist, so lag es nahe, das bisher in den gleichen Fällen bewährt gefundene Anmeldungs-Verfahren der Grundbesitzer auch ferner festzuhalten. Damit nun verhütet werde, daß durch Verzögerung der Meldungen die Erhebungen hingezogen werden, ungünstige Witterungsverhältnisse den Schaden erhöhen, oder zweckdienliche Wirthschaftsmaaßnahmen verspätet werden, sind die Meldungen auf eine bestimmte Frist eingeschränkt. Es kann angenommen werden, daß jeder Grundbesitzer die gehörige Achtsamkeit aufwendet und bei dieser wohl im Stande ist, innerhalb dreier Tage die Anzeige dem Kreislandrath einzusenden. Das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetz, die Benutzung von Privat-Grundstücken zu militairischen Uebungen betreffend, vom 7. Januar 1851 enthält eine ähnliche Bestimmung und gleiche Frist.

Zu §§. 42, 43.

Im Wesentlichen sind die Grundsätze der Flurabschätzungs-Instruktion vom 28. Mai 1840 beibehalten worden. Der Kreislandrath, als das mit den örtlichen Verhältnissen vertrauteste Organ der Bezirksregierung, ist jedenfalls der geeignetste Leiter des Verfahrens. Demselben unmittelbar und generell die Leitung zu übertragen, erscheint auch nicht minder von Einfluß für die Beschleunigung.

In Betreff des Ganges des Verfahrens der Wahl und Vernehmung der Sachverständigen, der Mittheilung des Gutachtens an die Parteien, der Feststellung der Entschädigung durch Beschluß der Bezirksregierung, schließt sich das Verfahren den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs an, statuirt jedoch eine Ausnahme. Diese besteht in einer zweiten Abschätzung bei Saatfeldern.

Junge Saaten, die nur flüchtig von Infanterie betreten worden sind, und momentan verwüstet er-

Digitized by Google

ſcheinen, erholen ſich nicht ſelten bis zur Ernte ſo weit, daß der Schaden durch die Natur und die Elemente beſeitigt oder doch bedeutend verringert iſt. Unter Umſtänden kann das Feſttreten eines lockeren Bodens durch Infanterie der weiteren Entwickelung ſogar zuträglich ſein. In ſolchen Fällen kann der wirkliche Schaden nur kurz vor der Ernte beurtheilt werden; es erſcheint daher billig und gerecht, daß bis dahin die Feſtſtellung der Vergütung aufgeſchoben bleibe, zumal dem Beſchädigten, auch wenn die Beſchädigung nicht vorgefallen wäre doch nicht früher eine Nutzung aus der Beſtellung zu ſtatten gekommen wäre.

Titel VI.

Der Titel VI. enthält die Ausführungs- und Uebergangs-Beſtimmungen.

Nach

§. 46

ſollen die Expropriationen, bei denen das Abſchätzungs-Verfahren beendet iſt, nach den bisherigen Vorſchriften beendet werden, weil in dieſem Falle bereits alle weſentlichen Verhandlungen ſtattgefunden haben, und eine Wiederholung derſelben zu erheblichen Verzögerungen führen würde.

Im §. 47

ſind endlich die den neuen Vorſchriften entgegenſtehenden Beſtimmungen aufgehoben und zur Erleichterung der Behörden im Vorgange anderer Geſetze die auf das Expropriationsverfahren ſpeziell ſich beziehenden Vorſchriften bezeichnet.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Dezember 1864. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath Wentzel zu Königsberg in Pr. ist als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Brettner im Bezirk des Appellationsgerichts in Breslau,
die Referendarien Kolbe, Rolke und Johann Heinrich Ferdinand Voigt im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Gregor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendarius Bassin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Hartmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Gerichts-Assessor Seehausen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Wilhelm Johannes Julius Woysch und Julius Hermann Leschek sind zu Referendarien bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair, Geheimen Kanzlei-Rath Brünnow ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Hübner in Münsterberg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Cosel ernannt worden.

Der Stadtrichter von Roy hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wollank in Rathenow,
der Kreisrichter Kinderling in Havelberg,
der Kreisrichter Spener in Brandenburg, und
der Kreisrichter Witte in Wittstock.

Der Gerichts-Assessor Bach ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Horn bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern,
der Gerichts-Assessor Braune bei dem Kreisgericht in Naum-

Digitized by Google

burg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Eckartsberga, und
der Gerichts-Assessor Hermann Emil Müller bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpreußen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Müller zu Greifenberg in Pommern an das Kreisgericht in Stettin,
der Kreisrichter Witte in Liebenwalde an das Kreisgericht zu Jüterbogk, und
der Kreisrichter Röber in Lindow an das Kreisgericht in Stendal.

Der Kreisgerichts-Rath Schnee in Potsdam und
der Kreisrichter Lengsfeld in Groß-Strehlitz
sind gestorben.

Die Stelle in Potsdam wird nicht wieder besetzt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Consbruch in Warburg ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, und
der Gerichts-Assessor Wagner zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Heydekrug
ernannt;

der Staatsanwalt Schröter in Breslau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Ratibor versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar von Hern in Berlinchen ist an das Kreisgericht in Spremberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoyerswerda, versetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen
des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzienraths Gerhard Baum
zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Gustav Cramer und Rudolph Lupp zu Richtern, und
des Banquiers Wilhelm Pfeiffer
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Düsseldorf
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Dem Ober-Sekretair Soest bei dem Landgericht in Cleve ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1864, — betreffend die erste juristische Prüfung.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 251).
Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 130).
Regulativ vom 10. Dezember 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 491).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 26. November d. J. die nachfolgenden Zusätze und Abänderungen zu den Bestimmungen des Regulativs vom 10. Dezember 1849 über die erste juristische Prüfung zu genehmigen, und die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen zu ermächtigen geruht.

Sämmtliche Justizbehörden werden demgemäß angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen vom 1. März k. J. ab zu achten.

Von diesem Zeitpunkte ab treten zugleich die allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 16. November 1844 und 1. Juli 1846, betreffend die Zulassung der Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung, außer Kraft, und es bedarf nicht ferner des darin erforderten Nachweises des Besuchs bestimmter Vorlesungen auf der Universität.

Die Prüfung der Rechts-Kandidaten erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Naturrecht (Rechtsphilosophie),
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Kirchenrecht,
Lehnrecht,
Europäisches Völkerrecht,

Digitized by Google

Deutſches Staatsrecht,
Kriminalrecht,
Preußiſches Privatrecht,
Theorie des gemeinen und Preußiſchen Civilprozeſſes und des gemeinen und Preußiſchen Kriminalprozeſſes,
die Grundbegriffe der Staatswiſſenſchaft,

und bei den Prüfungen vor der Kommiſſion des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch auf
das in dem Bezirk des letzteren zur Anwendung kommende Recht und Prozeßverfahren.

Den Geſuchen um Zulaſſung als Auskultator bei einem beſtimmten Gericht (vergl. Nr. 9 der Zuſätze ꝛc.), welche bei denſelben Behörden wie bisher auch künftig anzubringen ſind, iſt auch fernerhin die vorgeſchriebene Beſcheinigung hinſichtlich der Subſiſtenzmittel und die Anzeige in Betreff der Erfüllung der Militairpflicht beizufügen. Auch iſt die allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1843, das Schuldenmachen der Juſtizbeamten betreffend (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 22), zu beachten, und in Betreff der Zulaſſung von Ausländern nach den beſtehenden Beſtimmungen zu verfahren.

Schließlich iſt zu bemerken, daß eine Erhöhung der Examinationsgebühren durch die getroffene Einrichtung nicht herbeigeführt wird.

Berlin, den 5. Dezember 1864.

Der Juſtiz-Miniſter
Graf zur Lippe.

An ſämmtliche Juſtizbehörden. I. 4376. O. 9. Vol. VI.

---

a.

Zuſätze und Abänderungen zu den Beſtimmungen des Regulativs vom 10. Dezember 1849 über die erſte juriſtiſche Prüfung.

1) Die Prüfungen der Rechts-Kandidaten pro auscultatura finden künftig nur Statt: bei dem Kammergericht zu Berlin, dem Appellationsgericht zu Breslau, dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, dem Appellationsgericht zu Greifswald, dem Oſtpreußiſchen Tribunal zu Königsberg und dem Appellationsgericht zu Naumburg.
2) Die Prüfungen erfolgen unter dem Vorſitze eines der Präſidenten des Gerichtshofes durch zwei richterliche Beamte — bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln durch einen richterlichen und einen Beamten des öffentlichen Miniſteriums, — und durch zwei Univerſitätslehrer.
3) Die mit den Prüfungen zu beauftragenden Juſtizbeamten werden von dem Juſtiz-Miniſter bei jedem der ſechs Gerichtshöfe in ausreichender Anzahl für einen zweijährigen Zeitraum deſignirt.
   Als richterliche Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſionen können nicht nur Räthe dieſer Gerichtshöfe, ſondern auch Mitglieder der an demſelben Orte befindlichen Gerichte erſter Inſtanz deſignirt werden.
4) Die mit den Prüfungen zu beauftragenden Univerſitätslehrer werden von dem Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei jedem der ſechs Gerichtshöfe in ausreichender Zahl für einen zweijährigen Zeitraum deſignirt und dem Präſidenten bekannt gemacht.
   Es können dazu nicht nur ordentliche, ſondern auch außerordentliche Profeſſoren und Privat-Dozenten gewählt werden.
5) Die Meldung zur Prüfung pro auscultatura erfolgt bei einem der ſechs Gerichtshöfe unter Beibringung des Zeugniſſes der Reife zur Univerſität, des Ausweiſes über den vorſchriftsmäßigen Univerſitätsbeſuch und des curriculi vitae.
6) Zugleich mit der Meldung hat der Kandidat über ein von ihm ſelbſt gewähltes rechtswiſſenſchaftliches Thema eine ihren Gegenſtand in eingehender Weiſe behandelnde Ausarbeitung unter eidesſtattlicher Verſicherung, dieſelbe ohne fremde Beihülfe ſelbſt gefertigt zu haben, und genauer Angabe der benutzten Quellen, einzureichen.
7) Der Vorſitzende der Prüfungs-Kommiſſion beraumt den Termin zur mündlichen Prüfung an, ernennt und beruft zu demſelben die Examinatoren aus der Zahl der hierzu Deſignirten (Nr. 3

Digitized by Google

und 4), und läßt die eingereichte Arbeit bei den vier Examinatoren, von denen zwei mit schriftlicher Censur derselben zu beauftragen, vor dem Termin cirkuliren.

Eine anderweitige schriftliche Prüfung des Kandidaten findet nicht statt.

8) Mehr als sechs Kandidaten dürfen in einem Termin der Prüfung nicht gleichzeitig unterworfen werden.

9) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Vorsitzenden der Kommission ein Qualifikations-Attest pro auscultatura ertheilt, auf Grund dessen die Zulassung als Auskultator an einem bestimmten Gericht von ihm besonders nachzusuchen ist.

10) Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit dem 1. März 1865 zur Ausführung.

In Betreff der vor diesem Tage eingegangenen Meldungen zur ersten Prüfung ist noch nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

---

b.

Allerhöchste Order vom 26. November 1864.

Auf Ihren Bericht vom 16. November d. J. will Ich die in der wieder zurückfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Zusätze und Abänderungen zu den Bestimmungen des Regulativs vom 10. Dezember 1849 über die erste juristische Prüfung hierdurch genehmigen, und ermächtige Sie, die Justizbehörden und die juristischen Fakultäten der Landes-Universitäten danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1864.

Wilhelm.

(gegengez.) von Mühler. Graf zur Lippe.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Justiz-Minister.

Num. 99.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864.

Streitigkeiten darüber, ob ein behauptetes Privilegium wirklich bestehe, oder nicht, und welche Folgen event. daraus herzuleiten seien, müssen im Rechtswege entschieden werden.

§. 1 der Einleitung in die Prozeß-Ordnung.

Auf den von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Potsdam, Klägerin,

wider

die Königliche Charité-Direktion, in Vertretung des Königlichen Fiskus, Verklagte,

betreffend die Verpflichtung der letzteren zur unentgeltlichen Aufnahme, Kur und Verpflegung syphilitischer Kranken,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

König Friedrich II. erließ am 14. Oktober 1774 unter dem Titel »Fundations-Instruktion des Armen-

Digitized by Google

Direktorii in der Königlichen Residenzstadt Potsdam« eine zur Regelung des Armenwesens in dieser Stadt bestimmte Verordnung, durch welche die Verwaltung des Armenwesens einer aus dem jedesmaligen Commissarius loci, aus Mitgliedern des Magistrats und der Geistlichkeit und aus Deputirten der Bürgerschaft bestehenden Kommission unter dem Namen des Potsdamschen Armen-Direktoriums übertragen und die Errichtung eines Hospitals, Armen- und Arbeitshauses und Lazareths auf Königliche Kosten angeordnet wurde. In Bezug auf das Lazareth ist im §. 15 Nr. 3 der gedachten Fundations-Instruktion bestimmt, daß in demselben dürftige Kranke, Bürger und Bürgerinnen und andere Einwohner, sowie auch Kranke aus dem Armen- und Arbeitshause untergebracht und unentgeltlich kurirt und verpflegt werden sollen.

Hieran schließt sich folgende Bestimmung:

> Es hat ferner dabei sein Verbleiben, daß die Charité und das Irrenhaus zu Berlin gehalten ist, übele Kranke und wahnsinnige Personen, welche von dem hiesigen (Potsdamer) Polizei-Direktorium dahin geschickt werden, ohne Weigerung anzunehmen. Wenn sich daher dergleichen finden, so muß das Armen-Direktorium sich deshalb mit dem Polizei-Direktorio einverstehen.

Ueber die Ausführung dieser letzteren Bestimmung entstanden später zwischen dem Armen-Direktorium zu Berlin, von welchem damals die Charité verwaltet wurde, und dem Armen-Direktorium zu Potsdam Differenzen, zu deren Schlichtung am 28. Januar 1801 ein Ministerial-Reskript unter dem Namen »Regulativ für die Königlichen Armen-Direktoria zu Berlin und Potsdam wegen Aufnahme der aus Potsdam zur hiesigen Charité zu sendenden Personen« erging. Dies Regulativ beginnt mit der Bemerkung,

> aus der Fundations-Instruktion vom 14. Oktober 1774 und aus mehreren späteren Kabinets-Orders gehe hervor, daß die Landesherren es unter den Armen-Anstalten zu Berlin und Potsdam nicht nach allem strengen rigueur, sondern nach billiger Vereinigung und Rücksicht auf die für die Potsdamschen Armen dort nicht zu beschaffende, bei der hiesigen Charité aber zu leistende Krankenpflege gehalten wissen wollten.

Sodann wird unter 6 bestimmt,

> es habe bei der Erklärung des Berliner Armen-Direktoriums sein Bewenden, daß infizirte Personen ..... zu den in der Charité unentgeltlich zu verpflegenden übeln Kranken gehören.

Die früher als Königliche Behörden bezeichneten Armen-Direktionen zu Berlin und Potsdam sind seitdem eingegangen. Das Armenwesen der Stadt Potsdam ist jetzt ein Zweig der Kommunal-Verwaltung und steht unter der Armen-Direktion daselbst, die eine Deputation des Magistrats ist, und die Charité — ein fiskalisches Institut — wird bekanntlich von einer Königlichen Behörde verwaltet.

Bis zum März 1862 sind alle der Charité von der Armen-Direktion zu Potsdam durch die Polizei-Behörde daselbst überwiesenen syphilitischen Kranken zur unentgeltlichen Verpflegung und Kur von der Charité-Direktion aufgenommen worden. Seit diesem Zeitpunkte aber will die Charité-Direktion solche syphilitische Kranke nur dann annehmen, wenn sie in Potsdam ortsangehörig sind, und wenn ärztlicherseits bescheinigt wird, daß ihre Krankheit eine langwierige und in dem Potsdamer Krankenhause nicht zu kurirende sei.

Die Armen-Direktion zu Potsdam hat sich dadurch bewogen gefunden, gegen die Charité-Direktion am 10. Mai v. J. eine Klage zu erheben, worin sie behauptet, daß der Armen-Verwaltung zu Potsdam vermöge der Eingangs gedachten, durch das Regulativ vom 28. Januar 1801 deklarirten Fundations-Instruktion das Privilegium zustehe, die Aufnahme aller von ihr durch die Polizei-Behörde zu Potsdam der Charité überwiesenen syphilitischen Kranken in diese Anstalt zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung zu verlangen, daß die Potsdamer Armen-Verwaltung dies Recht auch durch rechtsverjährten Besitz erworben habe, und darauf den Antrag gründet, die verklagte Charité-Direktion zu verurtheilen, alle ihr von der Klägerin durch die Polizei-Direktion zu Potsdam übersendeten syphilitischen Kranken unbedingt zu einer, in Bezug auf die Armen-Direktion unentgeltlichen Heilung und Verpflegung zu übernehmen und ihr die Kosten zu erstatten, welche in Folge der seit dem März 1862 verweigerten Aufnahme solcher Kranken in die Charité durch die Kur und Verpflegung derselben im städtischen Krankenhause zu Potsdam entstanden seien.

Die Klage wurde vom hiesigen Stadtgericht eingeleitet. Die Charité-Direktion setzte in ihrer schriftlichen Klagebeantwortung dem Antrage der Klägerin zunächst die Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen, welche sie darauf gründete, daß zwischen ihr und der Armen-Direktion zu Potsdam ein Rechtsverhältniß nicht bestehe, weil das, was in der Fundations-Instruktion von 1774 über die Aufnahme gewisser Kranken aus Potsdam in die Charité gesagt sei, nicht als ein der Armen-Verwaltung zu Potsdam verliehenes Privilegium, vielmehr nur als eine Verwaltungs-Anordnung angesehen werden könne, deren Abän-

Digitized by Google

derung im Verwaltungswege jederzeit zulässig sei, und weil deshalb zur Beseitigung der jetzt entstandenen Differenzen nur der, auch im Jahre 1801 auf eine ähnliche Veranlassung eingeschlagene Weg der Beschwerde, nicht aber der Rechtsweg geeignet erscheine. Eventuell suchte die Charité-Direktion aus den Bestimmungen der Fundations-Instruktion von 1774 und des Regulativs von 1801 nachzuweisen, daß sie nur zur Aufnahme solcher syphilitischen Kranken aus Potsdam angehalten werden könne, die daselbst ortsangehörig seien und deren Krankheit wegen Langwierigkeit besser in der Charité, als in Potsdam kurirt werden könne. Sie bestritt endlich die von der Klägerin behauptete Verjährung und bat um Zurückweisung des Klage-Antrages.

Nachdem das hiesige Stadtgericht durch das Erkenntniß vom 15. September 1863 den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen hatte, ist innerhalb der Appellationsfrist vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 27. November v. J. der Kompetenz-Konflikt in soweit erhoben worden, als der klägerische Anspruch auf die Fundations-Instruktion von 1774 und das Regulativ von 1801 gegründet ist. Beide prozeßführende Parteien haben über den Kompetenz-Konflikt schriftliche Erklärungen abgegeben. Die Charité-Direktion hat sich mit demselben einverstanden erklärt, während die klagende Armen-Direktion ihm widerspricht. Das hiesige Stadtgericht hält den Kompetenz-Konflikt aus den in dem Erkenntnisse vom 15. September v. J. angeführten Gründen für verwerflich und das Kammergericht ist dieser Ansicht beigetreten, welche auch in der Tat als richtig anerkannt werden muß.

Der Kompetenz-Konflikt wird in dem Beschlusse des Ministeriums vom 27. November v. J. auf folgende Ausführung gestützt:

> Der Zweck der Bestimmungen der Fundations-Instruktion von 1774 und des Regulativs von 1801 habe nicht darin bestanden, Privatrechte der Kommune Potsdam gegen die Charité zu konstituiren. Diese Bestimmungen karakterisirten sich vielmehr als Verwaltungs-Anordnungen, welche in Rücksicht auf die damals obwaltenden konkreten Verhältnisse vom Landesherrn getroffen worden seien, von demselben aber auch eben sowohl bei veränderten Verhältnissen modifizirt oder ganz aufgehoben werden könnten. In Nr. 1 des Regulativs von 1801 sei ausdrücklich gesagt, daß die Landesherren es unter den Armen-Anstalten zu Berlin und Potsdam nicht nach allem strengen rigueur, sondern nach billiger Vereinigung und Rücksicht auf die für die Potsdamschen Armen dort nicht zu beschaffende, bei der Charité aber zu leistende Krankenpflege gehalten wissen wollen. Hieraus gehe deutlich hervor, daß es auf Begründung eines Rechtsverhältnisses überhaupt nicht abgesehen gewesen sei und daß, bei Wegfall des für die getroffene Anordnung leitend gewesenen Motivs, auch die letztere selbst modifizirt oder aufgehoben werden könne. Jene Bestimmung sei eine Anordnung zu Gunsten der armen Kranken zu Potsdam, nicht aber ein Rechtstitel für die Kommune Potsdam. So lange die Anordnung bestehe, müsse sie zwar befolgt werden. Ihre Realisirung sei aber Sache der Verwaltungsbehörde, und nur diese dürfe von der Kommune Potsdam angerufen werden, wenn dieselbe behaupte, daß die Charité das nicht erfülle, was ihr durch die Bestimmungen des Landesherrn zur Pflicht gemacht sei. Würde auf Grund der Fundations-Instruktion von 1774 und des Regulativs von 1801 die Charité nach dem Klageantrage verurtheilt, so wäre damit der Befugniß des Landesherrn vorgegriffen, seine nur in Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse getroffene Anordnung bei Veränderung dieser Verhältnisse zu modifiziren oder aufzuheben. Schon jetzt seien diese Verhältnisse wesentlich andere geworden. Denn während bei Emanation jener Allerhöchsten Bestimmungen die Armenpflege in Berlin und Potsdam Königlichen Behörden anvertraut gewesen sei und es sich bei diesen Bestimmungen lediglich um Ausübung Königlicher Prärogative in Beziehung auf zwei Königliche Anstalten, keinesweges aber um ein der Kommune Potsdam als solcher verliehenes Privilegium gehandelt habe, besitze Potsdam jetzt ein großes, wohleingerichtetes städtisches Krankenhaus, so daß für die Mitbenutzung der Charité seitens der Kommune Potsdam ein innerer Grund nicht vorhanden sei. Könne dieselbe auf Grund eines anderen Rechtstitels, etwa der Verjährung, ihren behaupteten Anspruch durchführen, so bleibe es ihr unbenommen, dies im Rechtswege zu thun. Aber aus bloßen Verwaltungs-Anordnungen dürfe sie sich keine Rechtstitel schaffen und demzufolge dieselben auch nicht als selbstständiges Fundament eines vor dem Richter gelten zu machenden Rechtsanspruchs benutzen.

In der Gegenerklärung der Armendirektion zu Potsdam wird aus den Bestimmungen der Fundations-Instruktion von 1774 deduzirt, daß durch dieselbe der Stadt Potsdam ein wirkliches Privilegium verliehen

Digitized by Google

worden sei, welches als lex specialis nicht anders, als im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden könne. Außerdem wird in dieser Gegenerklärung auf eine Entscheidung der Jurisdiktions-Kommission vom 9. November 1778 Bezug genommen und zuletzt die Bestimmung des §. 1 der Einleitung in die Prozeß-Ordnung geltend gemacht, nach welcher alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden sollen.

Durch das Erkenntniß des Stadtgerichts vom 15. September v. J. ist die Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges hauptsächlich deshalb verworfen worden, weil die zur Begründung derselben geltend gemachte Auffassung der Bestimmungen der Fundations-Instruktion von 1774 über die Aufnahme übler Kranken in die Charité, als bloße Verwaltungs-Anordnungen, die im Prozesse streitige, an sich zur richterlichen Kognition unbedenklich geeignete Frage, ob und in welchem Umfange der Klägerin das von ihr behauptete Privilegium zusteht, einseitig zu Gunsten der verklagten Charité-Direktion entschieden und nur auf das so gewonnene Resultat die Präjudizial-Einrede gestützt sei. Der von der Charité-Direktion ebenfalls geltend gemachten Stelle des Regulativs von 1801, in welcher gesagt ist, daß das Verhältniß der Armen-Anstalten zu Berlin und Potsdam nicht nach allem strengen rigueur zu beurtheilen sei, wird in dem Erkenntnisse des Stadtgerichts ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen, weil diese Bemerkung in dem Regulativ von 1801 enthalten, letzteres aber nicht von des Königs Majestät, sondern, wie es scheine, von den Ressort-Ministern ergangen sei, und weil dieselbe jetzt, wo nicht mehr, wie damals, beide streitende Anstalten Königliche Institute seien, nicht mehr maaßgebend sein könne.

Das Kammergericht ist dieser Ausführung im Wesentlichen beigetreten, die auch in der Hauptsache wohl begründet ist.

Das von der Armen-Direktion zu Potsdam in Anspruch genommene Recht auf unentgeltliche Kur und Verpflegung aller von ihr der Charité überwiesenen syphilitischen Kranken in dieser Königlichen Anstalt ist unzweifelhaft, wenn es besteht, ein der Stadtgemeinde Potsdam zukommendes, dem Bereiche des Privat-Eigenthums angehörendes Recht gegen eine fiskalische Station. Eine Streitigkeit über dieses Recht zwischen der Stadtgemeinde Potsdam und dem Königlichen Fiskus ist daher an sich zur richterlichen Entscheidung geeignet. Dies wird auch in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten insofern anerkannt, als darin die Befugniß der klagenden Armen-Direktion nicht bestritten wird, ihren Anspruch auf Grund eines, aus der Fundations-Instruktion von 1774 und dem Regulativ von 1801 nicht abgeleiteten Rechtstitels im Rechtswege auszuführen.

Fraglich ist daher nur die Kompetenz des ordentlichen Richters, darüber zu entscheiden, ob der Armen-Direktion zu Potsdam das von ihr behauptete Recht auf Grund jener Instruktion und jenes Regulativs zustehe? Die Klägerin glaubt, ihren Anspruch auf diese Bestimmungen deshalb gründen zu können, weil sie in der Instruktion von 1774 ein durch das Regulativ von 1801 später deklarirtes, der Armen-Verwaltung zu Potsdam landesherrlich verliehenes Privilegium findet. Das Fundament ihres Anspruchs ist daher die Behauptung, daß ihr ein der Stadt Potsdam landesherrlich verliehenes Privilegium auf diejenigen Leistungen zur Seite stehe, welche sie von der Charité-Direktion verlangt. Ein Privilegium solcher Art ist unzweifelhaft an sich ein zum Privateigenthum gehörendes Recht, und es kann deshalb die Entscheidung darüber, ob das behauptete Privilegium wirklich besteht, oder nicht, dem Richter nicht entzogen werden. Die Deduktion der verklagten Charité-Direktion und des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, daß die Fundations-Instruktion von 1774 und das Regulativ von 1801 nur als Verwaltungs-Anordnungen aufzufassen seien, daß durch dieselben weder ein Privilegium der behaupteten Art verliehen, noch auch überhaupt ein Rechtsverhältniß zwischen der Stadt Potsdam und der Charité konstituirt worden sei, enthält lediglich eine petitio principii. Diese Deduktion ist gegen die von Seiten der Klägerin versuchte Begründung des von ihr behaupteten Privilegiums, also gegen diejenige Behauptung gerichtet, über welche der Richter nach dem Klageantrage zu entscheiden hat; sie ist aber für die Behauptung der richterlichen Inkompetenz in keiner Weise zutreffend. Man kann daher die Ausführung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an sich für wohldegründet und deshalb für ganz geeignet halten, die Behauptung der Klägerin, daß der Stadt Potsdam ein landesherrliches Privilegium auf unentgeltliche Kur und Verpflegung ihrer syphilitischen armen Kranken in der Charité verliehen worden sei, zu entkräften. Es folgt aber daraus nicht, daß der Richter inkompetent sei, über diese streitige Frage zu entscheiden, die als ein Streit über ein dem Gebiet des Privatrechts angehöriges Privilegium an sich unbedenklich zur gerichtlichen Kognition geeignet ist.

Wenn zur Unterstützung des Kompetenz-Konflikts auf die Bemerkung in dem Regulativ von 1801

Digitized by Google

hingewiesen wird, daß das Verhältniß zwischen den beiden — damals Königlichen — Armen-Direktionen zu Potsdam und Berlin der landesherrlichen Intention gemäß nicht »nach allem strengen rigueur«, also nach strengem Recht, sondern nach Billigkeits- und Zweckmäßigkeits-Rücksichten zu beurtheilen sei, so kann darin vielleicht ein unterstützendes Moment für die Ansicht gefunden werden, daß es überhaupt nicht in der Absicht des Königs Friedrich des Zweiten gelegen habe, durch die von der Klägerin geltend gemachte Bestimmung der Fundations-Instruktion von 1774 der Stadtgemeinde Potsdam ein Privilegium zu verleihen oder sonst ein klagbares Recht gegen die Charité einzuräumen. Aus der Richtigkeit dieser, von der Charité-Direktion und vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verfochtenen Ansicht würde aber nur folgen, daß der Anspruch der Klägerin, soweit derselbe aus einem Privilegium hergeleitet wird, unbegründet, ihr Klage-Antrag mithin abzuweisen, nicht aber, daß der Richter zur Entscheidung darüber nicht kompetent wäre.

Es fehlt demnach dem erhobenen Kompetenz-Konflikt durchaus an einem nach allgemeinen Gesetzen und Grundsätzen, wie nach speziellen Kompetenz-Bestimmungen zutreffenden Rechtfertigungsgrunde, und es mußte deshalb der Rechtsweg in der Sache auch über das in der Behauptung eines der Stadt Potsdam verliehenen landesherrlichen Privilegiums bestehende Klage-Fundament für zulässig erklärt werden.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2629. K. 36. Vol. XIV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für
den Preußischen Staat.
Nebst Motiven.
2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Berlin, den 25. November 1864. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Dezember 1864. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Sekretair, Geheimen Kanzlei-Rath Bück ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Mücke in Marienwerder ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Gartz im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Franz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Grobe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Stolterfoth ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Friedrich Christ in Bochum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Heinrich Walter bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und
die Auskultatoren Rudolph Emil Theodor Michaelis und Karl Wrede bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Hermann in Bartenstein,
der Kreisrichter Müller in Schwetz, und
der Kreisrichter Kiepke zu Königsberg in Pr.
sind gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Weidmann in Lautenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Carthaus und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Carthaus, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koch zu Königsberg i. Pr.,
der Rechtsanwalt und Notar Böck in Bergen, und
der Notar Barkow in Bergen
sind gestorben.

Die Stelle des Notars Barkow wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Brakenhausen in Berlin ist dem Landgericht in Coblenz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Digitized by Google

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Hermann Joseph Koch,
der Auskultator Adam Joseph Maximilian Jakob Stapper,
und
der Auskultator Karl Wenders
bei dem Landgericht in Düsseldorf;
der Auskultator Martin Aschenbroich, und
der Auskultator Franz Gerhard Hubert Josten
bei dem Landgericht in Aachen.

Der Notar Büsterbach in Nideggen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 100.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. September 1864, betreffend die Auslegung des §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845.

(Ges.-Samml. S. 488.)

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt und Notar Julius S. zu K.

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 12. September 1864 ꝛc.

für Recht erkannt,

daß das Urtel des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 20. Februar 1864 auf die dagegen von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu P. eingelegte Berufung dahin zu ändern, daß der Angeklagte nicht, wie geschehen, von dem Vorwurfe, einen Verstoß gegen §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 begangen zu haben, freizusprechen, und wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflichten mit einer Ermahnung, sondern derselbe vielmehr wegen Verletzung von Amtspflichten mit einem Verweise und einer Geldstrafe von zwanzig Thalern zu belegen, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist von der gegen ihn eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung durch das Erkenntniß des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 20. Februar d. J.

> von dem Vorwurfe, einen Verstoß gegen §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 begangen zu haben, freigesprochen, dagegen wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflichten mit einer Ermahnung belegt worden.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt zu P. hat gegen diese Entscheidung die Berufung eingelegt, findet die Freisprechung bei dem einen Gegenstande der Anklage nicht gerechtfertigt und auch in der dem Angeklagten zu Theil gewordenen Ermahnung keine genügende Ahndung der demselben in dem zweiten Punkte zur Last fallenden Schuld, hat daher auf eine den beiden Gegenständen der Anklage angemessene Verschärfung der Strafe angetragen.

Dieser Antrag erscheint auch begründet.

Es steht zunächst durch das Zugeständniß des Angeklagten, wie durch den Inhalt der betreffenden Prozeßakten fest, daß jener in der Prozeßsache des Wirthes J. wider den Franz S. den letzteren auf Grund

Digitized by Google

der von diesem erhaltenen Vollmacht vertreten hat. Am 19. August 1862 nahm nun der Angeklagte von dem Gegner seines Machtgebers in diesem Prozesse, dem Wirthe J., einen Notariatsakt auf, durch welchen dieser die gegen den ersteren (den ꝛc. S.) erstrittene Forderung von 23 Thalern 10 Sgr. nebst Zinsen und von 2 Thalern 17 Sgr. ausgelegten Mandatarien-Gebühren dem Gabriel H. abtrat. Nach Ausweis der Prozeßakten wurden hierauf bald von diesem H., bald auch noch von J. Exekutionsanträge gegen S. wiederholt; unter dem Datum des 12. Juli 1863 aber verfaßte der Angeklagte für den J. einen solchen Antrag, zu dessen Motivirung er bemerkte, daß der Schuldner jetzt mit Einsammeln seiner Ernte beschäftigt sei und daher jetzt bei ihm Exekutionsobjekte vorhanden sein würden. Unter dem Datum des 13. Juli dess. J. nahm der Angeklagte wieder einen Notariatsakt auf, durch welchen Gabriel H. die ihm durch die Cession vom 19. August 1862 abgetretene Forderung des J. an S. dem ersteren zurückcedirte.

Der Angeklagte versichert, daß er bei der für den J. entwickelten Thätigkeit keine Ahnung mehr davon gehabt habe, daß derselbe der Gegner seines früheren Machtgebers in dem über diese Forderung entstandenen Prozesse gewesen sei, und es ist allerdings nicht bewiesen, daß er wissentlich so, wie geschehen, gehandelt habe. Es ist aber ein nicht geringer Grad von Fahrlässigkeit ihm hierbei zuzumessen. Eine größere Sorgfalt würde ihn auch davor bewahrt haben, später in der Exekutions-Instanz des durch das Urtel vom 9. Dezember 1861 beendigten Prozesses Anträge gegen seinen Machtgeber für dessen Gegner zu stellen.

Daß er durch diese letztere Handlung gefehlt habe, räumt er ein; dagegen will er in der Aufnahme der Cession vom 19. August 1862 nichts Tadelnswerthes erblicken, und indem er diesen Akt ganz außer aller Zurechnung gestellt ansieht, meint er, daß der Zeitraum vom 9. Dezember 1861 bis zum 13. Juli 1863 groß genug sei, um es auch verzeihlich zu finden, daß er sich seiner prozessualischen Thätigkeit in Bezug auf den Gegenstand des Exekutionsantrages, wie der gleichzeitig aufgenommenen Rückcession, nicht mehr bewußt gewesen sei. Das Urtel erster Instanz ist auch bei dem ersten Anklagepunkte ihm darin beigetreten, daß es in der Aufnahme jener ersten Cession keinen Verstoß gegen den §. 6 der sogenannten Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 anerkennt, freilich nur aus dem Grunde, weil unter den Rechtskundigen über die Auffassung dieser gesetzlichen Vorschrift in Bezug auf die Frage: wer unter den darin genannten Betheiligten zu verstehen sei (zu denen aber H. ohne Zweifel nicht gehört habe), eine Meinungsverschiedenheit stattfinde. Wenn hierdurch der wahre Sinn des Gesetzes wirklich zweifelhaft geworden wäre, so würde es sich rechtfertigen, diese Zweifelhaftigkeit als einen milderen Umstand zu betrachten, nicht aber durfte der zur Entscheidung berufene Richter darin einen Grund zur völligen Freisprechung finden, sofern er nicht mit Bestimmtheit die Handlungsweise des Angeklagten als eine gesetzliche anerkennen wollte. Letzteres ist in dem ergangenen Urtel nicht geschehen, und es kann daher die erfolgte Freisprechung des Angeklagten von dem Vorwurfe eines Verstoßes gegen jenen §. 6 schon aus diesem Grunde nicht gebilligt werden. Es ist aber auch gegen dieses Gesetz von dem Angeklagten wirklich gefehlt. Dasselbe lautet:

> »In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justiz-Kommissarius bedient ist, oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren General-Mandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.«

Der angeregte Zweifel über den Sinn dieser Vorschrift soll darüber bestehen, wer unter den Betheiligten des §. 6 zu verstehen sei; es kann aber hierüber ein Bedenken nicht stattfinden, da die in einer prozessualischen Angelegenheit Betheiligten doch keine andere Personen sein können, als diejenigen, welche an dem Prozesse Theil genommen haben, seien es die Haupt- oder Nebenparteien. Ein Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, darf daher nach diesem Gesetze keinen Notariatsakt von einer dieser Parteien eines Prozesses, in welchem er einem derselben als Anwalt bedient ist, oder gewesen ist, über den im Prozesse streitig gewesenen Gegenstand aufnehmen. Das Gesetz verbietet nicht etwa blos die Aufnahme eines solchen Aktes unter oder zwischen den Betheiligten, sondern es verbietet ganz klar die Aufnahme jeder solchen Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Notar, der in seiner Eigenschaft als Anwalt einem der beim Prozesse Betheiligten, also den Prozeßparteien, gedient hat. Die Bemerkung in dem ersten Erkenntnisse: H. sei zweiffellos kein solcher Betheiligter gewesen, ist an sich richtig, aber gleichgültig; denn der J. war ein Betheiligter, und von diesem hat der Angeklagte die Cession aufgenommen. Das erste Urtel widerspricht also dem einfachen, deutlichen Wortsinne des §. 6 a. a. O., wenn es durch die angeführte Bemerkung zu erkennen giebt, daß nur die Aufnahme eines Notariatsaktes, durch welchen die Prozeßparteien unter einander über den streitig gewordenen

Digitized by Google

Gegenstand transigiren, untersagt sei. Daß dies nicht richtig ist, ergiebt auch die Gleichstellung dieses Falles mit dem im §. 6 noch genannten weiteren Falle eines Notars, der General-Mandatar einer Partei ist; ein solcher soll auch keinen Notariatsakt in den Angelegenheiten seines Machtgebers aufnehmen, es ist ihm dies ganz unbedingt verboten, und doch würde hier jedesmal ein Dritter Mitkontrahent sein. Ganz gleichmäßig verordnet der vorhergehende §. 5 des Gesetzes, daß kein Notar eine Verhandlung aufnehmen darf, bei welcher er selbst oder seine Frau, oder die beiderseitigen dort näher bezeichneten Verwandten oder Verschwägerten betheiligt sind, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer dieser Personen getroffen wird. Wie hiernach der Notar auch von einem Nichtverwandten keinen Akt aufnehmen darf, bei welchem einer seiner nahen Verwandten betheiligt ist, und wie der Notar in allen Angelegenheiten desjenigen, von dem er eine General-Vollmacht erhalten hat, seiner Thätigkeit als Notar sich enthalten soll, so ist diese Zurückhaltung auch dem Notar geboten, der in einem Prozesse eine Partei als Rechtsanwalt vertreten hat, wenn eine der Prozeßparteien — gleichviel welche — über den streitig gewesenen Gegenstand eine Verfügung treffen will. Daß freilich nur dieser Gegenstand gemeint ist, folgt aus den Worten:

In prozessualischen Angelegenheiten

und versteht sich ohnehin von selbst. Das Gesetz nimmt in allen diesen Fällen an, daß der Rechtsanwalt, der als solcher für eine Partei in einem Rechtshandel gewirkt hat, nicht völlig unbefangen der Gegenpartei gegenüber sei, daß auch dasselbe von dem gelte, der die Angelegenheiten eines Dritten als dessen General-Bevollmächtigter betreibt oder mit demselben nahe verwandt ist, und es verlangt daher, daß er sich in Fällen dieser Art seiner Thätigkeit als Notar enthalte. Es geht hierin weiter, als die im ersten Erkenntnisse allegirte Vorschrift des Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im §. 26 unter litt. d., wo im zweiten und dritten Absatze dem Notar, der einem Interessenten beiräthig gewesen, gestattet ist, zwischen diesem und dem anderen Theile eine notarielle Verhandlung aufzunehmen, wenn er den letzteren vorher von seinem Verhältnisse zum ersteren unterrichtet hat, oder wenn beide Interessenten ihn mit gutem Vorbedacht um die Vollziehung eines solchen Aktes ersuchen. Indessen kann doch nur das neuere Gesetz zur Anwendung kommen, welches ganz speziell bestimmt, unter welchen Verhältnissen oder unter welchen Personen der Notar sich seiner Thätigkeit ganz enthalten soll, während jener §. 26 d. außer der angeführten, nur noch die allgemeine Bestimmung enthält, daß ein Rechtsanwalt (Justizkommissar) auch wegen naher Verwandtschaft oder wegen eines Interesses zur Sache als Notar nicht thätig sein dürfe. Das neuere Gesetz will offenbar die Thätigkeit des Sachwalters von der des Notars in jedem einzelnen Rechtsgeschäfte völlig getrennt wissen und dadurch für jeden einzelnen Fall das erreichen, was andere Gesetzgebungen bezwecken, indem sie jede dieser Funktionen besonderen Beamten aufgetragen haben. Der Angeklagte unterliegt daher einer Rüge, weil er gegen §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 gefehlt hat ꝛc.

Berlin, den 12. September 1864.

Ober-Trib. Nr. 359/64 Disc.
I. 2210. N. 5. Vol. V.

Num. 101.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864.

Der Antrag auf Wiederherstellung einer die öffentliche Kommunikation störenden und auf Anordnung der Polizeibehörde beseitigten Anlage ist zur Erörterung im Rechtswege nicht geeignet.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 2 (Ges.-Samml. S. 265).
Erkenntniß vom 8. März 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 119).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Kreisgericht zu Bartenstein anhängigen Prozeßsache
des Bürgers Gottfried K. zu C., Klägers,
wider
die Stadtgemeinde zu C., Verklagte,
betreffend die Schließung eines Weges,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache insoweit, als der Kläger darauf angetragen hat, die Verklagte zur Wiederherstellung der von ihm auf dem Wege zum Begräbnißplatze errichteten, aber im polizeilichen Wege beseitigten sogenannten Schlippe zu verurtheilen, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger behauptet in seiner am 22. April 1863 gegen den Magistrat seines Wohnortes erhobenen Klage, er sei Eigenthümer eines zwischen dem dortigen Begräbnißplatze und der Landstraße belegenen Gartengrundstücks, und ein früherer Besitzer dieses Grundstücks, Namens W., dem auch der gegenwärtige Begräbnißplatz gehörte, habe, als er dies letztere Grundstück der Stadtgemeinde durch gerichtlichen Vertrag vom 6. Juli 1832 behufs Anlegung eines Begräbnißplatzes überlassen, sich zugleich verpflichtet, einen Weg nach diesem Begräbnißplatze über das davorliegende, jetzt dem Kläger gehörende zuerst erwähnte Gartengrundstück zu gestatten. Dieser Weg sei denn auch sofort von der Straße aus über dies Grundstück in gerader Richtung auf die Eingangsthür des Begräbnißplatzes angelegt und seitdem von allen zur Gemeinde gehörenden Personen benutzt worden, um nach dem Begräbnißplatze zu gelangen, und die städtische Verwaltung habe gleich bei Anlegung des Weges an dessen Eingange, auf der Grenze zwischen der Straße und seinem Gartengrundstücke, einen Lattenzaun von 40 Fuß Länge mit einem Thorwege setzen lassen, der verschlossen gehalten worden und zu dem ein Schlüssel beim Magistrat aufbewahrt worden sei, von dem die Besucher des Kirchhofes denselben hätten erlangen können, während einen zweiten Schlüssel der Eigenthümer des mit der Wegeservitut belasteten Grundstücks gehabt habe. In diesem Zustande habe er dies Grundstück im Jahre 1849 erworben und seitdem besessen, im Monat August 1861 aber sei der gedachte Zaun mit dem Thorwege auf Anordnung des Magistrats abgebrochen und dadurch seinem Garten der Schutz, den derselbe so lange durch diese Anlage genossen, entzogen worden. Um sein Grundstück wieder in der früheren Weise zu schützen, habe er darauf einen neuen Lattenzaun, mit einer sogenannten Schlippe über dem Wege angelegt, diese Schlippe sei aber auf Anordnung des Magistrats fortgenommen, und als er dieselbe noch einmal wiederhergestellt habe, sei ihm vom Magistrat eine polizeiliche Geldbuße auferlegt und die Schlippe zerstört worden. Seine hierüber bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhobene Beschwerde sei erfolglos geblieben. Kläger hält sich nach §. 149 Tit. 8 Th. I des Allgem. Landrechts für berechtigt, sein Grundstück durch einen Zaun und ein verschließbares Thor zu schützen, und die Stadtgemeinde für verpflichtet, sich dies gefallen zu lassen, und er hat daher gegen dieselbe, in Vertretung ihres Magistrats, geklagt, mit dem Antrage:

die Verklagte zu verurtheilen, das Recht des Klägers als Besitzers des Grundstücks, den Eingang des über dies Grundstück nach dem städtischen Begräbnißplatze führenden Weges durch einen Zaun dergestalt zu schließen, daß der Verschluß Seitens des Wegeberechtigten zu jedesmaliger Benutzung des Weges jederzeit geöffnet werden kann, anzuerkennen und die vom Kläger errichtete Schlippe wieder herzustellen.

Die Verklagte erkannte an, daß Kläger Eigenthümer des bezeichneten Gartengrundstücks ist, und daß der beschriebene Weg von der Landstraße aus nach dem städtischen Begräbnißplatze führt, auch am Eingange dieses Weges, in dem Zeitraume von 1832 bis 1861, ein der Verklagten gehörender Zaun mit einem Thorwege bestanden hat, Beides auch in dem letzten Jahre auf Anordnung des Magistrats fortgenommen worden ist. Sie behauptete aber, daß nicht der Magistrat dem Kläger das Recht, einen neuen Zaun mit einer Schlippe dort zu errichten, streitig gemacht habe, sondern daß dies von der Polizeiverwaltung geschehen sei, indem nach Errichtung eines solchen Zaunes durch den Kläger der Bürgermeister Kr. lediglich in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter am 26. Oktober jenes Jahres an den Kläger eine Verfügung erlassen habe, durch welche

Digitized by Google

ihm aufgegeben worden sei, diesen Zaun, weil durch denselben der freie Verkehr nach dem Kirchhofe gehindert werde, binnen 24 Stunden wieder zu entfernen, widrigenfalls Kläger gemäß §. 344 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs mit einer Strafe bis zu 20 Thalern belegt und der Zaun von Polizei wegen auf seine Kosten entfernt werden würde. Kläger habe auch den Zaun entfernt, nachdem aber seine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ohne Erfolg gewesen, im Juni 1862 einen neuen Zaun errichtet, worauf ihm dessen Hinwegnahme unter dem 11. d. M. abermals von ꝛc. Kr., als Polizeiverwalter, anbefohlen, und da er nicht Folge geleistet habe, der Zaun von der Polizeiverwaltung fortgeschafft und eine Strafverfügung gegen den Kläger erlassen worden sei.

Verklagte verlangte Edition der beiden an den Kläger erlassenen polizeilichen Verfügungen, überreichte auch eine Abschrift der ersten Verfügung vom 26. Oktober 1861, welche das Gesagte bestätigt und die Unterschrift eines Polizeiverwalters Kr. zeigt, und folgerte hieraus die Unzulässigkeit der Klage, weil dieselbe gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet sei, und auch die Wiederherstellung eines früheren Zustandes, dem Ermessen der Polizeibehörde entgegen, verlange. Sie leitete ferner aus dieser Sachlage den Mangel ihrer Passivlegitimation her, und behauptete weiter, daß der Weg nach dem Begräbnißplatze gar nicht Eigenthum des Klägers, sondern ein öffentlicher Weg sei, den sie mit dem Begräbnißplatze selbst von W. im Jahre 1832 eigenthümlich erworben habe, event. verlangte sie daher auch die Abweisung des Klägers.

Der Letztere bestritt in seiner Replik die Richtigkeit aller dieser Einwendungen und behauptete namentlich, daß Kr. nur als Bürgermeister und Vorstand des Magistrats zu C., nicht als Polizeiverwalter, gehandelt habe und habe handeln können, weil die Polizei wohl für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, nicht aber in Bezug auf die Grenzen zwischen Privatrechten, auf den Umfang der Rechte des Eigenthümers gegenüber dem Servitutberechtigten, Verfügung zu treffen befugt sei.

Nach Eingang der Replik erhob dann die Königliche Regierung zu Königsberg den Kompetenz-Konflikt durch Plenarbeschluß vom 21. September 1863, und es ist in Folge dessen das gerichtliche Verfahren eingestellt worden. In dem Plenarbeschlusse wird das Recht der Stadtgemeinde an dem fraglichen Wege zwar nur als eine Servitut aufgefaßt, indem gesagt ist, daß die Stadtgemeinde dem Vorbesitzer des Klägers, W., das Gartengrundstück mit der Verpflichtung überlassen habe, einen Weg über dasselbe nach dem Kirchhofe zu gestatten, dennoch aber behauptet, daß, nachdem der von 1832—1862 am Eingange des Weges bestandene Zaun und Thorweg wegen seiner Schadhaftigkeit beseitigt worden sei, die Wiedererrichtung eines Rückzaunes an dieser Stelle durch den Kläger nicht habe gestattet werden können, weil diese Anlage die öffentliche Kommunikation zu dem Kirchhofe in anstößiger Weise gehindert habe. Dieser Zaun sei daher auf Anordnung der Lokalpolizeibehörde weggenommen worden, und gegen diese polizeiliche Verfügung sei der Rechtsweg nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zulässig, weil Kläger weder auf einen speziellen Rechtstitel, noch auf eine besondere gesetzliche Vorschrift seine Befreiung von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung gründen könne. Denn daß früher dort ein Zaun mit einem Thorwege sich befunden habe, und daß Kläger nach der allgemeinen Befugniß aller Grundeigenthümer sein Grundstück von den benachbarten durch Scheidungen trennen dürfe, sei ebenso irrelevant, als Verabredungen in dem Vertrage vom Jahre 1832, den der Magistrat mit dem W. über das Grundstück geschlossen, einen speziellen Rechtstitel im Sinne des §. 2 des Gesetzes von 1842 gewährten.

Der Kläger hat hierauf entgegnet, daß er einen solchen speziellen Rechtstitel allerdings im §. 2 des von seinem Besitzvorfahren W. mit dem Magistrat am 6. Juli 1832 geschlossenen Vertrages besitze, und den Inhalt dieses Paragraphen dahin wörtlich angegeben:

> »§. 2. Ein besonderes Kaufgeld dafür (nämlich für die Abtretung des gegenwärtigen Kirchhofes an die Stadtgemeinde) wird nicht stipulirt, statt dessen erhalten die W.schen Eheleute die Befugniß, den sogenannten Herrmannschen Teich, nebst dem daranstoßenden Heller, welchen dieselben bisher schon eigenthümlich besessen und benutzt haben, für immer mit einem Zaune zu umgeben.«

Die beiden genannten Grundstücke bilden unbestritten das dem Kläger gehörende Gartengrundstück, welches durch den oft gedachten Weg, wie anzunehmen ist, in zwei Theile getheilt wird.

Von jenen Anführungen des Klägers hat das Ostpreußische Tribunal Veranlassung genommen, eine beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 6. Juli 1832 aus den Hypothekenakten zu den Prozeßakten bringen zu lassen, und es wird dadurch bestätigt, daß der W. mit seiner Frau damals der Stadtgemeinde ein Grundstück zur Anlegung eines neuen Kirchhofes überlassen, und Beide als Vergeltung dafür die Befugniß eingeräumt

Digitized by Google

erhalten haben, die im §. 2 des Vertrages bezeichneten beiden Grundstücke, von denen das eine ihnen schon früher, das andere aber der Stadtgemeinde gehört zu haben scheint, mit einem Zaun zu umgeben, und — wie es in der beglaubigten Abschrift weiter heißt: »Diesen Platz für die Zukunft als Garten zu benutzen und zu besitzen«, wogegen dieselben dann noch im §. 3 versprochen haben, »einen neuen Weg über den sogenannten Herrmannschen Teich nach dem Kirchhofe zu gestatten.« Das ist der hier in Rede stehende Weg. —

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die erhobene Klage durch eine polizeiliche Verfügung veranlaßt ist, da die Fortschaffung des in Rede stehenden Zaunes vom Bürgermeister ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter angeordnet, auch eine polizeiliche Geldstrafe gegen den Kläger von jenem verhängt worden ist. Die Regierung zu Königsberg bestätigt in ihrem Plenarbeschlusse vom 21. September 1863 ausdrücklich, daß das Wegschaffen des gedachten Zaunes von der Lokalpolizei-Behörde angeordnet worden sei, weil derselbe die öffentliche Kommunikation zu dem Kirchhofe in anstößiger Weise gehindert habe. Nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung gehört auch zu den Obliegenheiten der Ortspolizei namentlich die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Verlangt nun der Kläger in seiner gegen die Stadtgemeinde C. gerichteten Klage, daß dieselbe verurtheilt werden möge, sein Recht zur Schließung des Einganges dieses Weges durch einen für die jedesmalige Benutzung des Weges seitens des Wegeberechtigten jederzeit sich öffnenden Zaun anzuerkennen, und die von ihm (dem Kläger) errichtet gewesene Schlippe wieder herzustellen, so muß die Zulässigkeit des Rechtsweges über diese zwei verschiedenen Anträge nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 über den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen beurtheilt werden. Nach §. 1 dieses Gesetzes darf die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung nicht Gegenstand richterlicher Erörterung sein, und der Rechtsweg in Beziehung auf solche Verfügungen findet nur dann statt, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechtes, und zugleich behauptet wird, daß derjenige, dem durch eine solche polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, die Befreiung von derselben auf Grund eines speziellen Rechtstitels oder einer besonderen gesetzlichen Vorschrift fordern dürfe.

Faßt man nun den auf Wiederherstellung des Zaunes (der Schlippe) gerichteten Antrag ins Auge, so wird derselbe durch den Vertrag vom 6. Juli 1832, auf dessen §. 2 der Kläger sich in dieser Beziehung beruft, für die Erörterung im Rechtswege nicht geeignet gemacht, da dieser Vertrag dem Besitzvorfahren des Klägers, wie er selbst anführt, nur die Befugniß beigelegt hat, die beiden darin unter dem Namen des Herrmannschen Teiches und des Hellers erwähnten Grundstücke, welche jetzt das Grundstück des Klägers bilden, für immer mit einem Zaune zu umgeben, wogegen dann der Besitzvorgänger des Klägers der Stadtgemeinde einen Weg über dies Grundstück nach dem Kirchhofe gestattete. Einen Zaun um sein Grundstück zu ziehen, ist dem Kläger jetzt nicht verwehrt worden, die Polizei-Behörde will nur nicht gestatten, daß durch den Zaun zugleich der Weg zum Kirchhofe gesperrt werde, und von einer Berechtigung zu einer solchen Einschließung des Weges ist in jenem Vertrage gar nicht die Rede; es bedarf daher nicht erst einer Erörterung der Frage, welche Wirkung einer solchen Festsetzung unter den Kontrahenten, welche die bedingte Abschließung des Weges gestattete, den Anforderungen der Polizei gegenüber beizulegen sein würde?

Ebenso wenig steht dem Kläger ein besonderes Gesetz zur Seite, da der von ihm angerufene §. 149 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts nur die allgemeine Regel aufstellt, daß Jeder seine Grundstücke durch Zäune und dergleichen von den Grundstücken seines Nachbarn zu trennen befugt ist, und Kläger darnach sein Grundstück gegen den Weg durch einen Zaun abgrenzen mag, nicht aber den Weg selbst deshalb sperren darf, und der außerdem noch in Bezug genommene §. 15 Tit. 19 daselbst nur eine hier völlig unanwendbare Vermuthung aufstellt, daß bei einem Zweifel über die Art einer an sich nicht bestrittenen Einschränkung des Eigenthums die dem Eigenthümer am wenigsten lästige anzunehmen ist.

Insoweit daher der Antrag des Klägers dahin gerichtet ist, die verklagte Stadtgemeinde zur Wiederherstellung der von ihm errichteten, aber im polizeilichen Wege wieder beseitigten Schlippe zu verurtheilen, ist derselbe zur Erörterung im Rechtswege nicht geeignet.

Dagegen ist der Rechtsweg in Bezug auf den ersten Klageantrag nicht unzulässig. Dieser erste Klageantrag geht dahin, die verklagte Stadtgemeinde zur Anerkennung des Rechts des Klägers zu verurtheilen, den Eingang des über sein Grundstück nach dem städtischen Begräbnißplatze führenden Weges durch einen Zaun dergestalt zu schließen, daß der Verschluß Seitens des Wegeberechtigten zur jedesmaligen Benutzung des Weges jederzeit geöffnet werden kann. Das Recht, dessen Anerkennung der Kläger hiernach von der Stadtgemeinde

Digitized by Google

verlangt, leitet er aus einem zwischen derselben und seinen Vorbesitzern abgeschlossenen Vertrage, durch welchen der Stadtgemeinde von letzteren eine Wegeservitut eingeräumt worden sein soll, und aus dem Umstande her, daß der Magistrat selbst den Eingang des gedachten Weges bis zum Jahre 1861 mit einem Verschlusse versehen gehabt habe. Ob die vom Kläger der Stadtgemeinde C. gegenüber in Anspruch genommene Berechtigung aus den Thatsachen zu folgern ist, die er dafür angeführt hat, kann hier nicht entschieden werden. Soviel ist aber gewiß, daß die Berechtigung, deren Anerkennung der Kläger verlangt, der Stadtgemeinde gegenüber, als eine rein privatrechtliche aufgefaßt werden muß, daß daher die Entscheidung darüber, ob Kläger diese Anerkennung von der verklagten Stadtgemeinde zu verlangen berechtigt ist, allein dem Richter gebührt. Ob der Kläger durch eine, diesem seinem Antrage entsprechende Entscheidung seinen Zweck erreichen wird, da die Polizeibehörde, wie sich von selbst versteht, durch eine solche Entscheidung ebensowenig, als durch eine dem Kläger von Seiten der Stadtgemeinde freiwillig gewährte Anerkennung seines von ihm behaupteten Rechts gebunden, mithin dadurch nicht genöthigt sein würde, die Wiederherstellung des im Polizeiwege beseitigten Verschlusses zu gestatten, darüber ist hier ebensowenig ein Ausspruch zulässig, wie über die Statthaftigkeit eines Entschädigungs-Anspruches. Denkbar bleibt ein solcher Entschädigungs-Anspruch gegen die Stadtgemeinde immer, und da eine derartige Entschädigungsklage unzweifelhaft zur richterlichen Kompetenz gehören, zu ihrer Begründung aber die Behauptung und der Nachweis desjenigen Rechts nothwendig sein würde, dessen Anerkennung der Kläger jetzt verlangt, so kann ihm die Verfolgung seines Anspruches auf diese Anerkennung im Rechtswege nicht versagt werden. In ganz ähnlicher Weise hat der Gerichtshof in einer früheren, im Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1856 S. 119 abgedruckten Sache entschieden.

Aus diesen Gründen war so, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2627. K. 36. Vol. XIV.

Im Verlag der Unterzeichneten ist so eben erschienen und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für

den Preußischen Staat.

Nebst Motiven.

2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Berlin, den 25. November 1864. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Dezember 1864. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Kreisrichter Schlomka in Erfurt ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Anton Mathias Clemens Becker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Georg Moritz Wagner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Gräfe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Wichmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Der Gerichts-Assessor Schulte aus Limburg ist gestorben.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Richard Prausnitzer und Dr. jur. Johann Albert Wieczorek sind zu Referendarien bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Knorr in Posen ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter König in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Terbeck und Mechow bei dem Kreisgericht in Kempen,

der Gerichts-Assessor Spisky bei dem Kreisgericht in Samter,

die Gerichts-Assessoren Schwagerka und Beling bei dem Kreisgericht in Glogau,

der Gerichts-Assessor Freiherr Hofer von Lobenstein bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W., und

der Gerichts-Assessor Caspers bei dem Kreisgericht in Borken.

Dem Kreisgerichts-Rath von Oertzen in Landsberg a. d. W. ist die nachgesuchte Pensionirung vom 1. April 1865 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Ilberg in Crossen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Parrisius in Brandenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisrichter Morsbach in Höxter ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Kunitz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Posen ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Reichhelm in Wollin bei dem Kreisgericht in Cammin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin,

der Kreisrichter Fendler in Trebnitz bei dem Kreisgericht daselbst, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Laymann bei dem Kreisgericht in Worbis.

Dem Rechtsanwalt und Notar Forckenbeck in Ahaus ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der General-Advokat Leuthaus in Cöln ist zum Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 102.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Oktober 1864.

Eine durch Beschluß gegen einen Rechtsanwalt eingeleitete Disziplinar-Untersuchung kann nur durch Erkenntniß zum Austrage gebracht werden, insofern nicht die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen.

Disziplinargesetz vom 7. Mai 1851 §. 28.

Auf den Antrag der dortigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft vom 14. April d. J., betreffend die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen die Rechtsanwalte S. und Genossen, hat das Königlich Ostpreußische Tribunal vom 27. dess. Monats beschlossen:

1) die Untersuchung und Entscheidung der Sache an sich zu ziehen,
2) die Disziplinar-Untersuchung gegen die Rechtsanwalte S. und Justizrath B. zu M. u. s. w. wegen der ihnen in den Anschuldigungsschriften der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zur Last gelegten, gegen die derzeitige Königliche Staatsregierung gerichteten öffentlichen politischen Agitation vor und bei den im Oktober 1863 stattgefundenen Wahlen zum Hause der Abgeordneten einzuleiten, und
3) den Umfang, sowie die Art der Thätigkeit der einzelnen Angeschuldigten in Betreff jener Anschuldigung im Wege der Voruntersuchung noch näher festzustellen.

Nachdem der zu diesem Zwecke ernannte Richterkommissar die Voruntersuchung in Betreff des Justizraths B. zu M. geschlossen und die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages in Gemäßheit des §. 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 mitgetheilt, hat die letztere unterm 20. August d. J. dahin angetragen:

wegen der dort näher angegebenen Beschuldigung die Sache gemäß §. 28 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur mündlichen Verhandlung zu verweisen.

Diesen Antrag hat das Königliche Ostpreußische Tribunal jedoch mittelst Beschlusses vom 9. v. M. und zwar aus materiellen Erwägungen abgelehnt. Hierüber hat sich der dortige Ober-Staatsanwalt unterm 14. v. M. beschwert und die diesseitige General-Staatsanwaltschaft hat sich in ihrem Antrage vom 4. d. M. jener Beschwerde angeschlossen. Dieselbe erscheint auch, soweit sie das Verfahren betrifft, begründet, ohne daß es nothwendig wäre, auf deren materiellen Inhalt und auf die desfallsigen Erwägungen des Ablehnungsbeschlusses vom 9. v. M. näher einzugehen.

Nachdem gegen den Justizrath B. in M. mittelst Beschlusses vom 27. April d. J. die Disziplinar-Untersuchung einmal eingeleitet war, konnte das Verfahren auch nur mittelst Erkenntnisses, sei es nun durch die Freisprechung des Angeschuldigten oder durch dessen Verurtheilung zu irgend einer Strafe, im geordneten Wege zum Austrage gebracht werden. Von dieser allgemeinen Regel gestattet der erste Absatz des §. 28:

Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, insoweit es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt und ertheilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtels hat.

nur dann eine Ausnahme, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, und das Gericht diese Ansicht theilt. Jene erstere Voraussetzung trifft nun hier nicht zu; einen Antrag, den Justizrath B. gänzlich außer Verfolgung zu setzen, hat der Ober-Staatsanwalt keinesweges gestellt, vielmehr beantragte er unterm 20. August d. J., wie schon bemerkt, ausdrücklich:

die Sache gemäß §. 28 a. a. O. zur mündlichen Verhandlung zu verweisen,

also über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch Erkenntniß zu entscheiden.

Digitized by Google

Hiermit im Widerspruch, und einseitig gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft durfte das Königliche Ostpreußische Tribunal die einmal gegen den Justizrath B. eingeleitete Disziplinar-Untersuchung nicht mehr in der Weise, wie es mittelst Beschlusses vom 9. v. M. geschehen, beendigen.

Unmittelbar an den oben extrahirten ersten Absatz des §. 28 a. a. O. schließt nämlich dessen weitere hier maaßgebende Bestimmung dahin an:

> Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt, oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

Dieser letzteren Vorschrift gemäß hat das Königliche Ostpreußische Tribunal daher unter Aufhebung seines Ablehnungsbeschlusses vom 9. v. M. zu verfahren, und erhält Dasselbe zu dem Ende

1) die eingereichten Kommissionsakten,
2) die Beschwerde des dortigen Ober-Staatsanwalts vom 14. v. M.,
3) Abschrift des Antrages der hiesigen General-Staatsanwaltschaft vom 4. d. M.

Berlin, den 7. Oktober 1864.

Königliches Ober-Tribunal.

Ober-Trib. Nr. 383/64 B. D. I.
I. 4019. O. 34. Vol. X.

Num. 103.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Oktober 1864.

Wenn ein Zeitungs-Artikel successive in mehrere Blätter übergeht, so ist in Betreff der späteren Veröffentlichungen nicht derjenige als Herausgeber im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes anzusehen, welcher denselben dem ersten Blatte zugeführt hat, vielmehr ist in Betreff jeder Veröffentlichung derjenige der Herausgeber, welcher dieselbe veranlaßt hat.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 35*).
Erkenntniß vom 22. Februar 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 82).

In der Untersuchungssache wider M. und Genossen, auf die von dem Mitangeklagten, Buchdruckereibesitzer L. zu K. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 12. Oktober 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 2. Juni 1864 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten seines Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der am 26. Juli 1862 ausgegebenen Nummer 60 der zu Königsberg in Preußen erscheinenden kautionspflichtigen Zeitschrift »Königsberger Telegraph« befand sich ein angeblich aus dem »Elbinger Anzeiger« entnommener Artikel, in welchem der Thatbestand der in den §§. 101, 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen gefunden und wegen dessen gegen den damaligen Redakteur Dr. M. rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist. In der deshalb eröffneten Untersuchung war gemäß §. 35. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unter Anderen auch der Buchdruckereibesitzer L. als Verleger des Blattes vernommen worden, hatte jedoch zum gerichtlichen Protokoll vom 29. September 1862 weder den Verfasser, noch den Herausgeber des inkriminirten Artikels benannt, ja seine Verantwortlichkeit überhaupt bestritten, weil diese, seiner Ansicht nach, dem Redakteur des Blattes, Dr. M., allein obliege.

Durch die in Bezug auf ihn gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. vom 10. Dezember 1862 und 9. Dezember 1863 war er auch von Strafe und Kosten freigesprochen worden, vom Appellationsrichter namentlich deshalb, weil als Herausgeber einer kautionspflichtigen Zeitschrift deren Redakteur anzusehen sei, und der Angeklagte L. diesen in der Person des Dr. M. nachgewiesen habe.

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 503, Bd. 4 S. 371.

Digitized by Google

Auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts ist das damalige Appellations-Erkenntniß durch das Erkenntniß der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864, soweit es den Angeklagten L. betraf, vernichtet, und die Verhandlung und Entscheidung der Sache in die Appellations-Instanz zurückgewiesen worden, weil der Redakteur einer kautionspflichtigen Zeitschrift als solcher nicht identisch mit dem Herausgeber der Zeitschrift, am wenigsten jedes einzelnen darin enthaltenen Artikels sei, der Verleger einer kautionspflichtigen Zeitschrift mithin, gleich dem Verleger jeder anderen Druckschrift, denjenigen, der einen Artikel strafbaren Inhaltes dem Blatte zugeführt habe und solchergestalt als der Herausgeber dieses Artikels angesehen werden müsse, bei Vermeidung der im §. 35 des Preßgesetzes angedrohten Strafe, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nachzuweisen verbunden sei.

Unentschieden wurde dabei die Frage gelassen, ob und wieweit auch dann, wenn ein solcher Artikel aus einer anderen inländischen Zeitschrift abgedruckt worden, der Verleger des aufnehmenden Blattes den Verfasser oder den ursprünglichen Herausgeber desselben nachzuweisen verpflichtet sei, weil einmal noch nicht feststehe, ob eine solche Aufnahme aus einem anderen Blatte hier wirklich stattgefunden, sodann aber, weil es an einem Ausspruche darüber fehle, ob und wieweit der Angeklagte L. im Uebrigen seiner Verpflichtung aus §. 35 des Preßgesetzes genügt habe.

Bei der in Folge des Ober-Tribunals-Urtels vom 22. Februar 1864 stattgehabten neuen mündlichen Verhandlung hat nun der Angeklagte L. darüber Beweis angetreten,

daß der inkriminirte Artikel wirklich aus dem »Elbinger Anzeiger« entnommen sei,

der Kriminal-Senat des Königlichen Ostpreußischen Tribunals in seinem neuen Urtheil vom 2. Juni 1864 jedoch die Erhebung dieses Beweises abgelehnt und den Angeklagten L. aus dem mehrerwähnten §§. 35 des Preßgesetzes wegen unterlassener Nachweisung des Verfassers oder Herausgebers eines seinem Inhalte nach strafbaren Artikels in dem von ihm verlegten »Königsberger Telegraphen« zu 5 Thalern Geldbuße, event. drei Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

In den Gründen wird ausgeführt resp. festgestellt, daß es

1) darauf, ob der inkriminirte Artikel aus dem »Elbinger Anzeiger« entnommen worden, nicht ankommen könne, weil in jedem Falle bei einem Artikel nur ein Herausgeber möglich und der Angeklagte diesen nachzuweisen verpflichtet gewesen sei; daß aber
2) der Angeklagte bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung weder den Herausgeber des fraglichen Artikels benannt, noch event. einmal behauptet und unter Beweis gestellt habe, daß derselbe wirklich dem »Elbinger Anzeiger« entnommen worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat nunmehr der Angeklagte L. rechtzeitig und in gesetzlicher Form die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung des Art. 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behauptet, weil der Appellationsrichter von den für ihn maaßgebenden Grundsätzen, welche das Ober-Tribunal in dem vernichteten Erkenntnisse vom 22. Februar 1864 ausgesprochen, abgewichen sei. In dem gedachten Erkenntnisse des Ober-Tribunals sei nämlich:

I. der Satz ausgesprochen:

daß als Herausgeber eines einzelnen in einer Zeitschrift abgedruckten Artikels derjenige zu betrachten sei, der denselben der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt habe.

Damit sei nicht gesagt, daß jeder solcher Artikel nur einen Herausgeber, nämlich denjenigen haben könne, der denselben zum ersten Male zum Drucke befördere, vielmehr folge daraus, daß wenn ein solcher Artikel wiederholentlich in einem anderen Blatte abgedruckt werde, diesem anderen Blatte gegenüber derjenige für den Herausgeber zu erachten sei, der seinen Wiederabdruck in demselben herbeiführe. Dieses sei im vorliegenden Falle der Redakteur, und da er (der Angeklagte) den Redakteur in der Person des Dr. M. nachgewiesen habe, so habe er damit seiner ihm durch den §. 35 des Preßgesetzes auferlegten Verbindlichkeit genügt.

II. Weiter sei in dem Urtheil des Ober-Tribunals ausgeführt, daß die Tendenz des §. 35 a. a. O. dahin gehe, dem Staate die Mitwirkung der bei dem mechanischen Theile der Presse betheiligten Personen zur Ausmittelung der eigentlichen Urheber strafbarer Preßerzeugnisse zu sichern, damit diese ermittelt und gemäß §. 34 a. a. O. bestraft werden könnten. Hierzu sei aber im vorliegenden Falle die Vernehmung des Verlegers überhaupt nicht mehr nöthig gewesen, weil sich der inkriminirte Artikel in seinem Eingange schon selbst als aus dem Elbinger Anzeiger entnommen ankündige. In einem solchen Falle würde die Vernehmung des Verlegers desjenigen Blattes, welches den Artikel zum zweiten Male abgedruckt, nur eine inhaltleere Form sein.

Digitized by Google

Event. habe aber er (der Angeklagte) auch im Audienztermin ausdrücklich Beweis darüber angetreten, daß der Elbinger Anzeiger wirklich die Quelle des inkriminirten Artikels gewesen sei, weshalb schlimmstenfalls hierüber hätte Beweis erhoben werden müssen.

Diese Beschwerde hat jedoch für begründet nicht erachtet werden können. Denn einer Abweichung von den in dem Ober-Tribunals-Urtel vom 22. Februar 1864 ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen, die nach Art. 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für den Appellationsrichter maaßgebend waren, kann sich der letztere schon deshalb nicht schuldig gemacht haben, weil das Ober-Tribunal in dem gedachten Erkenntnisse die Frage, in wiefern die dem Verleger einer kautionspflichtigen Zeitschrift im §. 35 des Preßgesetzes auferlegte Verpflichtung zum Nachweise des Verfassers oder Herausgebers eines strafbaren Artikels durch den Umstand geändert werde, daß ein solcher Artikel aus einer anderen inländischen Zeitschrift abgedruckt worden, gar nicht entschieden, vielmehr ausdrücklich offen gelassen hat. Zugegeben mag werden, daß der Appellationsrichter darin zu weit geht, wenn er den Satz ganz allgemein hinstellt, daß an einem, gleichviel wie oft nachgedruckten Artikel immer nur ein Herausgeber möglich und dafür ausschließlich derjenige zu erachten sei, der ihn der ersten Zeitschrift zugeführt und in dieser dessen Abdruck herbeigeführt hat; denn so gut wie jede andere Druckschrift nicht blos einmal, sondern beliebig oft herausgegeben werden kann, wie solches mit den Werken längst verstorbener Verfasser, von denen kein Verlagsrecht mehr existirt, täglich geschieht, in welchem Falle jede neue Ausgabe desselben Werkes auch ihren besonderen Herausgeber hat, so gut würde solches auch bei einzelnen Zeitungs-Artikeln als möglich gedacht werden können.

Im vorliegenden Falle ist jedoch die entgegengesetzte Ansicht des Appellationsrichters auf die Entscheidung der Hauptsache von keinem Einflusse. Denn immer war es Sache des Angeklagten, wenn er sich damit schützen wollte, daß der inkriminirte Artikel aus einer anderen inländischen Zeitschrift wörtlich abgedruckt worden sei, dieses bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht nur ausdrücklich zu erwähnen, sondern auch durch Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Blattes nachzuweisen, um dadurch dem Richter nöthigenfalls ein Zurückgehen auf dieses Blatt zu ermöglichen. Hierin ändert es auch nichts, daß sich der vorliegende inkriminirte Artikel des »Königsberger Telegraphen« selbst als aus dem »Elbinger Anzeiger« entnommen ankündigt, weil diese Ankündigung für sich allein einen Beweis dieser Thatsache noch nicht liefert. Ebensowenig kann es etwas ändern, daß der Angeklagte noch im Audienztermin zweiter Instanz den Beweis darüber angetreten hat, daß der inkriminirte Artikel wörtlich aus dem Elbinger Anzeiger entnommen sei. Denn wenn dieser Beweis die Stelle des Nachweises des Verfassers oder (des ursprünglichen) Herausgebers vertreten soll, so muß ihn der Verleger nach §. 35 des Preßgesetzes gleich diesem bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung führen.

Da der Angeklagte nun nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters dieses bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht gethan hat, so ist er mit Recht zu der in dem allegirten Paragraphen angedrohten Strafe verurtheilt worden, und seine deshalb eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen gewesen. Der Kostenpunkt ist nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 entschieden worden.

Ober-Trib. Nr. 972/64. Crim. I.
I. 4065. P. 50. Vol. VIII.

Num. 104.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. September 1864.

Possessorienklagen gegen polizeiliche Anordnungen sind unzulässig; es muß jedoch die Existenz einer polizeilichen Verfügung glaubhaft dargethan sein, um den Rechtsweg auszuschließen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsachen

1) des Schulzen Wilhelm F. zu F., und
2) des Kolonen W. daselbst, Klägers,

wider

den Freiherrn von R. auf J., Verklagten,

betreffend: Besitzstörung,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen beiden Sachen für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Schulze F., ist Eigenthümer des Schulzenhofes F. und der Kläger W. Eigenthümer des Kolonats zu F., Kirchspiels H.

Nach der Behauptung der Kläger und der ihren beiden Klagen beigefügten Handzeichnung führt durch die Bauerschaft F. für dortige Eingesessene ein Fahr- und Viehtreibweg in einer im Ganzen parallelen Richtung mit der Chaussee von H. nach M., und kann man von J., dem Gute des Verklagten, durch die Gemeinheit R. und das Feld Sch. auf jenem Wege bis an das dem Verklagten gehörige, über 46 Morgen haltende Grundstück H. gelangen. Dieser Weg ist, wie die Kläger weiter behaupten, ebenso wie die in denselben einmündenden Nebenwege nach den Aeckern an verschiedenen Stellen durch theilweise verschließbare Schlagbäume seit Menschengedenken und über 50 Jahre abgesperrt gehalten, ist auch in dem Grundstück des Verklagten am Eingange und Ausgange mit Schlagbäumen versehen, zu denen jedoch die Kläger und die übrigen Interessenten Schlüssel haben, — Schlagbäume, welche seit Menschengedenken aufgehängt und unterhalten sein sollen. Nach der Angabe der Kläger haben die Schlagbäume auf dem Wege seit Menschengedenken dazu gedient, das von den anliegenden Höfen der Kolonen W., F., R. und Schulze F. in den Weg gelassene Vieh einzuschränken, fremdes abzuwehren und eigenes dort zu weiden, und beweisen, daß der Weg ein Kulturweg, nur zum Gebrauche gewisser Interessenten als Servitutweg bestimmt und kein öffentlicher Weg sei. Das dem Verklagten gehörige Grundstück H. ist, wie die Kläger ferner behaupten, bisher verpachtet und vom Verklagten der Weg nicht benutzt worden, um dahin von seinem Gute J. zu gelangen, im Jahre 1863 jedoch vom Verklagten in eigene Benutzung genommen und beabsichtigt, dasselbe in Acker zu verwandeln, in dessen Folge aber vom Verklagten am 15. Juli 1863 das Umwerfen und Wegnehmen der den Klägern gehörigen Schlagbäume durch den Arbeitsmann B. aus H. bewirkt und der Weg offen gelegt. Dadurch soll nicht nur das Uebertreten der Gänse und Schweine des Kolonen R. auf das Grundstück W. veranlaßt und ein Schaden von 3 Thalern angerichtet, sondern auch die Kläger durch die unbefugte Handlungsweise des Verklagten im jüngsten Besitze des Weges und des betreffenden Schlagbaums gestört sein; weshalb sie bei dem Kreisgericht zu L. den Verklagten mit dem Antrage belangt haben:

jeden der beiden Kläger in seinem jüngsten Besitze an dem betreffenden Schlagbaum zu schützen und den Verklagten zu verurtheilen, diesen Schlagbaum wieder aufzurichten, demselben auch jede fernere Besitzstörung zu untersagen und ihm die Kosten zur Last zu legen.

Der Verklagte hat bestritten, daß der fragliche Weg ein Privatweg, vielmehr

1) eingewandt, daß derselbe ein Vizinalweg sei, was die bei dem Landrathe und der Regierung deshalb ergangenen Verhandlungen beweisen sollen.

Die Kläger haben diesen Einwand gänzlich in Abrede gestellt und zur Widerlegung desselben sich auf den §. 4 des am 30. September 1834 von der General-Kommission zu Münster bestätigten Theilungsrezesses über die Forstdistrikte H. und Bl. berufen, wo der Weg ausgewiesen sei, und erhelle, daß derselbe nur für die Interessenten angelegt worden, zu denen auch der Verklagte als Hauptbetheiligter gehörte.

Der Verklagte hat jedoch die Identität der im Rezesse ausgewiesenen Wege mit dem fraglichen Wege bestritten.

2) Außerdem hat der Verklagte eingewandt, daß er die Wegräumung der Schlagbäume nicht als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Amtmann des Amtes H. und in der, als solchen ihm obliegenden Wahrnehmung der Wegepolizei vorgenommen, was sich auch daraus ergebe, daß er vorher die Kläger amtlich zur Beseitigung der Schlagbäume aufgefordert habe.

Diese Behauptung und den Einwand haben aber die Kläger bestritten, und behufs der Widerlegung sich auf eine Klageanmeldung vom 22. Juli 1863 berufen, welche der Verklagte wider die Wittwe Schulze F., resp. deren Sohn, den jetzigen Kläger F., bei dem Kreisgericht zu L. eingereicht hat. In dieser Klageanmeldung trägt der Verklagte vor: »daß die in dem §. 4 des vorgedachten Theilungs-Rezesses vom 30. September 1834 ausgewiesenen Wege von der Theilungsmasse abgezogen, keine Servitutwege seien, sondern von jedem der Wege-Interessenten in der rezeßmäßigen Lage und Breite hergestellt verlangt werden könnten. Er sei als Be-

Digitized by Google

sitzer des Gutes J. Haupt-Interessent bei der Auseinandersetzung gewesen und nach dem Rezesse auch Wege-Interessent. Bisher seien jedoch diese Wege noch nicht hergestellt, sondern von den Interessenten der anliegenden Gemeinheits-Antheile als Weide benutzt und mit Schlagbäumen besetzt. Der Schulze F. habe sich auch geweigert, die Wege rezeßmäßig herzustellen mit dem Bemerken, daß er sie als sein Eigenthum betrachte, sich auch andere Uebergriffe erlaubt, und sähe sich daher der Verklagte, um die Verjährung zu hindern, genöthigt, die Klage dahin anzumelden, daß die Wege in der getheilten Gemeinheit H. und Bl. von Schlagbäumen, Bäumen und sonstigen Hindernissen befreit und in diejenige Lage und Breite als Wege hergestellt und abgesetzt werden, wie solche im Theilungs-Rezesse und in der Karte festgestellt sind«.

Der Verklagte hat auch hierbei bestritten, daß der in Frage stehende Weg mit den in der Klageanmeldung gedachten Wegen identisch sei, im Uebrigen aber, soweit vorstehend das Gegentheil nicht bemerkt worden, die thatsächlichen Angaben der Kläger nicht in Abrede gestellt.

Das Kreisgericht zu L. hat in den Urteln vom 8. Oktober 1863 erkannt:

daß Kläger in dem jüngsten Besitze des Schlagbaums zu schützen und der Verklagte zu verurtheilen, denselben wieder aufzurichten, ferner dem Verklagten jede fernere Besitzstörung bei 10 Thalern Strafe zu untersagen und demselben die Kosten des Prozesses zur Last zu stellen.

Der Richter hat beide Einwände des Verklagten für unerwiesen geachtet. Der Verklagte hat wider die beiden Erkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig angemeldet. Zugleich aber ist der Plenarbeschluß der Regierung zu Münster vom 2. Dezember 1863 eingegangen, in welchem sie den Kompetenz-Konflikt erhoben. Zur Begründung dieses Beschlusses wird darin angeführt:

daß der Verklagte in seiner Eigenschaft als Amtmann des Amtes H. durch polizeiliche Verfügung vom 15. Juli 1863 den Tagelöhner B. beauftragt hatte, die auf dem Wege von F. nach H. neben den Grundstücken der Kläger befindlichen beiden Schlagbäume fortzuräumen, und dieser Verfügung gemäß auch die Fortschaffung der Schlagbäume durch den B. erfolgt ist.

Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 gehörten nun Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art vor die vorgesetzte Dienstbehörde und nur in bestimmten Fällen zum Rechtswege; nach diesen Bestimmungen und der konstanten Praxis des Gerichtshofes seien possessorische Rechtsmittel in Bezug auf polizeiliche Verfügungen überhaupt unstatthaft, weshalb der Kompetenz-Konflikt gegen die Possessorienklagen der Kläger begründet erscheine, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die Frage bedürfte, ob der Weg, auf welchem die Schlagbäume gestanden haben, ein öffentlicher ist oder nicht. —

In ihrer nach Einstellung des Prozeßverfahrens eingereichten Erklärung haben die Kläger die Begründung dieses Plenarbeschlusses zu widerlegen gestrebt. Sie behaupten, daß, wenn die Regierung zu Münster den Weg als einen von F. nach H. bezeichne, dies wider den Inhalt der Akten und den Augenschein streite. Es handle sich blos um einen Weg vom Gute des Verklagten J. durch F. bis zum Grundstücke des Verklagten, welcher dem Verklagten auch deshalb wünschenswerth sein werde, weil er von da nach Steinfurt und Münster gelangen könne, ohne die Barriere bei K. zu passiren. Die Regierung könne sich der Untersuchung nicht verschließen, ob dieser Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei. Daß er aber ein Privatweg sei, gehe aus der Beschaffenheit des Weges, namentlich aus dem Verschlusse durch Schlagbäume, und aus dem Rezesse vom 30. September 1834 hervor, wo diejenigen, welche als Wege-Interessenten festgestellt werden, benannt und andere Wege-Prätendenten ausdrücklich zurückgewiesen seien. Auch soll die behauptete Eigenschaft des Weges durch Vernehmung und beigebrachte Atteste von Grundbesitzern bewiesen werden. Daß ferner ein Prozeß von den Klägern wider eine polizeiliche Verfügung geführt werde, müsse schlechthin in Abrede gestellt werden, da eine solche von dem Verklagten in seiner Eigenschaft als Amtmann gar nicht erlassen worden, auch ohne Zuziehung der Gemeinde-Versammlung und der Gemeindevorsteher nicht hätte erlassen werden können, und von einem öffentlichen Interesse nirgends, sondern nur von dem des Verklagten die Rede gewesen.

Von Seiten des Verklagten ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Der Rechtsweg konnte in diesen Sachen nicht ausgeschlossen werden. Es steht fest, daß dem Verklagten das Gut J. und das Grundstück H. gehört. Nach seiner eigenen Behauptung in der Klageanmeldung vom 22. Juli 1863 ist er bei der Theilung der Gemeinheiten Bl. und H. Haupt-Interessent gewesen und gehört zu den Interessenten in Ansehung der im §. 4 des Rezesses vom 30. September 1834 ausgewiesenen Wege. Er hat die Richtigkeit der den Klagen beigefügten Handzeichnung nicht in Abrede gestellt. Nach dieser Zeichnung geht der Weg durch die Bezirke Bl. und H. und steht der Weg, von welchem der Verklagte am 15. Juli 1863 die Schlagbäume hat wegnehmen lassen, in Verbindung mit dem Wege von J., dem Gute des Verklagten,

Digitized by Google

nach dem und durch das Grundstück H. des Verklagten. Er hat auch die Behauptung der Kläger nicht bestritten, daß er das bisher an Fremde verpachtete Grundstück H. im Jahre 1863 in eigene Bewirthschaftung genommen, in Acker zu verwandeln beabsichtigt habe und ihm dabei die beiden Schlagbäume hinderlich gewesen seien. Eben so wenig hat er bei Beantwortung der Klage die Behauptung bestritten, daß der Weg seit Menschengedenken mit Schlagbäumen versehen gewesen und auf dem eigenen Grundstück des Verklagten mit Schlagbäumen verwahrt ist.

Abgesehen von diesen Umständen und dem Ergebnisse der Akten und der vorgelegten Urkunden ist die Behauptung, daß der in Rede stehende Weg ein öffentlicher sei, dem Plenarbeschlusse der Regierung zu Münster nicht nur nicht zum Grunde gelegt, sondern ausdrücklich von der Erörterung der Frage abstrahirt: ob er ein öffentlicher sei oder nicht. Mithin kann die Eigenschaft des Weges kein Argument bei der Beurtheilung für oder wider die Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts abgeben, namentlich nicht dazu dienen, die Handlung des Verklagten als einen Akt der Ausübung der Wegepolizei erscheinen zu lassen. Der Plenarbeschluß der Regierung zu Münster vom 2. Dezember 1863 stützte sich nun lediglich auf die Annahme, wie es wörtlich heißt:

> daß der Verklagte in seiner Eigenschaft als Amtmann des Amtes H. durch polizeiliche Verfügung vom 15. Juli desselben Jahres den Tagelöhner B. beauftragt hatte, die auf dem Wege von F. nach H. neben den Grundstücken der Kläger befindlichen beiden Schlagbäume fortzuräumen und dieser Verfügung gemäß auch die Fortschaffung der Schlagbäume durch den B. erfolgt ist.

Daß der Verklagte etwa eine schriftliche Verfügung erlassen, ist von ihm selbst gar nicht behauptet. Also die angebliche polizeiliche Verfügung vom 15. Juli 1863 könnte nur eine mündliche gewesen sein. Irgend ein Moment, aus welchem geschlossen werden könnte, daß der Verklagte in seiner Eigenschaft als Amtmann den Tagelöhner B. abgeordnet habe, ist nicht beigebracht. Es ist auch weder von dem Verklagten, noch von der Regierung irgend eine polizeiliche Ursache zur Wegnahme der Schlagbäume angeführt. Der Umstand allein aber, daß der Verklagte zufällig auch die Funktion als Amtmann des Amtes H. bekleidet, muß schon nach Lage der durch den Rezeß vom 30. September 1834 und durch die Behauptungen der Kläger, — soweit sie in der Klagebeantwortung unbestritten geblieben, — nachgewiesenen Privat-Interessen, von sehr geringem und zweifelhaftem Gewicht erscheinen, verliert aber jeden Einfluß durch den Umstand, daß der Verklagte selbst in seiner bei dem Kreisgericht zu L. eingereichten Klageanmeldung vom 22. Juli 1863 die Wegnahme der Schlagbäume von den Wegen in der Gemeinheit Bl. und H. auf Grund seiner Privatansprüche beantragt hat.

Es fehlt daher in der That an dem Beweise, daß die vom Verklagten am 15. Juli 1863 veranlaßte Wegräumung der beiden Schlagbäume eine von dem Verklagten als Amtmann des Amtes H. erlassene polizeiliche Verfügung gewesen. Ein Beweis, welcher bei den hier vorliegenden Umständen und Rechtsverhältnissen dadurch noch nicht erübrigt werden kann, daß in dem Plenarbeschlusse der Regierung zu Münster von der Voraussetzung der Existenz einer polizeilichen Verfügung ohne Weiteres und ohne irgend ein motivirendes Moment ausgegangen ist. Ist aber die Existenz einer polizeilichen Verfügung, gegen welche die von den Klägern angestrengten Possessorienprozesse streiten sollen, nicht dargethan, so können auch die wegen Ausschließung des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen in dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) enthaltenen Bestimmungen nicht zur Anwendung gebracht werden; weshalb die Erhebung des Kompetenz-Konflikts unbegründet erscheinen mußte.

Berlin, den 10. September 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3981. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Dezember 1864. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath Dr. Pape ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Wilke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1865 ab ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern, und

dem Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Oppenhoff, der Königliche Kronen-Orden III. Klasse

verliehen worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Simpson in Stralsund ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Arnsberg ernannt worden;

dem Appellationsgerichts-Rath Hülsmann in Arnsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1865 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Anderson in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Ulrici im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

die Referendarien Beier und Grünig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

die Referendarien Kauffmann und Mix im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Pilchowski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Richter aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Lindemann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eisleben ernannt worden;

der Kreisrichter von und zur Mühlen in Jöbenbühren ist an das Kreisgericht in Münster versetzt;

der Kreisgerichts-Rath Hecht in Sensburg ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Kreisgerichts-Rath Borchmann in Braunsberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Herrmann in Pröknls ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Ziegler in Wohlau das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

Digitized by Google

E. Staatsanwaltschaft.

Der bisher bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Breslau beschäftigt gewesene Staatsanwalt von Uechtritz ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Breslau versetzt worden.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Vater in Wreschen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Kempen und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen ernannt worden;
dem Justizrath Linhoff in Arnsberg und
dem Rechtsanwalt und Notar Schön in Lyck
ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.
Die Stelle in Arnsberg wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stein in Gumbinnen ist gestorben.

G. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Groch in Cleve ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt, und
der Kammer-Präsident Karcher in Elberfeld in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Trier versetzt worden;
dem Landgerichts-Assessor von Roon in Düsseldorf ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Advokat Kessels in Elberfeld ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und
der Landgerichts-Referendarius Friedrich Balduin Schmitz zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln
ernannt worden.

Dem Notar, Justizrath Deuster in Coblenz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 105.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 24. Dezember 1864.

Ich finde Mich bewogen, denjenigen Personen, welche von den Civilgerichten wegen eines vor dem Eintritte oder der Wiedereinziehung in den aktiven Dienst verübten Vergehens oder einer Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe, im höchsten Maaße von sechs Monaten, oder zu einer Geldstrafe im höchsten Betrage von hundert Thalern, jedoch ohne gleichzeitige Ehrenstrafen, rechtskräftig verurtheilt sind, insofern sie während des Krieges gegen Dänemark bei den dazu verwendeten mobilen Truppen gedient haben, resp. noch dienen und im statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze für den Feldzug von 1864 sich befinden, die erkannten Strafen, sie mögen einzeln oder zusammen verhängt sein, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden zu erlassen und die ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungskosten niederzuschlagen. In Ansehung derjenigen Personen der bezeichneten Kategorie, welche sich etwa noch gegenwärtig in Untersuchung befinden, und in derselben Weise verurtheilt werden möchten, will Ich nach eingetretener Rechtskraft der in den einzelnen Fällen ergehenden Entscheidungen, Ihren, des Justiz-Ministers, Anträgen entgegensehen. Sie, der Justiz-Minister, haben für die schleunige Bekanntmachung dieses, Meines Befehls und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. Dezember 1864.

Wilhelm.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 24. Dezember d. J. wird sämmtlichen Gerichten und

Digitized by Google

Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 28. Dezember 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4679. Criminalia 42. Vol. VI.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1864, — betreffend die Fortgewährung der Pension und des Wartegeldes an vorübergehend im Staatsdienste wieder beschäftigte Civilpensionaire oder Wartegeldempfänger.

Den Gerichtsbehörden wird nachstehend eine von den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an die Provinzial-Verwaltungsbehörden erlassene Cirkular-Verfügung vom 9. November d. J. zur Kenntnißnahme mit der Anweisung mitgetheilt, in vorkommenden Fällen gleichfalls darnach zu verfahren.

Berlin, den 22. Dezember 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4317. P. 34.

Cirkular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen, des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Unter Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist beschlossen worden, den pensionirten Civilbeamten und Wartegeldempfängern bei ihrer vorübergehenden Wiederbeschäftigung im Staatsdienste während der ersten sechs Monate einer solchen Beschäftigung die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwaigen Diäten-Remuneration zu belassen. Vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ist dagegen der im Allgemeinen bisher befolgte Grundsatz ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen, nach welchem Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienste nur insoweit fortbezogen werden dürfen, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt.

Danach ist in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1864.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Königliche Regierungen ꝛc.

Digitized by Google

Nr. 107.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Oktober 1864.

1) Die Mitglieder eines Gewerbegerichts sind nicht »Richter« im Sinne des Art. 384 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung und daher nicht unfähig, als Geschworene zu fungiren.

2) Nahe, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses unfähige Verwandte können des Widerspruchs des Angeklagten ungeachtet uneidlich vom Präsidenten auf den Grund seiner diskretionairen Gewalt vernommen werden.

Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 322, 268.

In der Untersuchung wider den Zimmermann Anton Th. zu K.

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 13. Oktober 1864,

den Kassations-Rekurs des Anton Th. gegen das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu C. vom 23. Juli 1864 verworfen und dem Angeklagten die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zur Last gelegt, indem erwogen ward:

auf das zweite Kassationsmittel:

daß dem Geschworenen, Kaufmann Eduard J. aus C. weder in dem, den Angeklagten insinuirten Geschworenen-Verzeichnisse, noch in dem Audienzprotokolle die Eigenschaft des Präsidenten des Gewerbegerichts in C. beigelegt ist; daß aber auch, wenn dies der Fall wäre, der genannte Geschworene dennoch im Sinne des Art. 384 der Kriminal-Prozeßordnung nicht den Richtern beigezählt und als solcher zur Ausübung der Funktionen eines Geschworenen für gesetzlich unfähig erachtet werden könnte, da nach der Kabinets-Order vom 7. August 1846 die conseils de prudhommes fernerhin zwar den Namen Königliche Gewerbegerichte führen, hierbei aber der Beruf dieser Behörde nach wie vor wesentlich derselbe geblieben ist, und die Wahrnehmung dieses Berufs jene Gewohnheit im Rechtsprechen nicht voraussetzt, worin bei dem eigentlichen Richter der gesetzliche Grund seiner Ausschließung von den Funktionen eines Geschworenen zu finden ist;

auf das vierte Kassationsmittel:

daß nach der Bestimmung des Art. 322 Nr. 5 der Kriminalprozeß-Ordnung die Deposition der Ehefrau des Angeklagten bei Verhandlung der Sache nicht entgegengenommen werden kann;

daß diese Bestimmung, in Verbindung mit dem Zusatze, daß die erfolgte Vernehmung jedoch dann, wenn sich derselben weder das öffentliche Ministerium, noch die Civilpartei, noch der Angeklagte widersetzt haben, eine Nichtigkeit nicht bewirke, auch den Schluß begründet, daß die Nichtigkeit allerdings dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn die Vernehmung der Ehefrau des Angeklagten, ungeachtet des Einspruchs desselben, stattgefunden hat;

daß die in diesem Falle angedrohte Nichtigkeit des Verfahrens jedoch nur eine gegen den Einspruch des Angeklagten abgelegte eidliche Zeugenaussage zu ihrem Gegenstande hat;

daß aber in dem vorliegenden Falle die Ehefrau des Angeklagten Anton Th., Susanna H., durch den Assisen-Präsidenten uneidlich vernommen worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Berufung desselben auf die ihm durch den Art. 268 der Kriminalprozeß-Ordnung beigelegte diskretionaire Gewalt und mit der an die Geschworenen gerichteten Erklärung, »daß die Aussage der Ehefrau des Anton Th. als eine eigentliche Zeugenaussage nicht anzusehen sei, daß er ihnen vielmehr lediglich überlassen müsse, welches Gewicht sie darauf legen wollten;«

Digitized by Google

daß in der in dieser Weise erfolgten uneidlichen Vernehmung der Ehefrau des Anton Th., des Einspruchs dieses Angeklagten ungeachtet, weder eine Verletzung des Art. 322 der Kriminalprozeß-Ordnung, noch auch eine Ueberschreitung der dem Assisen-Präsidenten in dem Art. 268 der Kriminalprozeß-Ordnung anvertrauten diskretionairen Gewalt vorliegt;

daß auch im Uebrigen die gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens nicht verletzt sind, und auf den durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatbestand des §. 175 des Strafgesetzbuchs die Strafe dieses Paragraphen durch den Assisenhof richtig zur Anwendung gebracht ist.

Ober-Trib. Nr. 326. 64. Crim. II.
I. 4048. Rheinische Generalia 52. Vol. VI.

Nr. 108.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. September 1864.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde, durch welche die Anlegung oder Räumung eines Grabens zur Verschaffung der Vorfluth angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig. Entsteht Streit darüber, ob ein Graben oder Wasserabzug bereits vorhanden sei, so hat auch hierüber nicht das Gericht, sondern die Polizeibehörde zu entscheiden.

Edikt vom 15. November 1811 §. 10 (Ges.-Samml. S. 353).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2, 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

des Bäckers Friedrich Sch. zu H., Klägers,

wider

die Gemeindebehörde zu H., Verklagte,

betreffend die Auswerfung eines durch das Grundstück des Klägers führenden Grabens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt ein Grundstück, welches, etwa einen halben Morgen groß, in der Gemeinde H. gelegen ist. Er hat behauptet, dasselbe sei in der Vorzeit ein Theil des ehemals um die alte Freiheit H. befindlichen Grabens und Walles gewesen, ursprünglich vom Landesherrn verschenkt, demnächst vom Vorbesitzer des Klägers erkauft und bei dessen Kotten besessen. Der Graben an der nordwestlichen Seite des Grundstücks sei vor etwa 60 Jahren vom Vorbesitzer des Klägers durch Abtragung des Walles zugefüllt, jedoch später bei der Benutzung des Grundstücks als Weide ein kleiner Graben zur Einfriedigung wiederhergestellt und aus dem nordöstlich befindlichen Bache mit Wasser gespeist. Diesen Graben habe aber der Kläger in der Folge auch zuwerfen lassen und seitdem das Grundstück als Garten benutzt. Die Gemeindebehörde zu H. habe sich nun ange-

Digitized by Google

maßt, den zugefüllten Graben, um ihn zum Abflusse des von dem naheliegenden Schulgrundstücke kommenden Wassers benutzen zu können, in einer Breite von 6 Fuß neu auswerfen zu lassen. Dieses Verfahren der Gemeindebehörde sei aber ein eigenmächtiges, auch ihre mala fides dadurch an den Tag gelegt, daß sie in Ansehung zweier Gärten des Herzogs von Arenberg, durch welche der Graben gezogen worden, sich vorher die Genehmigung des Herzoglichen Rentmeisters ertheilen lassen. Der vom Kläger beim Amte in W. erhobene Widerspruch ist unberücksichtigt geblieben, und deshalb hat er bei dem Kreisgericht zu R. eine Klage gegen die Gemeindebehörde angestellt und beantragt:

> die Verklagte zu verurtheilen, jeder Benutzung des nordwestlichen, an das Grundstück des St. grenzenden Theils des Grundstücks sich zu enthalten und sofort den gemachten Graben in den früheren Zustand wiederherstellen zu lassen, auch die Kosten zu tragen.

Die Verklagte hat die Abweisung des Klägers verlangt und zunächst den Einwand der Inkompetenz erhoben, weil, nachdem polizeilich die Räumung aller Kanäle und Wasserleitungen in einer bestimmten Frist geboten, vom Kläger aber diese Vorschrift nicht befolgt worden, auf Anordnung des Amtmanns zu W. als Polizeibehörde, in Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse, die Räumung des Grabens angordnet und vorgenommen, daher der Rechtsweg unzulässig sei. Außerdem hat die Verklagte auch den Einwand der mangelnden Passivlegitimation aufgestellt, weil nicht auf Antrag der politischen Gemeinde, sondern der Schulgemeinde die Räumung des Grabens von dem Amtmann angeordnet worden, daher die Klage gegen den letzteren resp. die Schulgemeinde zu richten gewesen wäre. Der Schulgemeinde hat die Verklagte auch litem denunzirt. Im Uebrigen hat sie die Behauptungen des Klägers bestritten, vielmehr angeführt, daß der Abzugsgraben für das bei dem Schullehrerhause sich sammelnde Wasser nie vollständig verschüttet gewesen sei, sondern stets bestanden habe, auch von Zeit zu Zeit durch die Adjazenten, den Kläger und den St., durch dessen Grundstück der Graben ebenfalls gehe, gereinigt worden sei, um dem Wasser Abfluß zu verschaffen, der polizeilich geräumte Graben übrigens in der Sohle kaum 3 Fuß und oben am Rande etwa 5 Fuß breit sei.

Noch am Tage der Klagebeantwortung ist jedoch der Plenarbeschluß der Regierung zu Münster vom 31. März 1864 eingegangen, durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, und das weitere gerichtliche Verfahren ist demgemäß eingestellt.

Zur Begründung jenes Beschlusses ist angeführt, daß der fragliche Graben, nachdem die polizeiliche Bekanntmachung wegen Räumung sämmtlicher Abzugsgräben vom Kläger unbeachtet gelassen, in Folge polizeilicher Verfügung der Ortsbehörde im exekutivischen Wege gereinigt worden, und es ist ausgeführt: daß nach §. 10 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 und nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg und der Antrag auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig sei, übrigens auch die Entscheidung der Vorfrage: ob ein Graben vorhanden sei? der Polizeibehörde zustehen und richterliche Entscheidung nur in dem Falle eintreten würde, wenn Privatpersonen unter einander darüber prozessirten.

Die Aufforderung der Parteien zur Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ist unbefolgt geblieben, und derselbe vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten. Nach dem Gutachten des Kreisgerichts zu R. und des Appellationsgerichts zu Münster ist die Erhebung des Kompetenz-Konflikts begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Der §. 10 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811, auf welchen die Königliche Regierung ihren Beschluß hauptsächlich gründet, bestimmt:

> »wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke entsteht.«

Diese Bestimmung würde aber hier nur dann zur Anwendung kommen, wenn der fragliche Graben, wie die verklagte Gemeindebehörde behauptet, von jeher bestanden und es daher nur der Reinigung desselben bedurft hätte.

Digitized by Google

Dies steht indessen keineswegs fest, vielmehr behauptet der Kläger, das mehrerwähnte Grundstück sei seit 30 Jahren abwechselnd als Weide, Garten und Acker benutzt worden und der Graben seitdem zugeschüttet gewesen, derselbe aber von Seiten der Verklagten neu ausgeworfen worden.

Eine Beweisaufnahme hierüber hat nicht stattgefunden; es muß folglich dahingestellt bleiben, welche von beiden Angaben die richtige ist, und ob eine bloße Räumung eines schon bestehenden, oder die Anlegung eines neuen Grabens oder Wasserabzuges in medio ist. Auf die Entscheidung selbst hat aber dieser Zweifel keinen Einfluß. Denn es muß der Ausführung der Königlichen Regierung beigepflichtet werden:

> daß die Kognition auch über die Vorfrage: ob ein Graben oder Wasserabzug vorhanden sei? der die Räumung oder den Ablaß des Wassers verfügenden Polizeibehörde gebührt und eine richterliche Entscheidung hierüber nur dann zulässig ist, wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen Privatpersonen, nicht aber, wenn es sich um einen Prozeß gegen die Polizeibehörde handelt.

Die Polizeibehörde ist auch in dem Falle, wenn noch kein Graben oder Wasserabzug vorhanden ist, berechtigt, zur Verschaffung der Vorfluth die Ablassung des Wassers durch Anlegung von Abwässerungsgräben ꝛc. anzuordnen. §§. 13, 16 a. a. O. — Das Gesetz scheint diese Befugniß zwar nicht der Ortspolizei-Behörde (§. 9), sondern der Provinzial-Polizeibehörde (§. 11) beigelegt zu haben; aus dem Beschlusse der Königlichen Regierung geht aber hervor, daß dem Einschreiten der verklagten Ortspolizei-Behörde eine allgemeine polizeiliche Bekanntmachung wegen Räumung sämmtlicher Abzugsgräben vorangegangen ist, und überdies hat die Königliche Regierung durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts die Anordnungen der Ortspolizei-Behörde ratihabirt.

Es handelt sich daher von einer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erlassenen polizeilichen Verfügung, gegen welche der Rechtsweg nur unter den im Gesetze vom 11. Mai 1842 enthaltenen Voraussetzungen zulässig ist. Da der Kläger nicht behauptet, eine Befreiung von der ihm auferlegten Verpflichtung durch ein besonderes Gesetz oder einen speziellen Rechtstitel erworben zu haben, so fällt der Anspruch des Klägers nicht unter die im §. 2, sondern unter die im §. 4 des allegirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, wo von einer Partei behauptet wird, daß durch polizeiliche Verfügung in ihre Privatrechte eingegriffen werde. In diesem Falle läßt aber das Gesetz nicht den Anspruch auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes, worauf Kläger seinen Antrag richtet, sondern nur den Anspruch auf Entschädigung zu.

Hiernach erscheint die angestellte Klage unstatthaft, und hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 10. September 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3997. K. 36. Vol. XIV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num 4.

Zusammenstellung

der Veränderungen, welche in den Jurisdiktions-Bezirken der Gerichte erster Instanz im Jahre 1864 eingetreten sind.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1863 S. 315 und 316.

I. Neue beständige Gerichts-Deputationen sind errichtet:
1) in Neurode im Bezirk des Kreisgerichts Glatz (Dept. Breslau),
2) » Broich » » » » Duisburg (Dept. Hamm).

II. In Witten im Bezirk des Kreisgerichts in Bochum (Dept. Hamm) ist eine neue Gerichts-Kommission errichtet.

III. die Abhaltung von Gerichtstagen ist in Lohsa im Bezirk des Kreisgerichts Spremberg (Dept. Frankfurt) angeordnet.

IV. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement Königsberg:

	abgezweigt von	übergegangen auf
1) Kirchspiel Kobulten und Dorf Mensgut....	G. K. Passenheim (Kr. G. Ortelsburg)	Kr. G. Ortelsburg.
2) Jakobswalde, Lysack, Materschobensee, Paterschobensee und Klein-Schimanen.....	G. K. Willenberg (Kr. G. Ortelsburg)	Kr. G. Ortelsburg.

b) im Departement Naumburg:

1) Straußfurth.....	Kr. G. Erfurt	G. K. Weißensee (Kr. G. Erfurt).

c) im Departement Hamm:

1) Lippern und Lyrich	Kr. G. Essen	G. Dep. Broich (Kr. G. Duisburg).
2) Beck und Meiderich	Kr. G. Duisburg	Desgl.

d) im Departement Ehrenbreitstein:

1) Borghausen	Kr. G. Wetzlar	G. K. Ehringhausen (Kr. G. Wetzlar).

e) im Departement Cöln:

1) Cond	Friedensger. Treis (Landger. Bezirk Coblenz)	Friedensger. Cochem (Landger. Bezirk Coblenz).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Register

zum sechsundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, s. Gemeinde-Abgaben, Grund-Abgaben, Kommunalsteuer.

Aerzte, Gebühren der Aerzte für Geschäfte bei den Gerichten ..... 198.

Agenten, die Strafen des Hausir-Reglements treten auch ein bei solchen Gewerben, für welche ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann; z. B. bei Agenten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft ..... 126.

Agenturen, Strafbarkeit der Uebernahme einer Agentur bei einer Feuerversicherungs-Anstalt ohne Anzeige bei der Polizei-Behörde ..... 2.

Akten, Kassation unbrauchbarer Akten ..... 278.

— Verfahren bei Reposition der Akten ..... 278.

Amnestie, Allerh. Gnaden-Erlaß vom 24. Dezember 1864 aus Veranlassung des Friedensschlusses mit Dänemark ... 402.

Amtsblätter, unentgeltliche Verabfolgung derselben ..... 115.

Angeklagter, Folgen, wenn der Angeklagte, welcher im Hauptverfahren persönlich erschienen ist, sich vor dem Schlusse desselben wieder entfernt ..... 151.

— Befugniß der bei einem Preußischen Gericht angestellten Rechtsanwalte zur Vertretung eines Angeklagten vor einem Instanz-Gericht ..... 207.

— Verfahren, wenn in Schwurgerichtssachen bei Ausübung des Ablehnungsrechts zwischen den Angeklagten keine Einigung zu Stande kommt ..... 313.

Anlagen, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die von Eisenbahn-Gesellschaften einzureichenden Anlagen zulässig ist ..... 314.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizei-Behörde, durch welche eine die öffentliche Kommunikation störende Anlage beseitigt worden ist ..... 388.

Anmeldung der Militairpflichtigen zum Militairdienste. 210.

Appellation, Zulässigkeit der Revision in Prozessen über unschätzbare Gegenstände ..... 234.

Seite

Appellation (Forts.)

— (in Straffachen) Verpflichtung des Appellations-Richters, sich mit der ganzen Sache zu befassen, und sich nicht auf die Prüfung derjenigen Punkte zu beschränken, welche zum Gegenstande ausdrücklicher Beschwerden gemacht sind. 244.

Arbeitsverdienst der Gefangenen, Verwendung desselben im Falle der Beschäftigung außerhalb der Gefangenen-Anstalt ..... 186.

Assisen-Präsidenten, Befugniß derselben zur uneidlichen Vernehmung von nahen Verwandten des Angeklagten als Zeugen ..... 404.

Atteste, in welchen Fällen die Verlesung des Attestes eines Beamten im Audienztermin unzulässig ist ..... 286.

Audienztermin, Folgen, wenn der Angeklagte, welcher im Audienztermin persönlich erschienen ist, sich vor dem Schlusse desselben wieder entfernt ..... 151.

— Zulässigkeit der Gegenwart der zu vernehmenden Sachverständigen bei dem Verhöre der Zeugen im Audienztermin ..... 272.

— in welchen Fällen die Verlesung des Attestes eines Beamten im Audienztermin unzulässig und dessen zeugeneidliche Vernehmung erforderlich ist ..... 286.

Auseinandersetzungs-Behörden, Entscheidungen derselben im Ablösungsverfahren in Betreff der Grundgerechtigkeiten bei Parzellirung von Grundstücken ..... 203.

— Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse derselben sind bei diesen, und nicht bei den ordentlichen Gerichten anzubringen ..... 279.

Ausfuhrverbot, Auslegung des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 ..... 71.

Auskultatoren, Beschäftigung und Anstellung derselben im Justiz-Subalternendienste (Nr. 7) ..... 58.

— Bestimmungen über die erste juristische Prüfung ..... 378.

Ausland, s. England, Niederlande, Polen, Rußland.

Digitized by Google

Seite

B.

Badereisen, Befugniß der Präsidenten der Appellations-Gerichte zur Ertheilung von Urlaub zu Badereisen an Justiz-Beamte außer der Ferienzeit ..... 98.

Bank-Obligationen, Verminderung der in den General-Depositorien befindlichen bedeutenden Bestände von Bank-Obligationen ..... 114.

Bauholz, s. Holz.

Bau-Prozesse, Behandlung schleuniger Bau-Prozeßsachen ..... 158.

Beamte, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehrverhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 54.

— inwiefern Entschädigungs-Klagen gegen Beamte wegen Unterlassungen zulässig sind ..... 90. 93.

— Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee ..... 110.

— ein mit Bewirkung einer gerichtlichen Insinuation beauftragter Briefträger ist als Exekutiv-Beamter anzusehen. 187.

— Verstöße der Verwaltungs-Beamten gegen die Vorschriften über administrative Exekution sind nicht im Prozeßverfahren, sondern im Beschwerdewege zu rügen ..... 266.

— in welchen Fällen die Verlesung des Attestes eines Beamten im Audienztermin unzulässig und dessen zeugeneidliche Vernehmung erforderlich ist ..... 286.

s. auch Civil-Beamte, Forst-Beamte, Kalkulatur-Beamte, Kassen-Beamte, Medizinal-Beamte, Militair-Beamte, Subaltern-Beamte.

Befreiung, eines Gefangenen; inwiefern der Versuch der Befreiung strafbar ist ..... 30.

Bergelohn, Gleichstellung Englischer Schiffe mit Preußischen Schiffen bei Ansprüchen auf Bergelohn für Rettung von Menschen aus Seenoth ..... 134.

Bergwerks-Angelegenheiten, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht des Fiskus zu den Zubereitungskosten bei metallischen und mineralischen Werken ..... 115.

Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Offiziere und Militairbeamten ..... 14.

Besitzstörung, Possessorienklagen gegen polizeiliche Anordnungen sind unzulässig; es muß jedoch die polizeiliche Anordnung nachgewiesen sein ..... 397.

Besoldung, Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern der Offiziere und Militair-Beamten ..... 14.

Betrug, Begriff der Vermögens-Beschädigung im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs ..... 335.

Beweisaufnahme; der Instanzrichter darf seine Entscheidung nur auf die vor ihm selbst stattgehabte Beweisaufnahme, nicht aber auf andere in den Akten sich findende Verhandlungen stützen ..... 10.

— in welchen Fällen die Verlesung des Attestes eines Beamten im Audienztermin unzulässig und dessen zeugeneidliche Vernehmung erforderlich ist ..... 286.

Seite

Beweisverfahren in Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagd-Beamte; die im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 aufgestellte „Vermuthung“ ist als aufgehoben zu betrachten ..... 214.

Bigamie, Begriff derselben ..... 263.

Brennholz s. Holz

Briefträger; derselbe ist bei der Bewirkung einer gerichtlichen Insinuation als Exekutiv-Beamte anzusehen ... 187.

Brücken, Befriedigung der Brücken, über welche eine Kunststraße führt; die darüber bestehenden Vorschriften finden auf Wasserdurchlässe keine Anwendung ..... 93.

— inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die von Eisenbahn-Gesellschaften einzurichtenden Anlagen, Wege und Ueberfahrten zulässig ist ..... 314.

C.

Civilbeamte, Fortgewährung der Pension und des Wartegeldes an vorübergehend im Staatsdienste wiederbeschäftigte Civilpensionaire oder Wartegeldempfänger ..... 403.

Colonia, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln, Einzahlung eines Prämienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ..... 102.

D.

Dänemark, Besoldung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 54.

— Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 24. Dezember 1864 aus Veranlassung des Friedensschlusses mit Dänemark ..... 402.

Depositalwesen, Verwendung der Depositalgelder zum Ankauf von Hypotheken ..... 114.

Depositen Kasse in Cöln, Annahme der aus vakanten Nachlassenschaften herrührenden Gelder ..... 150.

Diäten der Referendarien bei kommissarischen Aufträgen während ihrer Beschäftigung bei den Appellationsgerichten ..... 262.

Dielen, die aus gefälltem Holz geschnittenen, im Walde liegen gelassenen Dielen sind kein geschlagenes Holz im Sinne des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ..... 221.

Dienstwohnungen, Verfahren bei Uebergabe Königlicher Dienstwohnungen ..... 243.

Dispache, Kostenansatz für die Aufnahme und Ausführung von Dispachen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten ..... 270.

Disziplinarhof, Besetzung des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten auf die drei Jahre vom 1 September 1864 bis 1 September 1867 262.

Disziplinar-Untersuchungen, welche durch gerichtlichen Beschluß gegen einen Rechtsanwalt eingeleitet sind, können nur durch Erkenntniß zum Austrag gebracht werden ..... 394.

Digitized by Google

Seite

Drucker; dem §. 7 des Preßgesetzes ist nicht genügt, wenn auf einer Druckschrift statt des Namens die Firma des Druckers genannt ist ..... 228.

Druckschriften, Begriff des Redakteurs einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ..... 82.

— dem §. 7 des Preßgesetzes ist nicht genügt, wenn auf einer Druckschrift statt des Namens die Firma des Druckers genannt ist ..... 228.

E.

Ehefrau, Befugniß der Assisen-Präsidenten in der Rheinprovinz zur uneidlichen Vernehmung der Ehefrau des Angeklagten als Zeugin ..... 404.

Ehre, Unfähigkeit zur Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre ..... 251.

Ehrenbreitstein (Justiz-Senat), Kompetenz der Voluntairgerichte, Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ..... 166.

— Einrichtung der Schöffengerichte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ..... 167.

Eid (Manifestationseid), inwiefern ein Meineid bei der Ableistung eines Ignoranzeides stattfinden kann ..... 122.

s. auch Erfüllungseid, Ignoranzeid, Reinigungseid.

Einschließung, Berechnung des Strafantritts, wenn sich der Verurtheilte in Voruntersuchungshaft befindet ..... 204.

Eisenbahnen, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die von Eisenbahn-Gesellschaften einzurichtenden Anlagen, Wege und Ueberfahrten zulässig ist ..... 314.

Eltern, Verpflichtung derselben, ihre militairpflichtigen Söhne am Wohnort derselben zum Dienste anzumelden ..... 210.

England, Gleichstellung Englischer Schiffe mit Preußischen Schiffen bei Ansprüchen auf Bergelohn für Rettung von Menschen aus Seenoth ..... 134.

Entwässerungs-Anlagen, in welchen Fällen die Ansprüche der benachbarten Grundbesitzer gegen den Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage auf Schadensersatz im Rechtswege zu entscheiden sind ..... 246.

Erbeslegitimation, die Verhandlungen darüber sind von der Kassation ausgeschlossen ..... 278.

Erbrezesse, sind von der Kassation ausgeschlossen ..... 278.

Erfüllungseid, Unfähigkeit der Ableistung eines Erfüllungseides in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre 251.

Exekution, Befugniß der Polizei-Behörde, die Befolgung ihrer Anordnungen auf Kosten des Säumigen durch Dritte bewirken zu lassen und die gezahlten Geldbeträge exekutivisch einziehen zu lassen ..... 129.

— Verstöße der Verwaltungs-Beamten gegen die Vorschriften über administrative Exekution sind nicht im Prozeßverfahren, sondern im Beschwerdewege zu rügen ..... 266.

Expropriation, die Expropriation der zu Gemeindewegen in der Rheinprovinz erforderlichen Grundstücke muß im gerichtlichen Verfahren erfolgen ..... 145.

— Entwurf eines Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums ..... 337. ff.

Seite

F.

Ferien, Beurlaubung der Justizbeamten zu Bade- und Erholungsreisen ..... 98.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, die Strafen des Hausir-Reglements treten auch ein bei solchen Gewerben, für welche ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann; z. B. bei Agenten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft 126

Feuer-Versicherungswesen, Strafbarkeit der Uebernahme einer Agentur bei einer Feuer-Versicherungs-Anstalt ohne Anzeige bei der Polizei-Behörde ..... 2.

Fischereivergehen, inwieweit verwaltende Forstbeamte zu Polizei-Anwalten bei Fischereivergehen bestellt werden können ..... 250.

Flüsse (Ströme), Verpflichtung des Staates zur Instandsetzung der Wasserstraße, nicht des ganzen Strombettes ... 90.

Forstbeamte, inwieweit verwaltende Forstbeamte zu Polizei-Anwalten bestellt werden können ..... 250.

Förster, Befugniß desselben zum Anhalten solcher Personen, welche des Holzdiebstahls aus seinem Revier verdächtig sind, auch wenn dieselben außerhalb dieses Reviers angetroffen werden ..... 46.

Forstverbrechen, Aufhebung der im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen aufgestellten „Vermuthung“ als unvereinbar mit dem jetzt geltenden Strafprozeßrecht. 214.

Fragestellung an die Geschworenen; Befugniß der Staats-Anwaltschaft zur Stellung besonderer Fragen auf Grund des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ..... 155.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Notare dürfen keine Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in prozessualischen Angelegenheiten aufnehmen, in welchen sie einer der betheiligten Parteien als Rechtsanwalt bedient gewesen sind ..... 386.

G.

Gebäudesteuer, inwiefern Streitigkeiten über die Kosten der Vorarbeiten zur Veranlagung der Gebäudesteuer vom Rechtswege ausgeschlossen sind ..... 288.

Gebühren, Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der Sachverständigen-Vereine in Nachdrucksachen ..... 74.

— der Aerzte für Geschäfte bei den Gerichten ..... 198.

Gefangene, inwiefern der Versuch der Befreiung eines Gefangenen strafbar ist ..... 30.

— (gerichtliche), Verwendung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen im Falle der Beschäftigung außerhalb der Gefangenen-Anstalt ..... 186.

Gemeinde, Kompetenz der Verwaltungs-Behörden zur Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Kommunalsteuer berechtigt sei ..... 16.

— inwiefern der Rechtsweg bei Ansprüchen, welche von dem Mitgliede einer Stadtgemeinde auf Benutzung der Bürgerforst erhoben werden, zulässig ist ..... 62.

s. auch Stadtgemeinden.

Digitized by Google

Seite

Gemeinde-Abgaben, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeinde-Abgaben ..... 230.

Gemeinde-Angelegenheiten, Streitigkeiten über die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindeheerde, insbesondere eines Zuchtstiers, sind in der Rheinprovinz im Rechtswege zu entscheiden ..... 266.

Gemeinde-Forsten, inwiefern der Rechtsweg bei Ansprüchen, welche von dem Mitgliede einer Stadtgemeinde auf Benutzung der Bürgerforst erhoben werden, zulässig ist 62.

Gemeinde-Vertreter, Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen Anordnungen eines Gemeindevertreters, welche von ihm auf Anweisung des vorgesetzten Landraths erlassen worden sind ..... 42.

Gerichte, Statistische Mittheilungen über die Geschäfts-Verwaltung der Justiz-Behörden im Jahre 1863. ..... 294.

— Zusammenstellung der Jurisdiktions Veränderungen bei den Gerichten erster Instanz im Jahre 1864. ..... 408.

Geschworene, Verfahren, wenn in Schwurgerichtssachen bei Ausübung des Ablehnungsrechts zwischen den Angeklagten keine Einigung zu Stande kommt ..... 313.

— die Mitglieder eines Gewerbegerichts sind nicht „Richter“ und daher nicht unfähig, als Geschworene zu fungiren ... 404.

Gesetz-Sammlung, Anzeige von dem Erscheinen eines Haupt-Registers zur Gesetz-Sammlung von 1806—1863 166.

Gewerbe, die Strafen des Hausir-Reglements treten auch ein bei solchen Gewerben, für welche ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann, z. B. bei Agenten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft ..... 126.

— der im §. 54 des Preßgesetzes angedrohte Gewerbeverlust muß auch dann erkannt werden, wenn derselbe durch ein wegen eines anderen Straffalles ergangenes Erkenntniß verhängt worden ist ..... 226.

Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, Mitglieder derselben sind nicht „Richter“ und daher nicht unfähig, als Geschworene zu fungiren ..... 404.

Gnadengehalt, Belassung und Einziehung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden ..... 310.

Graben, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Anlegung oder Räumung eines Grabens zur Verschaffung von Vorfluth ..... 404.

Grenze, Begriff der Küste als Zollgrenze für die von der Seeseite eingehenden Waaren ..... 334.

Grundabgaben, inwiefern der Rechtsweg gegen die Einziehung der von einer Stadtgemeinde geforderten Grundabgaben zulässig ist ..... 47.

Grundgerechtigkeiten, Aufnahme bestimmter Abredungen und Festsetzungen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen in den Parzellirungsverträgen ..... 205.

Gypsabgüsse, inwiefern Gypsabgüsse nach einer Marmorskulptur als Nachbildung eines Original-Kunstwerks zu erachten sind ..... 78.

Seite

H.

Haft, Berechnung des Strafantritts, wenn sich der Verurtheilte in Voruntersuchungshaft befindet ..... 204.

Handels-Angelegenheiten, Kostenansatz in denselben. 270.

Handelsgeschäfte, Mäkler dürfen keine Handelsgeschäfte machen, insbesondere keine Schiffsparten erwerben ..... 259.

Handelsgesetzbuch, Auslegung des Art. 69 Nr. 1 ..... 259.

Handelsregister, Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ..... 271.

Hausiren, die Strafen des Hausir-Reglements treten auch ein bei solchen Gewerben, für welche ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann, z. B. bei Agenten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft ..... 126.

Hausirgewerbe, für Uebertretungen des Hausir-Regulativs ist das Gericht, in dessen Bezirk das Vergehen begangen worden, kompetent ..... 190.

Herausgeber einer Druckschrift oder Zeitschrift; wer als solcher anzusehen ist ..... 82.

— wer als Herausgeber anzusehen ist, wenn ein Zeitungsartikel successiv in mehrere Blätter übergegangen ist ..... 395.

Holz, inwiefern bei Parzellirungen Holzberechtigungen auf die abveräußerten Gebäude übergehen ..... 203.

Holzdiebstahl, Befugniß eines Försters zum Anhalten solcher Personen, welche des Holzdiebstahls aus seinem Revier verdächtig sind, auch wenn dieselben außerhalb dieses Reviers angetroffen werden ..... 46.

— die aus gefälltem Holz geschnittenen, im Walde liegen gelassenen Dielen sind kein geschlagenes Holz im Sinne des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ..... 221.

Hütungsberechtigungen, inwiefern bei Parzellirungen Hütungsberechtigungen auf die abveräußerten Grundstücke übergehen ..... 203.

Hypotheken, Verwendung der Depositalgelder zum Ankauf von Hypotheken ..... 114.

Hypotheken-Ordnung, Entwurf einer neuen Hypotheken-Ordnung für Preußen ..... 102.

Hypothekenwesen, Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer neuen Hypotheken-Ordnung nebst Motiven ..... 102.

— Instruktion zur Verbesserung des Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ..... 167.

J.

Jagd, Verletzung der Schonzeit durch unbefugtes Jagen und Anschießen des Wildes ..... 199.

Jagdverbrechen, Aufhebung der im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen aufgestellten „Vermuthung“ als unvereinbar mit dem jetzt geltenden Strafprozeßrecht. 214.

Jagdvergehen, inwiefern verwaltende Forstbeamte zu Polizeianwalten bei Jagdvergehen bestellt werden können. 250.

Ignoranzeid, inwiefern ein Meineid bei der Ableistung eines Ignoranzeides stattfinden kann ..... 122.

Digitized by Google

Seite

Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Uebersicht der Geschäfte derselben im Jahre 1863 ..... 35.

Insinuation, ein mit der Bewirkung einer gerichtlichen Insinuation beauftragter Briefträger ist als Exekutivbeamte anzusehen ..... 187.

Jurisdiktions-Veränderungen, Zusammenstellung der Jurisdiktions-Veränderungen bei den Gerichten erster Instanz im Jahre 1864 ..... 408.

Justizbeamte, Beurlaubung der Justizbeamten zu Bade- und Erholungsreisen ..... 98.

Justizbehörden, statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1863 ... 294.

K.

Kalkulaturbeamte, Anstellung der Referendarien als Kalkulaturbeamte bei den Gerichten (Nr. 3) ..... 58.

Kassation unbrauchbarer Akten ..... 278.

Kassenbeamte, Anstellung der Referendarien als Kassenbeamte bei den Gerichten (Nr. 3) ..... 58.

Kassenwesen, Verrechnung der zur Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen erforderlichen Kosten bei dem Kriminalfond ..... 186.

Kirchen, Befugniß der Polizei zum Erlasse von Verfügungen behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, wenn Kirchen von mehreren Konfessionen gemeinschaftlich benutzt werden ..... 4.

— inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen über die Benutzung ihrer Simultankirche zulässig ist ..... 273.

Kirchenbehörden, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche Parochialverhältnisse geregelt werden ..... 191.

Kommunalabgaben, Streitigkeiten über die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindeheerde, insbesondere eines Zuchtstiers, sind in der Rheinprovinz nicht als Kommunalabgaben zu betrachten ..... 266.

Kommunalbehörden, den zur Steuererhebung berechtigten Kommunalbehörden ist der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden nicht gestattet 230.

Kommunalsteuer, Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Kommunalsteuer berechtigt sei ..... 16.

Kompetenz der Gerichte; welches Gericht für Zoll- und Steuervergehen kompetent ist ..... 190.

Kompetenz-Konflikte, Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:

- Anordnungen der Polizei bei Benutzung von Kirchen, welche zum Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind ..... 4.
- Befugniß einer Gemeinde zur Erhebung von Kommunalsteuer ..... 16.
- Wasserstand einer Mühle ..... 24.
- Besitzstörungsklage gegen den Vertreter einer Gemeinde, welcher auf Anweisung des vorgesetzten Landraths gehandelt hat ..... 42.

Seite

Kompetenz-Konflikte (Forts.)

- Einziehung der von einer Stadtgemeinde geforderten Grundabgaben ..... 47.
- Ansprüche eines Mitgliedes einer Stadtgemeinde auf Benutzung der Bürgerforst ..... 62.
- Wege-Angelegenheiten ..... 75.
- Beitragspflicht des Fiskus zu den Zubereitungskosten bei metallischen und mineralischen Werken. 115.
- Befugniß der Polizeibehörden, ihre Anordnungen auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen. 129.
- Expropriation der zur Anlegung neuer Gemeindewege in der Rheinprovinz erforderlichen Grundstücke ..... 145.
- Verfügungen kirchlicher Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet wird ..... 191.
- Entrichtung von Gemeinde-Abgaben ..... 230.
- Schadensersatzklage gegen Unternehmer von Entwässerungs-Anlagen ..... 246.
- Verstöße der Verwaltungsbeamten gegen die Vorschriften über die administrative Exekution ..... 266.
- Unterhaltung der Gemeindeheerde, insbesondere eines Zuchtstiers ..... 266.
- Benutzung einer Kirche durch verschiedene Konfessionen ..... 273.
- Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden ..... 279.
- Kosten der Vorarbeiten zur Veranlagung der Gebäudesteuer ..... 288.
- Eisenbahn-Anlagen, Wege und Ueberfahrten ..... 314.
- Streitigkeiten über Privilegien ..... 380.
- Beseitigung einer die öffentliche Kommunikation störenden Anlage ..... 388.
- Possessorienklagen gegen polizeiliche Anordnungen. 397.
- Streitigkeiten in Vorfluthssachen ..... 405.

Konfession, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen über die Benutzung ihrer Simultankirche zulässig ist ..... 273.

Konflikte, Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über Entschädigungsklagen gegen Beamte wegen Unterlassungen:

- gegen Wasserbau-Beamte wegen Unglücksfälle, welche sich außerhalb des Fahrwassers zugetragen haben 90.
- gegen Wegebau-Beamte wegen Unglücksfälle, welche durch den Mangel eines Geländers veranlaßt sind ..... 93.

Konkurrenz, Verfahren, wenn eine Uebertretung realiter mit einem Vergehen konkurrirt ..... 218.

Kontrakteuwesen im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; Instruktion zur Verbesserung desselben ..... 167.

Konventionalstrafe, Wirkung einer im öffentlichen Interesse erfolgten Strafandrohung, wenn die dabei interessirte Privatperson sich durch Stipulirung einer Konventionalstrafe gegen Benachtheiligung sichergestellt hat ..... 103.

Kosten, Ansatz derselben in Prozessen über unschätzbare Gegenstände ..... 234.

— desgl. in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten .. 270.

Digitized by Google

Seite

Kriegsreserve, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehrverhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 54.

Kriminalfond, Verrechnung der zur Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen erforderlichen Kosten bei dem Kriminalfond ..... 186.

Küste, Begriff der Küste als Zollgrenze für die von der Seeseite eingehenden Waaren ..... 334.

Kunstwerke, Begriff der Nachbildung von Original-Kunstwerken im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ..... 78.

L.

Landtag, inwieweit ein Abdruck der Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtags in den Zeitungen zulässig ist 159.

Landwehr, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehrverhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 54.

Lehrling, inwiefern dem Lehrherrn ein Züchtigungsrecht gegen seinen Lehrling zusteht ..... 135.

M.

Mäkler dürfen keine Handelsgeschäfte machen, insbesondere keine Schiffsparten erwerben ..... 259.

Medizinalbeamte, Gebühren der praktischen Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten ..... 198.

Medizinaltaxe, Auslegung des Abschnitts V. der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 ..... 198.

Meineid, inwiefern ein Meineid bei der Ableistung eines Ignoranzeides stattfinden kann ..... 122.

Militair, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee ..... 110.

Militairbeamte, Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Militairbeamten ..... 14.

Militairbehörden, Ressortverhältnisse derselben bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere und Militairbeamten ..... 14.

Militair-Invaliden, Belassung und Einziehung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden ..... 310.

Militair-Invaliden-Pension, Verfahren bei Wiedergewährung derselben ..... 111.

Militairpflichtige, Verpflichtung derselben, sich an ihrem Aufenthaltsorte zum Dienste zu melden ..... 210.

Mobilmachung, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehrverhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 54.

— Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee ..... 110.

Mühlen, (Wassermühlen), inwiefern bei Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes einer Mühle der Rechtsweg zulässig ist ..... 24.

Musikalische Kompositionen, inwiefern an denselben schon vor ihrer Herausgabe ein strafbarer Nachdruck begangen werden kann ..... 55.

N.

Nachbildung, Begriff der Nachbildung von Original-Kunstwerken im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837. 78.

Nachdruck, inwiefern an musikalischen Kompositionen schon vor ihrer Herausgabe ein strafbarer Nachdruck begangen werden kann ..... 55.

— inwiefern derjenige, welcher einen Nachdruck im Auftrage eines Anderen bewirkt, sich strafbar macht ..... 55.

— Beeichtigung der Gebühren für die Gutachten der Sachverständigen-Vereine in Nachdrucksachen ..... 74.

s. auch Nachbildung.

Nachlaßregulirungen, die Erbrezesse und event. die Legitimationsverhandlungen sind von der Kassation auszuschließen ..... 278.

Nachlaßsachen, Regulativ über die Verwaltung vakanter Nachlassenschaften in der Rheinprovinz ..... 150.

Neuwied, Kompetenz der Voluntairgerichte in dem Bezirk des Kreisgerichts zu Neuwied ..... 167.

Nichtigkeit, Nichtigkeit des Verfahrens, wenn bei einer Stempeldefrandation der Angeklagte die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde bestreitet, und die Sache nicht zunächst zum Civilrechtswege verwiesen worden ist ..... 99.

Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde in Prozessen über unschätzbare Gegenstände 234.

Niederlande, Anweisung an die Gerichte, die an Niederländische Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben schreiben zu lassen ..... 138.

Notare, Verpflichtung derselben, bei Aufnahme von Parzellirungsverträgen bestimmte Abredungen und Festsetzungen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen in die Parzellirungsverträge aufzunehmen ..... 203.

Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845, Auslegung des §. 6 derselben ..... 386.

Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden sind bei diesen und nicht bei den ordentlichen Gerichten anzubringen ..... 279.

O.

Obrigkeit, Begriff von Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des §. 101 des Strafgesetzbuchs ..... 139.

Offiziere, Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere ..... 14.

Ostrheln, Kompetenz der Voluntairgerichte, Verbesserung des Kontrokten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ..... 166.

Digitized by Google

Seite

P.

Parochie, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche Parochialverhältnisse geregelt werden ..... 191.

Parzellirung, Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen §§. 6—9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ..... 107.

— Aufnahme besonderer Abreden und Festsetzungen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen in den Parzellirungsverträgen ..... 203.

Pension, Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Pensionen der Offiziere und Militairbeamten ..... 14.

— Fortgewährung der Pension an vorübergehend im Staatsdienste wieder beschäftigte Civil-Pensionaire ..... 403.

Personalarrest, inwiefern gegen Verfügung des Untersuchungsrichters, durch welche gegen eine ihr Zeugniß versagende Person die Anwendung des Zwanges durch Körperhaft angeordnet wird, die Berufung zulässig ist ..... 10.

Pfandrecht, Kostenansatz bei Ausübung des Pfandrechts in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten ..... 270.

Polen (Königreich), Verfahren bei Requisitionen Königlich Polnischer Justizbehörden ..... 319.

— Verzeichniß der Städte des Königreichs Polen und ihrer Jurisdiktionsbezirke ..... 321.

Polizei, Erforderniß der Anzeige bei der Polizeibehörde von der Uebernahme einer Agentur bei einer Feuerversicherungs-Anstalt ..... 2.

— Befugniß der Polizeibehörde zum Erlasse von Verfügungen behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, wenn Kirchen von mehreren Konfessionen gemeinschaftlich benutzt werden ..... 4.

— Berechtigung der Polizeibehörde, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen ..... 24.

— (Wege), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Polizeibehörde, durch welche ein vorhandener Weg für einen öffentlichen erklärt wird ..... 75.

— desgl. durch welche eine die öffentliche Kommunikation störende Anlage beseitigt worden ist ..... 388.

— Unzulässigkeit von Possessorienklagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen; die polizeiliche Anordnung muß jedoch nachgewiesen sein ..... 397.

— Befugniß der Polizeibehörden, die Befolgung ihrer Anordnungen auf Kosten des Säumigen durch Dritte bewirken und die gezahlten Geldbeträge exekutivisch einziehen zu lassen ..... 129.

Polizei-Anwalte, inwiefern verwaltende Forstbeamte zu Polizei-Anwalten bestellt werden können ..... 250.

Polizeiaufsicht, inwiefern verwaltende Forstbeamte bei Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zu Polizei-Anwalten bestellt werden können ..... 250.

Possessorien-Prozeß, Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen Anordnungen eines Gemeindevertreters, welche von ihm auf Anweisung des vorgesetzten Landraths erlassen worden sind ..... 42.

Seite

Post, ein mit der Bewirkung einer gerichtlichen Insinuation beauftragter Briefträger ist als Exekutivbeamte anzusehen 187.

Präsidenten, Befugniß der Präsidenten der Appellationsgerichte zur Ertheilung von Urlaub zu Bade- und Erholungsreisen an Justizbeamte außer der Ferienzeit ..... 98.

Presse, Auslegung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 §. 37. 39. 144.
desgl. des §. 35 ..... 82. 181. 395.
desgl. des §. 54 ..... 226.
desgl. des §. 7 ..... 228.

— inwieweit ein Abdruck der Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtags in den Zeitungen zulässig ist ... 159.

Prinzipal, inwiefern dem Lehrherrn ein Züchtigungsrecht gegen seinen Lehrling zusteht ..... 135.

Privilegien, Streitigkeiten über Privilegien und die daraus herzuleitenden Befugnisse müssen im Rechtswege entschieden werden ..... 380.

Proteste in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten, Kostenansatz für dieselben .. .. 270.

Prozeß-Ordnung, Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat .. 318.

Prüfungen, Abänderungen des Reglements vom 10. Dezember 1849 über die erste juristische Prüfung ..... 378.

R.

Rechtsanwalte, Befugniß derselben zur Vertretung eines Angeklagten vor einem Instanzgericht ..... 207.

— Disziplinar-Untersuchungen, welche durch gerichtlichen Beschluß gegen einen Rechtsanwalt eingeleitet sind, können nur durch Erkenntniß zum Austrag gebracht werden ..... 394.

Redakteure, Verantwortlichkeit des Redakteurs eines kautionspflichtigen Blattes für den strafbaren Inhalt desselben ..... 39.

— Begriff des Redakteurs einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ..... 82.

— Verhaftung des Redakteurs für den strafbaren Inhalt der Rede eines Anderen ..... 144.

Referendarien, Beschäftigung und Anstellung derselben im Justiz-Subalterndienste ..... 58.

— Diäten und Reisekosten derselben bei kommissarischen Aufträgen während ihrer Beschäftigung bei den Appellationsgerichten ..... 262.

Reinigungseid, Unfähigkeit zur Ableistung eines Reinigungseides in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre 251.

Reisekosten der Referendarien bei kommissarischen Aufträgen während ihrer Beschäftigung bei den Appellationsgerichten ..... 262.

Revosition der Akten, was dabei zu beobachten ..... 278.

Requisitionen, Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden ..... 23.

— desgl. Königlich Polnische Justizbehörden ..... 319.

— Anweisung an die Gerichte, die an Niederländische Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben schreiben zu lassen ..... 138.

Revision (Rechtsmittel), Zulässigkeit der Revision in Prozessen über unschätzbare Gegenstände ..... 234.

Digitized by Google

Seite

Rheinprovinz, Zulässigkeit der Berufung gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, durch welche gegen eine ihr Zeugniß versagende Person die Anwendung des Zwangs durch Körperhaft angeordnet wird ..... 10.

— die Expropriation der zu Gemeindewegen in der Rheinprovinz erforderlichen Grundstücke muß im gerichtlichen Verfahren erfolgen ..... 145.

— Regulativ über die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften in der Rheinprovinz ..... 150.

— Streitigkeiten über die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindeheerde, insbesondere eines Zuchtstieres, sind in der Rheinprovinz im Rechtswege zu entscheiden ..... 266.

— die Mitglieder eines Gewerbegerichts sind nicht „Richter“ und daher nicht unfähig, als Geschworene zu fungiren ... 404.

— Befugniß der Assisen-Präsidenten zur uneidlichen Vernehmung naher Verwandten des Angeklagten als Zeugen 404.

Rückfall, die Rückfallsstrafe trifft den Verleger einer Schrift strafbaren Inhalts auch dann, wenn er in dem früheren Falle nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur bestraft worden ist ..... 181.

Rußland, Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden ..... 23.

S.

Sachverständige, Zulässigkeit der Gegenwart der zu vernehmenden Sachverständigen bei dem Verhöre der Zeugen im Audienztermin ..... 272.

Sachverständigen-Vereine, Berichtigung der Gebühren für die Gutachten derselben in Nachdruckssachen ..... 74.

Savigny-Stiftung, Statut; Vermögens- und Personalbestand derselben ..... 49.

Schiffahrts-Angelegenheiten, Kostenansatz in denselben ..... 270.

Schiffe, Gleichstellung Englischer Schiffe mit Preußischen Schiffen bei Ansprüchen auf Bergelohn für Rettung von Menschen aus Seenoth ..... 134.

Schiffsparten, Mäkler dürfen keine Handelsgeschäfte machen, insbesondere keine Schiffsparten erwerben ..... 259.

Schleunige Sachen, Behandlung schleuniger Bau-Prozesse ..... 158.

Schöffengerichte, Einrichtung der Schöffengerichte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ..... 167.

Schonzeit, Verletzung der Schonzeit durch unbefugtes Jagen und Anschießen des Wildes ..... 199.

Schwurgerichte, Anweisung zur Erstattung der Berichte über die Schwurgerichts-Verhandlungen ..... 38.

— Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Stellung besonderer Fragen auf Grund des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ..... 155.

— die Vorlesung der Zeugenaussagen eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen ist im schwurgerichtlichen Verfahren nur zur Aufklärung der Sache zulässig ..... 163.

— Verfahren, wenn bei Ausübung des Ablehnungsrechts zwischen dem Angeklagten keine Einigung zu Stande kommt ..... 313.

Seite

Seenoth, Gleichstellung Englischer Schiffe mit Preußischen Schiffen bei Ansprüchen auf Bergelohn für Rettung von Menschen aus Seenoth ..... 134.

Simultankirche, s. Kirche.

Staatsanwaltschaft, Befugniß derselben zur Stellung besonderer Fragen auf Grund des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ..... 155.

— inwieweit verwaltende Forstbeamte zu Polizei-Anwalten für Vergehen bestellt werden können ..... 250.

— Befugniß derselben bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Rechtsanwalte ..... 394.

Staatsanzeiger, Anweisung an die Gerichte zur Benutzung des Staatsanzeigers bei Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ..... 271.

Stadtgemeinden; inwiefern der Rechtsweg gegen die Einziehung der von einer Stadtgemeinde geforderten Grundabgaben zulässig ist ..... 47.

— desgl. bei Ansprüchen auf Benutzung der Bürgerforst .. 62.

Statistische Mittheilungen über die Geschäfts-Verwaltung der Justizbehörden im Jahre 1863 ..... 294.

Steckbriefe, Beschränkung des Erlasses von Steckbriefen. 62.

Stempeldefraudation, Verfahren, wenn der Angeklagte die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde bestreitet 99

Steuervergehen gehören zur Kompetenz desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk das Vergehen begangen worden ist 190.

Strafe, Wirkung einer im öffentlichen Interesse erfolgten Strafandrohung, wenn die dabei interessirte Privatperson sich durch Stipulirung einer Konventionalstrafe gegen Benachtheiligung sichergestellt hat ..... 103.

— Strafe, wenn eine Uebertretung realiter mit einem Vergehen konkurrirt ..... 218.

Strafprozeß-Ordnung, Entwurf derselben ..... 318.

Strafsachen; der Instanzrichter darf seine Entscheidung nur auf die vor ihm selbst stattgehabte Beweisaufnahme, nicht aber auf andere in den Akten sich findende Verhandlungen stützen ..... 10.

— Folgen, wenn der Angeklagte, welcher im Audienztermin persönlich erschienen ist, sich vor dem Schlusse desselben wieder entfernt ..... 151.

— Befugniß der bei einem Preußischen Gericht angestellten Rechtsanwalte zur Vertretung eines Angeklagten vor einem Instanzgericht ..... 207.

Strafvollstreckung, Berechnung des Strafantritts, wenn sich der Verurtheilte in Voruntersuchungshaft befindet ... 204.

Streuberechtigungen, inwiefern bei Parzellirungen Streuberechtigungen auf die abveräußerten Grundstücke übergehen ..... 203.

Subalternbeamte, Anstellung der Referendarien und Auskultatoren als Subalternbeamte bei den Gerichten ... 58.

U.

Uebertretung, Verfahren, wenn eine Uebertretung realiter mit einem Vergehen konkurrirt ..... 218.

Uneheliche Kinder, Anerkenntnisse über die Vaterschaft unehelicher Kinder sind von der Kassation auszuschließen. 278.

Digitized by Google

Seite

Universitäten, Theilnahme derselben an der ersten juristischen Prüfung ... 378.

Unschätzbare Gegenstände, Zulässigkeit der Revision in Prozessen über unschätzbare Gegenstände ... 234.

— in welchen Fällen der Gegenstand in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten als unschätzbar anzunehmen ist ... 270.

Untersuchungen, s. Disziplinar-Untersuchungen.

Urkunde, Begriff und Thatbestand der strafbaren Vernichtung einer Urkunde ... 14.

Urlaub, Beurlaubung der Justizbeamten zu Bade- und Erholungsreisen ... 98.

V.

Vergehen, Verfahren, wenn eine Uebertretung realiter mit einem Vergehen konkurrirt ... 218.

— inwieweit verwaltende Forstbeamte zu Polizeianwalten für Vergehen bestellt werden können ... 250.

Verkauf, Kostenansatz bei Ausübung des Verkaufsrechts in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten ... 270.

Verklarungen, Kostenansatz bei der Aufnahme von Verklarungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten. 270.

Verleger einer Zeitschrift, Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben ... 82.

— Verpflichtung desselben, den Verfasser einer Schrift strafbaren Inhalts bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung anzugeben ... 181.

— die Rückfallsstrafe trifft den Verleger einer Schrift strafbaren Inhalts auch dann, wenn er in dem früheren Falle nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur bestraft worden ist ... 181.

Vermögensbeschädigung, Begriff derselben im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs ... 335.

Vermuthung, Aufhebung der im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen aufgestellten „Vermuthung“ als unvereinbar mit dem jetzt geltenden Strafprozeßrecht 214.

Versuch eines Vergehens; Begriff und Thatbestand desselben ... 30.

Versteigerung von Grundstücken, Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen §§. 6 bis 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ... 107.

Vertheidigung, der Angeklagte, welcher sich vor dem Schlusse des Audienztermins entfernt, verliert das Recht zu seiner Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt ... 151.

Vertretung, Befugniß der bei einem Preußischen Gericht angestellten Rechtsanwalte zur Vertretung eines Angeklagten vor einem Instanzgericht ... 207.

Verwandte, Befugniß der Assisen-Präsidenten in der Rheinprovinz zur uneidlichen Vernehmung von nahen Verwandten des Angeklagten als Zeugen ... 404.

Voluntairgerichte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, Kompetenz derselben ... 167.

Seite

Vorfluth, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Anlegung oder Räumung eines Grabens zur Verschaffung der Vorfluth ... 404.

Vormundschaftswesen, Anerkenntnisse über die Vaterschaft unehelicher Kinder sind von der Kassation auszuschließen ... 278.

W.

Wahlrecht, Bestrafung des Zwanges zur Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts ... 32.

Wartegeld, Fortgewährung desselben an vorübergehend im Staatsdienste wiederbeschäftigte Wartegeld-Empfänger ... 403.

Wasserstau, inwiefern bei Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes einer Mühle der Rechtsweg zulässig ist 24.

Wege, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Polizeibehörde, durch welche ein vorhandener Weg für einen öffentlichen erklärt wird ... 75.

— Gemeindewege in der Rheinprovinz; die Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke muß im gerichtlichen Verfahren erfolgen ... 145.

— inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die von Eisenbahn-Gesellschaften einzurichtenden Wege zulässig ist. 314.

— Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen wegepolizeiliche Anordnungen; die polizeiliche Anordnung muß aber nachgewiesen sein ... 397.

Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen; Aufhebung der im §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen aufgestellten „Vermuthung“ als unvereinbar mit dem jetzt geltenden Strafprozeßrecht ... 214.

Wundärzte, Gebühren der Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten ... 198.

Z.

Zeitungen (Zeitschriften), Verantwortlichkeit des Redakteurs einer Zeitung oder kautionspflichtigen Zeitschrift für den strafbaren Inhalt derselben ... 39.

— Begriff des Ausdrucks „Herausgeber“ im §. 35 des Preßgesetzes ... 82.

— Verhaftung des Redakteurs für den strafbaren Inhalt der Rede eines Andern ... 144.

— inwiefern Zeitungsartikel, welche Berichte über öffentliche Sitzungen des Landtages enthalten, dem Strafgesetze unterliegen ... 159.

— wer als Herausgeber anzusehen ist, wenn ein Zeitungsartikel successive in mehrere Blätter übergegangen ist ... 395.

Zeugen, Zulässigkeit der Berufung gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, durch welche gegen eine ihr Zeugniß versagende Person die Anwendung des Zwanges durch Körperhaft angeordnet wird ... 10.

Digitized by Google

	Seite
Zeugen (Fortf.)	
— die Vorlesung der Zeugenaussagen eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen ist im schwurgerichtlichen Verfahren nur zur Aufklärung der Sache zulässig	163.
— Verfahren, wenn ein Zeuge beim mündlichen Verfahren in Untersuchungssachen nicht erscheinen kann	163.
— Befugniß der Assisen-Präsidenten in der Rheinprovinz zur uneidlichen Vernehmung von nahen Verwandten des Angeklagten als Zeugen	404.
Zolldefraudationen in Betreff der an der Seeseite eingehenden Waaren	234.
Zollvergehen gehören zur Kompetenz desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk das Vergehen begangen worden ist	190.
Zollwesen, Auslegung des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838	71.
— Verpflichtung zur Anmeldung zollpflichtiger Waaren bei dem Grenz-Zollamte	334.
Züchtigungsrecht, inwiefern dem Lehrherrn ein Züchtigungsrecht gegen seinen Lehrling zusteht	135.
Zuchtstier, Streitigkeiten über die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindeheerde, insbesondere eines Zuchtstieres, sind in der Rheinprovinz im Rechtswege zu entscheiden	266.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1864.

A.

Ackermann, G. Aff., Kreisrichter in Dramburg, mit der Funktion in Callies ... Seite 73.

Adam, Kreisrichter zu Greiffenberg i. Schl., Rechtsanw. u. Notar in Görlitz ... 142.

Adel, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ... 141.

v. Adlerskron, s. v. Ohlen und Adlerskron.

Adlung, Ober-Staatsanwalt beim Kammerger., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ...

v. Ahlefeld, Kreisrichter in Bergen, entlassen ... 242.

Aicheler, Rechtsanw. in Sigmaringen, gestorben ... 138.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt 143.

v. Albedyll, Kreisgerichts-Rath in Arnswalde, gestorben ... 29.

Albrecht, Kreisger. Rath in Stolp, Kreisg. Dir. in Belgard ... 9.

Albrecht, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 57.

Albrecht, Kommerz.- und Admiral. Rath u. kaufmännisches Mitglied des Kommerz.- u. Admiral. Kollegii in Danzig ... 205.

Aldenhoven, Advokat in Coblenz, gestorben ... 30.

Althoff, Ref. bei dem Kammerger. 57.

Am Ende, G. Aff. in Danzig, Stadt- u. Kreisrichter daselbst ... 197.

Anders, Kreisger. Rath in Preuß. Eylau, r. A. O. IV. Kl. ... 22.

Anders, G. Aff. in Breslau, Staatsanwalts-Gehülfe in Schweiz ... 70.

Anderson, A. G. Rath in Frankfurt, gestorben ... 401.

Angern, Staatsanw. Gehülfe in Angermünde, r. A. O. IV. Kl. mit Schw. ... 270.

Annuske, Kreisger. Rath, von Culm nach Elbing versetzt ... 186.

— gestorben ... 209.

Ansinn, Kreisger. Sekr. in Delitzsch, Kanzleirath ... 101.

Ansinn, Kreisrichter, von Bärwalde nach Neustettin versetzt ... 202.

Appelius, Ref., Kammerger. Aff. 157.

Arets, Landger. Ref. u. Notar. Kand., Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ... 58.

Arndt, Franz Friedrich, G. Aff., Kreisrichter in Bergen ... 21.

Arndt, Kreisger. Dir. in Culm, r. A. O. IV. Kl. ... 22.

Arndt, Emil Reinhold, G. Aff., Kreisrichter in Bütow ... 202.

Arndts, Staatsanw. in Mohrungen, Rechtsanw. u. Notar in Wesel mit dem Titel: Justizrath ... 74.

Arndts, Kreisrichter in Ratibor, Stadtger. Rath in Berlin ... 141.

Arnolds, Landger. Rath in Coblenz, gestorben ... 242.

Aschenborn, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ... 293.

Aschenbroich, Ref. bei dem Landger. in Aachen ... 386.

Aßmann, Kreisger. Rath, von Liegnitz nach Löbau versetzt ... 109.

— entlassen ... 309.

Aßmann, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 137.

B.

Baath, Rechtsanw. u. Notar in Zielenzig, gestorben ... 186.

Babel, Rechtsanw. u. Notar, von Tost nach Neisse versetzt ... 143.

Bach, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ... 377.

Bacher, Kammerger. Ref. ... 29.

Bachmann, Kreisger. Dir. in Worbis, r. A. O. IV. Kl. ... 22.

Bachmann, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ... 141.

Bachmann, Kreisrichter, von Hattingen nach Soest versetzt ... 165.

Backes, Notar in Prüm, gestorben 226.

Bade, Kreisrichter in Wetzlar, Kreisgerichts-Rath ... 109.

Baetke, Rechtsanw. u. Notar, von Wohlau nach Glatz versetzt ... 110.

v. Bärenfels, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 197.

Bahr, G. Aff., Kreisrichter zu Neustadt i. Oberschl. ... 202.

Baier, Kreisger. Sekr. in Reichenbach, Allg. Ehrenz. ... 23.

Ballas, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Tilsit, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ... 233.

Ballhorn, O. Trib. Rath, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. E. ... 277.

Balluseck, Rechtsanw. u. Notar in Bolkenhain, nach Glatz versetzt. 46.

— gestorben ... 98.

Bank, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Schweidnitz ... 198.

Barkow, Notar in Bergen, gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 385.

Barnick, Kreisrichter in Ortelsburg, Rechtsanw. u. Notar in Wehlau. 150.

Barsickow, Ref., Kammerger. Aff. 53.

Bartels, Ref., von Magdeburg an das Kammerger. versetzt ... 69.

Digitized by Google

	Seite
Bartels, Staatsanw., von Luckau nach Landsberg a. d. W. verſetzt..	114.
Bartels, Kreisrichter in Lüdenſcheid, nach Bielefeld verſetzt, mit der Funktion in Gütersloh	186.
Barts, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	333.
Dr. Bartſch, G. Aſſ., Kreisrichter in Hirſchberg	309.
v. Baſſe, Staatsanw. in Dortmund, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt, mit dem Titel: Juſtizrath	143.
Baſſin, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	377.
Bath, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	133.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald verſetzt	165.
Bauck, Kreisrichter in Cöslin, Kreisgerichts-Rath	201.
Bauer, Rechtsanw. u. Notar, von Templin nach Prenzlau verſetzt...	198.
Baum, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Jauer (Wohnſitz in Schönau)	198.
Baum, Kommerzien-Rath, Handelsgerichts-Präſid. in Düſſeldorf	378.
Bayer, Rechtsanw. u. Notar, von Schönau nach Hirſchberg verſetzt ..	206.
Becher, Ref. bei dem Kammerger..	293.
Becherer, Kreisrichter in Ellrich, Rechtsanw. u. Notar in Mühlhauſen.....	58.
Becke, G. Aſſ., Kreisrichter in Jauer	186.
Dr. Becker, A. G. Vize-Präſ., von Magdeburg an das Oſtpr. Trib. zu Königsberg verſetzt.....	113.
Becker, Ref. bei dem Landger. in Trier.....	158.
Becker, Kreisger. Rath in Sagan, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.....	209.
Becker, Antou Mathias Clemens, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter.....	393.
Bedau, Ref., G. Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau.....	73.
Behnke, Kreisger. Sekr. in Halberſtadt, penſionirt mit dem Karakter als Kanzleirath	198.
Dr. Behr, Geh. Juſtizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Tilſit, penſionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Kl.	81.
Behrendt de Cuvry, Ref. bei dem Kammerger.	37.
Beier, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	401.
Beinert, Kreisger. Rath in Eisleben, r. A. O. IV. Kl. (50) ...	242.
Beleites, G. Aſſ., Kreisrichter in Wongrowiec	165.
Beleites, Rudolph Emil Theodor, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Bromberg	233.
Beling, G. Aſſ., Kreisrichter in Glogau	393.
Bellgardt, G. Aſſ., Kreisrichter in Wehlau, mit der Funktion in Allenburg	165.
Bender, Kreisrichter, von Berleburg nach Siegen verſetzt	165.
Bendix, Ref., Aſſ. im Bezirk des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	121.
— Kreisrichter in Heilsberg, mit der Funktion in Guttſtadt	242.
Benecke, Stadtger. Exekutor in Berlin, Allg. Ehrenz.	23.
Benuhold, Kreisrichter in Görlitz, Kreisger. Rath	37.
Berge, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, vom Amt als Rechtsanw. entbunden	262.
Berger, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Militſch, Wohnſitz in Trachenberg	143.
Bergmann, Kreisger. Rath in Herford, geſtorben	310.
— Die Stelle wird nicht wieder beſetzt	317.
Bernau, G. Aſſ. bei dem Kreisger. in Münſter, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.....	158.
Berner, Kreisger. Rath zu Straßburg i. d. U. M, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.....	157.
Bernhard, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Gnesen, geſtorben ...	30.
v. Bernuth, Kreisger. Rath in Soeſt, geſtorben	122.
Bertheim, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Posen	206.
v. Bertrab, Staatsanw., von Glatz nach Brandenburg verſetzt.....	142.
Beſier, Kreisger. Sekr. in Tilſit, penſionirt mit dem Titel: Kanzleirath.....	233.
Beſſel, Landger. Präſ. in Cleve, aus Veranlaſſung ſeines 60jährigen Dienſtjubiläums Königl. Kronen Orden II. Kl.	122.
Beſſel, Staatsprof. in Saarbrücken, geſtorben	310.
Beyer, Kanzleirath u. Stadtger. Sekr. hierſelbſt, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ...	70.
Beyer, Kreisger. Depoſ. Kaſſen-Rend. in Frankfurt, Rechn. Rath.	134.
Biehlig, Kreisger. Sekr. in Zeitz, Allg. Ehrenz. (50).....	38.
Bierbach, Friedensgerichtsſchreiber in Lennep, geſtorben	334.
Bigalke, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	241.
Bilbarz, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	217.
Billig, Handelsrichter in Coblenz .	38.
Binder, Kammerger. Aſſ., in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verſetzt	45.
Biſchoff, Kommerz- u. Admiral. Rath u. kaufmänniſches Mitgl. des Kommerz- u. Admiral. Kollegii in Danzig	45.
Biſchoff, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Grottkau (Wohnſitz in Ottmachau)	269.
v. Bismarck, Staatsanw. in Cammin, an die Kreisgerichte in Anklam u. Demmin verſetzt (Wohnſitz in Anklam)	98.
Bitter, Hans Paul, Kammerger. Ref.	81.
Bitter, Ernſt Albrecht, Kammerger. Ref.	309.
Bittner, Kreisrichter in Habelſchwerdt, Kreisger. Rath	97.
— geſtorben	157.
v. Blacha, Ref. bei dem A. G. in Randor.....	269.
Bläſing, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Poſen, r. A. O. IV. Kl. (50)	138.
Blaſius, Ref., Aſſ. bei dem Landger. in Trier	262.
Blumenthal, Kreisrichter zu Greifenberg i. Pomm., Kreisger. Rath	89.
Bode, Wirkl. Geh. Rath u. Präſ. d. Immed. Juſt. Exam. Komm., r. A. O. I. Kl. m. E.....	22.
Böge, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Neumark i. Schl., r. A. O. IV. Kl.....	22.
Boehme, G. Aſſ., Kreisrichter in Regaſen.....	206.
Böhmer, Kreisger. Sekr. in Sonnenburg, aus Veranlaſſung ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums Kanzleirath.....	149.

Digitized by Google

	Seite
Boelling, Justizrath, Friedensrichter in Aachen, pensionirt	218.
Boelmann, Staatsanw. Gehülfe in Posen, Rechtsanw. u. Notar in Pleschen	206.
Böck, Rechtsanw. u. Notar in Bergen, gestorben	385.
Böthke, G. Ass., Kreisrichter in Wongrowiec	77.
Böttticher, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst	141.
Böttrich, G. Ass., Staatsanw. in Rössel	114.
Bohlmann, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Halberstadt (Wohnsitz in Osterwieck)	165.
Bohm, Kreisger. Rath in Demmin, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Stettin mit dem Titel Justizrath	142.
Bohtz, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	157.
Boie, Kreisrichter in Carthaus, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg, Wohnsitz in Tiegenhof	142.
Boisserée, A. G. Rath in Cöln, gestorben	10.
Bollensdorff, Stadtger. Sekr. hiers., Rendant des Gefängniß-Depositorii des hiesigen Stadtger.	90.
Bollig, Parket-Sekr. in Aachen, Landger. Sekr. daselbst	334.
Bollmann, Staatsanw. in Burg, nach Cöslin versetzt	186.
v. Bomsdorf, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau	29.
Bonseri, A. G. Rath in Stettin, pensionirt mit dem Karakter als Geh. Justizrath	125.
Freih. v. Bonseri, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	205.
Borchert, G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt	13.
Borchmann, Kreisger. Dir. in Löwenberg, nach Liegnitz versetzt	197.
Borchmann, Kreisger. Rath in Braunsberg, gestorben	401.
Boretius, Kreisger. Rath in Meseritz, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	13.
Borkert, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Ohlau, Kanzleirath	98.
Born, G. Ass. bei dem Kreisger. in Frankfurt, r. A. O. IV. Kl.	158.
Dr. Bornemann, W. Geh. Rath u. Zweiter Präs. bei dem Ober-Trib., gestorben	37.
Bornemann, G. Ass., als Garnison-Auditeur in Thorn ausgeschieden	77.
Bornemann, Kreisger. Sekr. in Wernigerode, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath	90.
Dr. Bornemann, Wilhelm Heinrich Paul, G. Ass., Stadtrichter in Berlin	141.
Bornemann, Gottlieb Karl Julius, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	261.
v. Borries, Kreisrichter in Neustadt a. d. D., Stadtger. Rath in Berlin	141.
Bothe, G. Ass., als Garnison-Auditeur ausgeschieden	309.
Braatz, Gefängniß-Oberaufseher zu Stargard i. Pomm., Allg. Ehrenz.	23.
Brakenhausen, G. Ass. in Berlin, dem Landger. in Coblenz überwiesen	385.
v. Brandenstein, Geh. Justizrath im Just. Min., r. A. O. IV. Kl.	22.
— Mitglied des Diszipl. Hofes für nichtrichterliche Beamte	262.
Bratke, G. Ass., Kreisrichter in Rogasen	77.
Brauchitsch, A. G. Vize-Präs. in Stettin, r. A. O. II. Kl. m. E.	22.
Braun, Ref., Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	102.
Braun, Staatsanw. Gehülfe in Schweidnitz, Staatsanw. in Crossen	142.
Braunbehrens, G. Ass., Kreisrichter in Sagan	233.
Braune, G. Ass., Kreisrichter in Naumburg, mit der Funktion in Eckartsberga	377.
Brauns, G. Ass., Kreisrichter in Kosten	317.
Brefeld, G. Ass. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Bromberg versetzt	45.
Brefeld, G. Ass. aus dem Bez. des A. G. zu Münster an das Landger. in Coblenz versetzt	110.
Breithaupt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Havelberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	22.
Breithaupt, Kammerger. Ref., r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	158.
Brettner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. in Breslau	377.
Breuer, Ref. bei dem Landger. in Bonn	190.
Brier, Rechtsanw. u. Notar in Kosten, an das Stadtger. in Breslau versetzt	242.
Dr. jur. Brinkmann, Ref. bei dem A. G. in Hamm	113.
Brockhoff, Rechtsanw. u. Notar in Mühlheim a. d. R., entlassen mit dem Titel: Justizrath	206.
v. Broich, Ref., Ass. bei dem Landger. in Aachen	334.
Broicher, Erster Präsid. des A. G. Hofs in Cöln, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E.	22.
Brown, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen	125.
v. Bruchhausen, Rechtsanw. u. Notar, von Altena nach Essen versetzt	234.
Brüggemann, G. Ass., Kreisrichter in Flatow	202.
Dr. Brüggemann, Geh. O. Reg. u. vortr. Rath im Minst. der geistl. Angel., Mitgl. des Diszipl. Hofes für nichtrichterliche Beamte	262.
Brügmann, G. Ass., Kreisrichter in Essen	165.
Brüning, G. Ass., Kreisrichter in Tecklenburg, mit der Funktion in Ibbenbühren	101.
Brüning, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Brakel, r. A. O. IV. Kl. (50)	158.
Dr. jur. v. Brünneck, Ref. bei dem Kammergericht	209.
Brünninghausen, Justizrath u. Notar in Barmen, entlassen	226.
Brünnow, Geh. Kanzleirath und Kammerger. Sekr., pensionirt mit dem Kronen-Orden IV. Kl.	377.
Brzoska, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Leobschütz, Wohnsitz in Katscher.	142.
Buchholtz, G. Ass., Kreisrichter in Schubin	69.
v. Buchholtz, G. Ass., Kreisrichter in Rohrungen	261.
Buchholz, Kreisger. Bote und Gefangenwärter in Ortelsburg, Allg. Ehrenzeichen	23.
Buchmann, Kreisrichter in Schweinitz, nach Ahaus versetzt, mit der Funktion in Stadtlohn	250.
Buddee, G. Ass., Kreisrichter in Posen	202.
Freih. v. Buddenbrock, G. Ass., in Folge seiner Ernennung zum Legations-Sekretair entlassen	37.

Digitized by Google

Seite

Buddeus, Handelsrichter in Düsseldorf ... 10.

Büchtemann, Kammerger. Vize-Präsid. in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E. ... 22.

Büchtemann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ... 157.

Bühl, Handelsrichter in Coblenz .. 38.

Bülow, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Kempen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath ... 209.

Bülowius, Rechtsanw. u. Notar, von Rosenberg i. Westpr. nach Königsberg i. Pr. (an die Gerichte I. Instanz) versetzt ... 150.

Büning, Kreisrichter in Ahaus, Rechtsanw. u. Notar daselbst ... 186.

Buerdorf, Kreisger. Rath in Spremberg, r. A. O. IV. Kl. ... 22.

Bues, G. Aff bei dem A. G. in Münster, in das Dep. des A. G. zu Paderborn versetzt ... 241.

— entlassen ... 269.

Büsterbach, Notar, von Wittlich nach Rideggen versetzt ... 2.

— gestorben ... 386.

Büstorff, Kreisrichter in Ohlau, Stadtrichter in Breslau ... 126.

Buhrow, Kreisrichter, von Neustettin nach Greifenberg versetzt, mit der Funktion als Dirigent in Labes ... 21.

Bunge, Notar in Elberfeld, Justizrath ... 202.

Burchard, G. Aff., Kreisrichter in Ortelsburg ... 69.

— gestorben ... 206.

Burger, G. Aff. bei dem A. G. zu Paderborn, in den Bez. des Just. Sen. zu Ehrenbreitstein versetzt ... 249.

Busch, jun., Handelsrichter in Gladbach ... 22.

Busch, G. Aff. bei dem Kreisger. in Prenzlau ... 158.

Busch, Joseph, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 201.

Busch, Kreisger. Rath in Glogau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 333.

Dr. Busse, Landger. Rath in Bonn, A. G. Rath in Cöln ... 70.

Busse, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg ... 157.

Buttmann, G. Aff., Kreisrichter in Pleschen ... 137.

C.

Caesar, Kreisrichter in Düben, Kreisger. Roth ... 101.

— nach Sagan versetzt ... 109.

Caesar, Kreisger. Rath in Halle a. d. S., pensionirt ... 157.

Callenberg, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 137.

Callsen, Kreisrichter in Treptow a. d. T., entlassen ... 269.

Calow, Kreisger. Dir. in Sorau, nach Gleiwitz versetzt ... 201.

— pensionirt ... 209.

Calsow, G. Aff., Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum., mit der Funktion in Arnswalde ... 58.

Camphausen, Handelsrichter in Cöln ... 206.

Cantian, G. Aff., Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum., mit der Funktion in Driesen ... 225.

v. Caprivi, Ref., Kammerger. Aff. ... 97.

v. Caprivi, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplh. Hofes der nichtrichterlichen Beamten ... 262.

Cardauns, Landger. Ref. in Cöln ... 206.

Carganico, Staatsanw. Gehülfe in Heydekrug, Staatsanw. für die Kreisger. zu Johannisburg u. Sensburg (Wohnsitz in Johannisburg). ... 206.

Carp, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Emmerich, entlassen ... 126.

Caspari, Kreisrichter, von Petershagen nach Wesel versetzt, mit der Funktion in Emmerich ... 277.

Caspers, G. Aff., Kreisrichter in Borken ... 393.

v. Cholitz, Kreisger. Rath in Jauer, A. G. Rath in Posen ... 133.

Christ, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 277.

Christ, Friedrich, in Bochum, entlassen ... 385.

Christoffers, Kreisrichter in Naugard, Stadtger. Rath in Berlin .. 277.

Ciborovius, Rechtsanw. u. Notar hiers., vom Amt als Rechtsanw. entlassen ... 202.

Claessen, Notar, von Adenau nach Randerath versetzt ... 58.

Clauswitz, Kreisger. Dir. in Torgau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 22.

— Ober-Trib. Rath ... 149.

Clören, Friedensgerichtsschreiber, von Homburg-Wiehl nach Saarburg versetzt ... 70.

Coenen, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 137.

Dr. Colberg, Kreisrichter, von Liebenwerda nach Halle a. d. S. versetzt. ... 209.

v. Colomb, G. Aff., Kreisrichter in Kempen ... 137.

Colonius, Ref. in Ehrenbreitstein, entlassen ... 37.

Conen, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ... 102.

Consbruch, G. Aff., Kreisrichter in Bochum ... 165.

Consbruch, Kreisrichter in Warburg, Staatsanw. in Iserlohn ... 378.

Contenius, Kreisrichter, von Schwerin nach Liegnitz versetzt ... 126.

Conzen, Ref. bei dem Landger. in Cöln ... 318.

Coq, s. von Le Coq.

Costenoble, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg ... 310.

Courth, Landger. Aff. in Düsseldorf, etatsmäßig ... 134.

Cramer, Handelsrichter in Düsseldorf ... 378.

Cremer, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid ... 143.

Cremer, Rechtsanw. u. Notar, in Wriezen, gestorben ... 158.

— die Stelle wird nicht wieder besetzt. ... 202.

Crome, Landger. Aff. in Düsseldorf, Staatsprok. bei dem Landger. in Cöln ... 334.

Crusius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 45.

Cuno, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Querfurt .. ... 269.

de Cuvry, s. Behrendt de Cuvry.

Czwalina, Kreisrichter, von Kosten nach Posen versetzt ... 138.

D.

Dr. jur. Dähne, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 333.

Dahlke, G. Aff., Kreisrichter in Schlawe ... 242.

Dahr, Handelsrichter in Coblenz ... 38.

Dr. von Daniels, Ober-Trib. Rath u. Professor in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E. ... 22.

Digitized by Google

Dapper, Friedensrichter in Lindlar, nach Dormagen versetzt ..... 38.
Daffel, A. G. Rath in Stettin, gestorben ..... 97.
Davidsohn, Ger. Bote u. Exekutor in Heilsberg, Allg. Ehrenz. (50.) . 134.
Deegen, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 141.
Dehmel, Rechtsanw. u. Notar in Münsterberg, Justizrath ..... 98.
Delius, Kreisrichter in Werden, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Hamm (Wohnsitz in Unna) 143.
von Dessaunnier, Kreisger. Rath in Cöslin, pensionirt ..... 209.
Deßmann, G. Aff., Kreisrichter in Waldenburg ..... 186.
Dethier, Friedensgerichtsschreiber in Saarburg, pensionirt ..... 53.
Detmar, Kreisr. in Ahlen, gestorben 186.
Dette, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 189.
von Detten, A. G. Rath in Paderborn, Geh. Justizrath ..... 69.
Deuster, Justizrath u. Notar in Coblenz, r. A. O. IV. Kl. (50.) ... 402.
von Dewitz, Staatsanw. in Cöslin, A. G. Rath in Stettin ..... 133.
Dicker, Notar in Wittlich ..... 30.
Dieck, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 293.
von Diemar, Kreisrichter in Glogau, z. Z. in Bromberg, Kreisger. Rath 249.
— A. G. Rath in Bromberg ..... 317.
Diepenbrock, Kreisger. Rath in Wesel, dessen Ernennung zum Rechtsanw. u. Notar in Hattingen ist zurückgenommen ..... 9.
Dierickx, Kreisger. Rath in Münster, pensionirt ..... 53.
— Königl. Kronen-Orden IV. Kl. (50.) 126.
Dirksen, G. Aff., Stadtrichter hierselbst ..... 13.
von Dobbeler, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 205.
Dochhorn, Kreisrichter in Kempen, Rechtsanw. u. Notar ..... 206.
Dönniges, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Posen, gestorben ..... 138.
Döring, Staatsanw. Gehülfe in Frankfurt a. d. O., Kreisrichter in Spremberg, mit der Funktion in Hoyerswerda ..... 185.
Dorendorf, G. Aff., Kreisrichter in Calbe a. d. S., mit der Funktion in Aken ..... 114.
Drehmann, Ref., Aff., in Bez. des Kammerger. ..... 125.
von Dreßler, Staatsanw. Gehülfe zu Königsberg i. Pr., Staatsanw. bei dem Kreisger. in Neidenburg . 206.
Drewitz, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Sprottau, Kanzleirath. 38.
Drolshagen, G. Aff. aus dem Dep. Paderborn, z. Z. in Tarnowitz, zur Verwaltung entlassen ..... 189.
Drühe, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 201.
— in den Bez. des A. G. zu Arnsberg versetzt ..... 333.
Dülberg, G. Aff., aus dem Dep. Arnsberg zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung entlassen ..... 133.
Dürfeld, G. Aff., Kreisrichter zu Friedeberg i. d. N.-M., mit der Funktion in Arnswalde ..... 185.
Dürr, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Siegen (Wohnsitz in Laasphe) .. 202.
von Düsseldorff, Landger. Aff. in Düsseldorf, entlassen ..... 186.
Dultz, G. Aff., Kreisrichter in Cosel 101.
Dyck, G. Aff., Kreisrichter, in Ortelsburg ..... 233.

E.

Ebers, Kammerger. Sekr., Dep. Kassen- u. Rechn. Revisor bei dem Kammerger. ..... 21.
Ebers, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 141.
Ebers, G. Aff., Kreisrichter in Greifswald, mit der Funktion in Loitz .. 201.
Ebert, Kreisger. Dir. in Liegnitz, Vice-Präs. des A. G. in Magdeburg ..... 141.
Eberty, Kammerger. Ref. ..... 121.
Eding, A. G. Rath in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.
Eggert, G. Aff., Kreisr. in Flatow 29.
Eggert, Kreisger. Rath in Meseritz, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 46.
Ehlert, G. Aff. in Laasphe, in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt 241.
Dr. jur. Eich, Landger. Ref. in Bonn, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 202.
Eichholz, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. ..... 189.
Eichler, G. Aff., Kreisrichter in Schönlanke ..... 161.
Eimbeck, Stadtger. Rath hierselbst, Kammerger. Rath ..... 1.
von Eisenhart-Rothe, Staatsanw. in Anklam, Rechtsanw. u. Notar zu Stargard i. Pom., mit dem Titel Justizrath ..... 58.
Eisermann, Kreisger. Sekr. zu Königsberg i. d. N.-M., Kanzleirath. 134.
Ellendt, Staatsanw. in Neidenburg, Rechtsanw. u. Notar in Braunsberg (Wohnsitz in Heiligenbeil), mit dem Titel Justizrath ..... 198.
Ellerbeck, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Lüdinghausen (Wohnsitz in Werne) .. 1.
Ellerbeck, Justizrath, Rechtsanw. in Vreden, r. A. O. IV. Kl. .... 126.
von Elmendorff, Kreisger. Rath in Minden, A. G. Rath in Hamm 133.
Elsner, Kreisrichter in Creuzburg O.-Schl., Rechtsanw. u. Notar zu Rosenberg i. Schl. ..... 142.
Elsner von Gronow, Kreisrichter in Schrimm, als Stadtrichter nach Berlin versetzt ..... 142.
Dr. Elvers, Kreisrichter in Wernigerode, entlassen ..... 233.
Emmel, Kreisrichter, von Pleschen nach Brieg versetzt ..... 1.
Ende, s. Am Ende.
Engelcke, Staatsanw. Gehülfe in Marienburg, Staatsanw. in Cammin . 202.
Engelhardt, G. Aff. bei dem A. G. in Magdeburg, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt .. 249.
Engelkamp, Kreisrichter, von Rogasen nach Coesfeld versetzt ..... 206.
Engelke, Rechtsanw. u. Notar in Ohlau, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.
Engelmann, Rechtsanw. u. Notar in Heiligenbeil, nach Königsberg i. Pr. an die Gerichte I. Instanz versetzt ..... 150.
Engels, Schultheiß in Erpel, Allg. Ehrenz. ..... 23.
Engels, Kreisrichter in Alt-Landsberg, Rechtsanw. u. Notar in Potsdam ..... 142.
Epstein, G. Aff., Kreisrichter zu Beuthen O.-Schl. ..... 285.
Erbs, Kreisrichter in Hultschin, entlassen ..... 81.
Erler, G. Aff., Kreisrichter in Perleberg, mit der Funktion in Saadau 249.
Ernst, A. G. Rath zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.

Digitized by Google

Seite

Erren, Portet-Sekr. bei dem Landger. in Düsseldorf ..... 190.
Esselen, Rechtsanw. u. Notar, von Lüdenscheid nach Dortmund versetzt 143.
Essing, G. Ass. in Valve, in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt 241.
Eumes, Advokat in Cleve, Anwalt bei dem Landger. daselbst.... .... 134.
Eylau, Ref. aus Naumburg, Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt a. d. O..... 137.
— gestorben..... 225.
Eyssenhardt, Kreisger. Rath in Liegnitz, nach Creuzburg versetzt... 109.

F.

Fabian, Kammerger. Ass., in den Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg versetzt ..... 209.
Dr. jur. Fabricius, Ref. bei dem A. G. in Greifswald ..... 113.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 241.
Fabritz, G. Ass., Kreisrichter in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Berent..... 186.
Fahrenholtz, G. Ass., Kreisrichter in Neu-Ruppin, mit der Funktion in Rheinsberg..... .... 242.
Fahrenholtz, Kreisger. Rath in Sandau, gestorben ..... 29.
Fasbender, Ref. bei dem Landger. in Aachen..... 58.
Fastnagel, Kammer-Präs. in Trier, pensionirt mit dem Titel Geh. Justizrath..... 202.
Fay, Advok. Anw. in Cöln, Justizrath..... 202.
Fechner, G. Ass., Kreisrichter in Essen, mit der Funktion in Werden 175.
Feige, Kreisrichter in Kempen, Staatsanw. in Grätz..... 286.
Feldhaus, G. Ass. in Coesfeld, aus dem Bez. des A. G. zu Münster in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt..... 241.
Feldmann, Kreisrichter in Wolgast, entlassen..... 217.
Felscher, Kreisrichter in Glatz, Kreisger. Rath..... 97.
Fendler, Kreisrichter in Trebnitz, Rechtsanw. u. Notar daselbst..... 393.
Ferlemann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn..... 125.

Seite

Feuerstack, Ref. bei dem A. G. in Ratibor..... 185.
Ficker, G. Ass., Kreisrichter in Lüdinghausen ..... 101.
Fikus, Rechtsanw. u. Notar, von Ottmachau nach Leobschütz versetzt. 202.
Fingerhuth. Ref. bei dem Landger. in Bonn ..... 102.
Fischer, Philipp, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ..... 57.
Fischer, Albrecht Ernst Wilhelm, G. Ass., Kreisrichter in Wohlau ..... 89.
v. Fischer, Kreisrichter in Neumarkt, A. G. Rath in Naumburg ..... 133.
Fischer, Wilhelm, Handelsrichter in Elberfeld ..... 242.
Fitzau, Kreisrichter in Templin, Rechtsanw. u. Notar daselbst..... 206.
Fleck, Karl Emil Heinrich Alexander, Kammergerichts-Ref..... 53.
— r. A. O. IV. Kl m. Schw..... 158.
Fleck, G. Ass., als Vize-Kanzler bei der diesseitigen Gesandtschaft in Konstantinopel ausgeschieden ..... 97.
Fleck, Gen. Auditeur, Mitgl. des Diszipl. Hofes für nichtrichterliche Beamte..... 262.
Flensberg, Kreisger. Rath in Münster, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 286.
Flierdt, Staats-Prok., vom Landgericht in Cöln an den A. G. Hof daselbst versetzt..... 286.
Flögel, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 269.
Foerster, Kreisrichter in Naumburg a. Qu., Kreisger. Rath ..... 37.
Foerster, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Thorn, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Marienwerder ..... 126.
Foerstige, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ruthen, gestorben ... 166.
Fobl, G. Ass., Kreisrichter in Freistadt, mit der Funktion zu Beuthen a. O..... 286.
Forckenbeck, Rechtsanw. u. Notar in Ahaus, entlassen ..... 394.
Forni, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .. 22.
Forstmann, Kreisrichter, von Zeitz nach Warburg versetzt, mit der Funktion in Dringenberg ..... 225.
Fraas, Kreisrichter, von Samter nach Posen versetzt..... 317.

Seite

Fränkel, Kreisrichter zu Beuthen O. Schl., Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz ..... 142.
Francke, G. Ass., Kreisrichter in Salzwedel, mit der Funktion in Beetzendorf..... 89.
v. François, Rechtsanw. u. Notar, von Hoyerswerda nach Guben versetzt..... 269.
Frank, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 73.
Franke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 201.
Franke, G. Ass., Kreisrichter in Kosten ..... 317.
v. Frankenberg, Rechtsanw. und Notar in Lauenburg, nach Guben versetzt ..... 262.
v. Frantzius, Kommerz- u. Admiral. Rath in Danzig, als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- u. Admiral. Kollegii daselbst ausgeschieden ..... 45.
Franz, Hermann, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 205.
Franz, Karl August, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 385.
Fredrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 157.
Freitag, Kreisger. Rath in Guben, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.
Frentzel, G. Ass., Kreisrichter in Cüstrin ..... 149.
Frenzel, Kreisger. Rath in Tilsit, pensionirt..... 21.
Freund, Ref. in Frankfurt a. d. O., entlassen..... 53.
Freyer, G. Ass., Kreisrichter in Stargardt, mit der Funktion in Jacobshagen..... 149.
Frickel, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 141.
Friderichs, Geh. Just. Rath und Advok. in Düsseldorf, gestorben... 70.
Friedberg, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 109.
Friedländer, G. Ass., Stadtrichter in Breslau ..... 277.
Friedrich, A. G. Rath in Stettin, Kammerger. Rath ..... 81.
Friemel. G. Ass., Kreisrichter in Poln. Wartenberg..... 186.
Friemel, G. Ass., Kreisrichter in Schneidemühl, mit der Funktion in Chodziesen ..... 249.
de Fries, Ref., Friedensrichter in Lobberich ..... 218.

Digitized by Google

Frieſe, Karl Friedrich Leopold Ludwig, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Halberſtadt ..... 37.

Frieſe, Hermann Friedrich, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg i. Pr. ..... 57.

Frings, Handelsrichter in Crefeld . 82.

Feiſchmuth, G. Aſſ. zu Königsberg i. Pr., Kreisrichter in Röſſel, mit der Funktion in Seeburg .... 197.

Fromm, Rechtsanw. u. Not. in Zehdenick, ſeiner Aemter entſetzt .. 122.

Fromm, Karl Paul Emil, G. Aſſ., Stadtrichter in Berlin ..... 141.

Fromm, G. Aſſ. in Gneſen, Rechtsanwalt u. Notar in Schneidemühl, (Wohnſitz in Chodziesen)..... 142.

Fromm, Kreisger. Rath in Alt-Landsberg, Kreisger. Dir. in Rothenburg ..... 149.

Fuchs, Ref. in Ratibor, entlaſſen.. 53

Fuchſius, G. Aſſ. in Olve, in das Dep. des A. G. zu Hamm verſetzt 241.

v. Fuchſius, Landger. Aſſ., Landger. Rath in Aachen..... 286.

Füſting, G. Aſſ., Kreisrichter zu Creuzburg i. O. Schl. ..... 202.

Füebringer, Kreisger. Dir., von Coſel nach Gleiwitz verſetzt ..... 241.

Feeib. v. Fürth, Landger. Aſſ. in Düſſeldorf, Landger. Rath in Bonn 110.

Fuhrmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Greifswald, mit der Funktion in Wolgaſt ..... 242.

Furbach, Kreisrichter in Lauenburg, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt..... 142.

Fuß, G. Aſſ. in Breslau, geſtorben 217.

G.

Gad, Kreisrichter in Sagan, Rechtsanwalt u. Notar bei dem Stadtger. in Breslau ..... 46.

Gadow, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 57.

Gadow, Kammerger. Ref., r. A. O. IV. Kl. m. Schw..... 158.

Gäbel, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen..... 201.

v. Gahlen, Handelsrichter in Düſſeldorf..... 10.

v. Gal, Landger. Aſſ. in Cöln, etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Landger. in Aachen ..... 22.

Gallenkamp, A. G. Rath in Ehrenbreitſtein, r. A. O. IV. Kl. .. 22.

Galſter, Geh. Juſtizrath, Staatsanw. in Herford, penſionirt..... 225.

Gardemin, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 285.

Garleb, Ref. bei dem Kammerger.. 21.

Garth, Ref., Kammerger. Aſſ..... 385.

Gebhard, Kreisrichter in Buchholz, Rechtsanw. u. Notar in Grünberg 46.

Gehrke, Ref. bei dem A. G. in Poſen ..... 133.

Gehrmann, Kreisger. Bote u. Exekutor zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz. ..... 23.

Geißler, Kreisrichter in Grätz, Rechtsanw. u. Notar in Koſten... 310.

Geldner, G. Aſſ., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl..... 261.

Gelpcke, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath..... 89.

Gemmel, G. Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg, entlaſſen..... 185.

Geppert, Rechtsanw. und Notar hierſelbſt, Juſtizrath ..... 122.

Gerdes, Rechtsanw. u. Notar in Gütersloh, nach Lüdenſcheid verſetzt (Wohnſitz in Altena) ..... 262.

v. Gerhard, G. Aſſ., Rechtsanw. zu Königsberg i. Pr. bei den Gerichten I. Inſt. ..... 150.

— zugleich Notar im dortigen Departement ..... 189.

Gerhard, Geh. O. Reg. Rath u. vortragender Rath im Miniſt. d. Inneen, Mitglied des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte .. 262.

v. Gersdorff, G. Aſſ. aus Görlitz, als Kanzler bei dem General-Konſulat in Alexandrien entlaſſen ..... 29.

Gerſtein, Kreisrichter in Rheda, Rechtsanw. u. Notar in Herford . 143.

Gerſtein, Kreisrichter in Rietberg, nach Rheda verſetzt ..... 186.

Gerſtenberg, G. Aſſ. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Ratibor verſetzt ..... 21.

Gertmann, Rechtsanw. u. Notar in Ahlen, geſtorben..... 143.

Geysmer, Kreisrichter in Mewe, entlaſſen..... 98.

Giebel, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 277.

Giersch, G. Aſſ. bei dem Kreisger. in Poſen, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. 158.

Gieſſing, Rechtsanw. u. Notar, von Rakel nach Bromberg verſetzt..... 143.

v. Gizycki, G. Aſſ, bei dem Oſtpr. Trib. in Königsberg, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt ..... 285.

Gladiſch, G. Aſſ., Kreisrichter in Krotoſchin ..... 137.

Glaßer, Ref., Kammerger. Aſſ.... 73.

— in den Bez. des A. G. zu Glogau verſetzt ..... 209.

Glogau, Kreisger. Sekr. in Pr. Holland, penſionirt mit dem Karakter als Kanzleirath..... 98.

Göcke, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Weſel (Wohnſitz in Emmerich) . 198.

Dr. Göcke, G. Aſſ. in Duisburg, entlaſſen ..... 249.

Göbecke, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Halle a. d. S., geſtorben 234.

Göhring, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 189.

Göllner, Kreisrichter, von Kempen nach Pleſchen verſetzt ..... 317.

Göppert, G. Aſſ., Rechtsanw. und Notar in Lublinitz ..... 142.

Goerdeler, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.

Göring, Kreisrichter in Schlawe, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt..... 142.

Göring, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 233.

Göring, Kreisger. Rath in Emmerich, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl..... 242.

Göritz II., G. Aſſ. bei dem Oſtpr. Trib., in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt ..... 61.

— Kreisrichter in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Berent ..... 261.

Göters, Handelsrichter in Gladbach 22.

Göth, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 61.

— entlaſſen ..... 109.

Göthe, Ref. in Naumburg, entlaſſen 69.

v. Göthe, Kreisger. Rath in Beieg, A. G. Rath in Frankfurt ..... 285.

Golde, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 97.

v. Goldfus, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 293.

Goldſtaudt, Rechtsanw. u. Notar, von Oſchersleben nach Roſenbeeg i. Weſtpr. verſetzt..... 150.

Gomille, Kreisger. Rath, von Hirſchberg nach Breslau verſetzt ..... 309.

Digitized by Google

	Seite
v. Gontard, Rechtsanw. u. Notar in Cammin, entlassen	262.
Gornig, G. Ass., Kreisrichter in Pleß	202.
v. Goßler, Vize-Präsid. des Ostpr. Trib. zu Königsberg, Erster Präs. des A. G. zu Insterburg	101.
v. Goßler, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	125.
— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt	165.
Grach, Landger. Rath in Cleve, ständiger Kammer-Präsid. bei dem Landger. in Elberfeld	402.
Gräfe, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	393.
Graudr, Kreisger. Depos. Kassen-Rend. in Breslau, Rechn. Rath	98.
Grandke, Kammergrr. Ass., in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt	309.
Grantze, G. Ass., Kreisrichter in Naugardt	165.
Graßhoff, Ref., Ass. im Brz. des A. G. zu Hamm	285.
Greef, Handelsrichter in Gladbach.	22.
Gregor, G. Ass., Kreisrichter in Conitz, mit der Funktion in Tuchel	202.
Gregor, Ref., Ass. im Brz. des A. G. zu Posen	377.
Gregorius, Ref., Ass. im Brz. des A. G. zu Glogau	205.
Greiß, Landger. Ass. in Düsseldorf, Friedensrichter in Rheinberg	209.
Grevr, Rechtsanw. u. Notar, von Lüdinghausen an das Kreisger. in Münster versetzt	143.
Grieben, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV Kl.	22.
Grieben, Kreisger. Rath in Freienwalde a. d. O., pensionirt	114.
Grim, Advokat in Trier, Anwalt daselbst	206.
Grobe, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	385.
v. Groddeck, Kreisger. Rath in Gumbinnen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	114.
Gröning, Kreisrichter in Schneidmühl, Rechtsanw. u. Notar in Lobsens, (Wohnsitz in Nakel)	142.
v. Gronow, s. Elsner v. Gronow.	
Groote, Landger. Rath in Düsseldorf, disziplinarisch entlassen	334.
Großr, G. Ass. in Luckau, entlassen	293.
Großjohann, G. Ass., Kreisrichter in Mohrungen, mit der Funktion in Saalfeld	186.
Großmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg	101.
Grünbrg, G. Ass., Kreisrichter in Carthaus	202.
Gründel, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, r. A. O. IV. Kl.	22.
Grünig, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	401.
Grützner, A. G. Kanzlist in Breslau, Kanzlei-Sekrtair	97.
Grützurr, Kreisrichter in Oblau, Kreisger. Rath	97.
Gruhl, Gefangenwärter in Münsterberg, Allg. Ehrenz. (50)	206.
v. Grumbkow, Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., Kreisger. Rath	73.
Grunert, Gerichtsdiener in Züllichau, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	9.
Gruwe, G. Ass. bei dem A. G. in Münster, in den Bez. des A. G. zu Halberstadt versetzt	261.
Guderian, Rechtsanw. u. Notar in Gostyn, gestorben	262.
Güldner, Notar in Malmedy, nach Ronsdorf versetzt	310.
Günther, Kreisger. Rath in Thorn, r. A. O. IV. Kl.	22.
Günther, Kreisrichter aus Neustadt i. Ob. Schl., Staatsanwalt zu Creutzburg i. Ob. Schl.	138.
Günther, Kreisrichter in Eisleben, A. G. Rath in Stettin	133.
Günther, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	133.
v. Guérard, Ref., Ass. bei dem Landger. in Trier	310.
v. Guretzky-Cornitz, Ref. in Naumburg, entlassen	285.
Gürich, Ref. bei dem A. G. in Breslau	189.
Gützlaff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	113.

H.

	Seite
Haagen, Staatsanw. hiers., demselben ist die etatsmäßige Gehülfenstelle der Staatsanwaltschaft bei dem hiesigen Kreisgericht verliehen	30.
Haase, Ref. bei dem A. G. in Breslau	81.
Dr. jur. Haas, Justizrath, Advok. Anw. bei dem A. G. Hof in Cöln, r. A. O. III. Kl. (50)	310.
Haberling, Ref. in Breslau, gestorben	157.
Hachtmann, A. G. Rath in Naumburg a. d. S., r. A. O. IV. Kl.	22.
Hackel, Kammerger. Ref., r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	270.
Hackenberg, Landger. Ass. u. Friedensrichter, von Neuerburg nach Remscheid versetzt	2.
de Haen, Handelsrichter in Düsseldorf	10.
Hänel, A. G. Rath in Hamm, pensionirt mit dem Titel: Geh. Justizrath	73.
Häntzschel, G. Ass., Kreisrichter in Frankenstein	186.
Hagdorn, Friedensgerichtsschreiber in Dülken, r. A. O. IV. Kl. (50)	242.
Hahn, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Essen, r. A. O. IV. Kl. (50)	98.
Hahn, Staatsanw. in Ratibor, Rath bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg	241.
Hammrr, G. Ass. in Brandenburg, zum Kommunaldienst entlassen	101.
Handwerkrr, Ref. bei dem A. G. in Breslau	89.
Hannrmann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	61.
Hansel, Handelsrichter in Coblenz.	38.
Harder, G. Ass. bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	270.
Harmening, Ref. bei dem A. G. in Breslau	1.
Harraffowitz, Kammergrr. Ref.	317.
Harseim, Ref., Ass. im Bez. des A. G. in Naumburg	69.
Hartmann, Ob. Staatsanw. bei dem Ober.-Trib., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	22.
Hartmann, G. Ass. bei dem A. G. in Glogau, in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	377.
Hartog, Kreisrichter in Rahden, Rechtsanw. u. Notar in Bielefeld.	143.
Haslinger, Kreisger. Rath in Glogau, A. G. Rath zu Insterburg	69.
Hassel, Geh. Just. u. A. G. Rath in Hamm, gestorben	37.
Hassenstein, Kreisgrr. Rath, von Ragnit nach Gumbinnen versetzt	186.
Hassenstein, G. Ass., Kreisrichter in Marggrabowa	261.

Digitized by Google

	Seite
Hasseet, Ref., Kammerger. Aff....	113.
v. Hatzfeld, Kreisrichter, von Lüdinghausen nach Münster versetzt..	77.
Hauck, Landger. Sekr. in Aachen, pensionirt.....	206.
Haupt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, gestorben.....	206.
Hauptner, G. Aff. bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	158.
Hauschke, Kreisrichter in Tarnowitz, Kreisger. Rath.....	77.
Hecht, Kreisger. Rath in Goldap, gestorben	53.
Hecht, Kreisger. Rath in Sensburg, pensionirt	401.
Hecke, Kreisrichter in Bauerwitz, Rechtsanw. u. Notar in Leobschütz	142.
Hecker, Kreisrichter in Neustettin, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	142.
Heeder, Kreisger. Rath in Schwetz, gestorben	310.
Heidegger, Notar, von Grumbach nach Kanten versetzt	82.
Heidenfeld, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Steehlen (Wohnsitz in Nimptsch)	143.
v. Heidenreich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg.....	57.
Heidmann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, gestorben	217.
Heilbron, Kreisrichter in Oderberg, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Berlin (Wohnsitz in Charlottenburg)	142.
Heindrichs, Landger. Sekr. in Cleve, A. G. Sekr. in Cöln	218.
Heinemann, Ref. bei dem Kammeger.	205.
Heinrich, G. Aff., Kreisrichter in Wohlau, mit der Funktion in Winzig	277.
Heinrichs, G. Aff., Kreisrichter in Marienwerder, mit der Funktion in Mewe	261.
Heinsius, Kammerger. Ref.	277.
Held, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	149.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt.....	217.
Hellhoff, G. Aff., Kreisrichter in Regasen.....	206.
Hellweg, Kreisger. Rath in Coesfeld, Kreisger. Dir. daselbst	149.
Hellwig, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau.....	61.
— in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	285.
Hellwig, Kommerzienrath u. kaufmännischer Aff. bei dem See- u. Handelsger. in Stettin, gestorben..	310.
Hemme, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg.....	249.
Hendrichs, Notar, von Ronsdorf nach Barmen versetzt.....	278.
Henke, Kreisger. Rath in Thoen, Stadtger. Rath in Berlin	141.
Henke, G. Aff., Kreisrichter in Pleschen	317.
Hennecke, G. Aff., Kreisrichter in Lüdenscheid, mit der Funktion in Meinertshagen	89.
Henschke, Kreisrichter in Fraustadt, Kreisger. Rath.....	97.
Hensel, A. G. Kanzlist in Bromberg, Kanzlei-Sekr.....	157.
Hentrich, Kreisger. Dir. in Heiligenstadt, Geh. Justizrath aus Veranlassung seines Dienstjubiläums..	217.
Hentschel, A. G. Bote in Posen, Allg. Ehrenzeichen	23.
Hentze, Kreisger. Dir. in Essen, gestorben	165.
Hentzen, G. Aff., Kreisrichter in Hagen, mit der Funktion in Schwelm	225.
Hepner, Kommerz- u. Admiral. Rath in Danzig, als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- u. Admiral.-Kollegii daselbst entlassen.....	309.
Hering, G. Aff., Kreisrichter in Naugard	293.
v. Herford, Kammerger. Rath, pensionirt.....	73.
Heesfordt, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenzeichen.....	23.
Hermann, Kreisger. Rath in Bartenstein, gestorben.....	385.
v. Herz, Rechtsanw. u. Notar in Beelinchen, nach Speemberg versetzt (Wohnsitz in Hoyerswerda).....	378.
Here, Ref. bei dem A. G. in Stettin	57.
Heremann, Karl Ludwig Emil, G. Aff. in Halle a. d. S., gestorben	241.
Herrmann, Kreisger. Rath in Elötze, Rechtsanw. u. Notar zu Seehausen i. d. Altmark, mit dem Titel. Justizrath.....	242.
Heremann, Maximilian, G. Aff. hierselbst, entlassen	285.
Herrmann, Kreisger. Sekr. in Prökuls, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath	401.
Hertwig, A. G. Ref. in Naumburg, entlassen.....	261.
Hertz, Stadtger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Hamm	53.
v. Hertzberg, Rechtsanw. u. Notar in Zielenzig, Justizrath.....	134.
Heetzler, Rechtsanw. u. Notar in Trzemeszno, nach Gnesen versetzt .	70.
Herzog, Staatsanw. in Angerburg, Dir. des Kreisger. in Lyck.....	189.
Herzbeuch, Ref. bei dem A. G. in Stettin.....	61.
Herzog, Staatsanw. in Angerburg, r. A. O. IV. Kl.....	22.
Dr. jur. Hesekiel, Ref. bei dem Kammerger.....	45.
Hesekiel, Kammerger. Aff., in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt.....	309.
Hesse, Staatsanw. in Sorau, r. A. O. IV. Kl.	22.
Hesse, Rechtsanw. u. Notar in Mühlhausen, Kreisger. Rath in Erfurt.	37.
Hesse, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	137.
Hesse, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg i. Pr.	185.
Heßler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	81.
Heydel, Rechn. Rath, Depart. Kassen- u. Rechn. Revisor in Stettin, r. A. O. IV. Kl.....	22.
Heydel, Ref. bei dem A. G. in Stettin	201.
Heydemann, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Justizrath	90.
Heyee, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	126.
v. Heyking, Kreisger. Rath in Pr. Staegardt, A. G. Rath in Marienwerder.....	97.
Heyland, G. Aff., Kreisrichter in Hagen	165.
Heyland, Kreisrichter, von Schwelm nach Essen versetzt	165.
Hildebrandt, Staatsanw. in Naugard, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Greifenberg (Wohnsitz in Treptow a. d. R.) mit dem Titel: Justizrath.....	22.
Hillenkamp, G. Aff., Kreisrichter bei dem Kreisger. in Paderborn, mit der Funktion in Büsteneberg.....	185.
Hiller, G. Aff., Kreisrichter in Trzemeszno	165.
Hilse, Karl Darko Otto, Kammerger. Ref., entlassen.....	13.

Digitized by Google

Hilse, Heinrich Benno Darko, Kammerger. Ref., in das Dep. des A. G. zu Bromberg versetzt ..... 21.
Hilse, Kreisrichter in Reichenbach, nach Sagan versetzt ..... 74.
Himly, Kammerger. Ref. ..... 189.
Hinderkotte, Notar in Adenau .. 70.
Hippenstiel, Rechtsanw. in Laasphe, gestorben ..... 122.
Hochbaum, Kreisrichter in Hettstädt, Rechtsanw. u. Notar in Eisleben ..... 143.
Hoelper, Parket-Sekr. bei dem Landger. in Elberfeld ..... 190.
Freih. Hofer von Lobenstein, G. Aff., Kreisrichter in Landsberg a. d. W. ..... 393.
v. Hoff, G. Aff. in Wernigerode, entlassen ..... 197.
Hoffmann, Hugo Bruno Cuno Gerhard, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 37.
— in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt ..... 61.
Hoffmann, Albert Julius Otto, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 81.
Hoffmann, Rechtsanw. u. Notar, von Deutsch-Crone nach Thorn versetzt ..... 143.
Hoffmann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, entlassen ... 143.
Hoffmann, Kreisger. Sekr. in Schneidemühl, Kanzleirath ..... 157.
Hoffmann, Kreisger. Sekr. in Erfurt, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath ..... 206.
Holle, G. Aff., Kreisrichter in Lüdinghausen ..... 101.
Hollmann, Kammerger. Aff., in das Dep. des A. G. zu Frankfurt versetzt ..... 113.
Hollstein, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath ..... 157.
Holter, Notar in Rhaunen ..... 114.
Holtheimer, G. Aff., Kreisrichter in Johannisburg, mit der Funktion in Arys ..... 186.
Holzhausen, Kammerger. Ref., entlassen ..... 209.
Homeyer, G. Aff., entlassen ..... 57.
Honthumb, Kreisger. Rath in Münster, gestorben ..... 53.
Honthumb, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 125.
Hopf, G. Aff., Kreisrichter in Hamm, mit der Funktion in Unna .... 101.
Horch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 185.
— in das Dep. des A. G. zu Halberstadt versetzt ..... 201.
Horn, Alexander Eduard Wilhelm, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 37.
Horn, Rechtsanw. u. Notar, von Stuhm nach Marienburg versetzt .. 143.
Horn, Johann Christian Theodor August, G. Aff., Kreisrichter zu Greifenberg i. Pomm. ..... 377.
Hotopf, Kreisrichter in Goldberg, gestorben ..... 13.
Huck, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Hagen, r. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 233.
Hucklenbroich, Gerichtsvollzieher in Erkelenz, Allg. Ehrenz. ..... 23.
Hübener, Kammerger. Aff., in das Dep. des A. G. zu Halberstadt versetzt ..... 185.
Huebler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 97.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt 125.
Hübner, Kammerger. Ref., r. A. O. IV. Kl. mit Schw. ..... 158.
Hübner, Kreisger. Rath in Münsterberg, Kreisger. Dir. in Cosel ..... 377.
Hueck, Kreisger. Rath in Dortmund, Staatsanw. daselbst ..... 186.
Hülsmann, A. G. Rath in Arnsberg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 401.
Hufenhäuser, Kreisrichter in Heiligenstadt, Kreisger. Rath ..... 137.
Huhn, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 197.
Humbert, G. Aff., Stadtrichter hierselbst ..... 121.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw. .... 158.
Humbert, Stadtger. Rath hierselbst, Rechtsanw. u. Notar bei dem hiesigen Stadtger., mit dem Titel Justizrath 278.
Hupe, Ref., Kammerger. Aff. .... 201.
Huschenbett, Kreisger. Sekr. in Heiligenstadt, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath ..... 101.

J.

Jacobi, Kreisrichter in Dirschau, Rechtsanw. und Notar in Schwetz . 142.
Jacobi, Kreisger. Sekr. u. Depos. Kassen-Rend. in Cottbus, Rechn. Rath ..... 134.
Jacobi, Kreisger. Rath in Braunsberg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 317.
Jägers, A. G. Bote in Münster, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 81.
Jänicke, Bote u. Exekutor in Neu-Ruppin, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 278.
Jahn, Kreisrichter in Kosten, Rechtsanw. u. Notar in Ostrowo ..... 206.
Jancke, A. G. Rath in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.
Janecki, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Posen, an das A. G. daselbst versetzt ..... 206.
Janning, Gerichtsschreiber in Trarbach ..... 74.
Jansen, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 158.
Jantzon, G. Aff., Kreisrichter in Heydekrug, mit der Funktion in Ruß 114.
Jekel, A. G. Rath in Glogau, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. mit der Schl. ..... 285.
Jensch, G. Aff., Kreisrichter in Wongrowitz ..... 1.
Jesse, Staatsanw. in Erfurt, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.
Jenthe, Rechtsanw. u. Notar, von Falkenberg i. O. Schl. nach Oppeln versetzt ..... 143.
Ilberg, Kreisger. Rath in Crossen, pensionirt ..... 393.
Illgner, Kreisrichter in Rogasen, Rechtsanw. u. Notar zu Greifenberg i. Pomm. (Wohnsitz in Labes) ... 186.
Illies, Kreisrichter in Joachimsthal, Rechtsanw. u. Notar in Angermünde 142.
— diese Ernennung ist zurückgenommen 186.
Joël, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 241.
Jösten, Notar in Kanten, gestorben 79.
John, G. Aff., Kreisrichter in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Dirschau ..... 186.
Jorck, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Stadt- u. Kreisger. Rath daselbst ..... 197.
Jordan, G. Aff. zu Insterburg, gestorben ..... 133.
Jordann, Kreisger. Sekr. in Elbing, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath ..... 90.

Digitized by Google

Seite

Josten, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 386.

Irmler, Kreisger. Rath in Fischhausen, als Stadtger. Rath an das Stadtger. zu Königsberg i. Pr. versetzt ..... 69.

Jüngling, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 69.

Jürgensen, Rechtsanw. u. Notar in Wolgast, entlassen ..... 202.

Jürges, Friedensgerichtsschreiber in Homburg-Wiehl ..... 158.

Julius, Rechtsanw. u. Notar in Demburg, gestorben ..... 2.

Jungeblodt, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 205.

Jueisch, Ref., Kammerger. Aff. ... 201.

K.

Kaczerowski, Kammerger. Aff., in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 241.

Kade, Kreisrichter in Frankenstein, Rechtsanw. u. Notar in Glatz ... 143.

Kählee, Kreisger. Rath in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl.. 22.

Dr. Kahle, Geh. Justizrath in Berlin, aus Veranlassung seines Ausscheidens als Rechtsanw. bei dem Ober-Trib. r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 30.

Kahlo, Rechtsanw. u. Notar in Finsterwalde, in Folge Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen ..... 114.

Kahsnitz, Rechtsanw. u. Notar in Rössel, entlassen ..... 166.

Kaiser, G. Aff., Kreisrichter in Schroda ..... 46.

v. Kalbacher, Kreisger. Sekr. zu Reichenbach i. Schl., pensionirt mit dem Titel Justizrath ..... 206.

v. Kaldenberg, Advok. in Coblenz, Anwalt bei dem Landger. daselbst ..... 98.

Kalohr, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. ..... 61.

Kammler, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Frankenstein, Kanzleirath 98.

Kampf, Rechtsanw. u. Notar in Carthaus, entlassen ..... 286.

v. Kamptz, Kreisger. Rath in Görlitz, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.

Kandelhaedt, G. Aff. bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.

Seite

Kannenberg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 125.

Karcher, Kammer-Präs., von Elberfeld nach Trier versetzt ..... 402.

Kaßner, Kreisger. Rath in Forst, Kreisger. Dir. in Neumarkt ..... 53.

Kaßner, Rechtsanw. u. Notar in Frankenstein, entlassen ..... 143.

Katschow, Geh. Kanzlei-Diätar, Geh. Kanzlei-Sekr. im Just.-Minist. 277.

Kauffmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Mariemwerder .... 401.

Kaulfuß, Krim. Ger. Dir. in Posen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. ..... 109.

Keibel, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 141.

Keiffenhaim, Notar in Adenau, gestorben ..... 166.

Kelch, Friedensgerichtsschreiber in Goch, Landger. Sekr. in Cleve ... 262.

v. Kellee, Geh. Just. u. A. G. Rath zu Insterburg, gestorben .... 13.

Keller, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, gestorben ..... 29.

Keller, Kreisrichter, von Unna nach Münster versetzt ..... 77.

Keller, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt, Notar bei dem Stadtger. in Berlin ..... 310.

Kellerhoff, G. Aff., Kreisrichter in Bielefeld, mit der Funktion in Rietberg ..... 185.

Kellmann, Rechtsanw. u. Notar in Wolgast, vom Amte als Rechtsanw. entlassen ..... 70.

Kerklau, G. Aff. bei dem A. G. in Münster, in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 133.

Kersten, Kreisger. Dir. in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.

Kersten, Rechtsanw. u. Notar in Wesel, gestorben ..... 53.

Keesten, Kreisrichter in Meinertshagen, gestorben ..... 74.

v. Kesseler, Landger. Ref. in Cöln, gestorben ..... 242.

Kessels, Advokat in Elberfeld, Anwalt bei dem dortigen Landgericht. 402.

Kettner, Kammerger. Ref., Milit. Ehrenz. II. Kl. ..... 270.

Kewenig, Ober-Prok. in Aachen, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.

— ständiger Kammer-Präs. bei dem Landger. in Trier ..... 206.

Seite

v. Kienitz, Kreisrichter, von Schleusingen nach Eisleben versetzt ..... 202.

Kiepke, Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., gestorben ..... 385.

Kießlich, Ref. bei dem Kammerger. 197.

Kind, Kreisger. Rath in Lübbecke, gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 101.

Kinderling, Kreisrichter in Havelberg, Kreisger. Rath ..... 377.

Kinel, Staatsanw. in Ostrowo, r. A. O. IV. Kl. ..... 22.

Kinkel, Kreisrichter in Gütersloh, Rechtsanw. u. Notar in Hagen .. 143.

Kinkeldey, Kreisrichter in Lewin, als Stadtrichter an das Stadtger. in Breslau versetzt ..... 233.

Kirchnee, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 141.

Kirchner, Kreisrichter in Wansen, nach Brieg versetzt ..... 333.

Kirstein, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin versetzt ..... 55.

Kischke, Kreisrichter, von Ruß nach Lisst versetzt ..... 101.

v. Kitzing, A. G. Präs. in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. m. E. ..... 22.

Klamroth, A. G. Ref. in Halberstadt 69

Klebe, Sal. Kass. Assist. u. Kanzlei-Sekr. bei dem Kreisger. in Stettin, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 70.

Klebs, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig, pensionirt ..... 122.

Klebs, Geh. Just. u. Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., pensionirt unter Verleihung des Kronenordens II. Kl. 197.

Klein, Ref., Kammerger. Aff. ..... 69.

Klein, G. Aff. in Deutsch-Crone, entlassen ..... 285.

Kleinicke, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 37.

Kleinschmidt, G. Aff., Kreisrichter in Darkehmen ..... 186.

Klemp, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 9.

Klepaczewski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 189.

— in den Bez. des A. G. zu Bromberg versetzt ..... 277.

Klie, G. Aff. aus Breslau, entlassen 185.

Digitized by Google

	Seite
Kliver, früherer G. Aſſ., in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen u. dem A. G. in Halberſtadt überwieſen	73.
Kloubert, Friedensrichter in Odenkirchen, an das Friedensger. Nr. II. in Aachen verſetzt	334.
Knauff, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	133.
Kneuſel, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, Juſtizrath	81.
Knirim, Kreisrichter in Berent, Rechtsanw. u. Notar in Culm	142.
Knoblauch, Ref., Kammerger. Aſſ.	249.
Knobloch, Stadtger. Sekr. u. Sal. Kaſſen-Kontrolleur in Breslau, r. A. O. IV. Kl. (50.)	46.
Knorr, Kanzleirath u. A. G. Sekr. in Poſen, Kronen-Orden IV. Kl. (50.)	393.
Koblitz, Kreisrichter in Waldenburg, Kreisger. Rath	97.
Koch, Kreisger. Bote u. Exekutor in Nordhauſen, Allg. Ehrenz.	23.
Koch, Ref. in Naumburg, an das Kammerger. zurückverſetzt	61.
Koch, Eduard Ferdinand Auguſt Reinhard, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	89.
Koch, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Hadelſchwerdt (Wohnſitz in Landeck)	143.
Koch, Kreisger. Dir. in Rothenburg, nach Torgau verſetzt	149.
Dr. jur. Koch, Ferdinand, Emil, Kammerger. Ref.	293.
Koch, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., geſtorben	385.
Koch, Hermann Joſeph, Ref. bei dem Landger. in Düſſeldorf	386.
Köchling, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Soeſt, Wohnſitz in Werl	143.
Köhlan, Kreisrichter in Naugard, Stadtger. Rath in Berlin	141.
Köhler, Kammerger. Ref., entlaſſen	201.
Kölpin, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Stettin	125.
Költſch, A. G. Rath in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.	22.
v. Könen, G. Aſſ., Kreisrichter in Sorau	38.
Koenen, Landger. Ref. in Aachen	102.
v. Könen I., W. Geh. Ober-Finanzrath u. vortragender Rath im Fin. Min., Mitglied des Diszipl. Hofes für nichtrichterliche Beamte	262.
König, Kreisrichter in Landeshut, Stadtrichter in Breslau	81.
— Stadtger. Rath daſelbſt	393.
König, Rechtsanw. u. Notar, von Leobſchütz nach Neu-Ruppin verſetzt	73.
Köppel, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter	334.
Körte, Rechtsanw. u. Notar in Glogau, Juſtizrath	133.
Köttgen, Handelsrichter in Crefeld	81.
Kohleis, Kreisrichter in Goſtyn, Kreisger. Rath	142.
— zum Kommunaldienſt entlaſſen	249.
Kolbe, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	46.
Kolkmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Hattingen	393.
Kolshorn, G. Aſſ., Kreisrichter in Soldin, mit der Funktion in Bernſtein	97.
Kopff, Kammerger. Ref., entlaſſen	23.
Koppers, G. Aſſ., Kreisrichter in Ahaus, mit der Funktion in Stadtlohn	61.
— von Stadtlohn nach Ahaus verſetzt	61.
Korn, G. Aſſ., zur Verwaltung entlaſſen	89.
Roſchella, Ref. bei dem A. G. in Breslau	143.
Krämer, Kreisrichter in Erfurt, Rechtsanw. u. Notar in Mühlhauſen	149.
— dieſe Ernennung iſt zurückgenommen	293.
Kranz, Kreisger. Dir. in Lyck, Rechtsanw. u. Notar zu Inſterburg, mit dem Titel Juſtizrath	385.
Krauſe, Stadt- u. Kreisger. Bote u. Exekutor in Danzig, Allg. Ehrenz.	386.
Krauſe, Karl Joſeph, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter	143.
— in den Bez. des A. G. zu Breslau verſetzt	141.
Krauſe, Kreisrichter, von Polzin nach Stolp verſetzt	201.
Krauße, Kreisrichter, von Herzberg nach Langenſalza verſetzt	125.
Krauthofer, G. Aſſ. in Pleſchen, im Disziplinarwege entlaſſen	22.
Krebs, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	38.
Krebs, Kreisrichter in Joſſen, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin	102.
Kreich, Kreisger. Rath zu Greifenberg i. Pomm., r. A. O. IV. Kl.	262.
Kreis, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Halberſtadt (Wohnſitz in Oſchersleben)	81.
Kreiſig, Kreisger. Sekr. u. Depoſ. Kaſſen-Rend. in Heiligenbeil, penſionirt mit dem Titel „Kanzleirath“	143.
Kreitz, Handelsrichter in Crefeld	61.
Kretſchmer, Kreisger. Dir. in Waldenburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	38.
Kretſchmer, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	82.
Kreuſchner, G. Aſſ., Kreisrichter in Goldberg, mit der Funktion in Haynau	97.
v. Kriiger, Kreisger. Rath in Liegnitz, Kreisger. Dir. in Löwenberg	202.
Kroſſa, Kreisger. Rath in Guttſtadt, geſtorben	377.
Krüger, Kammerger. Rath in Berlin, Kronen-Orden III. Kl.	225.
Krüger, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daſelbſt	233.
Krüger, Kammerger. Auskult., r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	137.
Krüger, Kreisrichter in Ohlau, penſionirt	61.
Krümpelmann, Exekutor in Unna, Allg. Ehrenz. (50.)	206.
Krug II., G. Aſſ. bei dem A. G. in Glogau, in den Bez. des A. G. zu Poſen verſetzt	217.
— Kreisrichter in Rogaſen	21.
Kruhl, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	143.
Krukenberg, Kreisrichter in Calbe a. d. S., Rechtsanw. u. Notar in Halle a. d. S.	166.
Krzyzanowski, Kreisger. Rath in Samter, geſtorben	102.
Kübler, Rechtsanw. u. Notar in Gräz, Juſtizrath	23.
Küchen, Handelsger. Präſid. in Trier	37.
v. Kügelgen, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	57.
Kühn, A. G. Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt, an das A. G. zu Magdeburg verſetzt	38.
Künzel, G. Aſſ., Kreisrichter in Samter	202.
Küſter, Rechtsanw. u. Notar, von Heiligenſtadt nach Quedlinburg verſetzt (Wohnſitz in Aſchersleben)	61.
Kuhbaus, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Calbe a. d. S., penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Klaſſe	21.
Kuhlmeyer, Ref. bei dem Kammerger.	142.
Kuhn, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg	23.

Digitized by Google

Kullmann, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 137.
Kummert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg..... 77.
Kunitz, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Posen ..... 393.
v. Kunowski, Kreisrichter zu Neustadt O. Schl., Kreisger. Rath... 77.
Kuntze, Kreisger. Rath, von Thorn nach Trzemeszno versetzt ..... 109.
Kuntze, Ref., Aff. im Bez. des A. G zu Frankfurt ..... 189.
Kupfer, Kreisrichter in Bütow, Rechtsanw. u. Notar in Luckau, (Wohnsitz in Finsterwalde)..... 142.
Kurek, G. Aff., aus dem Bez. des A. G. zu Breslau in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ... 1.
Kurlbaum, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, St. u. Kreisger. Rath 205.
Kutzner, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Fraustadt, r. A. O. IV. Klasse ..... 23.

L.

Labes, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl. 23.
Ladner, Handelsrichter in Trier... 318.
Laibl, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 318.
Lamberz, Justizrath u. Advokat in Bonn, gestorben ..... 38.
Lamprecht, Kreisger. Sal. u. Depos. Kassen-Rend. in Anklam, Rechn. Rath ..... 90.
Landowski, Kreisrichter in Krotoschin, Kreisger. Rath ..... 97.
Landwehr, Notar in Cöln, Justizrath ..... 202.
Lang, G. Aff. in Breslau, als Garnison-Auditeur ausgeschieden ..... 137.
Lange, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Mehrungen..... 206.
Langemak, G. Aff. bei dem A. G. in Greifswald, in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt ..... 205.
Langen, Handelsrichter in Cöln..... 206.
Lau, Rechtsanw. u. Notar, Verlegung seines Wohnsitzes von Pröls nach Memel ..... 150.
Laube, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 89.
Laue, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 1.
Lauè, Rechtsanw. u. Notar, von Burg an das Stadtgericht in Berlin versetzt ..... 143.
Lauè, G. Aff., Kreisrichter in Wrietzen 333.
Laufenberg, Advok. Anw. in Bonn, gestorben ..... 126.
Lautz, Advokat in Saarbrücken, gestorben ..... 143.
Lautz, Landger. Aff. in Trier, etatsmäßig ..... 310.
Lautz, Handelsrichter in Trier ..... 318.
Laws, G. Aff. in Braunsberg, entlassen ..... 205.
Laymann, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Worbis ..... 394.
v. Le Coq, Ref., Kammerger. Aff.. 157.
Lefeldt, Kreisrichter zu Beuthen O. Schl., an das Kreisger. in Ratibor versetzt..... 202
Lehmann, Kammer-Präs. bei dem Landgericht in Trier, pensionirt mit dem Karakter als Geh. Justizrath 143.
Lehne, Kreisrichter, von Festenberg nach Ohlau versetzt..... 317.
Lehweß, Ref. bei dem Kammerger. 201.
Lengsfeld, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, gestorben ..... 378.
Lenke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin ..... 138.
v. Lentzke, Staatsanw. in Landsberg a. d. W., pensionirt..... 98.
Lenz, Ref. bei dem A. G. in Cöslin 45.
Leonhard, Kreisrichter in Ratibor, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Breslau ..... 142.
Leonhardy, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 197.
— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt..... 217.
Lerche, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 157.
Leroy, Handelsrichter in Coblenz .. 38.
Leschek, Ref. bei dem Ostpr. Trib.. 377.
Letnrcha, G. Aff. bei dem A. G. in Bromberg, in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 309.
Leupold, Kreisrichter in Cöslin, gestorben ..... 286.
Leuthaus, Gen. Advok. in Cöln, Senats-Präs. bei dem A. G. Hofe daselbst ..... 394.
v. der Leyen, Handelsrichter in Crefeld ..... 82.
Licht, Kammerger. Ref., gestorben.. 121.
Lieber, G. Aff., Kreisrichter in Ortelsburg ..... 186.
Lilienhain, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 21.
Lincke, G. Aff. in Lüben, entlassen. 37.
Lind, G. Aff., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt..... 249.
Lindemann, G. Aff., Kreisrichter in Eisleben ..... 401.
Lindheim, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 249.
Lindner, Kreisrichter zu Creuzburg O. Schl., an das Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion in Hultschin, versetzt ..... 101.
Lindner, Rechtsanw. u. Notar, von Berent nach Danzig versetzt..... 143.
Lingenbrink, Handelsrichter in Gladbach ..... 22.
Linhoff, Justizrath. Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg. entlassen. Die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 402.
Lion, Kammerger. Ref., entlassen .. 125.
Graf zur Lippe, Staats- u. Just. Minister, r. A. O. II. Kl. m. E. 22.
v. Lobenstein, s. Freiherr Hofer von Lobenstein.
Lochmann, Kreisrichter in Pforten, als Dirigent an die Ger. Dep. in Forst versetzt ..... 74.
— Kreisger. Rath..... 134.
Dr. Lochte, Rechtsanw. u. Notar, von Soldin an das St. u. Kreisger. in Magdeburg versetzt ..... 310.
Lody, G. Aff., entlassen..... 57.
Löbnitz, Rechtsanw. u. Notar, von Osterwieck nach Nordhausen versetzt 143.
Löffke, Kreisrichter in Mehrungen. Rechtsanw. und Notar in Rössel (Wohnsitz in Rastenburg) ..... 242.
Dr. jur. Löhr, Landger. Aff. in Cöln, Advok. im Bez. des A. G. Hofs in Cöln..... 82.
Lönnies, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Berlin 142.
Loerbroks, Kreisrichter in Essen, Rechtsanw. u. Notar daselbst..... 143.
Loewe, G. Aff., Kreisrichter in Grünberg..... 101.
Loewenberg, Ref., Kammerger. Aff. 113.
Löwenhardt, Kreisrichter in Tuchel, Rechtsanw. u. Notar in Flatow. 186.
Lohmann, Kreisrichter in Pleschen Kreisger. Rath..... 97.
— Kreisger. Dir. in Trzemeszno .. 261.

Digitized by Google

Seite

Lohmann, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Lippstadt (Wohnsitz in Rüthen) ..... 202.

Lorck, Rechtsanw. u. Notar in Heiligenstadt, an das Stadtger. in Berlin versetzt ..... 278.

Lorens, Kreisrichter in Bleicherode, Rechtsanw. u. Notar in Heiligenstadt 310.

Lorenz, G. Aff. in Crossen, gestorben 189.

Lorenz, August, G. Aff., Kreisrichter in Nordhausen, mit der Funktion in Sachsa ..... 277.

Lorenz, Karl Heinrich, G. Aff., Kreisrichter in Inowraclaw ..... 277.

v. Lossow, Staatsanw., von Pr. Stargardt nach Thorn versetzt..... 225.

Lotheisen, G. Aff., Kreisrichter in Trzemeszno ..... 1.

Loycke, G. Aff., Kreisrichter in Jüterbog, mit der Funktion in Luckenwalde..... 185.

Lucanus, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt..... 121.
— an das Kammerger. versetzt..... 333.

Lucanus, G. Aff. aus dem Dep. Frankfurt, zur Kirchen- u. Schulverwaltung entlassen ..... 233.

v. Luck, Staatsanw. in Potsdam, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Ludwig, Rechtsanw. u. Notar in Oels, Justizrath ..... 98.

Lübbe, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Luebke, G. Aff., Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., mit der Funktion in Fischhausen..... 81.

Lüdemann, Ref. bei dem Kammerger. 113.

Lüdicke, Otto Friedrich, Ref., Kammergerichts-Aff..... 20.

Lüdicke, Karl Friedrich Max, Ref., Kammerger. Aff..... 285.

Lühe, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 20.

Lüke, Kreisrichter in Poln. Wartenberg, Rechtsanw. u. Notar in Landeshut ..... 143.

Lürken, Notar, von Neuerbach nach Grumbach versetzt..... 98.

Lütty, Kreisrichter zu Königsberg i. d. N., Stadtger. Rath in Berlin 141.

Lützler, Advokat-Anw. in Düsseldorf, gestorben ..... 2.

Luhme, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 53.

Luigs, Kreisrichter in Dringenburg, nach Warendorf versetzt, mit der Funktion in Ahlen..... 206.

Lupp, Handelsrichter in Düsseldorf. 378.

Lutterbeck, G. Aff. bei dem A. G. zu Münster, in den Bez. des A. G. zu Paderborn versetzt ..... 285.

M.

Maiß, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe zu Beuthen O. Schl. ..... 110.

Makowrr, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin 202.

Manarlsdorff, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 9.

Mannkopff, Kammerger. Rath, Geh. Justizrath ..... 121.

Mannkopff, Kreisrichter in Cöslin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. daselbst ..... 142.

Mantell, Kreisrichter in Lübbecke, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn ..... 143.

Marcus, Handelsrichter in Cöln .. 206.

Marczynowski, G. Aff., Kreisrichter in Bartenstein, mit der Funktion in Schippenbeil ..... 109.

Markstein, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 141.

Marschall, Ober-Trib. Kanzleidiener in Berlin, Allg. Ehrenz..... 23.

Martens, Stadt- u. Kreisger. Sekr. in Danzig, Kanzleirath ..... 110.

Dr. Martens, Erster Präs. des A. G. in Marienwerder, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E. (50)..... 241.

Martin, Notar, von Randerath nach Jülich versetzt ..... 30.

Martin, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 69.

Martinengo, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl..... 23.

Martini, Ref., Kammerger. Aff... 97.
— in den Brz. des A. G. zu Breslau versetzt..... 121.

Martins, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, gestorben 74.

v. d. Marwitz, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 13.

Masche, Rechtsanw. u. Notar, von Labes an das Kreisger. in Stettin versetzt..... 143.

Maschke, Kreisrichter in Marggrabowa, Rechtsanw. u. Notar in Lyck 70.

Maske, G. Aff. bei dem A. G. in Bromberg, in den Brz. des A. G. zu Marienwerder versetzt..... 45.

Maske, Kreisrichter in Waldenburg, Rechtsanw. u. Notar daselbst..... 143.

Massow, Rechtsanw. u. Notar zu Friedberg N. M., Justizrath ..... 134.

Mayer, Handelsrichter in Cöln ... 206.

Mayer, G. Aff., aus dem Dep. des Just. Sen. zu Ehrenbreitstein in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt 333.

Mebes, Kreisrichter in Egeln, Stadtrichter in Berlin ..... 142.

Mechow, G. Aff., Kreisrichter in Kempen..... 393.

Meckbach, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 37.

Mecke, Landger. Aff., Rechtsanw. bei dem Ober-Trib..... 269.

Mehlhausen, Kreisrichter in Altenburg, Rechtsanw. u. Notar in Braunsberg ..... 149.

Mehrländer, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Trzemeszno..... 70.

Meier, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 22.

Meinhard, St. u. Kreisger. Rath in Magdeburg, Kreisger. Rath in Salzwedel ..... 198.

Meisner, Kreisger. Rath in Thorn, gestorben..... 77.

Dr. jur. Meisner, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder..... 197.

Meißner, Kreisrichter in Schubin, Rechtsanw. u. Notar in Dramburg 46.

Meißner, Ref., Kammerger. Aff... 201.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt..... 200.

Meißner, Kreisrichter, von Stuhm nach Culm versetzt ..... 202.

Meitzen, G. Aff., Kreisrichter in Osterode..... 225.

Melchers, G. Aff., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. des A. G. zu Arnsberg versetzt ..... 1.

Melies, G. Aff., Kreisrichter in Höxter, mit der Funktion in Steinheim ..... 225.

Melke, Kreisrichter in Posen, gestorben ..... 278.

v. Mengersen, Kreisger. Rath. in Herford, r. A. O. IV. Kl. 23
— pens. unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. Die Stelle wird nicht wiederbesetzt ..... 333.

Digitized by Google

	Seite
Mentzel, Kreisger. Sekr. in Cöslin, Kanzleirath	186.
Merrem, Ref. bei dem A. G. in Hamm	185.
Mertens, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. O.	137.
Methner, G. Ass., Kreisrichter in Ohlau	186.
Meves, Staatsanw. in Löbau, nach Naugardt versetzt	98.
Meven, Staatsanw., Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin, mit dem Titel: Justizrath	1.
Meyer, Rechtsanw. u. Notar in Landeshut, gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt	2.
Dr. Meyer, Staatsanw. in Thorn, Rechtsanw. u. Notar daselbst mit dem Titel: Justizrath	142.
Meyer, Wilhelm Theodor Werner, Kammerger. Ref.	142.
— zur Verwalt. entlassen	217.
Meyer, Hans Hermann Theodor, Ref., Kammerger. Ass.	201.
Meyer, Levy, G. Ass. Rechtsanw. u. Notar in Lissa (Wohnsitz in Fraustadt)	206.
Meyer, Alexander Gustav Robert, G. Ass. bei dem Ostpr. Trib., in das Dep. des A. G. zu Insterburg versetzt	241.
Meyer, G. Ass., in Görlitz, Kreisrichter in Ostrowo	317.
Meyländer, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	125.
Michaelis, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	385.
Michalsky, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Zielenzig	202.
Michels, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, nach Bochum versetzt (Wohnsitz in Hattingen)	9.
Mila, Stadtger. Rath hierselbst, pensionirt mit dem Titel: Geh. Justizrath	185.
Milde, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl.	202.
Mitzlaff, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Bütow	9.
Mix, Kaufmann u. Stadtrath in Danzig, Kommerz- u. Admiral. Rath ꝛc. daselbst	309.
Mix, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	401.
Mödinger, Geh. Registr. im Just. Minist., r. A. O. IV. Kl.	23.
Dr. jur. Moek, A. G. Ref. in Cöslin	165.
v. Möllendorff, Kreisger. Rath, von Labes nach Cöslin versetzt	242.
v. Mörs, zweiter Staatsanw. bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	23.
Mohr, G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt	29.
Morgenbesser, Kreisger. Dir., von Braunsberg nach Königsberg i. Pr. versetzt	126.
Morsbach, Kreisrichter in Höxter, im Disziplinarwege entlassen	393.
Mucha, Kanzleirath u. A. G. Kanzlist in Ratibor, Kronen-Orden IV. Kl.	197
Mücke, A. G. Rath in Marienwerder, gestorben	385.
Mügel, Notar in Malmedy	310.
von und zur Mühlen, W. G. O. J. Rath im Just. Minist., Kreuz der Komthure des Kgl. Hausordens von Hohenzollern	109.
von und zur Mühlen, Kreisrichter, von Ibbenbühren nach Münster versetzt	401.
Müller, Johannes, G. Ass. in Cammin, gestorben	9.
Müller, Wasa Albert Friedrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen	21.
Müller, Landger. Ass. in Aachen, nach Cöln versetzt	22.
Müller, Kreisger. Bote u. Exekutor in Cottbus, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	70.
Müller, Just. Rath u. Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., Geh. Justizrath	70.
Müller, Kreisger. Rath in Ratibor, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens IV. Kl.	89.
Müller, Boguslav Albert Otto Friedrich, G. Ass., Kreisrichter in Posen	137.
Müller, Staatsanw. in Berlin, Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. in Berlin mit dem Titel: Justizrath	142.
Müller, Kreisrichter in Poln. Warteuberg, Rechtsanw. u. Notar in Jauer, Wohnsitz in Schönau	142.
— unter Zurücknahme dieser Ernennung: Rechtsanw. u. Notar in Wohlau	186.
Müller, Kreisrichter in Lobsens, Kreisger. Rath	157.
Müller, Friedrich Adolph Hugo G. Ass., Kreisrichter in Calbe a. d. S. mit der Funktion in Groß-Salze	242.
Müller, Ger. Bote in Menden, Allg. Ehrenz. (50)	318.
Müller, Hermann Emil, G. Ass., Kreisrichter zu Rosenberg i. Westpreußen	378.
Müller, Kreisrichter zu Greifenberg i. Pomm., an das Kreisger. in Stettin versetzt	378.
Müller, Kreisrichter in Schwetz, gestorben	385.
Müllner, G. Ass., Kreisrichter in Lötzen, mit der Funktion in Rhein	89.
Münzer, Kreisrichter zu Falkenberg O. Schl., Rechtsanw. u. Notar in Pleß	142.
Mumm, Handelsrichter in Cöln	206.
Munckel, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin	1.
Muth, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	137.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt	261.

N.

	Seite
Naether, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	126.
Nagel, Ref. bei dem A. G. in Breslau	317.
Naudé, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, gestorben	166.
Naumann, Kammerger. Ref., entlassen	197.
Neele, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	126.
Nels, Notar, von Rhaunen nach Neuerburg versetzt	114.
Neubauer, G. Ass., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Alt-Landsberg	165.
Neubert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	57.
Neuerburg, Ref. bei dem Landger. in Coblenz	158.
Neugebauer, Staatsanw. in Frankenstein, nach Trebnitz versetzt	198.
Neuhaus, Rechn. Rath u. Kreisger. Sal. Kassen-Rend. in Münster, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	114.

Digitized by Google

Seite

Neuhaus, Kreisrichter in Hechingen, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid ..... 143.

Neukirch, Kreisrichter, von Hattingen nach Dortmund versetzt ..... 225.

Neumann, Hugo Maximilian Ernst, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 29.

Neumann, Karl Leopold August, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. 77.

Neumann, O. Staatsanw. in Bromberg, gestorben ..... 334.

v. Nickisch-Rosenegk, Kreisger. Rath in Sprottau, r. A. O. IV. Kl. 23.

Nicolai, Gefängn. Oberaufseher bei dem Kreisger. in Potsdam, Mil. Ehrenz. II. Kl. ..... 270.

Niedhart, Geh. Just. u. A. G. Rath in Frankfurt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 293.

Nießen, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 203.

Nietzki, Kreisger. Rath in Neidenburg, Kreisger. Dir. in Lötzen ... 61.

Nitschke, Stadtger. Rath in Breslau, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 278.

Nitschmann, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 69.

Nitze, Staatsanw. Gehülfe in Oppeln, Staatsanw. bei den Kreisger. in Löbau und Rosenberg ..... 149.

Noack, Geh. Just. u. Kammerger. Rath, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. E. ..... 317.

Noerner, Staatsanw. z. D., pensionirt mit dem Titel: Geh. Justizrath ..... 293.

Noetel II., Kreisrichter in Posen, nach Posen versetzt, mit der Funktion als Dirigent der Ger. Deput. in Gostyn ..... 202.

Noldt, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 121.

Nolte, Rechtsanw. und Notar in Lissa, Justizrath ..... 98.

Nolte, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 183.

Noth, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 69.

v. Notz, Stadtrichter hierf., Stadtger. Rath ..... 377.

Nuß, Notar in Prüm ..... 270.

Seite

O.

Oedenkoven, Landger. Aff., Friedensrichter in Lindlar ..... 198.

Oehler, Kreisrichter in Herzberg, Kreisger. Dir. in Guben ..... 53.

Oehlschläger, Staatsanw. Gehülfe in Schwetz, Staatsanw. bei dem Kreisger. in Marienwerder ..... 21.

Oelzen, Kreisger. Rath, von Merseburg nach Zeitz versetzt ..... 250.

Oertel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 73.

— an das Kammerger. versetzt ..... 157.

v. Oertzen, Kreisger. Rath in Landsberg a. d. W., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 393.

Oesterreich, Kammerger. Ref., entlassen ..... 97.

Offenberg, Kreisger. Rath in Rheine, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Offenberg, G. Aff. bei dem A. G. in Münster, in den Bez. des A. G. zu Paderborn versetzt ..... 277.

v. Ohlen und Adlerskron, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinar-Hofes für nichtrichterliche Beamte. 262.

v. Olfers, G. Aff. in Münster, entlassen ..... 249.

Opitz, Staatsanw., von Johannisburg nach Lyck versetzt ..... 122.

Oppenhoff, O. Staatsanw. bei dem Ober-Tribunal, Kronen-Orden III. Kl. ..... 402.

Oppermann, A. G. Rath in Frankfurt, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Oppert, Ref., Kammerger. Aff. ... 317.

Ornold, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 141.

Ott, Kreisrichter in Glatt, nach Hechingen versetzt ..... 165.

Otte, G. Aff., Kreisrichter zu Neustadt O. Schl. ..... 261.

Ottmann, Kreisrichter in Saalfeld, Rechtsanw. u. Notar in Allenstein 150.

Otto, Kreisrichter zu Neustadt in Westpr., Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 38.

P.

Paalzow, G. Aff. bei dem A. G. Hof in Cöln, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 73.

Seite

Padelt, Kreisrichter in Wohlau, Rechtsanw. u. Notar in Striegau (Wohnsitz in Volkenhain) ..... 74.

Päschke, Kreisrichter, von Krotoschin nach Schroda versetzt ..... 38.

Paleske, Kommerz- u. Admiral. Rath in Danzig, als kaufmännisches Mitglied des Stadt- u. Kreisger. daselbst ausgeschieden ..... 206.

Palleske, Kreisrichter in Baldenburg, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg (Wohnsitz in Tiegenhoff). 186.

Dr. Pape, Geh. Justizrath im Just. Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 22.

— Kronen-Orden III. Kl. ..... 401.

Pape, Ref., Landger. Aff. in Bonn 334.

Pappritz, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 141.

Parisius, Kreisrichter in Gardelegen, im Disziplinarwege entlassen 309.

Parrisius, Kreisger. Rath in Brandenburg, entlassen ..... 393.

Paschke, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 109.

Pasewaldt, Kreisrichter in Flatow, Kreisger. Rath ..... 45.

Passarge, Stadtger. Kanzlist zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz.. 23.

Patheiger, Handelsrichter in Trier 318.

Patzki, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 57.

Patzschke, Kreisrichter in Cüstrin, Kreisger. Rath ..... 134.

Paul, G. Aff. in Thorn, entlassen 141.

Pauly, A. G. Sekr. in Marienwerder, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath ..... 209.

Pehlemann, G. Aff. bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.

Peiffer, Handelsrichter in Cöln... 206.

Peisker, Kreisger. Botenmstr. in Beuthen, Allg. Ehrenz. ..... 23.

Pelizaeus, Kreisger. Dir., von Trzemeszno nach Essen versetzt..... 201.

Pelzer, Landger. Aff. in Cöln, etatsmäßig ..... 310.

Pelzer, Justizrath u. Advok. Anw. in Aachen, entlassen ..... 38.

Pelzer, Advokat in Aachen, Anw. bei dem Landger. daselbst ..... 102.

Peters, Handelsrichter in Cöln ... 206.

Petersen, Gustav, Handelsrichter in Elberfeld ..... 242.

Digitized by Google

Seite

Peterson, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, Justizrath ..... 158.
Peterssen, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 69.
Peterssen, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Mühlhausen ..... 202.
Petiscus, Kreisrichter, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Breslau ..... 142.
Petrenz, Kreisrichter in Königs-Wusterhausen, nach Berlin versetzt, mit der Funktion als Dirigent der Ger. Dep. in Alt-Landsberg ..... 165.
Petsch, G. Ass., Stadtrichter in Berlin ..... 141.
Pettang, G. Ass., Kreisrichter in Grätz ..... 137.
Petzenbürger, G. Ass., Kreisrichter in Löbau ..... 121.
Peyer, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 89.
Pfeiffer, Handelsrichter in Düsseldorf ..... 378.
Pfotenhauer, Kreisger. Rath, von Siegen nach Falkenberg i. O. Schl. versetzt ..... 142.
Philler, Kreisrichter zu Seehausen in Magdeb., nach Neuhaldensleben versetzt ..... 98.
Pichatzek, G. Ass., Kreisrichter in Ratibor ..... 202.
Pietsch, Kreisger. Rath in Frankenstein, gestorben ..... 1.
Pilaski, Kreisger. Rath in Posen, pensionirt ..... 74.
Pilchowski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 285.
— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 401.
Pinger, Schultheiß in Irlich, Allg. Ehrenz. ..... 23.
Pioletti, G. Ass., Kreisrichter in Görlitz, mit der Funktion in Reichenbach ..... 286.
Plaßmann, Staatsanw. in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.
Plath, G. Ass., Kreisrichter in Wongrowiec ..... 277.
Platz, Kammerger. Sekr. u. Rechn. Rath, r. A. O. IV. Kl. (50.)... 57.
Plehn, G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt ..... 269.
v. Plehwe, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Ortelsburg ..... 114.
Plehwe, G. Ass., Kreisrichter in Neidenburg ..... 202.

Seite

Plesch, Rechtsanw. u. Notar in Schneidemühl, Justizrath ..... 158.
Plesch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz, gestorben ..... 318.
Plettig, Rechtsanw. u. Notar in Guben, Justizrath ..... 134.
Pliska, Kreisger. Sekr. in Allenburg, Kanzleirath ..... 74.
Pohle, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Guben, entlassen ..... 226.
Pohler, Kreisrichter in Neumarkt, Kreisger. Rath ..... 97.
Pohlmann, G. Ass. in Stendal, gestorben 97
Pohse, A. G. Sekr. zu Insterburg, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath ..... 209.
Polch, Landger. Ass. in Coblenz, Landger. Rath in Düsseldorf ..... 166.
Poletschny, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor ..... 201.
Pollet, G. Ass. Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Breslau (Wohnsitz in Canth) ..... 186.
Polzin, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 125.
Poppe, G. Ass., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Charlottenburg ..... 137.
Poppe, G. Ass., bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 270.
Porawski, Kreisger. Rath in Schrimm, gestorben ..... 333.
Pospieszyl, G. Ass., Kreisrichter in Löbau ..... 206.
Possart, Kammerger. Ref. ..... 149.
Posseldt, G. Ass., Kreisrichter in Bartenstein ..... 9.
Posseldt, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 201.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt ..... 317.
Potthoff, Carl Christian Joseph Adolph, Landger. Ass., Friedensrichter in Castellaun ..... 30.
Potthoff, Landger. Ass. in Coblenz, etatsmäßig ..... 198.
Prausnitzer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 393.
Preuschoff, Kreisrichter in Flatow, Rechtsanw. u. Notar in Pr. Stargardt (Wohnsitz in Berent) ..... 186.
Preuß, Ref., Kammerger. Ass. ..... 1.

Seite

Preuß, Staatsanw. zu Insterburg, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. zu Tilsit ..... 102.
Primker, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath ..... 73.
Dr. Prinz, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath ..... 126.
Prinzen, Handelsger. Präs. in Gladbach ..... 22.
Prössel, Kreisrichter in Cosel, Kreisger. Rath ..... 77.
— nach Neisse versetzt ..... 202.
Prohen, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 133.
Prüfer, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 137.
— entlassen ..... 269.
Prüsmann, Handelsrichter in Elberfeld ..... 242.
Pütter, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 9.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald versetzt ..... 29.
Puls, Ref., Kammerger. Ass. ..... 113.
Pyterke, Ober-Trib. Registr., Kanzleirath ..... 61.

Q.

Quade, Kreisger Dir. in Gleiwitz, nach Sorau versetzt ..... 201.
Quadflieg, Advok. Anw. in Aachen, gestorben ..... 2.
Quittmann, Kanzlei-Sekr. u. Kreisger. Kanzlist in Hagen, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 138.

R.

v. Rabenau, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Essen, gestorben 202.
Radomski, Landreiter in Graudenz, Allg. Ehrenz. ..... 23.
Radtke, Kreisrichter in Pinschen, Rechtsanw. u. Notar in Cosel ... 261.
Raeck, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Gr. Salze, r. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 110.
Dr. v. Raesfeld, Kreisger. Rath in Siegen, unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. pensionirt ..... 61.

Digitized by Google

	Seite
Ralle, Kreisger. Sekr. in Nordhausen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath	242.
Raymund, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	57.
Rasch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	285.
vom Rath, Ref. bei dem A. G. in Hamm	189.
vom Rath, Handelsrichter in Cöln	206.
Rathmann, Kreisrichter aus Stendal, Staatsanw. in Cottbus	233.
Rauch, G. Aff., Kreisrichter in Habelschwerdt	186.
Rautenstrauch, Handelsrichter in Trier	318.
Reclam, Kammerger. Aff., in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt.	241.
Redlich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	125.
Reichard, Handelsrichter in Cöln	206.
Reichen, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	21.
Reichensperger, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	23.
Reichhelm, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	269.
Reichhelm, Kreisrichter in Wollin, Rechtsanw. u. Notar in Cammin (Wohnsitz in Wollin)	393.
Reigers, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Warendorf (Wohnsitz in Ahlen)	186.
Dr. v. Reinbaben, Kreisger. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	23.
Reincke, Kreisrichter in Regenwalde, Rechtsanw. u. Notar in Spremberg	142.
Reinecke, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Calbe a. d. S. (Wohnsitz in Schönebeck)	150.
Reiners, Advok. in Aachen, Anw. bei dem Landger. daselbst	74.
Reinhardt, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Marienburg, aus Veranlassung seines Dienstjubiläums Geh. Kanzleirath	318.
Reinhold, G. Aff., Kreisrichter in Angerburg	29.
Reisewitz, G. Aff., Kreisrichter in Oels, mit der Funktion in Bernstadt	38.
Reisewitz, Kreisger. Sekr., Sal. K. Kontrolleur u. Sportel-Revisor in Ratibor, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath	114.
Reisler, Komm. Rath u. Aukt. Kommissar in Stettin, Kronen-Orden IV. Kl.	70.
Rendenbach, Handelsrichter in Trier	318.
Renz, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	209.
Reuland, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Rheinberg, etatsmäßiger Aff. bei dem Landger. in Saarbrücken	22.
Reusch, Kreisrichter in Ahaus, Rechtsanw. u. Notar in Lüdinghausen	186.
Reuter, Rechtsanw. u. Notar in Barth, entlassen	202.
Rhades, G. Aff., Kreisrichter zu Greifenberg i. Pomm., mit der Funktion in Labes	286.
Rheindorf, Landger. Ref. in Düsseldorf, im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	126.
Rhode, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	333.
Richelot, Kreisrichter in Mehlauken, Rechtsanw. u. Notar in Bartenstein	149.
Richter, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar zu Seehausen i. d. A.-M. (Wohnsitz in Osterburg)	150.
Richter, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., pensionirt	205.
Richter, Advokat in Coblenz, Anw. bei dem Landger. daselbst	206.
Richter, G. Aff., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Greifswald versetzt	401.
Baron v. Richthofen, Kammerger. Ref., Kronen-Orden III. Kl. m. Schw.	158.
Freih. v. Richthofen, Stadtrichter in Breslau, gestorben	217.
Riebe, Kreisrichter in Hoyerswerda, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Frankfurt	142.
Riemann, Kreisrichter in Rheinsberg, Rechtsanw. u. Notar in Templin (Wohnsitz in Zehdenick)	30.
Rindfleisch, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	125.
Rindfleisch, G. Aff., Kreisrichter in Merseburg	269.
Ringel, Handelsrichter in Elberfeld	242.
Rintelen, Ref. bei dem A. G. in Münster	137.
Rintelen, G. Aff., Kreisrichter in Cüstrin, mit der Funktion in Neudamm	238.
Rive, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg, in das Dep. des Kammerger. versetzt	113.
Robe, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hirschberg, gestorben	202.
Robert, Kreisrichter in Neisse, Kreisger. Rath	77.
— Stadtger. Rath in Berlin	141.
Rocholl, Staatsanw. in Soest, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Hamm, mit dem Titel: Justizrath	46.
v. Rodenberg, Landger. Aff., Landger. Rath in Cleve	286.
Rodewald, Stadtger. Rath in Breslau, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt	61.
Röber, Kreisrichter, von Lindow nach Stendal versetzt	378.
Roedenbeck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Grünberg, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib.	1.
Röder, Ref. bei dem A. G. in Posen	69.
Röder, Kreisrichter in Duisburg, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, Wohnsitz in Witten	143.
Römer, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	61.
— in das Dep. des A. G. zu Frankfurt versetzt	113.
Rößler, Kreisrichter in Samter, im Disziplinarwege entlassen	77.
Roeßler, Kreisger. Büreau-Assist. in Stettin, pensionirt mit dem Titel: Kanzlei-Sekr.	122.
Roeßler, Rechtsanw. u. Notar, von Schwetz nach Deutsch-Crone versetzt	186.
Roestel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	121.
Röther, Ref. bei dem A. G. in Breslau	197.
Rohde, Kreisrichter in Marienwerder, Kreisger. Rath	45.
Rohland, G. Aff., Kreisrichter in Delitzsch	9.
Rohleder, Kreisger. Bote u. Exekutor in Wongrowiec, Allg. Ehrenz.	23.
Dr. v. Rohr, Erster Präsid. des A. G. zu Insterburg, Vize-Präsid. bei dem Ober-Trib.	97.
Rolfe, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	377.
Romahn, Kreisger. Rath in Elbing, Rechtsanw. u. Notar daselbst mit dem Titel: Justizrath	142.

Digitized by Google

Romberg, Staatsanw. bei dem Stadtger. hierselbst, etatsmäßig... 202.
Rommel, Handelsrichter in Düsseldorf... 74.
Rommel, G. Ass., Kreisrichter in Liebenwerda... 249.
v. Roon, Landger. Ass. in Düsseldorf, zur Verwaltung entlassen... 402.
Rosendahl, G. Ass., entlassen... 217.
Rosenow, G. Ass., Kreisrichter zu Strasburg in Westpreußen... 186.
Rosenthal, Kammerger. Ref., entlassen... 133.
Rosinski, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar zu Rosenberg in Ob. Schl.. 286.
Roßmy, Kreisrichter in Sorau, Kreisger. Rath... 133.
Rotering, Kreisger. Rath in Borken, gestorben... 269.
Roth, Kreisrichter, von Beuthen nach Liegnitz versetzt... 1.
Rothe, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau... 157.
Rothe, s. v. Eisenhart-Rothe.
Rothschild, Landger. Ref. in Trier, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln... 158.
v. Rozynski, Kreisger. Rath in Trzemeszno, nach Thorn versetzt... 110.
Rudnick, G. Ass., Kreisrichter in Darkehmen... 89.
Rudolph, Kreisrichter in Märk. Friedland, nach Königsberg i. d. Neumark versetzt... 186.
Rudolph, G. Ass., Kreisrichter in Birnbaum, mit der Funktion in Schwerin a. d. W.... 317.
Rudolphi, Kreisrichter in Treffurt, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg 242.
Rühl, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt... 45.
Ruhbaum, Kreisrichter in Mühlhausen, Kreisger. Rath... 137.
Rummel, Kammerger. Ref., r. A. O. IV. Kl. m. Schw.... 158.
Rumpff, Ref. bei dem A. G. in Hamm... 205.
Runde, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Spandau... 142.
Rünge, Kreisger. Rath in Flatow, gestorben... 1.
v. Runkel, G. Ass., Kreisrichter in Neuwied, mit der Funktion in Dierdorf... 185.

S.

Sachse, Kreisrichter in Schwerin a. d. W., nach Liegnitz versetzt... 233.
Sack, G. Ass., Stadtrichter in Berlin 141.
Sackersdorff, Rechn. Rath, Kreisger. Sal. Kassen-Rend. in Tilsit, r. A. O. IV. Kl. (50)... 90.
Salomon, Rechtsanw. u. Notar in Kempen, gestorben... 310.
Salomonsohn, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Cosel... 142.
— entlassen... 202.
Samberger, Kreisrichter zu Sohrau in Ob. Schl., Rechtsanw. u. Notar in Gleiwitz (Wohnsitz in Tost)... 202.
Sarrazin, Kreisrichter in Kempen, nach Meseritz versetzt... 77.
Sauer, Kreisrichter in Wongrowiec, Rechtsanw. u. Notar in Gnesen... 142
Schade, G. Ass., Kreisrichter in Spremberg, mit der Funktion in Senftenberg... 233.
Schaefer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg... 109.
Schaeffer, Kreisrichter in Leobschütz, Kreisger. Rath... 77.
Schäffer, Kreisrichter in Jüterbogk, nach Wriezen versetzt, mit der Funktion in Neustadt-Eberswalde... 309.
v. Schaewen, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder... 133.
v. Schaewen, G. Ass., Kreisrichter in Tilsit, mit der Funktion in Skaisgirren... 186.
Schaper, Staatsanwalt in Lyck, nach Insterburg versetzt... 122.
Schatz, G. Ass., aus dem Bez. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt... 1.
Schatz, Kreisrichter in Gostyn, Rechtsanw. u. Notar in Rawicz (Wohnsitz in Gostyn)... 310.
Scheda, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder... 73.
Schede, Geh. Ob. Reg. Rath u. vortr. Rath im Minist. f. Handel ꝛc., Mitglied des Disziplinar-Hofes der nicht richterlichen Beamten... 262.
Scheerer, Landger. Rath in Aachen, pensionirt... 202.
Scheffer-Boichorst, G. Ass. in Hamm, entlassen... 89.
Schellbach, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen in Ob. Schl.... 202.
Schellong, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg i. Pr. 57.
— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt... 109.
Schepke, G. Ass., Kreisrichter in Ragnit... 186.
Scherff, Kreisger. Bote u. Exekutor in Liebenwalde, Allg. Ehrenz. (50) 58.
Scherz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg... 101.
Schennemann, Kreisrichter in Rummelsburg, Rechtsanw. u. Notar in Neustettin... 142.
Scheuß, Gerichtsvollzieher in Cöln, Allg. Ehrenz.... 23.
Schiedges, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf... 203.
Schieffer, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg... 89.
Schilling, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt... 81.
Schimming, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Marienwerder, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.... 242.
Schimoneck, Kreisger. Bote in Münsterberg, Allg. Ehrenz.... 23.
Schindler, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Lauban... 110.
Schink, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Naumburg a. d. S., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.... 233.
Schirmer, Landger. Ref. in Saarbrücken, entlassen... 70.
v. Schkopp, Kreisrichter in Rybnick, Kreisger. Rath... 77.
v. Schlebrügge, Kreisrichter in Frankenstein, Rechtsanw. u. Notar daselbst... 186.
Schlechter, Landger. Rath in Cleve, pensionirt... 70.
Schlennis, Handelsrichter in Elberfeld... 242.
Schlepps, G. Ass., Kreisrichter in Labiau, mit der Funktion in Mehlauken... 202.
— Rechtsanw. u. Notar in Memel (Wohnsitz in Prökuls)... 242.
v. Schleusing, Kreisger. Rath, von Berent nach Thorn versetzt... 114.
Schleußner, Kammerger. Ref., entlassen... 261.
Schliack, Staatsanw. Gehülfe in Spremberg, im Disziplinarwege entlassen... 74.

Digitized by Google

Seite

Schlick, Kreisrichter in Darkehmen, Rechtsanw. u. Notar in Ragnit.. 150.

Dr. v. Schlieckmann, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Querfurter Kreises entlassen 57.

Schlieckmann, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Halle a. d. S..... 143.

Schlieper, Handelsrichter in Elberfeld ..... 242.

Schliephacke, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 141.

Schlink, Landger. Aff. in Elede, Landger. Rath in Düsseldorf ..... 334.

Schlösser, Ref., Aff. bei dem Landger. in Coblenz ..... 218.

Schlomka, Kreisrichter in Erfurt, Rath bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg..... 393.

Schlüter, A. G. Rath in Paderborn, r. A. O. IV. Kl..... 23.

Schlutius, Kreisrichter in Bochum, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg (Wohnsitz in Mülheim) ..... 143.

Schmalz, Kreisrichter in Carthaus, nach Thorn versetzt..... 114.

Schmeißer, Kreisrichter, von Dramburg nach Cöslin versetzt..... 202.

Schmid, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder..... 57.

Schmidt, Kreisger. Dir. in Schweidnitz, Geh. Justizrath in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums 9.

Schmidt, Kreisger. Rath in Grünberg, im Wege des Disziplinar-Verfahrens entlassen ..... 77.

Schmidt, Georg Ernst Ferdinand, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 97.

Schmidt, Emil Rudolph Friedrich Carl, G. Aff., Kreisrichter in Schubin..... 101.

Schmidt, Kreisger. Depos. Kassen-Rend. in Halle a. d. S., Rechn. Rath ..... 101.

Schmidt, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Guhrau, r. A. O. IV. Kl. (50)..... 110.

Schmidt, Ernst Friedrich Rudolph Albert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 121.

Schmidt, Christian Constantin Theodor, G. Aff., Kreisrichter in Spandau ..... 137.

Schmidt, Kreisrichter in Osterode, gestorben..... 189.

Schmidt, G. Aff. in Elbing, Kreisrichter in Pr. Stargardt..... 202.

Seite

Schmidt, Eduard Hermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg 241.

Schmidt, Michael-Julius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau . 293.

Schmiedel, G. Aff, Kreisrichter zu Neustadt in Westpr..... 69.

Schmieden, Staatsanw. bei dem Stadtger. hierselbst, zweiter Staatsanw. bei dem Kammerger. ..... 38.

Schmiedicke, A. G. Rath in Ratibor, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Schmitz, Kreisger. Rath in Lüdinghausen, A. G. Rath in Hamm ... 53.

Schmitz, Friedrich Baldwin, Landger. Ref., Advok. im Bez. des A. G. zu Cöln..... 402.

Schmohl, G. Aff., Kreisrichter in Belgard, mit der Funktion in Polzin..... 58.

Schnaas, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 318.

Schnee, Kreisger. Rath in Potsdam, gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 378.

Schneider, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Glatz, gestorben..... 38.

Schneider, Franz Joseph, Landger. Aff., Friedensrichter in St. Vieth 198.

Schneider, Gottlieb August, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 249.

Schnell, Geh. Kommerzienrath u. technisches Mitglied des Kommerz- u. Admiral. Kollegii zu Königsberg i. Pr., gestorben ..... 61.

Schniewind, Handelsrichter in Elberfeld ..... 242.

Schömann, Rechtsanw. u. Notar in Grimmen, Verlegung seines Wohnsitzes nach Wolgast..... 202.

Schön, Rechtsanw. und Notar in Lyck, entlassen..... 402.

Schönau, A. G. Ref. in Arnsberg, entlassen..... 114.

Scholle, Kreisger. Rath in Sonnenburg, gestorben ..... 250.

Scholle, Ref. in Frankfurt, Milit. Ehrenz. II. Kl. ..... 270.

Scholtissek, Ges. Ober-Insp. in Antonienhütte, Allg. Ehrenz. ..... 23.

Scholz, G. Aff. in Glogau, Kreisrichter in Liegnitz ..... 134.

Schoneck, Gerichtsschreiber in Goch 278.

Schrage, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 37.

— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt..... 61.

Seite

Schramke, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Inowraclaw ..... 9.

Schramm, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Pleß, gestorben ..... 70.

Schramm, G. Aff., Kreisrichter in Glatz, mit der Funktion in Reinerz 242.

Schrick, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 58.

Schröder, Landger. Aff., etatsmäßiger Aff. bei dem Landger. in Aachen 22.

Schröder, Rechn. Rath, Depart. Kassen- u. Rechn. Revisor in Cöln, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Schröder, Kammerger. Ausk., r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.

Schröder, Johann Theodor, G. Aff. bei dem A. G. in Ratibor, in den Bez. des A. G. zu Breslau, versetzt 217.

— Rechtsanw. u. Notar zu Beuthen i. Oberschl..... 293.

Schröter, Franz Heinrich, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger..... 285.

Schröter, Staatsanw. in Breslau, an das Kreisger. in Ratibor versetzt ..... 378.

v. Schrötter, Kreisrichter in Rogasen, als Stadtrichter nach Berlin versetzt ..... 142.

Schrötter, Kammerger. Ausk., r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.

Schubert, G. Aff., Kreisrichter in Leobschütz, mit der Funktion in Bauerwitz..... 202.

Schück, Rechtsanw. u. Notar in Aschersleben, gestorben..... 262.

Schüler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 333.

Schütz, Geh. Kanzleidiener im Just. Min., Allg. Ehrenz..... 23

Schulte, G. Aff. aus Limburg, gestorben..... 393.

Schultz, Kreisger. Sekr. in Seelow, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath 233.

Schultze, Georg Wilhelm, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder..... 29.

Schultze, Friedrich, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 57.

Schultze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Herford, gestorben..... 98.

Schultze, Johann Christian, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ... 109.

Schultze, Gustav, G. Aff. bei dem Kreisger. in Frankfurt, gestorben.. 109.

Dr. jur. Schultze, August Sigismund, G. Aff., Kreisrichter in Bergen ..... 269.

Digitized by Google

	Seite
Schultze, Gustav Wilhelm, G. Aff., Kreisrichter in Cüstrin	333.
v. Schultzendorff, Kreisrichter in Bromberg, pensionirt	21.
Schulz, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., Geh. Justizrath	133.
Schulz, Ernst Friedrich, Ref. bei dem A. G. in Hamm	185.
Schulz, Hermann David, G. Aff., Kreisrichter in Neumarkt	186.
Schulz, Franz Joachim Louis, Ref. bei dem Kammerger.	205.
Schulz, Maximilian Rudolph, Kreisger. Rath zu Inowraclaw, pensionirt	217.
Schulz, Wilhelm Ludwig Ferdinand, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib.	293.
— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt	317.
Schulze, Constantin, Kreisrichter in Pleß, Staatsanw. in Pleß	138.
Schuppe, O. Trib. Rath, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	121.
Schuster, G. Aff., Kreisrichter in Strehlen, mit der Funktion in Nimptsch	1.
Schuster, Rechtsanw. u. Notar in Eisleben, Justizrath	102.
Schwabbauer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	29.
Schwabe, Kreisrichter zu Neustadt O. Schl., an das Kreisger. in Ratibor versetzt	202.
Schwagerke, G. Aff., Kreisrichter in Glogau	393.
Schwartz, A. G. Sekr. in Hamm, pensionirt mit dem Titel: Kanzleirath	89.
Schwartz, Ref. bei dem Landger. in Aachen	190.
Schwartz, G. Aff., entlassen	317.
Schwarz, Handelsrichter in Düsseldorf	10.
Schwarz, G. Aff., Stadtrichter hierselbst	53.
Graf v. Schweinitz, Erster A. G. Präsid. in Posen, r. A. O. II. Kl. m. E.	22.
Schwidam, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	13.
Schwittay, G. Aff., Kreisrichter in Schönlanke	185.
Scotti, Kreisger. Dir. zu Neustadt in Ob. Schl., r. A. O. IV. Kl.	23.
Freih. v. Seckendorff, Ob. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte	262.
Securius, G. Aff., Kreisrichter in Greifenberg, mit der Funktion in Regenwalde	165.
Dr. v. Seeckt, A. G. Präsident in Greifswald, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E.	22.
Seehausen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	69.
— in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt	377.
Seger, Ober-Staatsanw. in Posen, unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges A. G. Rath in Stettin	121.
Seidel, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst	141.
Seifert, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	57.
Seitz, G. Aff., Kreisrichter in Spandau, mit der Funktion in Nauen.	269.
Sell, Notar in Wagweiler	2.
v. Selle, Kreisrichter, von Rosenberg nach Elbing versetzt	286.
Sello, Landger. Aff. in Cleve, etatsmäßig	310.
Selten, Kreisrichter, von Neurode nach Frankenstein versetzt	46.
Senger, Trib. Rath u. Univ. Richter zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl.	23.
Sernau, Kreisrichter, von Eckartsberga nach Calbe a. d. S. versetzt.	309.
Settels, Landger. Ref. in Cöln	203.
Seydell, Kanzleirath, A. G. Sekr. in Stettin, r. A. O. IV. Kl. (50)	29.
v. Seydewitz, Kreisrichter in Stettin, Stadtger. Rath in Berlin	277.
Seyer, Kreisger. Rath zu Neustadt-Eberswalde, nach Spandau versetzt	249.
Seyffarth, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Kammergerichts versetzt, mit Ueberweisung der Staatsanw. bei dem Stadtger. in Berlin	73.
Siebentritt, Kanzlist bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg, Allg. Ehrenz. (50)	285.
Siebert, Kanzleirath u. A. G. Sekr. in Bromberg	293.
Siecke, A. G. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl.	23.
Siefart, G. Aff., Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht	77.
Siegert, G. Aff., Stadtrichter in Breslau	126.
Siemon, Rechtsanw. u. Notar in Langensalza, Justizrath	102.
Simon, Stadtrichter in Berlin, Stadtgerichts-Rath	13.
Simon, G. Aff. in Bromberg, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur entlassen	97.
Simon, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	249.
Simons, A. G. Ref. in Soest, entlassen	114.
Simons, Alexander, Handelsrichter in Elberfeld	242.
Simons, Ref. bei dem A. G. in Hamm	309.
Simpson, Kreisger. Dir. in Stralsund, r. A. O. IV. Kl.	23.
— A. G. Rath in Arnsberg	401.
Singelmann, Kreisrichter in Schippenbeil, als Richter an das Kommerz- u. Admiral.-Kollegium zu Königsberg i. Pr. versetzt	89.
Sinz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	293.
Sipmann, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	37.
Skopnik, Kreisger. Rath, von Inowraclaw nach Demmin versetzt	286.
Slowig, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	157.
Soest, Ober-Sekr. bei dem Landger. in Cleve, r. A. O. IV. Kl. (50)	378.
Sommer, Kreisrichter zu Beuthen in Ob. Schl., Stadtrichter in Berlin	142.
Sommer, Rechtsanw. u. Notar, von Ahaus nach Bochum versetzt	143.
Sommerwerck, Kreisrichter in Hagen, als Abtheilungs-Dirigent nach Siegen versetzt	138.
Spener, Kreisrichter in Cüstrin, Staatsanw. bei den Kreisger. in Luckau u. in Lübben	149.
Spener, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisger. Rath	377.
Spisky, G. Aff., Kreisrichter in Samter	393.
Spitzbarth, Kreisrichter in Rogasen, Kreisger. Rath	97.
Splett, G. Aff., Kreisrichter in Conitz, mit der Funktion in Tuchel	9.
Sprengel, Kreisger. Bote u. Exek. zu Neustadt i. Westpr., Allg. Ehrenz.	23.
Sprengel, Kammerger. Aff. a. D., Rechtsanw. u. Notar in Brandenburg	142.

Digitized by Google

	Seite
Springorum, A. G. Ref. in Hamm, entlassen	293.
Sprung, Ref., Landger. Aff. in Bonn	262.
Stachow, Kammerger. Rath, gestorben	125.
Stämmler, Rechtsanw. u. Notar, von Prenzlau an das Stadtger. in Berlin versetzt	143.
Ständer, Kreisger. Rath in Essen, Rechtsanw. u. Notar daselbst mit dem Titel: Justizrath	9.
Stahlknecht, A. G. Rath in Hamm, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Kl.	45.
Stoppenbeck, Ref., Kammerger. Aff.	201.
Stapper, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	386.
Starcke, Kreisrichter in Löbau, gestorben	114.
Starke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	217.
Staudy, G. Aff., Kreisrichter in Wongrowiec	185.
— an das Kreisger. in Schneidemühl versetzt	277.
Stechow, Kreisrichter, von Wriezen nach Samter versetzt	286.
Stehlich, Kreisger. Rath in Torgau, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	217.
Stein, jun., Handelsrichter in Cöln	206.
Stein, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Gumbinnen, gestorben	402.
Steinberg, Alfred, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	189.
Steinberg, Georg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	205.
v. Stelbern, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Recklinghausen, entlassen	226.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt	318.
Stelkens, Friedensrichter, von Waxweiler nach Ronsdorf versetzt	278.
Stellmacher, Staatsanw. Gehülfe in Tilsit, Staatsanw. für die Kreisger. zu Angerburg u. Lötzen (Wohnsitz in Angerburg)	206.
Stellter, Kreisrichter in Rössel, Abtheilungs-Dirig. bei dem Kreisger. in Neidenburg	149.
Stelter, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath	74.
Stelzer, Kreisrichter in Lauban, Kreisger. Rath	37.
v. Stelzer, Kreisger. Dir. in Potsdam, Ritterkreuz des Königl. Hausordens von Hohenzollern	77.
Stelzer, Kreisger. Bürean-Assist. in Jauer, Kanzlei-Sekr.	98.
Stephani, Landger. Rath, von Trier nach Coblenz versetzt	286.
Sterling, Staatsanw. in Berlin, Stadtger. Rath daselbst	141.
Stettin, G. Aff., Kreisrichter in Schlawe	202.
Stettnisch, Kreisger. Rath in Cüstrin, im Disziplinarwege entlassen	333.
Stener, G. Aff., Kreisrichter in Bromberg, mit der Fnnktion in Poln. Crone	165.
Stickers, Ref. bei dem Landger. in Aachen	58.
Stiefel, Kreisrichter in Dierdorf, nach Duisburg versetzt	142.
Stiege, Kreisger. Rath in Schlawe, pensionirt	206.
Stieglitz, Kammerger. Ref., in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt	113.
Stieve, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	165.
Stockmann, G. Aff., Kreisrichter in Groß-Strehlitz	149.
Stöckel, Kreisrichter in Neidenburg, Rechtsanw. u. Notar in Rössel	150.
Stöckel, G. Aff. bei dem A. G. in Stettin, in den Kammerger. Bez. versetzt	309.
Stolterfoth, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	21.
— in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt	385.
Storm, Kreisrichter in Heiligenstadt, entlassen	81.
Stosch, O. Trib. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	22.
Graf v. Stosch, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt	61.
Graf v. Stosch, Kreisrichter in Breslau, entlassen	309.
Graf v. Strachwitz, Ref. bei dem A. G. in Breslau	149.
Strahlen, A. G. Auskultator in Wongrowiec, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	158.
Strahler, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	45.
v. Strampff, W. Geh. O. Just. Rath u. Erster Präsid. des Kammergerichts, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E.	22.
Dr. Straß, Justizrath. Rechtsanw. bei dem Stadtger. in Berlin u. Notar, gestorben	186.
Stranch, Ref. aus Breslau, gestorben	137.
Strauß, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	201.
Strecker, Rechtsanw. u. Notar, von Worbis nach Heiligenstadt versetzt	310.
Strehlke, Kreisrichter in Pr. Stargardt, Dirigent der Ger. Dep. in Berent	138.
v. Strenge, Landger. Aff. in Trier, zur Verwalt. entlassen	270.
Strey, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	23.
Ströbel, Kommerz- u. Admiral. Rath zu Königsberg i. Pr., gestorben	38.
Freih. v. Strombeck, Staatsanw. Gehülfe in Danzig, Staatsanw. in Mohrungen für den Bez. der Kreisgerichte zu Mohrungen u. Osterode, mit Ausschluß der Ger. Dep. in Pr. Holland	261.
Strnensee, G. Aff. in Charlottenburg, gestorben	29.
Study, G. Aff. hiers., entlassen	81.
Snrmann, Kreisger. Rath in Essen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	138.
Szperlinski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen	77.

T.

	Seite
Tamms, G. Aff., Kreisrichter in Stralsund (Wohnsitz in Barth)	242.
Tannen, Kreisger. Dir. in Zielenzig, gestorben	69.
Tarlau, G. Aff., Rechtsanw. und Notar zu Falkenberg O. Schl.	142.
Tanbe, Kreisrichter in Löbau, Rechtsanw. u. Notar in Schwetz	186.
Teichen, Kreisrichter in Loitz, zum Kommunaldienst entlassen	126.
Tellemann, Ernst Eduard, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	285.
Tellemann, Friedr. Ernst Otto, Staatsanw. Gehülfe in Potsdam	318.
Tenzer, Stadtger. Rath hierselbst, Kammerger. Rath	201

Digitized by Google

Seite

Teschemacher, Ref. in Trier, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln 310.
Teßmer, G. Aff., Kreisrichter in Marienwerder, mit der Funktion in Mewe 97.
Teffendorf, Staatsanw. Geh. in Frankfurt, Staatsanw. in Burg.. 269.
Teßmar, Rechtsanw. u. Notar zu Stargard i. Pom., im Disziplinarwege entlassen 1.
Tetzlaff, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder 89.
Teuber, Ref. bei dem A. G. in Breslau 1.
Theinert, Ref. bei dem A. G. in Glogau 249.
Theobald, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Aensberg 101.
— in den Bez. des Justiz-Sen. zu Ehrenbreitstein versetzt 189.
Theremin, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 22.
Theremin, G. Aff, Kreisrichter in Landeshut 109.
Theremin, Kreisger. Rath in Spandau, pensionirt 149.
Theune, Kreisger. Sekr. in Stendal, Kanzleirath in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums 77.
Thiel, Kreisger. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl. 23.
Thiel, Botenmeister zu Stargardt i. Westpr, Allg. Ehrenz. 23.
Thilo, Staatsanw. in Trebnitz, nach Glatz versetzt 198.
Thomé, Ref. bei dem Landger. in Cöln 318.
Thour, Friedensrichter in Rondorf, pensionirt 218.
Thränhardt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg 333.
Thulcke, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg 137.
Tiegs, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin 113.
Tilmes, Handelsrichter in Cöln 206.
Todt, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 201.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt 317.
Tölle, Kreisrichter in Schönlanke, Rechtsanw. u. Notar in Lobsens.. 142.
Töpffer, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Wohlau (Wohnsitz in Steinau) 143.

Seite

Tolsdorff, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg 61.
v. Topolski, Geh. Just. u. A. G. Rath in Posen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. E. 81.
Touffaint, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt 157.
v. Trzmpczynska, Rechtsanw. u. Notar in Schroda, gestorben 262.
Treplin, G. Aff., Kreisrichter in Schrimm 81.
Treudius, Kreisrichter in Gr. Salze, Rechtsanw. u. Notar in Burg 202.
Trieft, Ref. bei dem A. G. in Stettin 57.
Trump, Ref. bei dem A. G. in Ratibor 125.
v. Trzaska, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Wanzleben (Wohnsitz in Egeln) 262.
Dr. Tuchen, Staatsanw. Gehülfe in Labiau, an die Staatsanwaltschaft zu Königsberg i. Pr. versetzt 77.
Turnau, G. Aff., Kreisrichter in Lübbecke, mit der Funktion in Rahden 185.
v. Twardowski, G. Aff. bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. 158.

U.

v. Uechtritz, Staatsanw. bei dem Stadt- u. dem Kreisger. in Breslau, an das A. G. daselbst versetzt 402.
Uedinck, Kreisger. Dir. in Löhen, nach Rössel versetzt 61.
Uffeln, G. Aff., Kreisrichter in Hagen 242.
Uflacker, G. Aff., Kreisrichter in Lüdenscheid 225.
Uhden, Staats-Minister u. Erster Präsident des Ober-Trib., Großkreuz des r. A. O. m. E. 22.
— Präsid. des Disziplh. Hofes für richterliche Beamte 262.
Uhse, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau 125.
Ukert, Stadt- u. Kreisger. Dir. in Danzig, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 22.
Ulrici, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt 401.

Seite

Ungar, Kreisger. Kanzlist in Dorsten, Kanzlei-Sekr. 77.
Uschner, Rechtsanw. u. Notar in Lübben, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums Justizrath 149.

V.

Vagedes, G. Aff. in Münster, gestorben 37.
Vagedes, Kreisger. Dir. in Coesfeld, pensionirt mit dem Karakter als Geh. Justizrath 109.
Valentin, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Heilsberg 150.
v. Vangerow, A. G. Rath aus Bromberg, Ob. Trib. Rath 277.
Vater, Kreisrichter in Wreschen, Rechtsanw. u. Notar in Kempen. 402.
Velhagen, Kreisrichter, von Steinheim nach Minden versetzt 186.
Veltmann, Kreisrichter, von Rogasen nach Essen versetzt 38.
Verdion, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Kammergerichts versetzt 141.
v. Viebahn, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Siegen, r. A. O. IV. Klasse 23.
Vierhaus, Staats-Prok. in Cöln, O. Prok. bei dem Landger. in Aachen 262.
v. Vietinghoff, Kreisrichter in Eisleben, A. G. Rath in Glogau 293.
Völtz, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, r. A. O. IV. Kl. 23.
Vogt, Ref. bei dem A. G. in Greifswald 249.
Voigt, Kreisrichter in Lübbenau, Kreisg. Rath 134.
Voigt, Staatsanw. in Brandenburg, O. Staatsanw. bei dem A. G. in Posen 134.
Voigt, Gottlob Gustav Paul, Kammerger. Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 241.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt 309.
Voigt, Johann Heinrich Ferdinand, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 377.
Volkmann, A. G. Ref. in Marienwerder, an das Kammerger. versetzt 121.
Volkmar, G. Aff. bei dem Landger. in Trier, in das Dep. des Kammerger. zurückversetzt 89.

Digitized by Google

Seite

Wolkmar, Justizrath, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., gestorben ..... 234.

Wolmer, Kreisger. Rath in Oelde, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) 198.

Vorberg, Kreisrichter in Arnswalde, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg ..... 134.

Vorwerk, G. Ass., Kreisrichter in Lobsens ..... 206.

Voß, Ref. bei dem A. G. in Posen 113.

v. Voß, Kreisger. Rath in Halberstadt, Dirigent bei der Kreisg. Dep. in Wernigerode ..... 317.

Voswinkel, Kreisrichter in Schneidemühl, gestorben ..... 198.

Vück, O. Trib. Sekr., Geh. Kanzleirath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) ..... 385.

Vüllers, Landger. Rath in Düsseldorf, gestorben ..... 53.

W.

Wachler, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Oppeln ..... 198.

Wagner, Adalbert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 21.

Wagner, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Heydekrug ..... 378.

Wagner, Georg Moritz, G. Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 398.

Dr. jur. v. Wallenrodt, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 157.

Walter, Karl Wilhelm, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 157.

— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 333.

Walter, Maximilian Friedrich, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . 223.

Walter, Heinrich, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 385.

Wandersleben, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg.. 285.

Wannovius, Rechn. Rath u. Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Elbing, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 38.

Warda, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 285.

Warsitz, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl. ..... 285.

Wassermeyer, Advokat in Bonn, Anwalt bei dem Landger. daselbst. 186.

Seite

Weber, Kreisger. Rath in Salzwedel, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.

Weber, Kreisrichter, von Sensburg nach Bütow versetzt ..... 225.

Weberling, Handelsrichter in Crefeld ... . 82.

Weckwarth, G. Ass., Kreisrichter zu Rosenberg in Westpr., mit der Fnnktion in Deutsch-Eylau ..... 157.

Dr. Węclewski, Kreisrichter in Schroda, Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 310.

v. Wedell, Kreisrichter in Callies, an das Kreisger. in Glatz versetzt, mit der Funktion als Dirigent in Neurode ..... 58.

v. Wedelstaedt, Rechtsanwalt u. Notar in Neisse, gestorben ..... 158.

Wegner, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl. 23.

Wegner, G. Ass., Kreisrichter in Neustettin ..... 38.

Wehrkamp, Kreisrichter in Wongrowiec, gestorben ..... 101.

Wehrmann, Rechtsanw. u. Notar zu Seehausen in der Altm., an das Kreisgericht in Stettin versetzt ... 206.

Wehrmann, Kammerger. Ref., Mil. Ehrenz. II. Kl. ..... 270.

Weichsel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 97.

Weidmann, Kreisrichter in Lautenburg, Rechtsanw. u. Notar in Carthaus ..... 385.

Weigel, G. Ass., Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Hattingen ..... 225.

v. Weiler, Geh. Just. Rath und Senats-Präs. bei dem A. G. Hofe in Cöln, gestorben ..... 262.

Weinert, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lauban, gestorben ... 70.

Dr. jur. Weiß, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 1.

Weiß, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Tiegenhof nach Danzig versetzt ..... 143.

Weithäuser, Gerichtsbote u. Exekutor in Schildau, Allg. Ehrenz... 23.

Wenders, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ..... 386.

Wendt, G. Ass. in Berlin, Staatsanw. in Pr. Stargardt ..... 293.

Wentzel, Kreisrichter in Beelitz, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.

Wentzel, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., Kammerger. Rath ..... 377.

Seite

Wenzel, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 81.

Werner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 101.

v. Werner, Rechtsanw. u. Notar, von Flatow nach Graudenz versetzt ..... 143.

Werner, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Jauer (Wohnsitz in Schönau) ..... 242.

Graf v. Westarp, Staatsanw. in Cottbus, in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Dramburg ausgeschieden ..... 206.

Westhaus, Ref., Kammerger. Ass... 29.

— in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt ..... 137.

Westphal, A. G. Rath zu Naumburg, gestorben ..... 101.

Wettig, Kreisger. Rath in Langensalza, Kreisger. Dir. in Zielenzig 125.

Wetzel, Kreisrichter in Berent, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg (Wohnsitz in Stuhm) ..... 186.

Wex, Staatsanw. in Iserlohn, Rechtsanw. u. Notar in Bielefeld (Wohnsitz in Gütersloh), mit dem Titel Justizrath ..... 310.

Weyersberg, Handelsrichter in Solingen ..... 242.

Weymann, Kreisger. Rath in Münster, A. G. Rath daselbst ..... 53.

Weymann, Kreisrichter in Driesen, Stadtrichter in Berlin ..... 142.

Wichert, Kreisger. Dir., von Königsberg i. Pr. nach Braunsberg versetzt ..... 126.

Wichmann, A. G. Dir. in Arnsberg, r. A. O. II. Kl. m. E. (50) 45.

Wichmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 393.

Wiebelitz, Kreisger. Rath in Bütow, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 202.

Dr. jur. Wieczoreck, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 393.

Wiedeburg, G. Ass., Kreisrichter in Torgau, mit der Funktion in Prettin ..... 109.

Wiedemann, Rechtsanw. u. Notar zu Neustadt i. Westpr., gestorben.. 2.

Wieland, G. Ass., Kreisrichter in Inowraclaw ..... 317.

Wiener, Staatsanw. Gehülfe aus Stettin, der Staatsanwaltsch. bei dem Kreisger. hiers. überwiesen..... 30.

Digitized by Google

Seite

Wiese, Kreisrichter in Hagen, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Duisburg (Wohnsitz in Mülheim a. R.) ..... 226.
Wiesner, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 69.
Wiesner, Rechtsanw. u. Notar in Wollin, Gestattung der Wohnsitz-Verlegung nach Cammin ..... 293.
Wilfarth, G. Aff., Kreisrichter in Labiau, mit der Funktion in Mehlauken ..... 261.
Wilke, Rechtsanw. u. Notar, von Egeln nach Magdeburg versetzt ... 150.
Wilke, Ob. Trib. Rath, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl. m. d. Stern ..... 401.
Willenbücher, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg .. 205.
Willert, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. in Stettin 90.
Willich, Kreisgerichts-Botenmeister in Conitz, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 38.
Willimeck, Rechtsanw. u. Notar, von Rosenberg i. Ob. Schl. nach Neisse versetzt ..... 206.
Willmaser, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 158.
Wilmanns, G. Aff., Kreisrichter in Neuwied ..... 13.
Wilms, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 109.
Winchenbach, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 201.
Winter, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 205.
Winterfeldt, Ref., Kammerger. Aff. 57.
v. Winzingerode, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Cöln ... 10.
Wirth, Kreisger. Rath in Salzwedel, gestorben ..... 110.
Wisselinck, G. Aff., Kreisrichter in Marienburg, mit der Funktion in Stuhm ..... 202.
Wittchow, G. Aff., Kreisrichter in Breslau ..... 73.
Witte, Kreisrichter in Liebenwalde, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.
— nach Jüterbogk versetzt ..... 378.
Witte, Kreisrichter in Wittstock, Kreisger. Rath ..... 377.

Seite

Dr. jur. Wittgenstein, Ref., Kammerger. Aff. ..... 97.
Wölffel, G. Aff., Kreisrichter in Krotoschin ..... 101.
Woldering, Kreisger. Rath in Ahaus, pensionirt ..... 333.
Wolff, Gefangen-Inspektor in Strehlen, Allg. Ehrenz. ..... 23.
Wolff, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Inowraclaw, entlassen .. 30.
Wolff, Kreisger. Sekr. in Seeburg, Kanzleirath ..... 74.
Wolff, Kreisrichter, von Peiskretscham nach Creuzburg i. Ob. Schl. versetzt ..... 202.
Wollank, Kreisrichter in Rathenow, Kreisger. Rath ..... 377.
Woltemas, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes der nicht richterlichen Beamten ..... 262.
Woysch, Ref. bei dem Ostpr. Trib. 377.
Woywod, Ref. bei dem Kammerger. 81.
Wrede, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 385.
Würmeling, Kreisrichter, von Ibbenbühren nach Münster versetzt ..... 77.
Wüst, Landger. Ref. u. Notar. Kand. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ..... 122.
v. Wulffen, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 77.
v. Wutzdorff, Kreisg. Rath in Darkehmen, Dirigent der II. Abth. des Kreisger. in Goldap ..... 89.

Y.

Graf York von Wartenburg, Kammerger. Auskult., r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 158.

Z.

v. Zablocki, Kreisger. Rath, von Pleschen nach Frankenstein versetzt. 242.
v. Zadow, Ref. bei dem Kammerger. 309.
— zur Verwalt. entlassen ..... 333.
Zander, G. Aff. bei dem A. G. in Bromberg, zum Militair-Intendanturdienst entlassen ..... 201.

Seite

Zehreis, Stadtger. Bote u. Exekutor in Breslau, Allg. Ehrenz. ... 23.
Zeller, A. G. Sekr. in Cöln, gestorben 110.
Zenkykki, Ref. bei dem Kammerger. 189.
Ziegler, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem hiesigen Stadtger. .. 202.
Ziegler, Botenmeister u. erster Gerichtsdiener in Wohlau, Allg. Ehrenz. 401.
Zielaskowski, Kreisrichter in Arys, nach Heilsberg versetzt ..... 13.
Zierhold, Kreisger. Rath in Neuhaldensleben, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 29.
v. Zieten, Kreisger. Rath in Sagan, an das Kreisger. in Glogau versetzt ..... 101.
Zimmer, Kreisrichter in Deutsch-Eylau, nach Pr. Stargardt versetzt 138.
Zimmer, G. Aff., Kreisrichter in Sensburg ..... 225.
Zimmermann, Kreisger. Dir. in Ohlau, r. A. O. IV. Kl. ..... 23.
Zimmermann, Eduard, kaufmännischer Beisitzer des Kreisger. in Elbing 69.
Zimmermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 157.
— in den Bez. des A. G. zu Arnsberg versetzt ..... 217.
Zimmermann, Kreisrichter aus Tost, zur Verwalt. entlassen ..... 198.
Zimmermann, Friedensgerichtsschreiber in Eupen, pensionirt ..... 286.
Dr. Zöllner, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem hiesigen Stadtger. 202.
v. Zoltowski, Kreisrichter in Wongrowiec, Rechtsanw. u. Notar in Trzemeszno ..... 70.
Zumloh, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 113.
Zunderer, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 81.
Zurhellen, Ref. in Elberfeld, Advokat im Bez. des A. G. Hofs in Cöln ..... 70.
Zurmühlen, G. Aff., Kreisrichter in Ahaus ..... 206.
Zwick, Schultheiß in Hönningen, Allg. Ehrenz. ..... 23.
Zwirner, Friedensgerichtsschreiber in Trarbach, Landger. Sekr. in Coblenz ..... 70.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google